3 3433 08232407 4

Digitized by Google

A 64
P 750

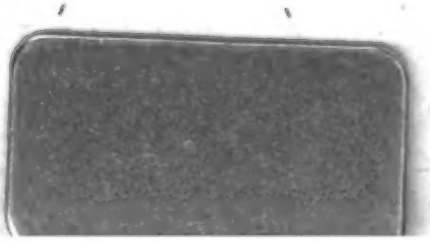

Digitized by Google

BAA
Zeiten

Die Zeiten

oder

Archiv

für

die neueste Staatengeschichte

und

Politik.

Herausgegeben

von

D. Christian Daniel Voß,
ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Staatsklugheit
zu Halle.

1817.
Viertes Stück. April.

Leipzig
bey Johann Georg Mittler.

Inhalt.

I. Ueber die Befreyung der Exemten, von der Grundsteuer, im Königreiche Hannover. (Eingesandt.) Seite 5

II. Das Hauptfeldlazareth Nro. 8, in Köln, vom Jahre 1815 und 1816 seinem Innern nach, aus eigenen Beobachtungen dargestellt, von Dr. J. W. Frowein, dasmahligem Oberarzt. (Eingesandt.) (Beschluß.) 25

III. Ueber den Zustand Großbritanniens, im December 1816, von Sir John Sinclair, Baronet ꝛc.
Vorwort des Herausgebers 49
Ueber den Zustand Britanniens im December 1815. 51

IV. Nothwendige und wichtige Vorarbeit, zur Einführung einer repräsentativen Verfassung, in den preußischen Staaten. (Fortsetzung) 64

V. Finanz- und Papiernoth der Staaten des europäischen Kontinents. (Fortsetzung.)
Papiernoth, in Oestreich. (Fortsetzung.) 84
Bemerkungen des Herrn Staatsraths von Jakob, über die neuesten Maßregeln, in Oestreich, das Papiergeld betreffend.
Bemerkungen, veranlaßt durch einen Aufsatz, im 2. Heft der deutschen Staatsanzeigen. Ueberschrieben: „Staatswirthschaftliche Verlegenheiten in England, „und Reform der Geldverhältnisse in Oestreich." Von Adam Müller. 100

VI. Es geschieht nach Recht, Billigkeit und Pflicht, daß die dabey betheiligten Regierungen die, im ehemahligen Königreiche Westphalen veräußerten, Domänen einziehn. Vom Verfasser des Aufsatzes: „was ist Preußen, in einem hohen Grade mehr noth, als eine repräsentative Verfassung?" 115

VII. Die deutsche Bundesversammlung. 126

VIII. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages. 157

Beylagen.

Politisch-literärischer Anzeiger N. IV.
1. Historische Personalitäten.
Speransky. XXXX
Prozeß des Generallieutenants von Thielemann, mit dem Regierungsrathe D. Mallinckrodt zu Dortmund, wegen eines Artikels in dem „westphälingischen Anzeiger." (Beschluß.) XXXXV
Hirtenbrief des Bischofs von Gent. LIII
2. Notizen.

Inhalt des neun und vierzigsten Bandes.

Printed in Germany.

Die Zeiten

oder

Archiv

für

die neueste Staatengeschichte

und

Politik.

Herausgegeben

von

D. Christian Daniel Voß,

ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Staatsklugheit zu Halle.

Funfzigster Band.

Leipzig,

bey Johann Georg Mittler

1817.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
919086A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1937 L

Digitized by Google

Die

Zeiten,

Viertes Stück. April 1817.

I.

Ueber die Befreyung der Exemten, von der Grundsteuer, im Königreiche Hannover.

(Eingesandt.)

§. 1.

Das Kurfürstenthum Hannover war ein Aggregat mehrerer kleine Staaten; eine Zusammenfügung verschiedenartiger Territorien, unter einem Oberhaupte; nicht mehr ein Ganzes, als weiland das deutsche Reich. Die Provinzen hatten ein gemeinschaftliches Militär, einen gemeinschaftlichen Gerichtshof, eine gemeinschaftliche gelehrte Bildungsanstalt; in allem Uebrigen waren und blieben sie sich ganz fremd. In jeder Provinz andere Gesetze, andere Einrichtungen, nur für die Provinzialen zugangbar; hier bloß direkte, dort bloß indirekte Steuern, mehr oder weniger mit Privilegien ausstaffiret; die eine Provinz gegen die andere gesperret; ohne Einheit, ohne Kraft.

Digitized by Google

Das Kurfürstenthum Hannover ging unter; es wurde, gleich den übrigen Staaten, im Strudel mit fortgerissen; ein Theil mit Frankreich, ein Theil mit dem Königreiche Westphalen verbunden; in allen, Vernichtung des alten, allenthalben neue Institutionen; aber allenthalben, nicht gleiche Einrichtungen. Ganz anders geschah die Umbildung in denjenigen Theilen, welche zu dem ephemären Königreiche Westphalen; ganz anders, in denjenigen, welche zu Frankreich geschlagen wurden.

Bey der Reokkupation, fand der König von Hannover nicht mehr das alte Kurfürstenthum vor; ein ganz neu bearbeitetes Feld, neue Einrichtungen, waren an die Stelle der vorigen getreten; die Provinzialanstalten waren gänzlich verschwunden, auch die Spur davon verwischet.

Indem der König von Hannover seine alten Provinzen wieder in Besitz nahm, ward er auch zugleich Landesherr anderer Provinzen. Auch hierin die nämlichen Umwälzungen, Zerstörungen, neue Formen. Mit beyspielloser Härte benutzte der Feind seinen gewaltsamen Besitz, dieses Landes; trat alle rechtmäßigen Verhältnisse mit Füßen, verleibte es einerseits seinen Reichen ein, und sog es zugleich als ein feindliches Gebiet aus. „Hieraus," — so heißt es in der ersten königlichen Ministerialproposition, vom 15. December 1815, an die allgemeine Ständeversammlung, — „ist ein Zustand entstanden, in welchem es unmöglich ist, zu jenen frühern Verhältnissen und Rechten zurück zu kehren."

Die feindlichen Reiche, sie verschwanden beyde zu gleicher Zeit, vom deutschen Boden. Natürlich, daß der Kö-

Digitized by Google

nig von Hannover die alten und neuen Provinzen zu einem Ganzen zusammen schmolz. Für diesen neuen Körper müssen neue Organe geschaffen werden, die ihn von dem Kopfe bis zu den Füßen durchdringen. Der König hauchte ihm eine Seele ein, indem er eine allgemeine Ständeversammlung konstituirte.

Von diesem hohen Rathe der Nation erwartete Allerhöchstderselbe zweckmäßige Vorschläge und Anträge, zur Ausbildung des neu errichteten Königreichs; von diesem hohen Rath erwartete die Nation selbst frisches Aufblühen, Glück und Segen, Gleichheit vor dem Gesetze, gleiche Vertheilung der Abgaben, im Verhältnisse mit den Vortheilen.

§. 2.

Der Philosoph von Chaeronea hat uns die denkwürdigen Worte aufbewahrt, womit Marcus Cato, auf den Marktplatz, zwischen das Volk trat: „Ihr fodert Unterhalt auf Kosten eurer Mitbürger. Hier hilft kein Bitten, kein Beschwören, keine Gründe. Euer Bauch hat keine Ohren."

So war es von jeher, so wird es immer bleiben. Zu allen Zeiten und unter allen Zonen beherrscht das Interesse die Menschen; in öffentlichen Angelegenheiten, wie im Privatleben. — In viele öffentliche Versammlungen mußt du, lieber Leser! mit andern Erwartungen nicht treten. Der Egoismus herrscht hier, wie überall. Der eine hängt ihm ein Mäntelchen um; der andere läßt ihn nackt laufen. Die Geschichte weiset einzelne lichte Punkte auf, wo ganze Versammlungen von hoher Begeisterung, für das allgemeine Wohl, ergriffen, persönliches Interesse verachtend, auf ihre Vorzüge verzichtend, nur

das allgemeine Beste, in ihren Beschlüssen, bezielten. Es war ein Augenblick da, wo Deutschland dieses schöne Schauspiel darboth; wo: Freyheit und Vaterland! von allen Seiten, auf deutschem Boden erscholl; wo der Aermste, wie der Reiche, gleich bereitwillig sich zu Aufopferungen verstand. Aber dieser edele Geist scheint schnell verschwunden zu seyn, verschwunden mit der Gefahr. Der Sturm hat so gewaltig alle Zweige erschüttert, daß der Baum noch in seiner Grundfeste erbebt. Der Zeitpunkt, zu einer schönern Wiedergeburt, war gekommen; das alte und neue konnten sich schwesterlich die Hand, zu einer neuen herrlichen Schöpfung, bieten.

Mit Recht, deutsches Volk! machst du Ansprüche, auf eine Veredelung des gesellschaftlichen Zustandes; Ansprüche, auf uneigennütziges Verhalten deiner Vertreter. Die Welt hat eine andere Gestalt angenommen; die große Mehrheit ist mündig geworden. Ein anderer Geist, andere Sitten, andere Gebräuche, andere Bedürfnisse. Du erwartest eine Gestaltung, die diesem entspricht. Es steht in den Händen deiner Vertreter, dich nicht zu täuschen. Deine Regenten wollen dein Glück begründen; sie haben dich, durch deine Deputirten, aufgefordert, es selbst zu leiten; oder werden dich doch dazu auffordern. „Bey der Bestimmung dessen, was von nun an geschehen soll;" heißt es in der angezogenen königlich hannöverschen Proposition, „kann es nur auf die Bedürfnisse des Ganzen ankommen." Worte tiefer Weisheit. — Laßt uns sehen, was deine Vertreter thun, um dich nicht zu täuschen.

§. 3.

In des 2ten Bandes 1stem Stücke des „allgemeinen Verfassungsarchives," heißt es, von den ehemahligen Landständen: „Es war nämlich eine häufige Erfahrung, die Landstände, vorzugsweise, das privative Interesse ihrer Klasse, oft so gar im Widerspruche mit dem allgemeinen Besten, beförderen zu sehen. Der Regent wurde dadurch in seinen, auf das Wohl des ganzen Landes berechneten, heilsamsten Regentenhandlungen gehemmt, und mußte, so oft seine wohlthätige Absicht, hier oder dort, gegen das Interesse einer, der mit landständischer Eigenschaft bevorzugten, Klasse anstieß, häufig einen Kampf bestehen, dessen Ausgang nicht immer für die gute Sache entschied.

So würde es namentlich höchst schwierig, ja vielleicht höchst unthunlich gewesen seyn, in dem Großherzogthume Hessen, die so gerechte, als wohlthätige Aufhebung der, bis 1806 bestandenen, Steuerfreyheiten, von Seiten der Regierung, gegen die bis dahin steuerfreyen Ständeklassen, durchzusetzen, wenn die landständische Verfassung fortgedauert hätte, und der schwere Druck, der unabwendbaren Staatslasten, zum Verderb des armen Unterthans, sich fast ganz allein auf seine Schultern gewälzet haben."

Man traut kaum seinen Augen, das obige vielleicht, in Gewißheit verwirklichet, zu sehen, in dem Promemoria der kurhessischen Prälaten und Ritterschaft, pag. 44 daselbst. Frisch weg reklamiren diese:

1. die Patrimonialgerichtsbarkeit, mit allen ihren Accidenzien;
2. das Exekutionsrecht, und den Dienstzwang;

3. die Befreyungen, von direkten und indirekten Abgaben;

4. Freyheit von der Salzregie; und

5. die Befreyung, ihrer Domestiken und der Knechte ihrer Pächter, von der Soldatenausnahme.

Ganz im Geiste früherer Jahrhunderte, wo der Adel, die Bürgerschaft und der Bauernstand, in andern Verhältnissen unter sich und zu dem Regenten standen; wo dem erstern ganz andere Pflichten, andere Beschäftigungen oblagen, ein anderes Vertheidigungssystem, andere Bedürfnisse, andere Anordnungen erheischte, wo Gewalt für Recht galt, wo man Pflichten, aber keine Rechte des dritten Standes, anerkannte; — von Jahrhunderten, wo man vergebens nach Grundsätzen, der innern Verwaltung, nach finanziellen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen forscht: welche, zunächst und allein, das Glück der Völker begründen. Die mittlere Geschichte beschäftigt sich mit dem innern und äußern Kampfe des Adels, um die Oberherrschaft, um den Beysitz von Bauernhöfen, von Dörfern und Flecken. —

Einst schien es, als wenn die ganze Menschheit, im ungeheuern römischen Reiche, nur der römischen Bürger wegen, und für einige gekrönte Häupter vorhanden wäre, sich morden und zerfleischen müßte; in der Folge schien der Bauer nur, der andern Stände wegen, geschaffen zu seyn; um den Besitz dieser Bauern stritt man. Fürst, Ritterschaft, Prälaten und Städte standen im Kampfe, um diese verkäufliche Waare. Aber jetzt hat sich die Scene geändert; es ist unmöglich, die alten Zeiten wieder her zu zaubern. Die Städte sind nicht mehr das, was sie einst waren; eben so wenig, als der Adel. Die Zeiten,

wo diese als mächtige Parteyen ihren Fürsten gegenüber standen, sind gerade jene, wo die größere Masse der Nation gar keiner Achtung gewürdiget wurde. Jetzt sind alle, sammt und sonders, in richtiges Verhältniß, in staatsrechtliche Beziehung zum Regenten gestellet. Alle sind sie Staatsbürger, alle sind sie Unterthanen, Glieder eines und des nämlichen gesellschaftlosen Vereins. Der Bauer ist vom Sklaven allmählich zum Menschen geworden. Er muß anders behandelt werden, so ungern man es auch will. Der Regent und seine Räthe sehen, zum Glück für die Ruhe der Welt, hier tiefer, als der, ihnen widerstrebende, Exemtenstand, und dessen Organe. Darum heißt es, in dem mehrmahls angezogenen, Reskripte, auf der fünften Seite: „es wird einer der vornehmsten Gegenstände der Ueberlegung seyn: eine, so viel möglich, durchgehend gleiche Besteuerung, aller Provinzen des Landes, einzuführen; damit alle, welche dergleichen Vortheile des gemeinsamen Schutzes, gleicher landesväterlicher Fürsorge, des gemeinschaftlichen Regentenhauses, und der Unterstützung, aus landesherrlichen Einkünften, ohne Rücksicht auf Provinzialverhältnisse, in gleicher Maße, theilhaftig sind, auch mit gleicher Anstrengung die allgemeinen Lasten tragen.

Kühn berufen sich die kurhessischen Prälaten und Ritter, auf die Rede des Grafen Münster; aber sie steht, mit jenem Ministerialreskripte, nicht in Widerspruch. Unmöglich kann dieser große Mann das allgemeine Interesse des hannöverschen Volks, und seines Regenten, mißkennen; unmöglich kann er glauben, die Folgen jetzt zu hem-

men, welche unaufhaltsam gebieterisch, aus der Vereinigung, fließen; unmöglich wird er sich den Eingebungen einiger, ihre Privilegien verfechtenden, Adelichen hingeben, unmöglich die laute Stimme des Volks überhören! Die Anordnungen und die Gesetze sind das kennbare Zeichen, welches den gewöhnlichen Menschen vom großen Manne unterscheidet. Nach der musterhaften Bildung, der allgemeinen Ständeversammlung im Königreiche Hannover; nach dieser herrlichen Zusammenschmelzung, der gebildeten Männer aller Klassen, wird die Vernunft, die Gegenwart und die Nachwelt, die hannöverschen Minister und geheimen Räthe, beurtheilen, sie richten. Hr. Geheimerath von Hammerstein, Deputirter der Stadt Buxtehude, sagt, in seiner Rede, über die Quotisation, so wahr, als treffend: „hätte der Regent nicht diesem Lande, allein durch seinen Willen und durch seine Macht, die selbstständige Existenz wieder gegeben, hätte der Graf Münster, nicht an der glorreichen Befreyung der Welt und unsers Landes, den großen Antheil gehabt, den der Geschichtschreiber einst, in den Jahrbüchern der Zeit, für ihn aufzeichnen wird; so würde die großmüthige und liberale Denkart des Regenten, und der hohe staatsbürgerliche Sinn des Ministers, in der Zusammenberufung der allgemeinen Stände, allein ein unsterbliches Denkmahl finden. — Nur durch diese Vereinigung, aller Provinzen in ein Ganzes, ist die Vervollkommnung der Gesetzgebung, des Finanz- und Abgabesystems möglich. In sechzehn verschiedenen Systemen und Verwaltungen, müssen sie immer tief, unter dem Standpunkte der anerkannten Wahrheiten des Jahrhunderts, zurück bleiben. Ohne diese große Maßregel, würde keine Austauschung der Ideen, über den Staat, bey uns

Statt finden; der Bewohner, neuer entfernter Provinzen, unter dem der alten, fremd bleiben; die Kunde, vom Ganzen und vom Einzelnen, und das Urtheil, von dem was dem einen oder dem andern nützlich ist, höchst beschränkt seyn. Es würden die Provinzen nie zu einem Staate zusammen wachsen, nie in einem Geiste vereiniget werden. Ich berufe mich auf das Urtheil dieser Versammlung: ist nicht jeder von uns damit einverstanden, daß, seit zwey Jahren, durch diese allgemeine Versammlung der Nation, seine Ideen, über das Vaterland, und über das, was ihm frommt, berichtiget und erweitert worden? Die Vortheile, die daraus, fürs Ganze, entstehen müssen, sind gar nicht zu berechnen. Niemahls werden die Provinziallandschaften einen Damm, gegen die Willkür, nie eine starke Nationalkraft, für eine gerechte Regierung, gewähren. Nur eine allgemeine Ständeversammlung, unter dem Fundamentalgrundsatze, der Vereinigung in ein Ganzes, können diesem Postulate entsprechen. Nur in dieser sehe ich eine Nationalität, eine aufopfernde Theilnahme an allen großen Nationalinteressen begründet."

Der Redner wird verzeihen, wenn wir öfterer auf seine Aeußerungen zurück kommen, worin nach unserm Urtheile herrscht: eine Gediegenheit mit Schmuck; Tiefe bey unendlicher Fülle; Kenntnisse, ausgebreitet, wie die Natur.

§. 4.

Nach der Schlacht bey Platea, bemerkte Aristides, bey der Rückkunft der Athenäer, in der Stadt sehr bald, daß die Vorzüge einzelner Klassen allgemeinen Unwillen erregten. Da er nun bedachte, daß auf der einen

Seite, das Volk, wegen des bewiesenen Heldenmuths, Achtung verdiene; daß er sie für Freyheit und Vaterland in den Tod geführet habe; daß es, auf der andern Seite, sehr schwer halten werde, dieses, durch die Waffen kühn gewordene, auf seine Siege stolze, Volk einzuschränken; so verordnete er: daß, von nun an, alle Bürger, ohne Unterschied, an der Staatsverwaltung Theil nehmen, daß keiner, selbst nicht von der Archontenwürde, sollte ausgeschlossen werden. Also Plutarch, im Leben des Aristides.

Diese Lehren der Vorzeit prallen zurück, an die ehemahligen Privilegien. Nicht die mindeste Rücksicht, auf die Zeitumstände, auf die vermehrten Bedürfnisse, auf die Stimme des Rechts. Mag immerhin die Nation zu Grunde gehen; wenn nur sie ihr Haupt erheben können. Taub gegen alle Gründe, gegen die warnenden Beyspiele, aus der Gegenwart und Vergangenheit, wollen sie sich starrsinnig dem neuen Schwunge der Dinge hinein schieben; so heterogen und widersprechend es auch erscheinet. Gefühllos, gegen alles Elend; das Volk Mittel, sie Zweck. Weine, deutsches Volk! weine bittere Thränen, über die unglückliche Tendenz einiger Landstände, welche unterm Deckmantel eines veralteten Rechts, Befreyungen von öffentlichen Lasten wieder gewinnen wollen; in Opposition mit ihren Fürsten, zur größern Beschwerde der übrigen Klassen. Wer wünschte nicht, nach so gewaltig zerstörendem Sturme, seine Tage in Ruhe zu verleben? Aber die Kurzsichtigkeit und der Egoismus treiben ein gefährliches Spiel, mit dem Glücke und der Ruhe der Völker. — Wohl haben mehrere Fürsten Deutschlands Recht, eine landständische Versammlung, nur mit dem Verfassungsgesetze, vertragsweise zu konstituiren: daß Befreyun-

gen von den Steuern überall nicht mehr Statt finden sollen. Diese Gleichstellung aller Staatsbürger, vor dem Gesetz, und die gleiche Verpflichtung, aller Unterthanen, zu den Abgaben, in Verhältniß ihrer Steuerkräfte, vermissen wir, mit Bedauern und Leidwesen, in der Bundesakte. — (Von den durch diese Akte selbst supprimirten und mediatisirten Fürsten ist hier nicht die Rede) — Was hilft uns das freye Abzugsrecht? Es ist traurig, den Bürger und Bauer, mit der Freyzügigkeit, zu vertrösten, wenn der Druck zu stark auf seinen Schultern lastet? —

Laß dich nicht täuschen, deutsches Volk! durch diese und jene Stimme, um schleunige Wiederherstellung der Landstände. Diese Klagen und Aufrufe haben keinen andern Zweck, als, auf diesem verfassungsmäßigen Wege, die alten Privilegien wieder herbey zu führen. — Bitte, deutsches Volk! deine Regenten, bitte sie: nur unter dem Bedinge, die Landstände wieder herzustellen, daß die Lasten auf alle Schultern gleich vertheilt werden. Nur unter diesem Bedinge unterzeichne die Verfassungsurkunde; aber suche ja nicht in den Städten, in diesen vermeintlichen Depots der Ausbildung, eine vaterländische Tugend und Denkungsart, liberale Gesinnungen, die dem ganzen Staatsverbande zusagen; Interesse neben Geistesschwäche, Kraftlosigkeit bey gutem Willen, Privilegiensucht sind dort, wie überall, zu Hause. Mißtraue den Vertretern aus deiner eigenen Mitte; habe Zutrauen zu deinen Regenten. Von dorther müssen die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze, und ein, alle Steuerkräfte gleichmäßig anziehendes, Steuersystem kommen. Deine Landstände wissen selbe zu erhalten, nicht zu schaffen.

§. 5.

So weit haben die Exemten, im Königreiche Hannover, ihre Prätensionen nicht getrieben. Allen direkten und indirekten Steuern haben sie sich, Nachbarn gleich, unterworfen. Sie haben sich nicht, gleich den Stadtverordneten in Berlin, harte Vorwürfe ihres Königs, über die Prätension der Kantonsbefreyungen ihrer Söhne, zugezogen; — nur von Grund und Boden wollen sie, pro parte, ihre Exemtionen behaupten. — Aber auch nicht das kleinste Unrecht, nicht das gemeinschädliche, nicht auf Kosten ihrer Mitunterthanen, nicht das unmögliche müssen sie wollen. Ein flüchtiger Blick, auf das hannöverische Steuersystem, wird uns hievon vollends überzeugen. Wir behalten uns vor, dem Publiko, eine vollständige kritische Darstellung, der Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung, vorzulegen.

Das hannöverische neue Steuersystem ist eine glückliche Vermischung, von direckten und indirekten Abgaben. Ein milder Geist wehet durch das Ganze; Bey gleicher Vertheilung, auf alle Steuerkräfte, nicht drückend. Aber das Verhältniß, dieser Mischung, ist noch nicht getroffen: darum auch nur ein Probesystem. Konsumtionssteuern, sie mögen an der Grenze erhoben werden, oder im Innern des Landes, sind immer ein Uebel. Kann dem Uebel nicht gänzlich ausgewichen werden, dann darf man es nicht halb benutzen; man muß großen Vortheil daraus ziehen. Das Heer von Douanen muß unterhalten werden; das Pfund Kaffee mag mit einem halben oder ganzen Groschen im Zolltarife stehen.

Es ist keine Kunst, unter tausend Vorwänden, Geld von den Unterthanen zu entnehmen. In der richti-

gen Erkenntniß und Schätzung der Staatskräfte, ihrer Anwendung und Benutzung zum Staatszwecke, erkennt man den Staatsmann; das Erkenntniß der Steuerkräfte, ihre zweckgemäßige Verwendung, und gleiche Anstrengung, bildet den Finanzmann; das Finanzsystem hat, im vorliegenden Sinne, eigentlich nur Sacheigenthum zum Objekte. Das Bestreben des Finanzirers ist dahin gerichtet, von den Vermögenskräften der Unterthanen, einen verhältnißmäßigen Beytrag, zu den Staatsbedürfnissen zu entnehmen. Die Person, als solche, fällt aus dem Steuersystem weg; die persönlichen Kräfte kommen hier nur, in ihrer Anwendung auf Sacheigenthum in Betracht; die Person kommt, im Vertheidigungssysteme, in Anschlag. Die Armen entrichten schon dadurch Tribut genug, daß sie Kinder für den Staat groß erziehen; mit ihren Körpern und mit ihrem Blute die Schlachtfelder düngen. Die Personensteuer, als solche, sollte in einem Steuersysteme nie eine bedeutende Lücke ausfüllen; in keinem Fall auf sie ein Viertheil aller Staatslasten, geworfen werden.

Jede erhebliche Personensteuer bezweckt, von den reichern Unterthanen ab, die Last auf den Mittelstand zu wälzen. In der hannöverischen Personensteuer zahlet der geringste Bürger, in der letzten Klasse, jährlich einen Reichsthaler, der reichste und angesehenste vier Reichsthaler. Wäre die Personensteuer, auf Personen sui juris, beschränkt; hätte man den Landmann davon ausgenommen; so könnte man sagen, sie sey aufgelegt, damit jeder, auch der geringste Unterthan, etwas, auf diesem Wege, zu den Staatslasten beytrage; sie könnte, bey einiger Modifikation, für eine Gewerbsteuer gelten. Jetzt hat sie nur zum Zwecke, Geld herbey zu schaffen; —

sie hat zur Folge, daß das eigentliche Steuervermögen geringer belegt werden kann. Jenes läßt sich, für den Augenblick, rechtfertigen; dieses bleibt immer und ewig ungerecht.

1stes Corolarium. Der Exemtenstand, in dessen Händen, an Grundstücken, Pachten und Mayergefällen, ein Fünftel alles reinen Grundeinkommens seyn mag, zahlet zu dieser Personensteuer — (zu einem großen Viertel aller Staatsbedürfnisse) nicht den funfzigsten Theil.

§. 6.

Die Salzabgabe ist, im Ganzen, gar nicht bedeutend; aber verhältnißmäßig drückender, für den geringen Unterthan. Salz mit Kartoffeln und eingesalzenes Fleisch ist seine Kost. Bey allen dem, pflegt seine Ehe mit mehrern Kindern gesegnet zu seyn.

2tes Corol. Dort, jener Viertelmayer, der sich beym Einpöckeln eines Schweins und einer Kuh reich dünkt, seine Kost nur mit harter Arbeit und Salz würzet, zahlt eben so viel zur Salzsteuer, als der Reiche, der für seine feinen Gewürze nichts steuert.

§. 7.

Die Eingangsteuer ist unerheblich; aber nach der Quantität zahlbar. Die Quantität ist, für die Masse des Volks, die Qualität für den Reichen; mithin trifft sie jene, verhältnißmäßig stärker, als diese.

3tes Corol. Der Arme muß, für seinen irdenen Topf, mehr zahlen, als der Wohlhabende für seine goldene Mundtasse.

§. 8.

Die Abgabe von den Getränken, von Wein, Bier und Brandwein, ist sehr zweckmäßig angelegt. Aber der Unbemittelte, wenn er sich einmal gütlich thun will, muß für seinen Krätzer so viel steuern, als sein Nachbar für den Nektar. Daß dieses und manches andere nicht zu ändern seyn mag, verrückt die hier aufgegriffene Ansicht der Sache nicht.

Die Bier- und Brandweinsteuer zahlen die Pflichtigen fast ganz allein.

Haupt-Corol. Der ehemals Exemtenstand trägt, zur Hälfte der Staatslasten, welche durch obige Steuern bestritten wurden, verhältnißmäßig nicht so viel bey, als der pflichtige Stand.

§. 9.

Ist es, unter diesen Voraussetzungen, mit den Rechts-, ist es mit Billigkeitsprincipien verträglich, daß die Exemten, in deren Händen der größere Theil des Grundeinkommens ist, in der zweiten Hälfte der Staatsabgaben, in der Grundsteuer begünstiget werden? Diese Frage hat der Hr. Geheimerath von Hammerstein, in der allgemeinen Ständeversammlung, mit so viel Gewandheit und Umsicht, als Zartheit, ganz im Geiste eines großen klugen Staatsmannes, eines vollendeten Finanzirers, negative beantwortet. Mögen immerhin nur höhere Regierungsmaximen sein Urtheil motiviret haben; die Nation ist den Bürgern von Buxtehude Dank, für die glückliche Wahl dieses Deputirten schuldig. Durch die gleichmäßige Besteuerung aller, ohne Ausnahme, wollte er dem Gebäude den Schlußstein unterlegen. Es

wird erlaubt seyn, hier bloß eine treffende Stelle aus seiner Quotisationsrede anzuführen*):

„Wenn man, für alle, Personal-, Konsumtions-, Eingangs-, Stempel- und andere Steuern, das Princip der gleichmäßigen Besteuerung angenommen hat; so konnte dieser große Grundsatz nur auf die Voraussetzung basiret werden, daß, in Ansehung der wichtigsten aller Steuern, nemlich der Grundsteuer, dieselbe Gleichheit der Besteuerten, aller Provinzen — und aller Unterthanen in denselben, — angenommen werde. Soll, in Hinsicht dieser, der Beytrag der Einzelnen nicht durch ein gleiches Steuersystem, sondern durch eine höchst unsichere Quotisation der Provinzen, und, in Folge derselben, durch die gänzliche, oder nach unbestimmten Grundsätzen zu modificirende, Herstellung der alten Beyträge in denselben, seine Bestimmung erhalten; so ist klar, daß diese Abweichung, in der Grundsteuer, das ganze Berechnungsprincip, worauf die übrigen Steuern begründet sind, aufheben, und als ungerecht darstellen müßte. Hat man, bey der Personalsteuer, bey der Brandwein- und Bier-, bey der Salz-, der Eingangs-, und Stempelsteuer, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Kräfte besonderer Landestheile, ohne Rücksicht auf die specialen Lokalverhältnisse, nach welchen diese Abgaben, an dem einen Orte leichter, und an dem andern schwerer, auf den Kontribuenten lasten können, alle Klassen der Einwohner gleich, und die Geringern im Ganzen hoch besteuert, so hat solches, nur in der Voraussetzung, geschehen können, daß, auch für die Grundsteuer,

*) Verglichen, mit dem Votum des Hofgerichtsrathes Heyl, die Befreyungen von der Grundsteuer betreffend, bey den Gebrüdern Hahn in Hannover.

allenthalben eine gleiche Besteuerung statt finde; daß nicht für solche ein altes, völlig ungleiches, Verhältniß, wieder hervor gerufen werde. Denn es läßt sich die Folgerung nicht umgehen: daß, für den kleinen Landmann, die neue Besteuerung unmöglich gerecht seyn könne, wenn derselbe dabey, in Hinsicht der Grundsteuer, noch einen höheren Beytrag, als der große Gutsbesitzer, bezahlen solle."

„Große Dinge sind möglich, bey einem richtigen Systeme der Verwaltung, bey dem Grundsatze der gleichen Vertheilung der Staatslasten, nach dem Verhältnisse der Kräfte. Klein und schwächlich schleicht der Staat einher, in welchem der Kleine vom Großen erdrückt wird; der eine die Vortheile genießen, der andere die Lasten des Ganzen tragen soll. Die sparsamste Administration (hört es ihr Fürsten Deutschlands, nehmt es zu Herzen ihr Volksvertreter!) erdrückt, mit geringen Abgaben, die Kultur und Industrie, welche, bey gleicher, richtiger Vertheilung der Lasten und Vortheile, selbst bey großen Aufopferungen und Leistungen, für das ganze aufblühen und gedeihen."

§. 10.

Die bevorzugten Klassen lassen sich jede, durch den Drang der Umstände gebotene, Veränderung gefallen; aber mit ihren Privilegien in der Hand. Die Vereinigung vieler, bis dahin für sich bestandenen, Provinzen, in ein Ganzes; die Zusammenschmelzung der Schulden; ein allgemeines Steuersystem, erkennet jeder als nothwen-

dig an; sie fügen sich hinein, aber — mit ihren Privilegien in der Hand. Die vermehrten Schulden und Streitkräfte, die vermehrten Staatsbedürfnisse erfordern höhere und gehäuftere Abgaben; sie willigen ein, aber — mit ihren Privilegien in der Hand. Jede Umwälzung lassen sie sich gefallen, nur fordern sie, daß ihre Exemtionen hinein gepasset werden. Sie geben zu: alles in der Welt verändere sich; aber ihre Befreyungen von der Grundsteuer müßten, stürze auch alles rundumher zusammen, sich, durch alle Jahrhunderte, erhalten. Der Staat kann untergehen, aber nicht ihre Vorrechte. Warum? Weil die Grundsteuer eine Rente sey; eine Rente aber, nach dem Corpus juris beurtheilet, unabänderlich eine Privatlast bilde; und auf der Achtung, für die jura singulorum, der ganze Staatsverband beruhe.

Eine Rente und eine Steuer sind aber, nach ihrem Entstehen und nach ihrem Wesen, ganz heterogene Dinge. Die Rente hat ihren Ursprung, in dem Vertrage unter Privatpersonen; sie wird von Privatpersonen an Privatpersonen geleistet. Die Steuer wird geboten, sie wird bedingt, durch den Staatsvertrag; sie wird von Unterthanen, als solchen, dem Staate geleistet. Jene entsteht aus der Uebertragung des Grundeigenthums, diese aus Unterthanenpflicht; sie ist Abgabe vom Einkommen, nicht Anerkennung eines Obereigenthums, am Territorialboden; sie richtet sich nach den Staatsbedürfnissen; sie muß sich nach den Staatsbedürfnissen richten; sie steigt und fällt mit diesen; sie muß mit diesen steigen und fallen, sie kann nicht unabänderlich seyn.

Die Grundsteuer ist die Axe, warum sich alles dreht; sie steht mit allen übrigen Steuern, in Wechselwirkung. Die Größe aller andern Steuern modifiziret sich nach ihr;

und sie modifizirt sich nach dem Ansatz aller übrigen. Warum? Weil nicht auf indirekte Steuern, sondern auf sie die Hauptstaatslast geworfen ist. Gebieten außerordentliche Ereignisse eine Reform, in dem Steuerwesen, so muß diese Reform alle Steuern treffen, wenn das Steuersystem, bis dahin, etwas getaugt hat; taugt es an sich nichts, dann hat es überhaupt seine gewiesene Wege. Alle Steuern müssen, bis zu solchen Katastrophen, unabänderlich seyn. Leider sind diese Zeitabschnitte gewöhnlich Trauerspiele; die Zeiten des Handelns für die Regierungen, der Aufopferungen für alle Klassen. —

Die besondere Lage, dieses Staates, kann für direkte Abgaben sprechen; die Lage, eines andern Staates, kann bloß für indirekte Abgaben sprechen. Das Königreich Hannover verbindet jetzt beyde, auf eine glückliche Weise, mit einander. — Von wohl erworbenen Rechten kann, im Finanzfache, nicht weiter und anders die Rede seyn, als daß ein Einzelner, in Vergleich mit seinem Nachbar, nicht übersteuert werde. Gleichmäßigkeit, in den Abgaben, ist unveräußerliches Recht.

Daß die Steuern, überhaupt und im Ganzen genommen, mäßig sind und bleiben; daß ein wohl eingerichtetes Finanzsystem nicht in Aussaugerey, nicht in Despotismus ausarte, dafür zu sorgen, ist die nächste Pflicht der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 11.

Man muß konsequent seyn. Das Verfassungsprinzip, welches alle Provinzen mit ihren vollen Steuerkräften zu einem Ganzen verbindet, brach, über alle Exemtionen der Private, den Stab.

Die Steuerkräfte, einer Provinz, bestehen aus der Summe der Steuerkräfte aller einzelnen Einwohner. Wollte man jetzt die Steuerkräfte, auch nur eines einzigen Unterthans, eximiren, so würde man dadurch jenes Grundgesetz umstoßen. Es ist mit der Verfassung des Königreichs Hannover unverträglich, daß Ostfriesland sich vom Ganzen sondere; daß Ostfriesland, als Provinziallandschaft, besondere Gerechtsame genieße; eben so unverträglich ist es, daß, in einer einzelnen Provinz, sich eine einzelne Privatperson, oder ein einzelner Stand, von dem andern trenne, und sich mit seinen Steuerkräften isolire; — dieß letztere wird durch das erstere unmöglich gemacht. Entweder man versetzet den, kaum gebornen, Staat, in seinem ersten Entstehen, eine unheilbare Wunde, — (das Kind im ersten Lebensjahre verkrüppelt, wird nie ein kraftvoller Mann; —) man zerbricht alle Staatskraft, indem man alle Provinzen, als einzelne Ganze, mit ihren ehemahligen Privilegien und Vorrechten, neben einander, und in diesen Provinzen die verschiedenen Stände, mit ihren mancherley Privilegien, wieder herstellet; oder aber, alle Provinzen vereinigen sich mit ihren vollen Steuerkräften, d. h. mit allen Steuerkräften eines jeden Eingesessenen ungeschmälert, zu einem Ganzen. Wollte man bey dieser Vereinigung einzelne Privaten eximiren, dann könnte dieses nicht anders, als auf Kosten der übrigen Provinzen geschehen. Es gibt Provinzen, wo früher $\frac{1}{4}$ aller Grundsteuerkräfte, der Konkurrenz zu den Staatsbedürfnissen entzogen waren; in Ostfriesland war aber höchstens $\frac{1}{50}$ Theil, sage ein funfzigster Theil davon befreyet. Gesetzt die vollen, reinen Grundsteuerkräfte, jener Provinz, wo die, der Grundsteuer entzogenen,

Steuerkräfte gleich $\frac{1}{4}$ des Ganzen waren, sind gleich 200,000 Thlr.; die Grundsteuerkräfte von Ostfriesland, ebenfalls 200,000 Thlr. Bey Wiederherstellung der Befreyungen, in beyden Provinzen, würden, nach Abzug von $\frac{1}{4}$, die erstern nur mit 150,000 Thlr. zum Steueransatze kommen, Ostfriesland aber mit 196,000 Thlr. also jährlich um 46,000 Thlr., gegen jene Provinz, prägraviret werden. Sollten jene 50,000 Thlr. nun noch wieder über die andern Provinzen repartiret werden, so würden hievon, auf Ostfriesland, abermahls 10,000 Thlr. fallen; mithin Ostfriesland 56,000 Thlr. mehr zu den Staatsbedürfnissen beytragen. Wenn dem ungeachtet der größere Theil der Deputirten, aus Ostfriesland, für die Exemtionen stimmten, und somit in diesem Punkte, ganz handgreiflich, wider das Interesse ihrer Provinz, handelten; so ist dieses freylich nicht anders zu erklären, als daß sie, über Provinzialismus und Privatinteresse, hoch erhaben, lediglich überzeugt waren, daß das Wohl des Ganzen die Wiederherstellung der Privilegien erforderte, wenn gleich ihre Provinz, am meisten darunter litte. Eine hohe Stufe der Ausbildung und der Moralität!

§. 12.

Freyer Verkehr, ungestörte Benutzung der Produkte, nach Innen und nach Außen, Freyheit der Gewerbe, des Handels und der Industrie, begründen den Nationalreichthum, den Flor des Landes. Im Königreiche Hannover sind diese staatswirthschaftlichen Grundsätze jetzt vorherrschend. Ein großes Beyspiel gibt der gegenwärtige Augenblick; kein Brandweinverbot unterdrückt den Gewerbfleiß. Die hohen Kornpreise, bey freyer Ausfuhr, beleben den verarmten Landmann und Gutsbesitzer; sie geben ihm, zur neuen erhöheten Kultur seines Bodens,

Mittel in die Hände; und führen dort Zufuhr hin, wo Mangel ist. Der große Grundsatz: Gleichmäßigkeit in den Abgaben und Lasten, ist der Schlußstein, zum herrlichen Gebäude. — Nicht stehende Heere, nicht der Adel, retten die Nation, in Zeit der Noth; Preußen wurde 1806, in seinem Heere und in seinem Adel, zu Boden geschlagen. Anderthalb Millionen Hannoveraner sind wohl mit Krieg zu überziehen, aber nicht zu unterjochen, wenn sie fühlen, daß sie ein Vaterland haben!

II.

Das Hauptfeldlazareth Nro. 8, in Köln, vom Jahre 1815 und 1816 seinem Innern nach, aus eigenen Beobachtungen dargestellt,

von

Dr. J. W. Frowein,

ehemahligem Oberarzt.

Pred. Salom. Cap. 4, 1.

Ich sahe an alle die Unrecht leiden und siehe! da waren Thränen derer, so Unrecht litten; und die ihnen Unrecht thaten, waren zu mächtig, daß sie keinen Tröster haben konnten. (Aber) Gott wird ein unbarmherzig Gericht, über den ergehen lassen, der nicht Barmherzigkeit gethan hat. Jak. 2, 13.

(Eingesandt.)

(Beschluß.)

Das Vertrauen, in die Menschheit, wurde bey mir nun immer kleiner; mein Muth, thätig zu seyn, würde ganz gesunken seyn, wenn nicht Mitleid, bey jedem Eintritt in eine Krankenstube, ihn jedes Mahl wieder erhöht und mich zu neuen Pflichterfüllungen aufgemuntert hätte. Die Zufriedenheit der Kranken, die zärtlichen Zuredun-

gen, und die kindliche Annäherung derselben, an meine Person, erleichterten mein Herz; obschon ich jetzt nichts mehr vermogte, wenn ihre gerechten Klagen laut wurden, als sie mit einer, alles vermögenden, göttlichen Vorsehung zu trösten; ihnen zu Gemüthe führend: wie dieselbe mächtig genug den oft so gesunkenen Muth mit neuer Kraft empor zu heben im Stande sey; sie hinweisend, auf ihren göttlichen Beruf, auf die Bahn, auf welcher sie, mit so vielen ihrer braven Brüder, gefallen; den hohen Zweck, der dadurch erreicht, daß sie nemlich die alte deutsche Freyheit wieder hergestellt, und daß sie, für ihre Beharrlichkeit und die Ausdauer so vieler Leiden, den Lohn von Gott, den Dank und die Achtung des Königs, und des Vaterlandes, zu erwarten hätten.

Daß ich mich nun so oft, auf eine für mich so interessante Art, mit den Kranken unterhielt, war die Ursache, daß sie mir alle ihr Vertrauen schenkten; daß sie, mit besonderer Liebe, an mir hingen; und ihre Gesinnungen oft so laut werden ließen, daß es endlich der Hr. Reichmann merken konnte. Dieser hatte deshalb, bey Gelegenheit gesagt: ich suchte eine Verschwörung, im Lazarethe, gegen ihn anzurichten; allein diese entstand nicht, wohl aber schlug einmahl die Stunde der Vergeltung; ich griff nemlich zu den Waffen des Rechts.

Da alles verloren schien, und alle Lazarethrechte und Gesetze zertrümmert, unter dem Riesengebäude des Unrechts, da lagen, wagte ich noch das Letzte, was mir als Hoffnung noch übrig blieb, den Damm, den Unmenschlichkeit und Hartherzigkeit gebaut hatten, zu durchbrechen. Ich entschloß mich, die Sache in der Konferenz zur Sprache zu bringen. Ich wählte den Weg, in einem Briefe, an den Oberstabsarzt Richter, diesem alles genau zu berichten, besonders wie es in

dem Lazarethe, im Dominikanerkloster, herging. Nachdem die Konferenz bereits geendigt war, fand der Oberstabsarzt diesen Brief; den ich vorher, durch den Oberchirurgus Rolof, aus Cicillien, hatte auf den Tisch des Konferenzsaales liegen lassen. Der Brief wurde vorgelesen; worauf ich in den kräftigsten Ausdrücken mich auch mündlich, über dessen Inhalt, äußerte. Hierauf hieß der Herr Oberstabsarzt die Verklagten und mich vortreten, und fragte mich: „ob ich das Gesagte auch beweisen könne?" Ich antwortete: „ja, ich wiederhole es nochmahls: daß, auf vaterländischem Boden, wo es auch sey, keine schlechtere Heil- und Verpflegungsanstalt zu finden seyn könne, als in dem Dominikanerlazareth. — Die Behandlung, welche die vaterländischen Krieger dort erfahren, würde, wenn es feindliche Gefangene wären, barbarisch seyn; ich würde, gegen diese, mein Gewissen nicht mit solchen unmenschlichen Handlungen beflecken. Ob hier mein Herz spricht? Frage man die Frau von Sutterheim; man erinnere diese edle Frau an einen gewissen Rapport; der jedoch dem edlen Frauenverein von Köln eben so bekannt ist. Diese edlen Frauen werden ein Zeugniß, wegen eines ärztlichen Verfahrens, geben können, das ich zuerst durch sie entdeckte; was Schauder und Erstaunen erregt; doch aber, gewisser Rücksichten wegen, hier nicht öffentlich gesagt werden soll." Ich setzte hinzu: „daß sie es nie vor Gott verantworten könnten, wie sie ihre Brüder behandelt und an denselben sich versündigt hätten, und daß ich, im Falle sie so fortführen, mich, mit meiner Klage, an das ganze deutsche Publikum wenden würde."

Darauf rief ich den Krankenwärter Keim, der bis dahin vor der Thür, mit verfälschter Arzney, hatte war-

ten müssen; und übergab diese dem Oberfeldapotheker Bergemann zur Untersuchung. Die Sign. zeigte ihm, was das Gemisch seyn sollte. Nachdem er alles genau gekostet und besehen, und sie für verfälscht erkannt hatte, wandte sich dieser brave Mann, an den Apotheker Hamacher; „wie können Sie," sagte er, „so gewissenlos han„deln?" Dieser wußte keine andere Entschuldigung anzugeben, als: sein Lehrbursche müßte dieses wohl verfertigt haben. Nun bekam er, von dem Herrn Oberstabsarzt, auch noch Verweise; darauf wandte sich der Oberfeldapotheker zu mir und sagte: „Bravo! Sie haben eine „Bahn gebrochen, die längst unzugänglich war. Fahren „Sie so fort, ich will Sie in Allem unterstützen. Ver„siegeln sie alle verfälschte Arzeneyen, und schicken Sie sie „mir zu."

Darauf befahl der Herr Oberstabsarzt, mir, der ich geklagt hatte, und denen, die verklagt waren, im Konferenzsaale zu bleiben. Es sollte sogleich eine Untersuchungskommission, nach dem Dominikanerlazarethe gehen; wie denn auch geschahe. Als nun alles dahin zum Abmarsch fertig stand, nahm der Lazarethkommandant, Herr von Kauffmann die Partie der Verklagten so sehr, daß er an seinen Säbel faßte, und zu mir sagte: „Kerl, ich „durchbohre dich!" In demselben Augenblick umgaben mich eine Menge Chirurgen, um mich gegen die Wuth des Menschen zu schützen; und einer, Namens Hanzo, trat vor, und forderte Genugthuung, im Namen aller, die mich umgaben. Der Oberstabsarzt, so wie auch der Obristlieutenant, Herr von Schmidtskow, äußerte, daß sie Recht hätten; sie sollten sich, bis nach der Untersuchung, beruhigen. Was mich anbetrifft, so schätzte ich zwar die Absicht der Herren Chirurgen; aber ich fürchtete

nichts, sondern wandte mich zu denselben und sagte: „meine Herren, ich danke Ihnen, für Ihre Liebe zu mir, und erkläre: daß ich vollkommene Genugthuung habe, an Ihrem guten Willen; und die Zufriedenheit, die ich über Ihre Behandlung der Verwundeten empfinde, ist hinlänglich, um mich die so eben erlittene Behandlung vergessend zu machen. Diesen Todfeind fürchte ich nicht; denn ich achte mein Leben für nichts, wenn es für Recht und Wahrheit gilt."

Nun ging der Zug nach dem Dominikanerlazareth. Diejenigen Personen, welche, bey der Untersuchung, als Zeugen waren, sind folgende: der Oberstabsarzt Richter, der Obristlieutenant von Schmidtkow, der Prof. John, Reise - Feldapotheker, der Oberfeldapotheker Bergemann, der Lieutnant von Kauffmann, und die Chirurgen von meinem Personale.

Der Anfang der Untersuchung wurde im Saal Nr. 1 gemacht; und auf die Frage: wie es ginge? antwortete alles in Chor: „schlecht. Unsere Suppen sind Wasser, ohne Salz." Es war zwölf Uhr Mittags. Es wurde eine Portion Suppe geholt; und man fand die Wahrheit dieser Angabe bestätigt. Ferner sagten die Kranken: „und das Fleisch ist Knochen und Knorpel, sehr oft voller „Würmer, und wenn etwa Fleisch gegeben wird, so können wir auf einmahl eine ganze Portion in den Mund „stecken. Die Wahrheit hievon bezeugt ebenfalls der Herr Stabsarzt Otto und der Herr Feldapotheker Belleshеim; wie ich vorn schon bemerkt habe. Sie setzten hinzu: „der Stabsarzt ist ein Tyrann!" Dieß bestätigten die Chirurgen; auch der Herr Inspektor Kraft *). Bey

*) Der Lazarethinspektor Haller, jetzt in Potsdam, weiß dies ebenfalls.

der weitern Untersuchung, fanden, in allen Sälen, ein und dieselben Resultate Statt. Alles wurde nun zu Protokoll gebracht, und von den anwesenden Zeugen unterschrieben.

Des Nachmittags, um halb drey, ließ mich der Oberstabsarzt Richter zu sich rufen, und sagte zu mir: „Sie haben zwar, diesen Morgen, sehr hart gesprochen; „aber es ist leider mehr als zu wahr, was Sie gesagt „haben! Beruhigen Sie sich, sehen Sie, da ist das Pro„tokoll, dieses giebt Ihnen hinreichende Satisfaktion; und „dabey versichere ich Ihnen, der Reichmann soll ver„setzt werden."

Nun ging ich froh nach dem Lazareth, um diese Nachricht zu aller Freude zu überbringen. Aber sie war mir schon voran geeilt. Man jubelte mir schon entgegen: „es lebe unser Oberarzt!"

Ich ließ nun Wein, Bier und Brandwein, und, wo es nöthig war, die Extraverpflegung wieder anschreiben. Ich begann darauf die Visite zu machen. Es währte nicht lange, so kam H. Reichmann auch, und trat wieder in sein Geschäft ein; doch mit dem Unterschiede, daß er nur Verwundete, aber keine Kranke behandlen durfte. Er war diesen Nachmittag sehr freundlich; und alles, was sonst: Schweinehund und dergleichen pöbelhafte Namen hatte, hieß nun Herr. So endigte dieser Tag.

Des andern Morgens, ganz früh, trafen wir, fast zu gleicher Zeit, in der Chirurgenstube ein; alles war in Fried und Freundschaft. Ich mußte nun meine Visite, durch das ganze Gebäude machen; den Defekt schickte ich nach der Apotheke, und was ich verlangt hatte erfolgte richtig.

Es wurde eilfe; wir gingen zusammen nach der Konferenz. Sie wurde, wie gewöhnlich, eröffnet, und wie immer mit Sachen, welche das Allgemein betrafen. Darauf ließ der Oberstabsarzt den Reichmann und die Entrepreneurs vor sich kommen, und redete erstern so an: „H. Reichmann, wie können Sie sich unterstehen, Arz„neyen oder ganze Defekte zu streichen? Wir haben „die Wahrheit dessen, bey der Untersuchung gefunden." Der Reichmann erwiederte: „es sey oft der Fall, und zwar allzu oft, daß ich solche Kompositionen mache, als wenn ich eine Landpraxis, im Lazarethe, hätte. Solche kostbare Mittel könne der Apotheker nicht geben; und dieses zu berücksichtigen würde ihm wohl zustehen; indem er doch Dirigent des Lazareths sey" — „Eine saubere Ent„schuldigung," versetzte der Oberstabsarzt, „Sie sind „eben so wenig Dirigent, als der Oberarzt. Jeder diri„girt in seiner Station und ich dirigire das Ganze. Und „ich sage Ihnen, von nun an haben Sie sich um die „Kranken nicht mehr, sondern um die Verwundeten zu „bekümmern. Defekte oder gewisse Mittel, in denselben „zu streichen, ist keine Kunst, das kann jeder Junge!"

Nun kam der Apotheker Hamacher, wie ein Verworfener, zum Vorschein. „Wie ists möglich," so redete ihn der Oberstabsarzt an, „daß Sie so gewissenlos han„deln können? Wenn Sie auch vom Herrn Reich„mann autorisirt waren, diese und jene Arzneyen weg„zulassen, die auf dem Defekte begehrt wurden, womit „wollen Sie es rechtfertigen, daß Sie diejenige, wel„che Sie schickten, nicht in gehöriger Qualität und Quan„tität gaben? Und dieses habe ich so oft von Ihnen „erfahren müssen." Hamacher wußte sich nicht anders

zu helfen, als daß er die Schuld, auf seinen Gehülfen schob.

Hiermit war die Sache abgethan. Der Apotheker schickte nun die verlangten Arzneyen. Von Herr Reichsmanns Versetzung war nicht weiter die Rede; noch weniger von einer Denunciation. Er fing nun an Operateur zu werden. Wie es dabey zuging, wissen die Verwundeten am besten. Er durchschnitt die Muskeln, wie man sie an der Tafel zu durchschneiden pflegt; nämlich quer. Ein Glück, für die Verwundeten, daß es uns an Tourniquets nicht fehlte. Es ging indessen so, daß mich die Verwundeten, bey jeder Visite, um Gottes Willen baten, doch einmahl nach ihren Wunden zu sehen; denn sie konnten die Schmerzen nicht mehr aushalten. Meist lag die Bandage zu fest an, allenthalben wurde trocken und ohne Digestiv verbunden. Die Charpie war in den Wunden und an den Rändern fest. Es wurde Mode, daß man bey jedem Verwundeten ein Becken, mit warmen Wasser, zum Aufweichen gebrauchen mußte.

Die alte Wirthschaft erneuerte sich wieder. Wenn ich es für nöthig fand, schwachen ausgebluteten Kranken, kräftige Speisen und Getränke zu verordnen, und eben solche Arzneyen, so fand ich am andern Morgen, alles ausgesetzt, und für schädlich erklärt. Rekonvalescenten und Invaliden gab es wenige. Manchen abgenommenen Kopfzettel mußte ich wieder anhängen. So ging es in den andern Lazarethen auch. Des Tages vorher, ehe ich aus der Weidenbach ging, hatte ich drey und funfzig Invaliden den Kopfzettel abgenommen. Das war freylich ein harter Schlag, für den Apotheker, der täglich vier Thlr. bekam. Deßhalb genehmigte auch mein Nachfolger, der saubere

H. Eber nicht; sondern ließ davon nur dreyzehn abgehen. Die übrigen meldeten sich aber beym Herrn Oberstabsarzt, und es fand sich, daß sie abgehen konnten.

In Cicillien kauften sich die Rekonvalescenten frey. Sie gaben was Sie hatten; um nur aus dieser Gefangenschaft zu kommen. Herr Reichmann hatte den Grundsatz: gesund oder todt im Lazareth. Ich hatte unter andern einen Saal, der mit solchen Menschen belegt war, die zum Dienst untauglich erklärt waren; deren ich schon einige im July im Lazareth fand. Sie wurden aber, von einem Lazareth zum andern geschickt, und im November bekam ich sie, mit noch mehreren dergleichen, wieder, von Koblenz aus. Die meisten waren lungensüchtig; einer war stumm, kurz alle inkurabel. Die meisten standen am Rande des Grabes. Sie sehnten sich nach ihrer Familie; wo sie auch am besten aufgehoben waren. Sie im Lazarethe zu behalten, diente zu nichts, als dem Könige Kosten zu verursachen, und den Apotheker und die Entrepreneurs zu bereichern. Aber ich konnte es nicht dahin bringen, daß sie entlassen wurden. Das tyrannische Gesetz siegte: im Lazareth gesund oder todt.

Anlangend den Vortheil, welchen der Entrepreneur, durch das Auslöschen des Weins, und, hin und wieder auch des Biers oder des Brandweins, so wie auch der Extraverpflegung hatte, läßt sich derselbe leicht berechnen, wenn man bedenkt, daß, im Durchschnitt, jedem Kranken täglich für 10 Stbr. an Werth entzogen wurde, und der Arzneymangel betrug 5 Stbr. Das macht, auf 1000 Mann gerechnet, täglich 250 Thlr., also des Jahrs circa 80,000 Thaler.

In meinem Lazareth konnte der Mangel an Lebensmitteln, nun nicht so sehr fühlbar werden. Wenn ich aber den Frauenverein nicht gehabt hätte, so hätte ich keinen Rath gewußt. Diese edlen Frauen thaten so viel, daß ihnen sehr viele ihre Genesung verdanken. Ich mußte daher, im November und December, die so gut zubereiteten Lebensmittel, als Surrogat der Arzney gebrauchen. Daß sich nun mit Recht, dieser Verein die Genesung so vieler Kranken zuschreiben konnte, und daß, diesen thätigen und schlauen Frauen die Verpflegungsanstalt so gut wie mir bekannt wurde, weil sie die Lazarethe fast täglich besuchten, war der Grund, daß der größte Theil des Oberpersonals es ungern sahe, daß ich, mit denselben, in einem so genauen Verhältnisse stand; und auch, daß sie so oft die Lazarethe besuchten, und dadurch Gelegenheit hatten, die inneren Verhältnisse zu erforschen.

Dieser, hier für die leidende Menschheit, so wohlthätige, Verein, die Krankgewesenen selbst, die Chirurgen, und die Krankenwärter sind Zeugen, daß ich hier und überall die Wahrheit rede. Dem edlen Frauenverein sage ich, für meine Person, den herzlichsten Dank, daß er mich, in meinem wichtigen Amte, so thätig unterstützte; denn dieser edle Verein, war immer meine rechte Hand, mit der ich alles zu wirken vermochte; und nie that ich eine Bitte, für die Braven, die unerhört geblieben wäre. Auch danke ich ihnen, im Namen derer, die sie so mütterlich, ja mit einer Sorgfalt die grenzenlos war, verpflegten. Ja gewiß, an jenem Tage noch, wo alles offenbar und alles vergolten werden wird, werden sie die Segnungen des Danks, aus dem Munde der, alsdann verklärten, deutschen Kämpfer

vernehmen. Diese werden dann, zum großen Menschenvater, sagen: Siehe! das sind unsere Mütter, deren Herz immer so warm für uns schlug, und die so wahrhaft mütterlich für uns sorgten. Sie gaben uns Trost und Labung, als Betrüger und Frevler uns die entzogen oder vorenthielten, die Unser König und Vater uns bestimmt hatte.

Wohlthäterinnen! Kämpfer und Dulder! Empfanget dort die Seligkeit, die Eurer wartet zum Lohn, aus der Hand des alles Vergelters. Eben so, meine Herrn Chirurgen, gebührt Ihnen die öffentliche Anerkennung Ihres Pflichteifers, Ihrer Ausdauer, und Beharrlichkeit, ihrer Sorgfalt, Schonung und ihres Mitleidens, mit den Kranken und Verwundeten. Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen. Matth. 5, 7. Seht Euer Lohn ist groß im Himmel, Luc. 6, 23. Sehen Sie, edle Frauen und brave Chirurgen, das ist der Lohn, der allen, die Pflicht so treu erfüllten, verheißen ist; wie wohl das Bewußtseyn, Ihrer schönen Handlungen, sie schon reichlich lohnen muß.

Sie wissen es alle, die ich hier, und anderweitig mehrmahls angeführt, daß ich das Feldlazareth Nr. 8, wie es war, dargestellt habe. Weder Gefälligkeit noch Menschenfurcht wird, ich bin überzeugt, keinen von ihnen abhalten, dieß der Wahrheit gemäß, zu bezeugen; denn ein wahrhaftiger Mund bestehet ewiglich. Sprüchw. Salom. Cap. 12, 17. Und fromm und wahrhaftig seyn, behütet den König. Cap. 20, 28. —

So beschloß der December 1815, dieß blutige Jahr. Aus Dankbarkeit, für meine geleisteten Dienste,

fand es der Herr Generalchirurgus Petersſohn für dienlich, mir, unter dem 5. Jan. 1816, anzeigen zu laſſen: daß ich verabſchiedet ſey. Es geſchah dieß, vermittelſt nachſtehenden Schreibens, welches mir am 7. eingehändigt wurde.

„Im Auftrage des Herren Generalchirurgus Pe„tersſohn, zeige ich Ew. Wohlgeb. hiemit an: daß, „bey dem nun beendigten Kriege, und der ſich täglich „vermindernden Krankenzahl, eine Reduktion, des Laza„rethperſonals nöthig wird. Daher derſelbe Ihnen, „im Namen des Staats, für ihre bisherige Dienſtlei„ſtung dankt, und Ihr Abſchied aus den Dienſten der „königl. preuß. Reſervefeldlazarethe, auf deſſen Bü„reau, bey Herrn von Möring, auf der Severin„ſtraße, zur Empfangnahme bereit liegt; Sie auch „dort die nöthige Anweiſung, zu Transportmitteln, bis „in Ihre Heymath, erhalten werden.“

„Dieſer Bekanntmachung füge ich, für meine Per„ſon, meinen herzlichen Dank, für das mir durch Ew. „Wohlgeb., während unſerer Geſchäftsverbindung, ge„ſchenkte Zutrauen hinzu; bitte gütigſt die Verſicherung „anzunehmen, daß ich, an die Zeit unſers gemeinſchaft„lichen Wirkens, für das Wohl unſerer braven va„terländiſchen Krieger, ſtets mit beſonderem Vergnügen „zurück denken werde und erſuche Sie auch für die Fol„ge um die Fortdauer Ihrer, mir ſo werthen Freunds„ſchaft. Köln, den 5. Jan. 1816.“

„Der königl. preuß. Oberſtabsarzt und Diri„gent des Hauptfeldlazareths Nr. 8.“

Dr. Richter.

So kam ich also unerwartet zu meinem Abschied; woran ich damahls doch noch nicht gedacht hatte. Wenn auch eine Reduktion, unseres Personals, nöthig wurde; so glaubte ich doch, daß ich vor allen andern gewiß, bis zur gänzlichen Auflösung des Lazareths, beybehalten werden würde, und zwar aus folgendem Grunde. Der Herr Generalchirurgus Gräfe, und späterhin der Herr Oberstabsarzt Richter und der Herr Oberstabsarzt Greis, hatten mir oft das Zeugniß, meiner Treue, und Pflichterfüllung gegeben; wovon ich die Beweise noch schriftlich aufzuweisen habe; wie wohl ich nie in der Absicht zu diesen Herren ging, eine klingende Schelle d. h. mein Lob von ihnen zu hörrn. Und so wie die Sache jetzt am Tage ist, konnten die meisten Stabs- und Oberärzte, (außer den oben von mir gemachten Ausnahmen) nicht nur nicht im Rufe, ihre Pflicht erfüllt zu haben, stehen; sondern das Gegentheil war, durch mich, dargethan und bewiesen. Ich wünschte auch noch zu bleiben; und das Motiv hiezu, war das, was mich bewogen hatte, diesem Dienste mich zu widmen, reine Vaterlandsliebe. Ich hatte ihm ein großes Opfer gebracht, als ich dem Rufe des Vaterlandes folgte. Ich hatte mich, aus den Armen meines Weibes, meiner sechs Kinder, wovon das kleinste nur zehn Tage alt war, gerissen; ein Schmerz, den nur die Liebe zu meinem Könige und zum Vaterlande, zu lindern vermochte. Die Thränen meiner Familie vermochten meinen Muth nicht zu überwältigen; wie wohl ich noch mit Wehmuth daran denke: daß ich bey meinem Abschiede mit meiner Frau den Rest unserer Baarschaft theilte; welcher aus sieben Thaler bestand. Da ich mich uniformiren mußte, so gingen zwey bis drittehalb Monath darüber hin, ehr ich meiner unversorgten Familie etwas konnte zukommen lassen; und

da nun, durch meine halbjährige Abwesenheit, meine Praxis in die Hände anderer Aerzte gekommen war; so konnte ich mir, bey meiner Rückkunft, wenigstens in den ersten Monathen, auch nichts versprechen; besonders in einem so schlechten Landorte. Daher war der Wunsch wohl natürlich, noch nicht verabschiedet zu werden. Ueberdem hoffte ich dann ehr eine bessere Versorgung zu bekommen. Ich dachte, die Augen wären den obern Behörden geöffnet; sie und der Staat würden es mir danken. Statt dessen bin ich freylich, wie das, was ich ans Licht gebracht, der Vergessenheit übergeben. Funfzig Fr. war alles, was ich, bey meiner Rückkehr nach Hause, mitbrachte. Nur dreymahl wurde mir mein Gehalt ganz ausgezahlt; sonst wurden mir jedesmahl zwey Centimen, am Franken, abgezogen. Ich habe späterhin vernommen, daß Vielen die Abzugsgelder, bey ihrem Abschiede, ausgezahlt worden sind; mir aber hat man nichts gegeben. Ob dieß so in gesetzlicher Ordnung ist, weiß ich nicht.

Es gefiel dem Schicksal, mich dieser Sache wegen, noch einmahl nach Köln zurück zu führen. Da erfuhr ich, daß der H. Reichmann, und zwar am 14. Jun. 1816, noch als Stabsarzt in der Karthaus sein Wesen treibe. Doch war eigentlicher Dirigent der Stabsarzt Dr. Wiedemann.

Herr Wiedemann verdiente diesen Posten. Er hat sich alle Zeit, als ein fleißiger und rechtschaffener Mann gezeigt. Dieses habe ich von seinen Kranken und Chirurgen immer sagen hören. Weshalb der H. Reichmann nun, bey der geringen Krankenanzahl, noch immer nicht entbehrt werden konnte, kann ich freylich nicht sagen. Meiner Einsicht nach, hätte er, wenn man über-

all, so wie bey mir, auf Reduktionen, zum Vortheil des Königs bedacht gewesen wäre, und dry Reichmann keine besondere Protektion Statt gefunden hätte, längst verabschiedet werden müssen; denn eine Krankenanzahl, von vierzig Mann, können vier Chirurgen und ein Oberarzt wohl übersehn, und recht gut behandlen; und hier waren gleichwohl noch zwey Stabsärzte, zwey Oberärzte, und Gott weiß wie viele Chirurgen, und Krankenwärter, welche der Inspektor Halling wird angeben können. Was war es, was hier, der, ein halbes Jahr früher, schon so dringend nöthig gefundenen Reduktion, im Wege stand? Und was dagegen zu der Beybehaltung des Apotheker Hamacher bestimmte, dem die Verfälschung der Arzneyen, so oft überwiesen worden, und der den König und die Kranken so frech betrog? Weswegen setzte man nicht den braven Hrn. Apotheker Bellesheim an seine Stelle? War vielleicht das der Grund, daß dieser aufgedeckt und bewiesen hatte, daß man den Kranken 2 — 2½ bis 3 Loth Fleisch an der Portion abzwacke?

Hier heißt es: was Immoralität und Geiz so zusammen gefügt hat, kann kein Mensch scheiden. Bis in den letzten Augenblick, der Existenz des Lazareths blieb hier Harmonie und — — Bund!

Während dieses meines spätern Aufenthalts in Köln, vernahm ich: daß, nachdem ich verabschiedet, und in meine Heymath zurück gekehrt war, die Verpflegung der Kranken noch schlechter geworden; und zwar so schlecht, daß es Sr. Excellenz dem Herrn General von Zastrow zu Ohren gekommen. Der Herr General hatte sich deßhalb vorgenommen, plötzlich eine Untersuchung anzustellen, und diesen Entschluß dem Generalchirurgus Petersohn

kund gethan. Dieser aber, anstatt dieses Vorhaben geheim zu halten, hatte es drey Tage vorher, dem Lazarethpersonale zu wissen gethan. Nun wurden gleich andere Maßregeln genommen. So kaufte man, in aller Eile, gutes Bier, in der Stadt, welches dann der Untersuchungskommission als Probe vorgesetzt wurde. So sagte H. Inspektor Halling; und daß das Untersuchungsgeschäft vorher verrathen und untergraben worden, sagte mir ein sehr vornehmer königl. preuß. Beamter.

Zeugen,
über dasjenige, was in diesem Aufsatze gesagt worden.

1. Der Herr Oberstabsarzt Richter.
2. Der — Inspektor Haller, jetzt in Potsdam.
3. Die Herren Gebrüder Halling, Inspektoren.
4. Die Herren Bracht und Richling, jetzt in Berlin auf der Pepiniere.
5. Der Herr Bergemann, Oberfeldapotheker.
6. — — Johe, Reisefeldapotheker.
7. — — Obristlieutenant von Schmidtskow.
8. — — von Manteuffel.
9. — — Feldapotheker Bellesheim.
10. — — Stabschirurgus Otto.
11. Der edle Frauenverein.
12. Der Herr Chirurgus Hanzo.
13. — — — Boldermann.
14. — — — Schmitz.
15. — — — Schumann.
16. — — — Seidel.
17. — — — Wittig.
18. — — — Opitz.
19. — — — Wohrmann.

20. Der Herr Chirurgus Gieß.
21. — — — Willson.
22. Der Krankenwärter Keim.
23. Die Kranken selbst. Man findet die Anzahl und ihre Namen am sichersten in der Spezialliste.

Nachtrag.

Nun schließlich noch ein paar Worte, über den Königl. Preuß. Geheimen Medicinalrath, damals Divisionsgeneralchirurgus, D. Gräfe ꝛc.; um zu verhüten, daß nicht Jemand glaube, das hier Gesagte treffe auch diesen fleißigen und diensteifrigen Mann. Nein! Das sey ferne von mir! Denn wenn ich je Einen kannte, der für Wahrheit und Recht, für Pflicht und Treue seine Kräfte aufopferte, so war er es. Ich weiß es sehr wohl, daß, in den letzten Zeiten seiner Amtsführung unter uns, der Neid ihm seine Verdienste streitig machen wollte; ich weiß aber auch, daß solche Angriffe, seinen Ruhm nicht vernichten konnten; indem Tausende, die ihm anvertraut waren, für ihn das Zeugniß ablegen, welches ganz für die Erfüllung seiner Pflichten, spricht; und dieses ist die Waffe in der Hand des Gerechten, womit er alle boshaften Angriffe besiegt. Hiehin gehört auch der famöse Krankentransport, wovon der „Merkur" uns so vieles erzählt hat.

Obschon der geheime Medicinalrath Gräfe so wenig um mein Lob giebt, als auch um den Tadel, den Neid und Unkunde der Sache herbey führten; so halte ich es doch für meine Pflicht, die Ehre eines Mannes zu vertheidigen, der die ersten Ansprüche, auf die Erkenntlichkeit des Vaterlandes zu machen hat. Obschon ich viel zu schwach bin, seine Verdienste nach Würden zu erheben, so

wird es mir doch erlaubt seyn, etwas von dem erwähnten Krankentransporte zu sagen; weil ich kurz nachher viele davon, in dem Lazareth, im Dominikanerkloster, behandelt habe.

Wenn schwer Verwundete transportirt werden müssen, wie hier der Fall war, so ist es nicht möglich, die Wunden vor Verschlimmerung zu hüten. Daß ein Paar, von denen, die damahls transportirt worden, späterhin Brand bekommen, weiß ich wohl; daß das aber dem Transporte zur Last gelegt werden soll, ist etwas zu weit gegangen. Wo war, in dem Augenblicke, die Ursache des Brandes? Vielleicht noch auf der Reise, zwischen Namur und Köln? Kann nicht der Brand auch fort geimpft werden; durch Unvorsichtigkeit, nämlich wenn die Instrumente nicht abgeputzt werden? Und gesetzt auch, sie wären, mit Brand, angekommen, was war dabey zu machen? Daß der Herr Generalchirurgus, sie in dem Zustande aus dem Lazarethe habe abgehen lassen, dürfen wir nicht glauben; indem wir ihn, als einen der ersten Chirurgen und Aerzte kennen, der unmöglich, in der Auswahl derer, welche transportabel und welche es nicht waren, sich irren konnte. Seine Menschlichkeit und sein theilnehmendes Gefühl, bey den Schmerzen seiner Kranken, wird Niemand verkennen, der ihn überhaupt kennen gelernt hat. So viel ist aber gewiß: sie waren krank und verwundet; sonst hätten sie nicht zu uns gebracht werden können; und daß Transporte, aus Frankreich, diese Evakuation nöthig machte, ist eben so gewiß, und daß der Generalchirurgus, auf der Reise nach Köln, den Elementen nicht gebieten konnte, nicht auf seine Kranken zu wirken, wissen wir auch.

Sie kamen doch alle glücklich in Köln an. Kein Reisen ist ohne Ungemach. Ich habe, nicht lange nachher, wenn ich mich nicht irre, die Meisten davon behandelt; oder doch zum wenigsten sie jeden Tag, bey der Visite, gesehen; und kann sagen: daß es allen gut ging, d. h. sie sind geheilt worden, ausgenommen einer, Namens Andreas Schmidt; und dieser war just einer, der, als geheilt, ins Lazareth kam; d. h. dem äußern Anscheine nach; — es fehlte ihm weiter nichts, als — er konnte nicht gehen. Diesem Andras Schmidt hatte eine Kugel den Oberschenkel zerschmettert. Die Kugel war sitzen geblieben, und der Schußkanal zugeheilt. Aber die Ungestaltheit des Schenkels, und die Zufälle, die späterhin erfolgten, ließen Knochensplittern, eine Exfoliation, oder sonst fremde Körper in demselben vermuthen. Ich behandelte ihn einen Monat lang; späterhin aber Reichmann; weil ihm, bey dem bekannten Anlasse, wo ihm untersagt wurde, innere Kranke zu behandeln, dagegen die Verwundeten übergeben wurden. Und da der Andreas Schmidt damals noch mit zu den Verwundeten gezählt wurde, so bekam ihn H. Reichmann; der ihn, weder sehr gewissenhaft, noch nach den Regeln der Kunst behandelte. Es mögen hier noch folgende Specialia, in Betreff, dieses Menschen, Platz finden.

Der Andreas Schmidt kam so zu sagen als Invalide nach Köln. Am großen Umdreher, des linken Oberschenkels, hatte er den Schuß bekommen. Das Bein war viel kürzer wie das Andere; auch oben in der verletzten Gegend dicker und ungestalteter, wie das andere. Die Eßlust verlor sich, er bekam ein Schleichfieber, und seine Kräfte sanken. Nun bekam ich ihn wieder als

Kranken. Reichmann hörte aber nicht auf, ihn auch als Verwundeten zu behandeln; indem er ihm selbst wieder Wunden beybrachte. Er machte nämlich, als man vermuthete, daß der Oberschenkel cariös seyn könnte, einen Einschnitt bis auf den Knochen, und zwar querüber. Da dieser Schnitt aber fruchtlos blieb, und zu nichts weiter diente, als eine Menge bedeutender Gefäße zu zerschneiden, und dem Patienten den Rest seines Bluts zu entziehen; so fand er es dann endlich für gut, auch der Länge nach, einen Schnitt zu machen; die Wunde hatte daher folgende Gestalt T. Jeder Schnitt hatte stark drei Zoll in die Länge.

Große Entkräftung fand sich nunmehr, bey dem Kranken, ein. Deshalb behandelte ich ihn als krank; verordnete ihm stärkende und antiseptische Arzeneyen, und auch eben solche Lebensmittel. Hierüber sagte mir Reichmann nichts; aber, fast jeden Morgen, wenn ich den Kranken zu besuchen kam, erfuhr ich, daß er verboten hatte, was ich verordnete, zu nehmen. Er verordnete ihm eine gewöhnliche und magere Diät, und die Arzenei blieb stehen. Ich erfuhr von dem Krankenwärter, daß sich der Patient, im Stillen, manches für sein Geld in der Stadt hatte holen lassen. An kräftigen und wohl zu bereiteten Lebensmitteln fehlte es uns gar nicht; denn die Frau von Südewig gab alles, was für Kranke gefordert wurde. Allein dieser durfte davon wenig oder nichts gebrauchen. Es sollte dieser Unglückliche sterbend noch die Rache Reichmans fühlen; denn er war es, der ihm, bey dem Besuche des Herrn Generalstabschirurgus Görike, in Beyseyn des Gefolges, laut verklagt hatte; wie oben angeführt worden. Er schämte sich nicht, diesem kranken Menschen mit Schlägen zu drohen,

und zwar in meiner Gegenwart. Und an Labung fehlte es ihm ganz, die er sich nicht für sein Geld verschaffte. Er klagte mir, einige Tage vor seinem Tode, daß er so sehr nach Wein verlange. Ich brachte deshalb sechs Flaschen köstlichen Wein mit, den mir die Madame Hirn gegeben. Diese verschloß ich in einen Schrank, und gab ihm täglich eine davon. Da ich nun sahe, daß sein Leben an der Neige war, fragte ich ihn: zu welcher Religion er sich bekenne, und ob er einen Geistlichen bey sich wünsche? Er antwortete mir: zur Katholischen, und setzte hinzu, mit denselben Worten: „O! Sie waren ja immer mein Vater. Ich habe es nicht zu sagen gewagt, weil sie meiner Religion nicht sind, lassen Sie mir einen Geistlichen kommen." Sogleich schickte ich nach St. Andreas, als zu der nächsten Pfarre; und der Herr Kaplan war in zehn Minuten da. Er versahe ihn mit allen Heilsmitteln, für Sterbende, der katholischen Kirche.

Dieser Akt geschahe des Morgens um 11 Uhr. Um 1 Uhr ging ich wieder zu ihm. Ich fand ihn ruhig und ohne Schmerzen. Er lächelte mich an, und versicherte, daß es ihm ganz wohl sey; aber er fühle auch wohl, daß sein Ende heran nahe. Ich konnte dieß nicht in Abrede stellen, und suchte ihm, durch freundlichen und tröstlichen Zuspruch, sein Ende zu erleichtern; welches mir auch um so mehr gelang, da er selbst sehr gefaßt war. Sein Tod war sehr rührend.

Am Tage nach seinem Absterben, untersuchten wir den Schenkel, und fanden die plattgeschlagene Kugel, in der Gelenkhöhle des Oberschenkels; den Kopf, wie sich das von selbst versteht, aus derselben; den Knochen, am großen Umdreher, zersplittert, und fast von oben bis ans Knie schwarz und verdorben.

Dieser Andreas Schmidt war, wie schon bemerkt, der Einzige, welcher von denjenigen starb, deren Transport, im „fränkischen Merkur" so hart gerügt und dem Generalchir. Gräfe so auf das Gewissen geschoben wurde. Auch der Lukas, sammt dem Pommeraner, der die Kugel im Winkel des Unterkiefers hatte, sind gesund geworden.

Aus meiner, nach der strengsten Wahrheit, entworfenen Darstellung des Hauptfeldlazareths Nr. 8, ergibt sich, denke ich, wohl klar genug: daß diese Heilanstalt, durchaus schlecht war. Ich hatte aber das Glück, daß mein chirurgisches Personal aus willigen, fleißigen und geschickten Männern bestand; auch gab ich ihnen immer so viel Aufmunterung, als ich konnte, auf daß sie ihr Werk mit Freuden und nicht mit Seufzen thäten; wie das fast durchgängig in andern Lazarethen der Fall war. Wie wohl es endlich so weit kam, daß Geschicklichkeit nichts mehr half; weil allenthalben Mangel zur Tagsordnung wurde.

Man wird fragen: wie dieß dem Scharfblicke des H. Generalchirurgus Gräfe, hätte entgehen können? Darauf antwortete ich, wie billig: daß er das Heilgeschäft, in den Händen solcher Männer glaubte, die ihrer Pflicht zu vergessen nicht fähig wären; und zu dem war sein Wirkungskreis damahls allzu weit umfassend, als daß er sich so genau um jedes einzelne hätte bekümmern können. Auch fand er es wohl nicht nöthig, da sein Glaube, an Pflichterfüllung seiner Gehülfen, durch die stets so glänzenden Berichte bestärkt werden mußte. Hätte er aber mehr Zeit gehabt, bey uns seyn zu können, so würde er das Gewebe, was die geheime Verbindung umstrickte, leicht endeckt haben. Manchen hätte wohl

unternommen, es zu zerreißen; aber dieß war mit Gefahr verbunden, die abschreckte; da sie das Verderben, über den eigenen Kopf, zu bringen drohte.

Für diejenigen, welche stets bereit sind, Privatinteresse und Rücksichten voraus zu setzen, erkläre ich, daß dieß bey meinem Urtheil, über dem H. Generalchirurg Gräfe, nicht der Fall ist. Auch wird jeder, der diesen Mann in der Nähe beobachtet hat, zugestehn, daß ich die Wahrheit gesagt; denn der weiß, daß die Erfüllung seiner Pflichten, das Ziel seines höchsten und steten Bestrebens war. In spezieller Wirksamkeit widmete er seine Thätigkeit und Hülfe besonders den Augenkranken, mit häufiger Unterstützung derselben, aus seinen eigenen Mitteln.

Zugleich versichere ich und rufe Gott zum Zeugen an, daß eben so wenig Haß, oder irgend etwa eine Persönlichkeit, bey dem, zum Grunde liege, was ich von denen gesagt, die ich als Pflichtvergessene dargestellt habe. Ich wünsche ihnen von Herzen wahre Erkenntniß des Unrechts, das sie verübt; herzliche Reue darüber, und den guten Vorsatz, sich zu bessern, und mit Gott auszusöhnen! — Jes. 10, 22. Wann dem Verderben gesteuert wird, so kommt die Gerechtigkeit.

Schlußanmerkung.

Es ist leicht zu denken, daß diejenigen, gegen welche dieser Aufsatz gerichtet ist, Auswege suchen; denn es ist gewiß nicht angenehm, für den, der so lange, unter der Hülle der Rechtschaffenheit, einher ging, so sich endlich nackt und bar, in seiner moralischen Häßlichkeit, dargestellt zu sehn. Dies öffentlich zu thun, war früherhin meine Absicht nicht; indem ich glaubte, durch das Protokoll, in dem Lazareth, im Dominikanerkloster, dessen oben ge-

dacht, — wären die rügenswerthen Thatsachen hinlänglich beurkundet und auch zur Oeffentlichkeit gebracht. Aber, bey meinem Wiederaufenthalte in Köln, im Juny 1816, erfuhr ich: daß dieß Protokoll, welches der Oberstabsarzt Richter, mit so vieler Genauigkeit abgefaßt und auch gewiß, in seinem Archive, den Konferenzakten beygefügt hatte, dennoch — verloren gegangen war. Nun mußte ich mich, durch diesen — Zufall veranlaßt, entschließen, diesen Aufsatz, für das größere Publikum zu schreiben; um meinem damahls gegebenen Worte Kraft und Gewicht zu geben. Wo jenes Aktenstück geblieben oder hingekommen seyn mag, weiß ich nicht; ich dringe aber, durch Gegenwärtiges, auf die Herbeyschaffung desselben, oder auf seine gänzliche Erneuerung. Dieses ist der Wunsch einer hohen Regierung und auch der meinige; damit Tugend und Laster, Recht und Unrecht, vor dem Richterstuhle unseres Vaterlandes, offenbar werden. Gott wird dazu kräftig mitwirken.

III.

Ueber den Zustand Großbritanniens, im Dec. 1816,

von

Sir John Sinclair, Baronet, einer der Geheimen Räthe Sr. Maj.

Vorwort des Herausgebers.

Der hier folgende Aufsatz, ist von dem berühmten Verfasser selbst, an einen hiesigen Korrespondenten, gesandt, um in einer der gelesensten deutschen Zeitschriften eingerückt zu werden; von welchem er uns mitgetheilt worden. Er ist nicht nur an sich wichtig; sondern hat auch noch ein temporelles Interesse; indem nämlich, seit dem wieder eingetretenen Frieden, das Interesse der Landbebauer und städtischen Gewerbtreibenden im Streite sind; welches nicht wenig dazu beyträgt, die Krisis der dermahligen Lage Großbritanniens zu erhöhn.

Der nachstehende Aufsatz ist, wie man leicht erkennt, zu Gunsten der Landbebauer, verfaßt. Bey den Quellen, welche dem Verf. zu Gebote stan-

den, sind die angeführten Data ohnstreitig für richtig zu halten; ob es aber auch die Folgerungen sind, welche er darauf bauet, müssen wir dem sachkundigen Leser zu beurtheilen überlassen. Die Ueberschrift ist offenbar zu umfassend; denn der Aufsatz leistet nicht alles das, was unter derselben zu begreifen ist; indessen bleibt es nichts desto weniger, ein wichtiger und interessanter Beytrag, zu der Kenntniß des Innern von Großbritannien; und der Lage, worin es sich, in der gegenwärtigen Zeit, befindet.

Uebrigens erlauben wir uns nur noch die Bemerkung: wie es uns eine bedeutsame Merkwürdigkeit zu seyn scheint, daß man jetzt bereits in England anfängt, den Landbau, für die Hauptquelle des Staatsvermögens, zu achten; und wir möchten eine Ahnung darin erkennen, daß die Zeit vielleicht nicht mehr fern ist, wo man sich genöthigt sehn wird, sich auf dieselbe zu reduciren. Früher hat man freylich, im Auslande, schon, auf die unnatürliche Richtung und unsichere Stellung aufmerksam gemacht, welche dieses Land, in seiner Erwerbsthätigkeit, genommen, und den Zustand prophezeit, der jetzt schon einzutreten beginnt; und vielleicht, als der Anfang einer Revolution, in jener Hinsicht, zu betrachten ist. Es steht zu erwarten: ob und in wiefern die Regierung die Stimmen solcher Männer, als Sinclair ist, beobachten wird. Auf jeden Fall beginnt hier England eine sehr wichtige Epoche.

Ueber den Zustand Britanniens im Decbr. 1816.

Damit diejenigen, welche vom Gemeingeiste belebt, Verlangen tragen sollten, in der gegenwärtigen begebenheitsvollen Krisis, ihre Gedanken, über den Zustand des Landes zu äußern, im Stande seyn mögen, es mit mehrerem Nutzen zu thun, bitte ich um Erlaubniß, ihren Erwägungen einige authentische Thatsachen, aus öffentlichen Dokumenten entlehnt, zu übergeben; um darauf ihr Räsonnement zu gründen. Die mit der Eigenthumstaxe, in Verbindung stehenden Berechnungen, liefern die besten Data, zur Gewährung solcher nützlichen Belehrungen, und sollen daher die Grundlage folgender Darstellung seyn.

1. Betrag der Eigenthumstaxe für drey Jahre; welche den 5. April 1814 enden. (Brüche ausgelassen.)

Im Jahre.	Bruttoschätzung.	Nettoschätzung.
1812	14,462,775 Pf. St.	13,302,782 Pf. St.
1813	15,488,546	14,215,020
1814	15,325,720	14,545,279

Da das letzte Jahr den größesten Ertrag liefert, so beziehen sich folgende Details vornehmlich darauf.

Die Eigenthumstaxe ist nach fünf Schedulen zahlbar; und zwar nach A. B. C. D. und E., welche die verschiedene Klassen von Kontribuenten unterscheiden.

Agrikulturalklasse.

Schedul A. enthält Ländereyen, Pachtungen, Miethen und Erbschaften. Um der Vergleichung wegen, schlägt man vor, den Bruttobetrag, des

daraus entspringenden Einkommens, nicht allein für das Jahr 1814, sondern auch für das Jahr 1806 anzugeben; in welchem die Unterschiede, in Ansehung der Unterabtheilungen dieser Klasse, zuerst gemacht worden. Hieraus kann man sich einigen Begriff, von dem, in dieser Zwischenzeit so sehr zugenommenen, Werthe des Eigenthums, machen.

Jährliches Einkommen von Ländereyen und Häusern.

	Im J. 1806. Pf. St.	Im J. 1814. Pf. St.
Eigenthum von Ländereyen	29,834,484	39,405,705
Eigenthum von Häusern	11,913,513	16,259,399
	41,747,997	55,665,104
Betrag der Zehnten	2,012,064	2,731,898
Ertrag aus Meyergütern	43,521	71,672
Betrag der Vorstandsgelder, bey erneuerten Kontrakten.	72,502	216,546
Ertrag aus Streitsachen (quarries.)	32,456	70,378
Ertrag aus Bergwerken	363,853	678,786
Ertrag aus Eisenwerken *)	84,615	647,686
Der allgemeine Ertrag, aus verschiedenen mit Landei-		
Letus	44,357,008	60,028,070

*) In den öffentlichen Rechnungen ist dieser Ertrag, in dem Einkommen, aus Ländereyen und Häusern, mit eingeschlossen; aber der grösere Theil desselben, 400,000 Pf., gehöret eigentlich dem Handel an; und soll unten, von dem Einkommen, aus den Ländereyen, abgezogen werden. A. d. Verf.

	Im J. 1806. Pf. St.	Im J. 1814. Pf. St.
Transport	44,357,008	60,028,070
genthume verbundenen Objekten	477,758	65,256
Dazu für Brüche	4	4
	44,834,770 *)	60,148,330
Werth im Jahre 1806		44,834,770
Zuwachs von 1806, bis 1814 inclusive **)		1,531,356

Schedul B. enthält das Einkommen von den Inhabern ***) der Ländereyen im Jahre 1814, in folgende Klassen eingetheilt.

Ländereyen, zehntfreye, in England	9,458,309
Zehntpflichtige †)	23,268,733
Zehntfreye, zum Theil	740.664
Larus	33,467,706

*) Mehr als $\frac{1}{10}$ von den 60,148,330 Pf. St. oder 6,632,955 Pf. St. ist das Verhältniß von Schottland.

A. d. V.

**) Im Jahre 1803 belief sich das Einkommen, von Ländereyen, Pacht- und Erbgütern, nur auf 38,498,136 Pf. St.; so daß der Zuwachs 1803 bis 1814, inclusive, war 21,650,194 Pf.

A. d. V.

***) Occupiers, Inhaber, als Pächter oder Nutznießer; zu unterscheiden von den Besitzern.

A. d. Uebers.

†) Der Ertrag aus Vergleichen über Zehnten, (Compositions for tithes) und von verpachteten Zehnten ist 2,231,910 Pf.

A. d. V.

	Im J. 1806. Pf. St.	Im J. 1814. Pf. St.
Transport		33,467,706
Zehntfrey, durch Bezahlung eines Aequivalents im Gelde		560,570
Ländereyen, zehntfreye, in Schottland	4,367,657	
Zehntpflichtige in Schottland	209	
Hierzu für Brüche	1	
		4,367,866
		38,396,142

Die Bruttosteuer, von den Inhabern der Ländereyen, zu 1 Schilling 6 Pf. vom Pfund Sterling nach Abzug des Zehnten, beläuft sich auf 2,734,450 Pf. Die Nettosteuer auf 2,176,228 Pf. St.

Nichtagrikulturalklasse.

Die Summe, von fundirtem Eigenthum zahlbar und die, von den Interessen, von Schatzkammer- und Seehandlungsscheinen, ist in dem Schedul C. enthalten und beläuft sich auf 3,004,861 Pf.

Schedul D. begreift die Steuer, vom Ertrag des kommerziellen Eigenthums, des Handels und der Manufakturen, und jeder Art Gewerbe, als der Advokaten, Aerzte ꝛc. Das Einkommen, von allen diesen, ist auf 37,058,988 Pf. festgesetzt. In den Rechnungen, von einigen verflossenen Jahren, ist kein Unterschied, zwischen diesen verschiedenen Einkommensquellen, gemacht; aber 1801 warfen Handel und Manufakturen (trades) allein 1,121,792 L.

an Steuern ab. Von den 3,021,187 Pf. Nettoertrag der Steuer, zahlbar im Jahre 1814, auf kommerzielles Eigenthum und das der übrigen Gewerbe (professions), ist daher 2,000,000 Pf. die größte Summe, welche auf den Handel allein kommen kann.

Schedul E. ist in zwey Classen eingetheilt 1. Provinzialämter (als Korporationsämter, Coroners *), Untersherifs ꝛc.) und zufällige Vortheile. Diese beliefen sich, im Jahre 1814, auf 188,932 Pf. an Steuern. Die andere Klasse bilden unsere Schiffs-, Militär- und Civiletablissements; mit Einschluß der Gerichtshöfe und der Civilliste. Die Taxe, auf alle diese, belief sich auf 924,312 Pf. Nach vorstehenden Berechnungen ergeben sich folgende Sätze, als eine allgemeine Uebersicht, des Betrags der Eigenthumstaxe, des Jahrs 1814 bis 1815.

	Im J. 1806. Pf. St.	Im J. 1814. Pf. St.
Schedul A. Land als Eigenthum		4,297,247
Schedul B. Inhaber von Land		2,176,228
Totalsumme von Ländereyen		6,473,475
Taxe von Häusern		1,625,939
		8,099,414

*) Bekanntlich Mitglieder eines Kollegiums, welches bey gefundenen todten Körpern, über die Todesart, ein Urtheil zu fällen hat. A. d. Uebers.

	Im J. 1806. Pf. St.	Im J. 1814. Pf. St.
Transport		8,099,414
Schedul C. auf fundirtes Eigenthum		3,004,861
Schedul D. Handel und Manufaktur (trades)	2,000,000	
ditto andere Gewerbe	1,021,187	
		3,021,187
Schedul E. Provincialämter	188,932	
ditto Schiffs-, Militär- und Civiletablissements	924,312	
		1,113,244
Ergänzungsrechnungen *)		80,000
Plus, über Steuern und Strafgefälle *)		7,008
Hierzu für Brüche		6
Totalbelauf		15,325,720

Abzüge von dem Totalbetrage.

Verwaltungskosten	334,228
Nachlaß von Abgaben, vom Einkommen der Ausländer, freundschaftliche Gesellschaften ꝛc.	170,000
Nachlaß vom Einkommen der Kinder	166,213
Certifikate für Dechargen und Vergütung für Processe	100,000
	780,441

*) Vorher nicht erwähnt; aber in den Dokumenten enthalten. A. d. V.

	Im J. 1806. Pf. St.	Im J. 1814. Pf. St.
Bruttoertrag		15,325,720
Abzüge		780,441
Nettoertrag von der ganzen Abgabe		14,545,240

Die Wichtigkeit des Eigenthums an Land, als eine Quelle der Einkünfte, ist hinlänglich evident, nach diesen Angaben. Es beläuft sich, nach Abzug von 40,000 Pf., als Handelsgewinn von Eisenwerken, auf 6,433,475 Pf.; unabhängig von den Häusern, welche die Landeigenthümer im Besitze haben; während die kommerzielle Beschäftigung nicht mehr als circa 2,000,000 abwarf. Auch ist dieß nicht alles. Das Land liefert die Materialien, für unsere Manufakturen, dem größren Theil nach: als die Wolle, das Leder, das Eisen, andere Metalle, die irdenen Waaren ꝛc. Die Eigenthümer und Inhaber von Land bilden den besten Markt, für unsere Manufakturen, Kaufleute; und durch sie gewinnt auch der größere Theil der andern Professionisten ihren Lebensunterhalt. Einer Menge unserer Kapitalisten, ist es nur wenig bekannt, daß von dem Wohlstande des Ackerbaues, die Zahlung ihrer Devidende abhängen muß. Denn es ist zu bemerken, daß, so wie die Eigenthumstaxe, aller Klassen der Staatsbürger, nach dem Verhältniß ihres Wohlstands oder Einkommens aufgelezt war, von die, auf jede andere Art, zahlbare Taxen, in jeder Klasse und bey jedem Individuo in jder Klasse, der sein Einkommen verzehrt, ziemlich mit derselben in gleichem Verhältniß seyn müssen.

Auf der andern Seite ist es, der Sache angemessen und billig, zu bemerken: daß die Landbebauer dem Han-

del und den Manufakturen, für den Verbrauch der Produkte des Bodens, den sie veranlassen, sehr verpflichtet sind; und wenn der Manufakturist, für die Lebensmittel, welche er verzehrt, mehr als seine Konkurrenz auf ausländischen Märkten, bezahlt; so sollte er eine Bonifikation auf die Güter, welche er ausführt, empfangen; um ihn für das mehr bezahlte zu entschädigen, und ihn so auf gleichen Fuß, mit seinem auswärtigen Rival zu setzen.

Es mag zunächst wünschenswerth seyn, daß man sich bemühe, den Werth des Ertrags des Bodens, auf sichere Bestimmungen zu bringen.

	Im J. 1814. Pf. St.
1. Ertrag des Landes, mit Ausnahme des Zehnten	39,405,705
2. Zehnten	2,732,898
3. Vorstandsgelder, bey Pachtkontrakten	216,546
4. Steinbrüche	70,378
5. Bergwerke	678,786
Summa	43,104,313

In dem blühenden Zustaid des Ackerbau's, und den hohen Preisen der Mineralprodukte, mag obige Summe mit 5 zu multipliciren, und der jährliche, aus dem Grund und Boden gezogene, Totalgewinn, auf 215,521,565 Pf. St. zu schätzen seyn. Ein allerdings großes Fallen, der Preise der Ackerbauprodukte, hat kürzlich den Ertrag, um mehr als 50,000,000 herunter gebracht; und da das cirkulirende Medium der Nation ebenfalls beträchtlich vermindert ist; so sind die vereinten Wirkungen hiervon, die vornehmste Ursache, der öffentlichen und Privatnoth, welche wir jetzt erfahren. In der That, ist nicht der Ue-

bergang, vom Krieg zum Frieden, „sondern aus einem Zustand, einer überflüssigen, in den einer unzulänglichen Cirkulation, die große Quelle unsrer Kalamitäten *)."

Es ergibt sich ebenfalls, aus folgender Darstellung, welche auf Befehl des Hauses der Gemeinen, am 7. März 1816, gedruckt worden: daß die Inhaber von Ländereyen (Pächter, Nutznießer) eine sowohl sehr zahlreiche, als achtbare Klasse der Staatsbürger bilden.

		Personen.
1. Inhaber von Land, mit einem Einkommen unter 50 Pf. jährlich, und folglich von der Taxe befreyet		114,778
2. Inhaber von 50 bis 150 Pf. jährlich	432,534	
3. Inhaber über 150 Pf.	42,062	
		474,506
	Summa	589,374

Wenn wir einen Augenblick erwägen, wie nützlich dieser unermeßliche Körper, von respektabeln und industriösen Personen beschäftiget ist; — daß nach der letzten Zählung der Bevölkerung Englands, Wales und Schottland, die Anzahl der Familien, die sich hauptsächlich mit dem Ackerbau beschäftigen, auf 895,998 belief; die Zahl der Dienstboten, welche die Pächter gebrauchen, hinzu gerechnet, jede Familie nicht geringer, als zu 6 und alle zu circa 5,400,000 Seelen angenommen werden können;

*) — but from a state of abundant to deficient circulation; that is tha great source of our calamities.

und daß, außer der Zahl, welche in Betreff ihrer Subsistenz, direkt vom Ackerbau abhängig ist, es noch mehrere Millionen gibt, welche indirekt in demselben Fall sich befinden, so ist es unmöglich, nicht zu erstaunen, über die sehr moderirten, der Agrikultularthätigkeit gegebenen Ermunterungen, und wie gering die Aufmerksamkeit des Publikums überhaupt, bisher auf die Kultur des Bodens, oder das Interesse derer, die sich damit beschäftigen, gerichtet gewesen ist. Dreymahl ist das Kommercialinteresse, durch Darlehne, vom Publiko unterstützt worden; aber bisher ist kein solches Merkmahl öffentlicher Protection dem Land zu Theil geworden.

Am 6. März 1816, wurde noch ein anderes Dokument, auf Befehl des Hauses der Gemeinen, gedruckt; welches die Zahl der Personen enthält, die sich dem Handel und andern Gewerben widmen, und zur Vermögenssteuer angesetzt sind.

		Personen.
1. Personen die Handel, Manufaktur und andere Gewerbe treiben, unter 50 Pf. jährlich und von der Taxe befreyet		100,760
2. Ueber 50 und unter 150 Pf.	117,306	
3. Von 150 bis 1,000 Pf.	11,928	
4. Von 1,000 Pf. und darüber	3,692	
		152,926
	Totalsumme	253,686

Folglich sind 474,596 Kontribuenten zur Eigenthumstaxe, unter der Landbauerklasse, und nur 152,926 im Handel und allen andern Gewerben; und die Zahl der wirklichen, mit dem Ackerbau verbundene Kontribuenten

überstieg alle übrige Klassen zusammen genommen, um nicht weniger als 321,670.

Hoffentlich wird diese Darstellung jedem Unparteyischen überzeugen, daß die Kräfte und Hülfsmittel dieses Landes, von den Produkten des Bodens abhängen; daß das Land die Basis unsers finanziellen Systems ist; daß es die Quelle ist, woraus Handel und Manufakturen und die Zahlung der öffentlichen Kreditoren fließen müssen; und es ist bekannt, daß die Revenüen der Kirche, und bey weitem dem größten Theile nach, die Zahlungen an die Armen und mancherley verschiedene anderer öffentlichen Lasten, keinen andern Fond haben. Es kann daher nichts unpolitischer seyn, als die Vernachlässigung irgend einer Maßregel, wodurch das Interesse des Ackerbaues befördert werden kann; oder gewagter seyn, als irgend einen Schritt zu thun, wodurch dessen Wohlstand geschwächt, oder die, welche davon leben, entweder in Armuth versetzt, oder zu Grunde gerichtet werden könnten.

Die Resultate.

1. Daß wenn die Eigenthumstaxe zu 15,300,000 Pf. geschätzt wird, über 8,000,000 von dieser Summe, den Ländereyen und Häusern zur Last fallen, an dieser wieder 6,433,475 Pf. allein aus Ländereyen *), und nur 3,021,187 Pf. dem Handel, Manufakturen und allen andern Professionen; wovon nicht über 2,000,000 auf die kommerzielle Thätigkeit kommen kann. Hieraus ist evident, daß der Landbau die wirkliche Quelle unsers Reichthums und die Grundlage unsers Wohlstandes ist.

*) Mit Abzug von 40,000 Pf. auf Rechnung des Handelsgewinns, aus den Eisenwerken. A. d. V.

2. Daß die Inhaber des Bodens, in Großbritannien allein, 589,374 Individuen ausmachen; daß 895,998 Familien in Betreff ihrer Subsistenz hauptsächlich vom Ackerbau abhängen; und daß man, 6 auf eine Familie gerechnet, (eine mäßige Berechnung, wenn die Zahl des Gesindes, welches von den Pächtern und Bauern beschäftiget wird, in Betracht kommt;) für die Totalsumme, welche direkt vom Ackerbau abhängt, zu nicht weniger als 5,400,000 Seelen annehmen kann.

3. Daß bey weitem das größeste Verhältniß, der übrigen Klassen des Gemeinwesens, indirekt, in Betreff der Mittel ihres Unterhalts, von dem Produkt des Bodens abhängt, und daß das Land auch die rohen Materialien, für zahlreiche Manufakturen liefert, und die Basis unsers auswärtigen Handels ist.

4. Daß die wirklichen Kontribuenten, zur Eigenthumstaxe, von den Inhabern des Bodens, sich auf 474,596 beläuft; während von Handel und allem andern Gewerbe nur 152,926 kontribuiren; welches eine Differenz, zu Gunsten des Ackerbaues, von 321,670 wirklicher Kontribuenten ausmacht.

5. Daß, wegen höherer Wichtigkeit des Ackerbaues, jedes Mittel ergriffen werden sollte, dessen Vortheil und das Interesse derer, die damit beschäftiget sind, zu befördern; und daß es zu dem Ende höchst angemessen seyn würde, Anleihen von dem Publiko, an die Ländereybesitzer zu verwilligen; ohne das Kommerceinteresse auszuschließen, wenn es für nöthig befunden werden sollte*);

*) Wie konnten 10,000,000, von dem Sinking Fund vortheilhafter angewendet werden? A. d. V.

die Cirkulation des Landes (welche gegenwärtig in einem höchst elenden Zustand ist) auf einen Fuß der Sicherheit und des Ueberflusses zu setzen, und auch solche andere Schritte zu thun, wodurch die Nachfrage und Konsumtion, eines großen heimathlichen Marktes, und der innerliche Reichthum und Fleiß, wovon der Wohlstand unserer Manufakturen und das Einkommen des Staats vornehmlich abhängen muß, wieder hergestellt werde.

John Sinclair.

IV.

Nothwendige und wichtige Vorarbeit, zur Einführung einer repräsentativen Verfassung, in den preußischen Staaten.

(Fortsetzung.)

Es scheint, daß die mitgetheilte Verordnung mehr die Entwickelung der Schwierigkeiten, der Ausführung der beabsichteten, heilsamen Reform, als diese Ausführung selbst zur Wirkung gehabt habe. Der, für dieselbe, festgesetzte Termin ist vorüber gegangen; und nach demselben — ein zweytes Edikt, oder eine „Deklaration" erschienen, denselben Gegenstand betreffend; welche das erste näher bestimmt, und ergänzt.

Wie die Einleitung besagt, so ist vor Abfassung dieser Deklaration, „der Rath der interimistischen Landesrepräsentanten" — welche bekanntlich, dem bey weitem größesten Theile nach, adeliche Gutsbesitzer waren — „und die Erstattung des Gutachtens einer, zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten, Gesetzkommission, eingeholt," ohnstreitig also auch dabey zum Grunde gelegt worden.

Es zeugt diese Deklaration, von dem fortdauernden ernsten Willen, diese nöthige und heilsame Reform zur Ausführung zu befördern. Indessen hat die Erfahrung zur Gnüge gelehrt: daß Verordnungen, in solchen Dingen, wenig bewirken, wenn der gute Wille ihnen nicht entgegen kömmt, und die Regierung nicht Ernst zeigt, ihrer Seits, dem bösen Willen zu begegnen. Wir nennen hier: bösen Willen, wie sich von selbst versteht, nur den nichtguten Willen; die Fahrlässigkeit, die Unlust, den Absichten der Regierung förderlich zu seyn. Diese ist, im Allgemeinen, bey den Gutsbesitzern und bey den Bauern; bey jenen aus Eigennutz; bey diesen aus Unverstand; bey beyden, aus Anhänglichkeit, an alte gewöhnte Formen und Verhältnisse. Die Regierung scheint ihre eigene Humanität auf jene zu übertragen; und zeigt daher noch nicht den Ernst, welcher vielleicht erforderlich ist, um diesen nichtguten Willen unwirksam zu machen. So viel zur öffentlichen Kunde gekommen, ist die Generalkommission, welche die Bestimmung hat, da, wo der gute Wille sich nicht findet, oder der böse wahrnehmen läßt, die neuen Bestimmungen, unter Autorität der Regierung, zu realisiren, erst in ihrem Präsidenten, vorhanden. Wenn hierfür freylich befriedigende Gründe voraus gesetzt werden müssen; so erregt es doch die Betrachtung: daß es auf die Ausführung der gesetzlich verfügten Verhältnißveränderung, keinen beförderlichen Einfluß haben könne; indem der nichtgute (böse) Wille sich daran leicht hängt, und wenn er jene Gründe nicht kennt, oder erkennt, es seinem Vortheile gemäß, so deutet, als sey es der Regierung auch nicht recht Ernst mit der Sache.

Vielleicht trägt die Regierung auch deßhalb Bedenken, mehr faktisch befördernd einzuschreiten; weil

noch — obwohl, nur temporelle — Umstände Statt finden, welche die Ausführung der neuen Verhältnißbestimmungen, für den Zeitpunkt nicht begünstigen. Wir glauben dahin, und vorzugsweise, das Indult rechnen zu können. Soll die Entschädigung, in Land, welche dem Grundbesitzer zugebilligt worden, nutzbar für ihn werden; so muß er neue Auslagen machen, wozu Geld erforderlich ist; was ihm aber Niemand borgt; weil die Kapitalisten, theils über ihre Kapitale nicht disponiren können, theils aber auch, durch das Indult, abgeschreckt sind, auf solche Grundstücke Etwas zu geben. Ueberdem: den Grundherrn ist nachgegeben worden, in solchen Fälsen, die von dem Bauer, als Entschädigung erhaltenen Ländereyen, als Specialhypothek anzuweisen; aber diese waren ja bisher schon sein Eigenthum, machten einen Theil seines verhypothecirten Grund und Bodens, und, als Theile des Ganzen, auch schon Theile der Gesammthypothek, für ältere Schulden, die auf dem Gute haften, aus. Den Bauern, ihrer Seits, fehlt es auch gewiß, dem bey weitem größeren Theile nach, an den nöthigen Fonds, um sich, als Eigenthümer in den erfoderlichen Stand zu setzen, und darin zu erhalten. Wo haben sie vorher Gelegenheit gehabt, etwas zu erübrigen; wo finden sie hinterher, Gelegenheit, noch etwas zu verdienen? — In der nachstehenden Deklaration sind, den Gutsbesitzern, noch manche Vergünstigungen zugestanden worden; zu Lasten der Bauern, bey der Eigenthumsübergabe an diese. Wenn dieß die Absicht hat, bey jenen mehr Geneigtheit dazu zu erwecken; so kann oder muß es vielmehr wohl gewiß auch die Wirkung haben: diese nur noch abgeneigter dagegen zu machen; und so dürfte es hier die Hindernisse mehren, wenn es sie dort mindert. Doch wir überlassen die Analyse derselben, so

wie die Kritik, der ganzen, diesen Gegenstand betreffenden, neuen gesetzlichen Verfügungen, dem sachkundigen Leser uns an unsern Zweck ausschließlich haltend: dieselbe, ihrer wesentlichen Bestimmung nach, mitzutheilen.

Die, mehr erwähnte, vom 29. May 1816 datirte Deklaration erklärt zuvörderst (Art. 1.): daß der, im Edikte geäußerte Wille, des Königs, „wonach den Besitzern bäuerlicher Nahrungen, das Eigenthum derselben verliehen und Naturaldienste und sonstige Leistungen, gegen billige und gerechte Entschädigung, aufgehoben werden sollte, unabänderlich sey;" „daß aber Art. 2) das Edikt, vom 14. Sept. 1811, und die in folgenden ertheilten, nähern Bestimmungen desselben, auf die Immediateinsassen, in den Domänen, von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen bereits, durch die Verordnung, vom 27. July 1808, das Eigenthum ihrer Höfe verliehen, nicht Anwendung finden, und dieselben eben so wenig auf andere Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter, oder zu Erbpachtsrecht überlassen worden, angewendet werden könnten; daß jedoch, wenn von solchen bäuerlichen Stellen, Naturaldienste zu leisten wären, es, sowohl dem Berechtigten als Verpflichteten, frey stehen solle, auf Ablösung derselben und Berichtigung ihrer gegenseitigen Verhältnisse, nach den Grundsätzen der neuen baldigst bekannt zu machenden, Gemeinheitstheilungsordnung, anzutragen; sobald solche erschienen seyn werde."

Um das Schwankende des Begriffs der bäuerlichen Stellen zu ergänzen, wird (Art. 4) verordnet: daß den

Bestimmungen des Edikts diejenigen bäuerlichen Stellen unterlägen, bey welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften fänden: a. daß ihre Hauptbestimmung sey, ihren Inhaber, als selbstständigen Ackerwirth, zu ernähren; b. daß sie, in den Steueranschlägen der Provinz, überhaupt, als bäuerliche Besitzungen, katastrirt wären; c. in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern schon am 15. Febr. 1763, in Schlesien schon vor dem 14. July 1749, in Ostpreußen und in den respektiven Haupt- und Erbhauptämtern, Marienwerder, Riesenburg, Schönberg, und Deutschylau, vor dem Jahre 1752, und Westpreußen und Ermeland, vor dem Jahre 1774, mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt, und d. bey Publikation des Edikts, vom 14. Sept. 1811, die Gutsbesitzer, noch die Verpflichtung hatten, dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten."

„Als ausgeschlossen davon:" werden (Art. 5) angegeben, a. „die Dienstfamilienetablissements, im Gegensatze der Ackernahrungen," mit dem Bemerken: daß wenn „von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden mußten, oder der Besitzer bisher gewöhnlich, zu deren Bewirthschaftung, Zugvieh gehalten habe, sie eine Ackernahrung sey; wenn aber der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig gewesen, und er bisher, zur Bewirthschaftung derselben, kein Zugvieh gehalten habe, solches auch zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich sey, sie zur Klasse der Dienstetablissements gehöre." Als ausgeschlossen, werden ferner bezeichnet b. „die aus Vorwerksland, es sey kultivirtes Land oder Forstgrund, gebildeten, für sich bestehenden, Ackernahrungen; c. solche Ackernahrungen, welche, obwohl sie nur von dem Umfange sind, daß deren Wirthe, nach landüblicher Wirthschaft, mitar-

heiten müssen, dennoch entweder in den Provinzialsteuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt, oder erst nach der oben gedachten Normalzeit, etablirt sind; wenn auch die Besitzer derselben, gleich den wirklichen Bauern, gutsherrliche und öffentliche Lasten abführen müssen; d. diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Regierungen den Konsens ertheilt haben."

Sodann wird (Art. 6 bis 8) bemerkt: daß „wenn die Stelle, an sich, dem Edikt unterliege, es nicht darauf ankomme: ob sie zu einer Kämmerey, geistlichen Stiftung oder zu einer Domäne, zu einem Ritter- oder zu irgend einem andern Privatgute, z. B. zu einem Köllmischen Gut in Preußen, oder zu einer Scholtisey in Schlesien gehöre; — daß Pfarr- und Kirchenländereyen, wenn sie gleich in Kultur gegeben, oder verpachtet wären, desgleichen Pfarrbauerhöfe, dem Edikte nicht unterlägen; und wenn mit einem Bauerhofe, besondere, nicht auf den Landbau, sondern auf andere Nahrungen abzweckende, Etablissements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmiede, Krüge u. s. w. verbunden wären, die Vorschriften des Edikts, zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung fände; wegen der zugelegten Nahrung und deren Zubehör aber, es bey dem besondern, deßhalb bisher bestandenen, Rechtsverhältnisse sein Bewenden behalte."

Der Art. 9. besagt: daß „wenn gleich die, in dem Edikte bestimmte, Frist, zur gütlichen Vereinigung, verstrichen sey, doch die Auseinandersetzungen von Amtswegen, vor der Hand noch nicht vorgenommen werden solle; daß aber, sobald einer von beyden Theilen, und selbst ein dienstpflichtiger Einsasse, bey der Generalkommission, darauf antrüge, diese sie, durch zu ernennende Kommis-

sarien, bewirken lassen müsse; und könne eine Suspension der Regulirung nur in den Fällen Statt finden, wo nach den gesetzlichen Vorschriften, nur Suspension des Processes Statt finde. — Bey gütlicher Auseinandersetzung müsse aber, in jedem Falle, der Auseinandersetzungsproceß gerichtlich vollzogen und der Generalkommission, zur Prüfung und Bestätigung, eingereicht werden."

Nach Art. 11. dient „der rechtliche Besitzstand, zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts vom 14. Sept. 1811, zur Norm, bey Entscheidung der Frage: welche Ländereyen zu einer bäuerlichen Nahrung gehören, und von welchen, dem Gutsherrn, der ediktsmäßige Antheil gebühre?" Hinzugefügt wird: daß wenn der Gutsherr behaupte: daß bey derselben, gegenwärtig mehr Grundstücke benutzt würden, als dazu gehörten; er den Beweis führen müsse; und daß, wenn dieser geführt werde; der Gutsherr den Ueberschuß vorwegnehmen könne; in sofern der bäuerliche Besitzer darauf, in rechtsbeständiger Art, kein Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht erworben habe. Als ein solcher Beweis, gelte aber der Umstand nicht allein, daß etwa jetzt die Aussaat stärker sey, als sie in den Steuerkataster angegeben worden."

„Die, in Renten zu gewährende, Entschädigung soll, (Art. 12 und 13) „zwar auf Korn berechnet; jedoch, wenn sich die Interessenten deßhalb nicht anders einigen, im Verhältniß, mit den Getreidepreisen, in Gelde abgeführt werden. Wenn der Gutsherr die Entschädigung in Renten vorzieht, so ist er, im Fall der Errichtung eines Kreditsinstituts, zur Bepfandbriefung bäuerlicher Güter, berechtigt zu verlangen, daß die Rente, wenn auch die Regulirung schon früher erfolgt war, ebenfalls

nach den dabey alsdann allgemein geltenden Vorschriften, in Pfandbriefen umgeschrieben werde."

Die, nach den §. 12 des Edikts, der Generalkommission, im Fall eines Streits, gebührende Entscheidung über die Art der Abfindung des Gutsherrn, kann (§§. 14 der Deklaration) „nur dahin gehen: ob die Entschädigung in Land oder Kornrente, geschehen solle? Die Norm der Entscheidung ist in dem §§. 21. 34 und in den Zusätzen zu diesen §§. enthalten. Reichen diese, in einem konkreten Falle, nicht zu; so muß, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und des Zwecks der Auseinandersetzung, nach dem Ermessen der Generalkommission, die Entscheidung erfolgen. Eine Entschädigung, in Land, oder unveränderlichen Geldrenten, kann jedoch dem Gutsherrn, wider seinen Willen, außer den, in dem Zusatzartikel 67, zu dem §. 83 und Art. 109 zum §. 59 bemerkten Fällen nicht aufgedrungen werden."

„Die, im 13. §., des Edikts, enthaltenen Vorschriften, zur Anweisung der Abfindung in Land, sind," (nach §. 15 der Deklaration) „im Ganzen, keine unabänderliche Normen. Unabänderlich, bey der Abfindung in Land nach dem Normalsatze, sind die Vorschriften: daß der berechtigte Gutsherr ein Drittel der, in diesem und dem §. 12 und den Zusätzen zu demselben, bemerkten bäuerlichen Ländereyen, erhält; und daß nach dem Verhältnisse der Landtheilung, die öffentlichen und Realabgaben auf den Gutsherrn übergehen, und bey der bäuerlichen Nahrung verbleiben. Alles übrige wird für Fingerzeige oder Belehrungen, für die Kommissionen erklärt, um auf die kürzeste und am wenigsten kostbare Art, zum Zweck zu gelangen, und die oft mit Nutzen werden angewendet werden können."

„Bey der Anweisung der Entschädigung in Land, soll" (nach §§. 17 der Deklaration) „möglichst dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr solche, sie bestehe in Acker, Wiesen, Hütung, Wörthen, Holzung, möglichst im wirthschaftlichen Zusammenhange, mit seinen bisherigen Besitzungen, oder doch, wenn dieses, nach örtlichen Verhältnissen, ohne seinen oder der bäuerlichen Interessenten erheblichen Nachtheile, nicht möglich ist, in einem besondern, von den Besitzungen der Bauerngemeinde abgesonderten Distrikt erhält. Es muß dabey" (§. 18) „die Güte und Kultur des Bodens berücksichtiget und ein Ausfall, in der Qualität, durch einen Zusatz in der Quantität, und so umgekehrt; ein Ausfall an der Quantität, durch bessere Güte ersetzt werden. Es ist" (§§. 19) „gerade nicht nöthig, daß jeder Theil, den ihm gebührenden Antheil von jeder Gattung der Grundstücke, in Natur erhält. Es kann vielmehr, zur Beförderung der Auseinandersetzung und einer zweckmäßigen Lage ein Ausfall in der einen Gattung, durch einen Zuwachs, in einer andern, unter den, in der Gemeinheitstheilungsordnung, vorgeschriebenen Maßgaben, ersetzt werden."

Für den Fall, daß „Grundstücke, schon vorhandener Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, dem, unter Artikel 17 gedachten, Zwecke hinderlich sind, weil sie zwischen den abzutretenden Grundstücken liegen," setzt die Deklaration (Art. 20) fest: daß „die Besitzer der erstern sich eine Vertauschung derselben gefallen lassen müssen; in sofern sie, hinsichtlich der Lage und Güte, hinlänglich entschädigt werden." Und wenn „es, nach der Beschaffenheit und Größe der Feldmark, um eine zweckmäßige Lage jedem Theile zu verschaffen, erforderlich ist, daß einige oder alle

Diensteinsassen translocirt werden; so müssen sie sich" (Art. 21.) „die Versetzung, sowohl auf derselben Feldmark, als auch auf ein, zum Hauptgute gehöriges, benachbartes Vorwerk gefallen lassen. Es müssen jedoch, wenn der Zustand des Hypothekenbuchs, des Hauptguts und des Vorwerks, verschieden sind, solche Modalitäten getroffen werden, daß die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Interessenten, dadurch nicht gefährdet werden. In jedem Falle, findet die Translokation, nur unter den Bedingungen, Statt: daß der Gutsherr die Kosten derselben trägt, und die bäuerlichen Einsassen, wegen des ihnen Gebührenden, vollständig entschädig werden."

„Ergibt sich, bey einer Regulirung, auf einem bereits separirten Gute, daß die Vorschriften des Edikts, unter s. 1 und 2 b. und c., ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils, nicht angewendet werden können; so" (bestimmt der Art. 22.) „muß nach den obigen Vorschriften, verfahren werden; wogegen jene Bestimmungen, des Edikts, zur Anwendung kommen müssen, wenn entweder beyde Theile darin einig sind, oder daraus, einem oder dem andern Theile, kein erheblicher Nachtheil erwächst. Die Bestimmung des Edikts, wegen Beschränkung der Waldweide, auf zwey Drittel des bisherigen Viehstandes," wird dahin näher bestimmt: „daß nicht der wirklich gehaltene, sondern der Viehstand, welchen die Diensteinsassen zu halten berechtigt wären, und das: Ein Drittel nicht von der Hütung der gesammten Dorfseinsassen; sondern von dem Antheile, welcher den auseinander gesetzten Diensteinsassen davon zustehe, zu berechnen sey."

„Wenn die Regulirung auf einem Gute vorgenommen wird, worauf noch keine Separation Statt gefunden hat; so muß" (nach Art. 23) „die Kommission die Interessenten aufmuntern, dazu zu schreiten. Sowohl die Gutsherrschaft, als die bäuerlichen Besitzer, sind dieselben zu fordern befugt. Wenn sie gleichwohl noch sollten in Gemeinheit bleiben wollen; können" — also nicht sollen — „die Vorschriften des Edikts §. 13 Litt. a. 1 und 2 in den Fällen, zur Anwendung kommen, wenn sie zu keiner erheblichen Verletzung, in Rücksicht der Güte des Bodens, führen. Wird hiernach der Gutsbesitzer, durch Ueberlassung eines Feldes, oder zusammenhängender Randtheile, von jedem der drey Felder abgefunden; so können" — also auch hier nicht sollen — „auch die Vorschriften Litt. b. und c. §. 13 des Edikts, jedoch mit Rücksicht auf die zu c., im Art. 22 dieser Deklaration, ertheilten nähern Bestimmungen, angewendet werden. Es muß aber, in diesem Falle, der Viehstand mit welchem die Interessenten den gemeinschaftlich bleibenden Theil der Hütung fernerhin zu benutzen befugt sind, nach Verhältniß der Grundstücke, die der Gutsbesitzer annoch in der Gemeinheit behält, und die bäuerlichen Interessenten, bey ihren Stellen besitzen, mit Rücksicht auf die, in dieser Verordnung, zum §. 14 des Edikts, getroffene nähere Bestimmung, festgesetzt werden. Kommt die Vorschrift Litt. a. Nr. 3. zur Anwendung, so kann auch die Vorschrift Litt. b., in Rücksicht der Wöhrten, Wiesen und Holzungen zur Ausübung kommen. Die Ackerhütung kann aber nicht getheilt werden; sondern es kann dem Gutsbesitzer nur nachgelassen werden, so viel Vieh auf die Gemeinweide mehr zu bringen, als wozu ihn der vermehrte Landbesitz, nach den Gesetzen, berechtigt; wogegen die auseinandergesetzten Diensteinsassen, nach Verhältniß

des verminderten Landbesitzes, den Viehstand, mit welchen diese vor der Auseinandersetzung zu hüten berechtigt waren, vermindern müssen. Es können jedoch, in diesem Falle, die Bestimmungen des §. 11 f. f., des Edikts, vom 14. Sept. 1811, „wegen Beförderung der Landkultur," zur Ausübung gebracht werden."

Wollen die Interessenten, in dem unter Art. 23 gedachten Falle, zur Separation schreiten; so muß (besage Art. 24) „damit nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung, verfahren werden, die Abfindung für die Auflösung der gutsherrlichen Besitzungen hinzu gerechnet; und der Viehstand jedes Interessenten, wird, nach dem Landbesitze, wie er nach der Regulirung seiner Verhältnisse zu stehen kommt, bestimmt. In allen Fällen muß die Kommission" (Art. 25) „bey der Anweisung der gutsherrlichen Abfindung in Land, dafür sorgen, daß die neue Feldeintheilung und die Ausgleichung der Mitglieder der Gemeinde, unter sich, gegen den Vollziehungstermin, zweckmäßig bewirkt werde, und diese, erfoderlichen Falles, selbst bewirken.

Den §. 14, des viel besagten Edikts, ergänzt die vorliegende Deklaration, durch folgende Bestimmungen: „Sind die Gutsherrschaften und Bauern noch nicht separirt; so werden, in den hier vorausgesetzten Fällen, auch diejenigen Vorwerksländereyen, welche zwischen dem, zur Abfindung der Gutsherrschaft bestimmten, Bauerlande, belegen sind, von den Hütungsrechte der Bauern frey. Den Letztern muß der, hieraus entspringende, Abgang an Hütung, aber anderweitig, sey es durch Verminderung des Viehstandes, mit welchem die Herrschaft, die gemeinschaftlich bleibende Hütung fernerhin benutzen darf, oder durch gänzliche Befreyung mehrerer, als der, im

Edikte gedachten, bäuerlichen Ländereyen, von dem Hütungsrechte der Gutsherrschaft, oder durch Anweisung privativer Hütungstheile, aus den beständigen Hütungen vergütet werden. (27.) Wird, in dem Falle, wenn beyde Theile noch nicht separirt sind, nach den Vorschriften des §. 13. Litt. a. Nr. 3 des Edikts, verfahren; so finden die Vorschriften dieses, §. 14, nicht Anwendung. Die Hütung bleibt nach wie vor, gemeinschaftlich; und es kann nur das Statt finden, was zu dem §. 13, im Art. 23 dieser Deklaration, wegen Vermehrung und Verminderung des Viehstandes und der hutfreyen Ausweisung, eines Drittels der Ländereyen, festgesetzt werden. (28) Wollen sich die Interessenten, bey der Regulirung zugleich separiren; dann muß auch möglichst alle Hütungskommunion, mit Rücksicht auf die Vorschriften, im Art 24. dieser Deklaration, in Rücksicht der zu berechnenden Viehstände, aufgehoben werden; ohne daß dem Gutsherrn oder bäuerlichen Besitzer, in Rücksicht der Verfügung des §. des Edikts," auf welchen hier Beziehung genommen wird, „etwas im Voraus berechnet werden kann. (29) Sind sie schon völlig separiret, und hat der Gutsherr keine Hütungsbefugniß mehr, auf den Ländereyen der Gemeine, so erhält derselbe allerdings auch das Entschädigungsland, hütungsfrey. Die bäuerlichen Besitzer können aber auch deßhalb, weil ihnen dieser Vortheil bey der Regulirung nicht ertheilt werden kann, von jenem keine Entschädigung oder andere Vortheile verlangen."

Zum §. 15 des Edikts, bemerkt der Art. 30 der Deklaration: daß „bey dem Anschlage, des, aus eigenen Holzdistrikten zu entnehmenden, Bedarfs, nur solche Forst-

stücke in Rechnung kämen, welche die bäuerlichen Wirthe, als Zubehör ihrer erblichen Höfe, besaßen."

Zum §. 16 (31) „Wenn den Raff- und Leseholzberechtigten die unbedingte Unterwerfung unter die Anordnungen des Waldeigenthümers zur Pflicht gemacht worden; so ist dabey voraus gesetzt, daß, durch jene Anordnungen, die Benutzung des Rechts des Berechtigten nicht vereitelt werde. (32) Unter Hof, wird hier die ganze Hoflage, nebst den darauf befindlichen, oder dazu gehörigen zur Bewohnung des Besitzers und seiner Hausgenossen, erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude verstanden. (33) Waren auf dem Hofe, außerdem besondere, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhnerwohnungen u. s. w., so verbleiben diese dem Gutsherrn. Der bäuerliche Besitzer des Hofes, kann aber verlangen, daß sie auf herrschaftlichen Grund versetzt werden; er muß jedoch, in diesem Falle, entweder die Versetzungskosten bezahlen, oder solche, auf seine Kosten abbrechen, und auf den ihm angewiesenen Ort, aufbauen lassen. Bleibt das Gebäude, nach der Auseinandersetzung stehen, und ist es künftig neu aufzubauen; so kann es nur auf herrschaftlichen Boden gesetzt werden. (34) Die Hirtenhäuser verbleiben dem bisherigen Eigenthümer. Als solcher, wird derjenige vermuthet, der sie gebaut, oder die Baukosten dazu gegeben habe. Die bloße Leistung, von Hand- und Spanndiensten, bey dem Bau und Reparaturen derselben, hat auf die Frage des Eigenthums keinen Einfluß. Gehören hiernach die Hirtenhäuser dem Gutsherrn, so findet, in Rücksicht der Konservation derselben, an dem bisherigen Orte und deren Versetzung eben das Statt, was in Rücksicht der, unter Art. 33 gedachten, Gebäude verordnet worden. Die, zu

den Hirtenhäusern gehörigen Gärten, Aecker und Wiesen, werden als Eigenthum der Dorfgemeinde betrachtet, und verbleiben derselben, in sofern sie nicht erweislich vom Vorwerkslande genommen sind. (35) Uebrigens kann, unter dem Vorwande, daß nach der, durch die Regulirung erfolgten, Verkleinerung der bäuerlichen Nahrung, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht mehr in dem bisherigen Umfange erforderlich wären, so wenig eine theilweise Entschädigung, für deren gänzliche Ueberlassung, als eine Mitbenutzung, verlangt werden."

(36) „Die, unter a. §. 16 des Edikts, enthaltene Verfügung, wegen der Kommunallasten, bezweckt keine Aufbürdung derjenigen Kommunallast, wozu der Gutsherr beyzutragen verpflichtet gewesen. Sie geht dahin: daß, nach erfolgter Regulirung, die Einsassen, unter dem Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Ländereyen an den Gutsherrn abträten, diesen nicht zum Beytrage zu denjenigen Kommunallasten, wozu jene verflichtet gewesen, auffordern könnten."

(37) „In Rücksicht der Hülfsdienste," wird die Erklärung beygefügt, „daß die unter Litt. b. §. 16 des Edikts gedachten Hülfs- und Spanndiensten an Orten, wo vier und zweyspännige Dienste üblich sind, auch in eben der Art reservirt werden können. Solchemnach werden acht Vierspännige, oder dreyzehn Zweyspännige, Statt der zehn Dreyspännigen, geleistet. Wenn gleich, nach dem Edikte, keine mehrere, als die, am angeführten Orte bemerkten, Hülfsdienste zulässig sind; indem die dort bemerkte, Ausnahme sich nicht auf die Zahl derselben, sondern auf die Art der Leistung, bezieht; so wird doch, (im Art. 38) um den

Uebergang von der alten Verfassung zur neuern möglichst zu erleichtern, ausnahmeweise und nur in Fällen, des, von der Generalkommission, als dringend, anerkannten Bedürfnisses, dem Gutsbesitzer nachgelassen, außer dem im Edikt gedachten Hülfsdienste, noch auf länastens 12 Jahr, einige Handdienste, gegen die, im §. 17 des Edikts, bestimmte Vergütung, sich vorzubehalten. Einigen sich die Interessenten über die Zahl und Dauer, dieser Dienste, nicht; so bestimmt solche, die Generalkommission; aus dem Gesichtspunkte: wie weit, einerseits, das Bedürfniß des Gutsherrn und andrerseits die Belästigung des Bauerwirths größere Berücksichtigung erfordert. (39) Außer diesen, gegen Vergütung, zu reservirenden Hülfshanddiensten, sind auch die auseinandergesetzten Diensteinsassen verpflichtet, ein für allemahl, zu denjenigen Bauern, welche in Gefolge der Regulirung, von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, im Verhältniß ihres Gespanns, unentgeldlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten. Die Frist, binnen welcher solche zu leisten sind, und das Beytragsverhältniß regulirt die Kommission.

In Beziehung auf §. 17 des Edikts, wird (Art. 40), in Betreff der Hülfsdienste, noch festgesetzt: daß sie nur in dem Falle, vergütet werden sollen, wenn kein Brennmaterial gegeben wird; in Betreff der ediktmäßigen Vergütung selbst aber: daß, für jedes Pferd, zwey Metzen Berliner Maaß Roggen; und außer diesen, für den Knecht, zwey Metzen; mithin für einen dreyspännigen Spanntag acht Metzen gegeben werden solle;

(Art. 42) hinzufügend: die, bey diesem §. allegirte Vorschrift, des §. 27 des Edikts, komme nicht in An-

wendung. Wenn aber dem Gutsherrn eine, mit dem Kornpreise steigende und fallende Rente vorbehalten sey; so werde die, für die Hülfsdienste zu leistende, Vergütigung, nach gleichen Preisen, zu Gelde gerechnet und auf jene Abrechnung gebracht."

Zum §. 18 wird (43) bewirkt: „daß bey der Zurückgabe der Hofwehr a. dem Gutsherrn die Wahl zustehe: ob er sie zurück nehmen, oder bezahlt haben wolle; b. dabey die Taxe zum Grunde gelegt werde, nach welche der jetzige Besitzer die Hofwehr erhalten habe; c. nach dieser Taxe, auch im Fall der Gutsherr die Hofwehr in Natur zurück nehme, der mehrere oder mindere Werth der einzelnen Stücke, ersetzt werden; und d. wenn, bey der letzten Uebergabe, keine Taxe aufgenommen worden, die, jeden Orts hergebrachten, rechtlichen Grundsätze, wegen Rückgewähr der Hofwehr, eintreten sollten."

„In Rücksicht der Saat und des Düngers ergänzt" die Deklaration (44), die „Disposition des Edikts dahin; a. daß die Hofwehrsaat, nach Verhältniß des Ackers, welchen der Gutsherr zur Entschädigung erhält, und der bey der bäuerlichen Nahrung verbleibt, getheilt, und der Antheil des ersteren, nach dessen Wahl, entweder in Natur zurück gegeben, oder nach dem Marktpreise der nächsten, für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt vergütet; b. nach eben diesem Verhältnisse, der, seit der letzten Erndte, bis zur Vollziehung gewonnene Dünger getheilt; c. wenn der bäuerliche Besitzer, bey der Uebernahme des Hofes, die Saat ganz oder zum Theil bestellt erhalten; er sie, nach Verhältniß der Landtheilung, bestellt zurück liefern müsse."

In Beziehung auf den §. 20 des Edikts, enthält die Deklaration (45) „Wo eine Ungleichheit der Felder an

Größe und Güte, es schwierig macht, durch Abschätzung von einem Felde, die Rente gehörig auszumitteln, werden sämmtliche Zubehörungen des Hofes, welche zur Naturaltheilung kommen würden, abgeschätzt; und der dritte Theil, des sich ergebenden reinen Ertrages, nach Abzug der Reallasten, bestimmt die Rente. Für Kommunallasten und Unterhaltung der Gebäude, wird dabey vom Ertrage nichts abgezogen. (46) Die Rente wird, wenn sich die Interessenten nicht anderweitig, auf eine in Körnern abzuführende, oder auf eine bestimmte Geldabgabe, einigen, auf eine bestimmte Quantität Getreide festgesetzt; jedoch nur in Gelde abgeführt. Das ermittelte Maaß, von Getreide, wird nämlich, nach dem zehnjährigen Durchschnitte der Martinipreise, der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt, zu Gelde angeschlagen; und dieser Geldbetrag, in den nächsten zehn Jahren, als unveränderliche Rente entrichtet. Nach Ablauf dieses Zeitraums, wird die Geldrente, auf gleiche Weise, nach dem, während desselben bestandenen Preise, für einen gleichen Zeitraum, anderweitig festgesetzt, und mit diesen Regulirungen, von zehn zu zehn Jahren, fortgefahren; dergestalt, daß der Getreidepreis, in den verflossenen zehn Jahren, den Betrag der Geldabgabe, für die nächst folgende Periode bestimmt.

Zum §. 21 wird (47) bemerkt: daß „die Gutsherrschaft, ihre Entschädigung, in Renten zu nehmen, verpflichtet seyn solle, wenn der Hof, nach der Landabtretung, nicht groß genug bleiben würde, um für ein Gespann, von zwey Zugochsen, zulängliche Arbeit zu gewähren;" und zum §. 22 (48) daß, „auch in dem Falle, wo die Entschädigung in Renten gegeben werde, die Vorschriften des Edikts §. 15, wegen der Waldberechtigung,

§. 16, wegen der Kommunallasten und Hülfsdienste, §. 18, wegen der Hofwehr, und die näheren Bestimmungen, dieser Deklaration, zu den genannten §. §. anwendbar seyen. Die Verordnung §. 14, wegen der Befreyung von Schafhütung, könne, in diesem Falle, nur in sofern zur Anwendung kommen, als sie nach den Zusätzen, zu gedachtem §., überhaupt anwendbar sey."

In Betreff der, „im Edikt (§. 23) bestimmten, Frist, zur Ausführung der Auseinandersetzung" wird, in der Deklaration (49) gesagt: da dieselbe „nunmehr beynahe verstrichen sey, so werde es den Interessenten überlassen, sich über den Zeitpunkt, mit welchem die regulirte und bestätigte Auseinandersetzung in Ausübung kommen solle, zu einigen. Erfolge diese Einigung nicht, so bestimme die Generalkommission diesen Zeitpunkt; sie könne jedoch, wider den Willen eines Interessenten, die Ausführung, nicht länger als ein Jahr, von dem nächsten, nach der Konfirmation des Recesses eintretenden, Umziehungstermine des Gesindes gerechnet, hinaus setzen."

(50) „Um alle Verkürzungen, durch die Feldbestellung in der Zeit der Regulirung und zwischen dieser und der Ausführung, bey einer Entschädigung in Land, zu verhüten, wird folgendes festgesetzt: a. Die Diensteinsassen müssen, bis zur Ausführung, die Bestellung ihrer Aecker, in der hergebrachten Art, fortsetzen; insbesondere den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feldordnung seine Stelle findet. b. Im Uebergangsjahre müssen sie den Theil der Saat, welchen sie, nach dem Zusatzartikel 44 zum 18. §. bestellt, zu gewähren haben, in eben der Art geackert und gedüngt, wie sie solche empfangen haben, abliefern, und auf Verlangen des Gutsherrn, auch auf andern, als den abgetretenen Ländereyen, jedoch nur auf

solchen, welche in den Feldmarken belegen sind, bestellen. c. Wegen des verschiedenen Düngungszustandes, des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestellung erwächst, findet, in der Regel, keine besondere Ausgleichung Statt. Behauptet aber einer, von beyden Theilen, in Rücksicht des Düngungszustandes verletzt zu seyn; so muß die Kommission hierauf Rücksicht nehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn, wider die Bestimmung unter Litt. a., dem herrschaftlichen Antheile, der ihm gebührende Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deßhalb Schadloshaltung geleistet werden muß."

(Der Beschluß im nächsten Stücke.)

V.

Finanz- und Papiernoth der Staaten des europäischen Kontinents.

(Fortsetzung.)

Papiernoth, in Oestreich.

(Fortsetzung des, im Februarstücke abgebrochenen Artikels.)

Wir theilen hier zunächst einige Bemerkungen mit, welche wir von einem kompetenten Urtheiler entlehnen *). Da sie, gleich nach dem Erscheinen des obigen Patents niedergeschrieben sind; so wird es interessiren und belehren, damit zu vergleichen, was erfolgt ist; und was demnächst, zu diesem Behuf, unter eine möglichst vollständige und gedrängte Uebersicht gestellt werden soll.

„Um einen deutlichen Begriff von der Operation zu geben," sagt jener Urtheiler, „wodurch die östreichsche Regierung, nach den Patenten vom 1. Juny, ihrem Papier-

*) Dem Staatsrath von Jakob, welcher dieselbe seiner, so eben erschienenen, sehr instruktiven, Schrift: „Ueber

gelde ein Ende zu machen verspricht, wollen wir folgende Punkte zu erörtern suchen."

I. „Welche Mittel will die östreichsche Regierung anwenden, um ihr Papiergeld wegzuschaffen?"

II. „Wie viel wird ihr die Ausführung dieser Operation kosten?"

III. „Welches werden die Wirkungen davon seyn?"

I. „Um deutlich zu zeigen, welche Mittel angewandt werden sollen, das jetzige Papiergeld wegzuschaffen, wollen wir annehmen, daß die, in den sämmtlichen östreichschen Staaten cirkulirende, Summe, 700 Mill. Nominalgulden beträgt. Diese sollen nun, nach dem bekannten Manifeste, auf folgende Weise aus der Cirkulation geschafft werden"

1. „$\frac{2}{7}$, nämlich 200 Mill., sollen gegen 200 Mill. Gulden, neuer Banknoten, ausgewechselt werden. Diese Banknoten können, von den Inhabern, bey der Bank beliebig, in jeder Summe, gegen baares Konventionsgeld, verwechselt werden, und müssen also, mit letzterm, stets gleichen Werth haben. Indessen kann Niemand Banknoten, für Papiergeld, erhalten, der nicht zugleich eine $2\frac{1}{2}$ Mahl so große Summe, als er in Banknoten verlangt, einbringt, und dafür zinstragende Obligationen annimmt. So wie also jene 200 Mill. Banknoten, gegen 200 Mill. Papiergeld ausgegeben werden, gehen nach und nach zugleich ein"

Rußlands Papiergeld, und die Mittel, dasselbe, bey einem unveränderlichen Werthe zu erhalten" (Halle bey Hemmerde und Schwetschke 1817) als Anhang ausgeführt hat.

2. „$\frac{1}{7}$ d. i. 100 Mill. Gulden, gegen Bankaktien, die $2\frac{1}{2}$ Procent jährliche Zinsen, in Silber, tragen und"

3. „$\frac{4}{7}$ oder 400 Mill. Gulden, gegen Staatsobligationen, die 1 Procent jährliche Zinsen in Silber tragen *)."

*) „Die Summe, von 700 Mill., ist zwar nur um des Beyspiels willen und hypothetisch angenommen worden; jedoch beruhet die Hypothese nicht auf bloßer Willkür. Verschiedene Gründe bestimmten den Verf. damahls, als er die Abhandlung schrieb, zu glauben, daß ungefähr so viel Papiergeld, in dem östreichschen Staate, existiren möchte. Es waren folgende: 1. Man hat immer angenommen, daß die östreichschen Staaten ungefähr 200—250 Mill. baares Geld, nach dem Konventionsfuße gerechnet, nöthig haben. Es konnte also vermuthet werden, daß die ganze Masse des Papiergeldes, ohngefähr diesen Werth vorstelle. Da nun der Kurs lange Zeit (im Frieden) zwischen 350 — 370 stand, so gehörten ungefähr 700 Mill. Nominalgulden dazu, um die Summe, von 200 Mill. Speciesgulden, nach jenem Kurse, zu vertreten. 2. Es sollten 200 Mill. Gulden, in Banknoten, in Cirkulation gesetzt werden. Diese machten, nach dem damahligen Durchschnittskurse, von 350, gerade 700 Mill., des jetzigen Papiergeldes, aus. Es war aber, aus staatswirthschaftlichen Gründen, anzunehmen: daß der Finanzminister nicht mehr, aber auch nicht weniger, neues Papiergeld in Umlauf bringen würde, als er glaubte darin erhalten zu können; ohne seine neue Bank einem zu großen Anlaufe, nach baarem Gelde, auszusetzen. Dieser Umstand deutete gleichfalls auf obige Summe hin. Endlich 3. gab die, in dem Patente gewählte, Eintheilung, in Siebentel, dem Verf. eine schwache Ahndung, daß seine Hypothese der Wahrheit nahe kommen müsse. — Da ihm späterhin, einige Papiere mitgetheilt worden sind, die von Männern herrührten, welche die Summe des vorhandenen Papiergeldes, in Oestreich, genau kannten, und

„Auf diese Weise wird die ganze Masse, des jetzt vorhandenen Papiergeldes, eingezogen seyn; sobald 200 Mill. Gulden, in Banknoten, ausgegeben, und mit ihrer Ausgabe, jeder Zeit, die Quantitäten, nach der bestimmten Proportion, gegen zinstragende Bankaktien und Staatsobligationen, eingegangen sind."

„Die Verwechselung wird, im Anfang, ohne Zweifel sehr rasch von Statten gehen. Denn es ist ein großer Gewinn dabey zu machen; wie folgender Kalcul zeigt: 7000 fl. Papiergeld sind, nach dem bisherigen Mittelkurse, von 350, werth: 2000 fl. im Konventionsgelde. Für dieses Papier kann ich einwechseln: 2000 fl. in Banknoten, 1000 fl., in Bankaktien, die 2½ Procent, 4000 fl. in Staatsobligationen, die 1 Procent Zinsen, in Silber, tragen. Da in Oestreich der Zinsfuß 5 Procent ist; so werden meine 2½ procentigen Aktien einen Kapitalwerth von 50 fl., die 1 procentigen Obligationen aber, einen Kapitalwerth von 20 fl. haben. Demnach habe ich, für 7000 fl., die 2000 fl. Silberwerth waren, erhalten:"

1. „2000 fl., in Banknoten; die völlig so gut wie Silber sind;"
2. „800 fl., Konventionsgeld, an Kapitalwerthe, für 4000 fl. Staatsobligationen;"
3. „500 fl. Konventionsgeld, an Kapitalwerthe, für die Bankaktien von 1000 fl."

Summa „3300 fl. in Silber."

worin diese Summe angegeben war; so ist der Verf. dadurch überzeugt worden, daß seine Vermuthung von der Wahrheit nicht sehr weit entfernt ist.

A. d. Verf. der Bemerk.

„Gelingt es, Statt der Staatsobligationen, Bankaktien zu erhalten; so erhalte ich sogar weit über 4000 fl., in Silber, für Papier, das nicht mehr als 2000 fl. werth ist."

„Dieser Gewinn ist also so reizend, daß, so lange die Regierung das Vertrauen erhält, daß sie das angekündigte System in seinem ganzen Umfange ausführen werde, es an Käufern, ihres Papiergeldes, nicht fehlen wird."

„Indessen werden doch nur wenige, von dieser Spekulation, profitiren können. Denn man muß dazu das Papiergeld, in Vorrath und zu dem angenommenen niedrigen Kurse, eingekauft haben, um bey diesem Geschäfte Gewinn zu machen. Es wird aber der Kurs des Papiergeldes, sehr bald in die Höhe gehen, wenn die Operation beginnt. Und wenn die Regierung die Wirkungen davon aushält; so wird der Profit, der bey solchen Verwechselungen zu machen ist, bald aufhören. Denn, steigt der Kurs bis auf 213 oder 212; so höret aller Gewinn auf. Man wird aber schon, bey einem Kourse von 250 — 260, sich nicht mehr beeilen, sein Papiergeld zu verwechseln; da Bankaktien und Staatsobligationen nicht jedermanns Begehr sind; und daher, bey ihrer Veräußerung, Schwierigkeiten und Verluste angetroffen werden, die ihren Werth immer etwas unter dem baaren Gelde halten werden."

II. „Was wird aber die Operation dem Staate kosten, wenn er sie ganz ausführen soll? Sie kostet ihm:

1. die Anschaffung des Kapitals, in klingender Münze, welches nöthig ist, um die neuen 200 Mill. Gulden, in Banknoten, al pari in Umlaufe zu erhalten. Man

kann annehmen, daß 50 Mill. Gulden Species, zu diesem Zwecke, hinreichen werden; sobald erst alles Papier weggeschafft seyn wird. Da die Bank mit diesem Gelde zugleich allerley gewinnvolle Operationen machen kann; so kann sie die Zinsen, für dieses Kapital, reichlich gewinnen. Der Staat hat also keinen Verlust dabey, wenn nur die erste Anschaffung dieser Summe überwunden ist."

2. „Die Zinsen, für die ausgestellten Obligationen und Bankaktien, welche zusammen 6,500,000 Gulden, in Silber, jährlich ausmachen. Um diese zurück zu kaufen, würde der Staat, nach und nach, eines Tilgungsfonds, von 130 Mill. Gulden in Silber, bedürfen. So hoch werden sich die Kosten belaufen, wenn es der Regierung gelingt, das Papiergeld, so schnell als möglich, aus der Cirkulation zu schaffen. Wird aber die Operation in die Länge gezogen; so dürften sich noch andere Wirkungen ergeben, die der Regierung kaum zu berechnende Verluste zuziehen können."

„Man kann aber schon, bey der hier angegebenen, Berechnung der Kosten, fragen: ob ein so großes Opfer, zur Erreichung des vortrefflichen Zwecks, nämlich das Papiergeld in den östreichischen Staaten zu vertilgen, nöthig und nützlich war? Die Art, wie die östreichsche Regierung ihr Papiergeld einwechselt, zeigt von einem sehr edlen Willen; und verräth die besten moralischen Grundsätze. Denn sie gibt, auf den angenommenen Fall, für das in Umlauf befindliche Papiergeld, 130 Mill. Silbergulden mehr, als dasselbe zu der Zeit, wo die Einwechselung angekündigt wurde, werth war *). Schwer-

*) „Der Werth, von 100 Gulden Konventionsmünze, war 350 Gulden Papiergeld. Folglich waren 700 Mill. Pa-

lich hat das Papiergeld der Regierung so viel gewährt, als sie jetzt dafür zurückzahlt. Denn sie hat, fast zu keiner Zeit, mehr als 100 Gulden Silber, für 212 Gulden, ihres Papiers, und oft viel weniger, dafür erhalten. Jetzt aber gibt sie, für jede 212 Gulden, 100 Gulden Silber, nach der Anordnung der Manifeste, vom 1. Juny."

„Die Rathgeber der Regierung beherrschte also, bey diesem Entwurfe, ohne Zweifel der Gedanke: daß sie, gegen das Publikum, gerecht seyn soll. Betrachtet man aber die Sache genauer, so scheint doch der Rath, welchen man der Regierung gegeben hat, auf einem Irrthume zu beruhen. — Denn wenn die Regierung gerecht seyn will, so muß sie es doch gegen die seyn, die es verdienen. Wenn sie ihr Papier, zu demselben Preise, zu welchem sie es ausgegeben hat, zurück kaufen will; so muß sie es, von denen, zurück kaufen, welche dabey verloren haben, als sie es ausgaben. Wo will sie aber die, welche, bey ihrem Papiergelde, Verlust erlitten haben, heraus finden? — Das Wort Publikum ist hier viel zu unbestimmt. Wollte nämlich die Regierung sagen: das Papiergeld ist dem Publiko, zu einem bestimmten Preise, gegeben worden: von ihm wollen wir es also auch wieder, zu demselben Preise, zurück kaufen; so wäre dieses eine bloße Spielerey. Denn womit kauft denn die Regierung ihr Papiergeld zurück? — Nimmt sie nicht die

piergeld, 200 Mill. Gulden Silbergeld, werth. Die Regierung gibt aber dafür 1. 200 Millionen Gulden, baar oder in Banknoten, die dem baaren Gelde, gleich erhalten werden, und 2. Obligationen, die zusammen 6½ Mill. jährliche Zinsen, in Silber, tragen; die also, nach dem im Oestreichschen üblichen Zinsfuße, zu 5 Procent, 130 Mill. Silbergulden in Konventionsmünze werth sind."

A. d. V. d. B.

Summen dazu auch vom Puplikum? — Das hieße also: das Publikum kauft vom Publikum; — oder das Publikum ersetzt sich selbst den Verlust, den es vom Papiergelde gehabt hat? Dann werden ja aber dem Publikum, nur unnützer Weise, Kosten verursacht, wenn die Regierung erst von ihm das Geld einkassirt, das sie ihm nachher wieder gibt. Die Gerechtigkeit fordert nicht, daß das Publikum überhaupt, sondern daß diejenigen Individuen entschädiget werden, welche, durch das Papiergeld, reelle Verluste erlitten haben. Wie sind aber diese heraus zu finden? Viele haben auch, durchs Papiergeld, gewonnen. Wie ist es also zu machen, daß diese nicht noch mehr gewinnen; und die, welche verloren haben, entweder nichts von dem, was der Staat so freygebig spendet, erhalten, oder gar noch mehr verlieren?"

„Indem nämlich der Staat seine Bank eröffnet, und sich erbietet, das vorhandene Papiergeld einzuwechseln, ist es ganz klar:"

1. „daß nur diejenigen, welche gerade im Besitze des Papiergeldes sind, oder Mittel haben, dergleichen schnell sich anzuschaffen, von dem Anerbieten des Staats profitiren, und ihr Papiergeld vortheilhaft auswechseln können. Gesetzt, ich hätte, vier Wochen vor Publikation der Manifeste, 7000 Gulden in Papier, an einen andern, verliehen. Dieses Papier empfing ich, als der Kurs, bis zu 350, gesunken war. Da nun, nach den bisherigen östreichschen Gesetzen, die Schulden nach dem Kurse des Tages, wieder bezahlt werden; so kann ich nie mehr, als den Werth von 2000 Gulden Silber zurück verlangen. Mein Debitor besaß aber die 7000 Gul noch, als das Finanzpatent erschien. Er geht also hin und bekommt, aus der Bank: 2000 Gulden, in Silber

oder Banknoten; 4000 Gulden setzt er in Aktien um, die ihm 100 Gulden in Silber; und 1000 Gulden in Staatsobligationen, die ihm 10 Gulden jährliche Zinsen tragen. Diese Obligationen sind ihm daher ein Kapital, von 2200 Gulden, allein werth; und diese sind es gerade, welche er mit meinem Gelde, unerwarteter und unverdienter Weise, gewonnen hat. Ich aber gewinne nicht nur nichts, bey dieser Freygebigkeit des Staats; sondern ich muß obenein noch, durch Abgaben, dazu beytragen, damit der, welchem ich mein Geld geliehen, mehr als 100 Procent mehr, als er mir zurückzuzahlen braucht, vom Staate empfangen kann. — Dieses Beyspiel vervielfältigt sich, in der Wirklichkeit, zu tausenden. Bloß der Zufall vertheilt das große Opfer, welches der Staat für sein Papiergeld bringt. Nach vernünftigen Rechtsgründen, ist, nach der erwählten Weise, keine Entschädigung und kein Ersatz möglich."

2. „Daß der Staat seine Absicht, nämlich gerecht zu seyn, und denen, die durchs Papiergeld gelitten haben, Ersatz zu leisten, durchaus verfehlt. Die Verwüstungen, welche das Papiergeld angerichtet hat, wieder dergestalt gut zu machen, daß Jeder, oder auch nur der größte Theil, der dabey verloren hat, entschädiget werde, ist völlig unmöglich. Das Opfer, von 130 Millionen Silbergulden, Kapitalwerth, welches der österreichsche Staat bringt, wird ein Raub der Geldreichen; derer Individuen, welche der Entschädigung am wenigsten bedürfen, und sie am wenigsten verdienen. Sie allein sind im Besitze des größten Theils des Papiergeldes; sie allein können die Mittel am schnellsten anschaffen, die einzelnen Zettel, aus den Händen der Armen, zu sammlen, und dann große Massen davon zur Verwechselung einzubrin-

gen. Die armen Staatsbeamten, welche am meiſten bey der Papiernoth gelitten, werden von dieſer Freygebigkeit der Regierung nicht den geringſten Vortheil haben."

„Es ſcheint, daß dieſes große Opfer, wenn es die Regierung einmahl bringen wollte, auf eine viel beſſere und zweckmäßigere Art, hätte angewandt werden können, um den Ständen, welche durch das Papiergeld vorzüglich gelitten haben, einigen Erſatz zu verſchaffen. — Man pflegt, bey Huldigungen und andern großen Feſten, Geld zum Fenſter hinaus, unter das Volk, zu werfen, und das giebt gewöhnlich ein ſehr luſtiges Spektakel; aber auch mitunter blutige Köpfe. Genau betrachtet, ſcheint die Vertheilung, jener Millionen, unter das Volk, nach einer nicht viel beſſern Ordnung zu geſchehen, als jene. Freude wird allerdings mancher dabey haben. Aber, wenn es auch nicht zu blutigen Köpfen kommt, ſo wird es doch nicht an Seufzern und Thränen, in der Stille, dabey fehlen. Denn wie viel Gewerbe mögen, durch den ſteigenden Kurs, zu Grunde gerichtet werden! Wie viele Kaufleute, Fabrikanten u. ſ. w. werden darüber Bankrott machen müſſen, wenn ſie ihre Schulden nach dem ſteigenden Kurſe, folglich vielmehr bezahlen ſollen, als ſie empfangen haben?"

„Hätte die Regierung den Werth ihres Papiergeldes, nach dem Kurſe der letzten Jahre, fixirt, und es zu demſelben ausgewechſelt, ſo würde nicht nur Niemanden mehr Unrecht geſchehen ſeyn, als bis dahin ſchon geſchehn war; ſondern man hätte auch das gegenwärtige Papiergeld ſo lange im Umlauf laſſen können, als man gewollt, und das Wegſchaffen deſſelben ſo langſam betreiben können, als es die dazu anzuſchaffenden Mittel verlangten, ohne daß daraus der geringſte Nachtheil, für das Volk

oder die Regierung, erwüchse. Denn, war das Publikum nur einmahl überzeugt, daß es, für seine Papiergulden, eine bestimmte Quantität Silber, ohne Schwierigkeit, erhalten könnte; so würde der Umlauf nach Silber bald aufgehört haben, wenn nur kein größerer Silberwerth dafür gegeben wurde, als das Papiergeld in der Cirkulation bisher behauptete. Die 50 bis 60 Millionen, baares Geld, über welches die Regierung, wie man behauptet, disponiren kann, würden wahrscheinlich mehr als zureichend gewesen seyn, um dem Papiergelde seinen fixen Werth zu erhalten; und man hätte dann leicht ein anderes Papiergeld, das auf Silber lautete und zu seinem Nominalwerth in Silber realisirbar war, statt des bisherigen Papiergeldes, substituiren können, ohne daß eine Erschütterung der Preise oder eine Störung der Verhältnisse, zwischen Gläubiger und Schuldner, zu fürchten gewesen wäre."

III. „Es scheint nicht zweifelhaft zu seyn, daß die österreichische Regierung, dieses Mahl, ihren Zweck, nämlich das alte Papiergeld wegzuschaffen, und den Kurs des Silbergeldes herzustellen, erreichen werde. Ihr Wille, dieses zu thun, ist zu fest ausgesprochen, und die Maßregeln, um dazu zu gelangen, sind, wenn man den darüber bekannt gewordenen Nachrichten trauen darf, im Allgemeinen zweckmäßig und kräftig. Denn eine Bank, die mit dem vierten Theil ihres umlaufenden Papiers in baarem Gelde versehen ist, und sonst noch Mittel besitzt, diese Summe, wenn es erfordert werden würde, selbst noch ansehnlich zu vermehren, wird, in gewöhnlichen Zeiten, und unter der Bedingung, daß der Staat sie nie, zu seinen außerordentlichen, fremden Ausgaben mißbraucht, ihre Verbindlichkeiten gewiß erfüllen, und das Papier, das

ihr angeboten wird, einlösen können. Sollten aber Gefahren, für sie, entstehen; so werden diese gewiß hauptsächlich durch die Freygebigkeit herbey geführt werden, wodurch der Staat den Kurs seines Papiergeldes gehoben hat. Folgende Wirkungen der angenommenen Maßregel scheinen nämlich unvermeidlich zu seyn.

1. „Der Kurs wird plötzlich steigen. Dieser Umstand wird eine Menge anderer schlimmen Folgen, nach sich ziehen. Denn"

A. „werden eine Menge Privatleute dadurch Schaden leiden; hauptsächlich alle diejenigen, welche, bey niedrigem Kurse, Gelder geliehen haben, und sie nun zu dem höhern wieder bezahlen sollen."

B. „Es wird, wenn der Kurs auf der Höhe, die er nach dem Maßstabe, nach welchem die Regierung das Papiergeld realisirt, erhalten wird, eine Umwälzung, in den Preisen der Dinge, erfolgen. Diese wird alle die Uebel nach sich ziehen, die mit dergleichen Revolutionen gewöhnlich verbunden sind. Insbesondere werden die Preise, der ausländischen Waaren, zuerst fallen. Alle Kaufleute, die davon Vorräthe besitzen, und vielleicht, im Innern des Landes, darauf schuldig sind, werden dabey große Verluste erleiden. Die Preise der Landesprodukte werden indessen, noch eine Zeitlang, sich halten. Hieraus aber wird ein zwiefacher Nachtheil entstehen: a) die Fabrikwaaren werden dadurch, für die Ausländer, zu theuer werden; und die Landesfabriken werden dadurch einen harten Stoß erhalten, indem ihr Debit in Stockung geräth; b) die Einnahme davon, die sich nach dem steigenden Werth des Papiergeldes vermindert, wird nicht mehr zureichen, um ihre gewöhnlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Hierdurch

werden, einerseits, die Konsumenten, andererseits die Producenten leiden; jene, weil sie ihre Genüsse vermindern müssen; diese, weil ihr Absatz abnimmt. Nun werden zwar die Preise der Waaren sich bald der neuen Ordnung der Dinge anschmiegen; aber immer wird die Noth und Verlegenheit länger dauern, als es vielleicht nöthig gewesen wäre."

2. „Der steigende Kurs vermehrt den Werth, des vorhandenen Papiergeldes; folglich auch die Masse der Cirkulationsmittel. Denn wenn der Kurs 350 steht, so haben 700 Millionen die Kraft, von 200 Millionen Silber. Nun mehren sich aber, mit dem Steigen des Kurses, nicht auch in gleichem Maße die Gegenstände, des Umsatzes, im Lande. Folglich entsteht, durch ein solches plötzliches Steigen des Geldwerthes, eine Menge überflüssiges Geld, das im inländischen Verkehr keine Anwendung findet. Es werden deshalb, mit einem großen Theile, des im Lande überflüssig gewordenen Geldes, Spekulationen, aufs Ausland, gemacht werden. Und da man dort kein Papier gebrauchen kann; so wird man sich, vermittelst der Banknoten, aus der Bank, Silber verschaffen. Es ist also zu fürchten, daß die Bank, so wie der Kurs steigt, einen großen Anlauf haben und nicht baares Geld genug wird anschaffen können, um die stets wieder zurückströmenden Banknoten auszuwechseln."

3. „Hat sich der Kurs, bis zu einer solchen Höhe, gehoben, daß der Vortheil, bey der Einbringung des Papiergeldes, vermindert wird, oder gar aufhört; so werden keine Banknoten, keine Aktien und Staatsobligationen mehr gefordert; sondern das Papiergeld wird in Umlauf erhalten werden. Der Bank wird aber so lange das Bankogeld abgeholt werden, bis es ihr gelungen ist, das Pa-

piergeld so weit zu vermindern, daß die zurückbleibende Masse keinen größeren Werth vorstellt, als zur innern Cirkulation nothwendig ist; d. h., wie wir angenommen haben, ungefähr 200 Millionen Gulden, in Konventionsmünze."

„Nehmen wir also an: der Kurs setzte sich auf 230, und es befinden sich wirklich, wie wir angenommen haben, 700 Millionen Fl. im Umlaufe; so wird der Anlauf an die Bank, nicht viel eher aufhören, als bis die Regierung ungefähr 240 Millionen Fl. Papier, aus dem Umlaufe geschafft hat. Der Kurs aber wird sich ziemlich auf dieser Höhe erhalten, so lange die Bank, ohne alle Schwierigkeit, ihre Noten, zu jedem Umfange und ohne Aufenthalt, einwechselt. Das einzige Mittel, den Anlauf an die Bank zu enden, würde dann seyn, die überflüssigen 240 Millionen Papiere, so schnell wie möglich, mit baaren Gelde abzukaufen. Allein, sobald dieses geschähe, würden wahrscheinlich die Papiere noch höher gehen, und der Staat würde noch ein größeres Opfer bringen müssen, um zu seinem Ziele zu gelangen. Um also dieses zu zu vermeiden, bleibt nichts übrig, als das Publikum, zur Einlieferung des Papiergeldes, nach den, im Manifeste bekannt gemachten, Grundsätzen, zu zwingen; damit es so schnell als möglich aus der Cirkulation komme."

„Will die Regierung sich zur letztern Maßregel nicht verstehen; so kann sie ihren Zweck, auf dem eingeschlagenen Wege, nicht anders erreichen, als wenn sie Mittel genug hat, etwa 100 Millionen baares Geld, zur Wegschaffung von 240 Millionen Papiergeld, anzuwenden. Kann sie dieses nicht, oder thut sie es nicht; so hört der Anlauf, an die Bank, nicht auf; sie mag so viel auszah-

len, als sie will, so lange sie eine einzige von ihren Noten im Umlaufe läßt."

4. „Sollte der unglückliche Fall eintreten, daß die Bank aufhörte, ihre Noten einzuwechseln; oder daß sie Schwierigkeiten machte, die Inhaber zu befriedigen; so wird der Kurs schnell wieder herunter stürzen und man wird das ganze, in dem Patente vom 1sten Juny aufgestellte, System aufgeben müssen *). Das Agiotagespiel

*) „Das letztere ist eingetroffen. Man hat über den Wuchergeist geschrien, und diesem das Mißlingen der Staatsoperationen zugeschrieben. Allein wer hat den Wuchergeist erweckt? Wer hat ihm Nahrung verschafft? Wem ist es zu verdenken, wenn er von den Gelegenheiten, die der Staat dazu eröffnet, Geld zu gewinnen sucht? Die Ursach des Mißlingens lag nicht in dem Wuchergeiste der Wiener Spekulanten, sondern in den ergriffenen Maaßregeln selbst, und in dem Umstande, daß man die Folgen nicht zu berechnen verstanden hatte. Wollte die österreichische Regierung das System, so wie es in dem Patente vom 1sten Juny 1816, entworfen war, ausführen; so mußte sie, angenommen, daß 700 Millionen Gulden Papiergeld im Umlaufe sind, einen baaren Geldschatz, von wenigstens 150 Millionen Gulden, vorräthig haben, und an 100 Millionen davon, zum direkten Ankaufe des Papiergeldes, anwenden; das übrige aber hatte sie zur Aufrechthaltung ihrer Banknoten nöthig. Da sie dieses nicht vermochte; so mußte ihr Unternehmen nothwendig scheitern."

„Die, neuerlichst angewandten, Mittel, zwecken darauf ab, das Papiergeld zu vermindern, und haben abermals Erhöhung des Kurses zur Absicht. Es scheint aber, daß man auf dem in der Abhandlung, über das russische Papiergeld, angedeuteten Wege, das Geldwesen, auch dort, viel leichter und sicherer, in Ordnung gebracht haben würde. Da die Bank, nach so feyerlichen Versprechen, unbedingt zu zahlen, ihre Zahlungen dennoch eingestellt hat; so kann

wird mehr Gegenstände finden, als je. Papiergeld, Aktien, Obligationen, Silbergeld, Kupfermünze, alles in stetem Steigen und Fallen. Welches Unglück, für die reellen Gewerbe; welche Nahrung für die Spielwuth und den Wucher!"

Es scheint uns angemessen, diesen Bemerkungen einen Aufsatz, der uns so eben eingesandt worden, an die Seite zu stellen, in dessen Verfasser man ebenfalls einen Sachverständigen erkennen wird; und der, da er verwandten Inhalts ist, ohnerachtet der Verschiedenheit der Tendenz und Behandlung, zu interessanten und belehrenden Vergleichungen Anlaß gibt.

7 *

te das Publikum unmöglich Zutrauen, zu den darauf folgenden Staatsoperationen, und zu der Geschicklichkeit der Staatskünstler, denen das Finanzwesen anvertraut ist, fassen. Der Mißkredit wirft das Papier noch tiefer herunter, als es an sich schon steht. Jeder sucht sich, aus Besorgniß, daß der Kurs am folgenden Morgen schon tiefer gefallen seyn möchte, so schnell wie möglich von dem Papiergelde los zu machen; und, durch diese unnatürlich vermehrte Schnelligkeit der Cirkulation, erscheint eine so übertriebene Menge Papiergeld, auf dem Markt, und wird mit solcher Eile und solcher Aengstlichkeit ausgeboten, daß es natürlicher Weise immer tiefer und tiefer fällt. Man darf sich daher nicht wundern, wenn man lieset, daß das Verbrennen von 40 — 50 Millionen Gulden Papiergeld nicht nur keine merkliche Verbesserung des Kurses, hat hervor bringen wollen; sondern daß es, jener Vernichtungen ungeachtet, noch immer fortfährt tiefer zu fallen."

919086A

Bemerkungen,

veranlaßt durch einen Aufsatz, im 2. Heft der deutschen Staatsanzeigen.

Ueberschrieben:

„Staatswirthschaftliche Verlegenheiten in England, „und Reform der Geldverhältnisse in Oestreich."

Von

Adam Müller *).

Indem wir den ersten Theil dieses Aufsatzes, der von dem gegenwärtigen Zustand Englands in staatswirthschaftlicher Hinsicht handelt, und sich über den Gegensatz zwischen künstlichen Ackerbausystemen und künstlichen Geldsystemen, mit vielem Scharfsinn verbreitet, gänzlich auf seinem Werth beruhen lassen, möge es uns erlaubt seyn, über den zweyten Theil desselben, in welchem von der beabsichtigten Reform der Geldverhältnisse, im östreichschen Staat, die Rede ist, einige Bemerkungen und Zweifel aufzustellen.

Wir sind sehr geneigt, es dem Verfasser als Verdienst anzurechnen, wenn er mit sehr großer Vorliebe diesen Gegenstand behandelt, und hauptsächlich sich alle Mü-

*) Dieser Aufsatz ist, im Monath Oktober, v. J., wie der Inhalt auch anzeigt, niedergeschrieben; die Bekanntmachung aber, durch Umstände, bis jetzt, verspätet worden.

he giebt, denselben in das vortheilhafteste Licht zu stellen. Dieses steht einem patriotisch-gesinnten Manne wohl an, und es wäre um seinetwillen zu wünschen, daß seine Ansichten, sich durch die That bewähren möchten! Hieran scheint aber viel zu fehlen, und man sieht es ungern, daß ein Mann, von großen Kenntnissen, im staatswirthschaftlichen Fache, — von patriotischem Eifer hingerissen, — gegen Täuschungen mancherley Art, nicht mehr auf seiner Hut gewesen, und dadurch, in seinen Ansichten und Urtheilen, über eine der wichtigsten Begebenheiten, der gegenwärtigen Zeit, einen Fehlgriff gethan hat.

Wenn der H. Verfasser p. 178. „Von dem aus„ßerordentlichen Antheil und dem lebhaften „Beyfalle spricht, mit welchem durch ganz Deutsch„land, die Nachricht, von den dermahligen — in jeder „Hinsicht bewundernswürdigen Reformen, der östreich„Geldverhältnisse, aufgenommen worden sey;" so gilt dieses wohl nicht in dem Sinne, in welchem der Verfasser es doch wahrscheinlich verstanden haben will: daß nämlich das Publikum, neben dem allgemeinen Interesse, mit welchem es die Ankündigung aufnahm, auch schon die Ueberzeugung, von dem ohnfehlbaren Gelingen der angekündigten Reformen, gehabt hätte. Dieser Ueberzeugung stand wohl die Erinnerung an mehrerer, schon ehemahls in Oestreich gemachten, — aber auch gänzlich mißlungenen — Versuche dieser Art, im Wege. Wenn wir also auch zugeben, daß die Ankündigung, einer abermahligen Reform der Geldverhältnisse, mit Beyfall aufgenommen wurde, und große Erwartungen erregte, weil man, aus Interesse für den östreichschen Staat, die endliche Wiederherstellung seiner finanziellen Verhältnisse aufrichtig wünschte, so ist es doch Thatsache, daß sich, zu jenem

Beyfall und diesen Erwartungen, auch große Zweifel, über den Erfolg des Unternehmens, gesellten; Zweifel, die sich, nach der Erscheinung des Patents, eben nicht verminderten; indem, über die Zweckmäßigkeit der darin enthaltenen Verfügungen, nicht nur die Stimmen sehr getheilt waren, sondern es auch — besonders im Handelsstande — nicht an Männern fehlte, die darin nur halbe Maßregeln sehen wollten.

Doch, möge es auch unausgemacht bleiben, wie groß und von welcher Art die Theilnahme des Publikums, an der angekündigten Finanzoperation im Oestreichschen, gewesen seye; so ist doch so viel gewiß, daß man im Allgemeinen, mit seinen Erwartungen, weit hinter denen, des Verfassers zurück blieb.

Diese Erwartungen sind es, die wir einer nähern Prüfung unterwerfen wollen. Wie weit aussehend sie gewesen seyen, leuchtet aus mehreren Stellen des Aufsatzes, besonders aber aus Folgendem hervor. Pag. 179. „Wenn „man auf ähnliche Weise, als Augenzeuge, die dermahlige Abhängigkeit neben dem Muthe der deutschen Kunst, „des deutschen Gewerbes, Handels und Privatlebens betrachtet, und sich gestehen muß, daß diejenige Nation, „von der wir abhängen, die für uns zu arbeiten, und „unsern Kredit zu tragen unternommen hat, selbst bald „und leicht einer Stütze bedürfen möchte, so erscheint die „unerwartete Errichtung einer Nationalbank, in Oestreich, „gleichfalls in dem Lichte einer Weltbegebenheit; wo„durch nicht nur die Grundlage eigener Wiederherstellung, „sondern des Kredits und der Unabhängigkeit vieler Völker, gelegt werden dürfte. Während an allen Enden „Europa's, ohne sehr sichtbaren Erfolg, vielfältig von „Freyheit die Rede ist, bildet sich die erste, wirklich

„freye Institution, in derjenigen Monarchie, die „man bis jetzo nur für eine Stütze der Aristokratie, des „Alten und Hergebrachten, gehalten hat. Die Regulirung der Geldverhältnisse, und also des Nationalkredits, „wird der öffentlichen Meynung übergeben; und das Gerüst der großen Anstalt, die zu Stande gebracht werden „soll, wird mit einer Zweckmäßigkeit ausgeführt, die „eben so sehr den höchsten wissenschaftlichen Resultaten „über die Theorie des Geldes, als praktisch den Bedürfnissen, und der Lokalität von Oestreich entspricht. Die „Cirkulation von Oestreich erhält einen mächtigen Mittelpunkt; der Wucher wird gehemmt; die schädliche Abhängigkeit des östreichschen Wechselhandels von Augsburg gehet zu Ende; und eine Glaubensangelegenheit, „die eben so wenig, als der geistige Glaube, von der „Willkür der Staatsadministration abhängen darf, wird, „nach dem die Zeiten der Gefahr vorüber sind, welche „den Glaubenszwang rechtfertigten, der Nation zurück „gegeben."

Ferner pag. 181. „Die Nationalbank von Oestreich, „wird binnen kurzem der reichste Privatmann des Kontinents von Europa, vielleicht ein Pair der Bank von „England seyn. Entspricht das Werk des Einrichtungsausschusses, jener staatswirthschaftlichen und politischen „Weisheit, womit der Gesetzgeber das Gerüst entworfen „hat, so gewinnt dadurch die Cirkulation, des östlich „vom Rhein und südlich von den Alpen gelegenen Europa's, eine andere Gestalt, und die Kapitalien, wie der „Wechselhandel, andere Richtungen. Werden zugleich „die alten Handelsverbindungen, zwischen Oestreich und „Deutschland, allmählig wieder hergestellt; so erlangen „der deutsche und der italiänische Handel, den Mittel-

„punkt, und die Stütze, welche sie bis jetzo vergebens „gesucht haben."

Wenn nun diese Aeußerungen, mit demjenigen, was pag. 166, über Englands Verhältnisse, zu dem übrigen Europa, gesagt wird, in Verbindung gedacht werden, so scheint der Verfasser nichts geringeres andeuten zu wollen, als: daß hinführo Oestreich, vermittelst der eben angekündigten Reform seiner Geldverhältnisse, für die Welt wirklich das seyn werde, was man in den hoffnungslosen Jahren $\frac{1806}{12}$ England zu seyn, irriger Weise wähnte; nämlich, nicht nur ein bloßer Stütz- und Anlehnungspunkt; sondern die eigentliche Grundlage der europäischen Freyheit und Selbstständigkeit. Wer wollte nicht, wann man auch kein Oestreicher ist, wünschen, daß allen diesem wirklich so wäre? Bey näherer Beleuchtung aber möchte wohl vieles, von dieser glänzenden Aussicht, verschwinden.

Der Verf. scheint sich in der Vorstellung, von der neu zu errichtenden Nationalbank, als einer freyen Anstalt, sehr zu gefallen. Es ist aber ohngeachtet der Entgegenstellung der Begriffe, von Freyheit und Aristokratismus nicht einzusehen, wie je in rein monarchischen Staaten, an etwas, als frey sich bildendes und frey sich fortbewegendes, gedacht werden könne; wenigstens stehn die Worte, in den erlassenen Patenten, vom 1. Juny: „Es soll eine privilegirte Nationalbank errichtet werden; und in einem zweyten Patente: „die Errichtung einer privilegirten Nationalbank wird befohlen" u. s. w.; mit dem Begriff von Freyheit — in merklichem Kontraste. Allerdings kann, in solchen Staaten, eine Anstalt von Obenher genehmigt, und auch, den Worten nach, garantirt werden. Eine soche Garantie aber, da sie selbst nicht

wiederum unter einer höhern — (der Garantie des allgemeinen Willens —) steht, ist noch keine wahre Bürgschaft für die ungestörte Fortdauer und Wirksamkeit einer solchen Anstalt; eben weil sie, nach Belieben, gegeben — und auch wiederum zurück genommen werden kann.

Wir wollen nicht glauben, daß der Verf. die Nationalbank deßwegen, für ein freyes Institut erkläre, weil Niemand Antheil zu nehmen gezwungen werde. Denn dieß wäre doch in der That eben keine besondere Vergünstigung. Man müßte etwa dabey an gezwungene Anleihen, und andere ähnliche Leistungen zurück denken; die oft genug den Völkern, von Seiten ihrer Regierungen, abgefordert worden sind. Von dergleichen Zumuthungen ist freylich dieß Mahl nicht die Rede.

Gleichwohl könnte in Frage gestellt werden: ob nicht eine Art indirekten Zwangs dabey vorkomme? Indem die Sache, besonders dem Handelsstande, so nahe gelegt wird, daß wenigstens diejenigen Bauquiers und Kaufleute, die bisher mit der Regierung in Geldgeschäften gestanden haben, nicht füglich umhin können, die angekündigte Bankanstalt, ehrenhalber, durch ihre Theilnahme zu unterstützen; wodurch andere Kaufleute hin wiederum in den Fall gesetzt werden, sich auch nicht davon ausschließen zu können u. s. w.

Wenn ferner gesagt wird, daß die Regulirung der Geldverhältnisse, und also des Nationalkredits, der öffentlichen Meynung übergeben werde; so soll dieses wohl einen sprechenden Beweis, von ungemeiner Herablassung und Liberalität, von Seiten der östreichschen Regierung, abgeben; wofür sie wohl verdiene, daß man ihr, mit

völligem Zutrauen, entgegen komme. Wir können aber das erstere nicht, als einen Lobspruch, gelten lassen.

Ist es denn ein Verdienst etwas zu thun, was man nicht lassen kann? Kann je eine Regierung eine Finanzoperation, gegen die unbestechliche und unbezwingliche öffentliche Meynung, durchsetzen wollen? Muß sie nicht das Gelingen derselben einzig und allein von dieser erwarten, und kann sie daher wohl anders, als sich ihr geduldig hingeben?

Hiebey aber dringt sich noch, fast unwillkürlich, die Frage auf: ob überhaupt, in unsern Zeiten, es den Regierungen monarchischer Staaten, selbst mit den liberalsten Absichten leicht seyn werde, die öffentliche Meinung, bey ihren finanziellen Maßregeln, zu gewinnen? Und ob besonders die östreichsche Regierung hierauf rechnen dürfe; nachdem so vieles geschehen ist, wodurch die Völker mißtrauisch werden mußten *)?

*) Es ist wohl überhaupt als Grundsatz anzunehmen, daß Bankanstalten eigentlich nie in rein monarchischen Staaten, sondern nur in Republiken, bestehen können. Die Erfahrung scheint dieses hinreichend bestätigt zu haben. Ehedem waren es hauptsächlich die Republiken, Genua, Venedig, Holland, wo solche Anstalten blühten. In unsern Zeiten, möchten diese wohl nur in der Schweiz, Frankfurth a. M., Hamburg, Lübeck und Bremen, sichern Bestand haben; weil diese, obgleich verhältnißmäßig — sehr unmächtige Staaten, in dem Schutze der Gesammtheit aller Mächte Europens, eine Gewährleistung für die Sicherheit derselben aufweisen können.

Das Schicksal der Bank in Hamburg, ist hiergegen kein Einwurf, da es nur durch eine allgemeine Umwälzung aller Ordnung und alles Rechts, durch die Uebermacht eines Staats über alle Uebrigen, herbey geführt wurde, ein Unglück, das hoffentlich nicht mehr zu befürchten ist.

Man hat noch nicht vergessen können, wie in mehreren Ländern Privatinstitute nicht mehr heilig waren; wie die Regierungen sich der Fonds derselben willkürlich bemächtigt, und dafür Papiergeld gegeben hatten; das, in der Folge, auf den vierten und fünften, ja, wie gegenwärtig in Dänemark, auf den siebenten Theil seines Nominalwerths herab sank *)! Ferner, wie die, ursprünglich auf $3\frac{1}{2}$, 4, 5 und 6 Procent festgesetzte Zinsen, in Papiergeld entrichtet, nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ Procent jenes Zinsfußes ausmachen!

Es ist, besonders in den östreichschen Staaten, noch in frischem Andenken: wie die Regierung mit ihren Gläubigern, verfahren; wie sie, einerseits, die Inhaber von Stadtbankoobligationen, bey Verlust ihres ganzen Kapitals, gezwungen, zu arosiren, d. h. $\frac{2}{3}$ desselben, in klingendem Gelde zuzuschießen; und wie sie, anderseits, nachher die Zinsen, der Staatsobligationen, deren Fond im Inlande sowohl, als Auswärts, im 20 fl. Fuß, zu $3\frac{1}{2}$ 4, 5 und 6 Procent Zinsen, negocirt waren, eigenmächtig auf die Hälfte, d. h. resp. auf $1\frac{3}{4}$, 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 Procent herab gesetzt hat; wodurch diese Staatsobligationen, bis auf den vierten, fünften Theil, ihres ursprünglichen Werths, herab gesunken sind. Können die Regierungen auf diese Weise ihren Völkern Zutrauen abgewinnen? Und, wenn nun dieses Zutrauen, — ohne welches keine

*) Nach dem Hamburger Korrespondenten Nr. 164, Rubrik: "Kopenhagen den 8. Okt. 1816, ist das Postporto hinführo im Kours 750 zu bezahlen. Hierdurch wird also der Werth — Vielmehr Unwerth — des Papiergeldes in Dänemark auf 750 N. W. für 100 Rthlr. Hamburger Banko, von der Regierung gleichsam sanktionirt: dieses ist doch wohl ein Uebelstand und Hinderniß zum Besserwerden des Papiergeldes in diesem Staat.

Anstalt gedeihen kann, — verscherzt ist, wie viel wird nicht dazu gehören, es wieder zu erwecken?

Man möchte, in dieser Hinsicht, wohl glauben, daß es für die östreichsche Regierung eine schwere Aufgabe seyn werde, ihren Staatskredit wieder herzustellen. Unser Verfasser scheint gleichwohl hierüber keine Bedenklichkeiten zu haben! Nach ihm ist, durch die Errichtung einer Nationalbank, jene Aufgabe, in jedem Betrachte, schon gelöst. Die, von ihm nicht zu bezweifelnde Zweckmäßigkeit, dieser großen Anstalt, ist ihm Bürge, für ihren ohnfehlbaren glücklichen Erfolg; und mit Zuversicht erwartet er, daß die östreichsche Nationalbank, binnen kurzer Zeit, das reichste Privatinstitut des Kontinents, vielleicht die Nebenbuhlerin der Bank von England seyn werde.

Wir sind keineswegs gesinnt, den Verfasser durch Erinnerungen, an den geringen — einem Mißlingen ähnlichen — Erfolg, (seit ihrer Ankündigung im Juny, bis jetzt im Oktober:) in Verlegenheit zu setzen, und hiernach die Möglichkeit einer glücklichen Wendung peremtorisch abzuläugnen; nur möchten wir dem Verf. begreiflich machen, daß er, fast in jeder Hinsicht, seine Erwartungen zu hoch gespannt, und daher Dinge übersehen habe, die jedem Sachkundigen, — aber unbefangenen, — Beobachter nicht entgehen konnten.

Um dieses letztere zu beweisen, wollen wir nur einen Punkt anführen; da unsere Absicht nicht ist, uns in Untersuchungen, über den ganzen vorliegenden Gegenstand, einzulassen. Dieser Punkt ist die, von dem Verfasser so sehr gerühmte, Zweckmäßigkeit, der Einrichtung der östreichschen Nationalbank; da doch gerade in dieser Ein-

richtung so manches zu liegen scheint, was die Erreichung des Zwecks der Anstalt erschweren — wo nicht gar unmöglich machen — muß.

Der Zweck der Anstalt, kann, vernünftiger Weise, kein anderer seyn, als daß, durch Einlösung und Vernichtung eines Theils, des, in übermäßiger Menge vorhandenen, Papiergeldes, der Kurs des übrigbleibenden allmählig zum Steigen — und, wo möglich, dem pari nahe gebracht werde. Diese Idee ist eben so einfach als natürlich; hätte nicht die Ausführung eben so einfach seyn können *)? Es scheint aber, man habe einen weiten, und durch Formalitäten, verwickelten Umweg nehmen wollen, um zu dem Ziele zu gelangen.

In den, deshalb erlassenen, Patenten werden zwey Arten von Verwechslung des Papiergeldes vorgezeichnet: Nämlich, erstens, die Verwechslung gegen $\frac{5}{7}$ baaren Geldes, und $\frac{2}{7}$ 1 Procent in Silbergeld zinstragender Staatsobligationen. Zweytens: Die Verwechslung, gegen Bankaktien, zu 2000 Fl.; welche mit $\frac{1}{2}$ Procent kl. Geld verzinst werden sollen; mit der Bedingung, daß

*) Man hätte, in dieser Hinsicht, ein Beyspiel an dem Verfahren, das die Preuß. Regierung, unter gleichen Umständen, beobachtet hat, nehmen können. Wenn man erwägt, wie sehr, in den vergangenen drangvollen Jahren, das Papiergeld — die Tresorscheine — so wie die Staatspapiere in ihrem Werthe gesunken waren, so muß man die Maßregeln der Regierung bewundern, die, nach wiederhergestelltem Friedenszustand, in so kurzer Zeit, durch einfache und zweckmäßige Vorkehrungen, es dahin gebracht hat, daß das Papiergeld kompletten — an einigen Orten überkompletten Nominalwerth hat, die Staatspapiere aber immer mehr sich ihrem Nominalwerth nähern, ja! manche sogar schon höher als dieser stehen.

200 Fl. — kl. Geld zugeschossen werden müssen, welche letztere eine Dividende einbringen sollen.

Wir bemerken, im Vorübergehen: daß, durch diese beyden Einlösungsarten, der größere Theil des Papiergeldes in eine fundirte Staatsschuld verwandelt wird. Ob dieses eine, für den Staat vortheilhafte, Operation sey, wollen wir dahin gestellt seyn lassen.

Wenn, vermittelst der Tilgungsanstalt, der Kurs des Papiergeldes nicht bloß auf eine gewisse Höhe gehoben, — sondern, immer fort steigend, bis zum pari erhalten werden soll; so kann diese Absicht, durch die erstgenannte Einlösungsart, nicht erreicht werden; denn die, für $\frac{5}{7}$ Papiergeld zu gebenden, 1 Procent zinstragende Staatsobligationen enthalten einen Maßstab, nach welchem der Kurs sein maximum erreichen kann; in so fern ihm nicht durch anderweitige Maßregeln nachgeholfen wird.

In Hinsicht auf dasjenige, was eigentlich der Zweck der Anstalt seyn mußte, ist es immer ein nachtheiliger Umstand, daß ein solches maximum, im Voraus, bestimmt werden kann; weil dadurch der öffentlichen Meinung eine Richtung gegeben wird, von welcher sie nicht so leicht in der Folge abzubringen ist. Jede Anstalt ist fehlerhaft zu nennen, wenn nicht bey ihrer ersten Anlage sorgfältig auf alles Rücksicht genommen ist, was etwa, in der Folge, ihren Gang aufhalten, oder gar zum Stillstand bringen könnte. Es bedurfte nicht wohl erst der Erfahrung, um zu wissen, daß, bey dem ungemein großen Bedürfniß des klingenden Geldes, das Anerbieten, Papiergeld gegen einen Theil baaren Geldes einzulösen, auch einen großen Andrang zu den, zu diesem Behuf errichteten, Einwechslungskassen veranlassen würde.

Aus diesen wenigen Bemerkungen ergiebt sich schon, daß, in der Einrichtung der Anstalt, so weit sie die Einlösung des Papiergeldes, gegen einen Theil baaren Geldes, betrifft, nicht alles zweckmäßig zu nennen; — und daß dadurch, für den Hauptzweck, wenig gethan sey. Vielleicht will man aber auch dieses nur als eine Verfügung angesehen wissen, die bloß darauf berechnet ist, dem drückenden Mangel an Metallgeld einigermaßen abzuhelfen? Und so kann sie, in der That, auch in jeder andern Hinsicht, nur eine halbe Maßregel genannt werden.

Diesemnach würde die zweyte Einwechslungsart, nämlich: die Umsetzung des Papiergeldes, gegen zinstragende Bankaktien, ziemlich Hauptsache seyn, wodurch die Tilgungsanstalt Kraft erhalten soll.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß man, auf diesem Wege, dem Zwecke vielleicht näher kommen könnte; wenn nur voraus gesetzt werden dürfte, daß sich wirklich Abnehmer zu 40,000 Aktien finden werden. Hieran möchte aber wohl sehr zu zweifeln seyn; wenn auch manche Personen, die mit der Regierung in Verbindung stehen, sich, aus gewissen Rücksichten, bequemen sollten, an dieser Anstalt Theil zu nehmen. Dieser Zweifel gründet sich nicht bloß darauf, daß, wie schon oben bemerkt wurde, das Zutrauen zu den Maßregeln der östreichschen Regierung, im allgemeinen wohl schwerlich so weit wieder hergestellt seyn dürfte, um jede Bedenklichkeit, in Hinsicht auf die Sicherheit der Anstalt, zu beseitigen; sondern vorzüglich auf der Betrachtung: daß die Vortheile, welche die Bankaktien gewähren, entweder nicht anlockend genug zu seyn scheinen, oder auch manchem nicht Vertrauen genug einflößen. Ersteres, in besonderer Beziehung, auf den

Handelsstand; auf welchen doch wohl eine Bankanstalt zunächst berechnet wird.

Es möchte zwar vortheilhaft scheinen, für ein Papiergeld, dessen Kurswerth kaum dem dritten Theil seines Nominalwerths beykömmt, Bankaktien zu nehmen, welche mit $2\frac{1}{2}$ Procent in Silbergeld verzinst worden; allein diese Aktien, da sie nur $2\frac{1}{2}$ Procent Interesse geben, sind doch, bey Voraussetzung eines gewöhnlichen Zinsfußes von 5 Procent, auch nur die Hälfte ihres Nominalwerths; und als Aktien haben sie keinen Vortheil mehr, von dem steigenden Kurse des Papiergeldes; wenn dieser, wie es doch wohl der Zweck ist, sich je dem pari nähern sollte.

Ueberdem aber sind die Bankaktionärs noch genöthigt, ein Opfer an baarem Gelde zu bringen, um einen Fond zu stiften, mit welchem die Bank operiren soll. Zwar wird ihnen dafür eine Dividende verheißen; da diese aber, nicht sehr anreitzend, sich einigermaßen berechnen läßt, so liegt auch hierin zu wenig Antrieb, zu Spekulationen auf Bankaktien *).

*) Aus den Verfügungen des, zur Errichtung des Bankinstituts erlassenen, Patents, läßt sich abnehmen, woraus die Dividende bestehen soll.

Nach §. 8. ist nämlich die Einlage einer Bankaktie 2000 fl. — in Papiergeld,
und 200 fl. — in Silbergeld
bestimmt. Jene Einlage von 2000 fl. soll jährlich mit $2\frac{1}{2}$ Procent in Silbergeld verzinst werden. Wenn also von einer Dividende die Rede ist, so kann sie nur auf die Einlage von 200 fl. k. g. d. fallen. Die Bank aber soll noch überdem autorisirt seyn, eben so viel, nämlich 200 fl. in Bankonoten auszugeben. Beydes zusammen, mithin 400 fl. bilden sonach den Fond, mit welchem die

Wir können nicht umhin, hiebey bemerklich zu machen: daß, auf diese Weise, alle diejenigen, die bey dieser Sache interessirt sind, in eine sonderbare Lage kommen, und gleichsam in Zweifel mit sich selbst versetzt werden. Jeder, der, in vollem Vertrauen auf die gute Einrichtung der Bankanstalt, sich dem Gedanken überlies

Bank operiren — und Gewinn zu ziehen, es den Anschein hat.

Da aber die Bank zugleich verpflichtet ist, ihre ausgegebenen Bankonoten, zu jeder Stunde, gegen baares Geld einzulösen, so ist sie gewiß auch in dem Falle, für die volle Hälfte der ausgegebenen Bankonoten, klingend Geld jederzeit in Bereitschaft zu halten, mithin als ein todtes Kapital, das keine Zinsen bringt, liegen zu lassen. Sonach verblieben 300 fl. — welche für die Aktionärs eine Dividende abwerfen könnten.

Nimmt man nun an, daß einer öffentlichen Anstalt, wie das Bankoinstitut seyn soll, der Zinsfuß, zu welchem es ihr erlaubt seyn wird, zu diskontiren, oder auf Interesse auszuleihen, vorgeschrieben seyn werde, und daß dieses nach Landesgesetzen wohl nur 5 höchstens 6 Procent seyn werde, so würde dem Gesagten zufolge, die Dividende, sich auf $7\frac{1}{2}$ à 9 Procent berechnen lassen.

Allein, da noch beträchtliche Kosten für Besoldungen der Gouverneurs, Direktoren, Kassiers und des übrigen Personales der Bank, so, wie für die nöthigen Materialien, Miethzins für das Locale, erst abgezogen werden müssen, die zusammen nicht unbeträchtlich seyn werden; so siehet man ein, wie viel Procent ohngefähr eine Dividende betragen könne; aber auch, daß sie dem gewöhnlichen Discouto in Wien von 8, 10, 12 Procent, der wohl auch zuweilen noch höher steht, nicht gleich kommen könne. Die Lauigkeit, welche das Publikum zur Theilnahme von Aktien annimmt, beweist sich dadurch, daß seit Anfang Juny bis Ende August noch nicht volle 2000 Bankaktien subskribirt waren.

ße, daß der Zweck derselben, nämlich das Steigen des Kurses, auch ohne ihn und seine Theilnehmer, erreicht werden könnte, würde glauben sehr wohl daran zu thun, wenn er sein Papiergeld, in Erwartung günstiger Zeiten, behielte, und es andern überließe, das ihrige gegen Bankaktien umzusetzen. Sobald er aber überlegt, daß, wenn jedermann so dächte, gar keine Aktien genommen werden würden, und die Anstalt daher vielleicht nicht zu Stande kommen könnte; so würde er sich genöthigt gedrungen fühlen, auch seiner Seits etwas für die Sache zu thun. Entschlösse er sich aber hierzu, so würde er doch immer bedauren, den Vortheilen, auf welche er, im erstern Falle, rechnen konnte, entsagen zu müssen.

Kann denn nun, von einer solchen schwankenden Stimmung der Gemüther, eine eifrige Theilnahme an der Sache erwartet werden? Es ist also, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraus zu sehen, daß die Bankaktien, im Auslande, wenig oder gar keine; — im Innland aber keine bedeutende Abnehmer finden werden. Ob, und wie lange, unter solchen Umständen, das Institut fort bestehen könne, — wird die Zeit lehren.

S.....l.

(Die Fortsetzung folgt.)

VI.

Es geschieht nach Recht, Billigkeit und Pflicht, daß die dabey betheiligten Regierungen die, im ehemahligen Königreiche Westphalen veräußerten, Domänen einziehn.

Vom
Verfasser des Aufsatzes:
„was ist Preußen, in einem hohen Grade mehr noth, als eine repräsentative Verfassung?"

Sie fragen mich, was ich von dem Verfahren der kurhessischen, hannöverschen und braunschweigschen Regierung, gegen die Käufer der Domänen, im vormahligen Königreiche Westphalen halte? Ich trage kein Bedenken, Ihnen ganz offen zu äußern: daß ich es, in der Sache, dem Rechte, der Billigkeit und der Pflicht vollkommen gemäß finde. Dieß klingt ihnen freylich wohl paradox, da das Geschrey dagegen, so laut und allgemein geworden ist, selbst ein Mitglied der Bundesversammlung, ein Mann, der für einen großen Rechtskenner und Politiker gilt, ihre Vertheidigung geführt, und die Bundesversammlung, sie in Schutz genommen hat. Indessen werden Sie die Freyheit doch zugestehn: selbst bey solcher Autorität gegen sich,

seine Meinung zu haben, wenn man nur Gründe dafür hat; und diese glaube ich wenigstens zu haben.

Ich verdanke sie, so wie die Meynung selbst, ursprünglich dem Verf der Schrift: „über Grundsteuer, in Deutschland und vollständiger Abriß der westphälingischen Finanzgeschichte, und der Verwaltung des Staatsvermögens, im ehemahligen Königreiche Westphalen *)." Dieser Schriftsteller stellt einen Gesichtspunkt, für die Beurtheilung dieser Sache auf **), der bis jetzt ganz unbeachtet geblieben zu seyn scheint, und doch von der höchsten, und meinem Bedünken nach, entscheidenden Wichtigkeit ist; nämlich den, des konstitutionellen, oder inkonstitutionellen Verfahrens, bey dem Verkauf. Er hat, mit Beweismitteln unterstützt, die Behauptung aufgestellt: daß bey dem Verkaufe sowohl der Domänen, als der sekularisirten geistlichen Güter, oder nach dem dahmahligen Sprachgebrauche, der alten und der neuen Domänen, von der westphälingischen Regierung völlig unverfassungsmäßig verfahren worden sey; und daß sonach völlige rechtliche Nullität an ihm hafte.

Ich habe genau geprüft, was von ihm hierüber vorgetragen ist, lege ihnen jetzt das Resultat meiner Untersuchungen, eben so unbefangen vor, als sie von mir angestellt worden; mit dem Beyfügen: daß es meine vollkommne Ueberzeugung enthält.

Das Königreich Westphalen war allerdings, in sofern, ein rechtlich begründeter Staat, als er auf rechts-

*) Der vormahlige hannöversche Land- und Schatzrath, und nachherige westphälingische Staatsrath, Freyherr von Berlepsch.

**) Th. I. S. 254 und folg.

gültigen Verträgen beruhte. Aber dieser Staat hatte, bey seiner Entstehung, eine Verfassung erhalten, welche ihm, von dem Schöpfer desselben, als ihn wesentlich begründend, mitgetheilt worden. „Das Königreich Westphalen," sagt der 10. Artikel der Schöpfungs- und Konstitutionsurkunde *); „soll durch Konstitutionen regiert werden." Sonach konnten die Akte der westphälingischen Regierung, nur in sofern rechtlich und gültig seyn, als sie den Konstitutionen angemessen waren, durch welche das Königreich Westphalen regiert werden sollte.

Die Konstitutionsurkunde enthält zwar (Art. 54) die Bestimmung: „vorstehende Konstitution, wird durch Reglements des Königs, die im Staatsrathe diskutirt worden, vollständig gemacht werden" (sera completée). Hieraus ist aber nur zu entnehmen 1. daß sie, durch königliche Reglements, vollständig gemacht werden sollte; und 2. daß diese im Staatsrathe diskutirt seyn mußten. Woraus sich denn von selbst wieder ergiebt: daß gesetzliche Bestimmungen, welche auf die Konstitution und deren Inhalt Beziehung haben, und diese Bedingungen nicht erfüllen, auch nicht für konstitutionell, folglich nicht für rechtlich, und folglich auch nicht für rechtskräftig gelten können.

Es ist kein Zweifel: daß dieß auf alle solche Reglements Anwendung leidet, welche 1. in die wesentlichen konstitutionellen Grundbestimmungen, verändernd eingriffen; und 2. bekannt gemacht sind, ohne daß sie dem Staatsrathe zuvor vorgelegt, oder wenn sie ihm nur bloß vorgelegt worden, ohne dessen Gutachten, in den verfassungsmäßigen Formen, darüber zu entnehmen.

*) S. Gesetzbülletin des Königreichs Westphalen. Th. 1. S. 3.

In beyder Hinsicht, gehören die beyden königlichen Verordnungen, vom 1. Dec. 1810, worauf die Domänenkäufer ihr Recht stützen, und allein stützen können, unter diese Kategorie. Betreffend erstlich den Inhalt; so können die Bestimmungen desselben, nicht als Verfügungen, zur Vervollständigung (Kompletirung) der Konstitution, angesehn werden; wohl aber als Veränderungen derselben, und zwar in wesentlichen Grundbestimmungen. Das erste, dieser Gesetze, verfügte den Verkauf, der sogenannten alten Domänen; welche Bezeichnung sie, zum Unterschiede von denen, erhielten, die vermöge des zweyten Edikts, von dem angezeigten Datum, aus den sekularisirten geistlichen Stiftungen, gebildet werden sollten. Der Ertrag jener sogenannten alten Domänen wird, durch die Konstitution (Art. 9) für den Kronschatz, oder die Civilliste des Königs, und zwar als erste und wesentlichste Basis desselben, bestimmt; denn es wird zugleich festgesetzt: daß „in dem Falle, daß die Einkünfte aus demselben, dazu nicht hinreichen sollten, das Fehlende aus dem öffentlichen Schatze nach zu zahlen sey." Machte das Einkommen aus den Domänen aber die konstitutionelle Basis des Kronschatzes aus, und sollte der Staatsschatz nur in sofern zuschießen, als der Ertrag aus denselben nicht zulangte, um dem Könige das festgesetzte Einkommen, von fünf Mill. Fr. zu gewähren; so mußten die Domänen unveräußerlich seyn; und war ihnen, obwohl indirekt, doch nichts desto weniger klar und bestimmt, vermittelst jener Bestimmung, in der Konstitution, der Charakter der Unveräußerlichkeit aufgedrückt worden. In sofern nun das erste Edikt, vom 1. Dec. 1810, die Verkäuflichkeit dieser Domänen dekretirte, veränderte es, in einem wichtigen und wesentlichen

Theile (den 9. Art.) die Konstitution; war also dessen Inhalt wider die Konstitution, und folglich rechtlich unkräftig.

Betreffend die zweyte oben bemerkte Bedingung, so sagt der, eben erwähnte, Schriftsteller; welcher, als damahliges Mitglied des Staatsraths, doch wohl als eine Autorität, in dieser Hinsicht, angenommen werden kann, — ja muß: diese Dekrete „waren das Resultat geheimer Deliberationen. Diese wurden nicht ehr bekannt, als bis diese Dekrete von den Staatsräthen von Coninx und von der Malsburg, im Staatsrathe, worin der König präsidirte, bloß verlesen wurden; daher keine Diskussion, über ihren Inhalt, zugelassen wurde." Ein offenbar völlig unkonstitutionelles Verfahren. — Woraus sich dann wieder die rechtliche Nullität derselben unwidersprechlich ergiebt.

Es ist, bey diesem Verfahren, aber auch noch eine andere, nicht minder wichtige, konstitutionelle Anomalie in Betrachtung zu ziehn. Die Konstitution sagt (Art. 25) ganz bestimmt: „die definitiv angenommene Redaktion der Gesetzesentwürfe, soll unmittelbar, durch Mitglieder des Staatsraths den Ständen überbracht werden; welche darüber deliberiren werden; nachdem sie die Motive der Gesetzesentwürfe, und die Berichte der Kommission angehört haben." Dieß ist, bey dem vorliegenden Gesetze, notorisch ebenfalls nicht geschehen; indem bekanntlich, als es gegeben wurde, die Stände nicht versammlet waren, und auch, seit der Zeit, nie wieder versammlet worden sind. Folglich ist, auch in dieser Hinsicht, das, in Rede stehenden, Gesetz eine rechtliche Nullität.

Auf das zweyte Gesetz, die neuen Domänen und deren Veräußerungen betreffend, leidet das hier, in bey-

der Hinsicht gesagte, ebenfalls Anwendung. Der 15. Art., der Konstitution des Königreichs Westphalen, besagt: „die Statuten der Abteyen, Priorate und adelichen Kapitel sollen dergestalt modificiret werden, daß alle Unterthanen des Königreichs darin zugelassen werden können.“ Wenn die Statuten, dieser geistlichen Stifter, auf die angezeigte Weise, modificirt werden sollen; so folgt wohl sehr natürlich: daß sie Stifter bleiben, also nicht sekularisirt, und zu Domänen gemacht; noch weniger veräußert werden sollen. Wenn also das zweyte Dekret, vom 1. Dec. 1810, sie für aufgehoben erklärt, so ist diese Verfügung inkonstitutionell, folglich illegitim. Eben so, und aus demselben Grunde, wenn es einen Theil derselben zum Verkaufe aussetzt. Da, bey der Abfassung dieses zweyten Gesetzes, eben so verfahren ist, als bey der des ersten; so bedarf es wohl keines weitern Beweises, daß das, was in dieser Hinsicht, in Beziehung auf das erstere gesagt und dargethan worden, auch auf das zweyte vollkommne Anwendung leide.

Sonach darf ich als erwiesen annehmen: daß die Verkäufe, sowohl der alten, als der neuen Domänen, unter der westphälingischen Regierung, völlig inkonstitutionell, folglich illegitim waren, wie die Gesetze selbst, durch welche sie verfügt wurden. Sonach können auch die Käufer, als in einem rechtlichen Besitze derselben befindlich, mit nichten angesehn werden, und folglich hat der Staat, dem diese Güter gehörten, das Recht, sie aus demselben zu eximittiren, und sich dieser Grundstücke, als seines Eigenthums, wieder zu bemächtigen; nach der bekannten Rechtsregel, wo ich das Meinige finde, nehme ich's, — voraus gesetzt, daß ich es kann; welches während der Dauer des Königreichs Westphalen, in Beziehung auf die jetzigen Regierungen, der Fall nicht war, —

der einzige Grund, welcher die Käufer, während derselben, im Besitze erhielt. „Der Erwerber derselben," sagt der mehrmahls angeführte Schriftsteller, der doch auch wohl für einen Rechtskenner gelten mag, „kann sich über eine solche Zurückfoderung und Zurücknahme, gesetzt auch, daß sie unentgeldlich, d. h. ohne Ersatz des Kaufschillings geschähe, nicht beschweren, weil einem Jeden die Gesetze, vorzüglich die verbindenden, bekannt seyn müssen, und sich ein jeder Erwerber und Käufer einer Sache die Wissenschaft verschaffen muß: ob und wie sie, von dem sich darstellenden Verkäufer, veräußert werden können? Wer sich darum entweder nicht bekümmert, oder dasjenige, was er weiß und kennt, bey Seite setzt, der schließt einen Handel, auf Schaden und Gewinn. Fällt er nachtheilig für ihn aus; so muß er sich selbst, wegen seines Leichtsinns, anklagen." Und in einer andern Stelle: „die Erwerber haben einen Handel, auf Schaden und Gewinn, geschlossen. Daß das Schicksal wider sie ausgefallen ist, bleibt für sie, ein Zufall, dem sie sich stillschweigend unterworfen haben. Sie spielten in einer Lotterie, worin ihnen eine Niete zu Theil geworden ist. Diese muß sie, um so mehr treffen, da sie Theilnehmer und Mitgehülfen, an Maßregeln, gewesen sind; welche, man mag die Sache, von welcher Seite man will, betrachten, schädliche Wirkungen hervor bringen mußten."

Ohnstreitig sehr richtig geurtheilt; und zugleich der Beweis, für die Billigkeit neben der Rechtlichkeit, in dem Verfahren, gegen die Domänenkäufer, so die Regierungen beobachten, welche sie von ihnen zurückgefordert oder genommen haben. Diese Domänenkäufer sind mit solchen Personen in gleiche Klasse zu setzen, welche jungen unbesonnenen Verschwendern dadurch förderlich

sind, daß sie ihnen um Spottgeld abkaufen, was sie verschleudern. Sie werden dadurch Beförderer ihrer Unbesonnenheit, und ihres Verderbens. Die Schuld der Domänenkäufer wird aber dadurch noch erhöht; daß die Förderlichkeit, welche sie gewährten, nicht dem Verderben einer einzeln Person, sondern eines Staats galt; und der Schaden, welchen sie anrichteten, nicht Einzelne, sondern alle Mitglieder dieses Staats verhältnißmäßig traf. Denn die Verminderung des Staatseinkommens, welche durch die Veräußerung der Domänen entstand, mußte durch Erhöhung von Auflagen gedeckt werden; welche eine verhältnißmäßige Verminderung jedes Privateigenthums zur Wirkung hatte; eine Wirkung, welche in den Staaten, die sich aus Ländern des Königreichs Westphalen wieder gebildet, oder so dergleichen zurück erhalten, fortdauert, so lange und in so fern die veräußerten Domänen nicht zurück genommen sind.

Daher ist nicht bloß eben so die Billigkeit, als das Recht, auf Seiten der Regierungen, welche die veräußerten Domänen zurück nehmen; sondern zugleich auch die Pflicht. Sie dürfen dem Staate von seinem Eigenthume nichts vergeben; sie dürfen es nicht gestatten: daß die Gesammtheit der Bürger, durch die rechtswidrigen Verschleuderungen des Verkäufers und die eigennützigen Spekulationen der Käufer, in so großen und bleibenden Schaden gerathe. Denn wenn dadurch Zehntausende und Hunderttausende, jährlich, aus der Einnahme fallen; was macht dieß auf Jahrhunderte? Und geht nicht die, dadurch entstehende, Beschädigung, bis ins hundertste, bis ins tausendste Glied? — Was will das hingegen sagen, wenn auch einige, solcher wucherlichen Familien, durch die Wiedereinziehung der Domänen, an

den Bettelstab kommen sollten? Haben sie es sich doch selbst zugezogen! Und die Meisten haben sich auch ohnstreitig so versehn, daß sie es zu verschmerzen im Stande sind; auch so vorgesehn: daß sie das angelegte Kapital, wo nicht ganz, doch größesten Theils gewiß, aus den Einkünften, schon wieder haben.

Würde aber die Frage aufgeworfen: ob auch das Objekt des Verlustes, für den Staat, durch jenen illegalen Domänenverkauf, für die betheiligten dermahligen Staaten von solcher Wichtigkeit sey, daß es der Mühe werth sey, sie zu revindiciren; so darf man nur darauf verweisen: daß es eine Summe von fünfundzwanzig Mil. Fr. war, für welche, nach den mehr erwähnten Dekreten, Domänen, beyder Art, verkauft werden sollten, und daß dieselben notorisch, in der Regel, weit unter der Hälfte des Werths, und zum Theil noch weit geringer verkauft worden sind. Von den vier Klöstern, welche von dem bekannten Jakobsohn, für zwey Mil. Fr., erstanden worden sind, hatte, wie uns von zuverlässigen und sachverständigen Leuten versichert ist, das einzige Kloster Wöltingerode, bey Goslar, diesen Werth.

Nach dieser Ansicht der Sache, wird es, glaube ich, nicht nur als erwiesen, anzunehmen seyn, daß die Regierungen, von Kassel, Hannover und Braunschweig, vollkommen nach Recht, Billigkeit und Pflicht verfuhren, indem sie die veräußerten Domänen zurück verlangten, oder nahmen; sondern eben so: daß die preußische Regierung ein Gleiches thun könnte und sollte, indem sie mit jenen gleiches Recht und gleiche Pflicht dazu hat. Nach dieser Ansicht der Sache kömmt es gar nicht darauf an: ob die westphälingische Regierung eine rechtmäßig begründete, ob sie als eine solche anerkannt war; sondern darauf: ob

sie, bey dem Domänenverkaufe, konstitutionell und legitim verfuhr? Wovon das Gegentheil dargethan ist. Für die preußischen, damahls westphälingischen, Provinzen, ist der Verlust, welchen jene Verschleuderungen verursacht, auch von der Wichtigkeit, daß er allerdings zu einem genügendem Objekte wird. Man nehme nur die, den vormahligen Domkapiteln zu Halberstadt und Magdeburg gehörigen, Ländereyen! Es ist mir von glaubhaften Männern, welche es wissen konnten, damahls versichert worden: daß der Morgen, des besten Ackers bey Halberstadt, um funfzehn Rthlr. verkauft worden ist. Welches zugleich beweist: daß nur wenig Konkurrenten sich dazu eingefunden haben müssen; eine Folge der sich erhalten habenden Vorstellung: daß eine Veränderung der Regierung, über kurz oder lang, gewiß wieder und mit ihr eine Exmission eintreten würde. Dieselbe Idee, welche bey den Nichtkäufern statt fand, ist auch bey den Käufern voraus zu setzen; die aber, ihrem wucherlichen Charakter zufolge, es darauf wagten; welches das, oben angeführte, Urtheil des Freyherrn von Berlepsch bestätigt: daß sie als Spieler verfuhren, die auf den Verlust so gut, als auf den Gewinn, gefaßt sind; und bey denen nun der Verlust eintritt; nachdem sie bisher sich in dem Gewinne befunden; und die, deshalb, nun sich nicht über denselben beklagen, wohl aber denselben verschmerzen können. —

Wenn diese Darstellung nicht ganz unrichtig ist; so ist darnach auch das Schreien der Domänenkäufer zu beurtheilen. Es kann keine Verwunderung erregen: daß sie sich, an die Bundesversammlung gewandt haben; denn solche Leute sind gewohnt das Aeußerste zu versuchen. Das aber muß befremden: daß die Bundesversammlung

ſie in Schutz genommen. Die Domänenkäufer haben auch hier ihr unheilwirkendes Treiben wieder bewährt; denn ſie haben die erſte Differenz, in dem deutſchen Bunde, veranlaßt; davon die Folgen noch gar nicht abzuſehn ſind. Es iſt dieſelbe um ſo mehr zu bedauern, da der Bund noch nicht vollſtändig konſtituirt und organiſirt iſt; alſo das Allgemeine unter dem Beſondern, das Wichtige unter dem Unwichtigen noch weſentlich leiden kann.

Vielleicht hätte dieß, von der betheiligten Regierung vermieden werden können, wenn ſie, in der Form, etwas anders verfahren wären. Bey ſo klaren Rechtsgründen, ſcheint es, wäre es hinlänglich geweſen, dieſelben, bey den Exmiſſionen öffentlich vorzulegen; es würde dann jenes Geſchrey bald haben verſtummen müſſen; oder wohl nie erhoben worden ſeyn; indem die Frage entſtand: ob die Domänenkäufer nicht wegen Entſchädigung des Staats, für den, durch den illegitimen Kauf bisher erlittenen Verluſt, noch hätten in rechtlichen Anſpruch genommen werden können.

Dieß ſind kürzlich meine Gedanken, über den in Frage ſtehenden Gegenſtand. Ich überlaſſe es Ihnen zu beurtheilen: ob ſie dieſelben werth halten, dem Publikum zur Prüfung vorgelegt zu werden.

VII.

Die deutsche Bundesversammlung.

Hoffnung mit Geduld.
(Mosers „patrotischem Archive." B. IX.)

Deutschland war befreyt. Die Nation, die wohl wußte, durch wen es geschehn war, blickte auf ihre Fürsten; sie wollte die Freyheit gesichert wissen. Die beyden grossen Fürsten, die Retter des Vaterlandes, erkannten die Wünsche des Volks, und deren Gerechtigkeit und Nothwendigkeit; viele Kleinere mit ihnen. Andere dachten nur auf die Erhaltung ihrer Machtgewalt und ihre Vergrößerung. Nach langem Bemühn jener großen Mächte gedieh es, auf dem Wiener Kongresse, zu dem Abschlusse des deutschen Bundes.

Es wurde eine Bundesakte bekannt, welche die Erwartungen der Nation nur sehr unvollkommen befriedigte. Es drückte sich unverkennbar, in derselben aus, die Art, wie sie zu Stande gebracht worden. Es wurde auch das Nähere darüber bekannt; obwohl offizielles, darauf Beziehung habendes, nie bekannt gemacht worden; was doch die Nation, bey einer so hoch wichtigen, sie so hoch interessirenden Sache, ebenfalls wohl nicht mit Unrecht, geglaubt hatte, erwarten zu können. Es war, von den

Veranlassern, und ersten Theilnehmern des Bundes, ausgesprochen worden: daß die Bundesakte große und wesentliche Unvollkommenheiten habe, und daß sie dieselbe so nur angenommen hätten, weil es besser sey, eine unvollkommne, als gar keine zu haben.

Dieß mochte, für den Augenblick, gelten; aber es schien darin, eine höhere Berechtigung, zu der Erwartung, zu liegen; daß die erste und kräftigste Wirksamkeit, derer, die dieß geäußert, auf der Bundesversammlung, dahin gerichtet seyn würde, diese Unvollkommenheiten zu beseitigen. Dieß erwartete das Volk; es sah auf die Bundesversammlung Europa; wohl wissend, daß deren Wirken und Nichtwirken, zunächst freylich für Deutschland, sodann aber auch, für das ganze Staatensystem dieses Welttheils, höchst wichtig sey.

Sollte der Bund seine Bestimmung erfüllen, so mußte er im Aeußern Ansehn und Kraft, im Innern Einheit und Festigkeit, und einen vollendeten, möglichst zweckmäßigen Organismus haben. War dieß, so sicherte er Deutschland seine Unabhängigkeit, Europa den Frieden; und erhielt diesem Welttheile das Gleichgewicht. In der Bundesakte waren höchstens die ersten Andeutungen hiezu gegeben worden; von der Bundesversammlung erwartete Deutschland, erwartete Europa die Ausführung. Der Zweck war würdig, und groß genug, um die Idee zu erregen: die Fürsten Deutschlands würden, zu dessen Erreichung, sich persönlich, bey der ersten Bundesversammlung einfinden. Neben den übrigen Wirkungen, welche dieß in Beziehung auf den Zweck hätte haben können, würde es die gehabt haben: daß Deutschland, mit Erhebung und Vertrauen, Europa mit Respekt auf die Versammlung gesehn. Es ist nicht für gut

befunden. Es sind auch nicht die ersten Minister, der deutschen Staaten, mit dieser Sendung beauftragt; die Erwartung ist sonach, auch hierin, unbefriedigt geblieben. —

Der Wiener Kongreß hatte die Eröffnung der Bundesversammlung, auf den 1. Sept. 1815 angesetzt. Sie erfolgte nicht, um diese Zeit; sie erfolgte nicht, im Verlaufe dieses, und des größesten Theils des folgenden Jahrs. Ueber die Anlässe und Gründe, dieser Verzögerung, ist der Nation keine offizielle Mittheilung gemacht worden. Angegeben wurden, unoffiziell, die noch nicht beendigten Verhandlungen, wegen Territorialobjekte. Die Nation mochte hierin keinen genügenden Grund erkennen; denn erstlich betrafen diese Unterhandlungen nicht ganze Territorien, sondern nur — und zwar, meistens wenig bedeutende — Territorialparcellen; und zweytens war nicht zu erkennen, warum nicht die Berathungen, über so manche hochwichtige Objekte, die auf Territorialbestimmungen keine Beziehung hatten, beginnen könnten, bevor man diese beendigt. Ging diese, nur wichtig für die Einzelnen, auch nur in dem Einzelnen und Kleinen, dem Allgemeinen, und für das Ganze Wichtigen und Großen vor? Und war Besitz hier wieder das Hauptsächlichste und Erste? — Mochte es den warmen, patriotischen, deutschen Bürgern verargt werden, wenn er so dachte: hätten die Fürsten und ihre Minister alle die Wärme und das Interesse, für die gemeinsame Sache, welche sie haben sollten, würden sie nicht dieß Besondere, als das Minderwichtige betrachten, und es dem Allgemeinen unterordnen? Würden sie nicht erst die Einigung vollenden, und sie in Wirksamkeit treten lassen, bevor sie die Verhandlungen, wegen der Territorialobjekt erwähnen, die unter der Leitung der Einigung,

um so schneller und befriedigender vollendet werden konnten und mußten? —

Es minderte sich Erwartung und Vertrauen. Es wurden klagende und tadelnde Stimmen, über diese Verzögerung, hörbar; gegen welche sich freylich auch beruhigende, und zurechtweisende vernehmen ließen; doch, ob mit überwiegender Wirkung? möge unentschieden bleiben.

Im Laufe des Jahrs 1816 fanden sich, die, zur Bundesversammlung Abgeordneten, allmählig in Frankfurt ein. Preußischer Seits, war der Freyherr von Humbold, in Frankfurt zugegen; doch nicht in dem Charakter eines Bevollmächtigten, bey der Bundesversammlung; sondern für das Territorialausgleichungsgeschäft. Es war, dieser Seits, noch keiner ernannt, oder, als ernannt öffentlich angezeigt worden, da der Jahrestag (1. Sept. 1816) von dem eintrat, welcher von dem Wiener Kongresse, zu dem Eröffnungstermine, der Bundesversammlung bestimmt worden.

Indessen nahte sich nun endlich dieser Zeitpunkt. Doch geschah es nur durch unautorisirte, und unverbürgte Zeitungsartikel, daß etwas darüber zur Kenntniß der Nation gelangte. Keinerley Art, von offizieller Anzeige, ist darüber gemacht worden. Konnte dieß die Nation nicht erwarten? Wäre es nicht angemessen gewesen? Es hätten die deutschen Fürsten dadurch zu erkennen gegeben: daß sie die deutsche Nation, in Beziehung auf diese hochwichtige Nationalangelegenheit, mit sich in einem gemeinschaftlichen Interesse vereint, erkennten; und dieß würde dieß Interesse selbst neu belebt und erhöht haben. So urtheilten wenigstens manche wahre Patrioten; und wir begehren nicht in Abrede zu stellen, daß wir dieß Urtheil zu dem unsrigen machen.

Eben so schien es Manchen, und scheint es auch uns: daß es angemessen gewesen wäre, für den Eintritt, der großen gemeinsamen Nationalbegebenheit, der Eröffnung der Bundesversammlung, eine allgemeine Nationalfeyer zu verfügen. Eine religiöse Feyer, durch alle Lande, welche dem deutschen Bunde angehören, an einem Tage, und in einer Stunde, und gesellige Vereine wo die Umstände diese gestatteten und herbey führten; würde dieß nicht dem Nationalinteresse eben so entsprochen, als dasselbe zu befestigen und erhöhn gedient haben? — Und welches kann der Grund seyn, warum es nicht geschehen? — Doch eine religiöse Feyer ist nicht einmahl, in Frankfurt selbst, bey der Eröffnung der Bundesversammlung, veranstaltet. Achtete man sie ganz dem Zeitgeiste unangemessen? In der nachstehenden Eröffnungsrede wird doch gesagt: „hoher religiöser Sinn liege im Grundcharakter des Deutschen." Und warum sollte es denn hier nicht auch die Losung seyn: mit Gott für Vaterland? — Oder mochte Verschiedenheiten der christlichen Konfessionen Bedenken erregen, zu einer Zeit wo eine „heilige Allianz" allen Unterschied unter den christlichen Konfessionen, in politischer Hinsicht, aufhebt, und alle christlichen Völker und Staaten, in eine Gesammtheit vereint? —

Der hochwichtige und allgemein interessante Nationaltag ging, in allen deutschen Landen, unbeachtet und ungefeyert vorüber; denn es wurden nur die Einwohner Frankfurts, und erst Abends vorher, davon, daß er andern Tags seyn würde, durch einige Kanonenschüsse, und das Lauten der Glocken, in Kenntniß gesetzt. Doch ging er, selbst hier, kaum beachtet vorüber; indem die, sich zu eröffnende, Versammlung fast jede Art, äußerer Fest-

lichkeit, in Beziehung auf den wichtigen Nationalakt, verschmähte. Am 5. Nov. 1816 versammleten sich die Bevollmächtigten, Morgens um eilf Uhr, jeder einzeln, in der Wohnung des östreichschen Abgeordneten, im Taxischen Pallaste; wo ein Lokal, zu diesem Behuf, eingerichtet war. Es wurde, von demselben, in seiner Qualität, als vorsitzendes Mitglied, eine Eröffnungsrede gehalten; dann Mittags den übrigen Bevollmächtigten ein Gastmahl, und Abends, einer erwählten Gesellschaft ein Tanzfest gegeben, dieß war die Feyer dieses feyerlichen Tages. —

Es ist ein sehr natürliches Interesse, die Männer kennen zu lernen, welche sich bey dieser Eröffnungsfeyer, als diejenigen zeigten, so auserkohren waren, Deutschlands Einigung und Heil daurend zu begründen. Wir wünschten nur etwas mehr, als Notizen der Namen und Würden, von ihnen mittheilen zu können. Der Ruf hat, Mehreren, in der öffentlichen Meinung, ihren Platz angewiesen; doch nehmen wir, da der Ruf doch immer nur der Ruf ist, billig Anstand, nach demselben hier eine Charakteristik zu versuchen. Andere und die Meisten, die in ihrer Wirksamkeit bisher nur auf das Land, dem sie dienen, und ihren Amtskreis beschränkt waren, sind auch in diesen nur bekannt; sie werden nun Gelegenheit haben, sich einen Platz, in der öffentlichen Meinung zu erwerben, und ihn selbst bestimmen.

Bevollmächtigter von Oestreich war Graf von Boul-Schauenstein; kaiserl. königl. wirklicher Geheimerath und Kämmerer; auch mehrerer Orden Ritter; deren wir hier jedoch nur, ein für alle Mahl gedenken, um

zu erwähnen, daß wir sie, bey den übrigen unerwähnt lassen werden; indem sie, als außerwesentliche, meistens zufällige, Accidenzien, zur Bildung eines Urtheils nichts beytragen können.

Als Bevollmächtigter von Preußen, war zugegen der Freyherr von Humbold; königlicher Staatsminister und designirter Gesandter, am großbritannischen Hofe. Er vertrat den Grafen von der Golz; welcher, vor Kurzen, zum wirklichen Bevollmächtigten ernannt war; aber, gleich nach seiner Ernennung, Urlaub erhalten hatte. Man weiß, daß dieser, bis zum J. 1812, die Stelle eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bekleidete, und bey seinem Austritt, aus derselben, zum Staatsminister und Oberhofmeister, bey dem Hofstaat des Königs, ernannt wurde.

Sachsen, das Königreich, repräsentirte: Graf von Schlitz, genannt Görtz, wirklicher Geheimerath des Königs.

Bayern: der Freyherr von Gruben, geheimer Staatsrath, jedoch nur als Stellvertreter des Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, königl. bayerschen Geheimerath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, am östreichschen Hofe; ein Sohn wahrscheinlich, des Grafen, gleiches Namens, welcher vormahls beym Reichstage, bayerscher Abgeordneter gewesen.

Hannover: v. Martens, königl. geheimer Kabinetsrath; derselbe, welcher, als vormahliger Professor in Göttingen und nachheriger königlicher westphälingischer Staatsrath bekannt ist.

Für Wirtemberg hatte sich der königliche Geheime und Staatsrath, Freyherr von Linden, legitimirt; doch war er, durch den Tod des Königs, außer Funktion gesetzt, und da noch keine neue Bevolmächtigung, für ihn, angelangt war, so wohnte er dieser Feyerlichkeit nicht bey.

Baden repräsentirte der großherzogliche Geheimerath, Freyherr von Berstett; Kurhessen der Geheimerath und Präsident, von Carlshausen; das großherzogliche Hessen, der Geheimerath und Gesandte, am bayerschen Hofe, von Harnier; Holstein, der königlich dänische Kammerherr, von Eyben; der aber nicht bey dieser Feyer zugegen war, durch Unpäßlichkeit verhindert. Es vertrat ihn der herzoglich meklenburgsche Gesandte. Luxenburg wurde repräsentirt, von dem Freyherrn von Gagern; Braunschweig, von dem, schon angeführten, hannövrischen Bevollmächtigten; Meklenburg-Schwerin und Strelitz, von dem Freyherrn von Plessen, meklenburgschwerinischen Geheimenrath und Staatsminister; Nassau, von dessen dirigirendem Minister, Freyherrn Marschall von Biberstein; der Großherzog, und die Herzöge von Sachsen, von dem großherzoglich-weimarischen Geheimenrathe, Freyherrn von Hendrich; Holstein-Oldenburg, die Anhaltischen und Schwarzburgischen Regenten, von dem Oldenburgischen Oberappellationsrathspräsidenten (vormahligen Professor in Göttingen) von Berg; die Hohenzollers, Lichtenstein, Waldeck, Reuß und Lippe von dem Freyherrn von Leonhardi, großherzoglich-hessischem Geheimenrathe; endlich die freyen Städte: Lübeck, vom Senator D. Hoch; Frankfurt, dem Syndikus Danz; Bremen, dem Senator Schmidt; und

Hamburg, von dem Syndikus D. Gries. Zur Protokollführung war noch zugegen der kaiserlich östreichsche Hofrath und Kanzeleydirekor von Handel *).

*) Es dürfte nicht ganz uninteressant seyn, hier die Namen der Männer wieder in Erinnerung zu bringen, welche, als die deutsche Reichsverbindung aufgehoben wurde, die damahligen deutschen Fürsten und Stände, wenigstens die wichtigsten und bedeutendsten, in der Reichsversammlung repräsentirten. Sie waren:

Karl Alexander, Fürst von Thurn und Taxis, kaiserlicher Prinzipalkommissarius, seit dem J. 1797. Der Freyherr von Hügel, wirklicher Geheimerath, kaiserlicher Kommissar, seit 1794.

Freyherr von Albini, erzkanzlerischer Direktorialgesandter, seit 1802.

Reichsgraf von Stadion, für Böhmen, seit 1803.

Der Baron von Rechberg und Rothenlöwen (Ludewig Franz Xaver, wahrscheinlich der Vater des, bey der Bundesversammlung bevollmächtigten, Grafen dieses Namens, welcher Aloys, Franz, Xaver heißt,) für Pfalzbayern, seit 1801.

Reichsgraf von Schlitz, genannt von Görz (Johann Eustach; nicht der, oben, als königlich sächsischer Bevollmächtigter bey der Bundesversammlung aufgeführte, welcher Karl, Heinrich, Johann, Wilhelm heißt; damahls churfürstlich sächsischer Gesandter, am preußischen Hofe, war, und ein Neffe jenes ist) für Kurbrandenburg, seit 1788; zugleich für Baden, seit 1803, und Nassau-Oranien und Sachsen-Weimar.

von Reden, für Kur-Hannover, seit dem J. 1803.

Freyherr von Rordegg von Rabenau; für Salzburg, seit 1803.

Freyherr von Seckendorf; für Wirtenberg, seit 1803.

Diese sind die, zu dem großen vaterländischen Berufe, Erkohrnen. Man sieht — und dieß ist die einzige Bemerkung, welche wir uns erlauben — sie sind, bis auf die Bevollmächtigten der Städte, aus dem Adelstande. Zwey Gelehrte sind unter ihnen; welche jedoch nun auch nur als Staatsdiener und Staatsmänner betrachtet werden können. Keiner von den Gelehrten, welche in Deutschland sich, durch Schriften über Deutschland, in Beziehung, auf Staatsverfassung und Verwaltung, bekannt gemacht, befindet sich unter ihnen; auch nicht ihnen zur Seite; wiewohl es scheint: es wäre dieß angemessen gewesen, um ihren Rath und ihre Vorschläge zu vernehmen.

Das Verzeichniß der Gesandschaftsräthe und Sekretarien enthält nur einige wenige, von der Nation gekann-

Freyherr von Günderrode, für Kurhessen; seit demselben Jahre.

Freyherr von Turkheim; für Hessen-Darmstadt;

Freyherr von Ende, für Braunschweig-Wolfenbüttel; auch für Sachsen-Gotha und Schwarzburg.

von Plessen (Leopold Hartwig; derselbe, welcher oben, unter den Bevollmächtigten, beym Bundestage aufgeführt worden;) für die beyden Meklenburge.

von Diede von Fürstenstein; für Holstein.

Von den damahls noch bestehenden, freyen Städten, war für Hamburg, D. Sieveking; für Augsburg, von Stetten; für Lübeck, Syndikus Börner; für Bremen, Syndikus Gemeiner, und für Frankfurt von Selyert.

Aus der Vergleichung ergiebt sich: daß nur ein einziger, der Mitglieder der Bundesversammlung, der meklenburgische Bevollmächtigte von Plessen, auch Bevollmächtigter bey der Reichsversammlung gewesen.

te Namen; und noch wenigere, welche in so fern der Nation bekannt sind, daß sie, in Beziehung auf die ihnen gewordene allgemeine wichtige Bestimmung, wegen öffentlich bewährter Einsicht, in Politik und Staatswissenschaft, vorzügliches Vertrauen in sie setzen könnte. Die Gesandtschaften sind überhaupt ganz nach der gewöhnlichen Form gebildet; das vielleicht ausgenommen: daß man einen Friedrich Schlegel, als östreichschen Gesandschaftsrath findet. Man wundert sich billig, in dieser wichtigen Stelle, nicht einen von den vielen östreichschen ältern Staatsdienern zu sehn; die ihre Qualifikation dazu schon öffentlich mehr bewährt haben; und sonach einen mehr entschiedenen Anspruch, auf das Vertrauen der Nation, in dieselbe mitbringen.

Vom 1. Okt. bis 4 Nov. an, waren vorläufige Konferenzen gehalten worden; an der Zahl sieben; in welchen man sich, über mehrere Gegenstände, über welche Einigungen, vor Eröffnung der Bundesversammlung nöthig schienen, unter andern, über das Verhältniß der Bundesversammlung, zu der Stadt Frankfurt, als Residenzort derselben, und Freystaat; und über das Formale der Geschäftsbetreibung, in der Versammlung, vertraulich besprochen, und Verabredung getroffen hätte. Es war in diesen auch bestimmt: daß man, in Betreff der Sitzordnung der Bevollmächtigten, sich an die Rangs- oder Ordnungsbestimmung, im 7. Art. der Bundesakte, halten wolle. Dem gemäß nahmen die Gesandten denn auch ihre Plätze ein; und die Gesandschaftsräthe und Sekretarien, nach gleicher Ordnung, hinter ihnen. Die Eröffnungsrede des Vorsitzenden, begann ohne alle Kurialien; — wenigstens ist sie so, in dem Protokolle der Bundesversammlung, abgedruckt. Es läßt sich, nach dieser

autoriſieten Mittheilung, der Redner darin folgender Geſtalt vernehmen.

„Der 1ſte Auguſt 1806 bezeichnet das Ende, des erſten, der Reiche Europens. Der Rheinbund trat in die Stelle eines deutſchen Kaiſerreichs; und ließen ſich Nationen ſo wie Staaten erlöſchen, auch dieſes wäre der Deutſchen Verhängniß geweſen."

„Deutſchland zerfiel, in mehrere freye Staaten, und bildete einen Bund, tributär dem Lande, gegen das es ſeit Jahrhunderten im Kampf war; und mit dem es erſt verſöhnt iſt, ſeitdem beyde Völker ſich gegenſeitige Achtung, ihres Heldenmuths, auf feſter Bahn des öffentlichen Rechts und der nationellen Würde, zollen."

„Die Geſchichte der Menſchheit, oder richtiger, die Geſchichte des einzelnen Menſchen, unter allen Zonen, lehrt uns, auch ohne allen Aufwand von Gelehrſamkeit, im einfachen Blicke, der Menſchen hohe Beſtimmung, und, durch ſie, der Staaten und der Völker hohes Ziel. Beyde richtig aufgefaßt, und ohne Künſteley, nach ihren Aeußerungen, unter den mannichfaltigſten Formen, beobachtet, ſo wie es dem individuellen Charakter, des einzelnen Menſchen und des Menſchen im Verein, als Staat und als Volk, entſpricht; dieſes führt uns am ſicherſten, auf den Punkt der Geſchichte, wo der Staaten und der Völker größter Gipfel iſt, wo aber auch derſelben Bahn zum Sinken ſich neigt."

„Im Deutſchen, als Menſchen, auch ohne alle willkürliche Staatsformen, liegt ſchon das Gepräge und der Grundcharakter deſſelben, als Volk; aber auch umgekehrt, die Eigenthümlichkeit der öffentlichen bürgerlichen Verhältniſſe, worin ſich der Deutſche befindet; iſt ſicht-

bar im Wesen und Privatleben der Einzelnen. So will es die Natur; die große Erzieherin der Menschen, der Staaten und Völker. Bey dieser Wechselwirkung, ist die Form, des öffentlichen Lebens und bürgerlichen Vereins, die beste, die dauerhafteste, und verbürgt also der Gesammtheit, wie dem Einzelnen, die sicherste Annäherung zum höchsten Ziel, auf der Bahn des Menschen- und Völkerlebens, welche nur den Ausdruck des individuellen enthält. Kurz, das Nationalbedürfniß sey die Schöpferin und der Leitstern, bey allen nationellen Formen; und alsdann geht man verbürgt zum wahren, zum höchsten Ziele."

„Im Deutschen, als Mensch, liegt Liebe zu den Wissenschaften, zu den abstrakten, zu den streng gelehrten, so wie zu denjenigen Erfahrungs- und positiven Wissenschaften, deren praktische Anwendung unmittelbar sich im Verkehr der Menschen zeigt. Er liebt die Künste, er ist erfinderisch, gewerbsam; auch Handelsgeist führt ihn, selbst in die entferntesten Gegenden der Erde. Wollte ich hier, gegen meinen Zweck, eine Gelehrten- oder Kunst- eine Erfindungs-, Gewerbs- oder Handelsgeschichte liefern; wo ist der Zweig derselben, wo ich nicht, zum großen unsterblichen Ruhme, Deutsche zu nennen hätte? Es sey einem andern vorbehalten, diesen reinen Tribut der Wissenschaft, der Kunst, der Gewerbe und des Handels, den Deutschen zu zollen! Auch macht nicht einmal die Zahl der einzelnen ausgezeichneten großen Männer, in den verschiedenen Fächern der Wissenschaft und Kunst, den Gipfel der litterarischen und Kunsthöhe der Nationen aus; nein den einzigen richtigen Höhemesser gewährt uns, in dieser Hinsicht, die allgemeinere Verbindung von Kenntnissen, im Gesammtkreise der Nation. Fern sey von mir,

irgend einer Nation, auch in dieser Beziehung, zu nahe treten zu wollen; aber eben so soll auch nicht falsche Bescheidenheit mich hindern, meine Ueberzeugung, mit hohem Gefühle, zu bekennen: daß Deutschland, auch von dieser Seite, sich wenigstens gleichzeitig, mit andern Nationen, in die ersten Reihe der litterarischen, der Kunst- und praktischen Lebensbildung, stellen kann. Der forschende Beobachter, in den verschiedensten Gebieten unsers deutschen Vaterlandes, wird, selbst nach einem Zahlenverhältnisse, kein ungünstiges Gleichgewicht in der Gesammtheit finden. Wem sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmahl deutscher Entwickelung? Selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns, mit der Wagschale des Verdienstes, räumen der Form dieser unser wissenschaftlichen Institute, schon wegen ihrer, — die Wissenschaft, und alle einzelne Haupt- und Hülfszweige als ein Ganzes, — berücksichtigenden Umfassung, einen grossen Vorzug ein. Wem sind unbekannt, die vielen, in den einzelnen Gebieten bestehenden, Akademien der Künste, und Institute der Gewerbe, als eben so viele Pflanzschulen der Kunstpflege und der Künsteverbreitung in Deutschland? Wer kennt nicht die vielen Sammlungen, Gallerien und Museen, in den einzelnen Gebieten, welche in Eins vereint, das erste Nationalmuseum der Welt bilden würden? Wer sollte alsdann jetzt noch Bedenken finden, den Deutschen den Tribut hoher Achtung, im Gebiete der Kultur, in der ersten Reihe der Nationen, zu zollen! Nur ungern entsage ich der erhebenden Arbeit, dieses nur skizzirte Gemälde, in größern Zügen, darzustellen. Mein Zweck ist erreicht; ich wollte den Deutschen, ohne Beziehung auf seine bürgerlichen Formen, betrachten. Nur des Einzigen, des Höchsten sey noch erwähnt, daß nicht bloßes Wissen denselben auszeichnet; nein, mit

Ehrfurcht sey es gesagt, hoher religiöser Sinn liegt auch zugleich im Grundcharakter der Deutschen."

„Wende ich mich nun aber zu den bürgerlichen Formen; so erkenne ich hierin die sichtbarste Wechselwirkung, mit obigen Gemälde."

„Es würde mich zu weit führen, wenn ich auch dieses, in allen einzelnen Beziehungen, so entwickeln wollte, wie es sich dem denkenden Beobachter zeigt. Im Resultate sey es daher mit Wahrheit ausgesprochen: würden die Deutschen, im Reiche der Wissenschaft, der Kunst und des Handels; würden sie, im Besitze des ersten Nationalmuseums der Welt seyn, wie sie es jetzt sind, wenn nur Eine Hauptstadt wäre, nur Ein Fürst, über diese Bevölkerung, von mehr als dreyßig Mil. Menschen, regierte? Ist nicht jenes eben so Folge von diesem? Die größere Regsamkeit und Mannichfaltigkeit, im Privatleben, ist sie nicht eben so Folge der verschiedenen freyen politischen Formen; so wie hingegen auch diese ihre große Stütze, in jenem freyern Charakter der Deutschen, finden? Führte nicht jene Liebe zur Wissenschaft und Kunst, auch zu der Eigenthümlichkeit desselben, daß er, im Reiche des Wissens, keine Nationalität erkennt? Der Deutsche achtet und ehrt, er strebt nach dem, und eignet sich an, was er für gut und wissenswerth hält; es komme aus welcher Zone, von welchem Volke es wolle. Er ist gerecht, gegen jedes Verdienst; und so wie auch diese Eigenschaft desselben, in den verschiedenen bürgerlichen Formen, ihre Stütze findet, so führt auch selbige zu jener Eigenheit, daß, in dieser Hinsicht, die Bescheidenheit sich oft in ihrer größten Ausartung, der Selbstverleugnung, zeigt.

Bey dieser sichtbaren Wechselwirkung, zwischen dem Charakter und der Bildungsstufe des Deutschen und Deutschlands bürgerlichen Formen, sey es weit von mir, das Lob der letztern in so fern anstimmen zu wollen, als es fast zur Erlöschung aller Nationalität führte. Nein, dieses ist gerade der schlüpfrige Gipfel der Höhe, wo ein schmaler Pfad, zur sinkenden Bahn und Auflösung des deutschen Volksthums, führt. Dem, von mir noch zu versuchenden, Gemälde, unserer neuesten gegenwärtigen politischen Form, sey es demnächst vorbehalten, auch darüber meine beurtheilende Ansicht, als Minister eines grossen deutschen Hofes, in dieser Versammlung deutscher Männer, mit Freymüthigkeit vorzulegen."

„Für jetzt aber fahre ich fort, den Weg zu verfolgen, wohin mich der berührte, neigende Gipfel geschwächter Nationalität führt. Die Völker sind, in ihren menschlichen, so wie in ihren bürgerlichen Verhältnissen, das Werk der Zeit; kein Volk, ja ich wage es, mit allgemeiner Bestimmtheit, zu sagen, kein Volk vermag sich die Form seines öffentlichen Lebens, nach bloßen Abstraktionen, zu schaffen; sondern auch selbst unwillkürlich wird diese, wenn sie nicht unnatürlich und daher nur ein Schattenbild des Augenblicks seyn soll, das Resultat der verschiedenartigsten Einwirkungen seyn; Nationalcharakter, geographische Lage, sonstige örtliche Verhältnisse, Sitten, Religion, vorzügliche Beschäftigung des Volks, und meistens auch äußere, zufällige scheinende, Ereignisse schaffen die Formen der Staaten und die nationellen Verhältnisse der Völker. So waren die Deutschen ein Urstamm, in der Reihe der Nationen; der aber nur kurze Zeit, einen einigen wahren Staat bildete, die älteste Urabtheilung, in mehrere Volksstämme, auf Germaniens

Gesammtboden, führte schon im ersten Keime, zum spätern Bilde. Ich berühre kaum die einzelnen Stufen der Ausbildung, so wie solche sich im Alterthume des deutschen Mittelalters verlieren; die Einwirkung des traurigen sogenannten Zwischenreichs des dreyzehnten Jahrhunderts, dem — wir nennen wohl alle den Namen, mit hoher Ehrfurcht — Rudolph von Habsburg, zum ewigen Dank und Heile des deutschen Vaterlandes, ein Ende machte; ich erwähne nur der Kriege, auf unheimischen Boden, des Einflusses geistlicher und weltlicher Macht, welcher hierbey so folgenreich, so wirksam war; ich erwähne eben so nur der innern Religions- und bürgerlichen Kriege, des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, und des westphälischen Friedens, der das Bild, zur beynahe höchsten Stufe, vollendete; ich berühre ferner auch hierbey nur, die mannichfaltigste Einwirkung fremder Macht, bey deutscher Zwietracht, um, seit dem sechszehnten Jahrhunderte bis zum achtzehnten, das Gemälde des Sinkens und der Auflösung, in unaufhaltbarer Schnelle, zu verfolgen. Ich müßte mich in Erinnerungen verlieren, die der deutsche Vaterlandsfreund, mit dem Schleyer der versöhnten Vergessenheit bedeckt, wenn ich hierbey alle einzelnen Züge und alle Stufen der Geschichte dieser Zeit, auch nur berühren wollte. Als Zeitgenossen sind diese, uns Allen bekannt; und am Tage der Feyer deutscher Eintracht erwähnt und erinnert man sich, nur der Vergangenheit, um sich des Glücks der Gegenwart, im Kreise deutscher Männer, zu freuen. Das Resultat sey nur gesagt: Deutschland, schon seit der frühesten Zeit, in mehrere Staaten zerlegt, aber vereint, im großen Bande der Nationalität, deren sichtbares Symbol die deutsche Kaiser-

krone wär, erreichte in dieser Art, kaum den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts."

„Die Beendigung des Krieges, mit dem revolutionären Frankreich, durch den Lüneviller Frieden; die großen Opfer, wozu das Ende des gerechtesten der Kriege, Deutschland nöthigte; der Reichsschluß 1803, welcher, im Innern von Deutschland, Entschädigung für das schaffen sollte, was man an eine fremde Macht abgetreten hatte; der endlich geschlossene Rheinbund und dadurch bewirkte Niederlegung der deutschen Kaiserkrone; die, hierauf sodann gefolgte; Gestaltung im Innern des deutschen Gesammtgebiets; dieses sind allein die Epochen, welche ich namentlich auszuheben, und, als überlebte große Schicksale des deutschen Volks, bestimmt anführen zu müssen glaube."

„So stand nun Deutschland da; und nur in gelehrter Abstraktion, konnte man darin noch eine Nation finden wollen; während es in der Wirklichkeit, unter sich, getrennte Staaten, ohne alles Nationalband, als jenes in sich faßte, welches es, zur gemeinsamen tributären Abhängigkeit eines fremden Reichs, verband."

„Die tiefste Erniedrigung, die ein Volk zu ertragen haben kann, die war also, für dasjenige, bestimmt, welches geeignet war, in der ersten Reihe der Nationen zu glänzen, wenn es das eigentliche Band der Nationalität auch so zu ehren verstanden hätte, wie es auch bey Zerlegung in mehrere Staaten, und selbst mit Beachtung der eigentlichen Vorzüge dieses Verhältnisses, hätte möglich seyn dürfen. Uns Allen ist auch dieser Zustand unserer Nation noch in wehmüthiger Erinnerung; wir alle aber kennen den Heldenmuth, der ganz Deutschland zum

treuen Bunde vereinte, um Freyheit und Unabhängigkeit von Außen zu erkämpfen, und eines neuen Nationalbandes sich wieder würdig zu zeigen. Dieser hohe Preis ward verdient, der 8. Juny vereinte alle deutsche Staaten, zu einem Bunde, den wir mit Ehrfurcht und mit Stolz den deutschen nennen."

„So also erscheint Deutschland wieder, als ein Ganzes, als eine politische Einheit, wieder als Macht, in der Reihe der Völker."

„Deutschland war, im Laufe der Zeit, weder berufen, die Form einer Einherrschaft, oder auch nur eines wahren Bundesstaats zu gewähren; eben so wenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein bloßes politisches Schutz- und Trutzbündniß zu schließen; sondern, in der Zeitgeschichte, ist Deutschland dazu berufen, einen, zugleich die Nationalität sichernden, Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung; dieses der Standpunkt der deutschen Nation, in der Reihe der übrigen Völker Europens. Unsere Obliegenheit wird es seyn, diesen doppelten heiligen Zweck: Achtung für die mehreren Volksstämme, und mehreren selbstständigen deutschen Regierungen, und gleiche Achtung, für das, uns Alle umfassende, große Band der Nationalität, zu entwickeln, zu erstreben. Wir wollen uns zum Ziel unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundesakte, in ihren Grundbegriffen, mit unbeirrter, innern, freyen Wirksamkeit der einzelnen Regierungen, nach Lokal und Zeitbedürfniß; hingegen aber auch gleich heilig zu halten, auf jene Bestimmungen und jenen Geist der Bundesakte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherung des großen Nationalbandes bezweckt. In dieser Art, halten wir uns fest

auf dem Gipfel, wo ein großes Volk, in der Mannichfaltigkeit seiner bürgerlichen Formen, der großen Bestimmung der Menschheit und seiner Entwickelung frey entgegen geht; zugleich aber ein einziges Ganzes, in nationeller Beziehung, ausmacht."

„In meinem, nach Eröffnung des Bundestages abzulegenden, ersten Geschäftsvortrage, werde ich es versuchen, die praktische Anwendung, dieser meiner Ansicht, zu entwickeln; hier genüge der Ausspruch des Grundsatzes, der uns Allen unverletzbar seyn soll. So wird es unsere Sache seyn, die Deutschen in der Erkenntniß zu befestigen: daß, mit Annahme einer geeigneten Ordnung, ein solcher Staatenbund eben so wohlthätig für den Einzelnen, als ehrenvoll für die Nation, im Staatenvereine von Europa, seyn könne."

„Bey diesem erhebenden Bilde, unserer dermahligen politischen Gegenwart, sey mir jetzt nur noch auch zugleich ein Seitenblick, in die Vergangenheit, für ganz Europa, erlaubt, um auch darin die rechten Zeichen der Zeit, im Kreise der Staatsmänner, zu finden."

„Zwey große Hauptverirrungen erkennt man, in den Meynungen des öffentlichen Rechts und der Politik; entstanden vorzüglich mit und genährt, durch die französische Revolution! Diese sind: einseitige, demokratische Auswüchse in Ansehung der Staatsverfassungen; und Verhöhnung des Sstyems, des politischen Gleichgewichts, im gegenseitigen Verkehr freyer Völker. Jene führten einzelne Staaten zum Untergange: diese mußte, im äußern Völkerleben, zum Despotismus führen. Keines von beyden — so wie es zum Heil der Menschheit, kein wahrer Irrthum ist — war von bleibender Dauer. Wäh-

rend die Völker und Fürsten das letztere, im Resultate bekämpften, verlor sich beydes, von selbst, als Theorie, im geläuterten Strome der Zeit. Beydes gehört jetzt nur noch zu jenen ephemeren Erscheinungen, welche der Kultur- und Staatengeschichte, zur warnenden Lehre der nachkommenden Geschlechter, angehören."

„Mache ich nun von den dermahligen Resultaten, dieser beyden, auf alle Staaten von Europa, mehr oder weniger sich beziehenden, Verirrungen, eine besondere Anwendung auf Deutschland, auf den deutschen Bund; so erkennen wir wohl Alle, wiederholt in der gegenwärtig berichtigten Wendung, die ahnungsvolle Versicherung: daß alle deutsche Regierungen, die wahren Interessen ihrer Staaten ehren, und, mit Entfernuung aller revolutionären Einwirkung, die Unterthanen in den Bundesstaaten, sich der Garantie einer vernünftigen, öffentlichen Ordnung zu erfreuen haben werden; wir erkennen ferner, in Beziehung auf das große Band der Gesammtheit, die gesicherte Freyheit und Unabhängigkeit der Nation, im deutschen Bunde vereint."

„Auch hier also ist wieder, lohnend und erhebend, die Gegenwart, in Würdigung der erlebten Vergangenheit."

„Bey dieser jetzt versuchten Skizze, des Grundcharakters des deutschen Bundes, darf ich aber auch, am Schlusse, nicht das Verhältniß desjenigen Hofes unberührt lassen, dessen Haupt einst die deutsche Krone trug. Die Bundesakte beruft Se. Maj. den Kaiser von Oestreich, zum Vorsitze des deutschen Bundestags. Allerhöchst Dieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen, der deutschen Bundesstaaten; wohin Oestreichs Regenten

von jeher strebten. Keine Furcht, kein Mißtrauen soll dieses fernerhin stören; denn wer kennt nicht jene glückliche, zum gegenseitigen Vertrauen, berechtigende, Lage, daß Oestreich, auf deutschem Boden, eben so wenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunkts, im deutschen Bunde, beabsichtigen will, oder auch nur beabsichtigen kann. Der Kaiser, mein Herr, ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens, und folgt diesem, jetzt wie immer."

„Feyerlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Maj. des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Maj. betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied; Sie erkennen, in dem eingeräumten Vorsitze beym Bundestage, kein wahres, politisches Vorrecht; sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung, einer Ihnen vertrauten Geschäftsleitung."

„Die Macht der östreichschen Monarchie kömmt hierbey nicht in Anschlag; diese kann und wird nie sich äußern, gegen den deutschen Bund, oder einzelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derselben, so wie die Gesammtheit, zur Erhaltung der Unabhängigkeit, jeder politischen Art, fest vertrauen. Se. Maj. schmeicheln sich daher, auf volles Vertrauen, sämmtlicher Bundesstaaten, rechnen zu können; und dort, wo es gelten muß, soll dieses sich, im gegenseitigen schönsten Lichte bewähren. Die Verdienste der Vorfahren Sr. Maj. um Deutschland, sollen immer nur deßhalb allerhöchst Demselben gegenwärtig bleiben, um auch künf-

tighin dieses Erbtheil, allerhöchst Ihres Hauses, mit Achtung zu bewahren."

„Mir sey jetzt, in der Bestimmung, der Gesandte des k. k. östreichschen Hofes, bey diesem Bundestag zu seyn, die Versicherung erlaubt: wie sehr ich die hohe Wichtigkeit, die Schwere meines Berufs erkenne, wie sehr ich aber auch das Glück zu schätzen weiß, mich im Vereine so biederer deutscher Männer zu finden, die nur eine Stimmung beseelt."

„Die Deutschheit meiner Gesinnungen soll nie bezweifelt werden; der Ernst, einzig zum Besten unsers gemeinsamen Vaterlandes fortwährend zu wirken; diese Betheuerung wäre ich Ihnen, hochverehrte Herren, schuldig, wenn Sie nicht insgesammt meiner reinsten Gesinnungen im Voraus versichert wären. Erlauben Sie mir daher nur, Ihr ganzes Vertrauen in Anspruch zu nehmen, und trauen Sie der Versicherung meiner, Ihnen Allen gewidmeten, Verehrung und unbedingten Vertrauens. In der nächsten oder ersten Geschäftsversammlung, werde ich es versuchen, den Umfang unserer Geschäfte, in einem eigenen Vortrage, zu Ihrer Beurtheilung, zu entwickeln und sämmtliche hohe Gesandtschaften zu überzeugen: wie zugleich auch eine zweckmäßige Einleitung unserer Geschäftswirksamkeit eine, meiner angelegentlichen Sorgen ist."

„Gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und wahrhaft deutscher Sinn; und wir können, eben so gewiß des schönsten Erfolgs unserer Bemühungen,

als des bleibend denkvollen Andenkens, unserer spätesten deutschen Nachkommen seyn!"

Welche Wirkung diese Rede, auf die Versammlung, an welche sie gehalten, gemacht hat, wissen wir nicht anzugeben; daß sie die öffentliche Erwartung und die Idee, von einer solchen Rede, bey einer solchen Gelegenheit, nicht befriedigt, glauben wir, aus Gründen der Wahrscheinlichkeit, annehmen zu dürfen. Wir wollen uns, an die häufig erkünstelte, präciöse, fehlerhafte Diktion, die oft dunkelen Phrasen, die verfehlten Bilder — in derselben nicht halten; in verbis simus faciles; obwohl an den Vortrag, zur Eröffnung der deutschen Bundesversammlung, der Anspruch eines reinen deutschen Styls, und einfachen, herzlichen Vortrags, gemacht werden könnte, und auch wohl möchte; — wir betrachten nur das Gesagte; und fragen: wer findet sich, durch diese Rede, über den deutschen Bund, und dessen Versammlungen näher belehrt? Wer für denselben erwärmt und begeistert? Dieß war es doch wohl, was davon erwartet wurde, davon erwartet werden konnte! Dagegen: wie vieles ist nicht in der Rede zu lesen, was Niemand dort erwartete. Eine philosophisch-politische Abhandlung über die Deutschen, die den größesten Theil dieser Eröffnungsrede ausfüllt, mag auf dem Katheder, oder in einer literärischen oder patriotischen Gesellschaft an ihrem Orte gefunden werden; aber war sie es hier? Wurde sie hier erwartet? Eine Analyse, der vorstehenden Rede, würde unsern Zweifel hierüber rechtfertigen; aber sie würde hier nicht an ihrem Orte seyn. Wir dürfen dagegen auf eine andere Rede, ähnlicher Art, verwei-

sen; die nach dieser gehalten worden; — die des Fürsten von Hardenberg, zu Eröffnung des preußischen Staatsraths; — und zu Vergleichung beyder auffodern; überzeugt, daß nur ein richtiges Gefühl dazu gehört, um zu entscheiden: daß diese eine Eröffnungsrede sey, wie sie seyn solle und jene, wie sie, — nicht seyn solle. Wenn H. Friedrich Schlegel, wie nach seinem Posten zu vermuthen steht, und öffentlich verlautete, der Verfasser der Eröffnungsrede der Bundesversammlung ist; so dürfte sich bey Manchen danach, und unserm Bedünken nach nicht ganz mit Unrecht, das Präjudiz bilden: er habe den Geist noch nicht erfaßt, welchen das Geschäft erfodert, das zu seiner Bestimmung gemacht ist.

Der Schluß der Rede spricht würdige und beyfallswerthe Gesinnungen aus; und ist daher selbst beyfallswerth. Der preußische Gesandte griff daher auch diese, zunächst, in seiner Erwiederung auf, bezeugend: wie „die, von dem vorsitzenden Herrn Gesandten, im Namen des kaiserl. königl. östreichschen Hauses, bezeugten Gesinnungen, dem königl preußischen um so mehr erwünscht und erfreulich seyn müßten, als S. M. der König von Preußen, dieselben vollkommen theile."

Ohne Phraseologie und Allotrien, wurde einfach und zweckmäßig hinzu gesetzt: „die Stiftung des deutschen Bundes, füge, zu der Gewährleistung der Eintracht, welche sonst, durch einzelne nicht immer von zufälligen Umständen unabhängige, Verträge erreicht werde, für die deutschen Staaten, noch diejenigen hinzu, welche, aus einem allgemeinen und beständigen Gesammtvertrage, hervor gehe; dessen

Wesen, nach Außen und Innen hin, sichernd, bewährend und erhaltend sey; und welcher das Zusammenwirken, selbstständiger, unabhängiger, und in ihren Rechten gleicher Staaten, zum gemeinschaftlichen Wohle, durch gemeinschaftlich festgestellte, gesetzliche Formen und Einrichtungen, möglich mache. Indem der deutsche Bund, auf diese Weise, in wohlthätigen, allgemeinen Beziehungen, mit dem europäischen Staatensysteme stehe, bilde er zugleich, aufs Neue, Länder zu einem politischen Ganzen; deren Einwohner, durch gemeinsame Abstammung, Sprache und Andenken, an eine ehemahlige, ehrwürdige Verfassung, unauflösbar verbunden wären." Dieß gab doch einen klaren Begriff, von dem deutschen Bundesvereine, der in der ganzen wort- und phrasenreichen Eröffnungsrede, vergebens gesucht wird. In Beziehung, auf die besondern Gesinnungen und Absichten Preußens, in Betreff des Bundes überhaupt und des vorsitzenden Mitgliedes insbesondere, wurde noch folgendes geäußert. „S. k. preuß. Maj. finde, nach der, von allerhöchst Ihnen, bey jeder Veranlassung bewährten, auf die Unabhängigkeit und das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes, gerichteten Gesinnungen, in jeder dieser beyden, Ihre deutschen und übrigen Staaten umfassenden Betrachtungen, die beruhigende Genugthuung und die, Ihrem Herzen erwünschten Bewegungsgründe, zu dem gemeinschaftlichen Zweck, an Ihrem Theile beyzutragen, und auf das kräftigste dazu mitzuwirken, daß die, daraus entspringenden, wohlthätigen Folgen, vollständig und allgemein genossen und empfunden würden. So eng auch schon die Bande wären, welche S. k. M. an S. M. den Kaiser und die übrigen in dem Bunde begriffenen, hohen Höfe und Staaten anschlössen; so ungemein erwünscht und angenehm sey es Ihnen doch, dieses

ben, durch die gegenwärtige Vereinigung, noch enger geknüpft zu sehn. Allerhöchst dieselben hätten ihm" (dem Gesandten) ausdrücklich aufgetragen, dieß, bey der heutigen feyerlichen Eröffnung der Bundesversammlung — einem Tage, den S. M. auch an Ihrem Theile, so folgen- und segensreich, als möglich, für Deutschland zu machen wünschten, — in Ihrem Namen zu bezeugen, und, in dem Laufe der nunmehr zu beginnenden Geschäfte, jedes Einzelnen, unter dem Vorsitze, welchem S. k. M. mit unbedingtem Vertrauen, dem k. k. östreichschen Hofe übergeben sähen, gemeinschaftlich mit den Gesandtschaften Ihrer hohen Mitstände, ohne irgend eine einseitige und aneignende Rücksicht, dergestalt wahrzunehmen, daß dadurch die Bewahrung der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Sicherheit, sowohl des gemeinsamen Vaterlandes, als der einzelnen Bundesstaaten, so wie die Erhaltung und Erweiterung jedes Vorzugs, durch welchen Deutschland, auf die Achtung der andern europäischen Nationen Anspruch mache, vollständig und sicher erreicht würden." —

In der Eröffnungsrede, kann von dem aufmerksamen Leser die Stelle nicht unbemerkt geblieben seyn, wo gesagt wird: „Se. östr. M. betrachte sich, als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkenne, in dem eingeräumten Vorsitze, beym Bundestage, kein wahres politisches Vorrecht; sondern ehre darin nur die schöne Bestimmung, einer Ihnen vertrauten Geschäftsleitung. Die Macht der östreichschen Monarchie komme dabey nicht in Anschlag; diese könne und werde sich nie äußern, gegen den deutschen Bund, oder einzelner Bundesstaaten" u. s. w. So wenig man den Anlaß erkennt, welchen man, östreichscher Seits, haben konnte, diese Aeußerungen zu machen, da sich alles

dieß, nach dem Zwecke und den Grundbestimmungen des Bundes, von selbst verstand; so klar liegt es vor: daß man, preußischer Seits, hierin einen Anlaß finden konnte, ähnliche, oder Gegenbemerkungen zu machen. Man sieht aus der angeführten preußischen Erwiederung, daß dieser Anlaß nicht genommen worden; welches nur einem Zartgefühle zugeschrieben werden kann, das sich in jeder Aeußerung darüber nicht so aussprechen konnte, als in diesem Stillschweigen.

Wenn Worte, Ausdruck der Gesinnungen sind; so kann es nicht anders als erfreulich seyn, in den Antworten, aller Bundesgesandten, die völligste Harmonie dieser Gesinnungen zu erkennen. Der kurfürstlich hessische Gesandte äußerte sich ausführlicher als andere, seine Rede folgendermaßen beschließend: „das Größte, Wichtigste und Schwierigste ist geschehen. Der Weg ist geebnet, der zum endlichen Ziele, einer dauerhaften, beglükkenden Verfassung, des deutschen Vaterlandes führen soll. Das Partikularinteresse wird sich nun dem Allgemeinen anschließen; die Gerechtsame und Wünsche der Fürsten werden sich, mit den gerechten Wünschen und Foderungen, der deutschen Völkerschaften, schwesterlich vermählen: wir müssen, mit kühner Kraft, über das Vorhandene, zum Bessern und Besten streben; und uns durch Feinde geehrt finden, die unserm kräftigen Hochwillen, auf der Bahn der Gerechtigkeit und Wahrheit, begegnen; unsere Abhängigkeit, vom Auslande, in Sprache, Sitten und Gebräuchen, wollen wir ablegen, das Fremde nicht mehr außerordentlich finden, weil es fremd ist; sondern das zahllose, heimische Gute aufsuchen, nützen und ausbilden. So wird, durch gemeinschaftliche treue Bemühung, eine Nationaleinheit, in ihren schön-

sten Formen, verwirklicht werden; welche, für Gegenwart und Zukunft, das Glück der Fürsten und Völker begründet, und, von Stufe zu Stufe vermehrt und erhöht."

„Mit dieser unbezwingbaren Bundesfestung, wird das wieder geborne Deutschland, in der Reihe der europäischen Staaten, den ihm gebührenden Rang einnehmen, und sowohl in seinen einzelnen Staaten, als im gemeinschaftlichen Vaterlande, das, durch Treue und Glauben ehrwürdigste, Volk wieder hergestellt seyn; welches in der Vorzeit, seinen Nachbarn Achtung gebot, und, als ein in der Kraft seiner Einheit mächtiger Koloß, von andern Völkern geehrt wurde. Dann mögen die Feinde Germaniens und seines neuen, unwidersprechlichen Ruhms, in verhaltenem Grimm, auf unsere schönen und fruchtbaren Gauen herüber schauen; dann mögen Feinde der öffentlichen Ruhe, angebliche Freunde des Volks, unter Larven aller Art, ihr betrügliches Spiel treiben. Die Bundeskette nach Außen, ist geschlossen, die der kühnste Feind nicht sprengen kann; das Band, welches innerhalb des geheiligten Kreises, das Einzelne mit dem Einzelnen und dem Ganzen verschlingt, ist so eng zusammen gezogen, daß weder Gewalt noch Verführung die verbundenen Theile aus einander reißen können."

„Unsere Bestimmung ist, zur Erreichung dieses schönen und erhabenen Ziels, thätigst zu wirken; und in dem Bewußtseyn, unseres erfüllten Berufs, genießen wir des Lebens und aller Arbeit schönste Belohnung."

„Wir werden zwar von Unvollkommenheiten, dem Loose aller Sterblichen, nicht frey seyn. Die, zum Theil aufs Höchste gespannten, Erwartungen der Völker werden wir nicht sämmtlich befriedigen; Unmöglichkeiten nicht,

wie leicht auszuführende Dinge, behandeln; und nicht alle unerfüllten Hoffnungen abtragen können. Keinen von uns soll indessen der Vorwurf des Mangels, eines wahrhaft deutschen Sinnes, des treuesten Bestrebens, zur Beförderung jedes Guten, und einer auf Rath achtenden weisen Besonnenheit, der Vorwurf der Parteylichkeit und der Menschenfurcht treffen. Dem Ewigen wollen wir, für unser Sinnen und Handeln, für unser Wollen und Wirken, in den geheimsten Beziehungen, verantwortlich seyn."

„Muth und Beharrlichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit, und die göttliche Eintracht, in den Kabinetten und in unsern Berathschlagungen, ohne welche nichts Großes zu Stande kömmt, sind die Bedingungen, unter welchen wir das vorgesteckte Ziel zu erreichen hoffen dürfen. Stets das Eine, den großen Zweck im Auge habend, werden wir, bey verschiedenen Ansichten, über die Wahl der Mittel, die zum Ziele führen, mit sorglichster Umsicht, jedes Für und Wieder prüfen, und uns leicht vereinigen, ohne in Parteyen zu verfallen."

„Wir wollen unausgesetzt, den geharnischten Mann, mit dem goldenen Pfeilenbündel, und dessen mystische Bedeutung, auch den goldenen Spruch, mit unauslöschlicher Flammenschrift geschrieben, vor Augen haben:"

„Concordia res parvae crescunt;
Discordia maximae dilabuntur."

Man sieht diese Rede hat so etwas, von einem Seitenstücke, zu der Eröffnungsrede: Phrasen und Worte, in zierlicher, gekünstelter Zusammenstellung; mit Vielem nur wenig gesagt. Wenn übrigens der Redner im Voraus darauf hinwies: „daß man von Unvollkommenheiten nicht

frey sey," so dürfte diese Vorsorge ziemlich überflüssig gefunden werden; denn so weit ist auch „die auf das Höchste gespannte Erwartung" Vernünftiger — die Unvernünftigen bedurften diese Rücksicht doch nicht — nur gegangen; und konnte nur so weit gehen, daß dieß der Fall seyn werde. Das wäre eins, mit der Foderung, daß Unmöglichkeiten von der Bundesversammlung verrichtet werden sollten; welches ebenfalls keinem Vernünftigen einfallen kann. Wie möchten aber Vernünftige, bey Männern, wie die Bundesgesandten sind, je voraussetzen: daß sie „Unmöglichkeiten wie leicht auszuführende Dinge behandeln, und alle unerfüllte Hoffnungen abtragen" (soll wohl heißen? erfüllen) „würden? Und wenn eine solche Voraussetzung, zu dem nicht Denkbaren gehört; wozu stehn denn hier diese Phrasen? Die Erwartung der Völker, — des deutschen Volks insbesondere, — ist an das Mögliche, das Thunliche geheftet; es knüpfen sich daran, beschränken sich aber auch seine gerechten Hoffnungen. Solche Vorklagen sind da überflüssig, wo es Ernst ist, nach der Erfüllung derselben, mit voller Kraft zu trachten; und wo sie überflüssig sind, pflegen sie, auf das Gegentheil hiervon gedeutet zu werden. Unbemerkt geblieben ist von dem Leser gewiß auch nicht der Ausfall, auf die „angeblichen Freunde des Volks." Es ist doch sonderbar, daß die Herren von Adel, besonders in Kurhessen, auf diese so böse sind. Auch dünkt uns der Passus charakteristisch zu seyn, wo der Gesandte sagt: „dem Ewigen wollen wir verantwortlich seyn." — Nicht Gott allein, auch der deutschen Nation seyd Ihr verantwortlich.

(Die Fortsetzung folgt.)

VIII.

Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages.

Noch immer scheint die Zeit noch nicht vorbey zu seyn, wo das geschieht, was man, nach den Kombinationen der Wahrscheinlichkeit, am wenigsten erwarten konnte. Die Verminderung der Okkupationsarmee in Frankreich, wovon wir das vorläufige Gerücht, in unserer letzten Uebersicht (im Februarstücke) mittheilten; und — welche wir — aus Gründen, die wir, wenigstens andeutungsweise, beyfügten —, für unwahrscheinlich erklärten, ist urkundlich und faktisch bestätigt. Der Privatmann muß, in solchen Fällen, seine Vernunft gefangen nehmen, unter den Glauben, an die höhere Weisheit derer, welche die Angelegenheiten der Welt lenken. Man sagt: diese Erleichterung habe zum Zwecke, dem Könige von Frankreich, in den Augen der Nation, eine höhere Schätzung zuwege zu bringen; so die Reaktionen zu entkräften, und Ruhe und Sicherheit zu begründen. Nach unserm Begriffe, von dem Charakter der französischen Nation, müssen wir diese Absicht, wenn sie obwaltet, für falsch berechnet erachten. Die Nation, als Gesammtheit, wird diese Wohlthat fürlieb nehmen, und der Wohlthäter lachen. Sie kann nur dazu dienen: ihren Uebermuth desto früher wieder zu be-

leben. Und was die Regierung anbetrifft; so denkt diese wohl eben nicht anders. Sie wird die Kräfte, um so ehr, restauriren; und ob es rathsam war, dieß zu erleichtern und zu befördern, überlassen wir jedem Unbefangenen zu beurtheilen. Durch das Gelingen dieser Negoziation, hat die französische Unterhandlungskunst sich bereits wieder, in ihrer alten Superiorität, gezeigt und bewährt; und wir besorgen: daß die Zeit dadurch beträchtlich näher gerückt ist, wo dieß auch von der französischen Macht geschehn wird. Hat, wie man angiebt, der Herzog von Wellington, diese Armeeverminderung bewirkt; so hat er — wir vermögen, wie gern wir auch seine Autorität im Allgemeinen anerkennen, unsere Ueberzeugung, in Rücksicht derselben, nicht zu ändern — seine Verdienste, um das Gemeinwohl Europens, dadurch — nicht vergrößert. —

Auch die Anleihe ist zu Stande gekommen; und in der Art, wie es damahls vorläufig angekündigt wurde. Auch sollen wirklich Deutsche, an dieser Anleihe Antheil nehmen!! Obwohl Franzosen, unter gleichen Umständen, gegenseitig, ein Gleiches thun würden? — Die Anleihe hat übrigens, in der französischen Versammlung der Nationaldeputirten, ebenfalls ihre Tadler gefunden; doch nur deshalb, weil sie nicht allein im Inlande gemacht worden. Die Tadler erkannten aber nicht den geheimen Zweck der Regierung; oder wollten ihn nicht erkennen. Frankreich kann ja nun seine Verbindlichkeit gegen das Ausland, durch Geld, was dem Auslande gehört, decken; und nach dem Verhältnisse, als Anleihen dieser Art, die Darleiher von dem Borger abhängig machen, wird auch durch diese, England, Deutschland und Holland schon wieder abhängig von Frankreich.

Darum haben sich auch, im englischen Parlamente, mehrere Stimmen, sehr kräftig, gegen diese Anleihe, erhoben; und sie würde wahrscheinlich noch mehr zur Sprache gekommen seyn, wenn nicht die Minister die Aufmerksamkeit, auf andere, das öffentliche Interesse stärker noch erfassende, Gegenstände geleitet hätten. Wenn man die officiellen, im Parlamente, über die innere politische Lage von England, erstatteten Berichte, — wie man doch wohl sollte — für wahrhaft zu nehmen hat; so ist dieselbe nicht bloß bedenklich; sondern, in der That, gefährlich. Man beschuldigt zwar die Minister: daß sie dieselbe schlimmer, als sie sey, dargestellt hätten, um die Suspension der Habeas Corpus-Akte durchzusetzen: allein theils müssen doch wohl die Gründe von Wichtigkeit seyn, welche sie bestimmten, eine so unpopuläre — also für ihre ministerielle Existenz gefährliche — Maßregel zu ergreifen; und, andern Theils, beweist doch auch, der, seitdem diese Suspension bewirkt ist, noch ausgebrochene, Tumult in Birmingham, daß wirklich sehr starker und gefährlicher Gährungsstoff statt findet. Die Minister suchen den Dämon, der sie mit Fäusten schlägt, auch dadurch zu beschwichtigen, daß sie bedeutende Reduktionen machen, und Ersparungen einführen. So geht doch, auch hier, Etwas Gutes, aus dem Uebel hervor; und wiewohl es für besser zu achten, wenn dieß Gute früher, und vermittelst anderer Motive geschehen wäre; so bleibt es doch immer das Gute; und zugleich belehrend, auch für andere Regierungen.

Dem Vernehmen nach, hat der Herzog von Orleans, mit seiner Gemahlin, England verlassen; um seinen bleibenden Aufenthalt, wieder in Paris zu nehmen. Dieß ist bedeutend, für die innern Verhältnisse, der Bour-

bonschen Familie; die, auch in den übrigen Zweigen, sich zu einer, ihnen allen so wichtigen und nöthigen, Harmonie, immer mehr gestalten und konsolidiren soll. Das Gerede, von Veränderungen, in den Ministerien, was, in Frankreich, wie in England, bisher von Zeit zu Zeit erneuert wurde, hat, seit einiger Zeit, dort wie hier, aufgehört; vielleicht, daß die Parteyen, welche es erregten, begriffen, wie sie dadurch die Veränderung, welche sie wünschen und befördern wollten, nur verhinderten. —

Was sich in Ländern, welche repräsentative Verfassungen haben, zu offenbaren pflegt, wenn Ministerexistenzen wanken, oder zum Sturze stehn, auch ihr Sturz wohl bewirkt wird, in den Versammlungen und Verhandlungen der repräsentativen Korporationen; — hat sich, in beyden Ländern, durch die Planmäßigkeit und Wirksamkeit ihres Einflusses, deren Festigkeit nun bewährt. Sie haben, — und ohne erhebliches Widerstreben, — ihre Zwecke, in beyden, zu erreichen vermocht; und es scheint in der That: daß, besonders in Frankreich, während dieser Versammlungen, und durch die Festigkeit, Thätigkeit und Klugheit der Minister, selbst während dieser Versammlung, nicht nur diese ihre Existenz konsolidirt; sondern daß die Regierung überhaupt, an Stärke und Achtung bedeutend gewonnen.

Von dem Ministersturz in Bayern, hat es sich — so gelimpf man auch dabey verfahren — nun mehr und mehr offenbart, daß er ein wirklicher gewesen; auch entwickeln sich nach und nach die Folgen. In Wirtemberg ist die neue Konstitution der Ständeversammlung indessen vorgelegt worden; doch auch wieder vom Könige ausgehend, und als ein vollendetes Werk, wie jene, welche

der vorige König geben wollte, und eben so wenig auf der Basis der alten wirtembergischen Verfassung gegründet! die Stände sind sogar darin unter eine beständige Aufsicht und Kontrolle der Minister gesetzt. — Worüber haben sie nun so lange geredet und gestritten? — Bey dem deutschen Bundestage haben die Verhandlungen noch keinen raschern und planmäßigern Gang genommen; wohl aber ist eine Differenz eingetreten; als unglückliche Folge des nicht planmäßigen Ganges. Wenn die bisherige Thätigkeit den übrigen Ergänzungs- und Organisationsgesetzen gewidmet gewesen wäre; so würde und könnte nun kein Streit darüber seyn: in wiefern die Bundesversammlung kompetent oder nicht kompetent wäre? Es ist zu wünschen, daß diese immer sehr zu bedauernde, Differenz, die gute Wirkung haben möge: daß die Gefahr, welche aus der Verzögerung jener wichtigen Akte entsteht, erkannt werde, und daß sie dieselben fördere. Man will die Reise, welche der Direktorialgesandte, in den eingetretenen Ferien nach Wien unternommen, hierauf beziehen, und wir wünschen, daß es sich, durch einen schleunigen Erfolg, nach seiner Rückkehr bewähre.

In Preußen hat, mit dem neuen Jahre, das Organisationsgeschäft einen raschern Gang genommen. In den meisten Provinzen hat das provisorische Wesen der Administrationsbehörden nunmehr seine, lang ersehnte, Endschaft erreicht; und, was für noch wichtiger zu achten: es ist der, lang verheißene, Staatsrath ernannt, und in Wirksamkeit gesetzt; deren nächste Objekte, angekündigter Maßen, ein, von dem Minister entworfenes neues Steuersystemprojekt, und die Vorbereitung, der Nationalrepräsentation seyn sollen. Der Staatsrath selbst, in seiner dermahligen Komposition, bildet gleichsam einen interimistischen Stellvertreter der

letzten; wiewohl es nur aus lauter Staatsbedienten zusammengesetzt ist, und, in dieser Hinsicht, freylich keine Aehnlichkeit, mit einer Nationalrepräsentation hat. Das neue Steuersystem ist ohnstreitig, von beyden, der Gegenstand, welcher die meiste Dringlichkeit hat; wir wünschen sehr bald, in diesem, die erste Probe der Weisheit und Thätigkeit, dieses neuen und ersten Berathungskollegiums vorlegen zu können. Wie man vernimmt, wird, in Kurzen, der Anfang mit der Schuldentilgung gemacht werden. Welcher ist der Staat, der ihm hierin in dieser Zeit, mit seinem Beyspiele voranging?

Von den übrigen Staaten Europens, hat Schweden die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen; durch einen abermahligen Spuk, zum Umsturz der Verfassung, das heißt hier: zum Sturz des Kronprinzen. Im Anfange wurde großer Lerm erhoben, dann wurde die Sache wieder, als unbedeutend dargestellt. Wenn das letzte das wahre ist; so ist das erste nur geschehn, um die Deputationen und Reden zu veranlassen, welche einmahl wieder für nöthig, oder nützlich geachtet wurden, um sich sagen zu lassen, und zu sagen, was darin gesagt ist. Man kennt die Schule, aus welcher diese Politik ist. Wie dem auch seyn möge, so enthält es eine ziemlich klare Andeutung, von der Lage des Kronprinzen, und seine Gefühle davon; denn wer Befestigungsmittel anwendet, gibt dadurch zu erkennen: daß er nicht fest stehe, oder das Gefühl hat, er steht nicht fest. Noch ist indessen der Zeitpunkt nicht eingetreten, gegen welche diese Vorbauungsmittel gerichtet sind; auch ist er vielleicht noch nicht nahe; aber eintreten wird er und — wie wir noch immer fest überzeugt sind, — die Richtigkeit aller dieser Vorbauungsmittel offenbaren.

Inhalt
des neun und vierzigsten Bandes der Zeiten.

Inhalt des Januarstücks.

I. Ein Beyspiel, ohne Beyspiel, in der Geschichte der Reiche und Staaten. Seite 3

II. Was ist Preußen, in einem hohen Grade, mehr noth, als eine repräsentative Verfassung? Aus einem Schreiben. 17

III. Erneuerung der alten Adelsprätensionen.

Vorwort des Herausgebers. 24

Wörtlicher Auszug, aus der Wedellschen Schrift. 29

IV. Beleuchtung der, im Juliusheste der „Zeiten" enthaltenen „Klagen eines Hannoveraners ꝛc." (Eingesandt.) (Beschluß.) 52

V. Authentische Beyträge, zur nähern Kenntniß des innern Zustandes des hessen-darmstädtischen Landes. (Fortsetzung.)

Unparteyische Beleuchtung der dem Großherzoge von Hessen, von den Standesherren seines Landes über-

gebenen „Darstellung der Lage des Landes.“ (Eingesandt.) (Beschluß.) Seite 38

VI. Ueber die Einführung der preußischen Städteordnung und der Gewerbedikte, im Herzogthum Sachsen. (Eingesandt.) 103

VII. Lage der großen vaterländischen Angelegenheit, beym Schlusse des Wiener Kongresses. (Fortsetzung.)

Gang der Verhandlungen und deren Resultate, in Beziehung auf einzelne, besonders wichtige und interessante Gegenstände.

Vorwort. 125

Verhandlungen und Resultate, in Betreff eines einzurichtenden Gerichtshofes, für den deutschen Bund. 127

VIII. Blick auf die Lage Europa's, am Ende des Jahres 1816. 177

Beylagen.

Politisch-literärischer Anzeiger N. I.

1. Politisch-literärische Gesetzgebung.

Das neue niederländische Gesetz, zur Beschränkung der Preßfreyheit, nebst darüber gemachten Bemerkungen. III

2. Kontroversen.

Nachträgliche Anmerkungen, zu dem Aufsatze, „Beleuchtung der im Juliushefte der Zeiten enthaltenen Klage eines Hannoveraners, über oligarchische Regierung, und deren Mißbräuche, in seinem Vaterlande,“ von demselben Verfasser. (Eingesandt.) XIV

Inhalt des Februarstücks.

I. Aktenstücke, zur Uebersicht der Verhandlungen, der letzten kurhessischen Landtagsversammlung, mit der Regierung. (Fortsetzung.) Seite 147

II. Der König von Wirtenberg und die Stände dieses Königreichs. Aktenmäßige Darstellung. (Fortsetzung.) 184

III. Ausbub besonders interessanter Debatten, der französischen Reichsständeversammlung.
Vorwort des Herausgebers. 205
Debatte über die Denunciation der Tochter eines Journalisten Roberts, gegen den Polizeyminister de Cazes, in der Deputirtenkammer. 210

IV. Beleuchtung „der strategischen Bemerkungen, über den Feldzug der Preußen 1815, aus einem Schreiben eines preußischen Officiers vom Generalstabe." (Eingesandt.)
Vorwort des Herausgebers. 228
Beleuchtung. 228

V. Finanz- und Papiernoth der Staaten des europäischen Kontinents. (Fortsetzung.)
Papiernoth in Oestreich. (Fortsetzung des, im Maystücke des Jahrgangs 1811, abgebrochenen Artikels.)
Neueste Verfügungen zur Abhülfe der Papiernoth.
Rekapitulation der frühern, ihren Hauptmomenten nach, als Einleitung zu den neuesten. 239
Patente. 254

VI. Erneuerung der alten Adelsprätensionen. (Fortsetzung.)
Reklamation, die Vorrechte der kurhessischen Ritterschaft betreffend.

Vorwort des Herausgebers. 278

Einleitung. 284

Promemoria. 287

VII. Blick auf die Lage Europa's, am Ende des Jahres 1816. (Fortsetzung.) 299

VIII. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages. 318

Beylagen.

Politisch-literärischer Anzeiger. N. II.

1. Auszüge aus Briefen.

Auszug eines Schreibens aus Ostfriesland. xvii

2. Gemeinnützige Anstalten.

Weiblicher Wohlthätigkeitsverein in Berlin. xviii

3. Ankündigungen.

Mnemosyne. Taschenbuch des Andenkens ꝛc. xxi

Inhalt des Märzstücks.

I. Das Hauptfeldlazareth Nro. 8, in Köln, vom Jahre 1815 und 1816, seinem Innern nach, aus eigenen Beobachtungen dargestellt, von Dr. J. W. Frowein, dasmahligem Oberarzt. (Eingesandt.)

Aus dem Schreiben des Einsenders. 321

Antwort des Herausgebers. 322

Das Innere des Hauptlazareths Nr. 8 zu Köln. 323

II. Nothwendige und wichtige Vorarbeit, zur Einführung einer repräsentativen Verfassung, in den preußischen Staaten. 356

III. Aktenstücke, zur Uebersicht der Verhandlungen, der letzten kurhessischen Landtagsversammlung, mit der Regierung. (Fortsetzung.) Seite 392

IV. Einige gutgemeinte patriotische Ideen und Vorschläge, in Betreff der geistigen und sittlichen Bildung, deutscher Krieger. (Eingesandt.) 415

V. Fernere Traktaten, zur definitiven Bestimmung des Länderbesitzes und der Verhältnisse, in Folge der Stipulationen der Pariser Friedensverträge und der Wiener Kongreßakte.

Vorwort. 431

Traktat, zwischen dem Kaiser von Oestreich und dem Könige der Niederlande, die, ersterm noch zu Lasten gehenden, auf den belgischen Provinzen haftenden, Schulden betreffend.

Einleitung. 432

Inhalt des Traktats. 434

Traktat, zwischen dem Kaiser von Oestreich und dem Könige von Bayern, die definitive Feststellung der Grenzen und Verhältnisse, ihrer respektiven Staaten, betreffend.

Einleitung. 437

Inhalt des Traktats. 439

VI. Lage der großen vaterländischen Angelegenheit, beym Schlusse des Wiener Kongresses. (Beschluß.) 451

VII. Blick auf die Lage Europa's, am Ende des Jahres 1816. (Beschluß.) 464

Beylagen:

Politisch-literärischer Anzeiger N. III.

Historische Personalitäten.

Reklamation des Vasallen von Berlepsch, in Ansehung des Publikati vom 5. September 1815. Seite xxiii

Prozeß des Generallieutenants von Thielemann, mit dem Regierungsrathe, D. Mallinckrodt zu Dortmund, wegen eines Artikels in dem „westphälingischen Anzeiger." xxxiii

IV.

I.

Historische Personalitäten.

Speransky.

Königsberg, den 12. März 1817.

Ein kaiserliches Ukas, den vormahligen russischen Reichssekretär Speransky betreffend, welches im letztern Monath August, in der St. Petersburger Zeitung erschien, hat gewiß Ihnen, wie Ihren Lesern das Schicksal dieses Staatsmanns wieder in Erinnerung gebracht; doch sind auch Sie davon ohnstreitig, nur nach den Wenigen unterrichtet, was in öffentlichen Blättern gestanden hat. Ich glaube Ihnen daher gefällig zu seyn, wenn ich das mittheile, was ich so eben, von einem zuverlässigen, aus Rußland kommenden, Reisenden, darüber erfahren; der sich um jene Zeit, in St. Petersburg aufgehalten, und hinlängliche Gelegenheit, sich zu unterrichten, gehabt hat.

Speransky, der Sohn eines russischen Geistlichen, und ein Mann, von ausgezeichneten Talenten, schwang sich schnell empor. Im Jahre 1803 war er Kanzeleydirektor, in dem Ministerium des Innern; welches damahls der Graf Kotschubay verwaltete. Hier fand er Gelegenheit, seine Talente zu entwickeln und zu zeigen. Die Organisation der Ministerien, und ihrer Eintheilung in Sectionen, war mit sein Werk. Der Jahresbericht des Ministeriums des Innern, vom Jahre 1803, welcher, in Storchs „Rußland, unter Alexander dem Ersten" abgedruckt ist, und der,

wegen der darin herrschenden Ordnung, Reichhaltigkeit, und Liberalität der Grundsätze, damahls allenthalben bewundert wurde, ist aus seiner Feder geflossen.

Im J. 1807 wurde er Staatssekretär. Dieses Amt brachte ihn in die Nähe des Monarchen; indem er den Vortrag bey ihm, erhielt. Der Kaiser lernte seine Talente bald so schätzen, daß er ihm viel mehr Geschäfte übertrug, als mit seiner Stelle eigentlich verbunden waren.

Im Jahre 1809 erhielt er das Direktorium der Gesetzkommission, und mit diesem den Auftrag: der ganzen Administration des Reichs eine verbesserte Form zu geben. Speransky verstand die Idee des Kaisers. Ein vollständiges System, einer verbesserten Administration, wurde von ihm entworfen; dessen Einführung jedoch nur nach und nach, und mit dem Rath und unter der Autorität, eines, aus den einsichtvollesten Großen des Reichs zusammen gesetzten, Reichsraths ausgeführt werden sollte; welcher, vermittelst Ukas von 1. Jan. 1810, geschaffen wurde.

Speransky trat, als Reichssekretär, in diesen Reichsrath ein; und seine Funktion war, in dieser Würde, allerdings so bestimmt, daß er sich, mit seinen Talenten, den größten Einfluß, auf die Beschlüsse des Reichsraths, erwerben konnte. Denn er hatte den Vortrag der Propositionen in den Versammlungen, und zugleich den Vortrag der Beschlüsse des Reichsraths, beym Kaiser. Es war natürlich, daß ein Mann, von so grosser Beredtsamkeit, als Speransky, der allein den Vortrag hatte, also auf alles vorbereitet war, alles durchdacht hatte, in diesem doppelten Verhältnisse, den entscheidendsten Einfluß, auf den Gang der Angelegenheiten gewann.

Schon am 25. Jan. 1810, erschien ein Manifest; worin die neuen Einrichtungen, in der Reichsverwaltung, angekündigt wurden; die jedoch erst im Jahre 1811 (den 25. Febr.) erfolgten. Der Reichsrath, das Ministerium, als Gesammtheit, so wie die einzelnen Ministerien, er-

hielten neue Organisationen; die, nach und nach, im Druck erschienen. Ein gleiches gilt von der Partie der Wasserkommunikationen, so wie der Funktion des Reichskontrolleurs; jedoch erschien, von der Organisation der letztern, nur der erste Umriß. Eine ganz neue Organisation des Senats, war auch entworfen und von dem Kaiser genehmigt, und auch bereits gedruckt und publicirt; wurde aber unerwartet suspendirt.

Es war kein Geheimniß, daß Speransky der Verfasser aller dieser Ukasen war. Während dieser Zeit hatte dieser thätige Mann, auch zugleich den ersten Theil des Civilgesetzbuchs ausgearbeitet; und die Abtheilung des Reichsraths, für die Gesetzgebung, hatte ihn approbirt und dessen Druck, als Projekt, verordnet. Die Verbesserung der Finanzen, und die dazu vorgeschlagenen Maßregeln, besonders die Hemmung der Emission neuer Bankasignationen, und die allmählige Einziehung, der in Umlauf befindlichen, welche die Ukasen, vom Januar und September 1810 ankündigten, gingen gleichfalls von Speransky aus. Kurz, man erstaunt, über die Menge der Arbeiten, welche dieser Mann, in Zeit von zwey Jahren, vollbracht hat, und offenkundig geworden ist; zumahl, wenn man erwägt, daß er daneben noch täglich besondere Aufträge vom Kaiser erhielt, und mit einer unendlichen Menge von Bittschriften und Besuchen bestürmt wurde; die alle Zeit kosteten und oft Arbeit verursachten.

Daß ein Mann, der einen so großen und vielumfassenden Wirkungskreis hatte, und in demselben einen solchen Einfluß, auf die gesammte Staatsverwaltung, übte; der zugleich bey dem Monarchen täglich Zutritt hatte, und dessen unbeschränktes Vertrauen genoß, viel Neider und Feinde bekam, wird Niemand wundern, da es der gewöhnliche Gang der Dinge ist. Alle Veränderungen, in den Jahren 1810 bis 1812, betrachteten die Russen, als ein Werk Speransky's; obgleich alles, im Namen des Reichsraths, und durch denselben geschah. Es fehlte nicht an Personen, welche sich dazu brauchen ließen, die neuen Einrichtungen, als Neuerungen, zu verschreien,

und als solche, in ein nachtheiliges Licht zu stellen. Die bittern Kritiken trafen, indirekt, alle ihre präsumtiven Urheber. Sie blieben nicht ohne Wirkung; und das erste Merkzeichen, von der Verminderung des Ansehns Speransky's, war die, schon angeführte, Suspension der neuen Organisation des Senats.

Speransky's Gegner wurden nun immer muthiger; es kamen immer mehr Kritiken, der Reformen und neuen Einrichtungen, in Umlauf; besonders der, zur Hebung des Kurses, angeordneten, aber in ihren Wirkungen mißlungenen, Silberanleihe, der Organisation der Ministerien ꝛc. Man benutzte den Haß, der sich nach der Veränderung in dem politischen Verhältnisse zu Frankreich, gegen alles Fremde entwickelte, um das Neue verhaßt zu machen; und legte es geflissentlich darauf an, die Aehnlichkeiten, in den neuen Einrichtungen, mit den Napoleonischen Formen aufzusuchen, und darauf allerley böse Voraussetzungen zu gründen.

Indessen blieb Speransky in seiner Wirksamkeit; und erhielt auch, am 1. Jan. 1812, ein neues Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit und Gnade, in dem Alexandernewskys-Orden. Er setzte seine, fast täglichen, Vorträge, bey dem Kaiser fort; und selbst an dem Abende, da er verhaftet wurde (in den letzten Tagen des März,) hatte er dem Kaiser Vortrag gemacht; ohne im geringsten zu ahnen, was ihm bevor stand. Als er von dem Kaiser zurück kam — Abends gegen eilf Uhr, — fand er den Polizeyminister, Balaschew, in seiner Wohnung, welcher ihm ankündigte: daß er, auf Befehl des Kaisers, arretirt sey, und deportirt werden sollte. —

Dieß geschah, in derselben Nacht; nachdem seine Papiere versiegelt worden waren, und er nur Zeit gehabt hatte, ein offnes Billet, an seine schlafende Tochter, zu schreiben. In eine Kibitke gepackt, und von einem Polizeyofficier begleitet, wurde er, mit der größesten Schnelle, nach Nishni-Novogorod geführt. —

Der Zeitpunkt war gut gewählt; wenig Tage nachher (am 9. Apr.) verließ der Kaiser St. Petersburg,

um sich zur Armee zu begeben. Die Regierung hat nie etwas, über die Gründe, zu diesem Verfahren, bekannt gemacht. Im Publikum machte es großes Aufsehn. Der Pöbel schrie: Hochverrath! Und der Beschuldigte — konnte sich nicht vertheidigen. Von den besser Unterrichteten, und denen, welche Speransky näher kannten, glaubte Niemand, an ein solches Verbrechen. Auch ergaben sich bald Anzeigen: daß es kein Verbrechen war, was ihn sein Schicksal zugezogen hatte. Die Gouverneure wurden instruirt: ihn, als kaiserlich russischen Geheimenrath, zu behandeln; auch bezog er fortwährend seinen Gehalt. Als sich die Franzosen Moskwa näherten, wurde er — zwölfhundert Werste weiter — nach Perm gebracht. Im Jahre 1815 erhielt er indessen Erlaubniß, auf seine Güter, bey Novogorod, zu gehn; es verbreitete sich auch das Gerücht bald, daß er wieder zu Ehren gelangen würde.

In wiefern diese Gerüchte Grund hatten, zeigte, der, im August 1816, in der St. Petersburger Zeitung publicirte, Ihnen bekannte Ukas; den ich jedoch, für Ihre Leser, denen er entgangen, oder nicht mehr vollständig erinnerlich seyn sollte, hier noch hersetzen will.

„Vor Anfange des Kriegs, im Jahre 1812," so lautet er, „eben, als ich zur Armee abreisen wollte, wurden zu meiner Kenntniß Umstände gebracht, deren Wichtigkeit mich nöthigte, den Geheimenrath Speransky und den wirklichen Staatsrath Magnizky *), vom Dienste zu entfernen; wozu ich, zu jeder andern Zeit, ohne genaue Untersuchung, die bey den damahligen Umständen unmöglich war, mich nicht entschlossen haben würde. Nach meiner Rückkehr schritt ich zur aufmerksamen und strengen Untersuchung ihres Betragens; habe aber keine hinreichenden Ursachen, zum Verdachte, gegen sie, gefunden. Da ich nun wünsche, ihnen Gelegenheit zu geben, durch eifrigen Dienst, sich vollkommen zu reinigen, so ernenne ich hierdurch allergnädigst den Geheimenrath Speransky, zum

*) Speransky's Sekretär.

Civilgouverneur zu Pensa, und den wirklichen Staatsrath Magnitzky, zum Vicegouverneur, in Woroneſch. St. Petersburg, den 30. Aug. 1816."

Alexander.

Man ſieht, dieſer Ukas enthält noch keineswegs eine reſtitutio in integrum für Speranſky. Es wird darin zwar geſagt: daß der Kaiſer, bey einer „aufmerkſamen und genauen Unterſuchung, keine hinreichende Urſach" auch nur „zum Verdachte gefunden habe;" doch ſoll er ſich, „durch eifrigen Dienſt," — und zwar, in einem, gegen ſein voriges, untergeordneten Verhältniſſe, — ſich erſt noch „vollſtändig reinigen." — Ueberdem iſt Penſa, dreyzehn hundert und vier und neunzig Werſte von St. Petersburg; für einen Mann, wie Speranſky, und in Beziehung auf ſeine vorigen Verhältniſſe, immer noch eine Art von Exil; und über die Gründe, welche den Kaiſer, nachdem keine hinlängliche Urſach, auch nur zum „Verdachte" hat entdecken können, doch noch zu dieſer Verfügung beſtimmten; ſo wie über die „Umſtände," welche, im Jahre 1812, „zu ſeiner Kenntniß gebracht wurden," und ſeine damahligen Maßnahmen motivirten, iſt keine Auskunft gegeben.

Beydes ſteht vielleicht noch zu erwarten, wenn die, freylich nicht nach Jahren beſtimmte, Reinigungszeit zu Ende ſeyn wird. Wenigſtens iſt es zu wünſchen. Ein Regent ſollte nie dieß verſäumen; um ſo weniger, wenn ſeine Gerechtigkeitsliebe und Humanität anerkannt, und das Vertrauen des Volks darauf begründet iſt. Es iſt dieß ein zu zartes Kleinod, das leicht verletzt wird, und daher nicht ſorgfältig genug in Acht genommen werden kann.

Prozeß

des Generallieutenants von Thielemann, mit dem Regierungsrathe D. Mallinckrodt zu Dortmund, wegen eines Artikels in dem „westphälingischen Anzeiger."

(Beschluß.)

Die königl. Oberlandesgerichtskommission übertrug, unter dem 11. July, „die Einleitung und Führung" der „Untersuchung wider den Doctor juris Arnold Mallinckrodt," die in dem Commissoriale eine „fiskalische" genannt wird, dem Inquisitorate zu Werden; welches denselben, unter dem 24. davon in Kenntniß setzte, und ihm zugleich, auf den 9. Aug., zur persönlichen Erscheinung, vorlud; ihm zugleich nachrichtlich vermeldend: „daß, wenn die Denunciation gegründet befunden werde, er, nach den, im Landrecht, Th. II. Tit. 20. §. 572. seq. enthaltenen, Bestimmungen bestraft werden werde." —

H. Mallinckrodt erwiederte diese Vorladung, unter dem 10. Aug., durch eine „Vernehmlassung;" worin er zuvörderst bemerkte: „die Verhandlung einer Sache, vor einer Kriminalbehörde, setze ein Verbrechen voraus; und jeder Kriminaluntersuchung müsse gesetzlich, und ohne Begehung einer Nullität, die reifliche Erörterung der Frage vorher gehn: ob ein Corpus delicti vorhanden sey." Er ging dann zu der Behauptung über, sich auf den „unbefangenen Menschenverstand" berufend: daß, im gegenwärtigen Falle „kein Verbrechen, kein Pasquill, keine schwere Injurie, noch sonst etwas vorhanden sey, was irgend eine Ahndung verdienen könne. Denn," fügte er als Beweis hinzu: „der in Anspruch genommene Aufsatz spräche bloß, im Allgemeinen, von Heilighaltung der Sonn- und Feyertage; und eben so im Allgemeinen, in Beziehung auf das Militär. Auch sey es notorisch: daß hin und wieder, in Deutschland, auch in den Provinzen Niederrhein und Westphalen, am Sonntage Militärübungen, noch in diesem Jahre, statt gefunden; daß aber, seit jener Sache, zur Sprache gekommen, solche, in der Provinz West-

phalen aufgehört hätten. Auch werde kein Unbefangener, in jenem fraglichen Aufsatz, etwas Beleidigendes, wohl aber Achtung vor Religion finden; die doch sicher nicht, als Verbrechen, bestraft zu werden verdiene. Eine Injurie, ein Pasquill, sey aber da, wo kein animus injuriandi, das Fundament beyder, vorhanden, weder in der Sache noch in dem Vortrage, denkbar und findbar." — Er bezog sich dann auf die Zensur, welchen die Zeitschrift: „westphälingischer Anzeiger," unterworfen sey, und auf das Inprimatur, was „jenes Blatt, als unanstößig" erhalten; und wodurch er, als Herausgeber, „völlig außer Anspruch" gesetzt worden. Er warf darauf die Frage auf: „ob nicht hier, wo auf öffentlichen Widerruf, eines humanen, den bekannten Geist des Königs und der Regierung, für Religiosität, aussprechenden, auf nichts Persönliches sich beziehenden Aufsatzes angetragen sey, zu diesem Antrage, die Autorisation S. Königl. M. erforderlich seyn würde?" Und äußerte, als Meinung: daß, „zur Erörterung und Entscheidung dieses Gegenstandes, ein Reskript S. K. M., vom 20. Febr. 1804, dienen würde; welches, als Anlage, beygefügt werde."

In Betreff der „in seinem Schreiben, an den Landesdirektor von Romberg gemachten, in Beziehung auf Dortmund, angeführten Thatsache," erklärt er hier: „daß dieselbe theils schon an sich zu keiner Injurie geeignet sey, da sie privatim und auf amtliche Aufforderung geäußert; theils aber es in der Notorität beruhe, daß das 2te Bataillon, des 32sten Infanterieregiments, öfters Sonntags, während der Kirche exerzirt, insbesondere, Sonntags, den 31. März d. J., während des Gottesdienstes, mit lauter Trommel, zwischen den beyden Kirchen Reinoldi und Marien, zu allgemeinem Anstoße, durchgezogen sey. Diese Umstände würde die ganze Stadt bezeugen; statt dessen schlage er einige achtbare Bürger, als Zeugen, vor, nämlich die Kaufleute Pottgiesler, Petri und Kopfermann."

„Bevor nun," so schloß er diese Schrift, „über das Daseyn eines Corporis delicti, erkannt, glaube ich schon

an sich, daß es hier keines persönlichen Erscheinens bedürfe. Wäre aber auch jene Vorfrage bejahend entschieden; so würde, im gegenwärtigen Falle, ein persönliches Erscheinen, um deswillen, überflüssig werden, da die Thatsachen, nämlich der, in Anspruch genommene, Aufsatz ꝛc. vorliegen, und sich das Ganze, in bloße Rechtsfragen, auflöst. Meine Bitte geht auf ein, der Lage der Sache angemessenes, Erkenntniß." —

Von dem königl. Inquisitoriat wurde dagegen, unter eben dem Datum, eine zweyte Vorladung, auf den 28. Aug. erlassen. Da aber der Regierungsrath Mallinckrodt in einem, an dem Kriminaldirektor Richter besonders adressirten, Schreiben, „wegen einer vorhabenden Badekur, an diesem Tage zu erscheinen verhindert zu werden," anzeigt; so wurde, durch Erlaß, vom 12. Aug., die Vorladung, auf den 16. Sept. hinaus gesetzt. Worauf aber der Regierungsrath Mallinckrodt, unter dem 13. Sept., erklärte: daß er ein persönliches Erscheinen für überflüssig halte; und anheim stellen müsse: ob ein wohllöbl. Inquisitoriat die Sache, zu einem Contumacialverfahren für geeignet halte; sich aber, jeden Falls, statt alles weitern, auf das, in seiner Vernehmlassung vorgetragene, und auf den §. 45 Tit. 35 der Prozeßordnung beziehe; zugleich mit der Bemerkung, daß er über die Einleitung und den Gang dieser Sache, bey der geeigneten hohen Behörde, den gehörigen Vortrag gemacht habe." —

Hierauf finden wir, den mitgetheilten Akten zufolge, die Sache wieder, bis zum 15. Nov. quiescirend. Anstatt des Inquisitoriats zu Werden, tritt nun das Land- und Stadtgericht zu Dortmund, als kommittirte Behörde, zur weitern Betreibung der Sache, in einer, unter dem angezeigten Datum, an den Regierungsrath Mallinckrodt erlassene Vorladung, auf den 19. Nov., auf; beauftragt von dem Kriminalsenate zu Cleve. Als nun, auch an diesem Tage, der Geladene nicht erschienen, so wurde demselben ein, von demselben datirtes, Urtheil von dieser Gerichtsstelle, zugefertigt; worin derselbe, „wegen einer, in dem 29sten Stücke des „westphälingischen

Anzeigers," enthaltenen schweren Verbalinjurie, gegen das königl. Militär, zu einem zweymonathlichen Festungsarreste, und in sämmtliche Kosten, in contumaciam, verurtheilt wurde." —

In der Ausführung wird gesagt: daß „ein Kontumacialerkenntniß, in dem vorliegenden Falle, unbedenklich erfolgen müsse, ergebe die Vorschrift der Proceßordnung Tit. 35 §. 48. Es müsse daher, als eine nothwendige Folge hievon, der Denunciat, für den Verfasser dieses Aufsatzes, gehalten werden. Einer fernern Beweisaufnahme bedürfe es hierüber um so weniger, da eines Theils die wirkliche Existenz des Aufsatzes selbst, aus dem, von dem Denunciaten übergebenen 29. St. des W. A. hervor gehe; dann aber auch, wider ihn, als Redakteur des letztern die rechtliche Vermuthung, den Aufsatz verfertigt zu haben, streite; eine Vermuthung, welche derselbe nur, durch die Anzeige des wirklichen Verfassers, würde haben widerlegen können. Eben so wenig lasse es sich verkennen, daß dieser Aufsatz eine grobe Verbalinjurie, für das königl. Militär, involvire. Denn wenn gleich die einfache Erzählung, des, in demselben gerügten, Vorfalls, in der Voraussetzung der Wahrheit desselben, an sich nicht beleidigend, für jenen Stand, in dem rechtlichen Sinne, hätte seyn können; so werde sie es doch, durch die Fassung, und die, in dieselbe mit eingemischten, spöttischen Bemerkungen. Dieß beweise schon gleich der Eingang. Nachdem nämlich die gänzliche Verachtung aller Religiosität, und die Geringschätzung der Gottesverehrung dem Franzosenthume zum Vorwurfe gemacht, und mit den grellesten Farben geschildert worden, wende sich der V. zu der gegenwärtigen Zeit, mit den Worten: „„Wann werden wir, auch hier, wieder „zum Bessern und Verständigern zurück kehren? Endlich „müssen wir es doch."" Dann folge die Erzählung; welche sich wieder, mit der hämischen Bemerkung schließe: „„Daß, wenn auch das Militär nicht zu den Menschen „gehören sollte, die Gottes und der Religion, der Verehrung Gottes, des Besserwerdens, und der sonntäglichen Ruhe bedürfen."" ꝛc. Obgleich nun jener injuriöse Aufsatz, in ein öffentliches gedrucktes Blatt aufgenommen

sey; so könne derselbe dennoch, als ein Pasquill, aus dem Grunde, nicht betrachtet werden: weil, nach dem Sinne des All. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 572 hiezu eine, demselben ausschließlich gewidmete, und von dem V. verbreitete, Druckschrift erforderlich gewesen seyn würde; welches hier, da der W. A. ein periodisches Blatt sey, der Fall nicht wäre. Dahingegen sey es nicht zweifelhaft: daß die Beleidigung, in Rücksicht der, dabey zum Grunde liegenden, boshaften Absicht, die Ehre eines ganzen Standes zu kränken, und der öffentlichen Verbreitung derselben, nach dem A. L. R. l. c. §. 569. 579 u. 581. für eine schwere Realinjurie gehalten werden müsse."

„Da hiernach mithin," so schloß dieß Urtheil, „die, im A. L. R. l. c. §. 614, in der Regel verwirkte, vier bis acht wöchentliche Gefängnißstrafe, nach §. 644 in dem vorliegenden Falle, verdoppelt, und, nach §. 644 in eine verhältnißmäßige Festungsstrafe verwandelt werden müsse; so sey gegen den Denunciaten, so wie geschehen, ein zweymonathlicher Festungsarrest erkannt worden. Auf den Grund der Circularverordnung, von 30. Dec. 1798, habe kein gelinderes Strafmaß eintreten können; indem diese, nach dem Reskripte, vom 19. May 1799, auf Injurien, die zwischen Civil- und Militärpersonen vorgefallen sind, keine Anwendung finde. Die Verurtheilung des Denunciaten, in sämmtliche Kosten, gründe sich übrigens auf die Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 35. §. 82, und habe daher überall, so wie geschehen, erkannt werden können." —

Gegen dieses Urtheil ergriff der Regierungsrath Mallinckrodt die Rechtsmittel der Nichtigkeit, Restitution ꝛc. „zugleich unter Perhorrescenz der Hochlöblichen Oberlandesgerichtskommission, zu Cleve, und des Inquisitoriats zu Werden;" und gab, unter dem 29. Nov., eine ausführliche Rechtfertigungsschrift ein; in welcher er, in sechs Paragraphen zuerst, die drey Fragen untersuchte: „Eignet sich gegenwärtige Sache zu einem Kriminalfalle? Kann der, in Anspruch genommene, Aufsatz, als eine Injurie angesehen werden? Was sagen die Gesetze über den Fall?". Dann „Bemerkun-

gen, in Beziehung, auf das bisher Verhandelte," diesen die „Begründung, der eingewandten Rechtsmittel, insbesondere der begangenen Nichtigkeit" ꝛc. folgen läßt, und mit der „Rekusation und Perhorrescenz" ꝛc. schließt. Der Beschränktheit des Raums wegen, können wir nur einiges die Hauptsache betreffendes, aus dieser Rechtfertigungsschrift, ausheben; indem wir dem Leser empfehlen, sie, in der Schrift selbst, ganz nachzulesen.

Um zu beweisen: daß der „in Anspruch genommene Aufsatz," nicht als eine Injurie angesehn werden könne, sagt er, unter andern, Folgendes: „die Ueberschrift ist: Heiliges. Als Einleitung, steht Schillers hochmenschliches Lied: „die Worte des Glaubens," voran. Nun folgt der angefochtene Aufsatz: „Sollen wir den Feyertag heiligen?" Er beginnt, mit der einfachen Antwort: „das ist Gottes und unsers Königs Wille." Jetzt wird kurz angeführt: wie das, in der Franzosenzeit, anders geworden; und was der Grund davon gewesen. Hierauf wird kurz des Herrn Gebot angeführt; bemerkt: daß solches auch einen sehr weisen, weltlichen Grund habe: daß die Erfahrung uns darüber belehrt; und daß wir, nach der Weltordnung, doch endlich zurückkehren müßten. Alles das war natürliche Gedankenfolge: in der nicht das geringste Beleidigende liegen konnte. Hieran schloß sich nun die schlichte Anführung einer Thatsache, die öffentlich war; deren Abänderung aber, um des gemeinen Wohls willen, zu wünschen, und die Sache gehörig vorgetragen, zu erwarten war. Es ließ sich nämlich sicher annehmen: daß der König und die hohen Civil- und Militärvorgesetzten davon nichts wußten; indem die Thatsache gegen deren bekannte Grundsätze und Konsequenz war. Die Thatsache selbst ward, bloß im Allgemeinen (und der Anzeiger hat einen weiten Kreis, ein ausgedehntes Publikum: ist also kein, auf eine Provinz, gar auf einen Ort sich einschränkendes Blatt); also bloß im Allgemeinen angeführt, ohne irgend eine persönliche Beziehung. Es ist also keine Spur von Persönlichkeit, oder irgend einer Leidenschaft vorhanden. Es sprach sich vielmehr lediglich rein weltbürgerlich die Absicht des Aufsatzes aus, Gutes zu wirken; das leuchtet,

aus dem Ganzen, aus der Ueberschrift, der Zusammenstellung, und der Ruhe im Vortrage hervor."

„Aber lag dann etwas Beleidigendes, in irgend einem Ausdrücke, oder einer Wendung des Aufsatzes? Man hat solches, in folgender Wendung finden wollen: „„„Angenommen, das Militär selbst gehöre nicht zu den „Menschen, die Gottes und der Religion bedürfen"" ꝛc. Aber was besagt denn der Ausdruck: Angenommen? Doch nichts weiter, und er ist gleichbedeutend (synonym) mit: gesetzt, falls, wenn, positiv, ich setze den Fall. Und was drückt denn der gebrauchte Conjunctiv: „gehöre" aus? Doch das Hypothetische, Bedingte. Wäre, in dem Indikativ, in der Sprachweise, des wirklichen Seyns, gesprochen; ja, dann könnte man darin etwas Beleidigendes finden; oder doch wenigstens mit einigem Anscheine hinein legen. Aber jetzt?! Jeder Sprachkundige mag darüber entscheiden! Wie, in aller Welt, würde man wenn, in Beziehung auf die Rechtsgelehrten, die sonst in dem Rufe waren, daß sie die Kirche schlecht besuchten, was sogar in ein Sprüchwort: „Juristen sind schlechte Christen," überging, gesagt, ja, statt der fraglichen Stelle, unter wörtlicher Beybehaltung des Einganges und Endes, in den angefochtenen Aufsatz eingeschoben würde. „Angenommen, oder gesetzt, die Rechtsgelehrten selbst gehören, oder gehörten, nicht zu den Menschen ꝛc.; so ist es doch nicht billig, daß sie, auf den größern Theil, der übrigen Menschen, die des Sonntags bedürfen mögten, keine Rücksicht, hinsichtlich des guten Beyspiels wegen, nehmen;" wie, in aller Welt, sag ich, würde man hierin die Absicht zu beleidigen, würde man hierin eine Beleidigung finden? Was würde das Publikum sagen, wenn die Justizbeamten des Verlagsorts, oder der Provinz, gegen den Herausgeber, eines öffentlichen Blatts, worin dieses gesagt worden, mit einer Injurienklage auftreten würden?" — —

„Einzig beschränkt, im preußischen Staate, das Landrecht (Th. II. Tit. 20. §. 151.) die Publicität, durch diese Bestimmung: daß Niemand, durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesge-

setze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger, gegen die Regierung veranlasse; worauf, mit Recht, Gefängniß- und Festungsstrafe gesetzt ist. Und sehr nachdrücklich nahm der König selbst, jede bescheidene Publicität, in jenem Reskripte, von 20. Febr. 1804, in Beziehung auf den Westph. Anzeiger, in Schutz, und bestimmte daselbst zugleich sehr genau die Grenzen derselben. Zur geschwinden Einsicht wird dasselbe hier unten abgedruckt." — Es möge auch hier, ihrem Hauptinhalte nach, Platz finden. Da es allerdings wieder in Erinnerung gebracht und aufbehalten zu werden, im hohen Grade, verdient.

„Mein lieber Staatsminister von Angern. Bey der, in den Anlagen, von dem fürstlich Oranisch-Nassauischen Regierungsrathe Mallinckrodt, in Dortmund, geführten Beschwerde, über die Kriegs- und Domainenkammer in Hamm, kommt alles darauf an: ob die, in dem eingereichten Stücke des W. A. enthaltene, Rüge, der gänzlichen Vernachlässigung der Reparatur, der so gefährlich schadhaften Ruhrbrücke, bey Schwerte, gegründet war, oder nicht? Erstern Falls, mußte die Kammer dem Einsender und Redakteur vielmehr danken, als demselben Unannehmlichkeiten verursachen; und, im letztern Falle, wenn die Kammer, wie es, auf alle Fälle, anständiger gewesen wäre, sich nicht bewogen fand, die Anzeige berichtigen zu lassen, hätte sich dieselbe darauf beschränken müssen, die Unrichtigkeit der Anzeige darzuthun, und auf rechtliches Verfahren, gegen den Einsender und Verleger, anzutragen. Es kann nicht jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, womit officielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun auch eine anständige Publicität darüber unterdrückt werden; so würde ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten, der untergeordneten Behörden zu kommen; die dadurch, eine sehr bedenkliche Eigenmacht bekommen würden. In dieser Rücksicht, ist eine anständige Publicität, der Regierung und dem Unterthanen, die sicherste Bürgschaft, gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen, der untergeordneten Offizian-

ten; und verdient, auf alle Weise, gefördert und geschützt zu werden." —

Die Sammlung von Akten schließt, mit der eben erwähnten „Rechtfertigung." Auch giebt die Vorrede keine Auskunft, über den Fortgang oder die Entscheidung dieses Prozesses. Es steht zu erwarten, und ist zu wünschen, daß der V. dem Publikum, zu seiner Zeit, die weitern Mittheilungen machen werde.

Hirtenbrief des Bischofs von Gent.

Der Bischof von Gent, ein Prinz von Broglio, welcher, in der neuesten Zeit, bereits öfter von sich reden gemacht, und von welchem wir, in der Folge, auch mehr reden werden, hat, vor kurzen, einen Hirtenbrief erlassen; welcher, als Zeiterscheinung, nicht ohne Interesse ist, und daher unter den historischen Personalitäten, wohl einen Platz verdient. Er lautet, wie folgt:

„Seit beynah einem Jahre, geliebte Brüder in Christo, scheint der Himmel, über die Laster der Erde zu weinen. Man mögte sagen, daß eine neue Sündfluth das Menschengeschlecht verschlingen werde. Die Sonne verleiht nicht mehr ihr strahlendes Licht, und ihre wohlthätige Wärme. Ihre Jahreszeiten scheinen verrückt zu seyn. An die Stelle gewöhnlicher Witterung, treten Ungewitter, Sturm und Regen. Die Hoffnungen des Ackermanns und des Winzers sind getäuscht worden. Viel Länder wurden mit Hungersnoth bedroht. Welche schreckliche Folgen können noch bevor stehn, wenn wir nicht den Zorn des Himmels besänftigen!"

„In diesen traurigen Ereignissen sehen die Fatalisten — deren Zahl groß ist — bloß den Eigensinn des Zufalls. Oberflächliche Weltmenschen lassen sich, durch diese schreckliche Drohungen, in ihren Schmausereyen und Vergnügungen, nicht im geringsten stören. Die Anbeter des Goldes — und ach! wie zahlreich sind auch diese! — sehen, in diesen traurigen Naturbegebenheiten, eine günstige Konjunktur um auf das Elend ihrer Mitbrüder, durch Preisvertheurungen, zu spekuliren;

und die Titularchristen, die wankelmüthig und leichter wie die Blätter sind, sehn darin nur Veranlassung, zum Murren gegen die Vorsehung; welche die Sterblichen, mit ihrer Hülfe zu verlassen scheine. Echte Christen aber erblicken, in diesen Heimsuchungen, die Hand Gottes, und rufen, mit dem Propheten: O! Schwerd des Herrn! kehre in die Scheide zurück! ꝛc.

„Wahre Buße besänftigt den Zorn des Himmels; aber wer thut Buße? — Wir tanzen, am Rande des Abgrundes, so wie die Menschen vor der Sündfluth: die sie alle verschlang. Bey fünf und zwanzigjährigem Elende und Revolutionsunglück, aller Art, sind wir, anstatt besser, noch schlechter geworden."

„Es giebt, geliebte Brüder in Christo, noch ein Mittel, den Zorn des Herrn zu besänftigen, und euch, von euren Sünden loszukaufen; nämlich, durch Almosen, an die Dürftigen. Es müssen aber keine gewöhnliche Almosen seyn: ihr müßt jetzt nicht bloß von eurem Ueberflusse geben; sondern euch, nöthigen Falls, selbst etwas entziehn, um das Brodt, mit nothleidenden Brüdern zu theilen ꝛc."

2.
Notizen.

Wir finden uns veranlaßt, die schon gemachte Erklärung zu wiederholen: daß uns unsere sehr beschränkte Zeit nicht gestattet, jede Zuschrift zu beantworten, und unverlangt eingesandte Aufsätze, von denen kein Gebrauch gemacht werden kann, zurück zu senden; daß letztere aber ein Jahr lang aufbewahrt werden und zur Abforderung, durch beglaubigt Bevollmächtigte, bereit liegen. Wir bitten: endlich doch hievon gefälligst Notiz zu nehmen; so wie auch davon; daß unfrankirte Einsendungen nicht angenommen werden, und anonyme unberücksichtigt bleiben. D. Herausg.

Nachricht.

Von dieser Zeitschrift erscheint, mit dem Ende eines jeden Monaths, ein Stück, von zehn bis zwölf Bogen; wovon drey einen Band ausmachen. Der Preis des Jahrgangs ist 8 Rthlr. sächsisch, oder 14 Fl. 24 Kr. Reichsgeld. Bestellungen können in allen soliden Buchhandlungen und auf allen Postämtern, zu allen Zeiten gemacht, doch kann, in der Regel, nur auf einen ganzen Jahrgang abonnirt werden.

Auf erhaltenen Anlaß, wiederholen wir hier, die, schon öfter gemachte Erklärung: daß jedes Stück der Zeiten, in den letztern Tagen des Monaths, wovon es die Bezeichnung trägt, oder doch spätstens in den erstern des nächst folgenden, in Leipzig ausgegeben; dieß künftig, wie bisher, unausgesetzt statt haben wird; und daß daher entfernte Buchhandlungen, welche die Stücke unregelmäßig, oder über die Gebühr verspätet bekommen, sich deshalb allein an ihre Kommissionäre, Abonnenten aber an die Buchhandlung zu halten haben, bey denen die Bestellungen von ihnen gemacht worden sind.

D. Herausgeber. Der Verleger.

Die Zeiten

oder

Archiv

für

die neueste Staatengeschichte

und

Politik.

Herausgegeben

von

D. Christian Daniel Voß,
ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Staatsklugheit zu Halle.

1817.
Fünftes Stück. May.

Leipzig
bey Johann Georg Mittler.

Inhalt.

I. Ueber die Verhältnisse der freyen Stadt Frankfurt, zu den daselbst bestehenden Gesellschaften Limburg und Frauenstein. Ein, in der gesetzgebenden Versammlung zu Frankfurt gehaltener Vortrag; als Beytrag zur politischen Kultur- und Sittengeschichte. (Eingesandt.)
Aus dem Schreiben des Einsenders. Seite 163
Der Vortrag. 164

II. Aktenstücke, zur Uebersicht der Verhandlungen, der letzten kurhessischen Landtagsversammlung, mit der Regierung. (Fortsetzung.) 183

III. Der nordamerikanische Staatenverein, in seiner Stellung gegen Großbritannien; nach den neuesten Verträgen.
Vorwort. 204
Friedens- und Freundschaftstraktat, zwischen Großbritannien, und den vereinigten Staaten.
Dessen Unterhandlung und Abschluß. 207
Der Traktat. 213
Konvention, zur Regulirung der Handelsverhältnisse zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten.
Deren Unterhandlung und Abschluß. 223
Die Konvention. 225

IV. Die deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung.) 231

V. Finanz- und Papiernoth der Staaten des europäischen Kontinents. (Fortsetzung.)
Papiernoth in Oestreich. (Fortsetzung.) 268

VI. Was dem einen Recht ist, ist dem andern billig. Auch wohl ein Wort zu seiner Zeit. (Eingesandt.) 298

VII. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages. 303

Beylagen.
Politisch-literärischer Anzeiger N. V.
1. Historische Personalitäten.
Zwey Anzeigen, betreffend den Aufsatz, im März- und Aprilstück der Zeiten „das Hauptfeldlazareth N. 8. in Cöln ꝛc.“
A. Anzeige der Frau von Chezy geb. von Klencke. LV
B. Anzeige des Doktor Reichmann. LVII
Neuerliche Dienstentsetzung des Professor Fischer in Würzburg. LX
2. Notizen. LXX

Die Zeiten.

Fünftes Stück. May 1817.

I.

Ueber die Verhältnisse der freyen Stadt Frankfurt, zu den daselbst bestehenden Gesellschaften Limburg und Frauenstein.

Ein,
in der gesetzgebenden Versammlung zu Frankfurt gehaltener Vortrag; als Beytrag zur politischen Kultur- und Sittengeschichte.

Tantae molis erat romanam condere gentem!

(Eingesandt.)

Aus dem Schreiben des Einsenders.

Ew. Wohlgeb. dürften vielleicht auch ein, auf ehemahlig reichsstädtischem Boden gediehenes, politisches Produkt, einer Stelle in Ihrer, für ganz Deutschland, so interessanten Zeitschrift: Die Zeiten, nicht ganz unwürdig finden.

Die Stadt Frankfurt ist von ihren Patriciern, bey dem Bundestage, bekanntlich belangt worden. Die gesetzgebende Versammlung hatte daher eine Entschließung zu treffen: ob sie sich gegen die Ansprüche dieser Patricier vertheidigen, oder nachgiebigen Vorschlägen Gehör geben wolle; und die Entschließung fiel für das Erstere aus.

Der hier beyliegende Vortrag ist, in dieser Sache, von dem dazu bestellten Referenten, in der gesetzgebenden Versammlung gehalten worden, und der, worauf die erwähnte Entschließung erfolgt ist. Da er in wenig Exemplarien, die dahier vergriffen sind, abgedruckt worden, übrigens einen Beweis gibt: daß auch in den deutschen Bundesstädten, dieser in dem neueren Staatsgewebe beybehaltenen Erscheinung, eine gewisse politische Regsamkeit und Unbefangenheit sich zeigt, die der allgemeinen Beobachtung wohl nicht entgehen sollte, endlich aber eine, der Entscheidung des Bundestags nun unterliegende Angelegenheit betrifft, so nehme ich mir die Freyheit, den erwähnten Vortrag zu Ihrer Verfügung zu stellen. —

Der Vortrag.

Ob es für die Stadt Frankfurt eine vortheilhafte Auszeichnung sey, daß ihre innere Staatseinrichtungen, durch die Wiener Kongreßakte, gleichsam zur allgemeinen deutschen Sache gemacht, und dem Einflusse des deutschen Bundestags auf eine ganz besondere Weise untergeordnet worden sind; dieß ist eine Frage, die jedem Bürger Frankfurts so ziemlich nahe liegt.

Wer mit der Geschichte des Frankfurter Verfassungswesens näher vertraut ist, oder den Gang dieser Angelegenheit mit Aufmerksamkeit beobachtet hat, dem können

die verspäteten Anstrengungen nicht entgangen seyn, womit man sich wenigstens der Folgen dieses bittersüßen Ereignisses, das freylich nicht mehr abzuschütteln war, zu erwehren suchte.

Dem Einen schien das Unglück rein zufällig. Andere, besonders die Autoritäten, waren geneigt, es einem früheren Mangel an Aufmerksamkeit auf höhere Winke, und Unterwerfung unter dieselbe zuzuschreiben. Nur wenige waren es, die in dem Zeichen politischer Neuheit, das uns aufgedrückt wurde, eine gerechte Würdigung unseres Standpunkts entdeckten; und sich die Gegenwart aus der Vergangenheit, durch einen pragmatischen Blick auf unsere frühere Geschichte, erklärten.

In der ältern Verfassung Frankfurts, die hinter dem Geiste und den wachsenden Ansprüchen, seiner guten und gebildeten Bewohner, in etwas zurück geblieben war, ist eine gewisse minder liberale, und man kann dreist sagen, kleinlicharistokratische Tendenz immer vorherrschend gewesen. Unsere Verfassung erkannte Patricier, wußte aber von keiner Autonomie, oder Selbstgesetzgebung, der Bürgerschaft, und keiner fortdaurenden lebendigen Repräsentation derselben. Der Magistrat war Gesetzgeber und Vollzieher. Seine Mitglieder verwalteten in eigener Person das Richteramt; und ohne von der Bürgerschaft gewählt, noch ihr verantwortlich zu seyn, übten sie gemeinschaftlich, lebenslänglich alle Gewalten aus, und ergänzten sich, selbst nach eigener Wahl — Freylich konnte man, wieder Regierungsmißbräuche, bey dem Kaiser Beschwerde führen; und ein Bürgerausschuß, der besonders über das Rechnungswesen Miteinsicht hatte, war, im letztverwichenen Jahrhunderte, vorzugsweise hiezu befugt. Aber seine Wirksamkeit war nicht allein sehr be-

schränkt, sondern auch so ziemlich willkürlich; denn er bestand nicht aus Repräsentanten, die von der Bürgerschaft jedesmahl gewählt waren, periodisch wechselten, und ihre Kommittenten von ihrem Thun unterrichteten; sondern aus einem Kollegium, das seine Mitglieder, nach Gefallen, selbst, und auf ihre ganze Lebenszeit, wählte; das für sich ganz geheim, und unbewußt der Bürgerschaft, nach eigenen Ansichten und Gefallen, mehr oder weniger wirkte; kurz das, in seiner, im Grund auf bloße Beobachtung beschränkten, Sphäre, ohngefähr eben so sehr aus eigenem Rechte verfuhr, als es der Magistrat, in der seinigen, zu thun pflegte.

Zwistigkeiten konnten damahls, zwischen den beyden Körpern, wohl hin und wieder entstehen, die sich dann in kostspielige Prozesse, vor dem Reichshofrathe, sanft auflösten, ohne daß jedoch die Bürgerschaft, die sich auf die Rolle des Lauschens und Hörensagens beschränken mußte, besonderen Nutzen davon hatte. Und doch war ein solcher streitfertiger Zustand, während dem freylich das gemeine Beste nicht vorrückte, immer noch vorzüglicher, als die bisweilen allzugroße Verträglichkeit, der beyden autokratischen Behörden, deren Folgen nämlich der Bürgerschaft oft sauer zu stehen kamen.

So ging die Sache im Frieden. Während dem Kriege beschäftigte uns der Feind, da war nur zu zahlen, sich zu demüthigen ꝛc. ꝛc.

Machthaber, wie die obigen, sind eine große Waffe des Feindes, der mit Veränderung der Verfassung droht. Er setzt voraus, daß ihnen kein Opfer zu groß ist. Doch ließ uns diese Periode so manche patriotische Anstrengungen, würdiger Amtspersonen, dankbar verehren. In einer,

wie in der andern dieser Perioden, war auch hin und wieder, durch den Handel, und den Zufluß von Fremden, der Nahrungsstand immer nützlich beschäftigt; und dadurch das Regierungsgeschäft weit leichter geworden, als es in früheren Zeiten, einer mehr agresten und sorglosen Lebensweise der Bürger, gewesen ist; wo die ungetheilte Gewalt des Magistrats, und der Mangel einer lebendigen Repräsentation, der Bürgerschaft kein Schutzmittel, gegen Mißbrauch und Verfassungsmängel, übrig ließen, als gewaltsame Auflehnung und Aufstand.

Für Veränderungen und Verbesserungen in der Verfassung, gab es leider kein anderes, in der Verfassung selbst etwa vorgesehenes, Mittel. Datirte nicht beynahe jede unserer politischen Einrichtungen, und sonderbarer Weise selbst jeder gute Zug, unserer ehemahligen Verfassung, von einem oder dem andern Aufstande her, dessen Frucht er gewesen ist?

Die sich auflehnende Zünfte und Korporationen, wohin die sogenannte Gesellschaften oder Wirthshausverbindungen *) (die sich nach den öffentlichen Trink- und Ge-

*) Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß auf den Trinkstuben keine offene Wirthschaft gehalten worden sey. In einer Anzeige an kaiserliche Majestät, von 1755, in Betreff der behaupteten Vorrechte von Limburg und Frauenstein, bringt der Magistrat unter andern, unter Anlage V. eine alte Wirthsrechnung, für Zehrung der Bürgermeisterknechte, Boten, Reisige u. s. w. von dem Stubenknechte auf Limburg; bemerkt aber auch dabey §. 85:

„Man könne sich gar leicht die Rechnung machen, daß, „da die Trinkstube Limburg gleich andern, in Verschieden„heit derer, in ihr versammleten Stände, und theils nie„driger Personen, welche sich in denselben mit einem Trunk

sellschaftsstuben benannten, in denen sie ihre Zeit hinzubringen pflegten) gehörten, paciscirten gewöhnlich am Ende, gleich übermüthigen Vasallen, mit sich selbst und mit dem Magistrate, und eben daher kam es, daß unsere Staatseinrichtungen, statt aus dem ruhigen Willen der Bürgerschaft rein hervor gegangen zu seyn, meistens nur in der Gestalt eines Vertrags, nicht etwa eines solchen, wie der ehrliche Johann Jakob sich ihn dachte, sondern einer Art Friedensschlusses, zwischen streitenden Mächten, hervor gegangen sind.

Daß sich hieben der Magistrat, als ein, für sich und unabhängig von der Bürgerschaft bestehendes, regierendes Wesen betrachtete, braucht man kaum zu erinnern.

In jenen Zeiten einer jugendlichen Politik war es, wo der Zuschnitt unserer ehemahligen Verfassung sich bildete. Da leistete dem Bürger die möglichst vergrößerte Anzahl der Magistratspersonen wenigstens noch einige Gewähr. Der Magistrat war nicht bloß Vollziehungsgewalt, sondern zugleich Gesetzgebungskörper; natürlich mußte er zahlreich seyn, und eben so natürlich wollten sich darin alle Stände repräsentirt sehen.

Um das Mehr oder Weniger hatte man sich lange genug geschlagen, bis endlich, nach den Fettmilchischen Unruhen, im Jahr 1613, sowohl für die Häuser Limburg und Frauenstein, als auch für verschiedene Handwerkszünfte, die vor andern begünstigt waren, eine ge-

„gelabet, sehr vielfarbig ausgesehen, ein Unterschied in „denen Zimmern gehalten worden, und Einige, die sich „zu derselben gehalten, nicht in Allem, sondern nur auf „gewisse Art, in der Gesellschaft Limburg gestanden „haben."

wisse Anzahl von Plätzen, bey Gelegenheit des sogenannten Bürgervertrags, von neuem bestimmt wurden.

Für gelehrte und angesehene Handelsleute, blieb es immer bey allgemeinen Empfehlungen; da sie nie in dem Falle gewesen waren, durch gestiftete Verbindungen, mit gleicher Schwere zu imponiren.

Die einzige politische Gewährleistung, für die Bürgerschaft, war, auch nach jenen Unruhen, nur die Vermehrung des Magistrats; der denn, mit achtzehn überzähligen Gliedern, aufgefüllt wurde, ohne darum besser zu werden.

Nach jenem so benannten Bürgervertrage, der eigentlich kein solcher war, vielmehr in Form und Zuschnitt hinkte, und bloß der kaiserlichen Kommission dazu diente, die Häupter zu beschwichtigen, sollte sich die Bürgerschaft durch Vermehrung des Raths, auf ihre Kosten, einige Jahre lang wenigstens geholfen glauben. Weitere Ansprüche und durchdachtere Vorkehrungen, lagen nicht in der Simplicität jener Zeiten; deren politische Begriffe sich, über jene vom Herrn und Diener, nur schwer erheben konnten. Der Regierende sollte Herr seyn. Seine Wählart war also die Sphäre, auf welche die Staatskunst sich beschränkte.

Um sich indeß eine lebendige Vorstellung, von dem Terrorismus einer patricischen Aristokratie, zu machen, wie er, selbst zu jener gepriesenen Zeit des sogenannten Bürgervertrags, selbst in der Mitte des Magistrats, herrschte, muß man nicht bloß die schüchternen Klagelieder, jener achtzehn politischen Märtyrer, lesen, die als unwillkommene Gäste, damahls in die Mitte des Senats geschleudert, von diesem aber nicht angehört wurden,

weil ihn die Patricier unbedingt beherrschten *); sondern man muß sich, durch unverwerfliche geschichtliche Zeugnisse **), selbst von dem Unglaublichen überzeugen, daß nämlich jener gepriesene Bürgervertrag, der Bürgerschaft, von damahliger Zeit an, über hundert Jahre lang, fast unbekannt blieb, und schon im Jahre 1616, wo den Patriciern zu Ehren, auf einmahl so viele Bürger und Einwohner geköpft, gestäupt und sonst bestraft wurden, der Respekt so sehr überhand nahm, daß der bloße Besitz ei-

*) Extract aus dem Bericht der, kraft Bürgervertrags, dem Magistrat einverleibten, Achtzehner, an die kaiserlichen Herren Subdelegirte vom 26. Febr. 1615.

„Wiewohl nun die angeregte Verordnung des Beysatzes „höchst rühmlich, auch ein vollständiges vnd genugsames „Remedium, der geklagten Parteylichkeit, seyn köndte, so „müsse wir doch nothwendig bekennen und berichten, daß „di Directores den Abschiedt vnd Zusatz in Herzen fasti„diren, die Reformationes, als welche Ihnen, an bißhero „gehabtem, eigenen Genieß, vnd selbst außgenöttigter „Hochheit vnd vermeinter Reputation fast abbruchig, vngern oder ja mit keinem willen dulden. Dahero dann „erfolgen müssen, daß die Geschlechter nit viel weniger, „als zuvor, (aber mit weit größerem Eifer, Angst und „Contention, weil sie sich des Einwendens besorgen, und „solches gern mit Ernst abwenden, auch Jederman wies„der eine Forcht einjagen wollen,) die Oberhand im „Regiment behalten; Sintemahl sie zu Rath nicht allein „ihrer patritiorum Vota, in starker Anzahl, sondern auch „noch etliche Ihnen anhängig gemachten alten Mit Colle„gen, Zustimmung haben können, die dann vornemblich „nach erfolgter wieder Einsamblung der Alten Raths Per„sonen im Rath, vielfeltig ist gespürt worden."

**) Interventionsschrift des Magistrats, an kaiserliche Majestät vom März 1755, die Gesellschaften Limburg und Frauenstein betreffend. §. 93.

nes Exemplars, vielmehr aber das Sprechen vom Bürgervertrage (durch welchen die Patricier sich erniedrigt glaubten), ein kühnes Wagstück gewesen wäre; welches ohnehin schon aus Furcht, als Meuter verfolgt, und auf obige Art bestraft zu werden, sich Niemand beygehen ließ.

Nur in die Politik dieser dunkeln Jahrhunderte paßten, auch jene bestimmten Vorrechte, einzelner Handwerker, und anerkannt bedeutender Eigenthümer, d. h. Patricier, auf gewisse Stühle des Raths, als eines wirklich gesetzgebenden Körpers. Dort sollte die Bürgerschaft, bey dem Mangel einer wirklichen Repräsentation, wenigstens den Schatten davon, oder den bloßen Schimmer einer umfassenden Vertretung genießen.

Daß, mit solchen privilegirten Repräsentanten, keine Schule vorher gehalten, und ihre Fähigkeit, keiner einseitigen litterarischen Musterung unterworfen werden konnte, ist natürlich. Wir haben daher jederzeit gesehen, daß Patricier, die gute Feldökonomen waren, in unserem diplomatischen Ausschusse, und gewesene Linienofficiere, sogar bey Handelsstreitigkeiten, auf den Richterstühlen saßen.

Eben hieraus dürfte sich auch erklären, was der Ausdruck: „unter Voraussetzung der persönlichen Fähigkeiten," in dem Munde der reklamirenden Herren Patricier, ohngefähr sagen wolle *). Daß solche Machthaber, die

*) Wer sich überhaupt in dem Patriciat eine höhere Bildungsschule, für politische Thätigkeit, denken will, hat keinen Begriff von der Rusticität, jener Zeiten, deren Trinkstuben, es seine erste Einrichtung verdankte. Bloß als

höchstens nur jene Eigenschaften haben mußten, welche etwa in dem allgemeinen Begriffe eines Schöffen, nach uralter deutscher Sitte, lagen, frühzeitig in die Nothwendigkeit kamen, unterrichtete Männer (sie nannten sie Pfaffen, Advokaten, und späterhin anders noch) auf gewisse Zeit zu dingen, um sie für sich arbeiten zu lassen, ist begreiflich. Daß aber freylich, auf solche Machthaber, auch jener mehr gebrauchte Vergleich, mit einem Schauspieler, paßte, der, weil er die Laute nicht schlagen kann, auf der Bühne nur die Finger bewegt, und einem Virtuosen, im Orchester, das Spielen überläßt, ist wohl eben so natürlich. Doch wir kehren zur Hauptsache zurück.

Kleiner Zug, in dem Gemälde, daß sich jetzt nicht vollenden läßt, mag hier ein hinlänglich verbürgtes, archivarisches Ueberbleibsel, aus den magistratischen Anordnungen, für Wahl- und Krönungsfeyerlichkeiten, aus dem funfzehnten, ja selbst noch aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts hier stehen; (es fand sich im Tom. ult. fol. 224. a. der gedachten Solennitätsakten.)

„Item so hatte der Rate thun bitten, die Geselleschaf„ten nemlich die uff Frauwenstein, die uff Liebenstein ge„nant die Limpurger, und die uff der Kremer Stoben, „nachdem sie mit sonderen geschefften nit beladen, und der „mehrer theile müssiggenger weren, das sie dem Ro. Rich „zu eren und gemeiner Stat zu gut sich in iren schwartzen „cleidunge, und mit demüth zu der Vigilie nach Mittage, „und morgens zu der sele messe und begengniß erscheinen „wüllen. Darüff sind dieselben geselschaften als die gehor„samen zusamen komen und dem Rate alß der in Ordnung „inne und uff der Kirchen gangen züchtiglich Je zwene und „zwene vom Römer biss in die Kirche und uff der Kirche „biss vor den Römer nachgefolget."

Man sieht heraus, wie wenig überspannt schon damahls die Zumuthungen und die Begriffe von den nöthigen Fähigkeiten solcher Rathscandidaten gewesen sind.

Es konnte nicht fehlen, daß in einer solchen Verfassung, wobey die Bürgerschaft bloß dem Magistrate in die Hände gegeben war, auch dieser autokratische Körper, gerade eben so, von dem Kaiser, abhängig seyn mußte; und zwar noch weit mehr, als die nordischen Schwesterstädte, in denen doch frühzeitig schon eine Art wirklicher Repräsentation, außer dem Magistrat, existirte. Jene Frankfurtische Repräsentation aber, die der Magistrat bildete, und die politische Kraft ihrer Gesetzgebung, wurde freylich auch gerade so geachtet, wie sie es verdiente. Der Reichshofrath kassirte ihre Gesetze, oder ließ sie, bey vorkommenden Fällen, nach Gutbefinden, auf ihrem Unwerthe beruhen.

War die Bürgerschaft dem Magistrate gegenüber, politisch unmündig, so war es, verdientermaßen, der Magistrat auf seiner Seite noch weit mehr, gegen das Oberhaupt.

Die im Westphälischen Frieden, den Reichsstädten, gleich andern deutschen Staaten, zugesicherte Unabhängigkeit und Landeshoheit, genossen wir auf dem Papiere; und daß hieran einzig nur der Mangel einer geordneten lebendigen Repräsentation und Trennung der Gewalten schuld war, ergibt sich, mit mathematischer Bestimmtheit, daraus: daß das Reichsoberhaupt seine unbeschränkte Einwirkung, auf den Magistrat, auf den Grundsatz stützte: daß derselbe nicht eigner Inhaber, sondern Verwalter der Landeshoheit sey; diese letztere aber der Bürgerschaft, als solcher, zustehe; mithin die Befugniß zu dieser obersten Aufsicht, auf die magistratische Verwaltung, gleichsam für die Bürger vormundschaftlich ausübte und aus deren eigenem Rechte entlehnte; was nicht wohl geschehen konnte, wenn es die Bürger selbst ausgeübt hätten.

So fand uns der Fürst Primas, unter dessen Anordnungen, alle jene Einrichtungen, und alle Eigenschaften der ehemahligen Magistratsglieder gänzlich verschwanden, und mit den baroken Ueberresten, einer veralteten Politik des Mittelalters, in einem und demselben Grabe sich versöhnten. Aber so hätte uns, nach dem uns unsere Unabhängigkeit zurück gegeben worden, die Bundesakte nicht schon wieder finden sollen. Und doch ist es beynahe so gewesen! —

Sogleich nach wieder erlangter Freyheit, hätte, mit Hülfe einer lebendigen Repräsentation, das Gebäude einer einfachen, aber auf politische Achtung berechneten, Verfassung, sich erheben sollen. Nur sie konnte der Macht des Vorurtheils und Eigennutzes imponiren, und die kleinen Ränke, einer innerlich wieder auflebenden, servilen Politik und vornehmen Kriecherey, ersticken. Eine Republik, deren Verfassung und Vollziehungsgewalt, durch den Ausspruch einer lebendigen Repräsentation, gesichert ist, die ein unverdächtiges Organ, des Gemeinwillens, und selbst ihres politischen Fortschreitens, kurz, das Prinzip einer obersten Macht, in sich selbst und nicht außer sich hat, deren Inneres bedarf keiner vormundschaftlichen Fürsorge von Außen.

Unsere ersten Einrichtungsversuche, indem sie nicht bloß den unschuldigen Mechanismus, sondern auch den unrepräsentativen Geist der alten Verfassung zu sichtbar im Auge behielten, und ihre Auktorität weniger von dem Urtheile der Bürgerschaft, als von auswärtigen vornehmen Machthabern zu entlehnen strebte, erheischten, gleichsam im Voraus schon, ein außer uns liegendes beständiges Prinzip, der höchsten Gewalt; denn ohne dieses wäre

vollends, die ehemahlige Verfassung mehr eine vielherrische Unterjochung gewesen.

Dieser Umstand, und der damit in enger Verbindung stehende: daß nämlich, mit der magistratischen Autokratie, auf einer Seite, zugleich die Hoffnungen der sonst privilegirten Gesellschaften und Zünfte wieder auflebten, und die übrigen Bürger mit Zurücksetzung bedrohten; auf der andern Seite aber, der laut gewordenen Menge, von Politisch-Unzufriedenen, kein kräftig imponirender Beschluß, einer wahrhaft repräsentirten Bürgerschaft, entgegen gehalten werden konnte, möchte wohl an sich schon, mit allem Rechte, als Erklärungsgrund, für die angeordnete politische Vormundschaft des Bundestages, gelten können. Jede Art und Weise, wie der damahlige provisorische Magistrat, über unser Verfassungswesen einseitig entschieden haben würde, hätte ihn zur Partey gemacht, und nur die wohlthätige Kompetenz des Bundestages konnte, unter dieser Voraussetzung, uns Rettung und Schutz gewähren, gegen ehemahls gewohnte Scenen öffentlicher Auflehnung und eines Kriegs der Privilegirten, der Nichtprivilegirten, des Magistrats, und kurz der ganzen Bürgerschaft.

Nur auf dem nähmlichen Wege, worauf wir uns die Rüge der Kongreßakte zugezogen hatten, konnte umgekehrter Weise das Uebel verhütet, oder doch nachher wieder gut gemacht werden.

Es erhoben sich daher endlich die Stimmen einiger Privaten, und verlangten laut, eine lebendige Repräsentation.

Nur sie sollte, und konnte die Verfassung bestimmen und festsetzen. Die öffentliche Meynung, unterstützt

durch das würdige Bürgerkollegium, schmiegte gern sich an, und das Begehren war nicht ohne endlichen Erfolg.

Selbst der abermahlige Versuch und Vorbehalt, des damahls provisorischen Senats, mit einer neu zu schaffenden Repräsentation, wenigstens erst über die Verfassung zu unterhandeln, und etwa, im Sinne der Vorzeit, dereinst einen Vergleich mit ihr zu schließen, wurde, auf das unvergeßliche Verlangen der damahligen sechs und funfziger, rühmlichst wieder zurück genommen; die in der Kongreßakte ausgesprochene Freyheit, rein als Basis anerkannt, und dadurch unser staats- und völkerrechtlicher Titel, auf gleichen Genuß, der uns zugesicherten Unabhängigkeit, wie sie andere Bundesstaaten auch genossen, eigentlich erworben.

Erinnern wir uns oft an diesen großen Wendepunkt, den wir der Beharrlichkeit jener sechs und funfziger verdanken. Dort wurde die Säule aufgerichtet, an die wir uns jetzt halten können. Sie waren es, die dem künftigen Ausspruche, der repräsentirten Bürgerschaft, als solcher, die konstituirende Kraft sicherten.

Kein Widerspruch und keine Protestation der ehemahls Privilegirten, weder der Handwerker, noch der Gesellschaften, ließ zu jener Zeit sich hören; und doch war es nur damahls, wo sie sich hätten verwahren, und etwa das alte verderbliche Vergleichs- und Vertragssystem in Anspruch nehmen müssen; wornach freylich auch sie, als einzelne Theile des zerrissenen Ganzen, und als Mitkontrahenten, zuzuziehn gewesen wären. Wer aber einmahl dem Grundsatze, eines konstituirenden unabhängigen Gemeinwillens, sich unterworfen hat, wie kann der sich nach der Hand, zum Staat im Staate aufwerfen, und gegen

den Erfolg auflehnen wollen; selbst, wenn früher irgend eine Akte ihn, zur Verfolgung etwaniger besonderer Gerechtsame, im Allgemeinen ermächtigt hätte?

Unsere Verfassung, so bald sie aus dem Gemeinwillen hervor gegangen, ist keine Unterjochung, hat völkerrechtliches Gewicht, und kann, ohne Beeinträchtigung der uns diplomatisch zugesicherten Unabhängigkeit, durch keine andere, wenn auch höhere, Behörde mehr beschränkt werden.

Nur dann, wenn es anders gegangen wäre, wenn die Bürgerschaft nicht rein aus sich selbst hätte entscheiden sollen, und der Magistrat sich über Verfassung und Privilegien zum Richter aufwerfen, oder auch als kontrahirende Partie hätte dastehen, und sich der Privilegirten nicht annehmen, oder behauptete Rechte einseitig vernichten wollen, konnte diesen der gesicherte Rekurs an den Bundestag offen stehen; nicht aber, wenn, durch die einmahl geschehene Unterwerfung, unter den entscheidenden Ausspruch des Gemeinwillens, auf jede andere Kompetenz verzichtet worden war.

Es möchte sich wohl, aus diesem Grunde, am Besten, zwar nicht die Kompetenz des Bundestages, wohl aber alle und jede Befugniß der reklamirenden Gesellschaften, bey demselben jetzo noch aufzutreten, mit sicherem Erfolge bestreiten lassen. Der Gemeinwille bleibt, von nun an, die einzige Instanz, wo sie ihr Verlangen und ihre Wünsche, in Ansehung derer die sonst privilegirten Handwerker auf gleicher Linie mit ihnen stehen würden, geltend machen können. Auch andere Bürger und Korporationen scheinen sich nur diesen Ausweg vorbehalten zu wollen;

wie könnten also jene Gesellschaften ein vorzüglicheres Recht in Anspruch nehmen wollen?

Nur dann, wenn diese Einwendung, bey dem hohen Bundestage, den zuversichtlich zu hoffenden Eingang nicht finden, noch die Verweisung der Reklamanten, von der Schwelle dieses höchsten Gerichtshofs, zur Folge haben sollte, würden andere in der Sache selbst liegende Gründe, sich kräftig genug anreihen, um die Abweisung der Herren Reklamanten, selbst für den Fall zu verbürgen, wo Zweifel, über die Legitimität unserer Verfassungseinführung, oder der dabey beobachteten Form vorherrschend seyn sollten. Jene Gründe sind zu oft und vielfach schon vorgetragen und in Druckschriften auseinandergesetzt, um, in Ansehung ihrer, hier weitläufig zu werden.

Niemand kann z. B. verkennen, daß die Privilegien, von denen sichs handelt, zugleich mit der alten Verfassung, und der ganzen Existenz des Magistrats, unter dem Fürsten Primas aufgehört haben; und daß sie demnach erst neu wiederum geschaffen werden müßten, wenn wir anders Lust und Neigung hätten, in die alten Fehler und Gebrechen zurück zu fallen. Unsere jetzige Verfassung, sey auch ihr Name und Titel welcher er wolle, ist, bey manchen Mängeln, doch im Geist und Sinne von der vorigen verschieden, hat eine liberale Tendenz, unterwirft Magistratsglieder der Verantwortlichkeit, gegen ihre Mitbürger, kennt Freyheit der Meynung und eine lebendige Repräsentation, schließt die Publicität ihrer Verhandlungen wenigstens nicht aus, und heiligt also nicht mehr die Geheimnißkrämerey, jenen verächtlichen Schleyer hoffärtiger Einfalt, das Asyl der Beschränktheit und die Schule der Verrätherey; sie läßt endlich Verbesserungen und eine eigne feste Begründung zu; und wenn sie viel-

leicht mit zuviel Selbstgenügsamkeit, den Zugang dazu erschwerte, so wird sie doch, durch die einmahl geöffnete Bahn, einer wahren politischen Aufklärung, uns gerade von dieser Seite am wenigsten hinderlich seyn können, auch über jene Mängel zu triumphiren. Dieser unser politischer Zustand, alle diese Einrichtungen und unsere Hoffnungen, kurz Alles um die ehemahligen patricischen Gesellschaften her, müßten sich ändern und wieder einstürzen, wenn es auch nur möglich werden sollte, ihre längst erstorbene Privilegien von neuem zu begründen.

Wie würden auch die denkbaren staatsrechtlichen Gründe, der ehemahligen Bevorrechtungen, auf eine Verfassung passen, wo der Magistrat bloß vollziehende Behörde und ein Kollegium von Beamten, nicht mehr aber wie sonst zugleich, der gesetzgebende und repräsentirende Körper ist, in welchem die verschiedenen Stände durchaus sich wieder finden müßten. Nur zufällig ist die Zahl unserer Rathspersonen jetzo groß; wir hatten Absichten dabey, die vielleicht auf ganz anderem Wege erreicht werden konnten, oder es in der Folge noch können werden.

Die einzelnen amerikanischen Republiken haben, für die vollziehende Gewalt, um ihre Einheit, Kraft und Schnelligkeit zu sichern, jede, nur Einen Präsidenten. Jede Ueberschreitung dieser Zahl, däuchte ihnen zuviel, und sie sind darum nicht weniger Republiken.

Wenn wir, in dem Mechanismus der Verfassung, der, wohl zu merken, ihre Seele nicht ist, uns mehr an das altgewohnte Muster, vergangener Jahrhunderte, vorerst hielten, und den Magistrat aus einem sehr zahlreichen Kollegio bestehen ließen; wer hindert uns, einst eben

diesen Mechanismus wiederum in andere Form zu gießen, oder uns andern Mustern näher anzuschließen?

Wenn die beyden Gesellschaften das Recht haben sollten, zu begehren, daß ein und zwanzig, aus ihrer Mitte, in dem Rathe sich befinden; so müßten sie nothwendig auch jenes haben zu begehren, daß der Rath, bey seiner alten Autokratie und einer Zahl von wenigstens drey und vierzig Gliedern, auf eine Ewigkeit hinaus, erhalten würde. Ein Satz, von dem die früheren Verfassungsversuche schon abwichen; der, schon bey dem ersten Schritte in das Provisorium, ohne Protestation der beyden Gesellschaften, aufgegeben wurde; und der, wenn er noch bestehen sollte, über die Kongreßakte hinaus gehen müßte; als welche, noch erst im Junius 1815, die Einführung einer Verfassung befohlen hat.

Würde nicht unsere Freyheit beeinträchtigt seyn, wenn wir den erloschenen Vorrechten, von Limburg und Frauenstein, zu Ehren, uns, und unsern Nachkommen jetzt, mit unauflöslichen Ketten, die Hände binden; wenn wir, nach altgewohntem Style, mit ihnen, als unabhängiger, innerer Macht unterhandeln, oder durch träge Vertagung und Verschub, von ihnen, unsere Freyheit Jahrweise borgen, und unsern Nachfolgern, zugleich mit der vermoderten Politik des Mittelalters, die innere Auflösung und das knechtische System einer ewigen Demüthigung, des wahren Verdienstes, als das erste Werk unserer Hände, hinterlassen wollten?

Sollten wir, wenn wir neue Einrichtungen treffen wollen, keine wichtigere Sorge haben, als jene dem Patriciat gewidmete? Soll etwa Kunst und Wissen, und erfinderischer Fleiß nach Brod gehen, oder haben wir ge-

sehen, daß gerade das Patriciat, als solches, ihre Hauptstütze gewesen sey? Hat nicht, vor ältern Zeiten, oft genug knechtische Dienstbeflissenheit und kriechende Schmeicheley, an der Hand der Dummheit, zu Protektion, zu Aemtern und Diensten verholfen, ja sogar zu Ehrenstellen empor heben können, die dadurch in ihrem wahren Werthe sanken? Soll der Vorzug, eines angebornen Talents zum Jasagen, dem Vorzuge der Geburt am Nächsten stehen, und soll einem solchen Vereine, jedes andere Verdienst einst wieder zinsbar werden können? Rechnen wir ab, mit den Verdiensten des ehemahligen Patriciats; aber zollen wir auch vor Allem, jenen würdigen Gliedern desselben, deren rühmliche Thätigkeit uns, und unsern Mitbürgern noch jetzo zu Statten kommt, den schuldigen Tribut, unseres innigen Dankes. Die Verdienste, desjenigen unter ihnen, der durch hochherzige liberale Ansichten, früh dem Zeitgeist voraneilte; der selbst für das Wohl des Armen, ja des Geringsten, mit geistvollen Waffen sich verwendete, als das Vorurtheil und eine pedantische Gelehrsamkeit seiner nicht achtete; — seine Verdienste strahlen auf sein Zeitalter, und nicht bloß auf eine Gesellschaft zurück, deren politische Zwecke, für seinen Geist zu klein sind.

Wir können, ohne das Vertrauen unserer Mitbürger zu verscherzen, jenen Gesellschaften, in ihren politischen Absichten nicht die Hände bieten, noch ihnen entgegen kommen. Die Folgen des geringsten Schrittes würden schon weit aussehend seyn.

Wie könnten wir ferner, ohne ungerecht zu seyn, diesen Gesellschaften dasjenige einräumen, was wir nicht zugleich auch freywillig und unaufgefordert alsdann, den

ehemahls zu Rathsstellen ausschließlich privilegirten Handwerkszünften zugestehen müßten?

Die Bedingungen, unter denen uns unsere Freyheit wieder geschenkt worden, sind endlich, in dem §. 46 der Wiener Kongreßakte, klar ausgesprochen; und nichts ist gewisser, als daß dieser Ausspruch, als allein entscheidend, zugleich auf den Augenblick, da wir von der Regierung des Fürsten Primas befreyt und uns selbst zurück gegeben wurden, zurück geführt werden müsse. Allein eben dieser Ausspruch schreibt uns durchaus keine Bedingungen vor, die den ehemahligen patricischen Gesellschaften zu Statten kommen könnten; nein, er verhindert vielmehr durch die verordnete, politische Gleichstellung der christlichen Konfessionen, daß Gesellschaften, deren Mitglieder einer einzelnen Konfession angehören, Vorrechte ausüben, von deren Mitgenuß sie die übrigen Konfessionsverwandten, nach Willkür, immer würden ausschließen können.

II.

Aktenstücke,

zur Uebersicht der Verhandlungen, der letzten kurhessischen Landtagsversammlung, mit der Regierung.

(Fortsetzung.)

Promemoria.

Unter die, von der dermahligen Ständeversammlung annoch zu erledigenden, Gegenstände gehört insbesondere die Entwickelung des Landesschuldenwesens; in allen seinen Theilen und Beziehungen. Es ist dabey nothwendig,

I. die Schulden selbst, und namentlich

1. die, von dem landständischen Anlehn, aus dem Jahre 1807 herrührende, alte Schuld; sodann
2. die neuen Schuldposten, in quali et quanto festzusetzen, und

II. die Mittel, zur Erledigung der entstehenden Verbindlichkeiten, zu bestimmen; welche folgende Untersuchungen erfordern; und zwar

1. des Schuldentilgungsfonds,

2. der Administration derselben,

3. alles dessen, was die Verbriefungen der Schuld betrifft; dahin gehört:

   a. die Verwandlung der Verbriefungen,

   b. deren Einrichtungen; ob sie auf den Inhaber zu stellen?

   c. wer sie unterzeichnen?

   d. wer das Umtauschegeschäft, und

   e. auf welchem Wege die Abrundung geschehen solle?

	Rthlr.	Alb.	Hl.
Um nun ad. I. 1. das Quantum, der alten Landesschuld, möglichst genau bestimmen zu können, haben Stände, unter aller höchster Genehmigung, die hierüber sprechenden Obligationen Lit. D. einliefern und verzeichnen lassen, und die Einzeichnungsregister, wegen deren Betrag, von	1,292,343	7	9
In Betreff der Herstellung, der, über diese alte Landesschuld, sprechenden Obligationen, auf ihren ursprünglichen Nennwerth, und deren Verzinsung, welche hierbey in Betracht kamen, beziehen die Stände, so wie, wegen der Präklusion der noch nicht producirten Obligationen, sich nunmehr nur auf die beyden Promemoria, vom 16. und 21. März d. J. in			
Latus.	1,292,343	7	9

	Rthlr.	Alb.	Hl.
Transport	1,292,343	7	9

dem hierauf bereits die allerhöchste Resolution, unterm 28. d. M., eingegangen ist.

ad. I. 2. Zu dem neuen, bis jetzt bekannt gewordenen, und, jedoch nur unter den beygefügten Bestimmungen von Ständen, als Landesschulden anerkannten Posten, gehören namentlich

a. die, von dem französischen Marschalle Mortier geraubten, Depositengelder; welche, unter dem Vorbehalt der nachgesuchten Erläuterungen und weiterer ständischen Gerechtsamen, aufgerechnet worden, mit — 23,775

b. die fränkischen Kreisschulden, mit — 3,166 — 2 — 10

c. die Ahlberger Knappschaftsgelder, zu — 154 — 22

d. die Forderungen, der Stadt Marburg ad. 45,000 fl. rhin. als welche, in den Jahren 1806 bis 1808, durch die damahlige Kriegskommission contrahirt, zu Unterhaltung des Gouverneurs, zu Hospitalserfordernissen, auch andern Requisitionen verwendet, und wovon 8000 Rthlr. verbrieft,

Latus.	1,319,439		7

	Rthlr.	Alb.	Hll.
Transport.	1,319,439		7
über das weitere aber Schuldscheine ausgestellt worden, in kurhessischer Währung	25,000		
unter dem Beding, daß die Stadt die weitere Schuld, durch die ihr bewilligte Oktroi, zu decken habe.			
e. Die Forderungen der Stadt Cassel; welche ebenfalls durch Kriegserlittenheiten erzeugt, sich weit über 300,000 Rthlr. beläuft und von welcher			
a. durch städtische Obligationen vom Jahr 1807 gedeckt, und unter die Landesschulden aufgenommen sind	22,500		
unter gleichem Beding, daß die Stadt die weitere, durch eine ihr bewilligte Oktroi gesicherte, Summe, als Kommunalschuld, auf sich behalte.			
b. Von der vormahligen Truppenverpflegungskommission dahier, sind, zu Bestreitung von Kriegsbedürfnissen, bey Partikuliers, auf Wechsel genommen	7,853	4	
welche, nebst Zinsen, eben			
Latus.	1,374,792	4	7

	Rthlr.	Alb.	Hll.
Transport.	1,374,792	4	7

falls als Landesschuld anerkannt werden.

f. Die Cautionen, und zwar:

a. die älteren können, da sie von kurfürstlicher Oberrentkammer übernommen sind, eben so wenig in Anschlag kommen, als

b. die neueren, welche auf Verbriefung, aus dem landständischen Anlehn von 1807, beruhen; indem diese letztern schon unter der oben bemerkten Hauptschuld begriffen sind; wo hingegen

c. die, durch dergleichen Verbriefung nicht gedeckten, Cautionen, zwar unter die Landesschulden nicht aufgenommen werden können; jedoch aber die Cautionarii, auf die bereits erhobenen und noch zu erhebenden westphälischen Rückstände, einen vorzüglichen Anspruch haben, und, nach Ansicht der Stände, ihre Befriedigung aus demselben jure separationis zu fordern berechtigt sind; in wel-

Latus.	1,374,792	4	7

	Rthlr.	Alb.	Hll.
Transport.	1,374,792	4	7
cher Hinsicht Stände sie besonders zu empfehlen sich veranlaßt sehen.			
g. Die Forderung der Stadt Eschwege, welche in der, während der feindlichen Occupation, im Jahr 1807, eingelegten Exekution und damit verbundenen Requisitionen, für Schuhe, Leder und Pferde ꝛc. ihren Grund hat, und daher mit unter die Landesschulden aufgenommen wird.	10,702	17	2
h. Die Forderung der Stadt Hersfeld deßgleichen; so weit sie aus Kontributionen und Requisitionen herrühret; welche, im Jahr 1807, von dem französischen General Barbo gemacht worden sind, um sie mit dem angedrohe ten Brande zu verschonen	12,583	12	2
Sämmtliche vorgedachte, als Landesschulden zu betrachtende Posten, betragen an Kapital	1,398,078	1	11

außer welchen auch die jährliche Verzinsung, der 300,000 Rthlr. Kapitalschuld, Seiner Hoheit des Kurprinzen mit

16,000 Rthlr.

noch besonders zu bemerken ist.

Nächstdem haben nicht nur die Städte Herschfeld und Eschwege, neben den als Landesschulden anerkannten Posten, sondern auch die Städte Ziegenhain, Witzenhausen und Hofgeismar, so wie die Gemeinde Insberg, während der usurpatorischen Regierung, beträchtliche Kommunalschulden kontrahirt, die sie mit ihren gewöhnlichen Einkünften nicht zu decken vermögen.

Sie sprechen daher mit den Städten Cassel und Marburg, denen, in gleicher Hinsicht, eine Oktroi huldreichst verwilligt worden, die allerhöchste Gnade Sr. k. H. allerunterthänigst an; wozu auch Stände, sie zu empfehlen, keinen Anstand nehmen können.

Nach dem nun, in so weit festgesetzten, Statu passivo, haben Stände sich
ad. II., mit den Mitteln, zur Erledigung, der dadurch entstehenden Verbindlichkeiten, beschäftigt. Dahin gehört nun
ad. 1. die Festsetzung des Schuldentilgungsfonds; dessen Ausmittelung der, in Hinsicht auf die damit zu erreichenden Zwecke, zu bestimmende Betrag, des ganzen Bedürfnisses, vorausgeschickt werden muß.

Da hier nicht bloß von der Verzinsung die Rede seyn kann, sondern auch auf die allmählige Amortisation, des Kapitals, Bedacht genommen werden muß, und Stände glauben, daß hierzu jährlich wenigstens 10,000 Rthlr. zu verwenden; weniger nicht die Administrationskosten, so weit sie die Kassenverwaltung angehen, mit ohngefähr 2000 Rthlr., in Anschlag zu bringen sind; so wird sich der, aus der obigen Festsetzung der zu verzinsenden Schulden, selbst hervorgehende Betrag, des jährlichen Bedürfnisses, um 12,000 Rthlr. vermehren, und ist daher bey

Ausmittelung des Fonds, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Nach diesen Voraussetzungen, und wenn man, statt der, auf — 1,398,078 Rthlr. 1 Alb. 11 Hell., specifik berechneten Landeskapitalschulden, die runde Summe von 1,400,000 Rthlr. annimmt; so werden

a. zu deren jährlichen Verzinsung	70,000 Rthlr.
b. zur Amortisation	10,000 —
c. zur Verzinsung der Kapitalschuld Sr. H. des Kurprinzen	16,000 —
d. zu den Administrationskosten	2,000 —
folglich zusammen	98,000 Rthlr.

erfordert; wofür man aber füglich 100,000 Rthlr. annehmen kann; weil es immer noch Posten zu decken giebt, die sich nicht voraus sehen lassen.

Nach diesen Festsetzungen, wenden Stände sich nun zu dem Tilgungsfond selbst. Sie leben hierbey der alleruntherthänigsten Hoffnung, daß Se. k. H. ihnen, durch die Abgabe eines Theils des allergnädigst angezeigten Staatsvermögens, mittelst Einwerfung desselben, in die Landesschuldentilgunskasse, zu Hülfe zu kommen, allermildest geruhen werden; und daß es daher der weitern Ausmittelung eines Fondes nicht bedürfen werde. Insbesondere zählen sie auch, auf die allergnädigst gerechtesten Gesinnungen Sr. k. H., daß Allerhöchstdieselben sich huldreichst werden gefallen lassen, wegen der abgerissenen Landestheile, die zur Landesschuldentilgung beytragspflichtig waren, die Lasten zu übernehmen, welche sonst auf der Petri- und Martinisteuer verfassungsmäßig hafteten; und wohin namentlich die Unterhaltung des Steuerkollegii gehöret.

Nicht weniger hoffen Sie, daß Se. hochfürstliche Durchl., der Herr Landgraf von Rothenburg, der Erfüllung des höchstbilligen Wunsches Raum geben werde, im Verhältniß Höchstdero Beytrags a. 24,000 Rthlr. zu dem Anlehn von 1807 auch zur Zins- und Kapitalzahlung zu konkurriren, und stellen Allerhöchstem Ermessen anheim: ob Se. k. H. diesen billigen Beytrag Allerhöchst selbst, oder durch die Stände, auswirken lassen wollen.

Sollten aber Stände, was die Abgabe des Staatsvermögen betrifft, sich, gegen Erwarten, in ihrer Hoffnung täuschen; so halten sie einstimmig davor, und müssen, da sie sich überzeugt haben, daß die Petri- und Martinisteuer, selbst mit Zuziehung der Kapitalisten und besoldeten Diener, nunmehr nicht zureicht, auch gegen sich hat, daß, in derselben, zugleich der Grund und Boden verhalten, mithin doppelt versteuert werden würde, auf jeden Fall wünschen, daß die Landesschuldentilgungssteuer nebst der Hälfte der Exemtensteuer, als Landestilgungsfonds, jedoch nur zu diesem Behufe, nach dem bisherigen Tarife, noch für das laufende Jahr, provisorisch und unter der Voraussetzung, beybehalten werde, daß:

a. die Petri- und Martinisteuer, für diesen Zeitraum, gänzlich wegfalle, und deren Erhebung zu keinerley Zwecken darin Satt finde; auch daß

b. Stände die Ausmittelung eines definitiven Plans, wenn es möglich ist, noch während ihrer jetzigen Versammlung, vorbehalten bleibe. Sie bedingen sich weiter

ad. 2. hinsichtlich der Administration, daß, in Ansehung der Einnahme, der etwa erforderlichen Summe, die Verfassung und Einrichtung, so, wie sie, in Rücksicht der Anstellung der Untererheber und deren Rechnungsvorlage,

im Jahre 1806, Statt fand, hergestellt; auch, soviel die Hauptcasse betrifft, zwar die bisher bestandene Cassenverwaltung beybehalten, jedoch das Cassenpersonal den Ständen dahin verpflichtet werde, und sich denselben reversire, den befragten Fond nur allein zu seinen geheiligten Zwecken zu verwenden, und der, unter genauer zu bestimmenden, ständischen Deputation, alle drey Monathe die Einnahme und Ausgabe vorzulegen.

Sodann haben sie, wegen der Zinszahlung und des Kapitalsabtrags insbesondere, festgesetzt: daß s. jene, fernerhin, in halbjährigen Ratis, nämlich am Ende des Monaths Junius und December, für das laufende Jahr aber, am Schluß desselben, vollständig geschehen solle; weil die Anschaffung des nöthigen Fonds diese Zeit erfordert. Hiervon werden jedoch die Zinsen der Capitalschuld, Sr. H. des Kurprinzen, ausgenommen; für deren Berichtigung, auch für dieses Jahr, in den gedachten beyden Terminen, gesorgt werden muß; indem, bis dahin, der hierzu nöthige Fond auf jeden Fall eingegangen seyn wird.

Dahingegen sind Stände der Meynung, daß der Kapitalabtrag, am Schluß jeden Jahres, durch Verlosung, vorzunehmen sey.

Ferner halten sie b. dafür, daß die Zinsen, bey allen Landrecepturen, so weit ihre Cassen anreichen, eben so gut wie bey der Hauptcasse, dahier in Cassel, die Capitalien hingegen nur bey dieser letztern bezahlt, und c. die Coupons bey allen Kassen, als baares Geld angenommen werden können.

Die Aufsicht, über die Casse selbst, kann, unter der Allerhöchsten Oberaufsicht, nach der obigen Berührung,

nur allein von Ständen abhängen; und diese übertragen solche, dem von ihnen hierzu bereits gewählten engern Ausschusse; welche, prälat- und ritterschaftlicher Seits, in dem ritterschaftlichen Herrn Deputirten des Diemelstroms, von Seiten der Landschaft und des Bauernstandes aber, in den beyden Herrn Directoren dieser Curien besteht, von dessen Gutfinden die nöthigen Untersuchungen abhängen, und unter dessen Leitung auch die, vorhin gedachte, Verlosung, der abzutragenden Obligationen, vorzunehmen ist. Eben diesem Ausschuß ist auch die Rechnung jährlich abzulegen; welcher sodann, zur Beruhigung und Ueberzeugung des Publikums, das Resultat davon in öffentlichen Blättern bekannt zu machen hat.

Zuletzt sollen die Rechnungen, den, bey jedem Landtag versammelten, Ständen, zur Revision vorgelegt werden. Endlich ist noch

ad. 3. alles dasjenige zu erörtern, was sich auf die Verbriefung der Schuld bezieht; wobey Stände zweckmäßig finden

ad. a. sämmtliche producirte Obligationen, in landständische Verbriefungen, zu verwandeln; solche Statt der Franken, auf kurhessische Währung zu reduciren, und

ad. b. sie auf den Inhaber zu stellen; überhaupt aber, gleich den vorigen, und dergestalt einzurichten, daß jede Nummer 1000 Rthlr. resp. mit den nöthigen Unterabtheilungen enthalte. Sodann die Stände

ad. c. und e., zur Besorgung des Umtausch- und Abrundungsgeschäftes, und zwar prälaten- und ritterschaftlicher Seits, den Rath Rodemann, mit Beziehung auf dessen hier beygelegte, gutachtlich Vorschläge; — von Seiten der Landschaft und des Bauernstandes aber, den Procurator Wöhler, welcher das Geschäft, nach eben dem-

selben Plan und unter gleichen Bedingungen, übernehmen will, zur Allerhöchsten Auswahl, in Vorschlag zu bringen. —

Insbesondere haben Stände hierbey nöthig gefunden zu bedingen: daß das ganze Geschäft, an einem öffentlichen, hinlänglich gesicherten Ort, und die Abrundung dergestalt geschehen müsse, daß kein Gläubiger noch baares Geld heraus zu geben brauche; und daß, von dem zu wählenden Subjekt, auch der Abdruck der Obligationen zu besorgen sey.

Stände legen diese ihre Ansichten und Wünsche, zu allerhuldreichster Erfüllung und Genehmigung, allerunterthänigst vor, und bitten eine hochansehnlichste Landtagskommission, solche mit einer kraftvollen Unterstützung zu begleiten.

Cassel den 30. April 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Extrakt

Geheimen-Raths-Protokolls. Cassel, den 19. April 1816.

Der Advokatus Fisci, Rath Pfeiffer, und Steuerkollegii, Assessor Dehn Rothfelser, erstatten allerunterthänigsten Bericht: über die Vollziehung, des ihnen ertheilten allergnädigsten Auftrags, die, von den Gemeinden der Aemter Salaburg und Trendelburg, vorvorgebrachten Klagen und Beschwerden näher zu untersuchen.

Resol. Was zuvörderst die Klage der Unterthanen, über den Mißbrauch der Gewalt, von Seiten der Unterbehörden, betrifft, so werden nicht nur die

Oberrentkammer und das Steuerkollegium angewiesen, auf das Betragen, die Moralität und Redlichkeit, der ihnen untergebenen Beamten, ein wachsames Auge zu haben, der Willkür und Eigenmacht derselben, durch zweckmäßige Verfügungen, Grenzen zu setzen, und jeden Mißbrauch, der denselben anvertrauten Gewalt, so wie jede Kontravention, gegen die Gesetze und die ihnen ertheilten Vorschriften, streng zu ahnden; sondern es hat auch

a. die hiesige Regierung, communikative mit der Oberrentkammer, über die Bestrafung des Rentmeisters Schwedes, und, nach vorgängiger Communikation mit dem Steuerkollegio, über die Bestrafung des Landreceptors Hennenhöfer gutachtlich zu berichten; so wie

b. letzteres den Steuerexecutanten König, seiner Funktion zu entlassen, und anzuzeigen: ob dergleichen besondere Exekutanten, nach der Verfassung von 1806, angestellt gewesen: wobey dem Steuerkollegio zur Pflicht gemacht wird, darauf zu sehen, daß bey Einlegung der militärischen Exekution, die bestehenden Verordnungen genau befolgt; dieselben, nur in dem Falle der Remitten; und Widersetzlichkeit, angewendet, und dabey nie der Kavallerie sich bedient werde.

2. Die, von dem Jahr 1813, noch rückständigen Steuern, namentlich die Kriegs-Verpflegungs-Patentsteuer und Patentsteuerstrafen, werden, mit alleiniger Ausnahme der Grundsteuer, welche, unter der verfügten Moderation, fort zu erheben ist, gänzlich erlassen und niedergeschlagen; weßhalb, von dem Steuerkollegio, das Nöthige bekannt zu machen ist, und hat dasselbe, erforderlichen Falls, für die anderweite Deckung der Bedürfnisse, für welche jene Steuern erhoben wurden, nicht nur Sorge zu

tragen; sondern auch, über das bisherige Einkommen derselben und dessen Verwendung, einen summarischen Etat, allerhöchsten Orts, einzureichen, und sich zu justificiren: wie es sich habe ermächtigen können, jene Steuer fortwährend beytreiben zu lassen.

3. Der Exportationslicent, von Vieh und Getreide, wird, rücksichtlich der im Hannöverschen enklavirt liegenden Gemeinden, des Amts Sababurg, jenseits der Weser, alsbald aufgehoben; weßhalb die Oberrentkammer das Weitere zu verfügen, und nunmehr nicht nur überhaupt, über die definitive Organisation des Accise- und Licentwesens, sondern auch insbesondere über die Fortdauer, des, auf Vieh, Getreide und andere Gegenstände gelegten, der Freyheit des Handels und der Gewerbe nachtheiligen, Exportationslicents wohlerwogene und geprüfte Vorschläge, allerhöchsten Orts, einzureichen hat.

4. Das bisher beobachtete System, nach welchem den Erhebern der direkten, und eines Theils der indirekten Steuern, Procente von der Einnahme, den Denuncianten ein Antheil an den Strafen, und den geringern Unterbedienten Anmahnungsgebühren gestattet wurden, sollen, von dem 1. July d. J. an, gänzlich abgeschafft seyn. Die Oberrentkammer sowohl, als das Steuerkollegium, werden jedoch angewiesen, über das, nach gehörigem Durchschnitte des bisherigen Genusses, den Erhebern, die bis jetzt Procente bezogen, zu verwilligende Fixum, und über die, den thätigen und fleißigen Aufsehern, Statt aller Antheile an den Strafgeldern, an dem Ende des Jahrs, zu verabreichende Prämien, zweckmäßige Vorschläge zu thun, und bestimmte Etats einzureichen.

5. Die Oberwegebaudirection hat:
a. den Zustand der Chausseen genau zu untersuchen, und, an diesen vorgängig, die nöthigen Ausbesserungen überall vornehmen zu lassen.
b. Wird dieselbe angewiesen: die Unterthanen, zu den Chausseebaudiensten, nur nach dem Verhältnisse des Jahres 1806, heranzuziehn; und
c. zu berichten: wie der jetzige Chausseegeldtarif, welcher noch, größten Theils, aus der usurpatorischen Zeit herrührt, besonders in Hinsicht auf die ackerbautreibende Klasse der Unterthanen, herabzusetzen sey?

6. Die, zur Regulirung verschiedener administrativen Gegenstände, niedergesetzte Kommission hat ihre Arbeiten, über die Einrichtung der Frohnden und Dienste, zu beschleunigen; dabey auch hauptsächlich zu berücksichtigen: in wiefern der Druck, der ungemessenen Dienste, durch Verwandlung derselben in gemessene, vermindert werden kann. Zugleich hat die Oberrentkammer, über die, zum Behufe der Rentereyen, der herrschaftlichen Fruchtboden und Lieferungen, so wie der Haushaltungen der Rentmeister, zu leistende Dienste der Unterthanen, und die, hierbey etwa Statt findenden, Mißbräuche, genaue Erkundigung einzuziehen, und die möglichste Einschränkung und Moderation eintreten zu lassen.

7. Das Steuerkollegium hat zu berichten: in wie weit die Vorschrift des Landtagsabschieds, von 1772, nach welchem den Städten und Kommunen der Kontributionsüberschuß überlassen blieb, in den neuern Zeiten, befolgt worden sey? Endlich

8. wird der Oberrentkammer aufgegeben:
a. die, zum Flor der Waldungen, nöthige Einschränkung, der Hute und des Laubholens, so viel möglich mit dem Wohl der Unterthanen in Uebereinstimmung zu bringen; auch, gegen den Wildschaden, zweckmäßige Verfügungen zu treffen, und, in Ansehung dieser Gegenstände, über die Handlungen der Unterbedienten zu wachen;
b. über die Herabsetzung des Preises, des an die Landschmiede, und andere ländliche Feuerarbeiter, mit Ausnahme der Fabrikanten und Manufakturisten, verabfolgt werdenden Kohlholzes, ebenfalls, nach dem Verhältnisse des herabgesetzten Brennholzes; so wie
c. über das Gesuch, der Gemeinde Heisebeck und Ahrenborn, um Erlaß des zehnten Theils der Zehntmalterungsfrüchte, welcher bereits in dem Jahr 1812, von der Receptur niedergeschlagen sey, zu berichten.

Hiernach haben sich daher die genannten Behörden, eine jede so weit es sie angeht, zu achten, nnd das weiter Nöthige zu verfügen.

(Unterz.) v. Schmincke.

Promemoria.

Das Amt Rauschenberg hat in der, unter Ziff. 1. anliegenden Vorstellung, seine drückende Lage geschildert; in der es sich befindet, und Stände um ihr Vorwort angesprochen: daß solche möglichst gemildert werden möge.

Aus dem, dieser Vorstellung beygefügten, Etat Ziff. 2. ergibt sich, daß in demselben

1. vom Jahr 1806 bis 1815 — 209,036 Rthlr. Privatschulden, sodann

2. an Gemeindeschulden, 40,716 Rthlr. 16. Alb. kontrahirt worden, und daß neben dem,

3. die dermahligen direkten Abgaben, jährlich, um 2054 Rthlr. 2 hlr. höher gestiegen sind, als sie, im Jahr 1806, vor der usurpatorischen Regierung standen; wobey

4. von den indirekten Abgaben, welche verhältnißmäßig noch weit mehr erhöhet worden, gar nicht einmahl die Rede ist.

Wenn diese Angaben gegründet sind; so leuchtet von selbst in die Augen, daß die Unterthanen, unter dem Drucke dieser Lasten, erliegen müssen; falls keine Abhülfe erfolgt, und die Abgaben nicht wenigstens wieder auf den Standpunkt, vom Jahr 1806, zurück geführt werden.

Da hierüber, wie sich aus den eingegangenen unzähligen Reklamationen, wovon man nur noch die, von achtzehn Aemtern, welche zwey hundert acht und vierzig Gemeinden in sich fassen, unter Ziff. 3 bis 20, hier beygefügt, in jedem Augenblick beurkunden läßt, in dem ganzen Lande nur eine Stimme herrscht und Stände selbst, dem alle Kräfte übersteigenden dermahligen Abgabensystem unterliegen; so ist die Wahrheit der Sache zu offen am Tage, als daß noch einiger Zweifel dagegen erregt werden könnte.

Je unausbleiblicher aber die Folgen einer solchen Ueberspannung sind; desto mehr fühlen Stände sich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen; damit solchen, durch möglichste Minderung der Staatslasten, vorgebeugt werde.

Sie empfehlen daher diesen Antrag, einer hochansehnlichen Landtagskommission, zur geneigten Unterstü-

tzung, sich selbst aber zu fernerm Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Cassel den 2. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Signatur.

Allerhöchstem Befehle zufolge, verfehlt man nicht, anwesenden Ständen und Deputirten ꝛc., hierdurch bekannt zu machen, daß Se. k. H. der Kurfürst, den von ihnen, in dem Desiderio Communi XV., angebrachten Gesuche, allergnädigst zu willfahren geruhet, und dem Steuerkollegio den Allerhöchsten Befehl ertheilt habe, die in Ansehung der Kontributionsüberschüsse, und der Bestellung der Untererheber, im Jahr 1806 bestandene Verfassung wieder herzustellen.

Cassel den 2. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Signatur.

Da nunmehr der Tag nahe herbey gerückt ist, an welchem, Allerhöchstem Befehl zufolge, die Landtagsversammlung aus einander gehen soll; so hat man anwesende Stände und Deputirten ꝛc., hierdurch nochmahls erinnern sollen, ihre Arbeiten, über das Landesschuldenwesen, zu beschleunigen, und die Resultate davon zeitig einzureichen; damit die völlige Regulirung desselben, noch vor der Beendigung des gegenwärtigen Landtages, zu Stande gebracht werden könne.

Cassel, den 1. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Signatur.

Se. k. H., der Kurfürst, haben auf das ständische Promemoria vom 25. v. M., in Betreff der ausgeschriebenen Truppenverpflegungssteuer, allergnädigst verfügt: „daß es bey den, hinsichtlich dieses Gegenstandes ergangenen, Allerhöchsten Resolutionen sein Bewenden habe, und die Sistirung, der Erhebung dieser Verpflegungssteuer, nicht Statt finde; daß jedoch, bey Verwendung der, für die Verpflegung der durchmarschirten Truppen der Alliirten Mächte, hoffentlich eingehenden Entschädigungsgelder, vorzüglich auf diejenigen, welche zu dieser Steuer kontribuirt haben, Rücksicht genommen werden soll."

Allerhöchstem Befehl zufolge, hat man nicht verfehlen sollen, anwesenden Ständen und Deputirten ꝛc., solches hierdurch bekannt zu machen.

Cassel, den 5. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Promemoria.

In der, von einer hochansehnlichen Landtagskommission, treu gehorsamsten Ständen, gestern mitgetheilten Allerhöchsten Resolution, vom 6. dieses, ist die Sistirung der Truppenverpflegungssteuer abermahls abgeschlagen worden.

Da die Trennung der Stände so nahe bevorsteht; so müssen sie sich, in Beziehung auf ihre frühern Eingaben, bey der Ueberzeugung, ihre Pflicht erfüllt zu haben, dermahlen beruhigen, und die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, für die Zukunft, unter nochmahliger Verwah-

rung, gegen alle deßfalsige nachtheilige Verfügungen, ausdrücklich vorbehalten.

Cassel, den 7. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Signatur.

Se. k. H., der Kurfürst, lassen anwesenden Ständen und Deputirten ꝛc., auf das eingereichte Promemoria, vom 26. v. M., worin sie sich, für die Käufer kurfürstlicher Domänen, zu verwenden gesucht haben, hierdurch bekannt machen: wie Allerhöchstdieselben, in dieser Angelegenheit, so gehandelt und verfahren hätten, wie es die Aufrechthaltung Allerhöchst Ihrer landesherrlichen Rechte, gegen die, vom usurpatorischen Gouvernement, in Ansehung der Kammergüter, unternommenen Beeinträchtigungen, erfordern; und in dieser Rücksicht, Sich nach den, in gleichem Falle, mit Allerhöchstdenselben sich befindenden Staaten, Hannover und Braunschweig, richteten.

Cassel, den 5. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Signatur.

Anwesenden Ständen und Deputirten ꝛc., hat man, auf das Promemoria vom 20. v. M., wegen Einziehung und Deponirung, der westpälischen Obligationen Litt. A., gleich denen sub. Litt. D., allergnädigst befohlnermaßen hierdurch zu erkennen geben sollen: wie zwar ihre Aufmerksamkeit zur Allerhöchsten Zufriedenheit gereiche; man jedoch die angetragene Einziehung, und Deponirung, dieser Obligationen Litt. A., nicht rathsam und zweckmä-

ßig finde; auch die Sache selbst, die betheiligte Mächte betreffe; weßwegen S. k. H., die geeigneten Einleitungen genommen haben.

Cassel, den 5. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

(Der Beschluß im nächsten Stücke.)

III.

Der nordamerikanische Staatenverein, in seiner Stellung gegen Großbritannien; nach den neuesten Verträgen.

Vorwort.

Bey der zunehmenden Wichtigkeit, und dem stets wachsenden Interesse, welches die vereinigten Freystaaten von Nordamerika, für Europa überhaupt, und für Großbritannien insbesondere, immer mehr gewinnen, haben wir uns Vorwürfe zu machen, daß wir dieselben, bisher so wenig berücksichtigten. Aber eben diese zunehmende Wichtigkeit, und dieß stets wachsende Interesse rechtfertigt es auch ohnstreitig hinlänglich, wenn wir, in sofern es der Raum gestattet, das Versäumte einzubringen suchen. Die Stellung der nordamerikanischen Staaten, gegen England, bestimmt, dem bey weitem wichtigsten Theile nach, deren Stellung auch gegen Europa. Ehemahls hielt Holland und nachher Frankreich, England, in Hinsicht, auf Seemacht und Handel, gewissermaßen das Gleichgewicht; dieß hat aufgehört, nachdem zuerst Holland, dann Frankreich, als Seemacht vernichtet sind. Seitdem stand

Großbritannien, als die einzige eigentliche Seemacht Europa's, da; aber es ist ihm das vereinigte Nordamerika als ein neuer und sehr gefährlicher Rival, gegenüber getreten; und hat seinen, kühn eingenommenen, Platz, in dem letzten Kriege, nicht nur behauptet; sondern auch befestigt. Sein Seekriegsruhm, ist, in demselben, im Glanz einer strahlenden Morgenröthe, empor gestiegen, und hat den Großbritanniens schon zu verdunkeln angefangen.

Die Seemacht Nordamerika's, stellt sich vielleicht am besten unter dem Bilde, eines rüstigen jungen Kriegeshaupts, das mit dem Gefühle einer sich frisch entwikkelnden Kraft das Streben, eines neuen und nach Thaten ringenden jugendlichen Muthes, verbindet; die Großbritanniens, unter dem Bilde, eines alternden Feldherrn, der des Ruhmes glaubt genug, und ihn so sicher zu haben, daß ein Streben danach, ihn zu mehren, in ihm nur sehr schwach sich noch regt; ein Bemühn ihn zu erhalten, ihm ganz überflüssig dünkt; und der, von nahender Schwäche des Alters, wenigstens schon einiges Vorgefühl hat; und daher, in jeder Hinsicht geneigter ist, auf seinen Lorbeeren zu ruhn, als sich noch neue zu erwerben. In einem solchen Falle, pflegt, wenn beyde, im Kampfe gegen einander übertreten, sich der Vortheil, wenn auch nicht plötzlich, doch nach und nach, auf die Seite des erstern zu neigen; der Ruhm des zweyten sich zu verdunkeln, der Ruhm des erstern sich über dieser Verdunkelung desto heller zu erheben.

In dem Seewesen Großbritanniens scheinen Korruptionen eingerissen zu seyn; denen ähnlich, wie sie sich, in Landarmeen zeigen, welche einer Macht angehören, die,

als solche, keine Rivalität mehr kennt. In der Nordamerikanischen, sind die entgegen gesetzten Tugenden vorherrschend und wirksam. Der Stolz, welchen das Gefühl errungener Uebermacht erzeugt, wird zur Verhinderung, sie zu beachten und ihre Folgen zu erwegen. Darum ist eine solche Uebermacht, wie Frankreich, zu Lande, und England, zur See sie errungen und bisher besessen hat, nie dauernd; weil der, welcher sie besitzt, denkt: er könne sie nicht verlieren.

Es offenbart sich auch hier besonders, was als sich im Allgemeinen ergebend, mehrfach schon mit angedeutet worden: daß England, seinen Kulminationspunkt erreicht hat. Und gleiche Beschaffenheit hat es, in Beziehung auf den Handel. Wie die nachstehenden Verträge den Beweis liefern, daß Nordamerika, die See ü b e r macht Großbritanniens bereits gebrochen hat; so erkennt man in ihnen auch die Begründung, einer Gleichheit im Handel. Aus der Handelsgleichheit wird sich aber, in Kurzen, auf Seiten Nordamerika's, Handelsüberlegenheit entwikkeln. Wir haben es schon anderweitig, als unsere Ueberzeugung ausgesprochen: daß, an diesem glücklichen Staatenverein es jetzt ist, sich zur ersten See- und Handelsmacht zu erheben. Es ist, mit Großbritannien schon, und vermittelst der nachstehenden Verträge, dahin gediehen: daß es dieß nicht nur nicht hindern kann; sondern daß es dazu selbst mitwirken muß. Die ganze dermahlige Lage Europa's ist ihm gleichfalls dazu mit förderlich.

Einen großen Vorzug hat Nordamerika vor Großbritannien, dessen Wichtigkeit sich, in der Folge, noch mehr offenbaren wird; den nämlich, daß seine Landkultur die eigentliche Basis seines Wohlstandes; daß also dieser auf einem solidern Boden, als der Großbritanniens, be-

gründet ist. Nur einer Anführung wird es bedürfen, um die wesentliche Verschiedenheit der innern Lage, dieser beyden Länder, bemerkbar zu machen. Großbritannien ist in Gefahr, von seinem Pöbel ins Verderben gestürzt zu werden; und die nordamerikanischen Freystaaten — haben gar keinen Pöbel.

Wir überlassen, die nähern anderweitigen Erwägungen, dem nachdenkenden Leser; dem sie sich, bey der Lesung der Verträge, welche die dermahlige gegenseitige Stellung, von Großbritannien und dem nordamerikanischen Staatenvereine, von selbst ergeben werden; zur Mittheilung dieser übergehend. Sie sind: der Friedenstraktat, vom Jahre 1814, und der Handelstraktat von 1815; welche beyde, aus dem oben gefaßten Hauptgesichtspunkte betrachtet, als gleich wichtig erscheinen.

Friedens- und Freundschaftstraktat, zwischen S. M. dem Könige des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, und den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Dessen Unterhandlung und Abschluß.

Ueber die Geschichte der Unterhandlung dieses Friedens, sind wir nur sehr unvollkommen unterrichtet. Sie hat zu Gent, in den Niederlanden, Statt gefunden; wir wissen nicht, wie es geschehn: daß man gerade diesen Ort dazu auserwählt. Daß man nicht Gothenburg, wo sich die amerikanischen Abgeordneten vorher schon aufgehalten hatten, und schon Unterhandlungen eingeleitet seyn sollen, dazu beybehalten, hat wohl seinen Grund, in der entferntern und unbequemern Lage, dieses Orts, für die

Bevollmächtigten beyder Theile, zur Kommunikation, mit ihren respektiven Regierungen.

Die amerikanischen Bevollmächtigten trafen, zu Gent, schon in der ersten Hälfte des Jul. 1814 ein; die großbritannischen in der erstern Hälfte des August. Die nordamerikanischen Abgeordneten waren: Johann Quintius Adams, Gesandter zu St. Petersburg; J. A. Bayard, Heinrich Clary, Jonathan Russel Gesandter zu Stockholm, und Albert Gallatin, nordamerikanischer Staatssekretär, im Finanzdepartement, oder Schatzkammersekretär. Die Großbritannischen: der Admiral, Lord Gambier, Heinrich Gulburn und Wilhelm Adams, Ritter. Die ersten bewohnten das Hotel von Lovendeghem; die Großbritannischen, das vormahlige Kloster Chartreux. Beyde Gesandtschaften lebten auf einem glänzenden Fuß; besonders aber die nordamerikanische; die auch mehrere Feste veranstalteten, deren Pracht die niederländischen Zeitungen, mit vielen Pathos rühmten.

Die Verhandlungen nahmen, gleich nach der Ankunft der Bevollmächtigten Englands, ihren Anfang. Die Auswechslung der Vollmachten geschah, nach einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft, in dem Hotel der Niederlande; die ersten Konferenzen wurden, in der Wohnung der nordamerikanischen Bevollmächtigten, gehalten. In der Folge geschahen sie größestentheils schriftlich. Die englischen Bevollmächtigten beobachteten hier fast eben das Verfahren, als auf dem Kongresse zu Amiens; fast nach jeder Konferenz, oder jedem Schriftwechsel, wurde ein Kurier nach London gesandt. Auch die amerikanischen sandten häufig Depeschen, an ihre Regierung; worauf

Antwort erwartet werden mußte. Die Verhandlungen gingen also langsam.

In der letzten Hälfte des Augusts, kam Lord Castlereagh durch Gent; auf seiner Reise, zum Wiener Kongresse. Er sah aber die amerikanischen Bevollmächtigten nicht; auch war keine Wirkung, auf die Unterhandlungen, von seinem Daseyn zu spüren. Im September begannen die Unterhandlungen ganz zu stocken. Die englischen Bevollmächtigten unternahmen eine Reise nach Antwerpen; und wohnten so einem Prachtfeste nicht bey, was die nordamerikanischen, in dieser Zeit, gaben. Man erwartete einen gänzlichen Abbruch der Unterhandlungen. Nach ihrer Rückkehr wurden zwar, von Zeit zu Zeit, wieder Noten gewechselt, und Depeschen abgesandt und erhalten; doch blieben die Verhandlungen, in einem langsamen Gange, bis zum Anfange Novembers; wo sie sich, zu einem gewissen Grade der Lebhaftigkeit, erhoben.

Am 10. Dec. fand zuerst wieder eine mündliche Konferenz, in der Wohnung der amerikanischen Bevollmächtigten, Statt; welcher in den nächsten Tagen, eine, in der Wohnung der großbritannischen gehaltene, und dieser mehrere, in dem einen, und dem andern Lokale wechselnd, folgten. So gedieh es, am 24. Decbr., endlich zum Abschlusse; nachdem die Verhandlungen an fünf Monath gedauert hatten.

Schon unter dem 26. Dec. theilte der Staatssekretär, Lord Bathurst, dem Herkommen gemäß, die Nachricht, von dem Abschlusse des Friedens, dem Lordmajor von London mit. Der Sekretär, bey der englischen Friedensgesandtschaft, zu Gent, Baker, welcher den Traktat nach London überbrachte, wurde auch beauftragt, die Ratifi-

kation des Prinzen Regenten, nach Amerika, zu überbringen; wohin er in Gesellschaft des amerikanischen Gesandtschaftssekretär, Carroll, am 31. Decbr. abreisete; der Ueberbringer, des Friedenstraktats selbst, dahin war.

Der vollständige Inhalt, des Friedenstraktats blieb dem Publikum vorenthalten, bis die Ratifikation, des Präsidenten des nordamerikanischen Staatenvereins, eingegangen war. Indessen verlautete doch Einiges, von den Hauptbestimmungen desselben; welches den Oppositionsblättern Anlaß gab, ihn nicht für vortheilhaft und ehrenvoll genug, und den Abschluß für übereilt zu erklären. Diese wurden, wie es in England Sitte ist, von den Ministerialblättern, eines Bessern belehrt und zurecht gewiesen; wobey der „Kurier" folgende bemerkenswerthe Aeußerung machte. „Wir halten den Traktat für ehrenvoll, und zur rechten Zeit geschlossen; denn die Fortsetzung des Kriegs, mit Amerika, konnte auf unsere Angelegenheiten in Wien, einen nachtheiligen Einfluß haben. Unsere Vorstellungen daselbst, wären vielleicht nicht, wie sie müssen, aufgenommen worden; in der Idee, daß unsere Aufmersamkeit und Macht, jenseits des atlantischen Oceans, beschäftigt wäre. Wir waren, auf dem Kongresse, die einzige, noch im Kriege befangene, Macht; die übrigen konnten ihre ganze Sorgfalt dem Frieden widmen. Dieser Gesichtspunkt ist nicht zu übersehn." Und, in einem folgenden Stücke, läßt eben diese Zeitung verlauten: „man habe auf dem Wiener Kongresse gewisse Punkte berührt;" welches das Oppositionsblatt: „die Zeiten." dahin erläutert: „irgend eine der großen Mächte, habe Neigung bezeigt, H. Madissons beabsichtete Neuerungen, im Völkerrechte zu unterstützen." — Man deutete dieß auf die Anmaßungen Großbritanniens, in Betreff der Seeherrschaft

deren freylich, weder in dem Friedenstraktate, noch in der Wiener Kongreßakte, Erwähnung geschieht.

Von dem innern Gange der merkwürdigen Verhandlungen, welche diesem Traktate vorher gegangen, haben wir, leider! nur sehr wenig erfahren. Von dem Präsidenten der vereinigten amerikanischen Staaten, sind freylich die Depeschen der Friedensgesandtschaft, der dortigen sehr löblichen Sitte gemäß, nicht nur dem Kongresse, sondern auch dem Volke, durch die öffentlichen Blätter, mitgetheilt worden; aber, in Deutschland, sind sie, unsers Wissens, nicht bekannt. Aus denselben, haben niederländische Blätter einiges mitgetheilt; woraus sich folgendes ergibt. Die englischen Bevollmächtigten verlangten Anfangs den Status quo; welcher eine beträchtliche und wichtige Gebietsvergrößerung, für England in sich begriff. Die amerikanischen verwerfen denselben, mit Standhaftigkeit; behauptend: „die Ursach des Krieges wäre rein-seelich, (purement maritim) die Zwistigkeiten wären, durch Konseilsbefehle, die Blokaden, und das Matrosenpressen, auf amerikanischen Schiffen veranlaßt." Von dieser Art konnten daher auch nur die Ausgleichungsgegenstände seyn. Es wurden dann die Unterhandlungen, um einzelne Foderungen der Engländer, auf die, bereits bemerkte, langsame Weise fortgesetzt; bis sie gänzlich ins Stocken geriethen. Als sie sich, im Oktober, wieder belebten, verlangten die amerikanischen Bevollmächtigten: daß die englischen einen vollständigen Friedensentwurf vorlegen möchten. Dieß geschah zwar nicht; jedoch stellten die englischen Minister, in ihrer Antwortsnote einige Grundbestimmungen auf; unter welchen die erste war: daß, wegen der Wegnahme der Matrosen, am Bord amerikanischer Schiffe, auf offnem Meer, wegen des Rechts des

Königs, auf die Treue, aller, als seine Unterthanen gebornen, Individuen, und wegen des Seerechts des großbritannischen Reichs, keine Bestimmungen gemacht werden sollten. In Betreff der Fischerey von Terre-Neuve erklärten sie sich dahin: den Amerikanern, ein gleiches Recht darauf, imgleichen, auf die Bereitung der Fische, an ihren eigenen Küsten, zugestehn zu wollen. Die Grenzbestimmung anlangend; so ließen sie darin, von ihrer früheren Foderung, auch etwas noch, darauf antragend: daß, in Betreff der nordöstlichen Grenze, die Bestimmungen, in dem nicht ratificirten Traktate, vom J. 1803, angenommen werden sollten. In Betreff der übrigen Grenzen wollten sie das uti possidetis zur Grundlage angenommen wissen; jedoch mit denjenigen Veränderungen, welche die gegenseitige Konvenienz erfordern könnte.

In der Beantwortung dieser Propositionen, verweigerten die amerikanischen Bevollmächtigten aufs Neue die Unterhandlung, auf der Grundlage des uti possidetis; oder jeder andern, welche auf irgend eine Territorialabtretung deute; und wiederholten ihre Foderung eines vollständigen Friedensentwurfs. Die englischen Bevollmächtigten bezogen sich dagegen, auf die, von ihnen gemachten Propositionen, und gaben die Foderung eines vollständigen Entwurfs, den amerikanischen zurück. — So war der Stand der Unterhandlungen, am Ende Oktobers. Ueber den weitern Gang derselben ist uns nichts bekannt geworden.

Die Ratifikation des Traktats erfolgte, von der nordamerikanischen Regierung, unter dem 17. Sept. Er hatte hier das Schicksal, wie in England, nach dem Verhältnisse der, ebenfalls hier bestehenden, beyden Parteyen, gepriesen und getadelt zu werden. In wie fern er das eine

oder das andere verdiente, wird der unparteyische Leser, am besten nach ihm beurtheilen können.

Der Friedenstraktat.

Se. brittische Maj. und die vereinigten Staaten von Nordamerika, vom Verlangen beseelt, den Krieg zu beendigen, der so unglücklich, zwischen beyden Ländern bestanden, und auf Grundsätze der vollkommensten Reciprocität, Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen wieder unter sich herzustellen, haben, zu dem Ende, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine brittische Majestät den sehr ehrenwerthen Jakob, Lord Gambier, ehmahls Admiral der weißen, gegenwärtig Admiral des rothen Geschwaders S. M. Flotte, Heinrich Goulbourn Esq. Mitglied des Parlaments des Reichs und Unter-Staatssekretär, und Wilhelm Adams Esq. Doktor der bürgerlichen Rechte;

und der Präsident der vereinigten Staaten, Johann Quintius Adams, Jakob L. Bayard, Heinrich Clay, Jonathan Russel und Albert Gallatin;

welche nach gegenseitiger Mittheilung, ihrer speciellen Vollmachten, über folgende Punkte überein gekommen sind:

Art. I. Es soll ein fester und allgemeiner Friede seyn, zwischen S. Britt. M. und den vereinigten Staaten, und zwischen ihren respektiven Ländern, Besitzungen, Städten, Ortschaften und Völkern, eines jeden Grades, ohne Ausnahme der Orte oder Personen. Alle Feindseligkeiten, zu Wasser und zu Lande, sollen aufhören; sobald dieser Traktat, wie unten erwähnt, von beyden Theilen

ratificirt seyn wird. Alle Gebiete, Plätze und Besitzungen, die von einem der beyden Theile, während des Kriegs, oder nach der Unterzeichnung des Traktats, eingenommen seyn möchten, sollen, ohne Aufschub und ohne irgend eine Beschädigung oder Abführung, von Geschütz oder öffentlichem Eigenthume, welches, in besagten Festungen oder Plätzen, ursprünglich erobert worden, und welches, bis zur Auswechslung der Ratifikationen dieses Traktats, darin verbleiben soll, so wie auch die Sklaven und anderes Privateigenthum, zurück gegeben werden. Alle Archive, Memoires, Akten und Papiere, sie mögen öffentlicher Art seyn, oder Privatpersonen angehören, welche, im Laufe des Krieges, in die Hände der Officiere, einer von beyden Parteyen, gerathen seyn mögen, sollen, so weit es thunlich ist, sogleich zurück gegeben, und den beykommenden Behörden oder Eigenthümer wieder zugestellt werden. Die Inseln in der Bay von Passamaquoddy, auf welche beyde Theile Anspruch machen, sollen im Besitze desjenigen Theils bleiben, der sie, bey Auswechslung der Ratifikation, besetzt hat; bis eine Entschädigung, in Rücksicht der Rechte auf die Inseln, auf eine mit dem vierten Artikel dieses Traktats übereinstimmende Weise, ausgesprochen ist. Keine, in diesem Traktate getroffene Einrichtung, welche den Besitz der Inseln und Gebiete, die beyde Theile in Anspruch nehmen, betrifft, soll auf irgend eine Weise, zum Nachtheile der Rechte des einen oder andern Theils, erklärt werden können.

II. Unmittelbar nach der, von beyden Theilen geschehenen, Ratifikation dieses Traktats, sollen, an die Armeen, Geschwader, Officiere, Unterthanen und Bürger beyder Mächte, die Befehle gesandt werden, sich aller fernern Feindseligkeiten zu enthalten; und zur Vermei-

dung aller Klagen, auf Veranlassung des Aufbringens zur See, die nach der Ratifikation dieses Traktats gemacht werden könnten, ist man gegenseitig überein gekommen: daß alle Schiffe und Effekten, welche in einem Zeitraume von zwölf Tagen, nach gedachter Ratifikation, auf allen Theilen der Küste von Nordamerika, von der Breite von zwey und zwanzig Graden nördlich, bis zu der Breite von funfzig Graden nördlich, und nach Osten, in dem atlantischen Ocean, bis zum sechs und dreyßigsten Grade westlicher Länge, nach dem Meridian von Greenwich, genommen worden, von jeder Seite zurück gegeben werden sollen; daß dieser Zeitraum dreyßig Tage seyn soll, in allen übrigen Theilen des atlantischen Oceans, nördlich von dem Aequator, und der nämliche Zeitraum, für den brittischen und irländischen Kanal, für den mexikanischen Meerbusen, und für Westindien, vierzig Tage, für die Nordsee, für die Ostsee und für alle Theile des mittelländischen Meers; sechzig Tage für den atlantischen Ocean, südlich des Aequators, bis zur Breite des Vorgebirgs der guten Hoffnung; neunzig Tage, für jeden Theil der Welt, südlich vom Aequator, und hundert und zwanzig Tage, für alle übrigen Theile der Erde, ohne Ausnahme.

III. Alle, sowohl zu Lande als zur See, gemachte Kriegsgefangene, von beyden Seiten, sollen, sobald es thunlich ist, nach Ratifikation des Traktats, und nach Bezahlung der, während ihrer Gefangenschaft, gemachten Schulden, zurück gegeben werden. Vorzüglich verbinden sich beyde Theile, die Vorschüsse zu ersetzen, welche, von einem derselben, dem andern, für den Unterhalt dieser Gefangenen, gemacht seyn möchten.

IV. Da, in dem 28. Art. des Friedenstraktats, von 1783, festgesetzt worden: daß die Grenzen der vereinigten Staaten, alle Inseln, innerhalb zwanzig Meilen, jedes Theils der Küsten der vereinigten Staaten, befassen sollen, in Linien, welche westlich von den Punkten gedachter Grenzen, zwischen Neu-Schottland einer Seits, und Ostflorida anderer Seits, die Bay von Fundy und den atlantischen Ocean berühren werden, mit Ausnahme solcher Inseln, die, gegenwärtig oder vorher, in den Grenzen von Neu-Schottland gewesen sind; und da die verschiedenen Inseln, in der Bay von Passamaquoddy, die einen Theil der Bay von Fundy ausmacht, und die Insel Grand Moucin, in besagter Bay von Fundy, von den vereinigten Staaten, als in ihren besagten Grenzen belegen, gefordert werden, welche Insel auch von S. britt. Maj. als Ihnen zugehörig, in Anspruch genommen werden, indem sie, zur Zeit des besagten Traktats, von 1783, in den Grenzen der Provinz von Neu-Schottland belegen gewesen;

So ist man, um über diese gegenseitigen Ansprüche, definitiv zu entscheiden, überein gekommen: daß sie zweyen Kommissarien, deren einer von Sr. britt. Maj. und der andere, mit Rath und Genehmigung des Staats, von dem Präsidenten der vereinigten Staaten ernannt werden soll, zur Untersuchung übergeben werden sollen. Diese Kommissarien sollen beeidigt werden, die besagten Ansprüche, in Gemäßheit der, ihnen von Sr. britt. M. und den v. St. vorzulegenden Beweisstücke, unparteyisch untersuchen und entscheiden zu wollen. Es sollen diese Kommissarien, zu St. Andrews, in der Provinz Neu-Braunschweig, zusammen kommen, und sie sollen bevollmächtigt seyn, sich, nach einem jeden Orte, den sie für nö-

thig finden werden, begeben zu können. Es sollen diese Kommissarien, durch eine Erklärung oder einen Bericht, unter ihrer Hand und Siegel, entscheiden, welchem von beyden kontrahirenden Theilen, die verschiedenen besagten Inseln angehören; in Uebereinstimmung, mit dem wahren Inhalte des besagten Friedenstraktats, von 1783. Und wenn die besagten Kommissarien, in ihrer Entscheidung, einig sind, dann sollen beyde Parteyen diese Entscheidung, als abschließend und definitiv, betrachten.

Man ist ferner überein gekommen, daß, wenn besagte Kommissarien, über einen oder andern Punkt, des ihnen übertragenen Geschäfts, verschiedener Meynung wären; oder auf den Fall, daß beyde oder einer, der Kommissarien, sich weigerte, oder es unterließe, als solcher zu handeln, sie alsdann, abgesondert oder vereinigt, Berichte, sowohl an die großbritannische als an die amerikanische Regierung zu machen haben; in welchen sie die Punkte, worüber sie verschiedener Meynung sind, genau angeben, nebst den Gründen, welche sie, für ihre respektiven Meynungen haben; oder welche sie veranlaßt, die Fortsetzung ihres Auftrags zu verweigern, abzulehnen, oder zu unterlassen. Und Se. britt. M. und die Regierung der v. St. kommen darin überein: den Bericht, oder die Berichte der besagten Kommissarien, irgend einem freundschaftlichen Souverän oder Staate zuzuwenden; welchen sie zu diesem Zweck ernennen, und ersuchen werden, über die Abweichungen, in den besagten Berichten, oder in dem Bericht eines der Kommissarien, so wie über die Gründe, nach welchen der andere Kommissar die Fortsetzung des Geschäfts verweigert, oder abgelehnt haben möchte, zu entscheiden. Und wenn der Kommissar, welcher seinen Auftrag fortzusetzen verweigerte, auch un-

terlassen sollte, die Gründe, warum er so handele, anzugeben, so daß die besagte Darstellung der Sache, dem freundschaftlichen Souveräne oder Staate, nur in dem Berichte des einen Kommissars, vorgetragen werden könnte, dann soll dieser Souverän oder Staat auch seine Entscheidung, allein nach dem Berichte des einen Kommissars machen; und S. britt. Maj. und die Regierung der vereinigten Staaten verbinden sich, den Ausspruch dieses freundschaftlichen Staats oder Souveräns, als definitiv entscheidend, in der ihnen, auf diese Weise vorgetragenen, Sache anzunehmen.

V. Da, weder der Punkt des Handels, welcher nördlich von der Quelle des Flusses St. Croix liegt, und welcher, in dem vorigen Friedenstraktate zwischen beyden Mächten, als der nördliche Winkel von Neu-Schottland angenommen ist, noch auch der nordwestliche Theil der Grenzlinie, zwischen den Besitzungen beyder Mächte, der sich, von der Quelle des Flusses St. Croix, gerade nördlich, nach dem eben genannten nordwestlichen Winkel von Neu-Schottland, und, von da, längs den besagten Hochländern, erstreckt, welche die Flüsse, die sich in den Laurentiusstrom ergießen, von den Flüssen trennen, die nach der nordwestlichen Quelle des Konnecticutflusses, in den atlantischen Ocean fallen, und von da, längs der Mitte dieses Flusses, bis zum fünf und vierzigsten Grade, nördlicher Breite, von da aber, durch eine Linie westlich von besagter Breite, bis sie den Fluß Iroquois oder Cataraguy berührt, noch eben so wenig hinlänglich bestimmt worden; — so ist man überein gekommen, daß, für diese Zwecke, zwey Kommissarien ernannt, und beeidigt werden sollen; genau nach der Vorschrift zu verfahren, welche ihnen, in dieser Rücksicht, in dem vori-

gen Artikel, vorgezeichnet worden; es sey denn, daß in dem gegenwärtigen Artikel, anders verfügt wäre. Die besagten Kommissarien sollen bevollmächtigt seyn: die oben erwähnten Punkte, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des besagten Traktats von 1783, festzusetzen und zu versichern, und sollen veranlassen, daß die besagten Grenzen, von der Quelle des Flusses St. Croix, bis an den Fluß Iroquois oder Cataraguy, übergeben und den obigen Bestimmungen gemäß, bezeichnet werden. Sie sollen eine Charte, von diesen Grenzen, entwerfen, und derselben eine Erklärung, unter ihrer Hand und Siegel, beyfügen, welche bekräftigt, daß diese die wahre Charte, von der besagten Grenze sey, welche die Breite und Länge, des nordwestlichen Winkels von Neu-Schottland, so wie die nordwestliche Quelle des Connecticutflusses, und solche Punkte der besagten Grenze, als sie für nöthig halten, bestimmt. Beyde Theile sind überein gekommen, diese Charte, nebst der Erklärung, als eine definitive Bestimmung dieser Grenze, anzunehmen. Und auf den Fall, daß besagte beyde Kommissarien, oder einer von ihnen, es freywillig verweigerte, diesen Bericht, oder diese Erklärung oder Darstellung zu machen, so soll ein Ansuchen, an einen freundschaftlichen Souverän oder Staat, völlig auf dieselbe Weise, — und als wenn es hier wörtlich wiederholt wäre, — was am Schlusse des vierten Artikels bestimmt worden, in dieser Hinsicht erlassen werden.

VI. Da, in dem vorigen Friedenstraktate, der Theil der Grenze der v. St. von dem Punkte, wo der fünf und vierzigste Grad nördl. Breite den Iroquois oder Cataraguyfluß berührt, bis an den See Superior, so bestimmt worden, „daß er mitten durch besagten Fluß, bis an den See Ontario, mitten durch diesen See, bis zu der

Wasserkommunikation, zwischen diesem See und dem See Erie; von da, mitten durch diesen See, bis zu der Wasserkommunikation, mit dem Huronensee; und von da, mitten durch besagten See, bis zu der Wasserkommunikation, zwischen diesem See und dem See Superior, läufe;" und da sich Zweifel, über die eigentliche Mitte dieser Flüsse, Seen und Wasserkommunikationen, und ob gewisse, in denselben belegene, Inseln einen Theil der Besitzungen Sr. großbritannischen M. oder der v. St. ausmachten, erhoben; so soll die endliche Entscheidung dieser Zweifel, zweyen Kommissarien übertragen werden; welche ernannt, bevollmächtigt und beeidigt werden sollen: genau auf die, in dem vorigen Artikel, beschriebener Weise zu verfahren; außer wo, in dem gegenwärtigen Artikel, anderweitig verfügt würde. Diese besagten Kommissarien werden zuerst zu Albani, in den Staaten von Neu-York, zusammen kommen, und sollen ermächtigt seyn, sich nach jedem andern Orte zu begeben, den sie für dienlich halten werden. Die Kommissarien sollen, in einem mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen, Bericht oder einer Deklaration, die Grenzen der besagten Flüsse, Seen und Wasserkommunikationen angeben und entscheiden, welchem, von beyden kontrahirenden Theilen, die verschiedenen, in besagten Flüssen, Seen und Wasserkommunikationen belegenen Inseln, in Uebereinstimmung mit dem eigentlichen Sinne des besagten Traktats von 1783, gegenseitig angehören. Beyde Parteyen sind einverstanden, diese Grenzbestimmung und Entscheidung, als definitiv und peremtorisch, anzunehmen. Und wenn besagte beyde Kommissarien ihre Meynung nicht abgeben wollten, oder sich entschuldigten, oder in ihrem Verfahren, eine vorsätzliche Saumseligkeit beweisen sollten; so sollen beyde oder einer von ihnen, ihre Berichte, Deklarationen, oder

Darstellungen abgeben; und man wird sich, mit denselben, an einen befreundeten Souverän oder Staat wenden; wie in dem letzten Theile, des Art. IV, bestimmt, und als wenn es hier wörtlich wiederholt worden wäre.

VII. Noch ist man überein gekommen: daß die, letzt benannten, beyden Kommissarien, nach Ausführung des ihnen, im vorigen Art., aufgetragenen Geschäfts, hiedurch, auf ihren geleisteten Eid, bevollmachtigt werden sollen, in Uebereinstimmung mit dem wahren Sinne des Friedenstraktats, von 1783, unparteyisch, die Grenze, zwischen den Besitzungen beyder Mächte, zu bestimmen; welche sich, von den Wasserkommunikationen, zwischen dem Huronensee und dem Superiorsee, bis nach dem westlichen Punkte des Holzsees erstrecket; ferner zu entscheiden, welchem von beyden Theilen, die verschiedenen Inseln, die in den Seen, Wasserkommunikationen und Flüssen, welche besagte Grenze bilden, belegen sind, dem Sinne des Traktats von 1783 gemäß, gegenseitig angehören; und da, wo es nöthig seyn wird, die besagte Grenze kenntlich zu machen, und bezeichnen zu lassen. Die besagten Kommissarien sollen, durch einen, mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Bericht ꝛc. (der Schluß wie im Art. VI.)

VIII. Die verschiedenen Bureaux, der, in den obigen vier Artikeln erwähnten, beyden Kommissarien, sollen gegenseitig die Vollmacht haben, einen Sekretär zu ernennen, und solche Gehülfen anzustellen, als sie für nöthig erachten werden. — Die Kosten, dieser Kommissionen, sollen von beyden kontrahirenden Theilen getragen werden. — Im Falle, daß eine der, in den vorigen Artikeln erwähnten, Inseln, welche von dem Anfange

des gegenwärtigen Krieges, im Besitz einer der beyden Theile gewesen wäre, durch die Entscheidung der vorbenannten Kommissarien, oder des befreundeten Souveräns oder Staats, unter die Herrschaft des andern Theils gelangen sollte; so sollen alle Abtretungen vom Grundgebiete, die von der, im Besitze gewesenen, Partey, vor Ausbruch des Kriegs gemacht waren, gleichwohl eben so gültig seyn als wenn solche Insel oder Inseln, durch jene Entscheidungen, der Herrschaft der Partey zuerkannt worden wäre, welche sie im Besitze gehabt hatte.

IX. Die vereinigten Staaten verbinden sich, sogleich nach Ratifikation dieses Traktats, den Feindseligkeiten, mit allen indischen Stämmen und Völkerschaften, mit denen sie im Kriege begriffen sind, ein Ende zu machen; und diesen Stämmen und Völkerschaften, alle Besitzungen, Rechte und Privilegien wieder zu geben, welche sie, im Jahre 1811, oder vor Ausbruche des Kriegs genossen; oder auf welche sie ein Recht hatten. Wohlverstanden, daß besagte Stämme und Völkerschaften sich gleichfalls, ihrer Seits, verbindlich machen, sich aller Feindseligkeiten, gegen die V. St., deren Bürger und Unterthanen zu enthalten, sobald die Ratifikation dieses Traktats ihnen angekündigt seyn wird; und daß sie sich, dem gemäß, verhalten werden. S. M. der König von Großbritannien, machen sich, Ihrer Seits, verbindlich, sogleich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats, die Feindseligkeiten, gegen alle indischen Stämme und Völkerschaften, mit denen sie noch im Kriege seyn sollten, zu beendigen, und ihnen alle Besitzungen, Rechte und Privilegien, deren sie, im J. 1811 genossen, unter der Bedingung der gleichmäßigen Einstellung der Feindseligkeiten, ihrer Seits, zurückzugeben.

X. Da der Sklavenhandel, mit den Grundsätzen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, unverträglich ist, und S. Brit. M. und d. V. St. ihre Bemühungen, zur gänzlichen Aufhebung derselben, fortzusetzen wünschen; so wird hiemit die Uebereinkunft getroffen, daß beyde kontrahirende Theile ihr Möglichstes thun werden, um einen so wünschenswerthen Zweck zu erreichen.

XI. Gegenwärtiger Traktat soll, sobald er, von beyden Theilen, ohne Abänderung, ratificirt, und die Ratifikationen, gegenseitig, ausgewechselt worden sind, für beyde Theile gleich verbindlich seyn; und die Ratifikationen sollen zu Washington, in einem Zeitraume von vier Monaten, vom heutigen Dato an gerechnet, oder, wenn es seyn kann, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dieses, haben Wir, die gegenseitigen Bevollmächtigten, gegenwärtigen Traktat unterzeichnet und mit Unsern Insiegel versehn.

Dreyfach ausgefertigt, zu Gent, den 24. Dez. 1814.

(Unterz.) Gambier. H. Goulbourn. W. Adams. J. Quintius Adams. J. A. Bayard. A. Clay. J. Russel. A. Gallatin.

Der Handelstraktat.

Dessen Unterhandlung und Abschluß.

Man sieht: obiger Friedenstraktat ist dieß, im eigentlichsten Sinne. Er enthält nichts, als Verfügungen, in Betreff der Beendigung des Kriegs; und Vorkehrun-

gen, in Betreff der Grenzbestimmungen. Die wichtigen Verhältnisse der Seefahrt und des Handels bleiben ganz unberührt.

Es ist ohnstreitig sehr merkwürdig: daß man den Frieden schloß, ohne zugleich diese Bestimmungen zu machen. Es ist ein anscheinender Vortheil, auf Seiten Englands; ein wirklicher, auf Seiten der nordamerikanischen Freystaaten; der zugleich ihr, durch den Krieg erlangtes, Uebergewicht beweist. Sie konnten nun Foderungen machen; welche England zugestehen, oder den Krieg wieder anfangen mußte; welches letztere, unmittelbar nach dem Frieden, nicht nur nicht räthlich, sondern selbst nicht thunlich seyn konnte.

Der Handelstraktat, welcher, in Folge des Friedens, zwischen Großbritannien und dem vereinigten Nordamerika, abgeschlossen wurde, beweist, daß die Regierung des letzten diesen Vortheil zu benutzen verstand. Es wurde derselbe, zu London, von den Mitgliedern der Friedensgesandtschaft zu Gent, mit Ausnahme derer unterhandelt, welche die Gesandtschaftsposten zu St. Petersburg und Stockholm bekleideten, und dahin wieder abgegangen waren.

Ueber den Gang dieser Unterhandlungen ist nichts bekannt geworden. Der Abschluß war am 3. Jul. 1815; die Ratifikation verzögerte sich aber, bis gegen das Ende dieses Jahrs. Die, des Präsidenten Madison, ist von 22. Dec. datirt. Es war indessen auch eine Modifikation des 3. Art. nöthig geworden; welche die angehängte Erklärung des englischen Geschäftsträgers, Baker, angibt; von England zur Bedingung der Ratifikation gemacht, und vermittelst der Ratifikationsakten, in den Traktat selbst aufgenommen worden.

Konvention,

zur Regulirung der Handelsverhältnisse, zwischen den Gebieten Sr. brittischen Majestät und den vereinigten Staaten von Amerika.

Da Se. brittische Maj. und die vereinigten Staaten von Amerika die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, zwischen ihren respektiven Ländern ꝛc., auf eine, für beyde Theile, befriedigende und ersprießliche Weise, festsetzen wollen; so haben sie, gegenseitig, zu diesem Ende, mit Vollmacht, zur Abschließung einer solchen Uebereinkunft, ernannt:

S. k. H. der Prinz Regent, im Namen und für S. brit. Maj. den sehr ehrenwerthen Friedrich Johann Robinson, Vicepräsident des Geheimen-Raths-Committés, für Handel und Kolonien; zugeordneten Oberzahlmeister der königlichen Truppen und Mitglied des Reichsparlaments; Heinrich Cokburn Esq, Mitglied des Reichsparlaments und Unterstaatssekretär, und Wilhelm Adams, Doktor der Rechte; und der Präsident der vereinigten Staaten, mit Gutachten und Einwilligung des Senats: Johann Quintius Adams, Heinrich Clay und Albert Gallatin, Bürger der vereinigten Staaten; welche, nach Auswechselung ihrer, für richtig und gut befundenen, Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Es soll, zwischen den Gebieten, Sr. brit. M., in Europa, und den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, eine wechselseitige Handelsfreyheit Statt finden. Den Einwohnern, beyder Länder, soll frey stehn, mit Schiffen und Ladungen, nach allen Plätzen, Häfen

und Flüssen, besagter Territorien, zu kommen; wohin andern Ausländern zu kommen verstattet ist; daselbst zu bleiben und zu wohnen, Häuser und Niederlagen zu kaufen und zu besitzen; und, im Allgemeinen, den Handelsstand, jeder respektiven Nation, auf das vollständigste, Schutz und Sicherheit ihres Handels genießen; dafür aber den Gesetzen des Handels unterworfen seyn.

II. Die Einfuhr der Landesprodukte und Manufakturgegenstände, der europäischen Länder, S. B. M., in die vereinigten Staaten, und der vereinigten Staaten, in die europäischen Länder, S. B. M., soll mit keiner höhern oder andern Abgabe belegt werden, als die gleichartigen Gegenstände, aus andern fremden Ländern. Die Ausfuhr der Landesprodukte und Manufakturgegenstände, der europäischen Länder, S. B. M. in die vereinigten Staaten, und, aus den vereinigten Staaten, in die europäischen Länder S. B. M., soll mit keiner höhern oder andern Abgabe belegt werden, als die, gleichartiger Gegenstände, aus andern fremden Ländern; noch soll die Einfuhr oder Ausfuhr, irgend eines Artikels, welcher ein Gewächs-, Produkt-, oder Manufakturgegenstand der brittischen Besitzungen in Europa, oder der vereinigten Staaten, nach oder von den brittischen Besitzungen, in Europa, oder nach, oder von den vereinigten Staaten, mit einem Verbote belegt werden, das sich nicht auf alle andern Nationen erstreckt. Die beyderseitigen Schiffe sollen, in den respektiven Häfen, S. B. M. in Europa und den vereinigten Staaten, keine andern Gebühren, als die eigenen Schiffe, bezahlen. Die, in den beyderseitigen Ländern, eingeführten Gewächse, Produkte und Manufakturgegenstände, sollen auch dieselben Abgaben erlegen; sie mögen auf einheimischen Schiffen, oder auf

Schiffen, des andern kontrahirenden Theils, eingeführt werden. Man ist ferner dahin überein gekommen: daß, in allen Fällen, wo Wiedererstattungen, bey der Wiederausfuhr, von Gütern, eines jeden Landes, bewilligt sind oder werden, deren Betrag derselbe seyn solle; die besagten Güter mögen ursprünglich in brittischen, oder amerikanischen Schiffen eingeführt seyn; wenn aber die Wiederausfuhr, aus den vereinigten Staaten, auf einem brittischen Schiffe, oder, aus den brittischen Besitzungen, in Europa, auf einem amerikanischen Schiffe, nach einem fremden Lande, geschiehet; so behalten die kontrahirenden Theile sich das Recht vor, in diesem Falle, den Betrag, besagter Wiedererstattungen, zu reguliren. Auf den Verkehr, zwischen den Besitzungen S. B. M., in Westindien und dem Kontinente von Amerika, und den vereinigten Staaten, soll keiner der Vorbehalte dieses Artikels, Anwendung leiden; sondern jeder Theil in vollem Besitze seiner Rechte, in Bezug dieses Verkehrs, bleiben.

III. S. B. M. gestehn zu: daß die Schiffe, der vereinigten Staaten von Amerika, in den vornehmsten Niederlassungen, der brittischen Besitzungen, in Ostindien, nämlich in Calecutta, Madras, Bombay und Prinz-Wales-Inseln, zugelassen, und gastfreundschaftlich aufgenommen werden; auch die Bürger der vereinigten Staaten, zwischen jenen Hauptniederlassungen und den vereinigten Staaten, freyen Handel treiben können; in allen Artikeln, deren Einfuhr nicht resp. völlig verboten werden. Jedoch mit dem Vorbehalte, daß dieselben, in Zeiten, wo die brittische Regierung, mit einer Macht, welche es auch sey, im Kriegsstande befindlich ist, ohne specielle Erlaubniß der brittischen Regierung, keine militärischen, oder Seeeffekten, oder Reis, ausführen dür-

fen. Die Bürger, der vereinigten Staaten, sollen, für die Zulassung ihrer Schiffe, desgleichen für die Ladungen derselben, an Einfuhr, oder Ausfuhr, keine höhere, oder andere Abgabe zahlen, als die Schiffe und Ladungen, der am meisten begünstigten europäischen Nationen. Ausdrücklich aber ist festgesetzt: daß die Schiffe der vereinigten Staaten aus den besagten Hauptniederlassungen, nur Ladungen, nach irgend einem Hafen oder Platze der vereinigten Staaten, wo dieselben auszuladen sind, einnehmen dürfen. Auch erstreckt die Bewilligung des gegenwärtigen Artikels, sich nicht auf den Küstenhandel, in den besagten brittischen Besitzungen. Die Schiffe der vereinigten Staaten aber, welche, mit ihrer ursprünglichen Ladung, oder einem Theile derselben, von einer der besagten Hauptniederlassungen sich zur andern begeben, werden nicht als Küstenhandel treibend angesehn. Die Schiffe der vereinigten Staaten können auch, um Erfrischungen einzunehmen, aber nicht um Handel zu treiben, auf ihrer Reise, nach oder von den brittischen Besitzungen in Indien, oder den Besitzungen des Kaisers von China, am Vorgebürge der guten Hoffnung, der Insel St. Helena, oder jedem andern, im brittischen Besitze befindlichen, Platze, in den amerikanischen und afrikanischen Meeren, anhalten; wohlverstanden, daß die Bürger der vereinigten Staaten alsdann, in jeder Hinsicht, den jedesmahlichen brittischen Gesetzen und Verordnungen unterworfen sind.

IV. Es soll den kontrahirenden Theilen frey stehn, zum Schutze des Handels, Konsulen zu ernennen; welche in den Besitzungen des andern Theils residiren sollen; jedoch, von der Regierung, zu welcher sie gesandt worden, zuvor angenommen werden müssen. In dem Falle, daß

ein Konsul, den Gesetzen des Landes, wohin er gesandt worden, zuwider handeln sollte, ist er entweder, nach den Gesetzen, zu bestrafen, oder zurückzusenden; wobey die beleidigte Regierung die, sie bestimmenden, Gründe mittheilt. Auch kann jeder der beyden Theile, solche besondere Plätze, von der Residenz der Konsuln, ausnehmen, als er für gut erachtet.

V. Gegenwärtige Konvention soll, wenn sie ratificirt worden, vier Jahre hindurch, von der Unterzeichnung an gerechnet, gültig seyn; und sollen die Ratifikationen, binnen sechs Monathen oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Gegeben, zu London, den 3. Jul. 1815.

(Die Unterschriften.)

Dieß ist dieser Vertrag, seinem ursprünglichen Inhalte nach. Die, oben bereits angemerkte, Modifikation, des dritten Artikels, betrifft bloß, das, den amerikanischen Schiffen zugestandene Recht, bey St. Helena anzulegen; und ist, in nachstehender „Erklärung," des großbritannischen Geschäftsträgers Backer, vom 24. Nov. dem Vertrage selbst, bey dessen Publicirung, angefügt worden.

„Der unterzeichnete Geschäftsträger S. B. M. hat, von S. K. H. dem Prinzen Regenten, Befehl erhalten, in Betreff der Auswechslung der Ratifikationen, der, zu London, am 3. Jul. 1815 abgeschlossenen, Uebereinkunft, über die Handels- und Seefahrtsverhältnisse beyder Nazionen zu erklären: daß, in Folge der, in Europa, nach Abschluß der Konvention, statt gehabten Ereignisse, es zweckmäßig befunden und beschlossen worden ist, in

Uebereinkunft, mit den alliirten Mächten: daß die Insel St. Helena der zukünftige Aufenthaltsort, des Generals Napoleon Bonaparte, mit solchen Maßregeln, seyn soll, welche nöthig erachtet werden, um seiner Person völlig versichert zu seyn. Es ist demnach beschlossen: daß alle englische und andere Schiffe und Fahrzeuge, mit Ausnahme der, der englisch-ostindischen Kompagnie zugehörigen, von der Verbindung mit dieser Insel ausgeschlossen seyn sollen, und derselben sich nicht nähern dürfen. Es ist demnach nicht möglich, die Klausel des Art. 3 des Traktats, beyzubehalten, welche auf die Freyheit, an der Insel St. Helena, zur Einnahme frischer Lebensmittel, Anker zu werfen, Bezug hat. Die Ratifikation des besagten Traktats, wird daher, unter der ausdrücklichen Erklärung, ausgewechselt und verstanden werden: daß es den Fahrzeugen, der vereinigten Staaten, nicht erlaubt seyn solle, die Insel zu berühren, oder mit derselben, irgend eine Verbindung zu haben; so lange sie der Aufenthalt des Napoleon Bonaparte seyn wird."

Die nordamerikanische Regierung hat die, auf diese Weise bedingte, Ratifikation angenommen; und dieser Bedingung dadurch ihre Zustimmung gegeben.

(Unterz.) Ant. St. J. Baker.

IV.

Die deutsche Bundesversammlung.

(Fortsetzung.)

Hoffnung mit Geduld.
(Mosers „patriotischem Archive." B. IX.)

In dieser ersten Sitzung übergab der vorsitzende Gesandte der Versammlung die Originalurkunde der Bundesakte; welche, in der Hof- und Staatskanzley, zu Wien, deponirt gewesen war; ingleichen die, eben daselbst aufbewahrten, Ratifikationsurkunden; ingleichen die Beytrittsurkunden, von Baden und Wirtemberg. Von den Ratifikationsurkunden ist die, von Preußen, die früheste; sie ist vom 21. Jun. 1815. Ihr folgt, dem Datum nach, zunächst die, von Meklenburg; sie ist vom 30. Jun.; dann die von Sachsen; welche unter dem 6. Jul. 1815 ausgestellt ist. Die östreichsche Ratifikationsakte führt das Datum: den 15. Jul. 1815. Die meisten andern sind ebenfalls in diesem Monathe ausgestellt; die übrigen, im August; mit Ausnahme der von Nassau; welche das Datum trägt: den 6. Sept. 1815, also die späteste ist. Von eben diesem Datum ist die wirtembergsche Beytrittsakte. — Es wurde beschlossen; alle diese Urkunden zugleich mit dem Originale der Bundesakte, in dem Bundesarchive niederzu-

legen, und die Bundesakte, nebst den beyden Beytrittsakten, mit dem Protokolle abdrucken zu lassen.

Wir haben diesen, nach der Urschrift gemachten, officiellen Abdruck, der Bundesakte, mit dem früher bekannt gewordenen, und auch von uns mitgetheilten *) Texte verglichen, und denselben, nur in einigen wenigen Varianten, abweichend gefunden. So steht, in jenem Abdruck (Art. 12): „auf die Verschickung der Akten, auf eine deutsche Fakultät ꝛc.; anstatt: „auswärtige Fakultät," in diesem; ingleichen (Art. 15): „auf die Rheinschifffahrtsoktroi angewiesenen, direkten und subsidiarischen Renten ꝛc." anstatt: „angewiesenen Renten ꝛc." endlich: (ebendaselbst) „Besitzer," statt: „Besitze." Auch findet sich, über jenem, die Formel: „Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit." Ueberhaupt ist die Akte, in dem erwähnten Protokolle, in vollständiger Form eines Vertrags, abgedruckt; dem gemäß, mit Angabe der Männer, so dazu Bevollmächtigungen hatten; welche diejenigen sind, die, von dem respektiven Kontrahenten, zu dem Kongresse zu Wien abgeordnet waren.

Die zweyte, am 11. Nov. gehaltene, Sitzung der Bundesversammlung wurde, mit der Anzeige, von dem vorsitzenden Gesandten, eröffnet: „es habe sich der königl. preußische geheime Staats- und Kabinetsminister, H. Graf von der Golz, als Bundestagsgesandter, zur Führung der königlich preußischen, und der königl. wirtembergsche Herr Staats- und Konferenzminister, Graf von Mandelsloh, als Bundestagsgesandter, zur Führung der königl. wirtembergschen Stimme, legitimirt."

*) S. die Zeiten. B. XLIII. S. 365.

Nachdem darauf die Vollmachten derselben verlesen worden und die erwähnten Gesandten die angemessenen Ceremonieworte gesprochen hatten, hielt der vorsitzende Bevollmächtigte nachstehenden Vortrag; welcher gewissermaßen, als die Fortsetzung jenes ersten zu betrachten, auch in Geist und Diktion demselben völlig ähnlich ist.

„Mit hohem, feyerlichem, heiligem Gefühle finde ich mich heute, nach bereits in voller Versammlung eröffnetem Bundestage, jetzt in dem Vereine deutscher Männer. Die Eröffnungsrede, welche ich, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Maj. des Kaisers, meines Herrn, in voller Versammlung des deutschen Bundes, abzulegen die Ehre hatte, lieferte uns, im Ueberblicke verflrichener hochwichtiger fünf und zwanzig Jahre, das Bild der allmähligen Erschlaffung und der endlich erfolgten Auflösung, unsers deutschen Nationalbandes. Die darin zugleich verwebte Skizze, der Kulturgeschichte der Deutschen, in Verbindung und im Gegenhalte mit dem politischen Schicksale der Nation, mußte jedes Gemüth mit tiefen Schmerz ergreifen."

„Nach bewirkter Auflösung, des ersten und ältesten Reiches Europens, war der Schmach noch nicht genug; nein, die Deutschen, die ihren Kaiserthron schon verloren hatten, sollten auch aus fremder, sie frevelnd höhnender, Hand, ein neues Band erhalten. Doch nur Schein war diese Verheißung; das Resultat der Wirklichkeit ging nur auf Benutzung der Nationalkraft Deutschlands, zu fremden Zwecken. So blieb denn auch die Schöpfung, deren Namen man aus der Geschichte möchte löschen können, und die ich, im biedern Vereine deutscher Männer, nur leise nenne — der Rheinbund — ein unvollständiges, politisch-militärisches Machwerk.

Ohne weitere Ausbildnng, so wie erstanden, verschwand auch diese, nie erfüllte Urkunde, die Rheinbundsakte, durch freyen Entschluß, aller deutschen Fürsten, als Grundlage einer öffentlichen Gesammtordnung in Deutschland. Ich sage ausdrücklich, als Grundlage einer öffentlichen Gesammtordnung in Deutschland; denn, in ihren individuellen Folgen, so wie sich selbige in der Zeit und in so vielen öffentlichen Verhältnissen, in der Vergangenheit, wirksam zeigte, sind die Spuren derselben sichtbar und fühlbar, und gehören der Zeitgeschichte an."

„So also befand sich die Gesammtheit von Deutschland, ohne alles öffentliche urkundliche Recht; und, ohne den gemeinsamen Urstamm bezeugende, und uns alle einigende Sprache, hätte man versucht werden können, so viele, unter sich fremde, Völker in Deutschland zu finden, als Regierungen bestanden."

„Dem, wahrhaft im innigsten schönsten Nationalvereine bestandenen, Kampfe, der dadurch bewirkten Erlöschung, schwer auf Deutschland lastender Nationalschmach, der Versöhnung, so vieler, für Deutschlands und dadurch für Europens Entjochung, als Opfer gefallenen, Brüder war es zur Krone vorbehalten, jenes Band auch wieder urkundlich zu stiften, worin wir alle unsere Rettung gefunden hatten."

„Deutschlands Fürsten schlossen, in Ahnung des lauten Nationalverlangens, am 8. Juny 1815, jenen Bund; der Deutschland als ein Ganzes erkannte, und den schönen Namen — der deutsche Bund — erhielt. Ein neues urkundliches Recht erschien, als Grundlage dieses Bundes. Zugleich ward der 1. Sept. 1815, als der Tag der Eröffnung der Bundesversammlung, bestimmt. Ein

neuer Krieg und die vorgängig nothwendige Entwirrung, so vieler tief eingreifender und verschiedenartiger öffentlicher Verhältnisse, veranlaßten den Verschub dieser Eröffnung bis jetzt."

„In dem gegenwärtigen hochwichtigen Augenblicke, der ersten Berathungsversammlung, nach des Bundestags feyerlicher Eröffnung, erlauben Sie mir nun, Hochansehnliche, im deutschen Gemeingeiste hier versammlete Gesandtschaften, die Versicherung niederzulegen: wie sehr ich den großen Umfang unsers Berufs erkenne; wie vollkommen ich zugleich die Schwere meiner Bestimmung, als vorsitzende Gesandtschaft, würdige. In dieser letzten Eigenschaft, soll ich vor allem, nach ausdrücklichem Auftrag S. M. des Kaisers, meines Herrn, die Erklärung abgeben: S. M., geehrt und geschmeichelt, durch das von Deutschlands souveränen Fürsten und freyen Städten Allerhöchst Dessen Hause bezeugte Vertrauen, in Uebertragung des Bundestagsvorsitzes, werden mit jener warmen Anhänglichkeit und Achtung, für Deutschlands Regierungen und Deutschlands Volk, welche stets seit Jahrhunderten das Erbtheil Ihres Hauses war, auch dem neuen Beruf sich weihen. Der Deutschen Wohl und Glanz, in heiliger Achtung der Bestimmungen der Bundesakte, soll eben so, in der Eigenschaft, als des Bundestags vorsitzender deutscher Hof, wie in jener, als Mitglied des Bundes, der Leitstern aller Handlungen S. M. seyn."

„Ganz Deutschland sieht jetzt, mit gespannter Erwartung, dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird; jeder Deutsche erwartet, mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir, eingedenk unsers Berufs, das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden werden;

wozu uns die Bundesakte, vom 8. Juny 1815, zur Grundlage dienen soll."

„Ich halte es daher heute, als vorsitzende Gesandtschaft, für meine Pflicht, den Umfang unserer Geschäftsbestimmung, das ganze Gebiet unserer dermahligen Wirksamkeit, gleichsam als den Umfang der Geschäftsthätigkeit des Bundestags zu umfassen; die hohen und wahren Interessen der Nation anzudeuten; und demnächst sodann die, in Berathung zu ziehenden, Hauptgeschäfte, so wie die etwa angemessen scheinende Form, für deren Behandlung, denen hochgeehrtesten Gesandtschaften, zur Erwägung, vorzulegen."

„Gegenseitiges Vertrauen und Freymüthigkeit, und übrigens wahrhaft deutscher Sinn beseele unsere Versammlung; und alsdann wird das Resultat unserer Bemühungen eben so wenig zweifelhaft, als auch des gerechten Beyfalls der Nation gewiß seyn."

„Als Hauptinhalt, und gewissermaßen als leitende Norm unserer Berathungen, glaube ich, vor allem, drey Grundsätze vorausschicken zu müssen, nämlich:"

I. „Der deutsche Bund ist weder ein Bundesstaat, noch ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß freyer Staaten; er ist ein Staatenbund. Ersteres, im strengen Sinne des Worts, zu begründen, daher auch daraus Folgerungen abzuleiten, widerstreitet, eben so dem unaufhaltbar nach höhern Richtungen rollenden, Laufe der Zeit; widerstreitet, eben so dem gegenwärtigen Standpunkte der deutschen nationellen Verhältnisse; als man sich hingegen aber auch, auf ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß, eben deßwegen nicht beschränken konnte,

weil das Nationalbedürfniß, der einzige richtige Leitstern für Staatenverhältnisse, ein mehreres erheischte."

„So also entstand ein Staatenbund der Deutschen; durch jene Urkunde; wobey, eines Theils, die Gleichheit, der, im deutschen Vereine verbrüderten, deutschen Fürsten und freyen Städte; anderer Seits aber auch die sichtbare Richtung, eines, sämmtliche souveräne Staaten wohlthätig umfassenden, Nationalbandes, als zwey gleich festen Grundstützen, den wahren Charakter des Bundes bezeichnen."

„Die Deutschen erscheinen als Staatenbund wieder in die Reihe der Mächte."

II. „Außer dem, was uns im Anhalte des, so angegebenen, Charakters des deutschen Bundes, nach Anleitung der Urkunde selbst, zu entwickeln obliegen wird, hat die Versammlung der deutschen Gesandten, im Jahre 1815, aber auch, für mehrere einzelne Klassen oder Personen, im deutschen Vaterlande, die Spuren und Folgen der Zerstörung vergangener Zeit so dringend erkannt, daß man, in dieser Hinsicht, die Sorge der Bundesversammlung ausdrücklich in Anspruch nahm."

III. „Die Zeit ist eben so die Lehrerin der Völker und Regierungen, als auch, im Laufe derselben, sich Bedürfnisse, in den verschiedenartigsten Formen, erzeugen. Der deutsche Bundestag kann also auch das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was, nach Eröffnung desselben, im Strome der Zeit, sich zu seiner Berücksichtigung eignen wird; wie es der Augenblick, wie es die Pflicht erheischt, in heiliger Beachtung der Grundfesten des Bundes."

„Nach diesen drey Direktivansichten läßt sich unser ganzer Beruf umfassen. Daher zu I. aus dem, oben angegebenen, der Bundesakte entsprechenden, Charakter des deutschen Bundes, ergeben sich zu unserer Berathung, folgende Verhandlungen."

1. „Diejenigen Anordnungen, worüber vor allen eine Vereinigung nothwendig ist, um als organischer Körper seine Bestimmung zu beginnen. Die, in unsern Präliminarkonferenzen, wenigstens in Beziehung auf unsern Geschäftsgang, bereits getroffenen, vorläufigen Verabredungen werden, als einstweilige Normen gelten; bis eine Bundestagsordnung darüber eine bleibende Anordnung gewähren wird. Gleichzeitig hiermit, oder, wie es mir angemessen, und selbst dem wörtlichen Inhalte des Art. VIII. entsprechend scheint, späterhin für sich allein, könnte der Art. VIII., wegen Herstellung einer beständigen Stimmenordnung, in Berathung gezogen werden; da auch diese sich auf die äußere Organisation des Landtags bezieht."

2. „Diejenigen Bestimmungen, welche sich nicht mehr auf den eben erwähnten äußern Organism des Bundestags beziehen, sondern das innere Gebäude, des Bundes selbst, betreffende, organische Grundbestimmungen ausmachen. Der Art. X der Bundesakte bezeichnet diese, als erste Geschäfte der Bundesversammlung; wodurch alsdann, auch der Art. XI seine nothwendigen nähern Bestimmungen enthalten wird. Hierdurch wird bezweckt, die vollkommene organische Gesetzgebung des deutschen Bundes, in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse. Dieser Zweig unserer Geschäfte wird einen vorzüglich wichtigen Gegenstand unserer Verhandlung ausmachen, und erfordert dringend

eben so angemessene Vorbereitung, als reife und anhaltende Berathung. Diese Art. X und XI sind es, wodurch der deutsche Bund seine Hauptgrundlage erhalten soll; sie sind es, welche vorzüglich eben so das Wohl der Gesammtheit, als auch zugleich selbst unmittelbar jenes der einzelnen Deutschen bezwecken. Mit Vertrauen beschäftigen diese ausgehobene Gegenstände die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland. Unser Bestreben wird es seyn, gerechter Erwartung der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen."

3. So wie diese zwey Richtungen alles dasjenige umfassen, was aus dem Begriff eines, von gleichen und souveränen deutschen Regierungen geschlossenen, Vereins folgt; so wird, nach den gleichzeitigen ausdrücklichen nationellen Richtungen des Bundes, folgendes in Betrachtung zu ziehen seyn:"

a. „Die Bestimmung der Bundesakte, Art. XIII, wegen Festsetzung einer landständischen Verfassung, in den Bundesstaaten. Zwey Zielpunkte werden uns hierbey, zur gleich sorgsamen Beachtung, sichtbar bleiben müssen; nämlich die Festsetzung derjenigen Grundsätze, welche in dieser Hinsicht, als gleichförmig anzunehmen, zweckmäßig seyn möchten; und zugleich Ueberlassung aller derjenigen individuellen Bestimmungen, welche nach örtlichen und Personalverhältnissen, den einzelnen deutschen Bundesstaaten zum wechselseitigen, nie trennbaren, Nutzen der Fürsten und Völker, vorbehalten bleiben."

„In Beobachtung dieser zwey Direktiven, werden wir das Wohl der deutschen Staaten befördern, und den Dank der Zeitgenossen, so wie der spätern Zukunft erndten."

b. Die, dankbarst zu verehrende, Vorsorge, des Art. XII, für die, dem Deutschen heilige, wohlgeordnete Justizpflege, in kleinern deutschen Gebieten, legt uns die schöne Pflicht auf, die Vollziehung dieses Artikels in Berathung zu ziehen."

c. „Der Art. XVIII der Bundesakte enthält die wohlthätigsten Bestimmungen, für alle Deutsche, und begründet ein wahres deutsches Bürgerrecht. Dieser Artikel bewährt uns, wie ein wahrhaft nationeller Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseelte, welche die Bundesakte unterzeichneten."

„Es liegt hierin die Aufforderung eines Wetteifers, für uns alle; und gewiß verdient dieser Gegenstand eine baldige reife Berathung. Hiermit könnte alsdann in Verbindung gesetzt werden: der Art. XVI, wegen der bürgerlichen Verhältnisse aller christlichen Konfessionen, und der Bekenner des jüdischen Glaubens."

d. „So wie die Ausführung, jener zwey Artikel der Bundesakte, des Art. XVIII und XVI die einzelnen Bewohner, der verschiedenen souveränen deutschen Staaten, in nationeller Hinsicht, sich näher bringt, und gleichsam vereinigt; so bezweckt der Art. XIX die deutschen Bundesstaaten selbst, in Hinsicht des Handels und Verkehrs, so wie der Schifffahrt, unter einander zu entfremden. (?) Auch diese Bestimmung führt uns zu wohlthätigen und gemeinnützigen Anordnungen; wodurch wir das Wohl der Gegenwart, so wie der spätern Zukunft, für ganz Deutschland, sichern können."

„Dieses wären diejenigen Berathungspunkte, welche aus dem grundgesetzmäßigen Charakter des deutschen Bundes selbst abzuleiten sind, und, in dieser Art, die

Bundesakte darbietet. Ich wende mich nun zur Vorlage derjenigen Geschäfte, welche, nach der zweyten Direktivansicht, zu unserer Verhandlung kommen werden."

Zu II. „Wer möchte nicht gern so manche Epoche, von den verflossenen fünf und zwanzig Jahren, aus der Geschichte streichen können! Allein die Gegenwart, im öffentlichen Staatenleben, ist das reine Resultat der Vergangenheit; diese gestaltet jene, auch unabhängig oft, vom freyen Willen der Menschen, der größten Staatsmänner. Ewig denkwürdig und von fortwährenden Folgen wird daher der ganze Zeitabschnitt, vom Lüneviller bis zum neuesten Pariser Frieden, für ganz Deutschland bleiben; wenn gleich dieser manches Uebel, so wie die ganze Schmach des Zwischenraums vertilgt."

„Die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der hierauf erfolgte Reichsdeputationsschluß, von 1803, selbst die Rheinbundsakte, sind daher noch bleibend in manchen ihrer Folgen; deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirret, sondern verwirret haben würde. Es gehört zum großen Loos der Menschheit, daß die Gegenwart, auch schuldlos, die Härte der Vergangenheit empfindet."

„Die deutschen Gesandten, beym Wiener Kongreß, erkannten diese große Wahrheit; zugleich aber mit Gerechtigkeit und Milde, so wie es deutschen Regentensinnes würdig ist, hoben sie, aus den öffentlichen Verhältnissen, so wie aus den Staatsurkunden jener Zeit, dasjenige namentlich aus, worüber ihnen, nach Eröffnung des Bundestags, weitere Berathungen und Bestimmungen angemessen schienen. Hierhin gehören:

1. Der Art. XIV verfügt: daß, wegen der, im Jahre 1806 und seitdem, mittelbar gewordenen, ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen, nach den gegenwärtigen Verhältnissen, ein gleichförmig bleibender Rechtsstand festgesetzt werden solle. Dieser Gegenstand verdient daher, um so mehr, eine reife Berathung, da hierbey heilige Rechte, unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit, und die begründeten öffentlichen Verhältnisse, der souveränen Fürsten und Staaten, zu berücksichtigen seyn werden. In Verbindung hiermit stehet zugleich, die Berichtigung der, im Artikel VI der Bundesakte, vorbehaltenen Anordnung, wegen der, den mediatisirten vormahligen Reichsständen etwa zu verleihenden, Curiatstimmen, im Pleno. Dieses alles wird sich sehr füglich, in einer einigen pragmatischen Sanktion, zusammen fassen lassen; wobey wir eben so sehr die unbedingte Annährung, an die frühern Verhältnisse der Zeit, als aber auch die, gleich verwerfliche, rücksichtlose Verhandlung der Opfer, jenes allgemeinen Zustandes, zu vermeiden haben werden."

„Der Artikel XV bestätigt ausdrücklich nochmahls die Bestimmungen des Reichsdeputationsschlusses von 1803, in Hinsicht des Pensions- und vormahligen Gesammtschuldwesens in Deutschland. Zugleich aber bezweckt er: a. analoge Bestimmungen, für die Mitglieder des deutschen Ordens, in Beziehung auf die Güter und Commenden dieses Ordens; b. eine Aenderung, im seitherigen Sustentationswesen, der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen."

3. „Der Art. XVII sichert das fürstliche Haus Thurn und Taxis, in seinen begründeten Postverhältnissen."

„So weit die Folge der zweyten Direktivansicht."

„Hier glaube ich nun diejenigen Gegenstände, unserer Berathungen angegeben zu haben, welche die Bundesakte, nach einer, der erwähnten zwey Direktivansichten, der Bundesversammlung übergibt. Ich wende mich nun zur dritten Klasse."

Zu III. „Der gleiche Geist, der uns alle beseelt, das Wohl und den Glanz des deutschen Bundes, so wie das individuelle Beste der Deutschen, immerhin nach Grundlage der Bundesakte, zu befördern, wird für uns insgesammt das Hauptgesetz unserer öffentlichen Bestimmung seyn. Mit Vergnügen erkläre ich mich daher, zur Erfüllung der, im Artikel V, der österreichischen vorsitzenden Gesandtschaft auferlegten Pflicht bereit, die mir zukommenden Vorschläge, der Berathung dieser erlauchten Versammlung zu übergeben; so wie ich auch, zugleich beauftragt bin, ausdrücklich, in diesem Vereine deutscher Männer, feyerlich zu erklären: daß S. Maj. der Kaiser, eben so auch die, als gleiches Bundesglied zu machenden, Vorschläge der geneigten Aufnahme, ihrer verehrten Mitbundesstände, im Voraus empfehlen. Die Zeit bildet und gestaltet die Staaten und Staatenvereine; jene Form wird die beste seyn, welche nicht aus bloßen Abstraktionen entnommen, sondern das Resultat des Nationalbedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte, für Völker und Regierungen, verläugnen; und immerhin, mit patriotischer Bereitwilligkeit, die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche, im Laufe der Zeit, über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse, des deutschen Bundes, uns zur Kenntniß kommen werden. Die Zeit, die Kultur der Menschheit, kennt keine absoluten Grenzpunkte; so wollen auch wir das Gebäude unseres deutschen Bundes für heilig,

aber nie für geschlossen und ganz für vollendet halten. Der Art. VI der Bundesakte erwähnt schon, im Allgemeinen, gemeinnützige Anordnungen, als Geschäftsgegenstände der Plenarversammlung. Mit wahrem patriotischem Sinne, wollen wir die vereinzelte Anwendung, dieser Aufgabe, nach den Bedürfnissen und richtig erkannten Zeichen der Zeit, zu machen uns bestreben."

„In diese Kategorie, der sich von Zeit zu Zeit ergebenden Geschäfte, gehören endlich auch jene, welche sich auf das Interesse des deutschen Bundes beziehen; oder doch im Kreise seiner öffentlichen Bestimmung liegen, und so wie sie im Laufe der Zeit entstehen, auch ihre Erledigung finden müssen; z. B. specielle Verhältnisse mit auswärtigen Mächten u. s. w. Ich erneuere die Versicherung, daß die Kaiserlich Königlich Oesterreichische vorsitzende Gesandtschaft jederzeit, ohne Verzug, die gehörigen Berathungen darüber veranlassen werde."

„Jetzt entsteht aber die zweite wichtige Hauptfrage: Einleitung der Berathung. Wie die Berathung, über die Masse der Geschäfte, einzuleiten sey?" Es sey mir erlaubt, auch in dieser Hinsicht, meine Ansichten zur Erwägung mitzutheilen."

„Ich glaube, in dieser Beziehung, von den drey Voraussetzungen ausgehen zu müssen: daß nämlich, vor allem, die Festsetzung, einer gewissen, die äußere Organisation des Bundes betreffenden, Ordnung, den Gegenstand unserer Vereinigung ausmachen müssen; daß ferner der Geschäfte selbst viele seyn werden; und daß es, bey mehreren, zur zweckmäßigen Verhandlung und Berichtigung angemessen seyn dürfte, selbige vorher einer Bearbeitung und Vorbereitung, durch Ausschüsse, zu

übergeben; ehe die eigentliche Abstimmung, im Rathe der Siebenzehn, oder in der Plenarversammlung des deutschen Bundes erfolgt."

„Von diesen dreyen Voraussetzungen ausgegangen, habe ich die Ehre folgende Anträge, zur Ueberlegung, zu geben:

1. Obschon die äußere Organisation des Bundestags, durch die, in unseren Präliminarkonferenzen getroffene, vorläufige Verabredung einstweilen wenigstens, rücksichtlich des Geschäftsganges, im Wesentlichsten, geregelt ist; so wird jedoch eine Bundestagsordnung, vor allem, zur Bearbeitung zu empfehlen seyn. Ich wäre zwar, nach mehreren getroffenen Vorarbeiten, bald bereit, einen Entwurf darüber eben so sehr zur Berathung zu übergeben, wie ich, über den provisorisch beliebten Geschäftsgang, meine Ansichten vorlegte. Allein, da die vorläufige Geschäftsordnung, mit den darüber Statt gehabten Verhandlungen, den Herrn Gesandten, ohne Zweifel genugsam Veranlassung giebt, ihre gutachtlichen Berichte, über die Einrichtung der Bundestagsordnung, bald zu erstatten, und die erforderlichen Instruktionen einzuholen; so scheint es mir zweckmäßig, diesen Gegenstand zunächst in Berathung zu nehmen; wo dann, nach gegenseitig mitgetheilten Ansichten unserer Regierungen, die Abfassung eines Entwurfs leicht wird bewirkt werden können. Zum voraus bin ich ausdrücklich angewiesen, in Ansehung aller derjenigen Bestimmungen, welche zugleich wesentlich die Wirksamkeit und das Verhältniß, der Kaiserlich Königlichen vorsitzenden Gesandtschaft, betreffen, zu bezeugen: daß S. M. der Kaiser, auch in dieser Hinsicht, immer vorziehen werden, den Wünschen und Verlangen

der übrigen Bundesstaaten zu folgen, als nur im geringsten den Schein eines Anspruchs zu veranlassen."

2. „Sodann habe ich die Ehre vorzuschlagen: daß wir, a. vor allem die, in unsern Präliminarkonferenzen, bereits angeregten Geschäfte zur Berathung stellen; sodann b. nach Anleitung der Bundesakte, und mit etwa gefälliger Berücksichtigung der von mir versuchten dreyfachen Abtheilung, sämmtlicher stiftungsmäßig uns vorbehaltenen Angelegenheiten, uns darüber besprechen und einigen, in welcher Folge selbige, zur Bearbeitung zu nehmen, und vorzuarbeiten seyn möchten. Ich trage, in dieser Hinsicht, darauf an: daß drey, aus unserer Mitte, beauftragt werden, hierüber, sobald als möglich, einen gutachtlichen Vortrag zu erstatten. c. Die, nach meiner Abtheilung, in die dritte Reihe gesetzten Gegenstände, welche sich von Zeit zu Zeit ergeben, unterliegen keiner vorläufigen Bestimmung; sondern, so wie selbige vorkommen, wird die Kaiserlich Königliche vorsitzende Gesandtschaft, nach deren Dringlichkeit und getroffener Verabredung des Geschäftsganges, selbige der Berathung übergeben. Ich schmeichle mir, daß wir, auf diese Weise, in Würdigung meiner gutachtlichen Anträge, zu a und b, nächstens eben so sehr, das ganze schöne Feld unser stiftungsmäßigen Bestimmung und Geschäfte, zu übersehen vermögen werden; so wie wir alsdann auch, nach der individuellen Dringlichkeit oder Vorbereitung, die einzelne Berathung einleiten können."

3. „In Ansehung der, auf diese Art, in Vortrag zu bringenden Berathungsgegenstände, dürfte es nun oft zweckmäßig seyn, nach gemachtem ersten Vortrage, die Angelegenheit sodann vorher an Ausschüsse, zur nähern Bearbeitung und Vorbereitung zu übergeben, und erst

demnächst, über deren Bericht, die Berathung und Abstimmung, beym Bundestage, zu eröffnen. Es ließen sich, in dieser Hinsicht, beständige Ausschüsse, aus der Mitte der Bundesstände, wählen, und etwa, nach den Hauptbeziehungen der Geschäfte, in vier Klassen theilen; nämlich: a. für auswärtige Angelegenheiten, b. für das Militärwesen des Bundes; zur Bearbeitung der organischen Gesetze über diesen Gegenstand; c. für die Gesetzgebung; wohin auch alle gemeinnützigen Verpflegungen, im Innern, und allgemeine Wohlfahrtsanstalten gehören; endlich d. zur Erhaltung der Bundesverfassung."

„Allein, so zweckmäßig auch eine solche Anordnung, bey großen Staatsversammlungen, seyn dürfte; so setzen doch S. M. der Kaiser, einen zu hohen Werth, auf die zwey Grundeigenschaften des Bundes, nämlich die gleiche Vereinigung und gleiche Repräsentation, um auf solche beständige Ausschüsse anzutragen; welche zu leicht, für die Gleichheit der Rechte, sämmtlich verehrter Bundesglieder, gefährlich werden, oder doch scheinen könnten. Ich bin daher, in Ansehung dieses Punktes, angewiesen, den Vorschlag zu machen: daß man sich darauf beschränke, den Grundsatz der vorläufigen Verhandlungen, durch Ausschüsse, dort, wo man es selbst angemessen finden wird, zwar anzunehmen, aber ohne weder solche theoretische Scheidelinien, noch deren Beständigkeit aufzustellen; sondern sich nur vorzubehalten, bey jedem einzelnen Falle, mit Ueberweisung desselben an einen vorbereitenden Ausschuß, diesen auch zugleich durch Stimmenmehrheit, zur Vorbereitung, festzusetzen. So scheint es S. M. dem Kaiser, meinem Herrn, der hohen Achtung für die Gesammtheit der Bundesglieder, unbeschadet einer zweckmäßigen Geschäfsbehandlung, zu entsprechen. Auf diese

Art werden wir unbeschränkte Theilnahme aller Bundesstaaten an den Geschäften, mit einer, zur Geschäftsbeförderung eben so unerläßlichen, als eben daher auch, bey allen großen Versammlungen beliebten, Form vereinigen."

„Mit dieser Erörterung, Vorlage und gutachtlichen Anträgen schließe ich nun diese erste Eröffnung, und habe die Ehre, hiermit die Berathung zu beginnen:"

1. „In Ansehung der, von mir unter I. II. und III. versuchten Vorlage des Umfangs unserer Bestimmung; so wie"

2. „über die, von mir angegebene Art, wie wir etwa dermahlen unsere öffentliche Wirksamkeit beginnen möchten; und Insonderheit"

3. „über die Abfassung der Bundestagordnung, welche ich, nach Ablauf von acht Wochen, der gemeinsamen Berathung zu unterziehen wünsche. Sollte aber vorgezogen werden, auch noch die Erfahrungen unserer, so eben begonnenen Geschäftsführung zu benutzen, so werde ich mir auch einen längern Zeitraum gefallen lassen. Da übrigens hiemit"

4. „die, vorläufig entworfene, Geschäftsordnung in unmittelbarer Verbindung stehet; so schlage ich vor, in der nächsten Sitzung, über den einstweiligen Gebrauch derselben, einen Schluß zu fassen. Hiernächst wird es"

5. „nothwendig seyn, über die Regulirung der Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit, einen ausführlichen gutachtlichen Vortrag zu veranlassen, und, nach dessen Abstattung, einen Termin zur Abstimmung zu verabreden. Endlich trage ich,"

6. „darauf an, eine der allernächsten Sitzungen zu vorläufigen vertraulichen Mittheilungen der Ansichten, in Betreff der militärischen Verhältnisse des Bundes, und der deshalb erforderlichen organischen Einrichtungen, zu bestimmen; damit auch dieser Gegenstand, welcher als einer der ersten für unsere Bearbeitung gehört, vorbereitet werde."

Bey dem großen und allgemeinen Nationalinteresse, welches der Bundesversammlung und deren Reden und Thun entgegen kömmt, erfaßt dasselbe natürlich zunächst und vorzugsweise, die Aeußerungen und Vorträge, der vorsitzenden Gesandtschaft. Von diesem Interesse ist die Beurtheilung unzertrennlich; sie wird sich daher auch diesen Vortrag zum Gegenstande nehmen. Da unser Zweck hier, wie schon bemerkt, eigentlich nur Referiren ist; so bleibt das Kritisiren dem Leser überlassen. Indessen, da ohne Kritik, ein verständiges und zweckmäßiges Referiren nicht Statt haben kann; so werden auch einige Andeutungen dieser Art, wie sie schon oben gemacht worden, auch hier nicht unangemessen erscheinen.

Unangemessen würde es, bey dieser Beschreibung, seyn: hier, in Absicht auf Diktion und Behandlung, den Kritiker machen zu wollen; wiewohl die deutsche Nation wohl berechtigt seyn durfte, zu erwarten: in einem klaren, reinen, klassischen Deutsch, die Vorträge, bey dem deutschen Bundestage, abgefaßt zu finden. Man geht auch billig, über Aeußerungen hin, welche nicht zu dem Wesentlichen des Vortrags gehören; wenn sie auch, in dem einen oder andern Betracht, Anstoß erregen könnten; als z. B., wenn in der Einleitung: das deutsche Reich, wie es 1806 aufgelöst worden, das „erste und älteste Reich in Europa" genannt; wenn weiterhin gesagt wird: der

Kaiser von Oestreich „wird mit jener warmen Anhänglichkeit und Achtung, vor Deutschlands Regierungen und Deutschlands Volk, welche stets, seit Jahrhunderten" (auch schon im sechszehnten bey Karls des Fünften, auf Deutschland gerichteten Planen; schon im siebzehnten bey den Planen und Anstrengungen Ferdinands; auch im achtzehnten Jahrhunderte, bey den Entwürfen und Versuchen Josephs? — Wenn, gegen das Ende die verbrauchten und nichts sagenden Phrasen sich finden: „die Zeit bildet die Staaten und Staatenvereine; jene Form wird die beste seyn, welche nicht aus bloßen Abstraktionen entnommen; sondern das Resultat des Nationalbedürfnisses sind u. s. w." die wohl in einem Vortrage, eines deutschen, wissenschaftlich gebildeten Staatsmanns, nicht erwartet; in dem Vortrage eines Staatsmanns, an Staatsmänner, von gleicher Nation, Bildung und Erfahrung und vor einer Nation, welche die wissenschaftlich gebildetste des Erdbodens ist, nicht an ihrem Orte gefunden werden dürfte; — sonach hier höchst auffallend ist. —) Es sey also nur darauf die Aufmerksamkeit gerichtet: in wiefern, im Wesentlichen, dieser Vortrag der „Erwartung Deutschlands" entsprechend seyn dürfte; welche der Redner selbst „eine gespannte Erwartung" nennt.

Der vorsitzende Gesandte stellt, im Allgemeinen zuvörderst, nach seinem Ausdrucke. „Drey Grundsätze" — (richtiger wäre wohl: drey Grundbestimmungen,) auf. Die erste ist: der deutsche Bund sey, weder ein Bundesstaat, noch ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß; sondern ein Staatenbund. Dieß ist ohnstreitig der Bundesakte vollkommen gemäß, und in derselben so deutlich ausgedrückt, daß es scheint: es könne,

auf die hier berührte Weise, besonders von Männern, als an welche dieser Vortrag gerichtet worden, unmöglich mißverstanden werden. Man sieht daher kaum, wozu diese Anführung noch nöthig war. Da indessen hievon, hier ausgegangen wird; so erwartet der Leser, wie uns dünkt, ziemlich natürlich, eine Entwickelung der Gründe: warum Deutschlands Fürsten nicht die Wiedervereinigung, in einen Bundesstaat, der, in einen Staatenbund, vorgezogen haben; da, wenn man jener Form den Grad der Vollkommenheit gab, welcher sie fähig ist, die Vorzüge, vor diesem, ganz unverkennbar, und auch längst erkannt sind; und sie, von der beyweiten großen Mehrheit der Nation, gewünscht worden ist. Der Redner fertigt seine Zuhörer mit einem Gemeinplatze, oder richtiger wohl, einem Machtspruche ab; welcher wohl von dem denkenden Theile der Nation — der sich für den Gegenstand interessirt — um so weniger für befriedigend genommen werden dürfte, da er nicht einmahl eine ganz klare, oder klar ausgedrückte Idee enthält. Gleiches dürfte von der Stelle gesagt werden, wo der Redner, von den beyden „gleichfesten Stützen" spricht, welche den wahren Charakter des Bundes bezeichnen. Wenn der vorsitzende Gesandte, dann, nach den angegebenen drey „Direktivansichten" (ein Ausdruck, der auch, so wie er gebildet und dahin gestellt ist, einer Erklärung bedarf, um eine klare Idee zu bilden,) zu der Entwickelung derjenigen Gegenstände, welche zunächst Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung, seyn sollen, und der Bestimmung der Reihefolge derselben, in der Verhandlung, übergeht; so sieht man nicht, warum er nicht, statt dessen bloß auf die Bundesakte verweist; in welcher beydes, ganz einfach, aber auch ganz klar und bestimmt, angegeben ist. „Das erste Geschäft der

Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung," heißt es im Art. 10. der besagten Akte, „wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn." Kann etwas klarer und bestimmter ausgedrückt werden? Die Gegenstände und die Ordnung ihrer Bearbeitung sind hier angegeben; und diese Ordnung ist sehr richtig, und dem Naturgange der Bildung aller Staatsverhältnisse, vollkommen gemäß, bestimmt. Erst muß der Bund nach Außen gesichert seyn, ehe er sich mit seinem Innern beschäftigt. Die Militäreinrichtung, als auf die Sicherung, im Aeußern, abzweckend, ist natürlich auch das erste Objekt, bey der Organisation des Innern; dem die übrigen, dieser Art, sich dann, in sich von selbst ergebender Ordnung, folgen.

Es scheint, daß in dieser Hinsicht, vor allem, eine allgemeine Bestimmung, in Beziehung auf das Verhältniß der Autorität der Bundesversammlung, zu der Autorität der Regierungen, der einzelnen Glieder, oder dessen, was man unter der Bezeichnung: Kompetenz der Bundesversammlung begreift, zu begründen seyn dürfte. Einer solchen gedenkt aber die Rede des vorsitzenden Gesandten, mit keinem Worte. Sie hebt vielmehr nur einige einzelne Gegenstände aus; in Betreff welcher gleichwohl die Bundesversammlung, auch nicht gehörig wirksam werden zu können scheint, wenn ihre Kompetenz nicht zuvor, im Allgemeinen, bestimmt worden ist. Die erste, von diesen, ist die Festsetzung der Bundesakte, „wegen einer landständischen Verfassung, in den Bundesstaaten." Der Präsidialvortrag bemerkt: „zwey Zeitpunkte würden hiebey, zu gleich sorgsamer Beachtung, sichtbar bleiben müssen: nämlich Festsetzung derjenigen Grundsätze u. s. w."

Nun sagt aber die Bundesakte, in Betracht dieses Gegenstandes, (Art. XIII) „bloß: in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt haben." Daß die Bundesversammlung, in Betreff derselben, Grundsätze festsetzen; überhaupt einrichtend dazu mitwirken solle, und die Befugniß habe, davon findet sich darin nichts. Wie kann dieselbe nun hierin wirksam werden, wenn sie nicht überhaupt in Betreff ihrer Kompetenz, zuvor Bestimmungen gemacht hat. Können — und — werden nicht die einzelnen Regierungen sonst sagen: die Bundesakte sagt bloß: daß eine Ständeverfassung Statt haben solle. Die Festsetzung der Grundsätze, für dieselbe, und überhaupt ihre ganze Konstituirung und Organisirung, überläßt sie jedem einzelnen Bundesgliede; die Bundesversammlung hat kein Recht, sich hierein zu mischen. Ihre Befugniß beschränkt sich bloß darauf, zu wachen: daß, „in allen Bundesstaaten, eine landständische Verfassung Statt habe." Wir gestehn, nicht einzusehn, wie der vorsitzende Gesandte, das Gegentheil darthun wollte und könnte, wenn nicht zuvor der Bundestag, in der Konstituirung seiner Kompetenz, das Gegentheil ausdrücklich stipulirt; und so den gemeinsamen Beschluß, der Bundesglieder, ergänzend in die Bundesakte einträgt, was gegenwärtig offenbar nicht darin enthalten ist.

Dem gemäß ist auch die bisherige Praxis. Sachsen-Weimar und Wirtemberg, haben ständische Verfassungen eingeführt; ohne die Bestimmung, allgemeiner Grundsätze, für dieselben, von Seiten der Bundesversammlung, abzuwarten. Sachsen-Weimar hat die Seinige, der Garantie, aber nicht der Prüfung, der Bundesversammlung übergeben; und diese hat sie auch übernommen, ohne zu bedingen: daß sie dieselbe zur Prüfung

ziehn, und daß sie den, von ihr festzusetzenden allgemeinen Grundbestimmungen, für ständische Verfassungen deutscher Bundesstaaten, anpassend gefunden werden müsse.

Unter 3. b. ist die Rede von der Pflicht, die „Vollziehung des Art XII in Berathung zu nehmen;" welcher auf „die den Deutschen heilige" (nur den Deutschen allein?) „wohlgeordnete Justizpflege, in kleinen deutschen Gebieten" Vorsorge richtet; ohne näher anzugeben: auf welche Gegenstände diese Berathung gerichtet seyn solle; (— ob auf Form oder Materie? Allgemeine Proceßordnung und Richterbehördeform, oder Gesetzbuch? —) Auch muß man hieraus entnehmen: daß sie sich nur auf Berathung darüber zu beschränken haben werde; und es sonach den „kleinen deutschen Gebieten" überlassen bleiben solle: ob sie von dieser „Berathung" und deren Resultaten Gebrauch machen wollen oder nicht. Der großen wird gar nicht gedacht. —

Der Art. XVIII, besagt der Präsidialvortrag, „begründe ein wahres deutsches Bürgerrecht." Wollte Gott: es verhielte sich so, wie hier gesagt wird! Aber dem gemäß, wie die Sache wirklich ist, und in der Bundesakte, am angezeigten Orte, wirklich vorliegt, konnte wohl höchstens gesagt werden: hat einige wenige Grundzüge zu Begründung eines solchen Bürgerrechts gelegt. Jedem Kundigen ist im Gedächtniß, wie vieles von dem, was, in dieser Hinsicht, in Vorschlag gebracht worden, unberücksichtigt geblieben ist, (wie von uns, anderweitig dargethan *);) und jeder Kenner weiß, was noch außer diesem, zur Begründung eines wirklichen und vollständigen deutschen Bürgerrechtes, gehört. Wenn übrigens in

*) Die Zeiten. März 1817. S. 451.

diesem Präsidialvortrage gesagt wird: der „wahre nationelle Sinn, der Gesandten und ihrer Höfe, welchen dieser Artikel berühre," enthalte „eine Auffoderung, zu einem Wetteifer," für sämmtliche Gesandte, am Bundestage, „und gewiß verdiene dieser Gegenstand eine baldige reife Berathung;" so scheint darin eine Hindeutung, auf eine Vervollständigung dieses, in dem Vortrage, sogenannten „deutschen Bürgerrechts, durch die Bundesversammlung, zu liegen; und dieß setzt eine ihm beywohnende Befugniß dazu voraus; wovon aber die Bundesakte nichts besagt, und die nach den Bestimmungen, welche die Akte, in Betreff dieses Gegenstandes enthält, und auch überhaupt bey ihr nicht voraus gesetzt werden kann, so lange sich dieselbe die Versammlung, durch die Konstitution, in Betreff ihrer Kompetenz, nicht ausdrücklich ertheilt.

Wir übergehen, was sonst, dieser Vortrag, an ähnlichen Bemerkungen darbieten dürfte; uns auf die angenehmere Pflicht reducirend, und dieser uns erfreuend: auf die würdigen patriotischen Grundsätze des vorsitzenden Gesandten, wie seines Kommittenten, noch hin zu weisen; welche, auch in diesem Vortrage, ausgedrückt werden. Sie verdienen die Anerkennung der Nation; wie sie die der übrigen Mitgesandten erhielten; als dieselben, in der nächstfolgenden Sitzung (am 14. Nov.) über denselben abstimmten. Auf den Inhalt dieses Vortrages nicht weiter eingehend, als in so fern er jene Gesinnungen ausgesprochen, und am Ende der Antrag gemacht war, einen, aus drey Mitgliedern bestehenden, Ausschuß, zur Begutachtung der Reihefolge der Geschäfte, niederzusetzen, wurde dieß, nach dem Inhalte des preußischen Votums, einstimmig beschlossen; und mit Beziehung, auf die Publicität der Verhandlungen und Berücksichtigung dessen, was

der luxenburgische Gesandte (Freyherr von Gagern) hierüber in Anregung gebracht, das Konklusum dahin abgefaßt: „daß die vorläufige Geschäftsordnung, wie solche, in der vertraulichen Besprechung, vom 30. Okt., verabredet worden, vorbehaltlich der sich, im Verfolge, als nothwendig und nützlich darstellenden, Modifikationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung, für gültig anzuerkennen; dabey aber die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen, durch den Druck, als Regel, festzusetzen; die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmahl besonders auszunehmen wären."

Diese Geschäftsordnung lautet, wie folgt:

Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung.

I. Ordnung der Sitzungen.

Die Sitzungen der Bundesversammlung werden, vorläufig, im Taxischen Pallast, mindestens wöchentlich zweymahl, und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags, Vormittags von zehn bis ein Uhr, gehalten.

Bey gehäuften Geschäften, oder in besondern Fällen, finden außerordentliche Sitzungen, in Gemäßheit desfallsiger Verabredung, oder einer Ansage des Präsidii, statt.

Aus der Beschaffenheit, der jedesmahligen Gegenstände der Verhandlungen, geht hervor: ob sich, nach Maßgabe der Bundesakte, bloß die engere Bundesversammlung, oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich. Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird, während derselben, deshalb kein Protokoll, von dem gewöhnlichen Protokollführer, aufgenommen. Jeder der Gesandten bemerkt, nach seinem Belieben, das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freywillig, zu gleichlautenden Bemerkungen; an welche jedoch, bey der künftigen ordentlichen Abstimmung, keiner gebunden ist.

Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann, den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung, abgewechselt werden.

Die Ansage und, bey eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung, steht dem Präsidio zu; durch welches solche, in der Regel, am Tage vor der Sitzung, mittelst Umsendung von Zetteln, verfügt wird.

Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, und Zeit und Form der Versammlung.

Der Gegenstand der Berathschlagung wird, auf denselben, nur dann angegeben, wenn ohne deshalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung, eine Beschlußnahme beabsichtigt wird; wozu die Bundesakte Einstimmigkeit vorschreibt.

Für die beyden, regelmäßigen wöchentlichen, Sitzungen, findet nur, wenn dieselben unterbrochen werden, eine Ansage statt.

Jeder Gesandte, der einer Sitzung beyzuwohnen verhindert wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden solches, so wie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher

etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor, schriftlich anzuzeigen.

Zu einer gültigen Beschlußnahme, gewöhnlicher Art, wird, in der engern Bundesversammlung, die Abgabe von wenigstens neun; so wie, in einer Plenarversammlung, von wenigstens sechs und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert.

Wo es indessen auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinleitungen, auf jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten, ankommt, muß, sowohl in der engern Bundesversammlung, als im Pleno, die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt seyn, um eine gültige Beschlußnahme zu bewirken.

Jedoch soll, in dem einen wie in dem andern dieser Fälle, wenn, bey nicht vollzähliger Versammlung, abgestimmt worden, den Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt, zwar das Protokoll, zur Nachbringung ihrer Stimmen, in der nächsten Versammlung, offen gehalten werden; indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub, aus erheblichen Gründen, bey der Versammlung, nachgesucht und bewirkt worden, die Zählung ihrer Stimmen, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit, ohne weiteres statt finden.

Bey etwanigem Todesfalle, eines Gesandten, in welchem in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person, oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation, von dem Präsidio, zu besorgen ist, wird, von der Bundesversammlung, die Frist bestimmt, in welcher sie, von der Regierung des Verstorbenen, die Ernennung

seines Nachfolgers, oder Vertreters erwarten will; und diesem, bis zum Ablauf solcher Frist, für alle Gegenstände, worüber, seit dem Todesfalle, abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

Bey vertraulichen Berathungen, bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen.

Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmung, richtet sich, in der engern Bundesversammlung, nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten, im vierten Artikel der Bundesakte, aufgeführt sind; so wie, bey den Plenarsitzungen, nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angiebt.

Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen, mehrerer Bundesstaaten, führt, hat solche, einzeln und in der gedachten Ordnung, abzugeben.

Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche, in der engern Bundesversammlung, zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen, gegenwärtig, ein Turnus in der Stimmführung, statt findet, dürfen, in den Sitzungen der engern Bundesversammlung, gegenwärtig seyn; obgleich daselbst jede Gesammtstimme, nur von Einem solcher Gesandten, geführt werden darf; wobey sich jedoch die Bundesversammlung, für künftige ähnliche Fälle, die Entscheidung lediglich vorbehält.

II. Ordnung der Gegenstände der Verhandlung, des Antrags und der Berathung derselben.

Die Gegenstände der Verhandlungen, der Bundesversammlung, sind entweder:

A. bereits, durch die Bundesakte, vorgeschrieben; oder

B. der Antrag und Vorschlag derselben geschieht, durch einzelne Bundesstaaten; oder

C. sie werden, durch sonstige Anträge an die Versammlung, veranlaßt.

Die Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme, die Bundesakte bereits Vorschriften ertheilt, sind, bey Eröffnung der Bundesversammlung, als an dieselbe gelangt, zu betrachten. Sie beschäftigt sich, mit ihrer Erledigung, nach der Reihenfolge, welche, im Allgemeinen, durch die Bundesakte vorgeschrieben ist, und, im Besondern, auf den Antrag des Präsidii, durch desfallsige weitere Beschlüsse der Versammlung, näher bestimmt werden wird.

Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden, durch deren Stimmführer selbst, an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche, wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches statt finden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt worden.

Von diesem geschiehet der Antrag, zur Berathung derselben, sodann innerhalb vierzehn Tagen, von der Anbringung an gerechnet; falls die Bundesversammlung eine frühere oder spätere Vornahme, solches Gegenstan-

des, nicht bereits bey der ersten Anzeige beschlossen haben sollte.

Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle, an die Bundesversammlung ergehenden, Schreiben, gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen; nach Nummern, mit kurzer Aufführung der Personen und des Gegenstandes, in ein Register eintragen lassen, und davon, in der nächsten ordentlichen Sitzung, die Anzeige und Verzeichnung ins Protokoll verfügen. Sollte jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige, bloß in der nächsten vertraulichen Sitzung.

Die Berathung, solcher Anträge oder Schreiben, wird, wenn nicht deshalb, schon bey der ersten Versammlung, eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb drey Wochen nach derselben, von dem Präsidio in Vorschlag gebracht.

Sobald ein, zur Berathung gekommener, Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird, von der Versammlung, der Beschluß gefaßt: daß derselbe zur Abstimmung reif sey; und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es, zum Zwecke derselben, der Einholung einer Instruktion, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche, in der Regel, einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf.

III. Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges, in den Sitzungen der Bundesversammlung.

1. Den Anfang jeder Sitzung macht die Vorlesung, etwanige Berichtigung und Unterschrift, des Protokolls der letzten Versammlung.

2. Hierauf folgen die Anzeigen der, bey dem Präsidio, von einzelnen Bundesstaaten oder sonst, gemachten Eingaben.

3. Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung, über jede einzelne derselben; wobey zugleich bestimmt wird: a. ob der Gegenstand sich, ausnahmsweise, sofort oder vor der gewöhnlichen Frist, zur Berathung oder Beschlußnahme eigne? b. ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sey? c. ob diese, in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen? d. ob, im ersten Falle, deshalb eine vorgängige Prüfung und Berichtserstattung erforderlich geachtet werde? e. wer solchenfalls deshalb zu ersuchen sey? Die Bestimmungen der Anzahl, so wie die Wahl des, oder der, Berichtserstatter, erfolgt durch Vereinbarung, oder, in Ermanglung derselben, durch desfallsige Abstimmung.

4. Anzeige der Gegenstände, welche, in der jedesmahligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß, weiter zu verhandeln sind.

5. Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sey es zur Berichtserstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme, daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben, für etwanige Behandlung im Pleno, Fristbestimmung, zur Abgabe der Stimmen und Instruktionseinholung, endlichen Abstimmung, oder zur Schlußziehung, und deren Genehmigung, auch

Bestimmung, über etwanige Bekanntmachung derselben.

6. Verabredung der nächsten Zusammenkunft; über die Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften.

7. Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen, und Rückerinnerung, an die, in der jedesmahligen Sitzung, getroffenen Vereinbarung, durch den Vorsitzenden; damit der Protokollführer nichts auslassen möge.

Als allgemeine Bestimmungen, über den Geschäftsgang, gelten noch folgende Regeln:

a. Die drey Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich der erste Antrag, die Erörterung und die endliche Abstimmung darüber, werden allemal, in zwey, und wenn der Vorschlag nicht, bey der ersten Umfrage, einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drey Sitzungen vertheilt; wozu denn, den Umständen nach, eine vierte, zur Schlußziehung kommt.

b. Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch, um die Zahl der Abstimmenden, für die eine oder die andere Meinung, zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

c. Desgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, daß etwa, in spätern Abstimmungen, neue Gründe vorgebracht worden, die bey der Erörterung nicht vorgekommen, und von

denen es sich überzeugt fühlt; oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage, um Aufschub der Schlußziehung ersuchen; nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

d. Die endliche Abstimmungen über einen Gegenstand, werden, sobald zu solchen eine Frist gesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll diktirt.

e. Die Bundesversammlung bestimmt, in jedem besonderen Falle: wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders: ob sie dem Drucke fürs Publikum zu übergeben seyn *).

f. Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung, außer den Anträgen ihrer Mitglieder, zukommen, wird, durch Zusendung von Auszügen, aus dem Protokolle, geantwortet; welche den desfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe, enthalten.

g. Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende:

Auszug des Protokolls der deuschen Bundesversammlung, vom ***.

Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w. Frankfurt den ***.

(L. S.) Die Bundespräsidialkanzley.

*) Hier ist der, oben mitgetheilte Beschluß, in Betreff dieses Gegenstandes, als Ergänzung, zu berücksichtigen.

D. H.

h. Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedienen wird, ist das der kaiserlich östreichschen Gesandtschaft, mit der Umschrift: Kaiserlich östreichsche Bundespräsidialkanzley.

Die Adresse der Bundesversammlung ist: An die hohe deutsche Bundesversammlung.

IV. Ordnung der Protokollführung, Diktatur, Kanzley, und des Archivs.

Das Präsidium schlägt der Bundesversammlung den Protokollführer vor; welche solchen, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, annimmt; worauf der Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet.

Das Protokoll enthält die Anzeige der, bey einer Sitzung anwesenden, Gesandten; die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne nameutliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht; die Abstimmung jedes Einzelnen; die Beschlüsse.

Schriftlich übergebene, oder direkte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokolle genommen; die Anträge, einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen; so wie die, an die Bundesversammlung sonst gelangten, Schreiben und Eingaben, werden dem Protokolle, derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht, angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, wird dasselbe, zur Einsicht der ver-

schiedenen Gesandtschaften, in der Kanzley niedergelegt.

Die Diktatur oder Vertheilung, abgedruckter Protokolle, findet, spätestens, am Tage nach der Sitzung, wo das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Kanzley statt; woselbst auch die, der Versammlung, etwa in hinreichender Anzahl zugesandten, gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden.

Die Kanzley und das Archiv enthalten vorläufig, ebenfalls durch das Präsidium, mit Vorwissen der Bundesgesandtschaft, ihre Anordnung; dergestalt, daß die Präsidialkanzley einstweilen die Funktionen der Bundeskanzley zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem, der Versammlung mitzutheilenden, Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniß übertragen wird, die Individuen, im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die, der Bundesversammlung zustehende, Jurisdiktion, über die gemeinschaftlichen Beamten, auszuüben.

Ein sicheres Lokale, zur Aufbewahrung der Urkunden und Akten, wird, vom Präsidio, vorläufig angewiesen und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfügt.

Die Aufsicht, über beyde, steht jederzeit dem Vorsitzenden zu; jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt, und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalakten werden jedoch

Keinem, ohne desfallsige Verfügung der Versammlung, überliefert.

So weit die vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung.

(Die Fortsetzung folgt.)

V.

Finanz- und Papiernoth der Staaten des europäischen Kontinents.

(Fortsetzung.)

Papiernoth, in Oestreich.

(Fortsetzung.)

Man hält es gewöhnlich für rathsam und angemessen, mit Verheißungen und Anpreisungen, solche Operationen ins Publikum einzuführen; unserm Bedünken nach eine mißliche Maßregel; indem sie leicht mehr schaden als nützen kann. Denn wenn nun die Verheißungen nicht eintreffen, und die Anpreisungen, durch den Erfolg sich nicht bewähren; so wird das Vertrauen mehr dadurch geschwächt als verstärkt. Sachkundige können dadurch nicht zu andern Ansichten gebracht werden; und der große Haufe nimmt es für absichtliche Hintergehung, wenn der Erfolg den Anzeigen und Verheißungen nicht entspricht.

Von denen Artikeln dieser Art, in Zeitschriften und öffentlichen Blättern, welche die Anpreisung und Empfehlung, dieser neuen östreichschen Finanzoperation, zum Ge-

genstande hatten; — wohin auch der Aufsatz zu rechnen, gegen welchen die, in dem vorigen Stücke mitgetheilten Bemerkungen des Ungenannten gerichtet sind; — heben wir hier nur folgenden aus; weil er besonders charakteristisch ist, und manche beachtenswerthe Notizen und Kalkuls enthält. „Das neue Finanzpatent hat, in den vier Tagen, seit es bekannt gemacht wurde, schon große Wirkungen hervor gebracht. Allgemein läßt man der Einsicht und der Loyalität des Staatsmanns, dem wir es verdanken, Gerechtigkeit widerfahren. Es ist in der That unmöglich, eine so umfassende Maßregel, mit mehr Zwanglosigkeit vorzunehmen. Außer dem Staate, der hier, mit der edelsten Uneigennützigkeit, so bedeutende Opfer bringt, sind die Einrichtungen allen vortheilhaft; und da der wahre Vortheil des Staats, von jenem der Masse des Volks nicht getrennt gedacht werden kann; so ist kein Zweifel, daß die Rückwirkung auch für denselben wohlthätig seyn müsse; und zwar um so mehr, als, bey dem gesteigerten Wohlstande des Volks, und bey dem gesicherten Geldwerthe, auch die Steuern richtiger einfließen werden."

„Gegen die bisherige Gewohnheit, in solchen Fällen, findet die Errichtung der östreichschen Nationalbank keine Tadler; — höchstens Zweifler. Diese vermuthen: daß, durch zu häufigen Andrang, der, ihr Papiergeld, gegen Banknoten und 1procentige Obligationen, verwechselnden Partieen, das Verhältniß, zwischen Einnahme und Ausgabe der Bank, zum Nachtheile der ersten, gefährdet werden könne. Sie vergessen aber:"

1. „daß diesem unwahrscheinlichen Falle, durch die Maßregel vorgebeugt ist, daß die Bank, über die Kräfte ihres baaren Vorraths, keine Banknoten ausgeben darf;

2. „daß, bey dem Bedürfnisse, die Banknoten, bey vielen Steuern (mit Ausschluß der Konventionsmünze) in Zahlung zu geben, ein großer Theil derselben nicht zur Verwechslung kommen kann;"

3. „daß das hergestellte Vertrauen den Zulauf sehr bald vermindern wird; endlich"

4. „daß, bey allmähliger Verminderung des Papiergeldes, das Bedürfniß desselben, sich, in gleichem Grade vermehren muß, und die Parteyen, welche Zahlungen, in dieser, noch fortdauernd kursirenden Valuta, zu leisten haben, sich wohl vor desselben Entäußerung hüten müssen."

„Der Agiotage, mit dem Kupfergelde, welche zu befürchten gewesen wäre, da es die Staatskassen, zu dem Kurse von 200 annehmen, ist glücklich dadurch vorgebaut: daß es nur als Ausgleichungsmünze, bis zum Betrage von 3 Kreuzer, angenommen wird; daher sich, in größern Summen, unmöglich darauf spekuliren läßt."

„Die Konstituirung der Bank, als ein Privatinstitut, unter Leitung von Handelsleuten, und bloßer Aufsicht der Staatsverwaltung, enthält eine unfehlbare Bürgschaft des Gelingens; weil der Handelsstand selbst, bey Aufrechterhaltung derselben, am höchsten interessirt ist. Endlich ist auch, durch die Errichtung einer Eskonto- und Hypothekenkasse, für den Nutzen der Aktionäre; so wie, durch den Tilgungs- und Reservefond, für die Berichtigung der, auf die ausgestellten Obligationen, laufenden Interessen, um so mehr hinlänglich gesorgt, als die, von dem Staate bewilligte, jährliche Rente, von 1 Mill., mit Einschluß der $\frac{3}{7}$, in Banknoten, schon eine getilgte Papiermasse, von 140 Mill. decken."

„Die Konventionsmünze, welche, am Tage, vor Erscheinung der Patente, auf 295 stand, wurde, am 4. auf 320 herab gedrückt; seitdem aber bessert sie sich standhaft, und war gestern (den 7.) zu 288 zu haben. Die Bankobligationen sind, von 70 auf 66, die Partial, von 273 auf 254, die 2½procentigen Darlehn, von 95 auf 81 zurück gezogen."

„In Rücksicht der letztern hat, die k. k. vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputationshofbuchhaltung einen gedruckten Ausweis herausgegeben; nach welchem, vom May 1815, bis April 1816, 1,050,000 fl. bereits eingelöst worden, und dadurch 8000 fl. an jährlichen Zinsen, erspart worden sind. Es bleiben also nun ohngefähr 38 Mill., von diesem Anlehn, im Umlaufe; und die Staatsverwaltung wird, bey den jetzigen niedrige Preisen, nicht säumen, derselben so viel möglich einzulösen; wodurch sich ihr Werth bald bedeutend heben dürfte."

„Auch in den, vom 1. Jul. an auszugebenden, 1procentigen Obligationen, werden schon starke Geschäfte auf Lieferungen gemacht. Ihr Preis war, bisher, sehr veränderlich; Anfangs 10, dann 12, dann 13, gestern, 11 in Konventionsmünze. Nach diesen Obligationen regulirt sich jetzt der Kurs; man rechnet so: 140 fl. Papiergeld geben 40 fl. baar; und 100 fl. Obligationen. Gelten diese z. B. 12 fl. so erhalte ich, für 140 fl. Papier, 52 fl. baar; also stellt sich der Kurs auf 269 u. s. w. Die Spekulation, mit diesen Papieren, dürfte für die Ausländer sehr einladend werden. Sie kaufen, wenn sich dieselben, wie, bey ihrer vermehrten Ausgabe nicht unwahrscheinlich ist, auf 10 fl. stellen, mit 100 fl. um 1000 fl. Obligationen, genießen folg. 10 Proc. Konventionsmünze, Interessen. Wenn man nach dem jetzigen Durch-

schnittspreise dieser Obligationen, zu 10 fl., annimmt, daß sie, in ihrem höchst möglichen Unwerthe, um 5 fl., in ihrem höchsten Flor, um 15 fl. verkauft werden; so kann man, indem man stufenweise, von Gulden zu Gulden, diesen Betrag zu jenen 40 fl. rechnet, welche für jede Summe von 140 fl., in Wiener Währung, die man bey der Bank verwechselt, bezahlt werden, folgende ziemlich zuverlässige Skala, für die künftig möglichen Abweichungen des Kurses, annehmen:"

„Gelten die Obligationen

5 fl.,	so stellt sich der Kurs, auf	$311\frac{1}{5}$ in W. W.
6		$304\frac{8}{23}$
7		$297\frac{4}{17}$
8		$291\frac{4}{5}$
8		$285\frac{5}{14}$
10		280
11		$274\frac{24}{31}$
12		$269\frac{3}{13}$
13		$264\frac{8}{53}$
14		$259\frac{7}{27}$
15		$254\frac{6}{11}$

„Demnach wäre der Kurs, zwischen 254 und 311 festgesetzt; die höchste Differenz wäre 57 und der Mittelkurs $282\frac{1}{2}$ W. W."

Unter dem 26. Jun. machte „die provisorische Direktion, der privilegirten östreichschen Nationalbank bekannt: daß die Operationen, der, zur Einlösung des Papiergeldes eingesetzten Zettelbank, am 1. Jul. dieses Jahrs anfangen würden. Es würden, zu diesem Behufe, zwey Kassen eröffnet seyn: die Einlags- und die Verwechslungskasse der Bank. Die Einlagskasse übernehme die Papiergeldeinlagen, und gebe dafür, nach den Be-

stimmungen des allerhöchsten Patents, vom 1. Jun. d. J. §. 5. theils Banknoten, theils Anweisungen, zur Erhebung der 1percentigen, in Konventionsmünze verzinslichen, Obligationen hinaus. Da diese Obligationen, auf Betrage, von 100, 500, 1000 u. 5000 fl. lauteten; so würden auch die Anweisungen, in diesen vier Abstufungen, von der Einlagskasse, ausgestellt, und nach gewünschten Gattungen, verabfolgt werden. Die Jnhaber dieser Anweisungen, erhielten bey der k. k. Universalschuldenkasse, sogleich die entsprechenden Obligationen; deren Zinsen, von dem Tage an, liefen, an welchem die Papiergeldeinlage, bey der Bank, geschehn sey. Die Formen der Banknoten, der Anweisungen, auf Obligationen selbst, würden, durch besondere Cirkulare, von der Staatsverwaltung bekannt gemacht werden."

„Bey der Verwechslungskasse könnten Banknoten, gegen Konventionsmünze, und Konventionsmünze, gegen Banknoten, verwechselt werden. Zur Erleichterung der Auswechslung der, in größern Beträgen, bey der Verwechslungskasse einfließenden Banknoten, sey die Einleitung getroffen: daß die Konventionsmünze, auch in Säcken, zu 500 fl., welche mit dem Siegel der Bank versehn wären, und wofür ein Sackgeld, von 1 fl. Wiener Währung, zu entrichten sey, an die Parteyen hinaus gegeben werde."

„Außer diesen Kassen, werde am 1. Jul. noch eine dritte Kasse eröffnet; wo, gegen Erlag von 2000 fl. in Papier, und 200 fl. in Konventionsmünze, eine Anweisung, auf eine Bankaktie, erhoben werden könne. Diese Anweisungen wären, nach der," (in einem beygefügten Scheine, angegebenen) „Form gedruckt, von einem provisorischen Direktor und von dem Kassenbeamten gefertigt,

auf den Namen des Aktionärs ausgestellt. Die Aktieneinlage könne, zur Erleichterung, in vier gleichen vierteljährigen Raten, erlegt werden. Ueber solche Theilzahlungen, werde von der Kasse nur eine Quittung ausgestellt; und, erst bey dem Erlage der vierten Rate, gegen Zurückstellung der übrigen Quittungen, die Anweisung, auf eine Aktie, ausgehändigt."

„Um jeden Andrang, bey dieser Kasse, zu vermeiden, werde für diejenigen, welche an dem Tage, an welchem sie zur Kasse kämen, nicht könnten befriedigt werden, vom 1. Jul. d. J. an, eine Vermerkung gehalten, und ihnen, vermittelst angehefteter Verzeichnisse, über die Einlagen auf Aktien, welche sie zu machen wünschten, der Tag bestimmt werden, wann die Zahlung zu leisten sey. Die Bankaktien selbst würden, von dem völlig konstituirten Bankinstitute, gegen Zurücknahme der einstweiligen Anweisungen, ausgegeben werden. Einlagen, zu Bankaktien, würden, nach dem 29. §. des allerhöchsten Patents, in so lange angenommen, bis die Zahl, von 50,000 Aktien gebildet sey; um jedoch einen Zeitpunkt festzusetzen, wo, nach dem §. 9., die Wahl des Bankausschusses vorschriftsmäßig vor sich gehn solle, werde ein Termin, bis letzten Junius heurigen Jahrs, zur oberwähnten Vermerkung, festgesetzt, nach welchem in sämmtlichen Aktionarien, wenn die Zahl von 1000 Aktien erreicht, oder überschritten sey, und die Einlagen geleistet worden wären, die Wahl des Bankausschusses vorgenommen werde." Für die Oeffnung der Bank wurden täglich die Stunden, von neun bis zwölf Uhr Vormittags, und von drey bis fünf Uhr Nachmittags, die Sonn- und Feyertage ausgenommen, — — festgesetzt, und das, für dieselben bestimmte, Lokal angewiesen.

Dieser Bekanntmachung folgte, am Tage vor dem Eröffnungstermin, eine zweyte; welche die Anzeige enthielt: „daß Summen, nach dem höchsten Ertrage, zur Verwechslung angenommen werden würden; nur würden, um durch die Abzählung keine Zeit zu verlieren, diejenigen Parteyen, welche mehr als 21,000 fl. W. W. mitbrächten, Rekognitionsscheine erhalten; worauf der Tag angemerkt worden, wann die Eigenthümer zu erscheinen hätten, um die Summen, in ihrer Gegenwart, zu zählen, und ihnen dann die Banknoten und Obligationsanweisungen zuzustellen, und welche von drey bis vierzehn Tagen gestellt seyn würden."

Eine Zeitungsnachricht, welche die Eröffnung des neuen Bankinstituts, an dem bestimmten Tage, meldet, fügt Folgendes hinzu: „der Zudrang, zu der Auswechslungskasse, war bey weiten nicht so groß, als man erwartet hatte; etwa funfzig Personen, manche jedoch mit mächtigen Päcken, bildeten den Einlaß. — Zu den Aktien finden sich viele Liebhaber; und man glaubt, daß die ersten tausend, binnen vierzehn Tagen, abgesetzt seyn können. Eines der Ereignisse, welches sich ein Theil des Auslandes nicht leicht erklären konnte, ist die Verschlimmerung unsers Kurses. Gestern (2. Jul.) wurde noch zu 247, heute zu 257, verkauft. Der Schlüssel, zu diesem Räthsel, liegt in den veränderlichen Preisen der neuen Obligationen; durch die häufige Verausgabung dieser Obligationen, ist nämlich ihr Werth von 17 zu 14 gesunken; und dieß macht denn auch die Zwanziger höher im Preise. Dennoch aber hat keine Partey Vortheil, die Konventionsgeld aus

der Bank nehmen und es, auf der Börse, gegen Wiener Währung, verwechseln wollte; denn der Kurs stellt sich, eine geringe Differenz, die auf die Mühwaltung und den Zeitverlust gerechnet werden muß, genau ins Gleichgewicht. Der ursprünglichen Bestimmung nach, sollte, auf Posten von 500 fl. Konventionsmünze, 1 fl. W. W., als Sackgeld, vergütet werden; davon ist man aber bereits abgegangen." —

Wenige Tage darauf, ließ sich ein anderer ohnstreitig aus derselben Quelle fließender, Artikel folgendergestalt vernehmen. „Es als den Grundpfeiler, unsers künftigen Wohlstandes, und als das Palladium gegen ähnliche unglückliche Verhältnisse, welche uns, seit funfzehn Jahren, niederdrücken, betrachtend, sieht die große Majorität gutgesinnter Staatsbürger, hoffnungs- und vertrauensvoll, den Fortschritten, der Ausbildung, dem Wachsthume, der allmähligen Konsolidirung, eines so wohlthätigen Instituts" (der neuen Nationalbank) „entgegen; während die kleine, aber nicht unmächtige Zahl derer, die, bey der Verwirrung, gewonnen, und diesen Gewinn, bey der wiederkehrenden Ordnung, einzubüßen fürchten, alle Thätigkeit aufbieten, um den Gang der heilbringenden Maschiene zu hemmen; und, mit allen, ihr zu Gebote stehenden, Mitteln, das allgemeine Zutraun, welches die Bank, gleich bey ihrem Entstehn, genoß, zu vermindern. Als daher die Bankverwaltung, einen Tag vor der Eröffnung, erklärte: sie würde jede, auch die größte Summe, zur Auswechslung annehmen, war der Zulauf, am Tage der Eröffnung selbst, nicht bedeutend;

aber die Posten, welche Einzelne brachten, äußerst groß. Man konnte, nach einem richtigen Kalkul, wahrnehmen: daß weder Handelsbedürfniß, noch früher eingegangene Verbindlichkeit, die plötzliche Auswechslung so großer Summen, nothwendig machten; dagegen erhielt man die Ueberzeugung: daß die Agiotage, auch hier, ihr finsteres Spiel treibe, und, eine kleine Kursdifferenz, zum Nachtheile der Bank, benutzend, jeden Tag, das empfangene baare Geld, auf der Börse, in Papier umsetze; letzteres, am nächsten Tage wieder, zur Verwechslung, in die Bank bringe, und dieses gefährliche Treibwerk so täglich erneuere. — Man glaubte dem dadurch abzuhelfen: daß man Summen, die über 21,000 fl. W. W. betrugen, nicht auf der Stelle zahlte; sondern der Partey einen Rekognitionsschein, auf einen bestimmten Tag, gab; unter dem Vorgeben: das Geschäft so mit mehr Muße zu beendigen. Nun wurden aber die großen Beträge getheilt; dergestalt, daß keiner einzeln, den Betrag, von 21,000 fl. überstieg, dadurch also jene Maßregel unkräftig gemacht. Auch heißt es: daß, in den ersten Tagen, mehrere falsche Einlösungs- und Anticipationsscheine in die Kassen der Bank flossen; welche, bey der schnellen Verwechslung, nicht bemerkt und ausgeschieden werden konnten. Seitdem führt man eine sorgfältigere Aufsicht; wodurch aber, begreiflich, der Geschäftsgang eine Verzögerung erleiden muß. — Um den Nachtheilen, mancherley Art, zu begegnen, mußte sich die Bankverwaltung entschließen, die, zur Verwechslung einfließenden, Summen zu beschränken. Dieß geschah bereits; und seitdem hat sich zwar die Zahl, der die Bank besuchenden, ver-

mehrt; aber die größern Ausplünderer derselben sehn sich, in ihren gewinnsüchtigen Spekulationen gehemmt, und haben kein anderes Zufluchtsmittel, als eine eingetretene Verschlimmrung des Kurses, welche, gegen die Bank, eine Differenz, von 7 Procent beträgt, zum Verkauf, ihrer dort erhobenen baaren Effekten, auf der Börse, zu verwenden. Aus zwey Uebeln, unter welchen gewählt werden mußte, ist dieses offenbar, für das öffentliche Wohl, das unschädlichere; denn die Bank schützt sich dadurch, vor unnützer Verschleuderung großer Summen; und, bey ihrem fortwährenden Wirken, wird auch der Kurs sich bald wieder in das Gleichgewicht stellen. Die Zahl der abgesetzten Aktien beläuft sich dermahlen schon über 1100; da nur 1000 erforderlich waren, um die Nationalbank, aus der provisorischen Verwaltung des Staats, in ein Privatinstitut zu verändern; so ist es außer allem Zweifel, daß dieß, mit Anfange des künftigen Monaths, geschehn werde." — Diese Nachricht ist vom 6. Jul., also dem sechsten Tage, nach der Eröffnung der Bank. —

In wiefern sich die, hier so bestimmt voraus gesetzte Wiederherstellung des Gleichgewichts des Kurses bewährte, wird, aus der Uebersicht des Kursstandes, am sichersten erhellen.

Am 10. Jul. notirte man denselben, auf Augsburg, Uso, 274 und kaufte Konventionsmünze, zu $275\frac{1}{2}$. Am 13. Jul. Kurs, auf Augsburg, Uso, 272, Konventionsmünze 271; am 17. Jul., Kurs, auf Augsburg, $280\frac{1}{2}$; Konventionsmünze, im Anfange der Börsenzeit $280\frac{3}{8}$; am Ende 282. Am 21. Kurs, auf Augsburg, 277; Konventionsmünze, An-

fangs der Börsenzeit 277, zu Ende 276. So dauerte das Schwanken, zwischen 70 und 80, noch mehrere Tage fort; am 24. Jul. zeichnete man aber den Kurs auf Augsburg 286½, und den Preis der Konventionsmünze, im Anfange der Börsenzeit, zu 285, am Ende, zu 287. Am 31. Jul. 284. Und am 2. August 290, am 3ten Anfangs 293, und zuletzt 96.

Unter dem 3. Aug. erließ die provisorische Bankadministration eine Publikation; worin sie, wegen des, stets wachsenden Andrangs, an der Bank, verordnete:

1. „Die Einlagen des Papiergeldes, zum Behufe der Umsetzung in Obligationen und Banknoten, solle, vom 5. Aug. an, nur im Wege schriftlicher Anmeldung erfolgen können."

2. „Die Anmeldungen dürften nur den Namen der Partey, ihren Charakter, die Summe des zu verwechselnden Papiergeldes und die Unterschrift der Partey enthalten, und in Duplo überreicht werden."

3. „Beyden Exemplaren, solle in dem Protokolle, nur eine Nummer ertheilt, und das eine der Partey sogleich zurück gestellt werden."

4. „Am Sonnabende, jeder Woche, würden, durch öffentlichen Anschlag und in der Wiener Zeitung, die Zahlen der Eingaben, in fortlaufender Ordnung, bekannt gemacht werden; welche, in der nächsten Woche, zur Befriedigung bestimmt worden; und die Tage, an welchen sie befriedigt werden würden."

5. „Die, auf diesem Wege berufenen, Parteyen hätten die, mit der Protokollzahl bezeichneten, Abschriften zu übergeben; wo ihnen sodann die Origi-

naleingabe, mit der darauf geschriebenen Anweisung, gegen Zurückhaltung der Abschrift, werden ausgeliefert werden."

6. „Die Anweisung sey nur für den Tag gültig, für welchen sie ausgestellt worden."

7. „Vom 5. bis zum 9. werde die Wiener Zeitung täglich die Nummern, der, schon gegenwärtig beygebrachten, Gesuche, worüber die Bescheide, am folgenden Tage, zu erhalten seyn würden, bekannt machen."

Unter eben dem Datum las man Folgendes, in den öffentlichen Blättern: „Seit mehrern Tagen hätte sich der Andrang der, die Bank umlagernden Menschenmenge, außerordentlich vermehrt; und manche standen, von Abends um eilf Uhr, bis des andern Tages, um neun Uhr, vor diesem Gebäude; weshalb, um Unordnungen zu verhüten, und dem herrschenden Wuchergeist einigermaßen zu steuern, die Bankdirektoren heute die" (eben mitgetheilte) „Kundmachung erließen. Es ist, in der That, merkwürdig: wie, in den letzten Wochen, selbst die niedrigste Volksklasse, sich Silbergeld zu verschaffen suchte; welches sie nachher, mit einem Gewinne von 12 fl. auf Hundert, wieder verkaufte, und sich so einen bedeutenden Gewinn versicherte; weil der Kurs, an der Börse, immer bedeutend, von dem, an der Bank, differirt. Die meisten der, die Bank umlagernden, Personen waren jedoch nur Söldner der Agiotörs oder Spekulanten. Durch obige Maßregel dürfte diesem Unwesen zum Theil gesteuert werden; da sich, durch die schriftlichen Eingaben, Mancher

abhalten läßt, öftere Gesuche, welche kein Bedürfniß voraus setzen, zu machen."

Ein ähnlicher Artikel, vom 7. Aug., äußert sich, über obige Maßregel der Bankdirektoren, noch ausführlicher, wie folgt: „die Maßregel, unserer Bankdirektoren, die Verwechslung des Papiergeldes, der sogenannten Laufparthien zu sistiren, war, in mehr als einer Hinsicht, nothwendig. Bey dem täglich wachsenden Andrange, konnte es nicht anders kommen, als daß, nach und nach, die Elite unserer Vorstädte den Platz ausschließend besetzte, und jedem ordentlichen Manne, der nicht um den Gewinn einiger Gulden, einige Rippen daran setzen wollte, den Eintritt unzugänglich machten. So ward das, was große Nationalangelegenheit seyn sollte, zum Mäcklergeschäft, für den niedrigen Pöbel; der sich, bey diesen Kazbalgereyen, mancherley Excessen überließ. Ein zweyter Uebelstand war die Unruhe, welche alle, in der Nähe des Bankgebäudes wohnenden, Personen, durch die nächtlichen Streifereyen, eben dieses Pöbels, erdulden mußten. Letzterer ist zwar freylich auch jetzt, noch nicht ganz abgeholfen; denn, mit derselben Emsigkeit, wie vorhin, sucht man jetzt die Auswechslungsgesuche anzubringen; und der Menschenschwall hat sich nur, von einer Treppe auf eine andere, gezogen. Gestern und heute sind schon Tausend, solcher Gesuche, erledigt worden; freylich nicht ganz nach dem Wunsche der Fodernden, welche gern, wenn es anginge, alles Papiergeld, in einem Tage, in Zwanziger verkehren möchten. Eine theilweise Befriedigung, mit möglichster Beachtung derjenigen, welche das baare Geld wirklich be-

dürfen, ist alles, was die Bank dermahlen leisten kann; und es wird auch, von dem Augenblick an hinlänglich seyn, da der Kurs sich wieder nachtheilig für die Bank stellt. Jetzt ist die Differenz noch immer, über 30 Procent; und man kann es daher dem Spekulationsgeist eben nicht verargen, wenn er den möglichsten Vortheil zu erringen strebt." —

Eilf Tage, nachdem dieser Artikel ins Publikum gekommen, (am 18. Aug.) erschien eine abermahlige Publikation der provisorischen Bankdirektion; des Inhalts: „Die Unordnungen, welche bey dem, immer zunehmenden, Andrange zur Bank, und bey der übergroßen Anzahl, der überreichten Verwechslungsgesuche, statt gefunden hätten, führten die Nothwendigkeit herbey, bey der Einlösung des Papiergeldes, ein, dem verschiedenen Intressen des Publikums mehr entsprechendes, Verfahren eintreten zu lassen. Die provisorische Bankdirektion mache daher bekannt: daß, bis auf weitere Anordnung, sowohl die Annahme unmittelbarer Einlagen, bey der Nationalbank, als die Ueberreichung schriftlicher Anmeldungen und Gesuche, um Verwechslung von Papiergeld, eingestellt sey. Die, bis zum 16. angekommenen, Gesuche, würden, in dieser Woche, vom 18. bis 25., erledigt werden. Die Einlösung und Vertilgung des Papiergeldes werde übrigens, in dem bisher beobachteten Verhältnisse, und mit genauer Befolgung der, durch die Patente vom 1. Jan. 1816 sanktionirten, Grundsätze, von der Bankdirektion, auf die, das Intresse aller Papiergeldbesitzer am meisten berücksichtigende, Art, ohne Unterbrechung fort-

gesetzt werden. Mit der Annahme der Einlagen zu den Aktien, so wie mit der Verwechslung der Banknoten, gegen Konventionsmünze, und der Münze gegen Banknoten, werde ferner, auf die bisher angenommene Art, bey der Nationalbank fortgefahren werden."

Ueber den Anlaß zu dieser Verfügung, wird, in einem öffentlichen Blatte gesagt: „Am letzten Tage, wo Eingaben angenommen wurden, wurden bedeutende Excesse verübt, und mehrere Personen verwundet. Einer soll, an den Folgen seiner Verwundung, gestorben seyn. Die unbefriedigte Habsucht, der Auswürflinge des Volks, schien geneigt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; und man mußte daher schnell auf Mittel denken, jenen Tumulten abzuhelfen. Dieß veranlaßte die Bekanntmachung vom 18." —

Der Kurs hatte, in dieser Zeit, in seinem Schwanken fortgefahren; doch ohne erhebliche Differenz. Am 7. Aug. war er, auf Augsburg, Uso, 287$\frac{4}{5}$; und das Konventionsgeld bezahlte man anfangs mit 289$\frac{1}{2}$, und am Schlusse der Börse, mit 294. Am 9. stand ersterer 289$\frac{1}{2}$ und der Preis des Konventionsgeldes war 291$\frac{1}{2}$ bis 93; am 14. Aug. Augsburg Uso 288; Konventionsgeld 290 bis 92. Am 21. Aug., also drey Tage, nach der Suspension der Bankzahlungen, notirte man: Kurs auf Augsburg 288 und Konventionsgeld, 289 bis 91. —

Unter eben diesem Datum, berichtet ein, gleich den oben mitgetheilten, halb officieller, Zeitungs-

artikel folgendes: „Seit dem 18. d. nimmt bekanntlich die Nationalbank keine Eingabe, über Verwechslung des Papiergeldes mehr an. Da, auf solche Art, bis eine neue Verordnung etwa andere Maßregeln einleitet, vor der Hand, das Papiergeld nicht vermindert wird, und die Bankkapitalien zu andern Zwecken benutzt werden können; so haben die Bankdirektoren, in den letzten drey Tagen, auf der Börse namhafte Summen (täglich ohngefähr 100,000 fl. Konventionsmünze) jedoch zu dem Tagskurse, verkauft; und dadurch wenigstens so viel bewirkt, daß dieser, von 298 bis 292 zurückging" (welches wie man sieht, mit obigen, aus gleichen Quellen gezogenen, Notizen, nicht ganz überein stimmt;) „und hiermit diejenigen, welche, jener Sistirung wegen, ihr baares Geld, zu übertrieben hohen Preisen zu verkaufen gedachten, in ihrem Kalkul beirrt wurden." —

Nach einer Bekanntmachung der provisorischen Bankdirektoren, war darauf, am 24. August, „von dem, im Wege der Einlösung und der Aktieneinlage eingeflossenem Papiergelde, auf den Glacis, der Betrag von 10 Mill. fl. verbrannt worden." Auch setzte die Bank täglich ihre Einkäufe des Papiergeldes, gegen Silbermünze, an der Börse fort; mit bald größern, bald kleinern Summen, die, freylich nicht zuverlässig, theils unter 100,000 theils darüber, bis 300,000 fl., angegeben werden; um das Eingehandelte der Vernichtung zu widmen. Auf den Kurs zeigte sich jedoch, von beydem kein Einfluß; der Angabe nach, weil das Bedürfniß des Konventionsgeldes fortwährend groß war; besonders für das Ausland; „indem viele zur Auswechslung angewiesene,

Summen, die nicht mehr in die Bank gelegt werden konnten, nun auf der Börse umgesetzt wurden." Anstatt sich zu heben, sank er viel mehr, von jetzt an schnell und merklich. Am 28. war der Kurs, auf Augsburg also 295; und der Preis des Konventionsgeldes, im Anfange der Börsenzeit 299, und am Ende 305; am 31. ersterer 313, letzterer 315. In den nächsten Tagen, ging er bis 330 hinunter; stieg wieder etwas, und gerieth dann abermahls ins Schwanken; doch blieb er beharrlich schlechter, als im vorigen Monathe. „Das Publikum," sagt eine öffentliche Nachricht, aus jener Zeit, „ist hierüber nicht unruhig; denn es muß seine Bedürfnisse, zu einem weit höhern Preise kaufen, als sie nach dem Geldkurse gelten sollten; die Bank aber, welche jetzt, zu den Börsenpreisen, verkauft, hat die Erleichterung, mit wenigerm baaren Gelde mehr Papier einzuwechseln. Statt, daß sie ehedem, im Bankgebäude, zu 256 einlöfete, thut sie das jetzt, mit 324. Der Gewinn ist um so bedeutender; da sie sich einen Theil des hergegebenen Papiergeldes wieder, durch den Verkauf der 1percentigen Staatsobligationen ersetzt, die sie um 13 fl. das 100, in Zwanzigern, weggibt."

Gegen das Ende des Septembers, wurde die Wahl der zwölf permanenten Bankdirektoren vollzogen. Man las unter ihnen die Namen: Fürst Didrichstein, Schwarzenberg, Lichtenstein; ferner: Eskelles, Geymaller, Fries u. s. w. Auch dieß hatte, auf den Kurs, keine hebende Wirkung. Vielmehr sank er, während der ersten Hälfte des Oktobers, obgleich in den Zwanzigen, des vierten Hunderts bleibend, doch allmählig immer etwas weiter. In der zweyten, hob er sich einmahl wieder etwas; sank aber dann, unter seinen vorigen Stand.

Am 26. Okt. zeichnete man: Kurs auf Augsburg Uso 325¼ Am Ende dieses Monaths aber hob er sich wieder, Am 30. Okt. zeichnete man: Uso 316⅓ und Konventionsmünze 318.

Um diese Zeit erschien folgendes Patent: „Wir Franz der Erste ꝛc. Um den Maßregeln, zur Einziehung des Papiergeldes, eine größere Ausdehnung zu geben, und, mit besonderer Rücksicht, auf die Lage der Staatsgläubiger, deren Schicksal Wir, so viel es die Kräfte des Staats zulassen, zu verbessern wünschen, haben Wir Folgendes beschlossen:"

1. „Es wird ein freywilliges Anlehn eröffnet, zu welchem die Einlagen, mit einem Theile in verzinslichen Staatspapieren, und mit einem Theile, in dem cirkulirenden Papiergelde, geschehn müssen."

2. „Die Einlagen, zu demselben, werden nach dem verschiedenen Zinsfuße, der dazu verwendeten Obligationen, folgendermaßen festgesetzt: a. eine, ursprünglich 6 percentige, Obligation, von 100 fl. und ein baarer Betrag, von 80 fl. W. W.; b. eine, ursprünglich 5percentige, Obligation, von 100 fl. und ein baarer Betrag, von 110 fl. W. W; c. eine ursprünglich 4percentige Obligation, von 100 fl. und ein baarer Betrag, von 120 fl. W. W.; e. eine ursprünglich 3½percentige Obligation, von 100 fl., und ein baarer Betrag, von 130 fl. W. W. f. eine, ursprünglich 3percentige, Obligation, und ein baarer Betrag, von 140 fl. W. W."

3. „Für jede, nach diesem Maßstabe erfolgte, Einlage, wird eine Staatsschuldverschreibung, über 100 fl. Konventionsmünze ausgestellt; welche jährlich, mit 5 von 100, in Konventionsmünze, verzinst wird."

4. „Die verschiedenen Gattungen, der verzinslichen Staatspapiere, können, ohne Unterschied, zu Anlagen bey dem neu eröffneten Anlehn, verwendet werden. Es werden davon bloß ausgenommen: a. die, in Metallmünze verzinslichen, Staatspapiere; b. die ständischen und städtischen Domestikalobligationen; alle diejenigen öffentlichen Schuldenverschreibungen, deren Verzinsung, in Folge besonderer Verordnungen, derzeit eingestellt, oder zeitlich unterbrochen ist."

5. „Die, für die geleisteten Einlagen, zu erfolgenden Obligationen, werden, in Beträgen, von 10,000, 5000, 1000, 500 und 100 fl., auf den Ueberbringer lauten, die Verbindlichkeit, der Zinsenzahlung, in Konventionsmünze, ausdrücken, und mit Koupons, zur Erhebung der Zinsen, versehn seyn."

6. „Um die Zinsen dieses Anlehns, für immer, sicher zu stellen, wird, nach Maßgabe des, zur jährlichen Zahlung erwachsenden, Zinsenbetrags, ein entsprechender Theil des, in Konventionsmünze einfließenden, Staatseinkommens, von der Finanzverwaltung, ausgeschieden werden; welcher für alle übrigen Staatsauslagen, unangreifbar zu bleiben hat, abgesondert zu verwalten, und bis zur vollständigen Bedeckung der Zinsen, ausschließend, zu diesem Zwecke zu verwenden ist."

7. „Neben diesem Fond, zur Sicherstellung der Zinsen, wird ein Tilgungsfond gebildet; welchem, gleich dermahl, eine Einnahme von 1 Percent, der, in Folge dieses Anlehns erwachsenden, Staatsschuld versichert wird; und dessen Einnahmen jährlich, durch Zinsen der eingelösten Obligationen, einen Zuwachs erhalten werden."

8. „Die, im Wege der erfolgten Einlagen, einfließenden Papiergeldbeyträge dürfen nicht mehr in Umlauf gebracht; sondern müssen sogleich durchgeschlagen, deponirt, und von Zeit zu Zeit, unter öffentlicher Rechnungsablegung, vertilgt werden. Ein gleiches hat, mit den, zu den Anlagen verwendeten verzinslichen Staatspapieren zu geschehen; welche in den Kreditbüchern, als getilgt, zu löschen sind."

9. „Die nähern Bestimmungen, über das Verfahren, bey diesem Anlehn, und über dasjenige, was dabey zu beobachten ist, werden, durch besondere Cirkularverordnungen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden."

„Gegeben, in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den neun und zwanzigsten Oktober, ein tausend acht hundert sechzehn, Unserer Reiche, im fünf und zwanzigsten Jahre." —

Also wieder ein neues Manöver! — Wiederum also Anleihe und Arosiren? Ueber diese neue Finanzoperation äußert ein Zeitungsartikel, vom 18. Nov. unter andern: „da, in dem Patente nicht bestimmt sey, wie weit, mit dieser Maßregel gegangen werden solle; so könne man, über das Endresultat derselben, auch nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen. Wenn sie aber nur mittelmäßigen Fortgang habe; so könne sie an 150, auch wohl an 200 Mill. Papiergeld, aus dem Umlaufe schaffen; welches ein wesentlicher Schritt, zur Verbesserung der Finanzen, seyn würde." —

Also Verbesserung der Finanzen, durch Locken des Geldes, aus den Beuteln der Unterthanen und Privatpersonen! — Freylich, im Allgemeinen, kein neues Manöver; vielmehr in mannichfaltigen Gestalten, schon oft

angewandt! — Ein späterer Zeitungsartikel erzürnt sich gleichwohl gar gewaltig: über ein umlaufendes Gerücht: „daß diese neue Anleihe kein Zutrauen einflöße;" und behauptet: es sey von „unwissenden und boshaften Menschen" verbreitet. — Eine Nachricht, vom 27. Jan. dieses Jahrs, verkündet: es wären abermahls 10 Mill. fl. Papiergeld verbrannt worden, welche durch obiges Anlehn eingegangen wären. Man sieht daraus: daß der Erfolg abermahls noch weit hinter den eben geäußerten Präsumtionen, zurück geblieben. Spätere Fortschritte scheinen zwar etwas größer, aber doch nicht der, oben erwägten Erwartung entsprechend gewesen zu seyn. Und was das untrügliche Merkzeichen, der Wirkung solcher Finanzoperationen, den Kursstand, anbetrifft; so läßt sich daraus nichts, was für dieselbe zeugte, entnehmen; vielmehr das Gegentheil. Als das Anleihepatent publicirt wurde, war er, wie oben bemerkt, 316 und 18. Vierzehn Tage nachher 326 und 29. Wiederum acht Tage nachher 331, 32. Am 30. November ging der Preis des Konventionsgeldes, an Einem Börsentage, von 334 bis 38 hinunter. Am 11. Dec. war der Kurs: Uso 355½ Konventionsmünze 358 und 59; und gegen das Ende dieses Monaths war letzteres kaum unter 400 zu haben. Bankobligationen standen, um diese Zeit, 77; arrosirte Obligationen, aus der, oben bemerkten, Anleihe 50; wohl ein sicherer Beweis, daß der Zudrang zu denselben, nicht eben sehr groß war.

Unter dem 14. Dec. hatte die provisorische Bankdirektion, die sich also noch in Aktivität befand, obgleich die beständige schon am 23. Sept. gewählt war; — warum? wissen wir nicht; — eine Bekanntmachung erlassen; in welcher angezeigt wurde: „daß, nach vorläufig eingeholter Genehmigung, der hohen Staatsverwaltung, über

den Antrag, des versammleten engern Bankausschusses, die, durch Aktieneinlagen eingeflossenen Konventionsmünzbeträge, und die, von dem Tilgungsfond, patentmäßig, an den Bankfond gezahlten Summen einstweilen vier Wechselhäusern: Arnstein und Eskelles, Fries und Comp., und Steiner und Comp. gegen ihre Solidarhaftung und Verzinsung, mit einem halben vom Hundert monathlich, übergeben worden wären, um diese, bisher als Depositum aufbewahrten, Beyträge bis zur nahen Vollendung der Statuten der Nationalbank, zum Vortheile der Interessenten, fruchtbringend zu machen."

Es folgte dieser, unter dem 2. Jan. 1817, eine zweyte Bekanntmachung, derselben Behörde, in welcher angezeigt wurde: daß: „von den, bis zum 21. Dec. d. J., in Papiergelde geleisteten Aktieneinlagen, die patentmäßig verheißenen, Zinsen, von $2\frac{1}{2}$ vom Hundert, in Konventionsmünze, in den, von dem Tage der Einlage, bis zum letzten Dec. fallenden, Beträgen, an die Aktionäre ausbezahlt werden sollten; welche daher, die ihnen gebührenden Beträge, bey der Aktienkasse, gegen gestempelte Quittungen und Beybringung der, in ihren Händen befindlichen, Aktienscheine, erheben könnten." —

Auch diese Anzeige hatte keine unmittelbare Wirkung, auf den Kurs. Am 8. Jan. wurde, auf Augsburg, Uso, $399\frac{1}{2}$ notirt; und Konventionsmünze, am Ende der Börsenzeit, mit 403 bezahlt. Man schob dieß zum Theil, auf die große Nachfrage, nach klingendem Gelde (Zwanzigern;) weil die Gewerbsteuer, in dieser Münze, bezahlt werden mußte. Die Suspension der Bankoperation wurde dabey sehr drückend empfunden; indem in dieser, bekanntlich, gegen 240 zu haben seyn

sollte, was, an der Börse, jetzt mit 400 und mehr bezahlt werden mußte. Indessen hob sich doch der Kurs, einige Zeit nachher, plötzlich und bedeutend; ohne daß die Ursach davon zu erforschen. Am 18. Jan. notirte man, auf Augsburg, 374; und dem gleich stand das Konventionsgeld. Es ließ sich nun aber eine bedenkliche Alteration der Handelswirksamkeit verspüren; mehrere und bedeutende Bankerotte, folgten rasch auf einander. Unter dem 22. Jan. erschien eine „Nachricht:" des Inhalts:

„Um, bis zur definitiven Konstituirung, der privilegierten Nationalbank, worüber die Verhandlungen ununterbrochen fortschreiten, dem Geldverkehr, und, durch diesen, dem kommerziellen und industriellen Unternehmungen die möglichste Erleichterung zuzuwenden; zugleich aber den, dazu gewidmeten, disponibeln Bankfond, sobald als möglich, seiner Bestimmung zuzuführen, ist eine, unter öffentlicher Aufsicht stehende, Eskontoanstalt eingesetzt worden; welcher die disponibeln Gelder der Bank, und ein, von der hohen Staatsverwaltung bewilligter, Zuschuß übergeben, und deren Leitung einem, aus der Mitte der Aktionäre gewählten, Ausschuß anvertraut ist. Die, auf solche Art gebildete, privilegierte Eskontokasse wird Wechsel diskontiren; welche auf gesetzliche konventionsmäßige Münze lauten, und auf dem hierortigen Platze zahlbar sind. Bey ihrer Geschäftsführung werden, überdieß, folgende Grundsätze befolgt werden."

1. „Die privilegierte Eskontokasse diskontirt nur Wechselbriefe; welche mit drey Unterschriften, von anerkannt soliden Häusern, davon eines wenigstens in Wien ansässig seyn muß, versehn sind; und auf welchen Wech-

seln jeder Giro, bis zum letzten Inhaber, gehörig ausgefüllt ist." —

2. „Die, zu diskontirenden, Wechselbriefe, müssen entweder von hier ansässigen Handelsleuten, oder von privilegierten Landesfabrikanten, oder von solchen, deren Firma bey dem niederöstreichschen Wechselgerichte protokollirt worden, eingereicht werden."

3. „Sie dürfen, auf keine geringere Summe, als auf 500 fl. lauten; nicht länger, als drey Monathe laufen, und keine kürzere Verfallsfrist, als von 14 Tagen, haben; es wäre denn, daß der Besitzer, bey Briefen, auf kürzere Dauer, sich freywillig dem Diskonto, für 14 Tage, unterziehen wollte."

4. „Der Diskonto wird, wöchentlich zweymahl, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, für die darauf folgenden Tage, festgesetzt und bekannt gemacht werden."

5. „Die Diskontirung kann, in allen Wochentagen, mit Ausnahme des Mittwochs und des Sonnabends, von 3 bis 5 Uhr nachgesucht werden; wobey die Wechselbriefe, mit dem Giro, in Bianko des Einreichers, und mit einem in Duplo ausgestellten, Verzeichnisse, nach dem beygedruckten Fomulare, eingereicht werden müssen. Eins der eingereichten Verzeichnisse wird, mit der Fertigung zweyer Banken, zurück gegeben; am nächsten Morgen um 11 Uhr, ist die Entscheidung des Ausschusses zu erheben. Die, zum Eskonto zugelassenen, Wechselbriefe werden zurückbehalten; und ihr Betrag wird, an demselben Tage, gegen Einlegung desjenigen Verzeichnisses, auf welchem der, zu erhebende, Betrag berechnet ist, von der Eskontokasse erfolgen. Die, nicht zur Eskontirung zuge-

lassenen, Wechselbriefe werden, ohne Anführung von Beweggründen, gegen Uebergabe des, bey der Einlage erhaltenen, Verzeichnisses, zurück gestellt."

6. „Wenn ein eskontirter Wechsel, bis vier Uhr Nachmittags, am Verfallstage, nicht bezahlt seyn sollte, so wird der Cedent desselben, im Namen der Eskontokasse, um unmittelbaren Ersatz angegangen werden."

7. „Im Namen der Eskontokasse, wird die Acquittirung der Wechselbriefe, von einem der sieben Mitglieder des Ausschusses, unterzeichnet seyn; diese sind dermahlen: H. Thadeus Berger, H. Johann Bruckman, H. Moritz, Graf von Fries, oder H. k. von Peschier, Hr. J. H. von Geymüller, der Aeltere, oder Hr. J. H. v. Geymüller der Jüngere, H. Joh. v. Henickstein, H. K. Hippenmeyer, H. J. Martin Pacher."

8. „Montag, den 27. werden die ersten Eingaben angenommen."

„Diese angenommenen Grundsätze werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht; damit diejenigen, welche sich der Eskontoanstalt bedienen wollen, sich danach benehmen können." —

Zugleich mit dieser Publikation, erschien ein Patent, die Erweiterung des Tilgungsfonds betreffend; welcher in dem Anlehepatente 1816, als zu errichten, bereits angekündigt worden. „In dem Patente, vom 29. Okt. v. J., so heißt es darin, „haben Wir erklärt: daß, neben dem Fond, zur Sicherstellung der Zinsen, des neu eröffneten Anlehns, ein Tilgungsfond gebildet werden wird; welchem sogleich eine Einnahme, von Einem vom Hundert, der, in Folge dieses Anlehns erwachsenden, Staats-

schuld versichert; und welcher jährlich, durch die Zinsen der, mit seinen Einnahmen eingelösten, Obligationen, vermehrt werden soll. Wir hatten dabey die zwiefache Absicht: eine regelmäßig, und im steigenden Verhältnisse fortschreitende, Verminderung der verzinslichen Staatsschuld zu bewirken; zugleich aber den Staatsgläubigern, welche, durch ihr Vertrauen, die von Uns ergriffenen Maßregeln befördern, einen festen, stets zu realisirenden Werth, ihrer Foderungen, zu versichern. Da Wir überzeugt sind, daß, durch die Erreichung dieses Zwecks, die Rücksichten vereinigt werden,, welche wir sowohl unsern Unterthanen, als der Gesammtheit des Staats, schuldig sind: so haben wir beschlossen, diese Maßregel, auf die ganze verzinsliche Schuld auszudehnen; und zu diesem Ende, in Verhältnisse mit dem Umfange derselben, sowohl die dermahls disponibeln, als die, in Folge des gegenwärtigen Patents, zur Disposition des Staats zu setzenden Mittel, auf die wirksamste Art, und in der größtmöglichsten Ausdehnung aufzubieten. Wir verordnen daher Nachstehendes:"

§. 1. „Es wird ein allgemeiner, unter eine besondere Verwaltung gesetzter, und selbstständigwirkender, Staatsschuldentilgungsfond errichtet; in welchen, gleich dermahl, die, im nächsten Absatze bezeichneten, Zuschüsse, in der Folge überdem alle entbehrlichen Staatseinnahmen, in der Absicht, einzufließen haben, damit sie, zur Abtragung der verzinslichen Staatsschuld, im Wege der Einlösung der, im Umlaufe befindlichen, Staatspapiere, nach ihrem kursmäßigen Werthe, verwendet werden."

§. 2. „Dem Tilgungsfond, der verzinslichen Staatsschuld, werden sogleich folgende Einnahmsquellen zugewiesen; a. die, bey Gelegenheit früherer Anlehn, zur Ab-

tragung derselben ausgeschiedenen, und bey den Staatskassen angewiesenen, Tilgungsbeyträge; b. eine Summe, von 500,000 fl. Konventionsmünze; welche in dem Verhältnisse erhöht werden wird, als der, durch das neu eröffnete Anlehn ausgebrachte, Kapitalsbetrag, nach dem durch das Patent, vom 29. Okt., festgesetzten Maßstabe, von Einem vom Hundert des Kapitals, eine höhere Tilgungsquote erheischt; und welche jährlich, in monathlichen Raten, an den Tilgungsfond abgeführt werden wird; c. die Zinsen der, durch frühere Tilgungsmaßregeln eingelösten, verzinslichen Staatsobligationen, welche einen Kapitalsbetrag, von 50 Mill., übersteigen; d. die Kaufschillingsbeträge, welche, durch den Verkauf von Staatsgütern einfließen, den wir, um die Verminderung der verzinslichen Staatsschuld schleuniger zu bewirken, in einem ausgedehntern Maße, anordnen; e. die Zinsen, der, mittelst dieser vereinigten Zuflüsse einzulösenden, und, bey dem Tilgungsfond zu hinterlegenden Obligationen."

§. 3. „Diese Zuflüsse, wodurch dem Tilgungsfond, schon dermahlen, für das Beginnen seiner Operationen, eine Gesammteinnahme, von beyläufig 2,400,000 fl., theils in Konventionsmünze, theils in Wiener Währung, gesichert wird; die sich, nach den vorausgeschickten Bestimmungen, fortwährend vermehrt, sollen ausschließend zur ununterbrochenen Einlösung verzinslicher Staatspapiere verwendet, und weder zur Bestreitung der Staatsauslagen, noch für andere Zwecke, in Anspruch genommen werden können."

§. 4. „Zur sichern Erreichung dieser Absicht, hat der Tilgungsfond, ein, für sich bestehendes, Institut zu bilden; welches unter der Aufsicht, unseres Finanzministers

steht, und von demselben, die Anleitungen, über die Art und Weise, wie sich bey der Einlösung der Staatspapiere mit Rücksicht auf die verschiedenen Abtheilungen, in welche die öffentliche Schuld zerfällt, zu berechnen ist, erhalten wird."

§. 5. „Zur unmittelbaren Leitung des Tilgungsfond, wird eine besondere Direktion bestellt; welche halbjährig, eine Uebersicht der, durch die Zuschüsse desselben, eingelösten Obligationen, und der dadurch bewirkten Interessenersparniß zu befassen hat; welche uns vorzulegen, und durch den Druck, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist."

§. 6. „Eine Kommission, deren Zusammensetzung Wir uns vorbehalten und welcher wir Mitglieder der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation, und der privilegierten Nationalbank beygeben werden, wird sich jährlich zwey mahl versammeln; um, von der Geschäftsführung und Operation, bey dem Tilgungsfond, Einsicht zu nehmen, und darüber die unmittelbare Anzeige zu erstatten."

„Gegeben, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 22. Jan. im 1817ten, Unserer Reiche im 25sten Jahre."

(Unterz.) Franz.
Aloys, Graf von und zu Ugarte.
Prokop, Graf von Lazansky.

Wir wissen nicht: ob und in wiefern diese abermahlige Operation in Wirksamkeit getreten. Daß sie, auf die Verbesserung des Geldwesens keinen unmittelbaren Einfluß hatte, ergibt sich aus Folgendem. Der Kurs blieb

etwas gehoben, gegen den Stand, am Ende des vorigen Jahrs; doch stieg er nicht weiter. Am 5. Febr. wurde auf Augsburg 360, und Konventionsmünze 363 u. 65 notirt; ungefähr eben so, den 14., und den 22.; doch war Konventionsmünze, am letzten Tage, nur für 368 zu haben. Die Stockung, im Handel dauerte fort. Es folgten wieder mehrere Bankerotte, bedeutender Handelshäuser, schnell auf einander; unter denen das von Etzelt und Sohn sich befand; dessen Chef Mitglied der provisorischen Bankadministration und Vorsteher des bürgerlichen Handelsstandes zu Wien war.

Am 18. Febr. wurde wieder eine Verbrennung, von Papiergeld vorgenommen. Einer öffentlichen Angabe nach, waren nun 100 Mill. fl. vernichtet worden; die zur Hälfte, durch die neue freywillige Anleihe, aus der Cirkulation gezogen worden. Es wurde noch immer keine Wirkung davon, auf den Kurs, gespürt; er stieg nicht nur nicht, sondern er sank wieder, bis zu 300 und einige 80, herunter; und schwankte fortgesetzt, zwischen diesen und der Mitte der 70ger. Am 26. März kaufte man die Konventionsmünze für 385. Man sprach, im Publikum, wieder von neuen Finanzoperationen. Man gab unter andern, die an: es solle alles vorhandene Silbergeräth, bis auf die Löffel, eingeliefert, und, in Münze verwandelt, den Eigenthümern, dem Werthe nach, dann wieder zurück gegeben werden. Doch widersprach man dieser Sage, in der Folge; und ist darüber, so wie über andere neu zu unternehmende Finanzoperationen, seitdem, nichts weiter verlautbart.

VI.

Was dem einen Recht ist, ist dem andern billig.

Auch wohl ein Wort zu seiner Zeit.

(Eingesandt.)

Welcher edle Mensch wird nicht, mit froher Regung, wahrnehmen, daß unsre wahrhaft menschenfreundlichen Landesväter dahin streben, den Wohlstand, auch der untersten Volksklassen, in geistiger wie in physischer Hinsicht, zu verbessern und zu erhöhen. Eingedenk der Menschenpflicht und seiner Würde, wird er selber gern nach Vermögen beytragen, solchen heilsamen Zweck befördern zu helfen. Jeder gerechte Tadel, der den Unterdrücker trifft, wird um deßwillen mit Aufmerksamkeit von ihm gehört werden; und die Aufdeckung der Mängel, die hinderlich sind, den Zustand des Geringen im Volk zu erleichtern und zu verschönern, wird nimmer seine Billigung gewinnen. Aber eben so sehr, wie die Wohlfarth des niedrigen Mitbruders sein Herz beschäftiget, wird er zugleich auch wünschen, daß dem höhern Staatsbürger Gerechtigkeit widerfahre; man ihm nicht zu nahe trete durch Anschuldigungen, die keinen Grund haben, und vor allem, daß die lautere Wahrheit als Leitstern leuchte, bey Unter-

suchungen, die das Verfahren der Landeseinwohner betreffen, in den Verhältnissen zu einander.

Diese Regel nun befolgen manche Stimmführer nicht; und jene fingerfertigen Scribenten eben so wenig, in unsern Tagen, die sich als Handlanger anbieten, zu dem großen und wichtigen Baue der Menschenbeglückung. Sie, die sich besonders als Volksfreunde ankündigen und als Verbesserer der alten Ordnungen und Gewohnheiten, treten unsanft einher und lieblos, dem Charakter des Menschenfreundes ganz zuwider. Ergriffen von zu starker Tadelsucht, und hingerissen von irrigem Wahne, verfehlen sie die unparteyische Ansicht und Beurtheilung der Gegenstände. Sie verkennen und übersehen die Verdienste Anderer, und stellen dadurch Manches in ein falsches Licht. Die Bemühung, den Einen Stand zu heben, verleitet sie, den Andern herabzuwürdigen, und, vermögten sie es, wol gar zu erniedrigen. Ihre unfreundlichen Schilderungen umfassen echte Wohlthäter der leidenden Menschheit; die durch nichts jemals sich abhalten ließen, großmüthige Opfer darzubringen, Wohlwollen zu beweisen, mit der That, und Liebe zu üben, in Werken.

Eine Menschenbeglückung, wie diese, deren Sprache unhold ist und verunglimpfend ihre Manier, wird unmöglich allgemeinen Beyfall finden; da das Motiv, bey so gehässiger Stimmung, nicht reine Menschenliebe seyn kann, zu ihrer Handlungsweise. So wird, unter andern, oft und viel darüber abgesprochen: daß, durch Legung der Bauern, dem geringen Manne gar sehr wehe gethan werde. Dem ist aber nicht immer also. Noch vor kurzem schrieb ein unbärtiger Schriftsteller — wie sein gelehrter uud bejahrter Recensent ihn scherzhaft nennt, in einer berühmten Literaturzeitung, — mit seltener Unbe-

fangenheit und Unschuld, die merkwürdigen Worte nieder: „Der Bauernstand, in Folge des selbstsüchtigen und „dem Ganzen so verderblichen Werfens der Bauerhöfe, „durch die Edelleute, sey fast ausgerottet und die leibli„che und geistige Kraft des Volks dadurch gelähmt und „gebrochen."

Eine solche Angabe, wer sie liesst, wird sie wahrscheinlich nicht bezweifeln, beym ersten Anblick; und dennoch, genauer besehen, kann sie, in besondern Rücksichten, nur für eine Unwahrheit gelten. Der Besitzer eines Landguts, mit einer Dorfschaft von sechs Bauern, diene hier zum Beweise. Im Jahre 1805 verheerte ein Hagelschlag, in Gärten und Feldern, die gesammten Früchte, auf dem ganzen Gute. Die Bauern hatten Alles verloren und waren unvermögend sich selber zu helfen. Unfähig die Wirthschaft fortzusetzen, baten sie den Eigenthümer der Ländereyen, ihnen den Acker abzunehmen. Aber weit, sehr weit entfernt, die Bauerhöfe werfen zu wollen, richtete dieser vielmehr sein ganzes Bestreben auf ihre Erhaltung. Er schaffte, mit bedeutendem Kostenaufwande, Saat- und Brodkorn herbey, und reichte die Bedürfnisse unentgeltlich, aus dem Sack und aus der Tasche. Denn woher anders hätten die Leute den Dienstbotenlohn nehmen sollen, und den Schilling, zur täglichen Nothdurft? Nach der Erndte des nächsten Jahres befanden sich die wackern Bauern wieder im besten Wohlseyn. Aber horch! bald nachher überzog der Feind, mit seinen Kriegesschaaren, unser Land und unsre Fluren. Grausen und Entsetzen, Angst und Schrecken ergriffen den Bauersmann; nicht bekannt mit solchen Drangsalen und nicht gewohnt an solche Plagen. Es starben, gleich im Anfange des Krieges, zweyen von den Ackerwirthen, im Dorfe;

Keiner war zu bewegen, wegen Furcht und Bangigkeit, die erledigten Wehren wieder anzunehmen und zu besitzen; auch die Uebrigen zeigten sich des Wirthschaftens überdrüßig; es blieb nichts übrig, der Gutsherr mußte den nahe gelegenen Acker, vom Hofe aus, bestellen lassen, wie äußerst schmerzhaft diese Veränderung ihm auch war.

Wo fänden sich, in dieser Erzählung, selbstsüchtige Gesinnungen, oder eigennützige und habsüchtige Absichten? Wissen die Scribenten, die dergleichen in den Tag hinein schreiben, immer, welche Umstände oft zwingen, Einrichtungen wider Willen zu treffen, oder andere abzuändern? Wären ihnen aber Fälle bekannt, die ihre Angaben rechtfertigen, warum zeigen sie solche nicht an? Oder ist es besser und verdient es Billigung, über einen ganzen Stand unbescheiden herzufahren; mit Zurücksetzung aller schuldigen Achtung, vor redlichen Staatsbürgern, denen ihre Menschenpflicht stets heilig blieb, und die sie unausgesetzt mit Eifer erfüllten, heute wie gestern?

Ein Academiker, der erst eben die hohe Schule verlassen hat, der, ist er fleißig gewesen, nur hat lernen können, wie er ferner lernen müsse; was weiß der uns Gründliches zu sagen, über unsere Wirthschaften und über unser Bauernwesen? Seine Kenntniß davon kann er nur geschöpft haben, aus den Reden Anderer. Die Kompendia und Wörterbücher enthalten dergleichen nicht. Mithin ist dieser Jüngling unfähig, einen gültigen Ausspruch zu thun; und er würde, als angehender Schriftsteller und künftiger Gelehrter, mehr sich empfohlen haben, wäre er mit seinem dreisten Ausfalle daheim geblieben.

Es frägt sich hierbey: ist nicht die Schreiberey, von der in diesen Zeilen Erwähnung geschehen, wo nicht überall verwerflich, doch wenigstens überflüssig? Ich sollte es meinen. Eine Regierung, wie die unsrige, die das Vaterland beglückt; ein Scepter, golden und sanft, wie der Preußische Adler ihn trägt; ein König, edel und groß, wie Friedrich Wilhelm der Gerechte, dem wir vertraun: bedarf es mehr, für uns, um froh und glücklich uns zu fühlen, in allen Ständen und Verhältnissen? Der Volksfreund blickt darum ruhig hin und getrost auf die segnende Hand, die das Ruder des Staats, mit unparteyischer Sorgfalt, führt und lenkt.

Die Vorkehrungen, zur Begründung eines zu verbessernden Wohlstandes der Preußischen Unterthanen, sie stehen hoch oder niedrig, sind bereits getroffen; durch Errichtung eines Staatsraths; und die Königliche Ernennung der hohen, einsichtsvollen und würdigen Mitglieder desselben, zu solchem großen Zweck, ist geschehen. Dies genügt und erfüllt unsre Herzen, mit voller Zuversicht und mit den freudigsten Erwartungen. Mögen dann der stolze Dünkel, die hohe Meinung von sich selbst, und eine anmaßende Zudringlichkeit allmählig unter uns verstummen!

Im Fürstenthum Rügen, 1817.

VII.

Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages.

Wenn das Vaterland uns am nächsten liegt; so macht es auch billig den ersten Gegenstand der Beobachtung aus. Indessen hat, in der letzten Zeit, nur eine Parthie desselben die Aufmerksamkeit besonders an sich gezogen; oder eigentlicher wieder an sich gezogen, — denn sie hat dieselbe früher schon geraume Zeit beschäftigt, — das Treiben, der Landstände, im Wirtenbergischen und ihr Verhältniß, zu ihrem Regenten; ingleichen der Einfluß beydes, auf das Volk; — denn es fieng an sich ein solcher hier zu zeigen; der freylich nicht ein erwünschter und wohlthätiger war.

Wir haben es voraus gesehn und auch — wenn wir nicht irren, — in voraus angedeutet: daß in dem oben angezeigten Verhältnisse, die Sachen, unter dem neuen Regenten, denselben Gang gehen würden, als unter dem alten; indem der neue Regent dem alten, an Geist und Charakter, ähnlich ist, — weshalb sie auch nicht harmonirten, — und die Ständeversammlung dieselbe geblieben ist; beyde, gegenseitig, Erwartungen von einander hegten, in denen sie sich nothwendig, in Kurzen getäuscht sehn mußten. Aus dieser Täuschung aber mußte eine

Erhöhung des Gegenstrebens sich ergeben, welche leicht zu Extremen führen könnte. Wir rechnen dahin die Aufregung des Volks, zur Unterstützung der Opposition, gegen den Regenten; freylich nur noch, in einem, vielleicht kleinem, Haufen des Pöbels der Hauptstadt; aber, seiner Natur nach, doch ganz dasselbe, als wenn es das Gesammtvolk des Landes wäre.

So unerhört eine solche Erscheinung, in Deutschland, ist; so sehr ist sie zu bedauren; denn sie kann und wird dem Guten nicht förderlich, wohl aber hinderlich seyn. In dem besondern Lande, in welchem sie sich ergiebt, kann es dem Regenten sehr leicht, und wird ihm höchst wahrscheinlich, zum Anlaß gereichen, seiner, ohnstreitig entschiedenen, Neigung, zur Autokratie, sich mehr zu überlassen; und im Allgemeinen werden die Gegner repräsentativer Verfassungen, in Deutschland, nicht ermangeln, den Regenten zuzurufen, oder — denn es giebt ihrer, aus begreiflichen Gründen, hauptsächlich unter denen, die nahe an dem Ohre derselben stehn — zuzuflüstern: seht da die Wirkungen! — Auch müssen die Völker Deutschlands nie, aus der ruhigen, würdevollen Haltung gerissen werden, welche dieselben, vor andern, so vortheilhaft charakterisirt. — Schwer haben es sonach diejenigen zu verantworten, welche, zu jener Volksaufregung die Veranlassung gegeben; wodurch sie zugleich ihre eigene Unwürde dargethan, und ihr gänzliches Verkennen, der hohen Bestimmung, zu welcher sie berufen worden.

Es wäre nun wohl, ganz eigentlich, die Sache der deutschen Bundesversammlung, in solche Differenzen, als zwischen dem König von Wirtenberg und den Ständen dieses Landes, aufs Neue obwalten, auch unaufgefordert, und zwar, so schleunig als möglich, vermittelnd

und schlichtend einzuschreiten; um die Folgen zu verhüten, die auch weiter greifen können. Aber, freylich, ehe ihre Kompetenz nicht festgestellt worden, würde sie sich der Gefahr aussetzen, sich zu kompromittiren; wie dieß schon, in der weit geringfügigern Sache, der hessischen Domainenkäufer, geschehen. Um so mehr muß man sich wundern: daß dieselbe, nachdem sie ihre Sitzungen wieder begonnen, nicht diesen, so hochwichtigen, ihre ganze Wirksamkeit, für das Innere des Bundes, bestimmenden Gegenstand, zu dem ersten, einzigen und hochangelegentlichen gemacht hat; wenigstens hat man nichts davon vernommen, und darf doch wohl die Erwartung hegen: daß die Versammlung es der Nation anzeigen würde; da sie weiß, wie sehr sich diese, besonders hiefür, interessirt. —

In Betreff der Erwartungen, die, von der Rückkehr des östreichschen vorsitzenden Gesandten, von seiner Reise nach Wien erregt wurden, ist bis jetzt noch nichts faktisch bestätigendes verlautbart. Was man bis jetzt, als Resultat desselben vernommen, ist die Erklärung: sein Hof billige den Beschluß der Bundesversammlung, in Betreff der Erklärung des kurhessischen Hofes. Diese einzuholen war jedoch wohl keine Reise nach Wien erforderlich. Ein Kurier reiste schneller, und konnte sonach auch eher wieder kommen. Wenn übrigens die Haltung, welche der Bundestag, in dieser Sache angenommen, Beyfall verdient; so bleibt nichts destoweniger bedauerlich: daß es gerade in dieser Sache ist; wo das Recht sich auf die Seite des opponirenden Mitgliedes neigt. Dem edlen Zweck der Versammlung, den Einzelnen, den Unterthan, in seinen Rechten zu schützen, nicht mißkennend, muß doch der Unbefangene und Rechtskundige urtheilen: daß es zu wünschen gewe-

sen, die Versammlung habe den Rechtstitel der Besitzer etwas genauer geprüfet, bevor sie dieselben, so offen in Schutz genommen; und der Patriot fühlt sich gedrungen, zu bedauern: daß schon eine Differenz, nicht bloß in der Versammlung, sondern in dem Bunde entstanden; noch dazu eine, aus einem so wenig würdigen Anlasse; und ohne Aussicht, auf Ausgleichung, vermittelst der Autorität der Versammlung, da — ihre Kompetenz noch nicht bestimmt ist, und sie noch keine exekutive Macht hat. —

Preußen und Oestreich haben, in diesem Zeitraume, keine besondere Merkwürdigkeiten dargeboten; mit Ausnahme im Letztern, der Vermählung der Kaisertochter, mit dem brasilischen Kronprinzen. In Rußland ist abermahls eine merkwürdige Verfügung erlassen; welche die Israeliten zum Gegenstande hat, die zum Christenthum übergehn, und woraus in Folge derselben, besondere judenchristliche Kolonien gebildet werden sollen. Eine Maßregel, welche, in Rußland nur Statt haben kann, und es charakterisirt. Für Polen ist, in Warschau, eine Messe dekretirt; die, auf die ähnlichen Anstalten des nördlichen Deutschlands, besonders Leipzigs, einen nachtheiligen Einfluß gewinnen kann; doch wohl erst weiterhin, in der Folge; denn es gehört mehr dazu, als ein bloßes Dekret, um eine Messe, im Großen und Weitgreifenden, zu etabliren.

In Schweden ist die Verschwörungsscene nun vorüber; und es sind wieder die Maßregeln, zur Hebung des Kurses, an der Tagesordnung; bestehend in Verboten, der Einfuhr des Kaffee's und Weins; jedoch muß hiebey, besonders in Betreff des letztern, so verfahren seyn, daß, für die Zeit der Dauer dieses Verbotes, die Weinhändler sich müssen mehr als hinlänglich haben versehn können;

denn sie haben sich, vermittelst einer Deputation an den Kronprinzen, freywillig verpflichtet: die Preise, in dieser ganzen Zeit, nicht zu erhöhn; allerdings exemplum sine exemplo! bey dieser Klasse von Leuten. Zugleich ist das Preiswürdige der Staatswirthschaft zu beachten; welche, ohne den Unterthanen einen Genuß zu versagen, den Wohlstand des Staats doch zu fördern weiß; ob es gleich nicht klar zu erkennen ist, wie dieß, auf die angezeigte Weise, geschehn könne; da der Wein, welcher in so großer Quantität vorhanden ist, daß er auf mehrere Jahre zur Konsumtion hinreicht, doch aus dem Auslande bezogen worden, und an dasselbe bezahlt werden muß; wobey, wenn es auf einmahl zu bewirken, das Inland, der einfältigen Ansicht des Privatbeobachters nach, noch mehr verlieren kann und muß, als wenn es, in dem Laufe der folgenden Jahre, für den jedesmahligen Bedarf, successiv geschehen wäre, und, ohne das Verbot, auch successiv hätte geschehn können.

Von Bedachtnehmung, auf Befriedigung, oder auch nur Beruhigung ihrer Gläubiger, läßt sich, bey der schwedischen Regierung noch immer nichts wahrnehmen; sie thut, als ob sie keinem Menschen etwas schuldig wäre. Von der versprochenen Verwendung der preußischen und sächsischen Regierung, und deren Erfolg, ist auch noch nichts weiter zu vernehmen gewesen. Es scheint also nicht, daß das Mittel, was erstere in Händen hat — in der, an Schweden zu zahlenden Entschädigung, für Schwedisch-Pommern, — bereits in Wirksamkeit gesetzt worden; und doch beruht hierauf allein noch die Hoffnung der, mit dem Verluste eines, mehr oder weniger beträchtlichen, Theils ihres Eigenthums bedrohten Gläubiger. — In der That ist es bey einer, so sehr, für das Wohl ihrer

Unterthanen besorgten Regierung, schwer, sich dieß zu erklären; und eine Mittheilung darüber, was zu Gunsten der Gläubiger geschehen, und wie die Sachen stehen, könnte doch, in jedem Falle zu machen seyn; und dürfte nicht mit Unrecht erwartet werden. In Leipzig haben sich die Gläubiger, aus dem Königreiche Sachsen, in Folge eines Aufrufs, in der Zeitung, zu einer Berathung versammlet; doch hat man nicht vernommen, was das Resultat derselben gewesen. Was können auch Privatpersonen, in solchen Fällen, thun; wenn die Regierungen sie nicht vertreten? Vielleicht ist es daher, bey dieser Versammlung, nur darauf abgesehn gewesen, diesen, was sie verheißen, wieder in Erinnerung zu bringen. —

Die gewohnten Klagen, über Schlechtigkeit der Messen und Ueberströmung mit englischen Manufakturwaaren, sind, auch in der letzten Frankfurter und Leipziger, erschollen. Erfreulich ist es für uns, zu vernehmen: daß unsere, vor einiger Zeit hingeworfene Idee, von Nationalvereinigungen, zur Ausschließung unnationaler, dieser Art, Produkte, in Erfüllung zu gehn, wenn auch nur erst partiell, und im Kleinen, beginnen. Berlin wird es zum bleibenden Ruhme gereichen, hier das erste Beyspiel gegeben zu haben; das nicht — wir vertrauen es zum Nationalgeiste — ohne Nachahmung bleiben wird. Die Einzelnheiten werden zur Gesammtheit sich einen, das Kleine sich zu dem Großen entwickeln. Freylich dürfte ein Nationalgesammtverein so schleunig sich nicht gestalten; indessen dürfen auch Deutschlands solide Fabrikanten nur Muth erhalten und beharren, und sie werden obsiegen; denn die englischen können solchen Bankerutierershandel nicht lange aushalten. Es ist nicht unbemerkt zu lassen: daß die Klagen, in England, über Nahrlosigkeit

und Mangel an Absatz, sich nicht verloren, auch nicht sich vermindert haben; seitdem dieser Verschleuderungshandel getrieben wird; woraus auf dessen Natur und Wirkung, wohl mit ziemlicher Sicherheit zu schließen ist.

Es zeigten sich auch, in dieser letztern Zeit, noch wieder einige bedenkliche Volksgährungen, in England; obwohl die Regierung nicht ermangelte die erhöhte Gewalt wirksam zu machen, welche sie sich, von dem Parlamente, hat in die Hände geben lassen; daher jene Unruhen auch nur partiell bleiben und bald unterdrückt werden; die Ruhe der Hauptstadt aber ganz ungestört blieb. In dem Parlamente, wie in dem Publikum, erregte das meiste Bewegen die angebliche Klage Bonapartes, über schlechten Unterhalt und harte Behandlung; in der That eine merkwürdige Erscheinung; eine Appellation an das Mitleid, die wohl nie mit mehr Arroganz vorgetragen worden. Es ist wohl ohnstreitig mehr darin versteckt, als was sich aus dem Buchstaben derselben ergiebt; der Versuch eines neuen Spuks, der zugleich, durch Korrespondenzen, in Frankreich begonnen haben soll. Man wundert sich billig: daß man den St. Helenaschen Emissären so ein freyes Umhertreiben gestattet; denn wenn auch von ihnen nichts Erhebliches zu besorgen ist; so beunruhigt es doch schwache Gemüther; kann auch zu Machinationen neue Veranlassung geben, die unbedeutend, wie sie auch seyn mögen, doch immer eine Spannung unterhalten.

In Frankreich scheint übrigens die Regierung, in einem festen und konsequenten Verfahren, sich immer mehr zu konsolidiren. Das Reden, von Ministerwechseln, hat so ziemlich aufgehört; und, da der Herzog von Orleans nun mit seiner Familie sich in Paris wohnhaft nie-

dergelassen hat; so kann man wohl annehmen: daß auch die Regentenfamilie sich immer mehr in sich selbst einet. —

Weniger scheint für das unglückliche Spanien auf eine ruhige Lage zu rechnen zu seyn; eine neue aufrührerische Unternehmung war, in demselben versucht worden; der ohne Zweifel noch ähnliche folgen werden; wenn die Regierung nicht von ihrem Systeme läßt. Eine kraftlose Despotie, wie sie, so weit man erkennen kann, fortgesetzt in Spanien geübt wird, löst nach und nach den gesellschaftlichen Verein, und stürzt in Revolution und Anarchie; ein Erfahrungssatz, den uns Frankreich gelehrt hat, und Spanien, wie wir besorgen, im Kurzem bestätigen wird. —

Aus dem spanischen Amerika, lauten die Nachrichten noch immer sehr abweichend; die, für die Regierung nachtheiligeren, haben indessen den stärkern Anstrich der Wahrscheinlichkeit. Brasilien hat nun, von seinen Occupationen, förmlich Besitz genommen; wie es heißt, mit Einverständniß der spanischen Regierung. — Diese selbst hat noch keine kräftigern Anstalten getroffen, und — kann sie auch wohl nicht treffen.

Die nordamerikanischen Freystaaten haben wieder einen merkwürdigen Beschluß gefaßt; sie haben eine Navigationsakte, der englischen gleich, dekretirt; ein neuer und wichtiger Schritt, in dem Wettlauf mit Großbritannien. Es wird sich zeigen: wie letzteres dieß aufnehmen wird; und ob es darin nicht einen Riß in dem letzten Handelstraktate erkenne. — Auf jeden Fall sind davon die wichtigsten Folgen, für das Verhältniß beyder Länder, zu erwarten. —

Ferner sind erschienen, und wer

rnim, L. A. von, die Kronenwächter. Roman. 1r B

ب في مبادي واصول الاديان المتفرقة في
الشرق الخاوجة عن دين المسيح

De initiis et originibus religionum in Orient persarum; quae differunt a religione Chri liber. E codice manu scripto Arabico B thecae Universitatis litterarum regiae G gensis edidit, interpretatione Latina tationibusque illustravit Dr. Georgius ricus Bernstein, Orientis litterar Universitate litteraria regia Berolinens fessor. 17 Bogen. 4.

Die Verlagshandlung hat für Eleganz des Dru Papiers gesorgt. Die ganze Auflage ist auf dem Schreibpapier gemacht, und der arabische Text n Muster morgenländischer Handschriften mit rothen A geschmackvoll verziert worden. Der Preis der Ex welche blau gebunden ausgegeben werden, ist:

auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 Gr.

Beulwitz, Carl von, die Patrioten von Wahlenhr Gemälde nach Anleitung des Jahres 1813. Da zum Besten der Wittwen und Waisen der preuß. die in jenem geheiligten Jahre gefallen sind. 8.

Bothe, F. H. Opuscula critica et poetica, in l loctetis Euripideae principium et Dione Chri restitutum. 8 maj.

Bothe, F. H., Grundzüge der Metrik. Neb Beurtheilung der Seidlerischen Schrift: de dochmiacis gr. 8.

Brentano, Clemens, Viktoria und ihre Geschwi fliegenden Fahnen und brennender Lunte. Ein k Spiel. Mit einem Titelkupfer und mehrern Musik 8. geheftet 1 Thlr

Förster, Fr., die Sängerfahrt. Ein Taschenbuch Jahr 1818. Mit Beiträgen von L. Tieck,

den noch im Laufe des Jahres erscheinen:

Franz Horn, Gottwall, M. v. Schenkendorf, Schubert, Berch, K. Förster, Messerschmidt u. a. Mit vielen Kupfern aus dem Danziger Bilde „das jüngste Gericht."

NB. Es wird im Monath July spätstens fertig, und bitten wir Ihre Bestellungen darauf bei Zeiten zu machen.

Gesellschafter, der, oder Blätter für Geist und Herz. Herausgegeben v. F. W. Gubitz. 1817. 1s Halbjahr. 4. Der Jahrgang compl. 8 Thlr.

Kley, Dr. E., Hebräische Studien, zum Gebrauch für Gymnasien und Universitäten. 8.

Lehnhardt.

Matthesius, Historien von des ehrwürdigen Mannes Gottes, Martin Luthers, Lehre, Leben u. Sterben. Herausgegeben von L. A. von Arnim. gr. 4. mit Kupfern.

Schinkel, K., Denkmal Doktor M. Luthers. gr. Royal Fol.

Schmidts, Dr. F. W. V., tausend griechische Wörter, welche in den Wörterbüchern von F. G. Schneider u. F. W. Riemer fehlen. Aus griechischen Schriftstellern gesammelt. Eine Probeschrift. gr. 4.

Uden, Fr. K. R. (Staatsrath, Akademicus und Rittter), Handbuch der allgemeinen und besondern Therapie. Nach Auftrag und mit Genehmigung der medicinisch-chirurgischen Akademie zu St. Petersburg. 5 Bde. gr. 8.

Ueber antike Glasmosaik. Herausgegeben von H. Freiherrn Menu, von Minutoli und M. H. Klaproth. Mit 6 sauber ausgemalten und 1 schwarzen Kupfert. Fol.

Dieses Werk kann nur auf sichere Bestellung wegen den schwierigen Kupfertafeln angefertigt werden. Ein Exemplar wird nicht unter 3 wichtige Ducaten geliefert.

Versuch einer Beantwortung der Frage: was ist von dem sogenannten neuen Propheten Adam Müller zu halten? Als kleine Denkschrift für Gläubige und Ungläubige. Herausgegeben von S— 8. 6 Gr.

Vetch, Dr. John, Geschichte der Ophtalmie, welche in England nach der Rückkehr der brittischen Armee herrschte. Aus dem Engl. übersetzt von Dr. H. S. Michaelis. Mit 1 illum. Kupfer. gr. 8. 16 Gr.

Politisch-literärischer Anzeiger.

V.

I.

Historische Personalitäten.

Zwey Anzeigen,
betreffend den Aufsatz, im März- und Aprilstück der Zeiten: „das Hauptfeldlazareth N. 8. in Cöln ꝛc."

(Mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt.)

A.

Anzeige der Frau von Chezy geb. von Klencke.

An den Herausgeber der Zeiten.

Der Anblick des Merzhefts Ihrer verdienstvollen Zeitschrift hat mich sehr überrascht. Mit Rührung habe ich erkant, wie Gott die Herzen weckt. Ich darf wohl nicht erst anführen, daß ich an dem Vorhaben des Herren Dockter Frohwein, der in Coeln der Liebe der Kranken, der Achtung des Publikums, würdiger Gegenstand war, durchaus nicht den geringsten Antheil habe? Mit Dank zu Gott, habe ich diese treue Schilderung durchgelesen, viele Umstände, darin, waren mir durch Kranke und Invalide, bekant geworden, andere durch den Sohn des Herren Baurath Triest, den ich bei der Siegesfeier in groß Beeren kennen lernte, und den ich seit jenem Tage nicht wieder gesehn, dessen Feyer in einem jungen redlichen Herzen, die Erinnerung des jammervollen Zustands der Verwundeten im Dominikaner-Lazareth unter Dockter Reichmans Leitung lebhaft wecken mußte.

Ich habe mein Herz bezwungen, manche Gräuel nicht enthüllt, zu denen mir die Belege nicht fehlen, aus

der einzigen Rücksicht, daß diese Auflösungen, den Leidenden nicht mehr nützen könten, — doch hat jene Schrift mein ganzes Gemüth, mit dem Andenken jener Zeit, schmerzlich durchglüht, so daß ich sehr innig wünsche, daß die Wahrheit rein an das Licht trete, da ich und andere Redliche doch wohl nicht blos darum so schwer für die gute Sache gelitten, damit die Bösen behutsamer würden. — —

Durch das empörenste Gewebe, welches dessen Urheber, gewiß nie freiwillig an das Tageslicht stellen werden, bin ich, von Coelln aus in Namur, meines wohltätigen Würkungskreises beraubt worden. Wenn mein Bewußtsein mich über Schmähungen und Verläumdungen jeder Art erhob, so blieb mir doch kein Trost für den Schmerz, meine armen Pflegsöhne zu verlassen. Als der verdiente Docktor Seegert der das Lazareth eben übernommen hatte, die wahre Lage der Dinge eingesehen, und ich ihm trostlos gegen über stand, sagte er mir: beruhigen Sie sich, und nehmen Sie mein heiligstes Ehrenwort, daß die Kranken, die in Ihnen eine Mutter verlieren, in mir einen Vater finden, — aber diese Kranken waren mir theuer, denn keine Vorstellung reicht an den schrecklichen Zustand, in welchem sich hier so nahe am Schlachtfeld, die schwer Verwundetesten befanden, — ich schweige über dies, und mehreres — es giebt, für den Leidenden auf Erden, einen Blick nach dem Richter hin, der nicht getäuscht werden kann. Dorthin hat oft mein Herz, in schwerer Prüfung Stunden, die Ruchlosen geladen, sie werden der ewigen Vergelterin nicht entgehn! —

Seit meiner Anwesenheit in Berlin, habe ich mein verheißnes Werk: Auserlesene Schriften der Enkelin der Karschin, für die Verwundeten des Feldzugs 1815 niedergeschrieben, die Beendigung dieses Werks, welches ich mit der höchsten Liebe und Sorgfalt ausgestattet, und welches nun zum Druck befördert ist, mache ich Ihren Lesern bekant, um Gutgesinte, noch zur Theilnahme einzuladen, da viele arme Opfer des Kriegs, die ich in meinem Werke nenne und

bezeichne, noch des Beistands bedürfen, der Unterzeichnungs-Preis ist 1 Thlr. preußisch Courant, der bei der Ablieferung des Werks ausgezahlt wird. Nur Zeichen frischer Theilnahme an diesem, von Gott sichtlich gesegneten Unternehmen, kann mir Trost gewähren.

Die zwei Bände enthalten: Eine Abhandlung über Geist und Sinn Deutscher Frauen-Vereine, Gedichte, Stimmen des Glaubens in der Natur, Parabeln, Legenden, Sagen, Romanzen, Lieder, über altdeutsche Kunst. Aus meinem inneren Leben 1814—1817. Letzter Brief S. K. H. Carl von Dalberg's an mich, Todtenopfer, an Carl von Dalberg. Der zweite Band enthält: Emma, eine Geschichte; im Anhang ist der Ueberblick meiner Reise, und die Verwendung, der mir anvertrauten Gaben der Milde aufgezeichnet, klar und treu, mit dem Namen der Empfänger belegt, denn es ist gut, der Bosheit keinen Raum zu lassen, da sie zum Bösen so sinnreich ist, wie zu wünschen wäre, daß Alle zum Guten sein möchten.

Genemigen Sie, den Ausdruck meines Danks, und meiner hochachtungsvollsten und aufrichtigsten Ergebenheit.

Berlin den 16. April 1817.

Helmina v. Chezy
geb. Freyin v. Klencke.

B.

Anzeige des Doktor Reichmann.

Zu stolz, gegen den, von einen gewissen herrn Dr. J. W. Frowein, ehemahligem Oberarzte bey den stehenden Militaer Lazarethen allhier, abgefasten und im März Stücke dieses nehmlichen Journales sogleich im Eingange sich vorfindenden Aufsatze, welcher unter mehreren des bey obigen Lazarethen einst in Function gestandenen Oberpersonal's u. s. f. auch mich hart verläumderisch trift, mit gleicher Leidenschaftlichkeit, Vermeßenheit, mit gleichen Ingrimm schriftlich zu Felde zu ziehen; erlaube ich mir in wenigen allen Lesern desselben mit wah-

rer Seelenruhe, standhaft frohen und ungetrübten Gewißen bemerkbar zu machen, daß bereits Vorkehrungen getroffen sind, den Aufenthaltsort jenes herrn Oberarztes ausfindig zu machen, um denselben sofort gerichtlich über den ganzen Hergang zur strengsten Rechenschaft ziehen zu können.

Da ich demzufolge für jetzt es nicht zweckdienlich halte, über alle, größtentheils unwahre, oder doch sehr entstellte aufgezeichnete Facta jenes in seiner Art höchst merkwürdigen Aufsatzes, eine volle Vertheidigung zu führen; so kann ich, mit Uebergehung deßen, daß ich sowohl als civil Arzt in meiner Geburtsstadt zu Sachsen Gotha, als auch hier in Köln mehreren einzelnen Lazarethen unter ungetheilter Zufriedenheit meiner jedesmaligen Obern vorgestanden habe schwerlich unerörtert laßen, daß gleich nach Verabschiedung jenes herrn Oberarztes als Folge mehrerer annonymen Denuntiationen schon eine Untersuchung, die hiesigen Militaer Lazarethe betreffend, vorzugsweise in den damals noch bestandenen Lazareth Stationen selbst, verhängt worden war, nach deren Beendigung sowohl die gesamte Lazarethverwaltung, als auch jeder einzeln Angegriffne gerechtfertiget und von allen Verdacht, pflichtvergessen gehandelt zu haben, frey gesprochen wurden; ich kann ferner nicht unberührt lassen, daß sowohl der Gestorbenen so äußerst geringe Anzahl, als auch gegentheils die bedeutende Menge aller vorschrifts gemäß mit Ende eines jeden Monates abgesendeten Reconvalescenten und zur Untersuchung sich qualificirenden Invaliden; die Tag täglich gefertigten Verpflegungs- oder sogenannte Diaetzettel und endlich sämtliche Recept Formeln, ich sage, daß Alles dieses zusammengenommen unter genauer und sorgfältig angestellter Gegeneinanderhaltung mit den täglichen Kranken Rapporten vom Tage der Entstehung des hiesigen Militaer Lazarethes No. 8. bis zu seiner gänzlichen Auflösung mehr als zuviel, nicht blos moralisch überzeugende, sondern sogar streng juristische Beweise liefert, daß uns nimmer ein gewissenloses und pflichtwidriges Dienstverfahren zur Last fallen kann und wird.

Schließlich füge ich noch hinzu, daß durch den Abschied, den benannter herr Oberarzt bekommen; durch die trefflichen Muster der von ihm abgefaßten oder doch wenigstens als gültig mit seiner Namensunterschrift beurkundeten Recept Formeln, unter welcher, noch gegenwärtig vorliegenden, großen Anzahl ich für Kunstverständige nur folgende zwey buchstäblich herausheben will, nehmlich: Rc. Merc Subl. unc ſex

Aq. destillat. unc. ſex
Gg. mimoſ. drag. tres.
Mell despumat. unc. unam
D. S.

ferner: Rc. Linim: vol: unc: ſex
Ol. terebinth. xxx
D. S.

Durch Persönlichkeiten die er gegen mich verschiedener Rücksichten wegen stets hegte; durch den Aufsatz selbst, aus welchen hie und da theils sein insubordinationswidriges Benehmen, theils aber auch sein von höllischer Rache entflammtes Gemüth nur zu deutlich hervorleuchtet; durch das öffentliche Hervortreten jetzt zu einer Zeit nehmlich, wo bereits schon hier über ½ Jahr die Lazarethe aufgelöst sind; durch dieses Hervortreten endlich selbst, als solches: unser Mann sattsam genügend, wie mich dünkt, charakterisirt wird und mich mit mehreren andern, vor und nach mir, das Schicksal ungerechter Verfolgungen theilen läst. Soviel zum vorläufigen Ueberblick jenes Aufsatzes und nun — kein Wort mehr zur eigenen schriftlichen Vertheidigung — der noch zu erwarten stehende Beschluß von letzteren enthalte was es auch nur sey —.

Köln am Rhein
den 20sten April 1817.

Reichmann Dr.

Als Nachtrag zu den vor wenig Tagen an Ew. Wohlgeb. abgesendeten Brief, bin ich so frey, Sie drin-

gend zu ersuchen, jenen Aufsatz so bald wie nur immer möglich gütigst einrücken lassen zu wollen.

Hierbey kann ich jedoch nicht unbemerkt lassen, daß nach Durchlesung der hier zurückbehaltenen Copia, nachdem schon der Brief abgegangen war, ich zwei kleine unbemerkt eingeschlichene Schreibfehler bemerkt habe, nehmlich, wenn ich nicht irre, so habe ich verläumderisch statt verleumderisch und annonyme Denuntiation statt anonyme Denuntiation niedergeschrieben. Ew. Wohlgeb. ersuche ich ganz ergebenst, solches abzuändern, so wie ich auch inständigst hiermit bitten wollte, für die zweyte der beygefügten Receptformel nehmlich: Rc. Linim. vol. camphorat. unc. sex. Ol. terebinth (hier fehlt die Dosis) folgende zu substituiren und ebenberührte wegzulassen, nehmlich: Rc. Ag. flor. Sambuc.

— Chammomill. aa unc. duas.
adde
Tinct. opii gutt. viginti quatuor.
Plumb: acet: gr. quinque.
Alum. crud: gr. quinque.
Vitriol. alb. gr. qninque.
Spirit. camphorat. unc. simis.
M. D. S.

Köln am Rhein
den 27sten April 1817.

Reichmann Dr.

Neuerliche Dienstentsetzung des Professor Fischer in Würzburg.

Es ist, schon mehrmahls, von der neuerlichen Dienstentsetzung, des, durch seine Reisen, in Spanien ꝛc. bekannten Prof. C. A. Fischer, in Würzburg, in öffentlichen Blättern, die Rede gewesen, ohne daß doch, über diesen Vorgang, das Nähere bekannt geworden wäre. Jetzt finden wir, in der Zeitschrift: „Isis, oder ein-

cyklopädische Zeitung" *), eine ausführliche Geschichtserzählung, desselben, nebst beygefügten Aktenstücken. Es dünkt uns der Vorgang, in mehr als einer Hinsicht, merkwürdig genug zu seyn, um, unter obiger Rubrik, einen Platz in unserm Archive zu verdienen. Indessen, da die Geschichtserzählung, obwohl sie sich stets auf die Aktenstücke bezieht, und das Ansehn einer Parteyschrift zu vermeiden sucht, doch sich als solche, zu Gunsten des Prof. Fischer, in mehrern Stellen verräth; so theilen wir den Vorgang, in so fern dieß statt haben kann, unmittelbar, aus den Aktenstücken selbst, mit; und entlehnen, aus der Geschichtserzählung nur die faktischen Angaben und Personalnotizen, welche sich aus den Aktenstücken nicht ergeben; und gleichwohl zur Verbindung derselben unter einander, so wie zur Beförderung einer möglichst klaren Ansicht des Gegenstandes, dienen können und erforderlich sind.

„Man erinnert sich," sagt die Erzählung: „daß die Universität zu Würzburg, im Jahre 1809, für rein Katholisch erklärt, und jeder Protestant davon ausgeschlossen, folglich auch Prof. Fischer, von seinem Lehramt entfernt wurde. Am 28. Jun. 1814 Uebergabe, von Würzburg an Bayern. — Anfang März 1815 amtliche Anfrage: ob Prof. Fischer, zum nächsten halben Jahre, für Geschichte, Statistik ꝛc. einzutreten geneigt sey? Diese Anfrage ging unmittelbar von München aus; — indessen entwickelten sich die großen Weltbegebenheiten, und die Sache kam wieder in Vergessenheit. Doch endlich, unter dem 19. Okt., erfolgte das förmliche Reactivirungsdekret. Auf diese Art trat Prof. Fischer wieder in die Fakultät, und kündigte seine Vorlesungen an."

„Unter denen, die im Jahre 1809 mit ihm entfernt worden, befand sich der geistliche Prof. Fr. Berg,

*) N. 56 und 57. 1817.

Kanonikus des Stifts Haug, in Würzburg; dieser hatte sich indessen, in Kurzem, mit der Gegenpartey ausgesöhnt; worauf er zum Professor der Weltgeschichte, und zwar in der juristischen Fakultät ernannt worden war. — Professor Fischer wollte anfangs nur Statistik und Staatengeschichte lesen; schlug aber, zuletzt, auch Weltgeschichte an. Die Studenten hatten dieß sehr dringend verlangt."

Indem der Prof. Fischer nun, am sogenannten schwarzen Brette, seine Vorlesungen ankündigte, fügte er am Schlusse hinzu: „durch Nro 3, (die Vorlesungen, über die Weltgeschichte) „suche er Wünschen zu begegnen, die ihm mitgetheilt worden." — Weshalb er dieß that, wird nicht mit angemerkt. Unmittelbar gehörte es nicht dazu. Ohne besondere Absicht war es also nicht geschehn; doch ist wahrscheinlicher: daß er an seinen, für dieses Fach angestellten Kollegen gar nicht dachte, als daß er die Absicht einer Kränkung desselben dabey gehabt hätte.

Nach Angabe der Geschichtserzählung „verbreitet sich plötzlich das Gerücht; daß keines seiner Zeugnisse, am wenigsten das, über die Weltgeschichte, bey dem Absolutorium gültig sey." Dieß veranlaßte ihn, zu einer „Anzeige;" in welcher er erklärte: wie er „sich veranlaßt fände zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: 1. daß, der bestehenden Observanz nach, jeder Professor, über sämmtliche Fächer der Fakultät, oder Section, lesen und gesetzmäßige Zeugnisse darüber ausstellen könne; deren Gültigkeit, zur Erlangung des Absolutoriums, durchaus keinem Zweifel unterliege: 2. daß demnach der Unterzeichnete vollkommen berechtigt sey, in Folge des allgemeinen Wunsches, Vorlesungen, über die Weltgeschichte anzukündigen; und daß seine Zeugnisse, über dieses Kollegium, eben so gültig seyn würden, wie über die Staatengeschichte, Statistik, oder irgend ein anderes, ihm kundiges Fach der Section; 3. daß jedem seiner verehrten H. H. Kollegen, das vollkommne Recht zustehe, auch seine Fächer zu lesen, und ihre deshalbigen Zeugnisse, so gültig wie die seinigen wären." —

Wenn Professor Fischer überhaupt diese Anzeige zu machen für nöthig fand; so war es doch gewiß nicht die Erwähnung des „Wunsches;" den er hier nun zu einem „allgemeinen" erweitert. Man wundert sich billig, wie er nicht fühlte: daß darin eine Indelikatesse, gegen seinen, für dieß Fach angestellten, Kollegen lag; und eben so wie er nicht bedachte, da er, wenn seine Verhältnisse waren, wie sie angedeutet worden, er sie doch kennen mußte: wie dieß ausgelegt werden konnte, und nicht voraus sah, wie es ausgelegt werden würde, und was darauf folgte. Es erhielt derselbe nämlich, von der zu Würzburg befindlichen, Universitätskuratel, (unter dem 15. Nov.) ein Reskript, des Inhalts: „Die Königl. Hofkommission" (ebenfals zu Würzburg befindlich) „habe aus dem, von der Königl. Universitätskuratel, derselben erstatteten Berichte, mit Mißfallen erfahren: daß er, seine Vorlesungen, über die Weltgeschichte, durch öffentlichen Anschlag, in unziemlichen Ausdrücken, und auf eine Art angekündigt habe, die allerdings eine, für den Prof. Berg nachtheilige Deutung gewähre, und daher diesem würdigen Manne sehr empfindlich seyn müsse. In Gemäßheit dieses Auftrags der Königl. Hofkommission, werde daher Prof. Fischer bedeutet: daß derselbe, die, in Frage kommende, dermahlen am sogenannten schwarzen Brete des Universitätsgebäudes angeheftete ungeeignete Ankündigung, welche, durch den heterogenen Beysatz, daß der vorbenannte Professor, die fraglichen Vorlesungen, aus Veranlassung, durch den allgemeinen Wunsch lese, dem Prof. Berg allerdings zu nahe trete, und Spannung, zwischen den Professoren veranlasse, vom bemerkten Anschlagsbrete, ungesäumt abzunehmen, und statt derselben eine einfache Ankündigung seiner Vorlesungen anzuschlagen habe; welches ihm, zur ungesäumten, gemessensten Befolgung und Bemessung, eröffnet werde." —

Der Geschichtserzählung nach, leistete Professor Fischer dem, ihm ertheilten Befehle unverzüglich Folge; doch geht aus ihr nicht hervor, in welcher Art; d. h. ob er den ersten, oder den zweiten, hier offenbar ge-

meinten, Anschlag? oder, ob beyde? abnehmen ließ. Die Eingabe, welche er darauf, unter dem 18., immediat bey der Hofkommission machte, enthält ebenfalls keine nähere und bestimmte Angabe darüber. In derselben erklärte er sich, durch den, an ihn ergangenen „hohen Erlaß bewogen, unterthänigst-gehorsamst vorzustellen, 1. daß es wahrheitswidrig sey: als habe er sich, bey der Ankündigung seiner Vorlesungen, auf seinem Anschlagzettel, ungeeigneter Ausdrücke bedient; 2. daß es eben so wahrheitswidrig sey: als habe er, auf diesen Anschlagzettel, sich solche Ausdrücke erlaubt, die, für den Professor Berg sehr empfindlich, oder ehrenrührig gewesen seyn;" 3. daß der Anschlagzettel, worauf er seine Vorlesungen angekündigt, vielmehr folgendermaßen abgefaßt sey" (wozu er eine Abschrift jenes ersten Anschlages, anfügte) 4. „daß es eben so widerrechtlich als kränkend sey, wenn ihm, von dem Kläger, schülerhafte und sprachwidrige Ausdrücke untergeschoben werden wollten, wie die fraglichen: „aus Veranlassung, durch den allgemeinen Wunsch;" die niemahls von ihm gebraucht worden seyen; 5. daß es kaum zu erklären sey: wie die Königl. Universitätskuratel, auf die bloße leidenschaftliche Klage des Prof. Berg, ohne gehörige Eruirung des Faktums, ohne den Beklagten gehört, und ohne den Beweis in Händen zu haben, die beliebte Maßregel habe vorschlagen können. 6. Daß er zwar, aus Ehrfurcht vor der Königl. Hofkommission, dem höchsten Befehle sofort Folge geleistet habe; daß er sich jedoch nicht des zustehenden Rechts begeben könne, wegen des Verfahrens der Königl. Universitätskuratel, klagbar zu werden. Indem er der Königl. Hofkommission überlasse, dasselbe zu beurtheilen, dürfe er sich zu derselben, der vollkommensten Gerechtigkeit, mit ehrfurchtsvollem Vertrauen versehn, wenn nicht, ihm unbekannter Weise, die Form des Geschäftsganges entgegen stehen, und den Rekurs, an des Königs Maj., nothwendig machen sollte." —

Ein Unbefangener kann wohl die Fassung dieser Eingabe schwerlich billigen. Bey einem gewissen trotzigen Leugnen, liegt eine Art von Ambiguität darin, die

kein ganz reines Gewissen verräth. Wie mogte er es, so gerade zu, in Abrede stellen, den Ausdruck: „allgemeiner Wunsch," in der angegebenen Verbindung gebraucht zu haben; da dieß doch geschehn war? Wie sich dabey hinter die Ausdrücke: „Ankündigung der Lektionen," verstecken; da er ihn doch, in einem öffentlichen Anschlage, dem, wegen der Testimonien, gebraucht, und in diesem doch auch seine Vorlesungen, über Weltgeschichte, wirklich noch einmahl angekündigt hatte? Wie übel angebracht war die Wendung und die Phrase, von dem „schülerhaften und sprachwidrigen Ausdrucke?" Und warum hier gleich von Klage, und Rekurs, an des Königs Maj. gesprochen; da eine ausführliche offne Erklärung, zur Rekussion des Vorwurfs, hinlänglich war, und ohnstreitig das angemessenste gewesen wäre?

Seine Eingabe hatte die Folge, daß, er von der Hofkommission, aufgefordert wurde: seine, gegen die Universitätskuratel dahin angebrachte Beschwerde, als habe sie, in Betreff der, von ihm, in dem Anschlage, gebrauchten Ausdrücke, falsche Angaben gemacht, zu beweisen. Diese Folge war natürlich, und mußte, vom Prof. Fischer voraus gesehn werden. Unter den Aktenstücken findet sich diese erste Aufforderung nicht, sondern zunächst eine zweyte, vom 23. Nov., welche sich auf jene erste in so fern bezieht, als sie den Prof. Fischer auffordert: „da er dem ihm, unter dem 20. d. M., von der unterzeichneten Stelle, in Ansehung seiner Beschwerde, gegen die Königl. Universitätskuratel, ertheilten Auftrage, noch nicht Folge geleistet habe, seine Erklärung, über die Echtheit oder Verfälschung, der ihm vorgelegten Abschrift, ungesäumt, und zwar längstens bis heute Abends, vorzulegen;" hinzufügend: daß „außer dessen sein Stillschweigen, als Anerkennung der Echtheit dieser Abschrift seines Anschlagzettels angesehn, und sonach das Weitergeeignete verfügt werden würde." Eine Note, diesem Aktenstücke beygefügt, bemerkt: Jene erste Aufforderung, worauf sich diese zweyte bezieht, habe der Prof. Fischer „niemals erhalten;" ohne zugleich anzuzeigen: wie dieß zugegangen sey; oder habe zugehen

können? Welches um so mehr einer Erklärung bedurfte, da die Hofkommission mit ihm in einer Stadt war.

Nach der Geschichtserzählung, war der hier anberaumte Präklusivtermin, zur Einbringung des geforderten Beweises, nur sechs Stunden lang; und „eine heftige Kolik machte die Einhaltung, unmöglich." Es erfolgte nun, unter dem 24. Nov., ein Erlaß der Universitätskuratel; worin dieselbe „in Gemäßheit höchsten Auftrags, der königlichen Hofkommission, vom 24. d. M. dem Prof. Fischer sein unwürdiges und im höchsten Grade unverständiges Benehmen, und seine, alle Achtung und Ehrerbietung, gegen die ihm vorgesetzten, Stellen, verletzende injuriöse Schreibart, deren er sich, in seiner Vorstellung, an die Königl. Hofkommission, unter dem 18. d. M. zu bedienen sich erdreustet, nachdrücklichst verwiesen, und demselben anbey eröffnet wird: daß man nur aus besonderer Schonung, für dießmahl, Sr. Maj. dem Könige, von diesem seinen Betragen, noch keine Anzeige machen wollen; daß jedoch die K. H. C., bey einen ähnlichen Versuche, sich verpflichtet sehn würde, der allerhöchsten Stelle hiervon die Anzeige zu erstatten, und hiermit die geeigneten Anträge zu verbinden; damit nicht von den Lehrern der Universität, den künftigen Staatsdienern, selbst ein Beyspiel des unanständigsten Betragens, und der Geringschätzung, gegen ihre vorgesetzten Stellen, gegeben; sondern vielmehr solche, durch ihren Charakter, zu Lehrersstellen nicht geeigneten, Individuen, ohne Weiteres, von allem Umgange mit Studirenden, entfernt, und dadurch dem üblen Einflusse vorgebeugt werde, den ihr Beyspiel erzeugen müsse." —

„Nachträglich" wurde, durch einen Erlaß der Universitätskuratel, vom 26., das Reskript der Hofkommission selbst mitgetheilt; (warum nicht gleich mit jenem ersten Erlaß, wird nicht klar; sollte es vielleicht erst, nach demselben verfertigt worden seyn)? Es enthält wörtlich den Inhalt desselben: außerdem, einleitungsweise noch eine Uebersicht des, bis dahin, auf beyden Seiten Geschehenen; woraus wir folgendes ausheben: „Die unterge-

fertigte Stelle habe dem Prof. Fischer, unter dem 20. vor allem, eine Abschrift jenes Anschlagzettels, welche die Königl. Universitätskuratel, mittelst Bericht, von 13. d. hieher vorgelegt habe, mit dem Auftrage zugeschlossen, binnen vier und zwanzig Stunden, kategorisch zu erklären: ob er diese Abschrift, als echt, erkenne, oder behaupte, daß solche verfälscht sey." (In einer beygefügten Note wird ebenfalls angemerkt: daß Prof. Fischer diese Aufforderung niemals erhalten; auch kein Empfangschein darüber vorhanden sey." Und hiemit verbunden, scheint allerdings bedeutend zu werden, daß in dem Reskripte, bey Erwähnung dieser ersten Auffoderung, eines solchen auch nicht gedacht wird; bey Erwähnung des zweiten, sich aber die Stelle findet: „obwohl er den Empfang dieses Auftrags recepissirt."

Es schließt das Reskript der Hofkommission, mit den Worten: „Diese wohlverdiente Zurechtweisung ist dem akademischen Senate, mit dem Beysatze, mitgetheilt: daß die unterfertigte Stelle, so sehr sie, bey jeder Gelegenheit es sich zur Pflicht mache, die Verdienste würdiger Professoren geltend zu machen," (Sonderbar; wir denken: Verdienste müssen sich selbst geltend machen; und wie vermag dieß eine Hofstelle?) „eben so sehr ihre Obliegenheit erkenne, Ordnung zu handhaben, und gegen eine auflösende Anarchie mit Ernst und Kraft zu wachen." (In der That eine Sprache, die an Zeiten und Verhältnisse erinnert, die sich darin sehr charakteristisch aussprechen; von denen man aber glaubte, daß sie vorüber wären.)

Sowohl aus der Geschichtserzählung, als aus den Aktenstücken erhellet: daß Prof. Fischer, gegen diesen harten Verweis, keine Protestation eingereicht, auch nicht dargethan, daß er die erste Aufforderung nicht erhalten, und wie es zugegangen, daß er die zweyte nicht beantwortet; um der Konsequenz zu begegnen, nach welcher sein Stillschweigen für ein Geständniß genommen wurde. Sie übergeht dieß; nur anführend, daß sich sofort im Auslande das Gerücht verbreitet: „daß Prof. Fischer abermahls abgesetzt worden;" daß dieser sich, durch solch eine Verleumdung der Regierung tief

gekränkt gefühlt und deshalb eine Nachricht, in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, eingerückt habe.

Diese Nachricht ist vom 30. Nov. datirt. Also vom 26. oder 24. Nov. bis zum 30., binnen vier oder sechs Tagen, hatte sich dieses Gerücht nicht nur im Auslande verbreitet; sondern war auch wieder in das Inland zurück gekehrt, und zu den Ohren des Prof. Fischer gekommen! — „Ferner: Prof. Fischer fühlte sich durch die Verleumdung der Regierung gekränkt." Eine zweydeutige Phrase. Ist dieß zu verstehn: er sah obige Gerüchte an, als wären sie ausgegangen von der Regierung, um ihn zu verleumden? Oder: erkannte in diesem Gerücht, eine Verleumdung der Regierung? Beydes liegt in den Worten; aber das Erste wäre eine Anklage der Regierung, welche den strengsten Beweis erforderte, der nicht gegeben ist; und das Letzte veranlaßt die Frage: wie konnte sich Prof. Fischer dadurch gekränkt fühlen, wenn man die Regierung verleumdete? Er konnte, auch bey dem reizbarsten Patriotismus, wohl nur Unwillen darüber empfinden.

Die Nachricht war überschrieben: „zur Beruhigung, für meine Freunde." Prof. Fischer sagte darin, diesen seinen Freunden: „um gewisse Gerüchte zu widerlegen, beeile er sich, allen seinen theilnehmenden Freunden hiemit anzuzeigen: daß er keines weges, wegen seiner politisch-religiösen Meinungen, suspendirt, und noch viel weniger seines Amts entsetzt worden sey. Er lese vielmehr seine drey Kollegien, über Statistik, Staaten- und Weltgeschichte, mit dem besten Erfolge fort; und finde hierin die einzige Aufmunterung seines Lebens, das sonst so freudenlos sey. Der Vorfall, wodurch jenes Gerücht veranlaßt worden, sey noch zu neu, als daß er denselben erzählen könne. Er erlaube sich bloß zu sagen: daß eine, an sich ganz unbedeutende, fast jetzt lächerliche Kleinigkeit, dennoch, ganz unerwartet, so wichtig geworden sey, daß er, gegen die Königl. Hofkommission, so wie gegen die Königl. Universitätskuratel, den Rekurs, an des Königs Majestät, zu nehmen gezwungen sey. Zu seiner Zeit hoffe er sich darüber näher zu erklären; und werde denn auch sämmtliche Aktenstücke bekannt machen;

voraus gesetzt, daß, allerhöchsten Orts, kein Anstand dabey gefunden werde." —

Es bietet sich hier die Frage dar: Warum hielt Prof. Fischer nicht lieber diese Erklärung zurück, bis zu der Zeit, wo die nähere erfolgen sollte? Seinen Freunden würde es ja doch wohl in Kurzem zu Ohren gekommen seyn, daß er noch nicht abgesetzt worden. Die Geschichtserzählung besagt: er habe den Rekurs, „an des Königs Majestät auch sofort ergreifen wollen; aber keinen Advokaten gefunden; da die Sache Herrn v. Lerchenfeld" (erstes Mitglied der Hofkommission) „persönlich betroffen." Wozu bedurfte es eines Advokaten, in einer Immediatvorstellung an den König? Oder bedurfte es eines solchen, warum suchte er ihn nicht außerhalb, in Bamberg, in Nürnberg, in München selbst? Ein so mächtiger Mann war doch wohl Hr. von Lerchenfeld nicht, daß sich die Advokaten, im ganzen bayerschen Lande, vor ihm fürchteten? Advokaten pflegen sich auch nicht eben vor solchen Behörden zu fürchten; da sie mit ihnen in keiner Beziehung stehn. — Man sieht, dieß bedarf, wie so manches andere, in den Angaben der Geschichtserzählung, der Aufklärung. —

So sagt sie auch: „Jene Nachricht ward in München keineswegs übersehn." Sah das Prof. Fischer nicht vorher? Oder sah er es vorher und wünschte es? War es vielleicht der eigentliche Zweck dieser Bekanntmachung, dort Aufmerksamkeit zu erregen? In diesem Falle hatte er doch auch falsch berechnet; und man wundert sich wieder, wie dieß, bey der Kenntniß der Verhältnisse und Gesinnungen, die bey ihm doch voraus gesetzt werden muß, statt haben konnte. —

Unter dem 28. Dec. wurde ihm, von der Universitätskuratel, angezeigt: wie „Se. Königl. Maj., vermöge Allerhöchsten Reskripts, vom 23. d. M., zu befehlen geruht: daß der Prof. Fischer, unter Anberaumung eines unerstrecklichen Termines, von drey Tagen, über den, in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, eingerückten Aufsatz, unter dem Titel: „Nachricht, zur Beruhigung meiner Freunde," zur Verantwortung aufzufodern, und solche unverzüglich einzubefördert; im Falle

der nicht erfolgten Parition, aber, sogleich Anzeige davon erstattet werden solle." —

Die hierauf, von dem Professor Fischer, eingereichte Verantwortung, findet sich nicht, unter den Aktenstücken; sondern nur eine, vom Prof. Ziegler, als Sekretär der Universitätskuratel, unter dem 30. Dec., ausgestellte Bescheinigung des Empfangs desselben. Warum wurde sie nicht mitgetheilt? Es war nöthig, um Ton und Darstellung zu beurtheilen. „Hierauf," fährt die Geschichtserzählung fort, „erfolgte, unter dem 5. Januar 1816, eine Königl. Entschließung, kraft deren, den Professoren der drey Landesuniversitäten, das Recht ertheilt wurde, in allen persönlichen Angelegenheiten, unmittelbar an des Königs Majestät, oder an das dirigirende Staatsministerium des Innern zu gehn." (Sie fügt hinzu: die Professoren hätten hierin ein „unschätzbares Privilegien erhalten;" gehört denn dieß in Bayern nicht zu den allgemeinen Bürger- und Unterthanenrechten?) „Professor Fischer" fährt sie dann fort, „habe geglaubt, sich, mit dieser stillschweigenden Genugthuung begnügen zu können." (Wie mogte er dieß glauben? Und worin lag die stillschweigende Genugthuung? Wie sah er nicht vielmehr eine stillschweigende Aufforderung darin: daß er dieß Privilegium benutzen solle, um sich eine redende Genugthuung zu verschaffen, wenn er darauf wohl begründete Ansprüche hatte?) — So quiescirte die Sache, bis in die Mitte des Mays.

(Der Beschluß im nächsten Stücke.)

2.
Notizen.

Auf die, oben angezeigte Schrift, der Frau von Chezy, geb. von Klencke wird Unterzeichneter, mit Vergnügen, Subskription annehmen; und wünscht recht sehr, diesem edlen und wohlthätigen Unternehmen förderlich seyn zu können. D. Herausg.

Nachricht.

Von dieser Zeitschrift erscheint, mit dem Ende eines jeden Monaths, ein Stück, von zehn bis zwölf Bogen; wovon drey einen Band ausmachen. Der Preis des Jahrgangs ist 8 Rthlr. sächsisch, oder 14 Fl. 24 Kr. Reichsgeld. Bestellungen können in allen soliden Buchhandlungen und auf allen Postämtern, zu allen Zeiten gemacht, doch kann, in der Regel, nur auf einen ganzen Jahrgang abonnirt werden.

Ein Jedes Stück dieser Zeitschrift wird, in den letztern Tagen des Monaths, wovon es die Bezeichnung trägt, oder doch spätstens in den erstern des nächst folgenden, in Leipzig ausgegeben. Sollten daher entfernte Buchhandlungen die Stücke unregelmäßig, oder über die Gebühr verspätet bekommen, so haben sie sich deshalb allein an ihre Kommissionäre, Abonnenten aber an die Buchhandlung zu halten, bey denen die Bestellungen von ihnen gemacht worden sind.

D. Herausgeber. Der Verleger.

Die

Zeiten

oder

Archiv

für

die neueste Staatengeschichte

und

Politik.

Herausgegeben

von

D. Christian Daniel Voß,

ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Staatsklugheit zu Halle.

1817.

Sechstes Stück. Juny.

Leipzig

bey Johann Georg Mittler.

Inhalt.

I. Auszug, aus den Berichten, der Altonaer Specials kommittee, zur Rettung und Unterstützung der, während der Belagerung, im Jahre 1814, aus Hamburg Vertriebenen; nebst einer Uebersicht dessen, was auch zu Bremen und Lübeck, für diesen Zweck, geschehen.
Vorwort des Herausgebers. Seite 311
Auszug aus den Berichten der Kommittee. 314

II. Nothwendige und wichtige Vorarbeit, zur Einführung einer repräsentativen Verfassung, in den preußischen Staaten. (Beschluß.) 337

III. Politische Krämpfe und Zuckungen des Staatskörpers Großbritanniens. 350

IV. Auch ein Wort, über Staatsverwaltung und Volksrepräsentation. Mit besonderer Beziehung auf mein Vaterland.
Vorwort des Verfassers. 382
Abhandlung. 385

V. Aktenstücke, zur Uebersicht der Verhandlungen, der letztern kurhessischen Landtagsversammlung, mit der Regierung. (Beschluß.) 424
Nachträge.
A. Uebersicht der Resultate des Landtages, vom Jahre 1815 und 1816. 439
B. Aktenstücke, das Gesuch der Subalternoffiziere, der kurhessischen Armee, um Erhöhung ihres Gehalts, betreffend. 441
C. Dankadresse der Bürger von Cassel, an die Landtagsversammlung. 448

VI. Napoleon Bonapartes Beschwerde, über seine Behandlung auf St. Helena; nebst deren Erfolg. 451

VII. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages. 473

Beylagen.
Politisch-literärischer Anzeiger N. VI.
1. Historische Personalitäten.
Neuerliche Dienstentsetzung des Professor Fischer in Würzburg. (Beschluß.) LXXI
Die gegenwärtige Lage einer allgemein bekannten Rechtssache. LXXVIII
Anzeigen, betreffend den Aufsatz, im März- und Aprilstück der Zeiten: „das Hauptlazareth N. 8. zu Köln ꝛc.“
Vorläufige Antwort auf des Hrn. Dr. Frohwein herausfordernden Aufsatz ꝛc., von Dr. Ruppius ꝛc. LXXXII
2. Notizen.
Anzeige der Frau von Chezy, betreffend die Schreibfehler, in ihrer vorigen Anzeige. LXXXIII
Inhalt des funfzigsten Bandes.

Die Zeiten.

Sechstes Stück. Juny 1817.

I.

Auszug

aus den Berichten der Altonaer Specialkommittee, zur Rettung und Unterstützung der, während der Belagerung, im Jahre 1814, aus Hamburg Vertriebenen; nebst einer Uebersicht dessen, was auch zu Bremen und Lübeck für diesen Zweck geschehen ist.

Je stärker Glut, je reiner Gold.

S. Vignette zum dritten Theile des „deutschen patriotischen Archivs für Deutschland."

Vorwort des Herausgebers.

So wie der Krieg der Erzeuger aller Lasten und Gräuel ist, so ist er auch der Urheber jeder Edelthat und Tugend; besonders der reinsten und thätigsten Menschlich-

keit. Wie, im Allgemeinen, durch die letztern Kriege, so insbesondere, durch die Belagerung von Hamburg, während Davousts Vertheidigung, ist beydes mehr als je vorher bewährt worden. Wie die Vertreibung, von 20,000 Unglücklichen, mitten im strengsten Winter, und ohne alle Hülfsmittel, eine That der höchsten Barbarey ist; so sind die Vereinigungen und die Wirksamkeit, zu deren Rettung und Unterstützung, Erzeugnisse und Beweise, der edelsten und schönsten Menschlichkeit.

Die Gräuel erhalten sich selbst in der Geschichte; die Tugenden müssen gesammelt und aufbewahrt werden, wenn sie nicht in Vergessenheit gerathen sollen; so ist die Natur des Menschen. Der Herausgeber „der Zeiten" wird es sich ganz eigentlich angelegen seyn lassen, diese Sammlung und Aufbewahrung zu bewirken; er wünscht dabey Unterstützung zu finden; ohne welche er diesen Zweck nicht erreichen kann. Wenig ist noch, von der Wirksamkeit, der vielen wohlthätigen und patriotischen Vereine, ins Publikum gekommen; welche die letzten Kriege bewirkten; und gleichwohl, wenn eine Wirksamkeit ans Licht zu treten berechtigt ist, und in ihrem reinen und schönen Lichte dargestellt zu werden verdient, so ist es diese.

Die Kommittee, zur Rettung und Unterstützung der während der Belagerung, im Winter 1813 und 14 aus Hamburg Vertriebenen, welche zu Altona ihre edle Wirksamkeit übte, hat daher ihr Verdienst erhöht; dadurch daß sie die ihr, von ihrem Sekretär abgestatteten Berichte, durch den Druck bekannt gemacht hat *). Es sind

*) „Berichte nebst Beylagen, betreffend die Arbeiten der Specialkommittee, zur Unterstützung der Vertriebenen Ham-

diese, welche wir hier, im Auszuge mittheilen. Wir haben damit so lange gezögert; um dem wohlthätigen Zwecke nicht hinderlich zu werden, für welchen der Ertrag, aus dem Verkaufe derselben, laut Angabe auf dem Titel, bestimmt ist, und der nun wohl erreicht seyn wird; vielleicht daß er jedoch durch diesen Auszug nun auch noch in Etwas befördert werden kann.

Wir folgen, in unserm Auszuge, der Reihefolge der Berichte; weil sich so das Entstehen, Ausbilden, Erweitern, dieser menschenfreundlichen Wirksamkeit, so wie die Schwierigkeiten, womit sie zu kämpfen hatte, und das Resultat, welches sie bewirkte, am besten entwickelt, und am klarsten darstellt. Die angefügte Uebersicht entlehnen wir aus einer zweyten Schrift; welche ebenfalls officiellen Charakter hat; einem zweyfachen „allgemeinen Berichte der Centralkommission;" welche sich, zur Sammlung der Unterstützungsgelder und zur Leitung des ganzen Unterstützungsgeschäfts im allgemeinen, gebildet hatte *).

22 *

burger, in Altona 1814. Im Auftrage der Kommittee, zum Besten der Heimgekehrten, herausgegeben, von J. D. Nutzenbecher. Hamburg 1814. Bey Perthes und Besser."

*) „Allgemeiner Bericht, über den Zustand der, während der Belagerung, aus Hamburg Vertriebenen, und über die, zur Milderung ihres Schicksals angewendeten Mittel. Erster Bericht, bis Ende März 1814. Den Wohlthätern dieser Unglücklichen vorgelegt, von der Centralkommission. Altona, gedruckt, in der Hammerich'schen und Heineking'schen Buchdruckerey."

Letzter allgemeiner Bericht, über die, im Winter 1813 und 14, den Vertriebenen und Ausgewanderten, so wie den Wie-

Uebrigens würde jedes Wort überflüssig und wahrlich übel angebracht seyn, was dazu abzwecken sollte, das Verdienst der würdigen Männer, welche sich dieser wohlthätigen Wirksamkeit widmeten, bemerkbar zu machen, oder zu erheben. Wenn irgendwo, so ist es hier, wo sich das Verdienst selbst geltend macht und preist. Die edlen Männer haben ihren Lohn dahin; und wir hoffen, sie haben, in vollem Maße, bewährt gefunden, was jener Denkspruch sagt:

Die mit Thränen säen, erndten doch mit Freuden.
Der Säemann säet den Saamen und weint;
Der Erndter sammlet die Garben und jauchzt.

Auszug
aus den Berichten der Centralkommittee.

„In einem geselligen Zirkel, am ersten Weihnachtsfeyertage 1813, wo die Freude nicht weilen konnte, neben den drückenden Empfindungen, die das Elend das ihn umgab erzeugte," sagt der Verfasser der Berichte, in der Vorrede, „findet sich die erste Spur des Entstehens der Kommittee. Ein Subskriptionsbogen, der an der Tafel herumging, ist als die Grundlage des wohlthätigen, segensreichen Instituts anzusehn, das, durch die großmüthigste Unterstützung, von allen Seiten, und ganz vorzüglich Englands, in fünfmonathlicher Dauer, unendlich viel beygetragen hat, die Folgen der schrecklichen Expulsion zu mildern, und dem Staate eine Menge seiner Bürger zu retten."

derheimgekehrten Hamburgern bewilligten Summen. Fortsetzung des, im März 1814, an die Wohlthäter dieser Unglücklichen, abgestatteten Berichts. Hamburg 1815.

„Die erste Absicht der Gaben war nur die, den augenblicklichen, dringendsten Bedürfnissen der Unglücklichen abzuhelfen. An einen bleibenden Aufenthalt derselben, konnte man gleich anfangs, aus mehrern Gründen die aus der Lage des Orts und den damahligen Umständen hervor gehn *), nicht denken; weßhalb denn auch eine der ersten Arbeiten, der, sich bildenden Kommittee, die Errichtung einer Viaticakommission war; um die Vertriebenen, mit einem Passe, oder einer Empfehlung, unter Ertheilung von Reisegeld, weiter zu befördern. Die Ankunft einer großen Anzahl von Menschen aber, die zur Weiterreise durchaus unfähig waren, machte sehr bald ernstliche Maßregeln und umfassendere Einrichtungen nothwendig." —

*) In dem, bereits erwähnten, allgemeinen Berichte der Centralkommission werden diese Lokalumstände, dahin näher angegeben: „Altona war selbst in einer höchst gefährlichen Lage. Im Bereiche der Kanonen von Hamburgs Wällen, sah diese Stadt ihrer Zerstörung entgegen, wenn die Truppen der alliirten Mächte sie besetzen würden. Rücksichtlich hierauf gestanden die Befehlshaber der Armeen zu, daß Altona unbesetzt bliebe; in sofern keine weitere Kommunikation, mit Hamburg, Statt fände; um dieses sich zu versichern wurde Altona mit in die Blokade eingeschlossen. Dadurch trat für die fünf und zwanzig tausend Bewohner Altona's, zu welchen schon mehrere Tausende, für ihr Geld lebende, ausgewanderte Hamburger gekommen waren, Mangel an den ersten Lebensbedürfnissen ein. Verantwortlich war die Stadt der französischen wie der alliirten Armee; und stand noch in besondern Verhältnissen, zum eigenen Gouvernement. In diese, so geängstete, schon darbende Stadt strömten nun die, von Allem entblößten, Vertriebenen, zu vielen Tausenden, ein." —

„Zwey Hauptschwierigkeiten waren es, welche sich dem Verpflegungsgeschäfte ganz vorzüglich entgegen stellten. Die eine, die Sorge für Obdach, derjenigen Unglücklichen, die sich nicht weiter fortschleppen konnten. — Daher war der erste Aufnahmeort, der Vertriebenen eine Scheune, und mußte es, bey dem steten Zudrange, noch längere Zeit bleiben, als die Kommittee bereits im Besitz einiger anderer Lokale war. Die Obrigkeit hatte die Aufnahme der Vertriebenen, im gewissen Sinne, nur geduldet, und es ihrer eigenen Sorge vor der Hand überlassen, sich unterzubringen."

„Denjenigen, die so glücklich gewesen waren, einige ihrer Habseligkeiten und Baarschaften zu retten, gelang es auch; indem die Hauswirthe ihre Rechnung dabey fanden, wenn gleich ihre Wohnungen sich, bis unter das Dach, vollpfropften. (Gasthäuser und Herbergen wurden, in dem Maaße, angefüllt, daß an eine Lagerstädte gar nicht mehr zu denken war, und ganze Familien, des Nachts, keine andere Ruhe fanden, als auf Bänken, sitzend, den Kopf auf den Tisch gestützt; und dennoch zögerten die Unglücklichen, sich weiter zu begeben; in der Hoffnung, die Vaterstadt bald befreyt, bald wieder geöffnet zu sehn; eine unselige Täuschung, die Vielen Gesundheit und Leben gekostet hat.) Für das Unterkommen derer aber, die im Zustand absoluter Hülfsbedürftigkeit anlangten, mußte, so gut es gehn wollte, gesorgt werden." —

„Die andere besondere Schwierigkeit, in einem, innerhalb der Circumvallationslinie der Festung liegenden, von beyden Seiten scharf beobachteten, der Zeit völlig abgeschnittenen, Orte, wo die Seltenheit und Theurung der Lebensmittel bereits zu einem hohen Grade gestiegen,

war die Sorge, für die Speisung der Armen, und für die Pflege der Kranken. In Hinsicht dieser letztern, war es besonders traurig: daß, da in der erstern Zeit man keine Betten geben konnte, nicht einmahl hinlänglich Stroh herbey zu schaffen war, um ihre Lager so häufig zu wechseln, als ihre Unreinigkeit die mephytische Luft, die sich aus dem unvermeidlichen Zusammenpressen, so vieler, mit den verschiedenartigsten Uebeln behafteter, Menschen entwickelte, es nothwendig erfoderte. — Die Kommittee bezahlte willig, jeden gefoderten Preis, für Stroh; aber es fehlte daran. Daher wandte sie sich, dieser wegen sowohl, als wegen der nöthigen Subsistenzmittel, geradezu, an den kommandirenden General des Blokadekorps; schilderte ihm die Noth der armen Vertriebenen, und enthüllte ihm die unvermeidlichen Folgen, wenn diesem Elende nicht abgeholfen würde. Der menschenfreundliche Feldherr bewilligte sofort, gegen das schriftliche Versprechen, die Lebensmittel und andere Bedürfnisse nur zur Verpflegung der Armen zu verwenden, die Erlaubniß der successiven Einbringung, eines bestimmten Quantums derselben. Späterhin, wie die Verproviantirung Altona's auf feste Grundsätze gebracht worden, war es nicht mehr nöthig, sich der speciellen Erlaubniß zu bedienen." —

Unter solchen Umständen begann die Kommittee ihre wohlthätige Wirksamkeit, in Vereinigung, mit einer Anzahl altonaer Einwohner; mit denen sie zusammen die Generalversammlung bildete; welche alle Dienstage Abend zusammen trat, und in welcher die Berichte abgestattet wurden, aus denen wir die, hier mitzutheilenden, Data entlehnen. Es verdienen sowohl die Namen der Hamburger Bürger, welche die Kommittee bildeten,

als auch der Altonaer, welche sich mit ihnen, zu der Generalversammlung, vereinten, zur allgemeinen Kenntniß der Zeitgenossen gebracht und der Nachwelt aufbehalten zu werden; folgende sind es.

Mitglieder der Kommittee waren:

Otto von Axen, Präsident; J. D. Mutzenbecher, Sekretär; ferner: de Jongh, Tanner, Borkenstein, Peter Rücker, Simon Dehn, H. Heine, F. W. Jäger, Enet, W. Welms, H. R. Stoppel, Dr. Fischer, Hermann Mumsen, Eduard Färber, J. D. Stoppel, G. Dempwolff, Wilhelm Peltzer, Lautensack, Fr. Wiedemann u. W. Welms. Wozu noch zwey Altonaer kommen; M. D. von Dadelßen und J. H. M. Gehrt. Zur Geschäftsbetreibung waren zwölf Abtheilungen, oder Unterkommittees gebildet. „Tod, Krankheit, und mancherley Verhältnisse veranlaßte, in der Folge, den Abgang, mancher der hier genannten; wofür andere eintraten." Sie werden, zu seiner Zeit angeführt werden.

Die würdigen Männer in Altona, welche mit obigen, die Generalversammlung bildeten, waren: der Oberpräsident von Blücher; Konferenzrath Lawätz, Konferenzrath und Bürgermeister Gähler; Kammerjunker von Qualen; Justizrath von Aspern; Pastor Funk; Pastor Gabain; D. Mumsen; Kanzleyrath Waitz, und die H.H. Limpricht; von Dadelßen, Schiff, Gehrt und Neffen; „alles Männer," sagt der Berichterstatter, „deren große Verdienste die Stadt, die sie zu ihren Bürgern zu zählen sich rüh-

men darf, längst anerkannt hat, und die, von der reinsten Menschenliebe geleitet, mit wahren Biedersinn, unermüdet thätig, zu unserm schönen Zwecke mitgewirkt haben." —

Unter dem 4. Jan. 1814 stattete der Sekretär der Kommittee der Generalversammlung den ersten Bericht ab. Demzufolge war die erste Sorge der Kommittee: „zu verhüten, daß sich nicht zu viel Arme," in Altona, „häufen möchten." Sie suchte daher, „so viel Leute, als möglich, mit Reisegeld und Empfehlungen, weiter zu befördern. Die Zahl der, auf solche Art, wirklich weiter beförderten Personen, war am 3. Jan. Abends, 1083, die 483 Familien ausmachten, und an Viaticis, 656 mck. 4 ßl. erhalten hatten. Diejenigen ungerechnet, welche am 27. und 28. Dec. weiter gegangen waren, (indem die eigentliche Aufzeichnung erst seit dem 29. Dec. Statt gefunden hat) und die circa 45 mck. erhalten hatten." — Für die, welche in Altona Obdach gefunden, war eine Speiseanstalt, mit rumfordschen Suppen vorbereitet. „In dem, von H. von der Smissen hergegebenen Lokal, in Ottensen, genannt die Badeanstalt, war für Alte, Kranke und Gebrechliche, welche nicht weiter reisen und auch in Altona kein Unterkommen finden konnten," eine Versorgungsanstalt eingerichtet; in welcher sich, am 3. Jan. Abends, 16 Männer, 56 Frauen und 44 Kinder befanden; welche hier Speisung und medicinische Hülfe erhielten. Ueberdieß war, mit dem Vorsteher des" (Altonaer) „Krankenhauses die Uebereinkunft getroffen, solche Kranke, die eine längere Kur erfoderten, und deren Krankheit eine Ansteckung fürchten ließ, für das billige Kostgeld, von 5 mck. per Woche aufzunehmen; doch durfte die Zahl derselben nicht 10 übersteigen. Schon

befanden sich daselbst 5 Kranke dieser Art, und 5 Wöchnerinnen waren in der Entbindungsanstalt aufgenommen." Für provisorische Nachtlager der Ankömmlinge waren, in den Gasthäusern der H. Rainville und Heyne und, bey dem Vogt in Ottensen, geräumige Lokale ausgemittelt. —

Auf Veranstaltung der Kommittee, waren zu London, Gothenburg, Kiel, Eutin, Uetersen, Lübeck, Itzehoe und Bremen, Subskriptionen zu Unterstützungsbeyträgen eröffnet. Von Kiel waren schon 2169 mck. 12 ßl. und von Uetersen 365 mck. 2 ßl. eingegangen, und in Altona selbst, unter den sich daselbst aufhaltenden Hamburgern, 5131 mck. 7 ßl. gesammelt. Ferner waren von einzelnen Wohlthätern, geschenkt: an Kleidungsstücken, 100 Hüte, 300 P. Strümpfe; und an andern Bedürfnissen: 10 Sack Kartoffeln, 120 Bund Stroh, 2 Fuder kleines Holz und ein Fuder Torf; ingleichen von einem Bäcker die Zusage gemacht: täglich 48 Rundstücke unentgeldlich zu liefern. Angeschafft war, für die Suppenanstalt und die Verpflegung, in der Badeanstalt: 300 Himpten Kartoffeln à 18 ßl. per 100 Pf., 200 Pf. weisse Bohnen, á 24 mck. per Pf., 200 Pf. Graupen á 12 mck. p. 100 Pf., 1 Sack gelbe Erbsen à 28 mck., 2 Seiten Speck, 7 Fuhren altes Bauholz als Brennholz, 8 Strohsäcke und 8 wollne Decken; außerdem verschiedene Geräthe und Utensilien, für die erwähnten Anstalten. Bey Rainville wurden täglich, seit dem 26 Dec., im Durchschnitte, 12 bis 1300 Personen mit Suppe und Brod gespeist, die Portion für 1 ßl. 5 Pf. Es waren darauf 1500 mck. abschlägliche Zahlung geleistet.

Am 11. Jan. war „die Zahl der Nothleidenden so gewachsen, daß, in den letzten Tagen, noch 3000, mit

Suppe und Brod gespeist wurden. Weiter befördert waren, vom 4. bis zum 10. Jan. 517 Familien, bestehend, aus 1290 Personen; welche 705 mck. 10 ßl. Reisegeld erhalten. „Es war bereits" sagt der Bericht vom 11. Jan., „die Einrichtung getroffen, durch bestimmte Fahrzeuge, täglich eine gewisse Anzahl Personen, über die Elbe zu schaffen, als der eingetretene Frost uns dieses Mittels zum Transporte beraubte; und bis der Fluß haltbar genug seyn wird, um Menschen hinüber zu schaffen, werden alle Fortwandernde Landeinwärts instradirt."

Zur Aufnahme der Unglücklichen, waren noch 2 Lokale eingeräumt; 1. ein Seitengebäude, der Knauftschen Fabrik, dessen oberer Theil, der circa 100 Personen fassen konnte, zum Hospital, und unterer, zur Speiseanstalt diente; und 2. die vormahlige Herrnhuterkirche; die provisorisch auf einen Monath für 8 Thlr. gemiethet war, und worin auch ohngefähr 100 Personen beherbergt werden konnten. Aus der Badeanstalt, waren 77 Personen, beyderley Geschlechts nach dem Hospital, in der Bergstraße transportirt; dennoch daselbst noch 22 Männer, 98 Frauen und 40 Kinder vorhanden. 9 Personen waren daselbst gestorben; ingleichen 2 von den Kranken, in dem Altonaer Krankenhause. Im Hebammeninstitute befanden sich, auf Rechnung der Kommittee, 2 Wöchnerin und 2 Schwangere. —

Die Speisung, mit rumfordscher Suppe hatte, mit der Ausgabe von 100 Portionen, Anfang genommen und die Speisung, bey Rainville, war gleichmäßig fortgesetzt worden.

Was die Einnahme anbetrifft; so waren, an Beyträgen, von den in Altona befindlichen Hamburgern, und über-

haupt 5844 mck. 9 ßl. eingegangen, und von Uetersen noch 72 mck. 2 ßl. erfolgt. Der Unternehmer des Altonaer Theaters D. Albrecht, hatte eine Benefizvorstellung, zu Gunsten der unglücklichen Hamburger Ausgewanderten, gegeben; welche 584 mck. 5 ßl. eingetragen. Bekanntlich hatte der Kronprinz von Schweden, 40,000 Thlr. zu ihrer Unterstützung, versprochen; wovon damahls 10,000 in Lübeck angewiesen worden. Man schmeichelte sich mit der Hoffnung, einen angemessenen Theil davon zu erhalten — Die Kommittee hatte sich auch nach Hamburg gewandt, um, da die Zahl der Armen, durch die Exportation, dort so beträchtlich vermindert worden, aus den dortigen Fonds, für deren Unterstützung sich eine Beysteuer zu erbitten; worauf aber noch keine Erwiederung erfolgt war; außer von dem Direktorium der Armenanstalt der Vorstadt: Hamburger Berg; „welches Hoffnung gemacht, den Saldo der Kasse, von circa 500 mck. zu überantworten."

Anlagend die Ausgabe, so war für die Kochanstalt das Nöthige angeschafft. Die Altonaer Brauerzunft schenkte 100 Tonnen Bier, zum Besten der unglücklichen Vertriebenen; die, von einem ihrer Mitglieder, nach dem täglichen Bedürfniß abgeholt werden sollten. Auch waren noch Geschenke, an Salz und andern Viktualien, ingleichen an Torf erfolgt. —

Auf Ansuchen der Altonaer Judengemeinde, wurde dieser freye Medicin, und ärztliche Besorgung, auf Kosten der Kommittee, für die, aus Hamburg vertriebenen und in dem jüdischen Krankenhause zu Altona aufgenommenen, Glieder ihrer Nation, zugestanden.

Indessen war, auf Ansuchen der Kommittee, ihr das Altonaer Waisenhaus überlassen; — (man erfährt nicht: ob dieß unbesetzt war, oder wo die Waisen indessen untergebracht wurden; —) und in dieses, am 17. Jan., 216 Vertriebene aufgenommen. In der Badeanstalt befanden sich noch 136. Beyde Anstalten waren, mit einander, in Verbindung gesetzt, und unter eine Direktion gestellt. Im Entbindungshause waren 5 Personen, auf Rechnung der Kommittee. Die Zahl der Gestorbenen, war an dem erwähnten Tage 57. In dem Lokal, in der Herrnhuter Kirche, befanden sich 140; in dem andern Theile der Speisungsanstalt 124 Personen.

Die Speiseanstalt war, um diese Zeit so erweitert, daß täglich 650 Portionen ausgetheilt werden konnten. Auch bey Rainville dauerte die Speisung fort; vom 8. bis zum 17. waren hier 25,692 Portionen ausgetheilt worden. Ueberdem hatte die Kommission, zur Unterstützung verschämter Armen noch, an 30 Familien, bestehend aus 110 Personen, wöchentlich 374 Suppenzettel ausgegeben. Wer Geldunterstützung vorzog, dem wurden 8, auch in besondern Fällen, 12 ßl. wöchentlich gereicht; und waren so vom 18. Jan. an 22 mck. 15 ßl. ausgetheilt werden.

Dabey fuhr man fort, so viele als möglich, immer weiter zu befördern. Vom 11. bis 17. Jan. war dieß, mit 469 Familien, aus 898 Personen bestehend, geschehen; und die Gesammtsumme der Weiterbeförderten belief sich, an dem letztgenannten Tage, auf 1469 Familien, oder 3271 Individuen; welche, zusammen 1994 mck. 10 ßl. Reisegeld erhalten hatten.

Der Ertrag aus den Sammlungen, bey den wohlhabenden ausgewanderten Hamburgern, belief sich um diese Zeit, auf 3432 mck.; hinzukommen 300 mck.; welche von den Vorstehern der Armenanstalt, des Hamburger Berges a conto eingesandt worden.

Binnen den nächstfolgenden acht Tagen ging eine a Conto Zahlung, von der, in London veranstalteten Sammlung ein, von 500 Pf. St., oder ohngefähr 2000 Thlr.; und der Betrag der, in Altona und der umliegenden Gegend, bey Hamburgern veranstalteten, Sammlung hatte sich, bis auf 10,028 mck. erhöht. Von einem Ungenannten, waren 50 Paar wollene Strümpfe geschenkt.

Bey Rainville, waren zu den 40,000, von ihm liquidirten Portionen, 11,703 gekommen. In der Kochanstalt der Kommittee, „die bessere Suppe, als die Rainvillische lieferte," hatte man es dahin gebracht, in einem Kessel, täglich 1025 Portionen zu bereiten; und ein zweyter gleichmäßiger, wurde eingerichtet.

Die Zahl der, im Waisenhause aufgenommenen, belief sich, bis zum 24. Jan. Abends, auf 224 Erwachsene und 89 Kinder. In der Badeanstalt befanden sich 20 Männer, 50 Frauen und 38 Kinder, an Kranken 15 innere und 9 äußere. In der Herrnhuter Kirche waren 154, in dem obern Theile der Kochanstalt (dem Hospitale) 123 Personen aufgenommen; worunter ebenfalls innere und äußere Kranke sich befanden. Ansteckende Krankheiten zeigten sich jedoch, in keiner der Versorgungsanstalten. In dem Altonaer Krankenhause waren damahls 11 Kranke und in der Entbindungsanstalt, 3 Wöchnerinnen und 4 Schwangere, auf Kosten der Kommittee.

Gestorben waren nur überhaupt 104; aber, in den letzten acht Tagen, 47. Von der Kommission, für die Unterstützung verschämter Arme, waren in demselben Zeitraume, an 54 Familien, die aus 214 Personen bestanden, 682 Suppenzettel und 65 mck. 2 ßl. Almosen vertheilt.

Im Anfange des Februar war die, oben bereits erwähnte, Veranstaltung zur Erweiterung der Kochanstalt dargestellt bewerkstelligt, daß vermittelst zweyer Kessel, täglich 4000 Portionen geliefert werden konnten, wovon eine jede Portion Suppe, mit verhältnißmäßigem Stück Brod, auf $15\frac{1}{2}$ Pf. zu stehn kam. Außer in dieser Kochanstalt, wurde auch im Waisenhause, und zwar nicht allein für dieß, sondern auch für die Bandeanstalt und die Herrnhuter Kirche gekocht. Die Speisung, bey Rainville, war dagegen, von diesem aufgekündigt worden. Die Zahl der zu Speisenden, belief sich auf 5000.

Vom 25. bis 31. Jan. waren wiederum 257 Familien, enthaltend die Zahl von 532 Personen, vermittelst Viatikums von 353 mck. und 10 ßl. weiter befördert worden; mit welchem sich nun die Gesammtzahl der Forterpedirten, auf 1938 Familien und 4215 Personen belief; welche zusammen 2564 mck. 10 ßl. Reisegeld empfangen.

Der Kommittee war nun auch der dritte Stock des Waisenhauses eingeräumt worden; so daß sie nun das ganze Gebäude zu ihrer Disposition hatte. Es waren, in demselben überhaupt 420 Personen aufgenommen; unter welchen sich aber noch viele befanden, die sich zur Weiterbeförderung qualificirten. In der

Badeanstalt befanden sich, um diese Zeit, 132 Personen, und in der Herrnhuter Kirche 138. Der Personalbestand, in dem obern Theile der Kochanstalt hatte sich nicht verändert. Die Zahl der Kranken hatte sich beynah, bis zu dem Doppelten vermehrt; die der Wöchnerin und Schwangern, in der Entbindungsanstalt Verpflegten, jene auf 4, diese auf 6 vergrößert; die Zahl der, im Stadtkrankenhause Untergebrachten, auf 9.

Die Unterstützungskommission hatte vom 24. bis zum 31. Jan. noch 15, aus 36 Personen bestehenden, Familien verschämter Armen, über die schon erwähnte Zahl dergleichen, in 175 Suppenzettel, und 5 mck. 12 ßl. zukommen lassen. In dieser Zeit waren wieder 53 gestorben. Für die Beerdigung, von 150 Verstorbenen, war überhaupt 91 mck. ausgegeben; nach welcher Summe, eine jede auf 10 ßl. kam; eine fast unglaublich geringe Summe.

Von der, unter den Hamburgern in Kiel veranstalteten Sammlung, waren in dieser Zeit 1314 mck. 12 ßl. eingegangen; und nachträglich, auf die, in Altona, 98 mck. 6 ßl.; so daß der Gesammtbetrag der, von den Hamburgern, unter sich, veranstalteten Sammlungen, nun 11,441 mck. 2 ßl. war. In Betreff der, von dem Kronprinzen von Schweden, zugesagten Unterstützungsgelder „war der Kommittee die Versicherung gegeben, daß sie 5000 Thlr. davon erhalten, und diese Summe, in der Mitte des Februars, in Bremen erheben können solle." So machte man sich auch Rechnung, auf einen verhältnißmäßigen Antheil, an einer, zu Wien, unter Hamburgern, veranstalteten Sammlung, welche 12 000 mck. Vco. betrug. Diese Erwartung blieb ganz unbefriedigt;

und von den kronprinzlichen Geldern, erhielt die Kommittee in der Folge nur 3000 Thlr.

Von der Londner Sammlung, waren nach und nach, bis zum 8. Februar, 3000 Pf. St. eingegangen.

Die Kommittee verlor, in dieser letzten Zeit, eines ihrer thätigsten und geschätztesten Mitglieder, Hermann Muinsen, durch den Tod. „Opfer seiner menschenfreundlichen Anstrengungen," sagt der Berichterstatter, „fällt er, innig beweint, von jedem der ihn kannte. Sein Andenken bleibt uns werth; und in der Geschichte dessen, was wir hier gewirkt haben, wird unsern daheim gebliebenen Mitbürgern einst sein Name rühmlich bezeichnet werden." — Es geschehe dieß hiedurch, auch für einen größern Kreis der Zeitgenossen, und für die Nachkommen. Für ihn war H. Michaelis aus Hamburg eingetreten.

Unter den, von der Kommittee verpflegten, Ausgetriebenen, war die Zahl der Verstorbenen, seit der letzten Angabe, mit 41 vermehrt. Die Gesammtzahl der Kranken, in den verschiedenen Verpflegungshäusern, war (am 7. Febr.) 139; und zwar 54 innere und 85 äußere. „Da der Zahl der Unglücklichen nach, die Lokale noch nicht hinreichten, Gesunde, Schwache und Kranke, besonders zu placiren; und es daher unmöglich ward, sie genugsam rein zu erhalten, ja man oft sogar Zwang gebrauchen mußte, um die Bewohner der Zimmer zu bewegen, daß sie es duldeten, frische Luft zu machen; so" hatte es die Kommittee „unumgänglich nothwendig gefunden, noch mehrere Lokale anzuschaffen, und hatte einen Makler den Auftrag gegeben, ihr ein Haus, oder einige Säle zu verschaffen."

Eine andere Vermehrung des Uebels, war der Umstand, „daß die Strohlager, wegen Mangel desselben, nicht genug gewechselt werden konnten; wodurch die Armen, auf dem platten Boden liegend, ein ungesundes, Feuchtigkeit ausdünstendes Lager hatten." Diesem möglichst abzuhelfen hatte die Kommittee „die altonaer Behörde, um die Bettstellen, Betten und Decken, aus dem dortigen Militärhospital, angesprochen. — Und da Reinlichkeit eine Hauptbedingung zur Gesundheit ist, so faßte „die Kommittee" den Entschluß, für die Armen, 1000 Hemden und 300 Paar Strümpfe verfertigen zu lassen. Unter dem Vorsitze der Oberpräsidentin Blücher, hatte sich eine Damenkommittee gebildet; bestehend, aus den Frauen v. Aren, von Dadelszen, Peltzer und Borkenstein, welche die Leitung dieser Arbeiten übernahmen." Zugleich hatte die Kommittee auch auf die Anschaffung anderer nöthiger Kleidungsstücke Rücksicht genommen. —

Die Speisung, bey Rainville hatte nun völlig aufgehört. Nach der, von ihm, der Kommittee eingereichten, Generalberechnung waren hier überhaupt 44.422 Portionen ausgetheilt worden; wo für dieselbe 5,652 mck. zu bezahlen hatte. In der Kochanstalt der Kommittee wurden, am 4 Febr. 3520, am 5. 3664, am 6. 3786, und am 7. Febr. 4374 Portionen ausgetheilt. Worunter die mit begriffen sind, welche an die verschämten Armen, gegen von der Unterstützungskommission ihnen gegebene Zettel, verabfolgt worden; deren Zahl sich in der letzten Zeit, noch um 20 Familien, mit 161 Personen vermehrt hatte; unter denen die, welche Geldunterstützungen vorzogen, 19 mck. 12 ßl. empfingen. Die Gesammtzahl, dieser Art von Armen, war damahls 89 Familien mit 311 Köpfen; und die Gesammtsumme ihrer

Unterstützung, wöchentlich, 2617 Suppenportionen, und 178 mck. 5 ßl. an Gelde. —

Vom 1. bis zum 7. Febr., inclusive, waren wieder 562 Personen weiter befördert; welche 389 mck. Reisegeld erhalten; wodurch die Gesammtzahl aller, auf diese Weise, Expedirten, auf 4787 gestiegen war, welche die Gesammtsumme von 2953 mck. 13 ßl. empfangen hatte.

„Unter der Leitung des H. von Beseler und unter Mitwirkung, mehrerer sehr achtungswerther Damen" (warum nicht lieber: Frauen? Bey so ächt-deutscher Handlungsart, auch der ächt deutsche Ehrenname?) „der umliegenden Gegend, war, in Blankensee, ein Hospitium, für die, oft im kläglichsten Zustande, dort anlangenden, weiter reisenden Armen errichtet worden. Treu dem schönen Beruf ihres Geschlechts, Pflegerinnen der Leidenden, Trösterinnen der Unglücklichen zu seyn, pflegten diese edlen Frauen, gleich den barmherzigen Schwestern, die Armen, die ermattet, von der Wanderschaft, daselbst eintrafen, ehe sie weiter, über die Elbe, transportiet wurden." Die Kommittee hatte, auf Verlangen des Stifters, „zur Anschaffung des Nöthigsten, in diesem Hospitio, 500 mck. bewilligt."

In dem nächsten Berichte, der vom 22. Febr. datirt ist, bezeigt der Erstatter seinen Schmerz, über die Obliegenheit, die Anzeige zu machen, „daß ein zweytes Mitglied der Kommittee G. Dempwolf ein Opfer des Nervenfiebers geworden sey;" diese Anzeige mit der Inklamation begleitend: „In der Blüte der Jahre, beseelt vom wärmsten Eifer, für das Wohl der armen, vertriebenen Hamburger, hat er mit rühmlicher Thätigkeit, sich den Arbeiten der Kommittee unterzogen, und stirbt innig betrauert, von ihr und seinen zahlreichen Freunden." —

In Betreff der fortgesetzten wohlthätigen Wirksamkeit der Kommittee, erfahren wir, aus diesem Berichte, folgendes: „die Kommittee arbeitete dahin, das Waisenhaus ganz zu einem Hospital einzurichten; sie sparte weder Mühe, noch Kosten, eines Theils, sich in Besitz eines neuen, zur Aufnahme von Gesunden passenden, Lokals zu setzen, um alsdann alle Alte und Schwache ganz aus dem Waisenhause zu entfernen; zweytens, um dasjenige beyzufügen, was zur Einrichtung des Hospitals, nothwendig erfodert wurde. Zu diesem Endzweck hatte sie die Verfertigung, von 180 einschläfernen Bettstellen (96 schmeichelte sie sich, aus dem Militärhospital geliehen zu bekommen), von 300 Matrazzen, Pfühlen, und wollenen Decken, und Geschirr aller Art; ferner die nöthige Bekleidung derer, denen es daran fehlte, die Annahme von Krankenwärtern, den Verbrauch von 50 Pf. Ochsenfleisch, täglich, zu Bouillon, und über dieß, zweymahl die Woche Fleischspeise; ferner Vertheilung vom weißen, statt schwarzen Brod, an die Kranken, bewilligt, und der Direktion dieser Anstalt, völlig freye Hand gegeben, dasjenige, was zu mehrerer Verpflegung der Kranken, z. B. an Wein und andern Stärkungsmitteln erfodert werde, ohne weitere Rücksprache anzuschaffen." —

Der Personalbestand, im Waisenhause, war am 19. Febr. 89 Männer, 261 Weiber, und 175 Kinder, zusammen 525 Personen; und unter diesen 218 Kranke; meistens am Nervenfieber; von dem „der Säugling sowohl als der Greis ergriffen, und dessen Charakter zwar heftig, aber nicht bösartig war." In der Bodenanstalt befanden sich 121 Personen; unter diesen 28 Kranke, von denen 5 gefährlich waren; in der Herrnhuter Kirche ein-

ca 160 Personen, und unter diesen viele Kranke. Im Stadtkrankenhause 9. Im Hebammeninstitute 10 Wöchnerinnen und 7 Schwangere, auf Rechnung der Kommittee." — „Die Gesammtzahl aller Todten, in den verschiedenen Anstalten, belief sich auf 328 Personen. Zuwachs, seit dem letzten Berichte, war 130."

Vom 8. bis zum 21. Febr. waren wieder 686 Personen, mit 568 mck. 8 ßl. und mit diesen überhaupt nun 5373, mit 3522 mck. 5 ßl. Reisegeld, weiter befördert worden. Dieser bedeutenden Zahl ohnerachtet, war dennoch die, der zur Suppenvertheilung Eingezeichneten, von 4317 auf 5736 Personen gestiegen; „eine erschreckende Progression; um so mehr, da bey den übermäßigen Preisen der Lebensmittel, der Kommittee die rumfordsche Suppe jetzt beträchtlich höher zu stehn kam, als anfangs." Mißbräuche und Unterschleife mancher Art, wurden entdeckt und nöthig gefunden, die thätige Mitwirkung der Polizey zu requiriren, um ihnen abzuhelfen, und um „die Entfernung eines großen Theils, von gesunden, zur weitern Reise tüchtigen Menschen, die, in Häusern, Sälen und Kellern, in allen Distrikten der Stadt, sich einlogirt hatten, und successiv alle der Kommittee zur Last fielen, zu bewirken." —

Zwar hatten sich die Hülfsmittel, in dem angezeigten Zeitraume, ansehnlich vermehrt; doch erkannte die Kommittee, immer klarer, ihre Unzulänglichkeit, zumahl auf die Dauer, wenn man nicht zu den eben angezeigten Hülfsmitteln griffe. Von London, waren wieder 1800 Pf. St. eingegangen; so daß die Kommittee, von dort aus, überhaupt 4800 Pf. St. erhalten hatte. Von „einer auswärtigen Gesellschaft," die nicht näher angegeben wird, waren der Kommitee 6000 mck.; und aus einer

Sammlung auf Helgoland, 2500 mck. übermacht worden. Ingleichen, von einer, in Tönningen veranstalteten, 1500 und, aus London, aus einer andern Quelle, 1000 mck. Endlich waren, auf die, von dem Kronprinz von Schweden verheißenen, Unterstützungsgelder, zu Bremen 1000 Thlr. bezahlt.

„Dagegen hatte die Kommittee, außer ihren gewöhnlichen, und jetzt ungeheuren, Ausgaben, noch folgende zu machen, nicht unterlassen zu dürfen geglaubt. Der Provisor des Hamburger Krankenhofs, der, zur Zeit der Abbrennung des Hamburger Bergs, nach Eppendorf verlegt worden, hatte sich in der dringendsten Noth, in welche dieß Institut gerathen war, an die Kommittee gewandt, und von denen, vom Auslande eingehenden Geldern, um Unterstützung gebeten. Die Kommittee, nach dem sie erwogen, daß die Unglücklichen, die zu dem Krankenhofe gehörten, so viel Anspruch, wie alle übrigen Vertriebenen, auf Unterstützung hätten, bewilligte denselben (deren Zahl circa auf 800 zu schätzen war), 3000 mck.; zwar in Form einer Anleihe; da der Krankenhof ein Institut des hamburgischen Staats war, und als solches, fundirt ist; allein da, wenn überhaupt Wiederbezahlung zu begehren stand, diese nur nach der Befreyung Hamburgs zu erwarten war, wo die Arbeiten der Kommittee beendigt seyn würden; so floß davon doch nichts in die Kasse der Vertriebenen wieder zurück, und war sonach diese Summe auch als ausgegeben zu betrachten."

An die Kommission, zur Unterstützung vertriebener Israeliten wurden ebenfalls wieder 2400 mck. abgegeben. „Die Unterstützungskommission, für verschämte Arme, hatte seit ihrer ersten Sitzung, am 13. Jan., an 150 Familien, oder 481 Personen, überhaupt 510 mck. an Gelde,

und 4103 Suppenzettel vertheilt; und für die Verpflegung sämmtlicher Kranken, unter den Vertriebenen, die in der Stadt, für sich wohnten, war ein Hamburger Arzt D. Kück, mit einer monathlichen Vergütung, von 30 mck. angestellt.

„Die Einrichtung des Waisenhauses, zu einem wirklichen Hospitale, war mit jedem Tage, vorwärts geschritten; obgleich, da das Erfoderliche nur successiv herbey geschafft werden konnte, dessen Vollendung nicht so schnell bewirkt werden konnte, als es zu wünschen stand." Indessen war man doch am 1. März, dahin gediehen: daß „zwey große Stuben eingerichtet waren; welche 50 Bettstellen faßten, die mit Stroh, Matrazzen und wollenen Decken versehn waren. Jeder Kranke hatte, vor seinem Bette, einen Lehnstuhl, und das nöthige Geschirr. Für jede Stube waren 2 Wächter angestellt, die für Reinlichkeit, frische Luft und Räucherey sorgen mußten. — Ferner waren 3 Kinderstuben vollständig eingerichtet. Die Kinder wurden gut verpflegt, und unter tauglichen Wärtern, zur Reinlichkeit angehalten Das Lager, für die Kinder, war von Strohmatrazzen, und mit wollenen Decken versehn; die Mädchen waren von den Knaben getrennt, und eben so die Gesunden von den Kranken. Alle Kinder waren, mit den nothwendigsten Kleidungsstücken, und den Mitteln, welche die Erhaltung der Gesundheit fodert, versehn." —

„Ein Wächter war angenommen, um die ganze Nacht für Ordnung und Ruhe zu sorgen; und von Seiten der Polizey waren vor dieses Haus, so wie vor die Herrnhuter Kirche, Schildwachen gestellt, die jeden, der nicht eine Karte producirte, den Ausgang, aus diesen Anstalten verwehrten; wodurch nicht nur die Stadt vor zudring-

lichen Bettlern, mehr als bis dahin, geschützt; sondern auch die, nicht geringe, Gefahr von ihr abgewandt wurde, den Krankheitsstoff in alle Wohnungen getragen zu sehn. Die Erlaubnißkarten wurden nur den Aufwärtern, oder den, als gesund Entlassenen, ertheilt." —

In der Badeanstalt befanden sich (am 1. März) 106 Personen; worunter 12 Kranke. Es wurde dem Arzt, der, vom Anfang an, dieß Institut unentgeltlich besorgt hatte, D. Fischer, ein Gehülfe, als specieller Aufseher, in der Person eines Chirurgus zugegeben, der monathlich 50 mck. Gehalt erhielt. D. Kück übernahm noch die Kranken, in der Kochanstalt; wofür ihm noch, monathlich 30 mck. Zulage bewilligt wurde. — In der Herrnhuter Kirche waren nur noch 130 Personen. In dieser Anstalt waren, in einer Woche 30, und nach und nach alle Wärter, Opfer des Todes geworden. In der Entbindungsanstalt war die Zahl der Wöchnerinnen auf 12, und die der Schwangern auf 7 gestiegen. Mehrere waren noch eingezeichnet. Die Zahl sämmtlicher Todten, in der laufenden Woche, war 103; die Gesammtzahl der Verstorbenen, bis dahin, 431. — Mit Reisegeld weiter geschafft, waren wieder 253 Familien, oder 529 Personen, mit 512 mck. 12 ßl. Reisegeld, überhaupt nun also 6002 Personen, mit 4035 mck. 1 ßl. Viaticum. —

Man überzeugte sich, besonders durch Vergleichung der Zahl der Weiterbeförderten, mit der täglichen Zahl der ausgetheilten Suppenzettel — welche sich, durch jene Abgänge nicht verminderte, — daß Betrügerey hiebey obwalte. Um dieser einigermaßen Einhalt zu thun, wählte die Kommittee das Mittel, eine neue Art von Suppenkarten einzuführen; „auf welcher der Empfänger, oder die Familie, die Portionenzahl, und ein No. auf der

Vorderseite, auf der Rückseite aber die 7 Tage, für welche die Karte gültig war, bemerkt wurden. Diese Data 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. wurden, in der Kochanstalt, bey der Ablieferung der Portionen ausgestrichen; folglich war das Billet, für diesen Tag, nicht mehr gültig. Verhindert wurde auch dadurch der Verkauf der Billette; der Empfänger gezwungen, die Suppe in natura zu verkaufen, wenn er seine Familie darben lassen wollte; oder er mußte seine Karte, für einen ganzen Tag, abstehen; weil die Person, welche die Suppe abholte, immer die ganze Portionenzahl, welche die Karte besagte, in Empfang nahm, und nicht, wie bis dahin, so und so viele Billetts nur vorzuzeigen brauchte, um so und so viele Portionen Suppe, nach Belieben, hinzunehmen; während sie die übrigen, für den Tag ihr zugetheilten Billetts vielleicht verkauft hatte." — Uebrigens, da man annehmen konnte, daß jeder bedürftige Vertriebene, sich nun, wegen Unterstützung gemeldet habe; so wurde beschlossen, daß Niemand, für den Suppenempfang, mehr eingezeichnet werden sollte.

Von der Unterstützungskommission, waren, in der laufenden Woche an 532 Personen 270 mck. 17 ßl. und 742 Suppenbillets vertheilt; und der Kommission zur Unterstützung, der vertriebenen israelitischen Armen, waren wiederum 1800 mck. bewilligt.

Uebrigens hatte die Kommittee wieder einen schmerzlichen Verlust, durch den Tod 2 ihrer thätigsten Mitglieder; über welche sich der Berichtserstatter, auf folgende Weise äußert: „Simon Dehn hat sich, um die Sache, der wir vorstehn, so ausgezeichnete Verdienste erworben, hat, mit so seltener Hingebung, vom Entstehn unserer Kommittee an, den mühevollsten Arbeiten

sich unterzogen, hat, beseelt, von wahrer Menschenliebe, so edel und mit so vieler Ueberlegung, stets für das Wohl der unglücklichen Vertriebenen gewirkt, und kurz, hat mit so vieler Selbstaufopferung gehandelt, daß wir seiner hier ganz besonders und rühmlichst zu gedenken uns verpflichtet fühlen. Dieß geschehe denn, und das Geständniß, daß wir viel an ihm verlieren, sey der Tribut, den wir dankbar seinem Andenken zollen. — Auch ein viertes Mitglied der Kommittee, H. Lautensack hat gestern geendet. Er gehörte zur Direktion der Herrnhuter Kirche, und zeigte, in diesem übernommenen Geschäfte, stets so viel Thätigkeit und Eifer, daß er sich gerechte Ansprüche auf den Dank seiner Pflegbefohlnen erworben hat. Die Kommittee vermißt ihn daher, mit Bedauern." —

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

Nothwendige und wichtige Vorarbeit, zur Einführung einer repräsentativen Verfassung, in den preußischen Staaten.

(Beschluß.)

In den Art. 51. bis 59 der Deklaration, folgen nun ergänzende Bestimmungen, in Betreff des §. 24 des Edikts, des Inhalts: „Mit diesem §. sind die §. §. 55 und 56, des Edikts, zu vereinigen; indem diese Verfügungen allgemein sind und also auch für die Auseinandersetzung, wegen der erblichen Höfe, gelten. Was, in diesen Gesetzstellen, dem Gutsbesitzer, in Rücksicht der Abfindung in Land, nachgelassen worden, findet auch, in Absicht der Abfindung durch Renten, sie seyen Korn oder Geld, und durch Kapital, Statt. Es bedarf, wegen solcher Disposition, weder der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekgläubiger; noch, bey Lehnen oder Fideikommissen, der Anwarten. Um jedoch Verkürzungen, dieser Interessenten, abzuwenden, wird folgendes festgesetzt: der Gutsbesitzer kann, von jenen Entschädigungen, nur soviel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden,

als zu der, im Gefolge der Regulirung, erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist. Er legt, zu dem Ende, der, zur Regulirung angeordneten, Kommission, den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchen Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht ihn, und reicht ihn, mit ihrem Gutachten, der Generalkommission ein, welche den Betrag festsetzt. Der Gutsbesitzer muß der Generalkommission die Verwendung, jenes Betrages, nachweisen; und diese ertheilt ihm, nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bey angestellter Revision, ein Attest über die Verwendung. Die, das Hypothekenbuch führende, Behörde trägt, auch dieß Attest oder Festsetzungsverfügung, bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe, die Hypothekverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein: „daß die Verwendung des An„lehns oder des Kaufgeldes, noch nachgewiesen werden „müsse;" und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das, zu Artikel 55, gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen. So lange der, oben gedachte, Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht, vor dem bereits eingetragenen ältern Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis, der ordnungsmäßigen Verwendung, über eine Frist von zwey Monathen, nach der Ausführung der Auseinandersetzung; so sind die ältern Gläubiger, auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beygebracht werden muß, anzutragen befugt. Bey dieser Bestimmung, müssen die, in der Sache liegenden, Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung, und die obwaltenden Anstände der Beweisführung, billig erwogen werden. Wird der Nachweis, in der, von dem Richter bestimmten Frist nicht beygebracht,

so erlischt das, dem Darleiher eingeräumte, Vorzugsrecht; und dasselbe muß, auf den Antrag der ältern Gläubiger, im Hypothekenbuche gelöscht werden. Auf gleiche Weise bleibt der Käufer, der veräußerten Grundstücke, den eingetragenen Gläubigern, wegen der Kaufgelder, verhaftet; dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben, in der vom Richter bestimmten Frist, nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin, mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung, nicht schützen kann. Bey Lehnen, Fideikommissen, sind die Agnaten und Anwarter, nach dem Anfalle des Lehns oder Fideikommisses, in der zu bestimmenden Frist, den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu erfordern befugt. Die Versäumung derselben hat, für den Gläubiger, den Verlust des Hypothekenrechts; für den Käufer aber die Verpflichtung, zur nochmahligen Zahlung, des betreffenden Theils, der, wiederum zum Lehn oder Fideikommiß anzulegenden, Kaufgelder zur Folge."

Zu §. 25 des Edikts, bemerkt die Deklaration, (60) „Unter den Schulden, welche der Besitzer der bäuerlichen Nahrung zu vertreten habe, wären hier diejenigen zu verstehen, welche er selbst, in Bezug seines Besitzrechtes, und auf den Werth, der ihm etwa eigenthümlich gehörenden Gebäude, kontrahirt habe. Von persönlichen Schulden verstehe sich die allemige eigne Vertretung von selbst. Was insonderheit die, aus rückständigen Prästationen entstehenden, Forderungen betreffe; so finde, wegen der rückständigen Dienstleistung, nur in sofern eine Entschädigung Statt, als der Grund ihrer Nichtleistung in Widersetzlichkeit zu setzen sey. — (61) In Hinsicht der rückständigen Kornabgaben, an den Gutsbesitzer, behalte es

zwar, bey dem, was in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Verträge, oder durch rechtskräftige Erkenntnisse, bestimmt worden, und in deren Ermangelung, bey der rechtlichen Verfassung jedes Orts sein Bewenden; in Rücksicht der, bis zum 1. Jan. 1815, rückständigen Korn- und Geldabgaben aber, werde dem bäuerlichen Besitzer vom 1. Januar 1816 an, eine fünfjährige Frist in der Art, bewilligt, daß er jährlich ein Fünftheil, nebst den laufenden Abgaben, abtragen müsse; in sofern er, nach der bestehenden rechtlichen Verfassung, auf keinen Erlaß Anspruch machen könne."

Was den §. 26 anbetrifft; so wird demselben die ergänzende Bestimmung hinzu gefügt: (62) „daß die, dem Gutsherrn bewilligte, Befugniß, den Abtrag der rückständigen Kornrente durch Dienstleistungen zu verlangen, die Befugniß, die Körner oder deren Geldwerth, nach dem Marktpreis zu fordern, nicht ausschließe;" und daß (63) „auch in dem Falle, wenn die Renten nicht in Körnern, sondern, nach der Bestimmung in dem Zusatzartikel 46 zum §. 20 des Edikts, in einer mit dem Getreidepreis steigenden und fallenden Geldrente abzuführen sey, die Gutsherrschaft Abführung der Reste, durch Dienste, verlangen könne. In diesem Falle werde die, nach §. 26 des Edikts, in Körnern bestimmte Vergütigung, nach denselben Preisen, welche für den damahligen Zeitraum bey der Rente des Gutsherrn Statt fänden, zu Gelde berechnet, und auf diese Rente in Abzug gebracht."

Nach Art. 64, der Deklaration soll „die im §. 27 des Edikts enthaltene Bestimmung nach der, im Zusatzartikel 46, zum §. 20 des Edikts, ertheilten Vorschrift nicht mehr Anwendung finden;" der Art. 65

aber, welcher sich auf §. 29 des Edikts bezieht, lautet wie folgt: „da die große Verschiedenheit der Bauerhöfe, die vorgeschriebene Normalschätzung des Werths schwierig macht; so soll a. der Werth des Hofes, gleich bey der Regulirung, von der Kommission ausgemittelt und festgesetzt und darnach im Hypothekenbuch eingetragen werden. b. Die Rente, welche der Gutsherr erhält, wird bey der Abschätzung, vom Werthe des Hofes, abgezogen, und als Reallast, in Rubr. II. des Hypothekenbuchs eingetragen. c. Die Einschränkung, in Betreff der Verschuldung von bäuerlichen Gütern, hat keine größere Wirkung, als daß der Hof nicht über ein Viertheil seines Werths mit Hypothekenschulden belastet, also, über diesen Betrag, durch Eintragung, kein Vorzugsrecht, unter mehreren Gläubigern, begründet werden kann. Uebrigens bleibt der Hof sonst ein unbeschränktes Exekutionsobjekt, für die, vom Besitzer kontrahirte, Verpflichtung." —

In Beziehung auf den §. 30, wird, in den Art. 66 bis 69, nachträglich festgesetzt: „wie es dem bäuerlichen Besitzer nachgelassen sey, auf die Ausmittelung einer höheren, als der Normalentschädigung, zu provociren. — Ein solcher Auftrag, auf höhere oder geringere, als die Normalentschädigung, habe auf den Fortgang der Regulirung keinen Einfluß, und solle deren Beendigung und Vollziehung nicht verzögern; vielmehr solle derselbe, ganz getrennt von der Regulirung, verhandelt werden; und wenn sich aus der Verhandlung ergebe, daß einer der Interessenten, durch die Normalentschädigung verletzt werde; so solle doch der Schadenersatz, in Ermangelung einer gütlichen Einigung, jederzeit nur, durch Geldrente gegeben werden. Werde ein solcher Antrag angebracht;

so müsse die Kommission a. das Rechtsverhältniß, nämlich die gegenseitigen Leistungen ausmitteln; b. demnächst müßten unparteyische Sachverständige ihr Gutachten darüber erstatten: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sey? — Von den Sachverständigen wähle jeder Theil einen, und der, im Fall sie verschiedener Meynung wären, erforderliche Obmann, werde von der Kommission gewählt; c. auf dieses Gutachten entscheide, im Mangel einer Einigung der Interessenten, die Generalkommission, ob eine specielle Ausmittelung zulässig sey oder nicht. Gegen deren Entscheidung sey, binnen zehn Tagen, die Berufung auf eine anderweite Entscheidung, durch das Revisionskollegium, zulässig; und dessen Beurtheilung bleibe es überlassen: ob vorher Sachverständige, mit ihrem Gutachten zu vernehmen wären."

„Die specielle Ausmittelung geschehe nicht allein zum Vortheile des Provokanten, sondern komme auch dem Provokaten zu statten. Ergebe sich daher, daß nicht der Provokant, sondern der Provokat, durch die Normalentschädigung, verletzt worden; so müsse dennoch dieser, wenn er gleich auf specielle Ausmittelung nicht angetragen habe, auf obige Art entschädiget werden." Es werden, sodann „folgende Grundsätze" aufgestellt: a „die Grundlage der Berechnung, sind die gegenseitigen Leistungen, des bäuerlichen Besitzers und des Gutsherrn. b. Die Leistungen des Erstern werden, nach dem Betrage der Kosten, die der Letztere, um die Wirthschaft, nach der bisherigen Feldeintheilung, fortzusetzen, zum Ersatz derselben verwenden muß, abgeschätzt. c. Unbestimmte bäuerliche Leistungen, als Baudienste u. s. w. und unbestimmte

Gegenleistungen des Gutsherrn, als Bauhülfe, Erlaß u. s. w.; kurz Konservationskosten, werden nach dem, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu erstattenden Gutachten der Sachverständigen, berechnet. d. Ist solchemnach der Werth der Leistung, nach Abzug der Gegenleistung, ausgemittelt; so muß der reine Ertrag der Normalentschädigung, mit Einschluß des Werths der, unentgeltlich zu leistenden, Hülfsdienste, ausgemittelt werden. Ergibt sich, daß der reine Ertrag derselben den oben ausgemittelten Werth der Leistung, nach Abzug der Gegenleistung, übersteigt; so konstituirt die übersteigende Summe den Betrag der Renten, welche der Gutsherr dem bäuerlichen Besitzer bezahlen muß. Ergibt sich aber, daß der Ertrag der Entschädigung, noch nicht den Werth der Leistung, nach Abzug der Gegenleistungen, beträgt; so macht die fehlende Summe den Betrag der Renten aus, welche der bäuerliche Besitzer, außer der Normalentschädigung, zu geben verpflichtet ist. e. Da jedoch der Gutsherr, durch die Ueberlassung des Eigenthums Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bey einem Heimfalle des Hofes erlangen konnte, und der bäuerliche Besitzer dagegen, durch das Eigenthum allein, Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte; so muß dem Erstern dafür eine Entschädigung gegeben werden; (es versteht sich, daß dieses nur allein in dem Falle, der zulässig erachteten Provokation, auf höhere, als Normalentschädigung, Statt findet). Dieses wird, fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrags des Hofes, einschließlich des Gartens, festgesetzt; und solche werden dem reinen Ertrage, der bäuerlichen Leistungen, hinzu gerechnet, und also von der Rente, die nach Lit. d. der Gutsherr geben muß, ab, und der Rente, die der Bauer zu leisten hat, hinzu gerechnet. —

Uebrigens wird festgesetzt: daß Vortheile, die, nach bewirkter Auseinandersetzung, als Folge derselben, durch die dann mögliche bessere Kultur, zu erlangen sind, bey dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden können."

Die Deklaration geht nun zu dem 31. §. des Edikts fort, und bemerkt, in Beziehung auf denselben, Art. 70 bis 73; „Kapitalabfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn oder Fideikommiß mit Schulden belastet sey, müßten, in soweit, als es deren, zu den, in Gefolge der Auseinandersetzung, nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedürfe, nach den, wegen der Einkaufsgelder bey Erbverpachtung der Lehn, Fideikommisse und verschuldeten Güter, ertheilten Vorschriften, wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden. Die bäuerlichen Wirthe bleiben, wegen der gesetzmäßigen Verwendung, den Interessenten verhaftet; können sich, von ihrer Vertretungsverbindlichkeit, jedoch durch gerichtliche Depositionen des Geldes, — frey machen. Das Eigenthum, des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes, erstrecke sich nicht bloß auf die Oberfläche, sondern auf die Fossilien, in sofern sie, nach den Landes- und Provinzialgesetzen, dem Eigenthümer des Bodens zuständen. Die, bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel, oder andern mineralischen Düngererden und Torfstiche, verblieben jedoch dem Gutsherrn; so wie die bäuerlichen Besitzer, das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, in sofern sie es vor der Auseinandersetzung gehabt, behielten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Fossilien, nach der Auseinandersetzung, auf den Grundstücken der bäuerlichen Interessenten verblieben, müßten

diese, für die verlorne Benutzung der Oberfläche, entschädigt werden. — Die Vererbung, der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen, geschehe, nach dem in jeder Provinz geltenden, allgemeinen Successionsgesetzen. Sie könnten, Theilungshalber, subhastirt werden, und würden, bey Erbtheilungen, nicht nach gemäßigten Taxen (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 280), sondern nach dem wirklichen Ertrag abgeschätzt. — So lange die Auseinandersetzung noch nicht ausgeführt sey, behalte es, wegen der Nachfolge, in die, durch den Tod des bisherigen Besitzers, erledigten Höfe, bey der bestehenden Verfassung sein Bewenden."

„So lange die Auseinandersetzung nicht zur Ausübung kommt," wird (Art. 74 u. 75) dem §. 32 hinzugefügt: „muß jeder Theil die, ihm bisher obgelegenen, Verbindlichkeiten erfüllen. Die Ausnahme, die, in dem Edikt, in Rücksicht der Neubauten und Reparaturen, gemacht ist, kann jetzt, da die Auseinandersetzung nur auf den Antrag, eines der beyden Theilen, geschieht, in der Art, nicht mehr Statt finden. Der Gutsherr muß vielmehr, in dieser Rücksicht, gehabte Verbindlichkeiten so lange erfüllen, bis er oder die Diensteinsassen den Antrag, auf die Auseinandersetzung, bey der Behörde einreichen. In diesem Falle, kann er jedoch den Antrag nicht zurück nehmen. Die Generalkommission muß vielmehr dann die Auseinandersetzung, mit möglichster Beschleunigung, amtlich betreiben. Der Gutsherr kann aber die Erstattung der, seit Publikation des Edikts, vom 14. Sept. 1811, auf Neubauten, und Hauptreparaturen verwendeten, Kosten, in sofern, als der Werth der hiernach bewirkten, Verbesserung, zur Zeit der Auseinandersetzung, noch vorhanden ist, jedoch sowohl bey erblichen als nichterblichen

Höfen, nicht ganz, sondern nur zwey Drittel derselben, zurückfordern."

„Die im Edikt (§. 32) dem Gutsherrn, nach bewirkter Auseinandersetzung, zugestandene Befreyung, von der landespolizeylichen Einschränkung: daß nämlich die Bauerhöfe, als eigene, für sich bestehende Stellen, bezüglich auf die öffentlichen Abgaben, im prästationsfähigen Stande, die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen, Gebäude in baulichen Würden erhalten, und mit besondern Wirthen besetzt bleiben müssen; ingleichen die ihnen, unter derselben Voraussetzung, eingeräumte Befugniß, die Bauerhöfe ganz oder theilweise, durch Vertrag oder auf andere gesetzmäßige Weise, an sich zu bringen, und mit ihren Gütern zu vereinigen, wird (Art. 76) dahin erweitert: daß dieselben, erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung, keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen, oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheil angemessen finden, ohne daß es der, im §. 33 des Edikts, verordneten Ausbietung weiter bedarf. Es macht hierbey keinen Unterschied, ob die Höfe, zu den Gütern, bereits eingezogen, vor, während, oder nach dem Kriege, von 1806 und folgenden Jahren, erledigt und wüste geworden sind; oder ob dieselben dem Gutsherrn fernerhin anheim fallen. Diese Bestimmungen finden (nach Art. 75) auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherrn sich, mit den zeitigen Inhabern der Höfe, oder den sonstigen Berechtigten, wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche, vereinigen. Wird ein Hof von dem Gutsherrn eingezogen; so muß, nach Art. 78 der Decl., „letzterer die darauf haftenden öffentlichen und son-

sigen Realabgaben ingleichen die Kommunallasten, gleich den bäuerlichen Wirthen, übernehmen."

Im Betreff des §. 34 des Ed., wird (Art. 79 der Dekl.) auf „die näheren Bestimmungen zu dem §. 21, als auch hier zu berücksichtigen," verwiesen; und in Betreff der „Vorschriften, des zweyten Abschnitts §. 35 ff. des Edikts," (im Art. 80 angemerkt,) daß dieselben „auch auf die Emphyteuten in Preußen, welche auf bestimmte Jahre sitzen, Anwendung fänden; zum §. 37. aber (Art. 81 und 82) hinzu gefügt: „auch in Absicht der nicht erblichen Bauerhöfe, entscheide der rechtliche Besitzstand, zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts vom 14. Sept. 1811; und es finde alles Anwendung, was zu dem §. 12, im Art. 11 der Zusätze, verfügt worden; mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen (Art. 80) an die ihnen, außer dem Bauerhofe beygelegten Vorwerksländereyen, keine Ansprüche machen könnten; der Gutsherr vielmehr solche, nach geendeter Pacht, zurück zu nehmen und bey den Vorwerken zu benutzen befugt sey. Das Edikt lasse schon eine gütliche Einigung, über einen andern, als den in diesem §. bestimmten, Normalsatz, nach. Finde diese nicht Statt, und glaube der Gutsherr, durch dessen Anwendung, beeinträchtigt zu werden, so stehe es ihm, unter eben den Bedingungen, wie solche dem Gutsherrn erblicher Nahrungen, in den Zusätzen zu §. 30, nachgelassen worden, frey, auf specielle Ausmittelung anzutragen. Es fänden sodann aber die Vorschriften der Ausmittelung, mit der alleinigen Ausnahme, Statt: daß, für die Ueberlassung des Eigenthums, Statt 5, $7\frac{1}{2}$ Procent, des reinen Ertrags, berechnet würden."

Im 83. Art. wird §. 38 des Ed. dahin ergänzt: daß „Pfand- und wiederkäufliche Besitzer und Officianten des Gutsherrn, die Bauernahrungen, als Besoldungen oder Dienstemolumente, besitzen, auf deren erblichen Ueberlassung keinen Anspruch machen können. Auch diejenigen, deren Besitz- oder Nutzungsrecht, schon zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts, auf eine rechtsbeständige Art gekündigt gewesen, haben" (nach Art. 84) „keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes. Hat jemand, nach diesem, ein Recht zum künftigen Besitz des Hofs erlangt; so muß demselben, unter den gesetzlichen Bedingungen, der Hof eigenthümlich und dienstfrey übertragen werden. Auch Pächter und sonstige Inhaber, von solchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher, selbst unter einer Gutsherrschaft stehen, können (Art. 85) auf die Verleihung und Regulirung ihrer Verhältnisse, nach Maßgabe des Edikts und dieser Verordnung, nicht Ansprüche machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt sey, ist, nach den Vorschriften des Edikts und dieser Verordnung, zu beurtheilen. Die, in den Zusätzen zum §. 33 getroffenen, Bestimmungen, finden (Art. 86) auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof, durch Exmission des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freywillige Verzichtleistung auf die Erwerbung, erledigt wird."

In Beziehung auf §. 39, wird (87) noch bemerkt: daß, wenn „der zeitherige Nießbraucher, zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder habe, es ihm frey stehe, unter selbigen den künftigen Besitzer zu wählen;" in Beziehung auf den im §. 40 angezogenen „Fall, der Vergütung in Rente, gelten (nach Art. 88) die, in den Zusätzen Artikel 12 der Deklaration zu §. 10, 12 des Edikts; ingleichen Art.

46 der Deklaration, zum §. 20 des Edikts, getroffenen Bestimmungen. (89) Die Grundsätze, in §. 40 des Edikts, wegen Bestimmung der Renten, sind keine Normalsätze, sondern werden nur als Beyspiel angeführt. Es muß also, in jedem konkreten Falle, die Rente nach der Lokalität, ausgemittelt und festgesetzt werden. Auch gelten, von der theilweisen Vergütung in Rente, die vorstehend (Art. 88) angeführten Vorschriften." Zum §. 41 (90) bemerkt die Deklar: „Ungeachtet die, im Edikte, zur gütlichen Einigung, bestimmte Frist verstrichen sey; so solle es doch vor der Hand, unter den, bey erblichen Besitzern vorgeschriebenen Maßgaben, ferner nachgelassen seyn, sich ohne Mitwirkung des Staats, auseinander zu setzen. Sobald aber nur einer, von beyden Theilen, und selbst ein bäuerlicher Wirth darauf antrage, müsse die angesetzte Behörde die Auseinandersetzung reguliren.

Die, in dem §. 42 enthaltenen, Vorschriften betreffend, so wird darüber, im Art. 91 bemerkt: daß sie „eigentlich den Fall wo der Gutsherr von den übrigen Einsassen separirt sey, beträfen. Wären sie noch nicht separirt, so müsse, in der Regel, zur Separation geschritten werden; in deren Rücksicht, auf die Gemeinheitstheilungsordnung verwiesen wird. Jene, für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen, Vorschriften, wären aber auch keine unabänderliche Regeln. In solchen Fällen also, wo sie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils, nicht zur Ausführung kommen könnten, müsse, mit der Anweisung des Entschädigungslandes, und der Unterabtheilung, des, den bäuerlichen Besitzern verbleibenden Theils, nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen verfahren werden. Zu b. insonderheit, verstehe es sich von selbst, daß, wenn an der bisherigen Gemeinehütung,

auf die Feldmark, Eigenthümer oder andere Einsaſſen, die an der Regulirung keinen Theil hatten, berechtigt wären, deren Gerechtſame, durch die Ausübung dieſer Vorſchrift, nicht geſchmälert werden könnten; ſondern ſie, für die ihnen entgehenden Aecker- und Wieſenhütung, in der beſtändigen Hütung entſchädigt werden müßten. — Zu e. wird der Ausdruck: „halber bisheriger Viehſtand," dahin erklärt: daß darunter der, zur Bewirthſchaftung und Benutzung, des, dem bäuerlichen Beſitzer verbleibenden, Theils des Hofes, erforderliche Viehſtand verſtanden ſey."

Zuſatz zu §. 44 lautet, (93) „hier ſind ebenfalls die nähern Beſtimmungen, zu dem §. 20, mit Rückſicht auf den §. 21 des Edikts, und die Zuſätze zu demſelben anzuwenden." Zuſatz zum §. 45 (94) „Dieſe Verfügung ſetzt voraus, daß die bäuerlichen Beſitzer, wegen des ihnen Gebührenden, vollſtändig entſchädigt werden." Zum §. 47 bis 50 (95) „auch bey dieſen §§. kommen die Zuſätze, zu dem §. 21, 16, 15 und 18, zur Anwendung." Zum §. 51. (96) „Bey der Vereinzelung eines Bauerhofes, verbleibt die Holzgerechtſame, auf der gutsherrlichen Forſte, bey dem alten Hofe, und der neu abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt beyden zu ſtatten; beyde zuſammen können ſie aber nur, mit ſo viel Vieh, benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zuläſſig war." Zu den §. 52 u. 53. (97.) „Auch in Rückſicht der nicht erblichen Beſitzer, finden die Zuſätze zu dem §. 23 ſtatt; jedoch mit der Abänderung: daß die Vollziehungsfriſt, von dem Anzugstermine der bäuerlichen Wirthe läuft; und daß, in Oſtpreußen, Litthauen, und Weſtpreußen, der Gutsherr verlangen kann: daß die Vollziehung, bis zu dem Umzugstermine der Wirthe, im

Jahre 1818, ausgesetzt werde." Und zu §. 54. 56. (98) „Auch bey diesen Gegenständen finden die Zusätze und näheren Bestimmungen, zu den §§. 18, 31, 32, 33 und 39, Anwendung.

In dem Art. 99 bis 102, werden darauf „die, unter A. und B. bemerkten, Vorschriften, wegen der Gärtner in Schlesien, wie folgt, modificirt. Die Zulässigkeit, der Regulirung ihrer Verhältnisse, ist, nach den allgemeinen, zu den §. 1 und 2 bemerkten, Grundsätzen zu beurtheilen. Sind die Stellen Ackernahrungen, nach obigen Bestimmungen zu §. 1 Art. 4, und sind sie Eigenthum des bäuerlichen Besitzers; so finden die Vorschriften dieses Edikts keine Anwendung. Es kann vielmehr nur nach der Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung, auf Aufhebung der gegenseitigen Leistungen, angetragen werden. Sind ihre Besitzer nicht Eigenthümer, so finden die allgemeinen Vorschriften, des Edikts und dieser Deklaration, und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des ersten und zweyten Abschnitts statt. Sind die Stellen keine Ackernahrungen, nach Art. 5 a., sondern nur Diensteta-blissements; so kann, auf Regulirung ihrer Verhältnisse, nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung ab: ob und in wiefern sie sich aus einander setzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn, nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers, frey, darüber nach Gutdünken zu verfügen, und wird demselben diese Befugniß, selbst in Rücksicht der Katastrirten, ertheilt. — Die, unter C. bemerkten, Vorschriften bezwecken, keine Ausdehnung der Verbindlichkeiten des Jagdberechtigten, in Rücksicht der Beschädigungen, durch Jagen und Wildfraß. Es bleibt

vielmehr, in dieser Rücksicht, bey den bisherigen gesetzlichen Vorschriften."

Unter Hinweisung auf den §. 58, wird nun noch, in den Art. 103 bis 120, in dieser Deklaration folgendes verfügt: „die, zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordnete, Generalkommissionen, beauftragen, zur Ausführung dieses Geschäfts, an den einzelnen Orten, besondere sachkundige Kommissarien, die sie in steter Kontrolle halten müssen. Die Mitwirkung eines Justizbedienten, oder des Richters, ist der Regel nach nicht erforderlich. Nur bey der Vollziehung des Auseinandersetzungsrecesses, durch Unterschrift, ist sie nöthig, indem diese gerichtlich bewirkt werden muß. Streitigkeiten, über das Rechtsverhältniß: ob nämlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich, oder nicht erblich, besessen werde? Oder über gegenseitige Leistungen, die auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben, entscheidet die Generalkommission, mit Vorbehalt der Apellation an das Revisionskollegium. — Streitigkeiten über die Qualität des Hofes: ob er nämlich ein Ackergut, oder Dienstetablissement sey? Und ob, die allgemeinen Grundsätze, in dem Zusatze zu dem §. 1 und 2 des Edikts, auf ihn Anwendung finden? Ingleichen: ob die Entschädigung, in Land, oder Kornrenten anwendbar (§. 12 des Edikts), und ob eine specielle Ausmittelung der Entschädigung, im Fall des §. 30 und der Zusätze dazu, statthaft sey? entscheidet ebenfalls die Generalkommission, mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium. Eben dieses findet Statt, in Rücksicht der Streitigkeiten über den Betrag der Renten, im Fall des §. 20 und 30 und über wirthschaftliche Gegenstände. — Auch die, bey Gelegenheit der Auseinandersetzung, unter den Interessen-

ten selbst, oder mit einem Dritten zu bewirkenden Gemeinheitstheilungen; insbesondere wegen des, nach Art. 20 der Dekl., verordneten Umtauschcs, gehören vor die Regulirungskommission; und die, hierbey streitig werdenden, wirthschaftlichen Gegenstände, zur Entscheidung der Generalkommission; und, in weiterer Instanz, des Revisionskollegii. — Wegen der, im Art. 107 und 108 der Deklaration, gedachten Streitigkeit, darf die Regulirung, nach dem Erfolge der, an das Revisionskollegium gebrachten, Appellation, nicht aufgehalten werden. Dieselbe muß vielmehr, nach den Entscheidungen der Generalkommission, zur Ausführung kommen; und das Revisionskollegium kann nicht auf Abänderung jener Entscheidung, sondern, wenn es die Beschwerde gegründet findet, nur auf die Entschädigung erkennen. — Von dem Erkenntnisse des Revisionskollegium, findet keine Instanz weiter Statt. — Bey verschuldeten Gütern, bedarf es der Zuziehung der Hypothekgläubiger, zu der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, eben so wenig, als der Agnaten und Fideikommißfolger, bey Lehn- und Fideikommißgütern. — Die Zuziehung des Gutspächters, ist nicht durchaus nothwendig. — Auf den, nach obigen Vorschriften vollzogenen, und von der Generalkommission bestätigten, Receß, haben die, das Hypothekenbuch führenden Behörden, mit Berücksichtigung der Zusätze, Art. 51. ff. zu dem §. 24 des Ed. und dem Zusatzartikel 65, zum §. 29 des Ed., die, in Gefolge desselben, erforderliche Eintragung, in die bereits vorhandenen, und gleich nach erfolgter Regulirung, für die bäuerlichen Besitzer, zu errichtenden Hypothekenbücher zu bewirken. — Durch das Pachtverhältniß, in Rücksicht des berechtigten Guts, kann so wenig die Vollziehung als die Regulirung der Auseinandersetzung gehin-

dert werden. Sind, über die Entschädigung des Gutspächters, rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabey sein Bewenden. — Für den Fall, wenn dergleichen nicht getroffen sind, wird verordnet: daß der Pächter sich, mit der gutsherrlichen Entschädigung, in sofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß. Der Gutsherr muß aber dem Pächter, während der Pachtjahre, die Benutzung der, von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr, oder des dafür bezahlten Kapitals überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese oder das dafür erlangte Kapital, zur Vermehrung des Gutsinventarii unzureichend; so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran fehlende, auf seine Kosten, anschaffen; der Gutsherr muß aber dem Pächter, während der Dauer der Pacht, das zu dem Ende verwendete Kapital landüblich verzinsen. — Der Gutsherr muß die, in Gefolge der Regulirung erforderlichen, Gebäude, auf seine Kosten, aufbauen; oder, im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern. Die, zur Regulirung der Auseinandersetzung, mit dem Diensteinsassen, angeordnete Kommission bestimmt, ad Art. 116 der Dekl., den Betrag der, zur Vermehrung des Inventarii, wirthschaftlich zu verwendenden, und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Kosten. Gegen deren Bestimmung findet nur der Rekurs, an die Generalkommission, Statt; deren Entscheidung sich beyde Theile unterwerfen müssen. Will der Pächter sich, mit der gutsherrlichen Entschädigung, unter den obigen Bedingungen, nicht begnügen; so steht es ihm frey, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drey Monathen, nach erfolgter Bestätigung des Recesses zu. — Trifft der, nach dem Pachtkontrakte Statt findende, Endtermin des Wirthschaftsjahres, nicht

mit dem Vollziehungstermine der Auseinandersetzung überein; so muß, in diesem Falle, der Pächter in dem letztgenannten Termine, die Pacht räumen; erhält aber, in diesem Fall, eine Entschädigung, für die, in dem Zeitraume, zwischen dem Vollziehungs- und dem kontraktlichen Rückgewährstermin, ihm entgehende Nutzungen. Der Betrag derselben wird, auf die oben bemerkte Art, (Art. 118) ausgemittelt.

Zum Schluß endlich setzt diese Deklaration noch fest: (221) daß, „in sofern, in den vorstehenden Zusätzen, das Edikt vom 14. Sept. 1811 nicht näher bestimmt oder abgeändert worden, es überall bey dessen Verfügungen verbleibe, und daß die Gesetzkraft desselben und dieser Deklaration, sich über diejenigen Provinzen, welche" der König, „zur Zeit der Publikation jenes Edikts, besessen, erstrecke. In wiefern es, auf die nachher wieder eroberten und neu erworbenen, Provinzen anwendbar sey; darüber werde, nach eingegangenen Berichten der Provinzialregierungen und Oberlandesgerichte, besonders verfügt werden."

III.

Politische Krämpfe und Zuckungen des Staatskörpers Großbritannien.

Wir glauben, was sich, in den neuesten Zeiten, in dem Innern des Staatskörpers Großbritannien ergeben, im allgemeinen nicht bezeichnender andeuten zu können. Großbritannien ist, seinem innern Zustande nach, wie er sich, seit dem Frieden offenbart, ohnstreitig einem Kranken, und zwar einem Nervenkranken, zu vergleichen, welcher an den Folgen eines hypersthenischen Zustandes leidet. Abspannung und Erschöpfung, in welcher sich, durch übelgewählte und angewandte Reizmittel, krampfhafte Zuckungen ergeben; welche dem ganzen Körper mit Zerrüttung und Auflösung drohn, ist den Symptomen nach der Zustand. Die Afterärzte, welche diesen Zustand herbey geführt haben, sind die angeblichen Reformatoren und Demagogen; die, gleich medicinischen Quacksalbern und Marktschreyern, Heilmittel, so auf Leben und Tod gehn, und zwar so ungeschickt, als ihre Unwissenheit veranlaßt, anwenden; und eben so, gleich jenen, die Versicherung gänzlicher Entfremdung, von allen eigennützigen Zwecken, vor sich hertragen; indem sie, ganz eigentlich und allein, vom Egoismus motivirt werden.

Was man bisher, in Großbritannien, die Opposition nannte, ist freylich, die meisten ihrer Mitglieder anlangend, von letzterm auch mit Nichten ganz frey zu sprechen; doch ist der Egoismus der Meisten, von einer veredeltern Art; und wenn auch ihre Zwecke nicht auf das Staatswohl beschränkt waren, so war doch ihre Wirkung im Ganzen genommen, dem Staatswohle förderlich.

Indessen war sie dieß nur und konnte es nur seyn, in sofern sie sich auf die Volksrepräsentation beschränkte, und nicht in das Volk unmittelbar überging; wie dieß, durch eine Abart, in der letzten Zeit, geschehen ist; zwar nicht als die erste Erscheinung dieser Art; aber die nachtheilige und gefährliche Wirkung erneuernd und bestätigend, die sich aus ähnlichen, zu jeder Zeit, dargethan hat. —

Man erinnert sich der Klagen, welche seit dem Frieden, in England, über Nahrlosigkeit und Verarmung, geführt worden sind. Sie wurden, von der Opposition, im Parlamente erhoben und benutzt, um die Minister zu ängstigen, und die Regierung zu nöthigen, sich eines Theiles der Machtgewalt wieder zu entkleiden, welche ihr der Krieg zuwege gebracht hatte; durch Benutzung der Mittel, so ihr dieser in die Hände geliefert, und welche sie geneigt war, auch im Frieden, in den Händen zu behalten: große Heersmacht, und große Auflagen. In sofern mochte ihr Verfahren, so wie ihre Absicht untadlich seyn; aber die Afterart der Opposition, welche auf Demagogie ausgeht, benutzte den, von der Opposition, im Parlamente, den Ministern entgegengesetzten, und mit wenigstens partiellem Erfolge gekrönten Widerstand, um ihre Zwecke, unter dem Volke zu erreichen. Diese Demagogen, ein Cochraine, ein Burdet, gehören

zu den höchsten Ständen, und richteten ihre Wirksamkeit auch auf die Stände, zunächst unter den ihrigen; die höhere Bürgerklasse. Aber das ist im Wesen der Demagogie, daß immer ein höhrer, einen niedern, auch ohne es zu wollen, dazu erweckt; und die Wirksamkeit sich so, bis in die untersten Klassen, herab zieht; und so hat es sich denn auch, in den neuesten Ereignissen, in Großbritannien, wieder bewährt. Ein Hunt hat sich einem Burdet, ein Watson einem Cochraine zugesellt; und diese haben jene, um ihren Ruf und ihre Wirksamkeit gebracht. Zuspät erkannten jene, wie sie sich so selbst, indirekt, zu Grunde gerichtet; aber es ging damit auch fast die ganze Wirksamkeit der Opposition, im Parlamente, verloren; denn die Gefahr, die sich zeigte, bestimmte alle, die etwas zu verlieren hatten, sich für kräftige Maßregeln, in Hinsicht auf diese Gefahr, zu erklären; wodurch den Ministern eine Macht, aufs neue und loyal in die Hände kam, wie sie sie vorher kaum je besessen.

Dieß sind die Resultate, wie sie sich, in dem Gange und der Lage der Begebenheiten offenbaren; den wir nun, unter eine möglichst konzentrirte Uebersicht zu stellen, versuchen.

Am 29. Jul. versammelte sich eine sehr zahlreiche und ansehnliche Gesellschaft, in dem, London-Tavern genannten, Gasthofe, zu dem wohlthätigen Zwecke, sich über die zweckmäßigsten Mittel, „zur Unterstützung der vielen brod- und arbeitslosen Menschen zu berathen." Drey königlich Prinzen, die Herzöge von York, von Kent und von Cambridge, hatten sich dazu eingefunden. Unter den übrigen Anwesenden befanden sich der Erzbischof von Canterboury, der Bischof von London, der Kanzler der Schatzkammer, und mehrere der angesehensten

Parlamentsglieder, unter diesen auch der famöse Demagoge, Lord Cochraine ꝛc.

Der Herzog von York führte den Vorsitz. Wir wissen nicht genau, in welcher Estimation dieser Prinz jetzt, in England, steht. Es gab eine Zeit, wo er der Theilnahme, an illegaler Verkaufung von Militärstellen, öffentlich angeklagt wurde. Ganz vergessen dürfte dieß wohl nicht, und seine personelle Achtung überhaupt, so wie die, des Regenten selbst, nur schwach begründet seyn. Er eröffnete die Versammlung, mit einer kurzen Rede; worin er die Noth der geringern Klassen schilderte; und die Hoffnung äußerte: „daß Britten, welche, in den letzten Zeiten, Ausländer so mild und menschenfreundlich unterstützt, jetzt ihre eigenen armen Landsleute nicht ohne Hülfe lassen würden." Nach Beendigung dieser Anrede erfolgten Beyfallsbezeigungen. Aber als darauf ein H. Corter, der, in einer zu ähnlichem Zweck, im Jahre 1812 errichteten, Gesellschaft, Sekretär gewesen war, auftrat, um einen Bericht, über die Wirksamkeit derselben abzustatten, erhob sich ein gewaltiger Lerm; so daß er genöthigt war, zu schweigen. Nachdem es ruhig geworden, äußerte der Herzog von Kent, das Wort nehmend: „wie er sehr bedaure, daß man den Gentlemann unterbrochen; denn aus seinem Berichte würde sich ergeben haben, wie nützlich diese Gesellschaft damahls geworden. Man habe gesagt: ihre Absicht sey nicht sowohl patriotisch, als politisch gewesen. Er könne aber die Grundlosigkeit dieser Angabe versichern. Damahls wären die Umstände von der Art gewesen, daß eine Insurrektion zu befürchten gestanden. Dieß sey jetzt der Fall nicht; aber die Noth wäre größer, als jemahls. Es komme dermahlen darauf an, einen Fond auszumitteln, um den Dürf-

tigen Gelegenheit, zur Arbeit zu verschaffen. Das Beyspiel Londons werde bald in andern Städten nachgeahmt werden." Er schlug darauf, als den ersten Beschluß der Versammlung die Anerkennung des Satzes vor: „daß, durch den Uebergang, vom Kriege zum Frieden, eine Stockung im Handel und in den Gewerben veranlaßt worden; welche, für den Augenblick, viel Verlegenheit und Elend errege." —

Es erfolgte sehr laute Zustimmung. Nachdem darauf ein H. Frend einige, ziemlich unbedeutende Aeußerungen gemacht, erhob sich Lord Cochraine; dessen wir in der Einleitung als eines der Demagogen gedacht haben, und welcher derselbe ist, der vor kurzen, wegen Theilnahme an einem betrüglichen Handel, in den Stoks, zum Schandpfahle, gerichtlich war verurtheilt worden; was ihn aber, nach der — löblichen?! — englischen Freyheit, nicht hinderte, Mitglied des Parlaments von Großbritannien zu seyn, solche Gesellschaften, unter dem Vorsitze königlicher Prinzen zu besuchen, und selbst vorgreifend hier mit zu reden. Indem erhob sich zwar auch, von der einen Seite her, ein lautes Lermen und Gezische; so daß er lange nicht zu Worte kommen konnte; aber, daran gewöhnt, wartete er ruhig, bis es vorüber war, und begann dann, wie folgt: „die erste Resolution, worauf angetragen worden, beruht auf einem ganz falschen Grunde. Nicht der schnelle Uebergang, vom Kriege zum Frieden, sondern die Last der Taxen, worunter das Volk erliegt, ist die Ursach des herrschenden Elendes." (Von der, jener entgegengesetzten, Seite unterbrach ihn jetzt, lauter Beyfallsruf. —) „Sollte meine Angabe unrichtig seyn, so kann sie, von dem, hier anwesenden, Kanzler der Schatzkammer leicht berichtigt werden." (Von derselben Seite her, Gelächs-

ter) „Der Finanzzustand des Landes ist so jämmerlich, daß Vorschläge, zu allgemeinen Unterstützungen, fruchtlos seyn werden." (Neuer gewaltiger Lärm, von jener erstern Seite her. Schreyen: zur Ordnung! zur Ordnung!) Der Redner konnte nicht fortreden. Als sich der Lerm beruhigt, erklärte der Herzog von York, in seiner Qualität als Präsident: daß jedes Mitglied der Versammlung seine Meynung müsse frey sagen können; und forderte Lord Cochraine auf, fortzufahren (Beyfallszuruf, von der, diesem befreundeten, Seite). „Die Interessen, unsrer Nationalschuld," nahm der Lord das Wort wieder: „betragen jetzt jährlich über vierzig Mill.; so daß etwa sechzehn Mill. zu den andern Ausgaben übrig bleiben. Die Minister lassen ferner Verschwendungen und Unordnungen bestehn; weil sie selbst davon Nutzen ziehn." — Neuer Lerm erhob sich. Hört! Hört! wurde hier geschrieen; dort: herunter mit ihm! herunter mit ihm! — Der Herzog von Kent verschaffte sich endlich Gehör, und dem Redner wieder das Wort; indem er die Versammlung ersuchte, ihn doch ausreden zu lassen, damit man über seinen Antrag zu entscheiden vermöchte. „Das ganze jetzige System," so ließ sich der Lord darauf ferner vernehmen, „die ganze jetzige Ordnung, oder Unordnung der Dinge muß verändert werden. Können die Minister die jetzigen ungeheuren Defekte decken?" (Ja! erscholl eine Stimme, aus der Versammlung) „Mit Vergnügen höre ich dieß," fuhr darauf Cochraine fort. „Vermuthlich ist es die Stimme eines Inhabers von Stoks; und diese haben gut sprechen." (Es ist bereits oben bemerkt: daß er selbst Stockjobbery getrieben, und, wegen betrügerischer Kunstgriffe in diesem Handel, zu einer beschimpfenden Strafe verurtheilt worden) „Ich bin hier in die Versammlung gekommen, weil

ich glaubte, ein edler Herzog *) würde den Vorsitz führen. Ich glaubte nämlich: daß er sich hier einfinden würde, um die Sinecure von 9000 Pf. aufzugeben, die er bisher in die Tasche steckte. Ich dachte: andere Inhaber dergleichen Stellen, würden, zum Besten ihrer armen Mitbürger, ein Gleiches thun, und sich nicht damit begnügen, ein geringes Procent, von ihrem Einkommen abzugeben." Nachdem er, noch einige Zeit, in diesem Tone fortgeredet, schloß er mit dem Antrage, zu einer veränderten, berichtigten Abfassung des Beschlusses — die englische politische Geschäftssprache nennt dieß amendement (Verbesserung) — und zwar dahin: „die ungeheure Nationalschuld, der große Militäretat, und die Verschwendung der öffentlichen Gelder wäre die wahre Ursach des öffentliches Elends." —

Es redete einer, von dieser Partey, zur Unterstützung dieses Amendements, in ähnlichem Tone; worauf der, mit Recht hochgeachtete, Parlamentsredner Wilberforce das Wort nahm; ernst und nachdrucksvoll sich dahin äußernd: „wie er es sehr unzweckmäßig finde, hier über die Ursachen des Uebels zu debattiren; indem es darauf ankomme, demselben schleunigst abzuhelfen. Jenes könne an einem andern Orte geschehn; und dort werde er denn, der zwey Mahl so alt, im öffentlichen Leben, als der edle Lord sey, diesem auch gehörig antworten. Die königlichen Herzöge wären hier erschienen, um für die Nothleidenden menschenfreundlich zu wirken; und anstatt auf die Hauptsache zu kommen, zanke man sich, über politische Gegenstände! Er ersuche den edlen Lord: sein Amendement zurück zu nehmen." Mit unschicklicher Petulanz warf der zuchtlose Cochraine dem Würdigen ein: „er wolle dieß gern thun, wenn der ehrenwerthe Gentlement,

*) Er meint den Herzog von Rutland.

auf seine Ehre erkläre: daß die ursprüngliche Resolution die wahren und sein Amendement die falschen Gründe enthalte." — Wilberforce würdigte ihn keiner Antwort; worauf der Herzog von Kent sein Befremden und Bedauern zu erkennen gab: daß sein Antrag eine solche Diskussion veranlaßt; die Erklärung anschließend: „daß er alles aus demselben zurück nehme, was sich auf die Ursach des Elends beziehe. Lassen Sie uns," setzte er hinzu, „doch bedenken, daß wir als Freunde des Wohlthuns hier versammelt sind; und nicht als Sachwalter von Parteyen." Es ertönte ihm Beyfall. Lord Cochraine, vielleicht doch in Folge einer Regung von Scham, nahm sein Amendement zurück; worauf der Prinz fortfuhr: „dankbar erkenne ich, das Benehmen des seligen Withbread, welcher die Unterstützungsgesellschaft, von 1812, von der ich, von ihrem Ursprunge an, Mitglied bin, zwar, als eine Chimäre betrachtete; aber sie nachher, mit der Freygebigkeit und Beredtsamkeit unterstützte, die sein Andenken stets theuer und werth erhalten wird" (Neuer Beyfallsruf) „Besonders danke ich auch dem edlen Lord; daß er sein vorgeschlagenes Amendement zurück genommen hat. Viele unserer Landsleute befinden sich, in dem schrecklichsten Elende. Darf ich fürchten, mich vergebens für sie zu verwenden; wenn ich der Gottgleichen Menschenfreundlichkeit gedenke; womit unser Land die Kriegsübel im Auslande erleichtert?" (Abermahliger Beyfallsruf) „Ich komme eben aus einem Lande, welches, durch brittische Freygebigkeit, so edel unterstützt worden. Deutschland fühlt, Deutschland erkennt es: daß Britten thätiges Mitleid, gegen das Unglück zu üben wissen. Und sollten wir jetzt weniger für unsere Brüder thun; die eben so gut des Tages Last und Hitze getragen haben, als die Ausländer?" (Bravo! Bravo!

von neuen.) Es nahm der Herzog darauf ein Papier hervor, um einen zweyten, hierauf Beziehung habenden, Beschlußentwurf vorzulesen; verrieth aber: daß er sich vergriffen; indem er den Anfang der ersten Proposition wieder vorlas; worauf er, dasselbe bemerkend, das Papier in Stücken riß, und hinzufügte, „Sie sehn, mein H., aus dem Zerreißen, wie wenig mir diese anstößige Resolution am Herzen liegt." Neues Bravorufen erfolgte. Er las darauf den zweyten Entwurf, zu einem Beschlusse vor, „daß die Vermögenden, zur Linderung des Elendes, der Leidenden, beytragen sollten;" welcher angenommen wurde. —

Hierauf machten andere Mitglieder andere Vorschläge; worunter der ausgezeichnet zu werden verdient: daß die drey bis vier Millionen Aecker, welche in England noch wüste lägen, an die Armen vertheilt werden sollten; welcher aller Beachtung werth gewesen seyn würde, wenn der Urheber dieses Vorschlags, zugleich die Fonds nachgewiesen hätte, die Armen in den Stand zu setzen, dieselben urbar und ergiebig zu machen. Ein anderer Vorschlag, der dahin ging: daß alle ausländische Waaren- und Luxusartikel verboten werden sollten, ist für den Urheber eben so charakteristisch; denn es war dabey, offenbar, unerwogen geblieben: daß, im Auslande, Repressalien genommen werden, und sonach die Wirkung dieser Maßregel, in eine höchst nachtheilige Rückwirkung übergehn müßte; indem, von der nothwendig entstehenden, noch stärkern Verminderung des Absatzes der englischen Manufakturwaaren, die Vermehrung der Armuth eine unvermeidliche Folge seyn würde. Aber daran denkt John Bull nicht, der das Ausland betrachtet, als ob es bloß da wäre, um zu seinem Dienste, zu seyn. —

Nach vielem vergeblichen und nutzlosen Hin- und Herreden, wie es, in solchen Versammlungen gewöhnlich ist, wurden, im Ganzen, sieben Beschlüsse angenommen; welche, auf den Zweck der Versammlung, mehr oder weniger Beziehung hatten. Der Bischof von London machte darauf den, in solchen Fällen, üblichen Antrag: dem vorsitzenden Herzog von York eine Dankadresse zu bewilligen. Dieß war die Loosung, zu einem neuen Lerm; den wiederum Lord Cochraine erregte; indem, er mit heftigen Schreyen und Gebehrdungen, darauf antrug: „daß die Inhaber, der einträglichen Sinecuren, die" — allerdings richtig — „große Summen vom Staate zögen, wofür sie ihm nichts leisteten, diese aufgeben sollten, und daß der Lord der Schatzkammer verpflichtet werden müßte, dem Elende, der armen Volksklasse abzuhelfen." — Der Lerm, der hierüber entstand, wurde so groß und allgemein, daß der Herzog von York, ihn zu dämpfen verzweifelnd, sich von seinem Sitze erhob, und, sich gegen die Versammlung verneigend, sich aus dem Saale ententfernte; indem ihm von der einen Seite, Beyfalls-, von der andern Mißfallensäußerungen begleiteten. —

Es wurde nun von allen Seiten gerufen; der Herzog von Kent sey Stuhlmann! (Präsident) Allein dieser bedankte sich, für die ihm zugedachte Ehre; und verließ, begleitet von seinem Bruder Cambridge, ebenfalls die Versammlung. Die Anhänger des Demagogen Cochraine, forderten nun diesen auf, den Präsidentenstuhl einzunehmen. Aber dieser fand doch nicht für gut, diesem Aufrufe zu folgen; und da sich ein gewaltiges Zischen, Schimpfen und Fluchen erhob, erachtete er für gerathen, sich ebenfalls zu entfernen; welches er, um bey dem Gedränge möglichst schleunig davon zu kommen, über

Tische und Stühle steigend, bewerkstelligte. Man rief sodann einen H. Mortimer auf; der — schon früher weggegangen war. Die Gesellschaft fiel nun in völlige Anarchie; wovon die Auflösung die Folge war. Indessen hatte sie doch ihre Bestimmung einigermaßen erreicht; es waren über 12,000 Pf. St. zur Unterstützung der Armen subskribirt worden. Sie zeigte aber auch, wie die Demagogie schon überall ihre Einwirkung versuchte, und ihre Zwecke vorzubereiten trachtete. —

Zu ähnlichem Zwecke, wenigstens der Angabe nach, versammelte sich, am 22. Aug. die Gesammtkorporation der Bürgerschaft von London; das heißt der City, oder eigentlichen Stadt dieses Namens. Es pflegen, an solchen Versammlungen, von den reichern und vornehmern Bürgern nur wenige, und meistens nur solche, Antheil zu nehmen, die, als Demagogen zu wirken, und Zwecke, durch sie, zu erreichen suchen. Der Lordmajor führt freylich darin den Vorsitz; doch ist er nicht immer der Leiter derselben.

Der dermahlige Lordmajor von London, Wood, ist ein Mitglied der Opposition; doch gilt er für einen rechtlichen und thätigen Mann; der die Gefahr der Demagogie wohl kennt, und daher weit davon entfernt ist, dieselbe zu fördern, oder gar selbst zu üben. Er hatte sich, zur Berufung dieser Versammlung, durch eine Aufforderung der Bürgerschaft veranlaßt gefunden; welche die Absicht, die bedrängte Lage Englands in Erwägung zu ziehn, als die der begehrten Versammlung anzeigte; und welche er deßhalb, und da sie zahlreiche Unterschriften hatte, nicht wohl zurückweisen konnte.

Indem er, als Vorsitzender, die Versammlung am 22. Aug. eröffnete, empfahl er Mäßigung und Ordnung; welches auch den Erfolg hatte: daß es hier weit ruhiger, als in der vorhin erwähnten Versammlung, zuging. Die, so ohnstreitig den Anlaß gegeben, waren auch die Wortführer. Der, welcher sonst den Hauptsprecher, in solchen Versammlungen macht, ein Bürger, Namens Waithmann, war, angeblich Krankheitshalber, nicht gegenwärtig; daher sich einige andere befleißigten, ihn möglichst zu ersetzen.

Die Observanz, in solchen Versammlungen, ist: daß ein Entwurf, zu einem oder mehrern Beschlüssen, bey der Eröffnung derselben vorgelegt wird; um sie, in eine Petition eingekleidet, dem Parlamente, oder dem Regenten zu übergeben. Diese war, da die Sitzung des Parlaments damals noch nicht begonnen, zur Uebergabe an den Regenten bestimmt; der Entwurf enthielt funfzehn Beschlüsse, die ersten acht, die eigentlich wichtigen und allgemeiner interessirenden, waren folgende:

„Das Elend, welches den Landbau, den äußern und innern Handel, und die Manufakturen Großbritanniens zu Boden drückt, ist beyspiellos, in der Geschichte unsers Vaterlandes, und beunruhigt alle diejenigen im höchsten Grade, die Gefühl, für wahre Größe, ächte Freyheit und dauerndes Staatenwohl haben."

„Dieses Elend ist die natürliche Folge eines verderblichen Verwaltungssystems, und einer langen, gewissenlosen Vergeudung des Staatsschatzes; während eines zwanzigjährigen Krieges: der eine Ausgabe, von tausend Mil. veranlaßt, unsere Schuld, unsere Abgaben und unsere Armensteuer, bis zu einer unerträgli-

chen, schreckenvollen Ausdehnung vermehrt, unsere Freyheit und unser Staatswohl mit Gefahr bedroht hat; indem er, auf gleiche Weise, für einen beträchtlichen Theil, des ganzen civilisirten Europa's, unheilbringend und verderblich geworden ist."

„Die drückende Last der Abgaben, worunter das Volk seufzt, veranlaßt schnelle Abnahme der Bevölkerung; indem sie die Dürftigkeit vermehrt, und dergestalt verbreitet, daß sie alle Klassen und Stände des Reichs mit vernichtenden Wirkungen bedroht."

„Alle Versuche, diesem einbrechenden Uebel, durch Subskriptionen abzuhelfen, oder auch nur dessen Fortschritte zu hemmen, müssen sich unwirksam erweisen, und können nur eine kleinliche, vorübergehende Hülfe, selbst für die ärmsten und bedrängtesten Volksklassen, gewähren; daher wir nicht nur die Größe des Nationalleidens, sondern auch die Unangemessenheit der Hülfsmittel, die zu dessen Abhelfung vorgeschlagen werden, beklagen; durchdrungen von dem schmerzlichen Gefühle, daß das Elend vieler Tausenden unserer Mitbürger, in Folge derselben mehr noch erschwert, als erleichtert werden dürfte; indem sie Erwartungen nähren, die nie in Erfüllung gehn können."

„Es ist so beleidigend, für den Geist, als erniedrigend, für die Unabhängigkeit des Volks, ein jämmerliches Schärflein, in Gestalt von Almosen, aus den Händen solcher Angestellten, und Pensionäre zu empfangen; deren unverdientes, unmäßig großes Einkommen, aus eben denselben Steuern herfließt, welche die große Grundursach des Volkselendes sind."

„Mit Beschämung und Unwillen haben wir gesehen, daß die Verarmung Großbritanniens der ganzen Welt verkündigt; daß dieses einst glückliche, unabhängige Volk so weit herabgebracht ist, Wohlthaten, von einem Prinzen, aus dem Hause Bourbon *) anzunehmen; daß, indem wir diese Erniedrigung des Nationalcharakters beklagen, wir S. M. Minister nicht bewegen können, die Zahlung so mancher Millionen einzufodern, die das Vaterland fremden Mächten, unter der heiligen Zusicherung schriftlicher Verträge, geborgt hat; zu einer Zeit, da, eben diesen Mächten, noch bedeutendere Subsidien gezahlt wurden; damit sie ihre Heere errichten, ihre Schlachten liefern, und ihre Absichten, zum offenbaren Nachtheile, der theuersten Intressen unsers Vaterlandes fördern könnten."

„Das stehende Heer, zu allen Zeiten der Gegenstand der Eifersucht des Volks, ist zur Zeit des Friedens, von beyspielloser Größe, und um so beunruhigender für uns, da ein beträchtlicher Theil desselben gebraucht wird, um, im Vereine mit den Heeren der Kontinentalbeherrscher, fünf und zwanzig Mil. Menschen, von der Ausübung eines Rechts abzuhalten, ohne welches Kein Volk Freyheit genießt; eines Rechts, welches unser Volk mehrere Mahle geübt hat; eines Rechts, wodurch das Haus Braunschweig auf den Thron dieses Reichs berufen worden. Die ungeheure Ausgabe, für dieß verfassungswidrige Heer, ist eine von den Ursachen, unserer Nationalarmuth, und dessen unmittelbare gänzliche Abdankung ist, für die Freyheit und Wohlfahrt der Britten, unumgänglich nothwendig; so wie für die Freyheit, aller Völ-

*) Dem Herzoge von Berry; der ein Geschenk von 200 P. St. übersandt hatte.

ker Europens; deren wahres Wohl, mit dem Unsrigen wesentlich verbunden ist."

„Unser Nationalelend fodert gebieterisch die schleunigste Abschaffung, aller unnützen Stellen und Pfründen, welche so sehr zur Erschwerung unserer unerträglichen Lasten beytragen; ingleichen eine unbedingte Beobachtung der strengsten Sparsamkeit, in allen Zweigen der öffentlichen Ausgaben." —

Dieß ist der wörtliche Inhalt der ersten Acht, dieser Vorschläge. Der neunte dringt, wie gewöhnlich, auf Parlamentsreform; der zehnte empfiehlt, im ganzen Reiche, ähnliche Petitionen abzufassen; die übrigen betreffen Formalitäten. Unter den Rednern, die sich herkömmlicher Weise, auch hier, zur Unterstützung der Vorschläge vernehmen ließen, sprach zuerst ein Mstr. Fowler. Da die Reden, in solchen Versammlungen, nicht immer schulgerecht sind; so wird nicht selten weit ausgeholt, oder eingemischt, was zur Sache nicht eben gehört: wo sich die Versammlung denn auch wohl die Freyheit nimmt, daran zu erinnern und den Verirrten auf den rechten Weg zurück zu führen. So hob unser Mstr. Fowler hier seinen Spruch an, von — der Religionsverfolgung in Frankreich; und ließ sich darüber so weitläuftig aus, daß unter den Zuhörern sich Stimmen hören ließen, welche ihm zuriefen: was kümmert uns die Religionsverfolgung in Frankreich? Wir sind hier, unserm Lande Erleichterung zu verschaffen!" — Der Redner lenkte nun, auf die Schilderung des Elends dieses Landes, ein; welches er sich sehr angelegen seyn ließ, in der gräßlichsten Gestalt darzustellen; sich über Ackerbau, Handel und Fabriken verbreitend. Nach seiner Behauptung war der Krieg allein die Ursach dieses Elends; welche ihm Anlaß gab, in eine

Kritik der europäischen Politik einzugehn; worin er sich eben so wieder vertiefte, daß neue Zurufe erschollen, um ihn daraus zurück zu ziehn, und auf sein eigentliches Ziel wieder hinzulenken. Aber der gute Mann hatte sich so erschöpft, daß, als er nun zu den Mitteln, dem geschilderten Elende zu steuern, übergehn wollte, ihm die Stimme versagte, und er nur noch der Abschaffung der Sinecuren gedenken konnte; dieses ewigen, und stets ersten, Steine des Anstoßes der Schreier, über Verschwendung der Regierung.

Es trat nun ein Mstr. Thomson auf; der sich als den eigentlichen Stellvertreter, des schon erwähnten Waithmann, ankündigte; wie er sich denn auch, ihn würdig zu ersetzen, nach äußersten Kräften, angelegen seyn ließ. Auf die Minister und das Parlament, war — dem Geist und der Tendenz gemäß, zu der er gehört — sein erster Angriff gerichtet. Dann ging es über die Sinecuren her; das oft Gesagte wiederholend. Doch wagte er es, eine neue, und in England in der That kühne, Wendung zu nehmen; indem er die bischöflichen Pfründen, welche von 1000, bis zu 20000 Pf. bezögen, für die ersten Sinecuren erklärte, und sich nicht entblödete, auf deren Einziehung anzutragen. Sich dann über die Einkünfte des Staats und deren Anwendung verbreitend, fand er hier überall Verschwendung und Plünderung. Die außerordentlichen Einkünfte der Admiralität, die Prisengelder, nannte er „einen Seeraub; der entweder den Beraubten wiedererstattet, oder zur Erleichterung der Noth des Volks angewandt werden müsse." Auch er gab den Krieg, als Ursache der Noth an. „Vor dem Kriege wären 20 Mil., zu den Staatsausgaben erforderlich gewesen; jetzt, bey einer Einnahme von 40, erforder-

ten sie 76; und stets müßten neue Anleihen gemacht werden, um die stets wachsenden Schulden zu decken." — Er schloß mit dem Antrage: das, in dem Versammlungsorte (Guildhall) befindliche, Denkmahl Pitts wegzuschaffen. —

Ein dritter Redner erhob sich. Es war ein Mann, Namens Hunt; ein Bürger aus Bristol, der also nicht zu der Bürgerkorporation von London gehörte; sondern nur als Gastredner, hier auftrat. Dieser Mann debütirte hier, in der Rolle, die er nachher, auf einem erweiterten Theater, mit so vielem Eklat fortspielte. Man sagt: er sey ein ansehnlicher Güterbesitzer gewesen; der aber herunter gekommen, und auf einen kleinen Pachthof reducirt, nun den Dämagogen zu spielen beginne; vielleicht um sich den Ministern furchtbar zu machen, und so, von ihnen das Verlohrne wieder zu erhalten; vielleicht um im Ernst eine Revolution zu bewirken, worin er, und alle die nichts mehr besitzen, zum Wiederbesitz, auch wohl zum vermehrten Besitze zu gelangen gedächte.

Es begann derselbe, mit einem förmlichen Angriff, auf die Reichen und Großen, denen er einen verderblichen Egoismus und Filzigkeit vorwarf. Zum Belege führte er, unter andern, Lord Camden an; der, seiner Angabe nach, an 48,400 Pf. St., für Nichtsthun, jährlich vom Staate beziehe, und nur 100 Pf., zur Rettung seiner Mitbürger, unterzeichnet habe; 3 Pence, also (ohngefähr 18 Pf.) vom Pfunde. Ingleichen den Prinz und die Prinzessin von Koburg, die, in diesem Jahre 120,000 Pf. vom Staate erhielten und nicht mehr als 400 Pf. unterzeichnet hätten; allerdings, wenn die Angaben richtig sind, nicht übel gewählte Belege; — die ohnstreitig nicht ohne Wirkung blieben; zumahl, indem er davon

auf die, den Nationalstolz erfassende Anführung, überging: daß die Engländer, von einem Franzosen ein, schimpfliches Geschenk, von 200 Pf. St. erhalten und angenommen hätten. Die Sinecurestellen blieben natürlich nicht ungerügt; er legte eine ganze Liste davon vor, und zeigte: daß allein der Ertrag derer, welche der schon angeführte, Lord Camden beziehe, die Summe bey weiten übersteige, welche alle Reichen in England, zur Unterstützung ihrer unglücklichen Mitbürger, zusammen geschossen; die er auf 33,000 Pf. St. angab. Hierauf machte er einen Abstreifer in das Gebiet der Politik hinüber, den Ministern vorwerfend: daß sie England eine, wenig ehrenvolle, Rolle spielen ließen; indem es überall, zur Unterdrückung der Freyheit und der Volksrechte, mitwirke. Zu seinem eigentlichen Gegenstande zurück kehrend, stellte er die Behauptung auf: die schleunigste Zusammenberufung des Parlaments sey das einzige Mittel, zur Abhülfe des öffentlichen Elends; freylich nur vermittelst der Reform, welche er, in demselben und durch dasselbe, vorgenommen wissen wollte. Spottend ließ er sich sodann, über die öffentlichen Erklärungen, in Betreff der dießjährigen Erndte aus; welche, in denselben, als Ueberfluß gebend, geschildert werde; und gleichwohl nie schlechter gewesen sey und mit nichten auch nur zu dem dringendsten Bedürfnisse hinreiche. Diese Aeußerung fand Mißbilligung; es erfolgte der Ruf: zur Ordnung! der Redner aber sagte: „man dürfe diesen Umstand nicht verschweigen. Fremder Einfuhr von Korn müßten die Häfen geöffnet werden. Er wolle und werde, bis zum letzten Athemzuge, der Nation, ohne Furcht und Rücksicht, die Wahrheit sagen." —

So wurde zur Unterstützung, der vorgelegten Propositionen, gesprochen. Redner, gegen dieselben, fanden sich nicht. Sie wurden sonach angenommen, und der doppelte Beschluß gefaßt: sie, in der Form einer Petition, durch den Lordmajor und die Sheriffs, dem Prinzen Regenten, auf dem Throne zu überreichen, und sie, in die öffentlichen Blätter einrücken zu lassen. Man votirte darauf dem Lordmajor eine Danksagung; welche dieser verbindlichst erwiederte, indem er die Sitzung der Versammlung aufhob.

Es wurde darauf, durch einen der Sheriffs, Lord Sidmouth, Staatssekretär des Innern, mit dem Inhalte der zu überreichenden Bittschrift bekannt gemacht, und das Gesuch beygefügt: „des Prinz Regenten Willensmeynung zu vernehmen: wannehr S. k. H. dieselbe zu empfangen gedächte?" Es erfolgte die Antwort dahin: „die Bittschrift rühre von einer Commonhal (die Bezeichnung einer Versammlung der gesammten Bürgerkorporation) her; welche das Vorrecht, das sie in Anspruch nähme, nicht besäße. Es sey dieß, von jeher, auf die engere Korporation der Stadt London, (den eigentlichen Munizipalrath) und die der beyden Universitäten beschränkt gewesen; daher er es nicht nöthig und angemessen fände, die Befehle des Prinzen, in Rücksicht der Annahme der Bittschrift, auf die angezeigte Weise, einzuholen." Und als sich der erwähnte Sheriff darauf persönlich zu dem Minister verfügte, und ihn, um nähere Belehrung ersuchte, erhielt er dieselbe dahin: daß die Bittschrift nur bey einem Lever des Prinzen, oder vermittelst seiner, des Staatssekretärs, denselben übergeben werden konnte. Als hievon, in einer am 8. Okt. gehaltenen, zweyten ähnlichen Versammlung dieser, von dem Sheriff, Bericht abgestattet wurde, er-

klärte der, wieder anwesende, Hunt den Minister für einen Feind des Throns und des Volks; und meinte: die Sherifs hätten sich nicht an ihn, sondern an den Oberkammerherrn wenden sollen. Auf den Vorschlag, eines andern Sprechers, den der Lordmajor unterstützte, wurde indessen beschlossen: die Bittschrift, beym nächsten Lever, dem Prinzen zu überreichen; wodurch es freylich, da die Haltung eines Levers von diesem abhing, es ihm auch überlassen blieb, diese Gelegenheit, zur Ueberreichung, zu geben, oder zu versagen. —

Während, in London, dieses vorging, ereigneten sich verschiedene Volksregungen, in mehrern Städten Englands und Schottlands. In Glosgay hatten, schon im Monath Julius, die unbeschäftigten Fabrikenarbeiter, für die man eine Rumfordsche Suppenanstalt errichtet, einen Tumult erregt, und den Aufsehern, dieser Anstalt, die Fenster eingeworfen. Das Militär, was man zu Hulfe gerufen, das aber nicht stark genug war, hatte der Pöbel, mit Steinwürfen und Schlägen, insultirt; und als man darauf sich genöthigt gesehen, auf denselben feuern zu lassen, waren mehrere Personen verwundet. Nachdem indessen die Hauptanführer verhaftet worden, hatte dieser Vorfall weiter keine Folgen gehabt.

Um die Mitte des Augusts, erregten, zu Liverpool, in England, die Arbeiter, wegen verlangter Erhöhung des Lohns, einen Aufstand, der jedoch ebenfalls bald gestillt wurde. Indessen waren das Haus eines Fabrikherrn und mehrere Werkstühle zerstört worden.

Aehnliche Auftritte ereigneten sich, in den meisten Fabrikstädten, wo die Arbeiter mit den Unternehmern der Manufakturen, theils wegen des Lohns, theils wegen

der Maschienen, eine Art von offener Fehde unterhielten. Es hatte sich, seit bereits längerer Zeit, eine förmliche Verbindung gebildet, welche gegen die, zur Ersparung der Menschenhände eingeführten, Maschienen errichtet war, und sich die Zerstörung derselben zum Zweck und Geschäft macht, und welche man aus öffentlichen Blättern, unter dem Namen der Ludditen, kennt. „Diese Verbindung," so lautet eine öffentliche Nachricht darüber, „hat eine völlige Organisation, nach welcher sie durch eine Kommittee geleitet wird. Diese Kommittee hat, für die Manufaktureigenthümer, in ihrem Verhalten gegen ihre Arbeiter, gewisse bestimmte Vorschriften festgesetzt. Wenn dieser im Geringsten nur davon abweicht, so schickt sie ihm, am nächsten Tage, einen Brandbrief in das Haus, welcher mit Drohungen angefüllt ist, die nichts weniger als leere Drohungen bleiben; denn in einer der nächsten Nächte erbricht eine Schaar, verkleideter Menschen, in seine Wohnung ein, zerschlägt seine Maschienen und zernichtet die darauf verfertigten Manufakturwaaren; und finden sie Widerstand, verüben sie auch Mord und Todtschlag. Die Kommittee schickt auch öffentlich Personen aus, um unter dem Namen von Unterstützung, von den Einwohnern Geld zu erpressen; und diese gehen gewöhnlich zu der Zeit, wo die Beyträge, zu der Armenverpflegung" — bekanntlich in England eine förmliche Abgabe — „eingesammlet werden, und den Einsammlern dieser, unmittelbar vorher. Dadurch ist eine Kasse gebildet, aus welcher die Maschienenzerstörer regelmäßigen Wochenlohn empfangen; welche gar nicht mehr arbeiten.

Diesen öffentlichen Nachrichten zufolge, waren die Mitglieder dieser Kommittee, so wie der Ort, wo sie sich nächtlich versammleten, der Obrigkeit wohl bekannt;

aber sie wagte es nicht, dagegen thätig zu werden. Hin und wieder geschah dieß denn doch, und einzelne wurden ergriffen, und als Meuterer bestraft und selbst hingerichtet. Im ganzen aber wurden keine angemessene kräftige Maßregeln dagegen ergriffen; und es fehlte selbst nicht an öffentlichen Stimmen, welche, wenn auch nicht diesen Unfug, doch die, so ihn betrieben, in Schutz nahmen, und sie als fromme, stille, arbeitsame Menschen schilderten; deren Verbrechen mehr aus dem Kopfe, als aus dem Herzen entspränge; indem sie ihr Unternehmen, für verdienstlich und wohlthätig hielten *)." —

*) Eine Londoner Zeitung lieferte, zum Beweise, folgenden Brief, eines solchen, zum Tode verurtheilten, Luddisten, an seine Frau: „Theures Weib, in wenig Stunden werde ich nicht mehr seyn; aber, meine Theure, es ist die Pflicht meiner letzten Stunden, dich zu bitten, den Frieden in Gott zu suchen, den meine Feder nicht beschreiben, und meine Zunge nicht aussprechen kann. Ich hoffe, mein theures Weib, daß du meine lieben Kinder zur Gottesfurcht und Gottesliebe anhalten wirst; denn alsdann werdet ihr einen Freund haben, welcher euch, in allen Prüfungen dieses Lebens und in der Stunde des Todes, den Trost geben wird, der euern Geist über alle irdische Schätze emporheben kann."

„Mein theures Weib! Heute Nachmittag war ein Herr bey mir; der mich zu sehn wünschte. Er machte mir ein Geschenk, mit einer Pfundnote, für dich und meine lieben Kinder, und versprach, daß er dieselbe, mit diesem Briefe, euch selbst bringen, auch etwas für euch thun wolle, um euch zu versorgen."

„Meine Theure! Ich hege keinen Zweifel, daß meine Mutter, für euch und meine lieben Kinder, eine angenehme Gesellschafterin seyn wird. Ich hoffe und vertraue,

Um eben diese Zeit (im Oktober) erregten die Arbeiter, in den Eisenwerken in Monmouth- und Glamorgan-Shire, einen Aufstand; weil ihnen an dem Lohne etwas verkürzt war. Auf gemeinschaftliche Verabredung, ließen sie, an einem Tage, alle Werke stehen, und die Hochöfen, deren zu Merthyr über sechszig sind, auslöschen. Die Zahl der Aufrührer aber ward auf funfzehn tausend angegeben; doch wurden sie, durch ein von Bristol requirirtes Regiment, leicht wieder zur Ruhe gebracht; nachdem man die Rädelsführer ergriffen. —

Man sieht, alle diese Volksregungen hatten keine allgemeine politische Tendenz; indessen dienten sie doch zu einem Reitze der Empfänglichkeit, für diese. Auch waren ohnstreitig verborgene Machinationen darin wirksam, welche jene Tendenz hatten. Eine solche wurde dem, vor mehrern Jahren, von dem Dämagogen Burdet gestiftete, Hampdenklub, zugeschrieben, der sich in mehrern Zweigen, durch die bedeutendsten Städte, ausgebreitet hatte. Die Erregung eines Tumults, in Birmingham, gab man dem hier befindlichen Zweige des Hampdenklubs bestimmt schuld. Es entwickelte sich auch die Wirkung, in mehrern, an mehrern Orten gehaltenen Volksversammlungen, und darin be-

sie wird eine gute Mutter und Vormünderin meiner süßen Kleinen seyn, die in so kurzer Zeit vaterlos sind. Möge der allmächtige Gott dich und meine lieben Kinder in dieser Welt segnen und beschützen, und für die künftige Welt vorbereiten! Dieß ist das Gebet, deines sterbenden Ehemanns, James Towle."

Wir überlassen es dem Leser, über die Wahrscheinlichkeit der Echtheit — denn faktisch oder urkundlich dargethan ist sie nicht — dieses Briefes, zu entscheiden. —

ſchloſſenen, an den Prinzen Regenten zu richtenden, Adreſſen; von deren Richtung und Faſſung die der Livery von Nottingham, eine Idee giebt. „Wir fühlen uns berufen," heißt es darin, „E. K. H. nicht nur bittend vorzuſtellen; ſondern Sie nachdrücklichſt zu erinnern, daß Beſtechung, Verſchwendung und Sittenloſigkeit die vertrauten Diener der Krone, welche die Angelegenheiten des Königreichs leiten, ſo ſchmählich auszeichnen. E. K. H. die Wahrheit zu verhehlen, würde uns den härteſten Vorwürfen, unſerer Zeitgenoſſen, und der gerechten Verachtung, unſerer Nachkommen, ausſetzen. Als Bewohner eines volkreichen, einſt blühenden Diſtrikts, ſehn wir uns, mit nagendem Kummer, und fürchterlicher Beſorgniß, von der überwältigenden Fluth des Elends umringt. Die Erhaltung unſerer Armen koſtet uns jährlich 40,000 Pf. St; und die meiſten dieſer Armen ſind im blühenden Alter, können und wollen ſich ſelbſt ernähren, ohne die bittere Abhängigkeit, von der Wohlthätigkeit anderer."

„Wir ſind indeſſen feſt überzeugt, daß die Urſach des großen Elendes, im Volke, hauptſächlich von den falſchen Maßregeln der Regierung herrührt. Ihre Miniſter, Sire, mißbrauchen das Zutrauen, eines treuen redlichen Volks. Sie ſind die größeſten Feinde, Ihrer königlichen Perſon und der Regierung; indem ſie Ihnen den Rath ertheilen, den Bajonetten eines Haufens von Miethlingen mehr, als der Treue Ihres hochherzigen Volkes zu vertrauen. Wenn Karl der Erſte und Jakob der Zweyte ſolchen Rathgebern nicht Gehör gegeben hätten, ſo würde der erſte ſeinen Kopf und der letzte ſeine Krone nicht eingebüßt haben. Ein ſtehendes Heer, Sire, erſchöpft unſere Hülfsquellen; es iſt unſerer Freyheit gefährlich und kann nicht ertragen werden. Die ei-

ferne Faust der Besteurung hat, dem reichen Manne, die letzte Guinee, dem Armen, den letzten einzigen Pfennig abgezwackt; während sich eine gefräßige Bande, von Beamten, Gnadengehaltsschlingern und Pfründnern, im Schlamme der Schwelgerey wälzt. Ew. K. H. können sich daher nicht wundern, wenn ihre Unterthanen murren und ernstliche Vorstellungen machen. Fürwahr, der künftige Beherrscher Englands bedarf, zur Erhaltung des Glanzes seines Throns, keiner Schaar, erbärmlicher, vollgepfropfter Hofschranzen! welche die Strahlen seiner Huld vom Volke abhalten; deren Eigennutz es erheischt, das Ohr des Fürsten, vor den Klagen seiner bedrängten Unterthanen zu verschließen, und ihn, listiger Weise, irre zu führen. Dem Verdienste muß allerdings sein Lohn werden; aber man braucht nur das Verzeichniß, der pensionirten Pairs, ihrer Frauen und Mütter, zu durchlaufen, um zu erkennen, wie viel von dem Schweiße des Arbeitsamen verschwendet wird, um einen Geyer zu füttern, der an unserm Herzen nagt. E. K. H. Pflicht ist es, dieß Ungeheuer zu vertilgen. Wir suchen Rettung, aus dem Harpyenkrallen einer empörenden Oligarchie."

„E. K. H. getreues Volk sieht, mit gleichem Kummer, die ungeheure Ausgabe der Civilliste jährlich sich noch vergrößern; und tadelt, auch in dieser Hinsicht, das Benehmen der Minister; welche dafür, in diesem Jahre 1,339,000 Pf. St. fodern. 1775 brauchte Ihr königlicher Vater, mit einer zahlreichen Familie, nur 800,000 Pf.; sonach ist diese Ausgabe fast um eine Million gestiegen." —

„Sire! Das Elend des Landes fodert die Verminderung dieser Ausgabe; Ihr Volk flieht sie um ein Opfer an, und muß auf Ersparung bey dieser und bey jeder an-

dern Staatsausgabe dringen. Vornehmlich bedürfen wir auch eine verbesserte Volksvertretung. Unsere Erziehung und unsere Landessitten haben uns gelehrt: das Parlament als eine Grundfeste unserer Freyheiten zu betrachten, als die Schutzwehr unsers Eigenthums, als einen Kampfplatz politischer Wettkämpfe; versammlet, um die Hofgunst und die Nationalplünderung tapfer zu bestreiten. Volksvertretung war, unsern Voreltern, kein leerer Name, kein Trugbild, um desto sicherer uns um unser Vermögen, und um unsere Freyheit zu bringen; ihnen war es Etwas wahrhaft Wirksames, wodurch die Rechte des Eigenthums und der Person geschützt wurden; und wir würden uns für unwerth halten, den Namen: Engländer, zu führen, wenn wir nicht männlich entschlossen wären, die Freyheit, die unsere Väter durch ihre Tugend erworben, der Nachkommenschaft unverletzt und heilig zu bewahren." —

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Auch ein Wort, über Staatsverwaltung und Volksrepräsentation.

Mit besonderer Beziehung auf mein Vaterland.

Fromme Wünsche, der Art, fliegen nicht in den Mond; sie bleiben auf der Erde, und werden zu ihrer Zeit in Thaten sichtbar.

Herder.

(Eingesandt.)

Vorwort des Verfassers.

So veränderlich auch der Mensch, so ungleich und widerstreitend das ist, was einer und der andere, ja was derselbe Mensch zu verschiedenen Zeiten begehrt; so ist es gleichwohl Bedürfniß Aller, und jedes Einzelnen, etwas zu finden, worauf er fußen, woran er das Gebäude seines Wohlstandes und Wohlseyns anlehnen kann. Nur das Bestehende, nur die Zuversicht, auf die Dauer äußerer Verhältnisse, setzt den Menschen in eine Gemüthsstimmung, in welcher sich Entwürfe, für Wohlstand und Wohlseyn, machen; die Mittel dazu aufsuchen,

prüfen, auswählen und mit Erfolg anwenden lassen. Deßhalb stockt denn auch, in Zeiten allgemeiner Unsicherheit, alle Gewerbthätigkeit; und dieses Stocken hat ein fühlbares Sinken des Wohlstandes zur unausbleiblichen Folge, ohne daß sich eine positive Verletzung desselben nachweisen läßt. Soll daher, in einer Gemeinde, der Geist der Thätigkeit geweckt, erhalten und befestigt werden, so wird das erste Nothwendige Erhaltung und Befestigung des Glaubens, an die Dauer bestehender Einrichtungen, seyn.

Wie ist es aber möglich, diesen zu schaffen, zu erhalten, da in menschlichen Dingen alles der Verbesserung fähig und bedürftig ist, alles der Verschlimmerung entgegen geht, wenn es nicht verbessert wird? Daher jener Widerstreit der Meynungen, der sich weniger in den Systemen der Staatskünstler, (welche gemeinhin das Bestehende zu wenig achten,) als in der Stimmung der Gemüther offenbart; in Zeiten, in welchen, in bürgerlichen Gesellschaften, aus gewaltsamen Erschütterungen, sich neue Formen entwickeln. In solchen Zeiten treten zwey Parteyen, die in der Stille immer bestanden und durch ihr stilles Gegeneinanderwirken, in den Zeiten der Ruhe, wohlthätig wurden, so lange sie einander das Gleichgewicht hielten, als feindselige Kämpfer hervor. Die eine streitet, für die Erhaltung des Alten, und die andere meint: nur neue Schöpfungen, können in neuen Zeiten gedeihen; und beyde berufen sich, zu ihrer Rechtfertigung, auf die Natur.

In der Natur, sagen jene, geht alles seinen, nach ewigen Gesetzen bestimmten, Gang. So sey die Gesellschaft; denn jede Veränderung ist nachtheilig. In der

Natur, sagen diese, ist alles in jedem Augenblick neu; der Baum ist heute nicht was er gestern war, und wird morgen anders seyn, als heute. Wie die Natur unaufhörlich ändert und bessert, so ändere und bessere der Mensch in der Einrichtung der Gesellschaft.

Vielleicht würden beyde Parteyen sich leichter vereinigen, wenn sie nicht, gleich eiteln Disputationsschreibern, herausgerissene Stücken, aus dem großen Buche der Natur, anführten, um eine vorgefaßte Meynung zu stützen; sondern, mit der Wißbegier oder Weisheit, das ganze Werk betrachteten. Dann würden sie wahrnehmen, wie in der Natur zwar nichts dasselbe bleibt, dabey aber alle Veränderung so unmerklich fortschreitet, daß der Mensch nie die Veränderung sondern nur immer das Verändertseyn wahrnehmen kann. Beyde würden lernen, in wiefern der Mensch die Natur zum Muster nehmen darf, welche allein schaffen kann. Denn sobald der Mensch schaffen will, hört für ihn der Glaube an das Beständige auf; welcher allein beruht, auf den Glauben, an die Unveränderlichkeit der Gesetze, der körperlichen und geistigen Natur.

Daher bleibt ihm nichts übrig, als die Natur schaffen zu lassen, die Hindernisse zu heben, welche Unverstand und Thorheit der Menschen der freye Wirkung der Natur entgegen setzen. Dieses angewandt, auf die Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft, ist der Text des nachstehenden Versuchs.

Abhandlung.

Pope's berühmtes Witzwort: let fools for governements conteſt, the beſt administered is beſt *) — iſt freylich ungeſittet und leer, wie bereits von mehrern bemerkt worden; es deutet aber dennoch auf eine, gerade in unſern Tagen nicht genug beachtete, Wahrheit. Ungeſittet, nenne ich jenen Ausſpruch; denn, wie mag man dasjenige eine Narrheit nennen, womit ſich die beſten Köpfe und viele der edelſten Seelen, aller Zeiten, beſchäftigt haben: — eine Einrichtung der Geſellſchaft zu finden, in welcher ſich das Menſchenleben auf das reinſte und vollkommenſte entwickeln möge? Leer iſt aber der Satz, wenn überhaupt ein Satz leer genannt werden mag, der eine Frage zu beantworten ſcheint, indem er ihr ausweicht. Die Frage nämlich: welches iſt die beſte Staatsverwaltung? iſt ja wohl keine andere als die: welche beſtehende Einrichtungen muß eine Geſellſchaft haben, damit eine Verwaltung ſich bilde und beſtehe, in welcher, mit der möglichſt geringen Aufopferung von Seiten der Mitglieder, die möglichſt große Summe von Leben und Wohlſeyn, für alle und für jeden Einzelnen, erhalten werde? Denn wenn wir von Staatseinrichtungen ſprechen, ſo denken wir uns ein fortdauerndes Geſammtleben, einer Geſellſchaft, in dem Leben und durch das Leben ihrer Mitglieder.

Ein Uſong, ein Alfred, ein Fabius und Cato, welche bekanntlich der große Albrecht von Hal-

*) Narren mögen über Staatsverfaſſungen ſtreiten; die am beſten verwaltete iſt die Beſte.

ler, als Belege zu dem Popeschen Spruch, aufstellte, zeigen eigentlich nur, daß auch, durch unvollkommene Verfassungen, die Zwecke des Zusammenlebens einigermaßen erfüllt werden können, so lange dieselben, unter der Leitung verständiger, geistvoller, uneigennütziger und wohlwollender Menschen stehen. Allein sie beweisen keinesweges, die Wahrheit des Popeschen Satzes; sonst würde man die Frage z. B.: welches ist die beste Schreibfeder? auf gleiche Weise richtig beantworten, wenn man sagte: die, mit welcher am besten geschrieben wird. Nicht also, denke ich; sondern diejenige, welche so eingerichtet ist, daß damit nicht nur am besten geschrieben werden kann; sondern auch, von der Hand, für die sie bestimmt ist, am besten geschrieben werden muß. So wie aber, bey der Feder, Schnitt und Härtung nur in sofern in Betracht kommen, als sie, in gegebenen Händen, zu Bildung guter Schriftzüge, nöthig sind; und so wie sie, bey verschiedenem Papier und verschiedenen Schreibern, verschieden seyn müssen; so ist auch die Form der Zusammensetzung, einer bürgerlichen Gesellschaft, keinesweges gleichgültig; aber auch eben so wenig, für alle Zeiten, Länder und Gesellschaften, gleich. Indessen kommt diese Form der Gesellschaft nur in sofern in Betracht, als sie, bey gegebener Eigenthümlichkeit des Landes und Volkes, zur möglichst vollkommenen Verwaltung des Gemeinwesens, führen kann und soll.

Dieß ist die Wahrheit, welche bey dem Popeschen Spruche im Hintergrunde liegt. Thorheit ist es, über Verfassungen zu streiten, ohne auf ihren Zweck, die Verwaltung, zu sehen. Die Bemerkung, daß diese Wahrheit nicht gehörig beachtet werde, veranlaßte den ung e-

sitteten Ausbruch des Unwillens, bey dem menschenfreundlichen Dichter. Und allerdings ist es empörend zu sehen: wie nicht etwa mit Federn und Dinte, sondern mit Schwertern und Menschenblut, um die Form der Staatseinrichtung, gestritten wird, ohne jene Wahrheit beachten zu wollen.

Staatsverwaltung und Staatsverfassung, verhalten sich, wie Zweck und Mittel. Ja, so wie man sprach, ehe man an eine Sprachlehre dachte; so sind Gemeinwesen entstanden und verwaltet, ja sogar trefflich verwaltet worden, ehe man eine Staatsverfassung, als solche, aufgestellt hatte.

Ich will damit keinesweges behaupten: daß Grammatik und Politik nutzlose und leere Disciplinen wären; allein so viel wird man mir zugeben, daß eben so wenig eine Sprache, durch die Sprachlehre, als eine Regierung, durch die Politik, gebildet worden ist. Alle Disciplinen der Art, sind kritische Vorstellungen von Formen; und der menschliche Verstand kommt nie eher zur Kritik der Form, als bis sich der Geist schon lange an andern Sachen selbst versucht und geübt hat. Daher ist auch nichts wunderlicher, als die Anmaßung des Verstandes: eine Form zu erschaffen. Nur der Geist schafft; aber nicht eine Form, sondern eine Sache, und überläßt es dem Verstande, sich in dem Auffinden der Form zu üben. Gott hat den Weltbau geschaffen; und sein Geist führt die Gestirne ihre Bahnen. Allein unwürdig wäre es gesprochen, wenn man sagen wollte: Gott ist der größte Astronom. Nur, weil der Astronom nicht der Schöpfer ist, übt er seinen Verstand, an dem, auf Beobachtungen gegründeten, Nachrechnen, nach welchen Regeln die Gestirne ihren großen Gang gehen.

So oft sich nun der Mensch anmaßet, mit dem Verstande eine Form zu machen, und der Geist sich verleiten läßt, diese Form, als Form, in Wirklichkeit setzen zu wollen *); so wird er sein Unternehmen unvermeidlich scheitern sehen. Daher hat denn auch keine einzige, der vielen gemachten Konstitutionen, in unsern Zeiten, bestehen können, und man kann, als untrüglich, voraus sagen, daß eine jede gemachte Konstitution, und brächte sie ein Engel vom Himmel, in kurzem untergehen muß, weil sie kein Leben in sich hat. Eine Staatsverfassung muß werden und wenn sie wird, d. h. aus dem Zusammenleben des Volks entsteht, so wird und kann sie nicht anders, als der Eigenthümlichkeit des Volkes angemessen, d. h. volksthümlich werden.

Damit sie nun werde, muß die belebende Kraft nicht durch aufgedrungene Regeln beschränkt und gelähmt, nicht die Staatsverfassung selbst in der Geburt getödtet werden. Nichts ist daher der Entwickelung, einer volksthümlichen Form des Gemeinwesens, so entgegen, als der, in unsern Tagen mehr denn je herrschende, Wahn: alles regieren und selbst Staatsverfassungen machen zu können; ein Wahn, der von den verderblichsten Folgen ist. Ihm

*) Dieß ist der Fehler der bloßen Theoretiker sowohl, als der sogenannten Empiriker. Jene meinen: eine, aus Abstraktion oder a priori gedachte, Form lasse sich schaffen; diese wähnen: es könne eine einmahl geschaffene Sache, wieder hervor gebracht werden, wenn man nur wieder herbey führe, was die Beobachtung daran habe unterscheiden können. Jene nehmen die Form für die Sache; und diese meinen, in einem unvollständigen Aggregate von Merkmahle, die Sache selbst so zu kennen, daß sie dieselbe wieder hervor bringen können.

Anm. d. Verf.

danken wir die überzahlreiche, mit nutzlosen Arbeitern überhäufte, dem Gemeinwesen lästige, Staatsdienerschaft; seine Wirkung ist der verhaßte (man erlaube mir das Wort) Schlendrian, der, dem eigentlich nur zur Erleichterung der Geschäft bestimmten Formen, das Wesen der Geschäfte aufopfert. Denn, wenn alles von oben her, nicht nur regiert und geleitet, sondern, bis ins kleinste Einzelne hinein, gemacht werden soll; so wird der Beamte nicht vor allem darauf ausgehen dürfen, wie er ausrichte, was seines Amtes Zweck ist; sondern er wird nur dahin arbeiten, daß er sich gegen jede Verantwortung sichere und immer die Beweisstücke bey der Hand habe; die ihm freylich die Beobachtung der Form am leichtesten giebt.

Die Satyre fällt, gerechter Weise, mit scharfer Geissel, über den Schlendrian, in Geschäften der Regierung und Verwaltung, her. Allein sie fällt dabey in den Fehler der schlechten Exerciermeister; die, bey taktischen Evolutionen, ihr Zuchtamt gemeinhin an denen ausüben, bey welchen der Fehler sich offenbaret, und diejenigen ungestraft lassen, welche ihn verursacht haben. Kein Staatsbeamter wird sich dem Schlendrian ergeben, wenn die Regierung seiner Einsicht und seinem guten Willen Vertrauen beweiset. Wenn aber z. B. dem Verwaltungsrathe einer Stadtgemeinde, nicht einmahl zugetraut wird, daß der die Reparatur einer Feuerspritze, ohne Unterschleife dabey zu machen, besorgen werde; so wird freylich ein Jahr hingehen, und die Stadt abbrennen können, ehe die nöthige Ausbesserung geschehen ist. (S. Friedrichs „satyrischen Zeitspiegel") Allein der Fehler, liegt nicht bey den nächsten Verwaltern; sondern bey denen, welche die höhere Aufsicht führen, oder ei-

gentlich in dem ganzen Geiste der Verwaltung, der nicht das Vertrauen, sondern das Mißtrauen, zur Triebfeder, und zur Wirkung hat.

Jenem Wahne: alles regieren zu können und regieren zu müssen, wo die Menschen sich besser selbst regieren, ist es zuzuschreiben, daß die Staatsdienerschaft eine Art von Zunft bildet, welche sich dem Volke entgegen stellt; so wie sie selbst Staat, (denn diesem Worte, hat der sinnvolle Name Vaterland weichen müssen,) und Volk kontradistinguirt. Daraus folgt denn der Mangel, an Anhänglichkeit und Vertrauen, gegen eine Regierung, die sich Staat nennt und der Mangel an Sinn, für des Volkes Wohl, in denen, die an der Regierung zu rathen und zu thun haben; indem sie sich immer mehr und mehr, von dem einzig wahren und naturgemäßen Grundsatze entfernen: daß die Summe, des Wohls der Einzelnen, das Wohl des Ganzen ist.

Bey jenem Wahne und seinen Folgen, in der Ausübung, muß endlich alle Vaterlandsliebe erlöschen; denn der Mensch kann nichts lieb gewinnen, für dessen Wohl und Besserseyn er nicht mit Rath und That wirksam seyn kann und darf. Der Unterthan, der an der Regierung ganz und gar keinen Antheil nehmen darf, kann seine Regierung nicht lieben; der Beamte, der in seinem Amte sich nur, als blindes Werkzeug höherer Einsichten und höhern Willens, fühlt, kann sein Amt nicht lieben. Die Regierung welche fühlen muß, daß der Unterthan sie, und der Beamte seinen Beruf nicht lieben kann, wird mißtrauisch werden, gegen beyde; und tausend peinliche Angst- und Zwangsmaßregeln werden die Geschäfte der Regierenden vervielfältigen, häufen und überladen; welche einzig dazu dienen sollen, eine Gefahr zu entfernen,

die nie da seyn kann, wenn der Bürger, durch Antheil an der Regierung, sein Vaterland kennen und lieben lernt.

Man sollte also, von fest bestehenden Verfassungsformen, nicht eher sprechen, als bis jede Gemeinde in das natürliche Recht eingesetzt worden ist, ihre Gemeindeangelegenheit, nach ihrer besten Einsicht und Geschicklichkeit, durch solche ihrer Mitglieder zu verwalten, welche sich vorzugsweise ihr Vertrauen erworben haben; so wie man jedem Hausvater die Verwaltung seines Hauses überläßt. Die Obrigkeit behalte sich dabey nur das eigentliche Regieren (richten, regere, in gehöriger Richtung erhalten) vor, d. h. das Geschäft, jede Gemeinde, die durch ihre Maßnehmungen die Freyheit der andern beeinträchtigt, in ihre Schranken zurück zu weisen, und dasjenige anzuordnen, was einzelne Gemeinden entweder gar nicht, oder nicht so gut und zweckmäßig ausführen könnten, z. B. Landesvertheidigung, Geld- und Postwesen ꝛc. Doch selbst bey diesen Dingen sey es nicht die Aufgabe, so viel als möglich, sondern, so wenig in die Hände der Regierung zu nehmen, als nöthig ist, zum Gedeihen der Gemeindeanstalten.

Dieses eigentliche Regieren ist dem Staatsoberhaupte, dem Monarchen und seinen Ministern vorbehalten. Allein es ist kein Zweifel, daß diese, im Regieren auch zu wenig thun können; indem sie auf die Kollisionen, der Gemeinden unter sich, nicht achten, und keine Maßregeln nehmen, denselben vorzubeugen, und sie zu heben; oder auch, indem sie versäumen anzuordnen, was die einzelnen Gemeinden nicht anordnen können. Es liegt sogar in der Natur des Menschen, daß derjenige, welcher das

zu einer gewissen Grenze hinwirken soll, von derselben zu rück bleibt, wenn er nicht eine Anstrengung macht, sie allenfalls zu überschreiten. Es ist daher eigentlich an sich kein Uebel, daß der Regent und seine Minister zuviel regieren wollen; allein dieses Streben wird verderblich, wenn keine Anstalt da ist, die diesem Zuviel wieder eine, nicht die Bewegung hemmende, sondern nur mäßigende Kraft entgegen setzt. Jenes wäre Lähmung und Tod; diese aber kann durch nichts anders, als durch eine, ebenfalls natürliche und lebendige, Gegenbewegung einen günstigen Erfolg haben.

Eine solche, dem Zuvielregieren entgegenwirkende, lebendige Kraft, ist nun das, was man mit der Volksrepräsentation haben will; die aber immer nur eine Täuschung seyn wird; so lange den Gemeinden nicht die fernere Verwaltung und Regierung, in möglichster Freyheit und Unbeschränktheit, gestattet ist.

Es sollen nämlich die Volksrepräsentanten zur Sprache bringen: welche günstige oder ungünstige Wirkungen, bestehendes Herkommen, gangbare Gesetze und neue Maßnehmungen der Regierung haben; sie sollen die Regierungen auf dasjenige aufmerksam machen, was, in dieser Hinsicht, ihrem Auge, (das kein allsehendes ist) entgangen seyn könnte; sie sollen sich zugleich mit der Regierung berathen: wie dem, was nachtheilig wirkt, abgeholfen; wie veranstaltet und eingerichtet werden möge, was dem Wohlstande und der Bildung günstig und förderlich seyn könne. Gleichwie aber nur der erfahrungsgeübte Arzt, den Blick hat, welcher in den Stand setzt, den Gesundheitszustand, aus den äußern Zeichen, schnell und richtig zu erkennen, und zu beurtheilen, in wie fern ein erkanntes Uebel gehoben werden könne, oder geduldet werden

müsse, damit nicht ein größeres an die Stelle trete, oder wohl gar die Kur schlimmer sey, denn das Uebel; so wird auch nur der ehrfahrungsgeübte Regierer, in dem Beurtheilen des Gesundheitszustandes des Gemeindewesens, den richtigen Blick, und in dem Berathen, über dessen Heilung, die nöthige Vorsicht und Besonnenheit besitzen.

Wer nie ein Hauswesen verwaltete, ist in eben dem Maße, als er, ohne sich an der Ausübung zu versuchen, über Haushaltung gedacht und gelesen hat, geneigter, in der ersten Verwaltung, die ihm vorkommt, alles, was ihm Unvollkommenheit scheint, auf einmal heben, alles anders, alles neu machen zu wollen. Der erfahrne Hausvater dagegen weiß, daß das Besser der Feind des Guten ist; und daß manches, beziehungsweise, höchst wohlthätig ist, welches, auf den ersten Blick, wie ein Uebel aussieht. Frankreich wurde in die gräßliche Staatsumwälzung gestürzt, weil, unter den ein tausend zwey hundert Mitgliedern seiner ersten Nationalversammlung, sich zwar eine große Menge gelehrter und geistvoller Männer, aber wenig Regierungserfahrene befanden. Es konnten sogar deren nicht viele gewählt werden; weil man Mitglieder zu einer Versammlung wählte, von welcher man eine Reformation der bestehenden Regierungen erwartete, und eben deßhalb diejenigen ausschloß, welche, im Dienste der bestehenden Verwaltung, noch einige Erfahrungsgeübtheit hätten erwerben können. Ja wären selbst mehrere Regierungsbeamten gewählt worden, so hätten sie dennoch schwerlich den großen Zweck besser erfüllt; denn unter einer Verwaltung, welche alles mit willkürlicher Bestimmung, aus dem Kabinette, machen und die Unterbeamten nur als Werk-

zeuge gebrauchen will, die, in eben dem Maße, für besser und brauchbarer gehalten, und als verdient belohnt werden, indem sie mehr blinde und willenlose Werkzeuge sind, können auch diese den Blick und Geist des erfahrungsgeübten Regierens nie bekommen. Frankreich ist, auch darin, der ganzen Welt ein furchtbares Beyspiel geworden, wie die willkührliche Regierung sich ihren Untergang selbst bereitet.

Der Despot kann nicht alles selbst thun; er bedarf der Gehülfen. Allein, je länger die Willkühr am Ruder gesessen hat, desto mehr nimmt die Zahl derjenigen ab, welche ihr helfen können, ja, die welche es noch können, wollen am Ende nicht mehr. Denn je mehr ein Mensch Geist und eigne Kraft in sich fühlt; desto weniger kann er sich entschließen, sich zu einem blinden und willenlosen Werkzeug hinzugeben. Daher denn auch, unter völlig willkührlichen Regierungen, die besten Köpfe und Herzen sich glücklich schätzen, wenn sie sich, wie Otanes, zurückziehen dürfen, oder wohl gar ihren Familien das theure Vorrecht auswürken können, nie zu Staatsdiensten gefordert zu werden.

Wo es demnach keine erfahrungsgeübte und des Regierens kundige Volksrepräsentanten giebt, da ist die Volksrepräsentation entweder ein leeres oder wohl gar ein gefährliches Spiel; und es ist die Sache der Verwaltung, Einrichtungen zu treffen, durch welche dem Mangel an solchen würdigen Repräsentanten vorgebeugt werde. Man hat den Staat häufig, obwohl unwürdig, mit einer Maschiene verglichen. Würdiger ließe er sich, mit einer großen Manufakturunternehmung, vergleichen. Die Aufgabe, welche ein weiser Unternehmer zu lösen hat, ist diese: Mit möglichst geringem Aufwande von

Kraft und Mühe, und durch die möglichst geringe Anzahl von Personen, möglichst viel zu leisten; indem zugleich ein jeder Arbeiter seine Arbeit und die ganze Arbeit lieb gewinnt, und die Anstalt selbst eine Pflanzschule von Arbeitern werde, deren jeder seine Arbeit geschickt und gern verrichtet.

Diese Aufgabe auf die Staatsverwaltung angewandt, sollte eine jede Regierung, der es um ihre eigene Erhaltung, und um das Wohl des Volks ein Ernst ist, fest ins Auge fassen. Die Erfahrung lehrt, daß überall dasselbe, durch wenige Personen verrichtet, besser und sicherer ausgerichtet wird, als durch viele; daß jede Geschicklichkeit nur im Gebrauche geübt wird, und daß der Mensch eine Arbeit nur lieb gewinnen kann, wenn er sie zu übersehen, und mit dem Bewußtseyn eigner Wirksamkeit in Freyheit zu verrichten vermag. Jene Aufgabe wird demnach am besten gelöset werden, wenn jede Gemeinde, ihre eigne, in sich geschlossene, Verwaltung bekommt, und, durch Erwählte aus ihrer Mitte, den Beamten der Gesammtregierung Auge und Rathgeber wird.

Wenn mich daher einer der Fürsten, die ihren Unterthanen eine volksthümliche, konstitutionelle Verfassung verheißen haben, und jetzt mit sich selbst nicht recht eins werden können, wie dieses Gelübde zu erfüllen sey, ohne einen Kampf der Stände, unter sich, und eine die Verwaltung lähmende Opposition herbey zu führen, um meine Meinung befragte, so würde ich ihm antworten: „ich begreife sehr wohl, mein Fürst, und alle tiefersehende, in deinem Volke, mit mir, daß die Erfüllung dei-

nes, aus vollem Herzen gegebenen, Versprechens dich in einige Verlegenheit setzt. Es kann nicht anders seyn. Du liebst dein Volk, du fühlest deinen erhabenen Beruf, deinen Unterthanen den Weg zum Wohlstande und zur Geistesbildung zu erleichtern; du weißt, daß du, ein Mensch wie Andre, der Augen Anderer bedarfst, um zu sehen, wie es in deinem Reiche zugehet, und zu erkennen, was als wohlthuend oder drückend gefühlt wird; du weißt, daß du fremden Raths bedarfst, um die angemessensten Mittel ausfindig zu machen, wodurch jenes erhalten, dieses entfernt werden möge; daß du fremder Mitwirkung bedarfst, um in Wirksamkeit zu setzen und zu erhalten, was auf treuen Bericht und weise Berathung gut gefunden worden ist. Die Geschichte voriger Zeiten, in deinem und deiner Nachbarn Reichen, hat dich gelehrt, daß die Stände, welche sich in den frühern Jahrhunderten gebildet und Recht und Pflicht die Regierung zu berathen, erworben hatten, nicht bloß die Willkür der Verwalter zügelten; sondern oft die Kraft der Regierung lähmten. So willkommen dir jenes wäre, weil du jede Uebereilung, selbst die Uebereilung deines guten Sinnes, fürchtest; so sehr scheuest du dieses, weil es dich hindern würde, in der Erfüllung deiner großen Pflichten, dein Herz zu befriedigen. Die Geschichte deiner Zeit hat zwey große Beyspiele zur Belehrung aufgestellt: hier einen Staat, der seinen Flor, seinen Geistesreichthum und selbst die Geisteserhebung, womit das Volk seinem Fürsten entgegen kam, als alles verloren schien, einer Reihe von Regenten und besonders der langen und weisen Regierung Eines verdankte, welche die Ständeversammlungen und ih-

ren Antheil an der Verwaltung ganz hatten eingehen lassen. Dort einen andern, der in die furchtbarste politische Crise gestürzt wurde; weil sein Fürst eine Ständeversammlung berief, nachdem der Antheil der Stände, an der Gesetzgebung und Regierung, seit fünf Menschenaltern erloschen war. Mit Recht wirst du daher ein Mißtrauen, gegen das Zudringen derjenigen empfinden, welche die Wiederherstellung, der alten Stände, anrathen. Es klingt freylich ganz artig, wenn sie sagen: der Bürger ist der Ernährer, der Geistliche der Erzieher, der Adel der Beschützer des Staats. Mit diesen drey Ständen mußt du dich berathen. Allein du schlägst die Geschichtbücher auf und findest, daß diese drey Stände sich sehr oft dem Volke entgegen gesetzt haben, welches durch sie ernährt, erzogen und beschützt werden sollte; so daß der Theil des Volkes, der nicht zu jenen drey Ständen gehörte, um alle bürgerlichen Rechte gekommen und in Leibeshaft gesunken war. Uebrigens waren diese drey Stände, unter einander, gemeinhin im Streite; nur gegen den Fürsten, wenn er sich des Volkes annahm, und gegen das Volk, wenn es den Verlust seiner Freyheit fühlte, machten sie gemeinsame Sache."

„Die Geistlichkeit behauptete, ihre Güter seyen Abgaben frey, weil sie theils als Besoldung, theils zur Erhaltung der Gottesdienst- und Erziehungsanstalten, theils zur milden Unterstützung der Dürftigen, bestimmt wären. Gleichwohl zog sie Zehnten und Abgaben, von den Eingepfarrten, und forderte von dem Fürsten, er solle Lehr- und Erziehungsanstalten, Armen- und Werkhäuser stiften. Doch ihr

Reich hatte bereits ihr Ende erreicht; seitdem die Kirchenverbesserung das liegende Kirchengut vermindert hatte. War man gleich darin, hin und wieder, zu weit gegangen, so war doch, obwohl erst in der neuesten Zeit, dem Mißbrauche vorgebeugt, daß man reiche Pfründen, als Versorgungen unehelicher Fürstensöhne und ehelicher Söhne angesehener Familien, behandelte; damit den Vornehmgebornen ein gemächliches Leben gesichert würde, ohne die Erbportionen zu verkleinern."

„Auch mit dem Adel war eine große Veränderung vorgegangen. Er nannte sich selbst bereits lieber, die Stütze des Thrones, als den Vertheidiger des Staates. In der That konnte er sich auch nicht mehr ausschließend also nennen. Zwar wählte er immer noch gern den Kriegsstand; allein, seit der Einführung stehender Heere, hatte er sich nur das Recht vorbehalten, das sich selbst vertheidigende Volk anzuführen. Ja, er that dieß nicht mehr auf seine Kosten; sondern ließ sich dafür besolden, wie jeder Kriegsknecht; und verlangte vom Fürsten Gnadengehalte, wenn er nicht mehr dienen konnte oder wollte. Gleichwohl sprach der Adel, in den Ständeversammlungen: „„Unsre Personen „„sind steuerfrey; eigentlich sollten es unsre Güter „„auch seyn. Auf alle Fälle dürfen sie nicht so hoch „„belastet werden, als die Güter anderer Besitzer: „„denn wir und unsere Kinder dienen dem Staat „„mit Gut und Blut"" (als ob dieß der Nichtadel nicht auch thäte?) „„wir stützen und erhalten die „„Ehre und die Macht des Fürsten, den Thron, den „„Staat."" Dafür ließen sich die Adeligen bezah-

len; und dienten manche in den niedern Graden, mit Aufwendung eines Theils ihres großen, oder ihres ganzen kleinen Vermögens, so fanden sie oder suchten wenigstens, in den höhern, den Ersatz: und selbst bemittelte meinten, den erschöpften Staatskassen große Besoldungen und Gnadengehalte nicht erlassen zu dürfen. Zu den Gütern rechnete der Adel überdies auch seine Untersaßen; und so wenig der Erbherr sich beschränken lassen wollte, in dem, was er von diesen zog, um es zu verzehren oder zu sammeln; so eifrig vertheidigte er sein Recht, sie allein zu besteuern, allein von ihnen Dienste zu fordern."

„„Sollen denn alle neue Lasten, die bey den wachsen„„den Bedürfnissen immer zunehmen allein auf uns ru„„hen?"" sprach der Bürgerstand, und kargte mit seinen Bewilligungen, in eben dem Maße mehr, als er sahe, daß sich die andern Stände den Gemeinlasten entzogen und einer derselben sogar, einen vorzüglichen Antheil, an der Regierung und an der Nutznießung des Staates in Anspruch nahm, und der That nach behauptete.

„Diesem steten Zwiespalt endete jener große Fürst, dem seine Vorgänger bereits den Weg dazu gebahnt hatten; indem er, als wahrer Vater und Repräsentant aller seiner Unterthanen, ohne Ständeversammlungen regierte, und die öffentlichen Lasten, ohne gerade bestehende Bevorrechtungen aufzuheben, also vertheilte, daß kein Stand das Drückende derselben fühlte. Bey ihm blieb es ohne Nachtheil, wenn er nach altherkömmlichem Brauche, die hohen Staats und Hofbeamten, so wie die Anführer der Kriegsmacht, fast ausschließend aus dem Adel nahm. Er wußte die Adeligen, unter den

Edelleuten zu finden, und wurde von seinen Umgebungen nicht geleitet, sondern leitete und bildete sie; denn er regierte selbst."

„Unter seiner Regierung fühlte man nicht einmahl das Nachtheilige, ja es schien sogar wohlthätig, daß alle Angelegenheiten, von oben her geleitet und verwaltet wurden. Er hatte den seltenen Sinn, der das Kleine nicht übersieht, wenn er das Große behandelt, und das Große im Auge behält, wenn er sich mit dem Kleinern beschäftigen muß. Er verstand, in weniger Zeit, und mit wenigen Menschen, viel auszurichten; weil er die große Kunst großer Geister besaß, die Formen zu achten, und doch alle Formen zu vermeiden; durch welche Zeit und Mühe nicht erspart, sondern verloren werden. Darum war sein Staat von einer verhältnißmäßig geringen Anzahl, treuer, gewissenhafter, arbeitfroher, und, wenn nicht immer vielseitig gebildeter, doch für ihr Verwaltungsfach unterrichteter und geübter Diener verwaltet."

„Anders wurde es, unter seinen Nachfolgern. So wie bey Jenem, sollte alles von Oben herab regiert werden; allein weder das Adlerauge des Geistes, noch die Kraft, Ausdauer und Aufmerksamkeit des großen Mannes war fortgeerbt. Ja, wäre auch das geschehen; andere Zeiten führten andere Bedürfnisse und Einrichtungen und Maßregeln herbey, so daß auch jener vielleicht nur in seiner Zeit alles selbst hätte machen können."

„Gleichwohl sind die, welche den Regenten umgeben, stets geneigt, alles, von der Person des Fürsten ausgehend, regieren zu lassen; weil sie in eben dem Maße viel gelten; und um so mehr, wenn die Kraft

es Fürsten, für das schwere Geschäft nicht hinreicht. Sie wissen, in diesem Falle, schon dafür zu sorgen, aß ihm sein schweres Amt erleichtert werde; und das rste Mittel ist: Vermehrung der Staatsdienerschaft. Dadurch erleichtern sich die hohen Beamten ihr Amt, nd vermehren zugleich — die Zahl, der von ihnen u Dank und Gefälligkeit verpflichteten Familien. Der ürst will des Lebens genießen, und hat so gut ein Recht auf Lebensgenuß, wie jeder Unterthan. Wie der ürst, so der Diener. So ging es unter dem Nachfol- zer, jenes großen Mannes; jeder meinte genießen zu nüssen, jeder suchte so viele Gehülfen zu haben, als nöglich. Die Zahl der Staatsbeamten nahm täglich ju; und man sahe, was auch in Privathaushaltungen zu bemerken ist: je zahlreicher die Dienerschaft, desto nachlässiger, leichtsinniger, untreuer ist sie, der Mehr- zahl nach; desto schlechter wird das Haus bedienet und verwaltet.

Je mehr nun der Fürst dieses fühlte, ohne auf den Grund des Uebels zu kommen oder kommen zu kön- nen, desto mehr häuften sich Gesetze und Verordnun- gen, desto größer ward die Zahl der Behörden, Kom- missionen, Kontrollen, und wie diese Anstalten alle ge- nannt werden mochten; in welchen immer einer dem andern zum Wächter gesetzt wurde; ohne daß man ein- mahl die Frage aufwarf: wer wird denn die Wächter bewachen? Ja, die einzige wirksame Wache, die Stimme der öffentlichen Meynung, wurde zum Verstummen gebracht."

„Der große Vorgänger jenes Fürsten hatte keine Ständeversammlungen gehalten; allein die Presse war frey. Einem jeden war erlaubt, als Sprecher der

öffentlichen Meynung, aufzutreten. Das gedruckte Wort stand unter denselbem Gesetze, wie das geschriebene und gesprochene; welches, zur Verantwortung vor dem ordentlichen Richter, nach bestehenden Formen und allbekannten Gesetzen, verpflichtet, sobald ein Einzelner oder eine Gemeinheit sich dadurch gefährdet glaubt. Jemehr die Staatsdienerschaft sich sittlich verschlimmerte, desto mehr wurde der Fürst verleitet, die Freyheit der Presse zu beschränken; und so war jener Fürst endlich so eingeschlossen, daß er die Stimme seines Volks nicht mehr hören konnte."

„Sein Nachfolger hatte, ehe er den Thron bestieg, die Klagen des Volks vernommen, und das Vertrauen zu ihm ward nicht getäuscht. Er wollte der Vater seines Volks seyn. Aber er fand den Staat, in einer so bedroheten und gefährdeten Lage, daß es eben so bedenklich erscheinen mußte, dessen innere Einrichtung umzuschaffen, als wenn man, in der Zeit der Novemberstürme, ein Haus umdecken wollte. Alle Kraft mußte nach Außen gerichtet seyn. Doch der Fürst und sein Volk lernten, in schmerzlicher Erfahrung, daß die nach Außen gerichtete Kraft nichts vermag, wenn nicht der Geist, von Innen heraus, sie belebt und spannt. Eine schwere Prüfung hatten Fürst und Volk zu bestehen; und Fürst und Volk bewährten sich in der Prüfung. Der Fürst, der gerade in der Zeit der Trübsal Anordnungen traf, welche geeignet waren, das, ihm anvertraute Reich, von Grund aus, zu bessern; das Volk indem es sich, an des unglücklichen Fürsten Hand, nur noch fester und vertrauungsvoller anschloß. Alle Gewinnbringenden Bevorrechtungen, an und für sich nur Lasten für diejenigen, welche sie nicht haben, verschwan-

den auf des Fürsten Geheiß; die letzten Spuren der Erbangehörigkeit und Bodenpflichtigkeit wurden ausgetilgt; eine unsichtbare Vertheidigungsmacht bereitet, und einem Theile der Gemeinden das natürliche Recht (eigentlich die natürliche Verpflichtung) wiedergegeben, ihre innern Angelegenheiten, durch ihre selbstgewählten, nur der Gemeinde selbst verantwortlich gemachten, Mitbürger zu verwalten. — Drückend fühlten Fürst und Volk den Verlust der Selbstständigkeit; allein, weil der Fürst dieß Verhältniß nicht gebrauchte, wie wohl mancher seiner Zeitgenossen — — — —; so schlossen sich die Herzen seines Volkes enger und fester an das seinige; und was mit der Kraft eines großen Reichs, was mit der Hülfe eines mächtigen Verbündeten nicht gelungen war, das gelang ihm, mit einem verkleinerten und gemißhandelten Reiche, durch die Liebe und die Begeisterung seines Volks. Zwar half ihm dabey ein mächtiger Verbündeter; allein eben dieser bezeugt, durch die Achtung, die er ihm weiht, daß das große Werk der Befreyung Europa's, ohne jenen Fürsten und ohne die Begeisterung seines Volks, nicht gelungen seyn würde."

„Im Drange der Gefahr gelobte jener Fürst, gelobtest du, deinem Volke, eine Verfassung, in welcher die heiligen Güter, für die es Gut und Blut hingab, gesichert würden; eine Verfassung, welche den Geist erhielte, ohne den jene theuer errungene Güter nur unter Regenten bewahrt werden mögen, wie die Natur sie kaum alle Jahrtausend einmahl hervor bringt. Dein Wort ist dir heilig; allein du würdest dein eigenes und deines Volkes Werk zerstören, wenn du die alten Ständeversammlungen wieder herstelltest.

Es würde mit ihnen der alte Zwiſt erwachen; und, was die gemeine Gefahr vereinigt, ſich in feindſeliger Trennung einander gegenüber ſtellen. Es giebt eigentlich nur einen weſentlichen Unterſchied, unter deinen Unterthanen; denn theils ſind ſie ſolche, die durch ein, ihnen liebes, Grundeigenthum gebunden, gerne Glück und Unglück mit dir und ihren Mitbürgern theilen; theils ſolche, die ohne Grundeigenthum die Gemeinde verlaſſen können, ſobald es ihrem Vortheile zuſagt, ſich anders wohin zu verſetzen *). Jene ſind der allein ſichere Stamm, des Gemeinweſens; und wenn dieſe ſehen, daß jene ſich wohlbefinden, ſo wird eines jeden Streben ſeyn, den Beſitz von Grundeigenthum zu erhalten, oder, durch Fleiß und Sparſamkeit, die Mittel zum Beſitze zu erwerben. Vor allen Dingen ſey alſo der Beſitz des Grundeigenthums, von welcher Art er ſey, nicht von einen Stand, oder an eine Familie gebunden; damit keiner in deinem Staate ſey, der nicht einen Weg vor ſich ſieht, aller bürgerlichen Rechte theilhaftig zu werden, welche nur derjenige genießen ſoll, der ein ererbtes oder erkauftes Grundſtück bereits eine Zeitlang (etwa fünf Jahre) unangetaſtet von Gläubigern beſeſſen hat."

„Damit aber dem Güterſchacher geſteuert werde, der dem Wohl des Gemeinweſens nicht weniger ſchädlich iſt, als Unveräußerlichkeit der Familiengüter und Bodenange-

*) L'homme qui porte tout avec lui trouve ſa patrie partout, ou il vend plus cher ſon travail, ou il vit avec plus d'agrémens. Un ennemi ſe preſente, il fuit; un fleau ravage les moiſſons, il va plus loin, des malheurs menacent ſa patrie, il en change — ſo ſprach ein Mann, der ſelbſt nicht Grundeigenthümer iſt, zu dem Großfürſten von Rußland. Storch. Cours d'Ec. polit. V. 164.

hörigkeit; nicht weniger verderblich, als der Aufgeldhandel mit Münzen, und der Abschlagshandel mit Schuldverschreibungen; so werde bey dem freywilligen Verkauf eines Grundstückes, das nicht eine gewisse Zeit (etwa zwanzig Jahre), in derselben Familie gewesen ist, eine Abgabe, von einer gewissen Quote des Kaufpreises, (etwa ½ Proc.) für jedes fehlende Jahr, zum Besten milder Stiftungen, gelegt. Diese Beschränkung der freyen Verfügung, über das Grundeigenthum, wird auch der Staatswirth nicht tadeln, der die unbegrenzteste Gewerbfreyheit zum Verwaltungsgrundsatze macht. Denn sie soll nur bewirken, daß die Besitzer ihre Grundstücke, durch langen Besitz, lieb gewinnen, und daher lieber behalten, als selbst mit scheinbarem Geldgewinn veräußern. Uebrigens werden die Besitzer, kleiner Grundstücke, mit dem großen Gutsbesitzer, in Gemeinen vereinigt seyn und gleiche bürgerliche Rechte und Lasten haben; denn die Größe des Besitzes ist nicht das Maß der Anhänglichkeit an den Staat. Vielmehr scheint diese, bey einer gewissen Quantität des Besitzes, ihr größtes erreicht zu haben. Dürftigkeit, die nichts verlieren kann, und Ueberfluß, der zu Luxus und Wohlleben verleitet, sind gleich sehr die Quellen unedlen und unvaterländischen Sinnes; der Dürftige verläßt sein Vaterland, weil er es leicht anderswo besser findet; und der Ueberreiche, weil er, von dem Ertrage seiner Güter, auch wenn seine Abwesenheit sie minder einträglich macht, überall leben kann. Nur, wo der Grundbesitz, bey ernstem Fleiß, behaglichen Lebensgenuß und ein mäßiges Ersparniß, für unvorhergesehene Zufälle, giebt, da hat die Anhänglichkeit, an das Vaterland, eine um so festere Stütze, je mehr der Grundbesitzer es sich zur Ehre rechnet, sein Grundstück, dessen Veräußerung ihm nicht verwehrt ist, vom Vater und Großvater und noch

entferntern Vorältern ererbt zu haben und seinen Nachkommen zu hinterlassen."

„Das bürgerliche Recht aller Grundbesitzer sey nun: daß sie ausschließend Gemeinden bilden, die ihre ganze Verwaltung, nebst der Gerichtsbarkeit und Polizey, über alle in ihrem Gemeindebezirke wohnende Nichtangesessene, durch Erwählte aus ihrer Mitte, ausüben, und durch ihre Repräsentanten der Gesammtregierung rathend, an der Gesetzgebung Theil nehmen. Es versteht sich, daß die Regierung nicht untersagen wird, was sich selbst durch die gewaltthätigsten Mittel nicht heben läßt, daß sich unter den Unterthanen Gemeinheiten bilden; es sey nun, gemeinschaftlich sich, auf eine anständige Weise, zu unterhalten, und zu ergötzen, wie in Klubbs, Resourcen, Kassinos; oder, um unter den Genossen desselben Gewerbes, dem Mißbrauch des Gewerbes zu steuern, dem Arbeitsuchenden seine Mühe zu erleichtern, indem den Meistern die Gelegenheit geschafft wird, Lehrlinge und Gesellen zu finden (Zünfte und Herbergen). Es muß und wird der Regierung erfreulich seyn, wenn sich Gesellschaften bilden; zur Ausbildung und Beförderung der Schönheitskünste und der Wissenschaften (Akademien der Künste und Wissenschaften). Vor allem wird ihr daran liegen, daß sich Vereine bilden, oder die bestehenden sich erhalten, zur Belebung des Sinnes, für das Gute und Heilige, in dem menschlichen Gemüthe (Religionsgesellschaften, Kirchen). Sie wird sie gar nicht hindern wollen, daß diese Gesellschaften gewisse Bedingungen der Aufnahme bestimmen und darüber halten. Aber keiner derselben wird sie, als Gesellschaft, einen Antheil an der Verwaltung und Ge-

fetzgebung, zugestehen; weil dieselben sonst ihre Zwecke aus den Augen verlieren oder ihre besondern Gesellschaftsangelegenheiten zu Staatsangelegenheiten machen würden." —

„Eine Art von Gesellschaften wird jedoch die Regierung nur ungern dulden; und, da sie auf keine Weise wirksam verboten werden können, wenigstens auf keine Weise begünstigen; ich meine die, welche ausdrücklich ihre Zwecke für geheim erklären. Eine gute Regierung hat kein Geheimniß, vor ihren Unterthanen, und gute Bürger können keine Geheimnisse haben, vor ihren Mitbürgern, am wenigsten solche, deren Ausbringen von einer geschlossenen Gesellschaft untersagt, und unter Androhung von Gefahr an Leib und Leben, verboten werden müßte. Eine Regierung nach den Grundsätzen, die ich sogleich entwickeln werde, wird ohnehin Geheimnißgesellschaften überflüssig machen, wenn sie auch nicht, unter einem Fürsten, wie Du, überflüssig wären. Gegenseitiges Vertrauen ist die erste Forderung, alles festen, wohlthätigen und erfreulichen Zusammenlebens. Das Vertrauen, im Staate, aber ist ein Vertrauen derer, die einander größentheils nicht kennen. Es kann sich also nur auf zwey Dinge gründen. Erstlich darauf, daß keiner in einer Verbindung stehe, von der er nicht öffentlich Rechenschaft geben könne und dürfe; weshalb alle Zunft- und Ordensgeheimnisse staatswidrig sind. Zweytens, daß diejenigen, deren Wort in der Gemeinde gelten soll, in der Lage sind, Glück und Unglück mit ihrer Gemeinde theilen zu müssen *). Daher, ohne Grundbesitz, kein volles Bürger-

*) Oda heißt Gut. Ein Odalsmann, ein Adeliger ist also der Grundbesitzer, und Adelig das Haus, in welchem es für Ehre und Pflicht gehalten wird, das Gut, das

gerrecht, und keine Bevorrechtung irgend einer andern Korporation; sie beruhe auf Geburt, Gewerbe, oder geistiger Vereinigung."

„Ist das, was ich bisher auseinander gesetzt habe, einleuchtend, so würde ich schließen, so wirst Du, mein Fürst, um Dein heiliges Gelübde zu lösen, zu Deinen Unterthanen etwa also sprechen: „„Eine jede Gemeinde, sie sey Städte- oder Landgemeinde, wird von nun an ihre Verwaltung selbst führen, indem sie ihre Verwaltungsbeamten selbst wählt, und sich von denselben Rechenschaft ablegen läßt. Die Gemeindebeamten werden nur auf eine Zeit gewählt, erhalten keine Besoldung, sondern höchstens nur eine Vergütung, baarer, mit ihrer Amtsführung verbundener Ausgaben, aus der Gemeindekasse. Deshalb wird auch ihre Anzahl so groß seyn, daß jeder Gewählte Zeit habe, seinem Gewerbe nachzugehen. Denn der Gemeindedienst soll kein Gewerbe, sondern ein Geschenk (munus) seyn, welches der Bürger der Gemeinde macht; eine Gabe ehrenvoll dem Geber und wohlthätig dem Empfänger. Darum will ich euch auch über die Wahlen keine Vorschriften geben, geschweige denn dieselben, durch meine Diener, leiten; denn ich bin gewiß, Ihr werdet euer eignes Wohl und Wehe nur in die Hände solcher Menschen legen, deren Wohlstand, mit dem Wohl der Gemeinde auf das innigste verwachsen ist, und die ihr, als gute Nachbarn, treue Hausväter und gewissenhafte

Grundstück bey der Familie zu erhalten. Daher war der Müller von sans-soucis ein Adelsmann; und der Güterschacherer H. v. N. N. ein Güterschacherer.

Geschäftsleute, und sonst als Männer kennen gelernt
abt, denen das Wohl der Gemeinde am Herzen
egt. — Wollt Ihr Euch indessen rathen lassen;
› werdet ihr nur Angesessene, deren Grundstücke
öglichst wenig beschuldet, keinen bekannten Ver-
bwender, oder Liederlichen, und wäre er noch so
eich, noch so einsichtsvoll, keinen Bankerottirer wäh-
n; und keinen vorzüglich, mit dem ihr nicht wenig-
ens einen Scheffel Salz verzehrt habt.""

„„Denn wisset: ich behalte mir einzig die Auf-
cht vor, daß keine Gemeinde der andern zu nahe
ete; das Innere einer jeden Gemeinde, bleibt, wie
as Innere jedes Hauswesens, die eigne Sache der
enossen. Freylich werde ich immer bereit seyn, eure
lagen zu hören und euch zu schützen, wenn eure
gnen Beamten euch Gewalt oder Unrecht thun soll-
n; allein ich sage euch voraus: ich werde mich, im
eifelhaften Falle, immer eher eurer Beamten ge-
n euch, als Eurer gegen eure Beamten annehmen.
are Klage, gegen einen solchen, wäre ja immer ein
eständniß einer unverständig getroffenen Wahl oder
ner gänzlichen Verderbtheit der ganzen Gemein-
.""

„„Auch die Beamten, deren Geschäft nicht
t abwechseln kann, wie Schreiber, Schriftende-
ahrer, Richter u. s. w., werdet ihr selbst wählen.
ollt ihr aber guten Rath annehmen; so werdet ihr
nselben ihr Geschäft so einfach und leicht als mög-
b machen; damit ihr deren möglichst wenige bedür-
, und dieselben anständig, ja reichlich besolden
nt. Denn ihr dienet, in euren Gemeindeäm-

tern, Euch selbst, auf eine Zeit; jene widmen der Gemeinde ihr Leben und ihre, mit Aufwand, von Zeit, Mühe und Kosten erworbene, Geschicklichkeit. Inzwischen werdet ihr, bey der Wahl, auch dieser Beamten, nicht minder auf bürgerliche und sittliche Tugenden sehen; denn Geschicklichkeit und Einsicht, in den Händen eines eigennützigen, leichtsinnigen, sittlich verderbten Menschen, sind der Gemeinde gefährlich; nicht leicht giebt es dagegen ein öffentliches Amt, in welchem man sich, mit redlichem Willen und Liebe zum Gemeinwohl, nicht die nöthige Einsicht und Geschicklichkeit erwerben könnte. — Ehret eure Beamten, damit sie euch gern dienen. Wie sehr ich sie ehre, werdet ihr daraus erkennen, daß ich sie nie den meinigen unterordne; und in Fällen, da diese mit jenen in Mißhelligkeit gerathen sollten, jede Klage, meiner Beamten, nur ungern und mit Mißtrauen, jede Klage der eurigen hingegen zuvorkommend und väterlich annehmen werde.""

„„Daß ihr aber eure Beamten recht sorgfältig wählt, daß sie der Gemeinde mit Eifer, Liebe und Zufriedenheit dienen, ist mir nicht nur um Euretwillen, sondern auch um meinetwillen, von der höchsten Wichtigkeit. In ihnen sehe ich die Pflanzschule derer, welche mir mein Oberregierungsamt erleichtern, und meine Bemühungen, für das Wohl meines Reichs, unterstützen sollen. — Von heute an, in drey Jahren, soll nämlich eine jegliche Gemeinde zwey, oder, nach Verhältniß ihrer Größe, auch mehrere ihrer gewählten Gemeindebeamten an mein Hoflager abordern, um daselbst, mit meinen Ministern, zu berathen, was einzuführen, abzuän-

dern oder abzustellen sey. Bis dahin bleibe alles bey den hergebrachten Einrichtungen; und weder izt noch künftig soll eine Gemeinde berechtigt seyn, die bestehende Einrichtung zu verändern, ohne daß solches, von der Versammlung der Repräsentanten, gut geheißen und von mir genehmigt worden wäre.""

„„Bey unserer ersten Zusammenkunft', wie in allen folgenden, von Jahr zu Jahre zu wiederholenden, Repräsentantenversammlungen, wird mein Minister den Zustand des Reichs, wie er ihn zu kennen glaubt, mit Wahrheit und Offenheit darstellen; seine Darstellung mit den möglichen Beweisstücken belegen und von den Repräsentanten eine eben so freymüthige Berichtigung, des etwa unrichtig gesehenen, aus ihrer örtlichen Kenntniß und Amtserfahrung dankbar entgegen nehmen. Sodann wird der Minister den Anschlag dessen vorlegen, was zur Bereitung, der Bedürfnisse der Gesammtregierung, nöthig; wie viel bey treuer und gewissenhafter Verwaltung, aus den Staatsgütern, und nach einem wahrscheinlichen Ueberschlage, aus den, Gewinn abwerfenden, Gemeindeanstalten, eingeht. In so fern dieses nicht ausreicht, werden die Repräsentanten die, von dem Minister vorgeschlagenen, Mittel prüfen, oder auch andre ausfindig machen, das Fehlende aufzubringen. Die Landeskenntniß der Repräsentanten, wird ihnen den besten Maßstab, zur Vertheilung dieser Gemeinlast, an die Hand geben; und ich werde den, von ihnen ausgearbeiteten, Entwurf, um so bereitwilliger und vertrauungsvoller bestätigen, je mehr ich den Sinn guter Hausväter darin erkenne.""

„„Einen schlechten Hausvater nenne ich den, der sein Haus, das er in Acht nehmen und bessern kann, vernachlässigt, um das Ungewisse, das er Gemeinwohl nennt, zu befördern; ein böser Hausvater ist dagegen, der darauf ausgeht, seinen Wohlstand, mit Aufopferung des Wohlstandes seiner Nachbarn und Genossen zu befördern. Ein guter Hausvater sorgt für die Erhaltung und den Wohlstand seines Hauses, ohne den Mitbürger zu drücken; und freut sich, durch seinen Wohlstand, auch das weise und sparsam verwaltete Gemeingut unterstützen zu können. Daß ihr nicht schlechte Hausväter seyd, sey eure Sorge; die meinige dagegen, daß ihr nicht böse Hausväter werden möget. Thun wir beyderseits unsre Pflicht, so werdet ihr gute Hausväter seyn, und nicht nach dem Buchstaben, (der tödtet,) sondern nach dem Geiste des Evangeliums, wird ein jeder den Nächsten lieben, als sich selbst. Wer über dieses hinaus gehen und sich eines hingebenden Patriotismus rühmen wollte, den würde ich, so wenig sonst Mißtrauen in meine Seele kommt, entweder der Thorheit, oder andrer, gerade am wenigsten patriotischer, Gesinnungen verdächtig halten. Was der gute Hausvater erspart, erspart er ohnehin nicht sich allein, sondern der ganzen Gemeinde; und was in Privathänden erspart wird, ist der Gemeinde sicherer und gewiß gewinnreicher, als was in die Gemeindekasse, oder gar in die Staatskasse fließt. Aufopfernder Patriotismus ist eigentlich nur die Pflicht derer, die dem ganzen Staate ihre Kräfte weihen; er ist die schwere Last, an der ich und meine treuen Diener tragen; die wir aber nur mit Freuden tragen können, wenn übrigens

in Jeder strebt, ein guter Hausvater, ein guter
Gemeindebürger zu seyn.""

„„Diesen Hausvater- und Gemeindebürgersinn,
erbet ihr zu üben und zu beurkunden Gelegenheit
aben; indem jeder Gemeinde die Erhebung der,
uf ihren Antheil fallenden, Steuern, falls dieselbe
cht bereits durch die allgemeine Repräsentation be-
mmt ist, überlassen bleibt. Nur, daß jede Erhe-
ungsart vermieden werde, welche andere Gemein-
n beeinträchtigen, und den freyen Verkehr, von
emeinde zu Gemeinde, hemmen könnte.""

„„Ist der Punkt, wegen der gemeinschaftlichen
sten, berichtiget; so werde ich den Repräsentan-
n meine und meiner Diener Bemerkungen, über
vanige Mißbräuche und deren Abstellung, über
:rbesserungen und deren Einführung, vorlegen las-
n, und von den Volksvertretern nicht nur reifliche
wägung, sondern auch Berichtigung, unrichtiger
d einseitiger Ansichten, Rechtfertigung gegen An-
uldigung und Tadel, mit Zuversicht erwarten. Die
merkungen der Repräsentanten und ihrer Voll-
chtgeber, werde ich, auf gleiche Weise, entgegen
hmen und erwiedern; damit wir unsre Gedanken
rüber austauschen und berichtigen, und so die
ahrheit gewinne, die uns alle leiten möge. Alle
se Verhandlungen und ihre Ergebnisse, welche,
rch Einstimmung der Mehrheit der Repräsentan-
, und meiner Genehmigung, Gesetzeskraft erhal-
, sollen, durch den Druck, zur allgemeinen Kennt-
gebracht werden; damit das ganze Volk erkenne,
; die Repräsentantenversammlung sich nicht mit

leeren Formen unterhalten habe, und nicht etwa bloß zusammen getreten sey, um nachzurechnen, wie viel sich, auf die bequemste Weise, aus dem Privateigenthum, in die öffentliche Kasse ziehen lasse.""

„„Endlich gebe ich Euch das heilige Versprechen: daß künftig nichts als Gesetz gültig seyn soll, das nicht in der Repräsentantenversammlung erwogen, und von ihrer Mehrheit, genehmiget worden wäre; damit jeder meiner Unterthanen, sich jeden Abend, mit der Zuversicht zur Ruhe *legen möge*, daß er, unter denselben Gesetzen, wieder erwachen werde. Damit aber ich und ihr nicht nur zur Zeit der Repräsentantenversammlung, und durch sie, sondern zu allen Zeiten, und von jedem, der zum Beobachten Gelegenheit und Einsicht, bey gutem Willen zum Rathen hat, unterrichtet und berathen werden können, von dem, das Noth thut; so sind, von nun an, alle Gesetze, welche die Freyheit der Presse beschränken, aufgehoben, und das gedruckte Wort steht unter denselben Gesetzen, nach welchen das gesprochene gerichtet wird.""

„„Bey meinem, nicht ausgedehnten, Staate, werden vier bis fünf Wochen, für die Geschäfte der Repräsentantenversammlung, hinreichen. Nach ihrer Auflösung werden die Mitglieder zu ihren Gemeinden zurück kehren; um dort, nach wie vor, nach bestem Wissen und Gewissen, als gute Hausväter und Gemeindebürger, zu wirken. Sie mögen dann ihren Gemeindegenossen sagen: daß ich mir nicht anmaße, meine Unterthanen glücklich zu machen; sondern einzig als meine Pflicht fühle, darüber zu

wachen, daß nicht einer den andern, in seinen Bemühungen, Wohlstand und Bildung zu erlangen, seines Wohlstandes zu genießen, und sich seiner Bildung zu freuen, verletze, beeinträchtige, störe, aufopfere; — mit einem Worte, daß meine Unterthanen sich einander nicht unglücklich machen. Denn so wie der einzelne Mensch wahres Wohlseyn nur sich selbst zu danken haben kann; so kann auch einer Gemeinde, einem Volke, kein Wohlseyn gegeben werden, wenn der Keim dazu nicht in ihnen liegt, und, durch eignes selbstständiges Leben, entwickelt wird. Dazu beyzutragen ist mein Ziel; wüßte ich ein besseres Mittel, als die Einrichtuug, die ich meinem Staate gebe, ich würde es wählen und anwenden.""

Der Fürst der also spräche, und dieser Rede gemäß die Landesverwaltung einrichtete, würde bewirken, daß ein jeder sein Vaterland lieben, und nach dem Maße seiner Kräfte, zum Besten des Ganzen rathen und thun lernte. Denn der Mensch kann nichts wahrhaft lieb gewinnen, für dessen Wohl er sich nicht selbst wirksam fühlt; und was er im Leben thun und rathen soll, lernt er nur in der Uebung im Leben. Der Monarch allein kann sein ganzes Volk wahrhaft lieben; ein jeder Unterthan dagegen kann nur, in eben dem Maße, ein guter Patriot seyn, als er seine Gemeinde liebt; so wie ein jeder Bürger nur ein guter Gemeindebürger seyn kann, als er ein treuer und guter Hausvater ist. In seinem Hause erwirbt sich der Mensch die Uebung, zu entdecken, was Noth thut; in seinem Hause lernt er, unter den Mitteln, das Nöthige zu schaffen, die einfachsten und zweckmäßigsten wählen; eine Uebung, die

ihn fähig macht der Gemeinde zu rathen und ihr zu dienen. In der Gemeinde lernt er, auf gleiche Weise, für das Ganze sehen, rathen und wirken. So wird es, an treuen und einsichtsvollen Gemeindebeamten, nie fehlen; und diese werden eine Pflanzschule von Vaterlandsbeamten werden. Alle jene Lasten von Arbeiten, die nur erfordert werden, weil alles von einem Punkte aus geleitet, alles nach einem Leisten regiert werden soll; weil die Oberregierung den Beamten, und die Beamten den Unterthanen, und diese, trotz aller Versicherung, daß man sie glücklich machen wolle (?!!) dem Regenten, dem Minister und den Beamten nicht trauen; — alle diese Arbeiten werden aufhören; und der Staat wird nicht in Gefahr kommen, wie bey einer schlecht eingerichteten Maschiene, an Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten und (man verzeihe den Ausdruck, er hat einen tiefandeutenden Nebensinn) an Schmiere mehr zu verbrauchen, als dadurch Zeit und Mühe erspart wird.

Eine Verfassung, wie die vorgeschlagene, wird denn auch aus sich selbst volksthümlich d. h. der Art und Sitte des Volks gemäß werden; denn sie ist ja eigentlich nur das Mittel, alle Hindernisse des selbstständigen Zusammenlebens zu heben. Man wird freylich nicht damit anfangen, daß man volksthümliche Kleider macht, und die Leute kleiden will, wie man sich nicht kleiden mag. Man wird nicht die Namen alter Götter hervor suchen, die kein Mensch mehr kennt, um die aufgedrungene Religion, des Geistes und Herzens, wieder zu verdrängen. Man wird nicht die Sprache zu reinigen meinen, in-

dem man Wörter ächtet und verwirft, die, bey allen Ständen und Geschlechtern, und in allen Mundarten der Sprache, seit Jahrhunderten ein Bürgerrecht erhalten haben. Man wird eben so wenig fremde, eigenthümlich gewordene, gute Sitte abschaffen wollen, als ein Vernünftiger sich einfallen läßt, keinen Wein zu trinken, weil Herrmann und Marbod nur Bier tranken, oder gar die Weinstöcke auszurotten, weil dieß Gewächs eigentlich am Kaukasus einheimisch ist*). Nein, volksthümlich wird

*) Man nehme dieß nicht für einen leichtsinnigen Spott, auf die Bemühungen Deutscher Männer, Frauen und Vereine, welche sich angelegen seyn lassen, Sprache und Sitte, in Deutschland, vom fremdartigen zu reinigen. Ihr Bemühn ist löblich; denn mit fremder Rede und Sitte kommt fremde Art und Unart, in das Volk; und die größte aller Unarten, die Vorliebe für das Fremde. Unzucht und Unsitte lassen sich, hinter einem fremden Worte, leichter verbergen, als hinter einem einheimischen. Manche deutsche Frau und Jungfrau ist durch das Wort: galant, verführt worden; so wie das Wort Staat, (Etat, Status) gewiß zu Urtheilen und Maßnehmungen verleitet hat, die bey dem Worte: Vaterland nie aufgekommen wären. Das Italienische Wort: Soldato ist in ganz Europa ein Ehrennahme geworden, und daran hat sich der Begriff eines Söldners geknüpft, der keine höhern Pflichten kennt, als den Willen des Goldherrn unbedingt zu erfüllen; weil dieser den Söldner mit Leib und Leben bezahlt. Daher hat man die Frage aufwerfen können: ob der Soldat eine höhere Pflicht kenne, denn den blinden Gehorsam? Hieße er nicht Söldner, sondern Wehrmann; so würde man die Frage vielleicht nicht aufgeworfen haben. Wehrleute retteten Frankreich, im J. 1793 — 95. Soldaten wurden die Geißel, in der Hand eines Eroberers. Preußens Soldaten konnten das Vaterland nicht retten;

das Zusammenleben und die Gemeindeeinrichtung werden; weil ein Volk sich nichts wird aufdringen lassen, das seiner Art zuwider wäre, wenn es seine Art geachtet und geehrt sieht, indem man es ihm überläßt nach seiner Art glücklich zu seyn. Ein solches Volk wird auch ohne Gefahr von Fremden lernen; so wie es die Erzeugnisse fremder Länder gebraucht, die das Vaterland nicht hervorbringt; allein es wird, wie ein gesunder Körper, das Fremde in sich aufnehmen, und in eigenthümlichen Nahrungssaft verwandeln.

seine Wehrleute retteten es, nachdem sich Bonaparte's Soldatenmacht, an spanischen und russischen Wehrleuten, gebrochen hatte. — Rein und immer reiner werde Sprache und Sitte; Sprache und Sitte werde heimisch. Das kann sie aber nur werden, wenn jedem das heimathliche, heimische lieb ist; lieb kann es ihm nur werden, wenn einem jeden, in seinem Hause, in seiner Gemeinde wohl ist; wohl kann ihm nur seyn, wenn er, für sein Haus und für seine Gemeinde, mit dem Gefühl eigner Wirksamkeit, thätig seyn kann. Man gebe dem Volke nur Gelegenheit sich gemeindebürgerlich, selbstständig auszubilden, so wird das eigenthümliche, volksthümliche, aus eigner innerer Kraft, alles Fremde verdrängen, und jeder fremden Art und Unart den Weg versperren. Wenn man aber, mit Sprache und Kleidung, anfängt, und darin das ganze Heil zu finden meint, (man nenne z. B. den Soldaten immer Wehrmann; er wird immer ein Soldat, ein Söldner bleiben, wenn nicht eine geachtete, eine höher als der Soldat geachtete Landwehr besteht) der verwechselt offenbar die Ursache mit der Wirkung. Das mögen manche Leute denn auch sehr wohl einsehen, und dem Wallfisch die leere Tonne recht gern zum Spielen lassen, damit er sich seiner Kraft nicht bewußt werde, und gelegentlich den Thransiedern in die Hände falle.

Deßhalb darf man auch nicht besorgen, daß eine solche Gemeindeverfassung ein halsstarriges Beharren bey dem Alten, ein Widerstreben, gegen alle, auch die nöthigsten und heilsamsten Veränderungen, mit sich führen werde. Daß der Mensch gern bey dem Angestammten, Gewohnten bleibt, ist natürlich. Was ist Vaterlandsliebe anders, als eine Vorliebe, für das von Kindheit Angewöhnte. Allein nicht minder natürlich ist dem Menschen der Trieb, alles zu verbessern, zu vervollkommnen. Nur willkürliche Regierungen unterdrücken diesen Trieb, indem sie der Natur zum Trotz und mit sich selbst im Widerspruch, ihre Anordnungen als unveränderlich ankündigen. Daher wird es auch nur, unter solchen Regierungen, Grundsatz der Unterthanen, die es mit sich und den Ihrigen gut meinen: Bleibe bey dem Hergebrachten, betrachte mit Mißtrauen und suche zu entfernen, auch die wohltätigste Veränderung; denn du weißt nicht, wie weit sie geht, und was dahinter liegt. Daher ist jede willkürliche Regierung stets mit ihren Unterthanen in einem Streit, der dem Untergang des Gemeinwohls unvermeidlich nach sich zieht; ja der willkürlichen Regierung selbst ihr Grab gräbt.

Das Gemeinwesen bleibt eben so wenig dasselbe, wie der menschliche Körper; seine Bedürfnisse verändern sich unaufhörlich, und neue Bedürfnisse fordern neue Einrichtungen, sie zu befriedigen. Erkennt und fühlt das die Regierung, so wird sie Veränderungen über Veränderung machen wollen, die nur mit Mißtrauen angenommen, mit Widerwillen ausgeführt, und deßhalb schlecht und unvollkommen ins Werk gerichtet werden. Dadurch wird sie den Glauben, an das Bestehende vernichten,

und ein jeder wird das Gehorchen verschieben, wenn es ihm unbequem deucht; weil er immer meint, es kann wohl noch anders befohlen werden. Läßt sie dagegen alles bey dem Alten, indem sie sich nur die Erlaubniß vorbehält und nimmt, in einzelnen Fällen, nach Bedürfniß und Laune sich darüber wegzusetzen, so wird die Form, nach und nach, so veralten und durchlöchert werden, daß sie endlich in sich selbst zusammen sinkt, ohne daß etwas Besseres an die Stelle treten kann; weil, unter der Herrschaft der Willkür, von einer, und dem starren Halten, an einer alten, für die Zeiten nicht mehr passenden Form, von der andern Seite, alle Fähigkeit für das Ganze zu sehen, zu rathen und zu handeln, untergegangen ist. Ein warnendes Beyspiel der Art zeigt uns das Osmanenreich.

Eine Volksrepräsentation dagegen, wie die vorgeschlagene, aus kenntnißreichen Erfahrungsgeübten, von Kindheit an, zu Hausvätern und Gemeindebürgern erzogenen, Gemeindebeamten, ist wie ein gesundes Herz, im lebendigen Körper; welches immer das alte Blut, aber stets erneuert, und für den jedesmahligen Zustand des Körpers verändert, nach allen Theilen treibt, und, in dieser Bewegung, alles Fremdartige aus dem Körper schafft, ohne daß Fieberschauer ihn erschüttern oder ein Starrkrampf ihn lähmt.

Hirten der Völker! vor Euch liegt die Geschichte von 3000 Jahren. Sie lehrt: wahres Wohlseyn keimt und gedeiht nur in der Tiefe des Gemüthes, im Innern des Menschen; aller Wohlstand, der jenen Keim schützt und nährt, wird gegründet, erhalten und gefördert, nur im Innern der Familien. Um ihn zu schützen, und ihm vermehrte Nahrung zuzuführen, tre-

ten diese in Gemeinden zusammen; welche aber nur so lange wohlthätig bleiben, als das Beschützte noch des Schutzes werth ist; d. h. als der Schutz nicht mehr Kraft und Zeit verbraucht, als erspart. —

Nur bey Freyheit gedeihet der Wohlstand; aber der Mensch ist nicht frey, der nicht nach eigener Einsicht und mit eigner Kraft sein Haus selbstständig regieren und thätig Theil nehmen darf, an der Verwaltung seiner Gemeinde, so weit er sie zu übersehen im Stande ist. Doch er will keinen Antheil daran nehmen, wenn er sich selbst nur als ein Werkzeug der Willkür, — und wäre es selbst eine nicht unweise, eine wohlwollende Willkür, — gebraucht sieht. Sogar Sicherheit, unter willkürlicher Gewalt, ist ein verderbliches Geschenk; denn sie macht feige, eigennützig, wohllüstig, kriechend, unedel; sie macht — Chineser. Wo einmahl eine gewerbtreibende Gemeinde ihre Freyheit, d. h. die selbstständige Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten, verlor, sahe man, in wenigen Geschlechtsfolgen, Habsucht, Eigennutz und Ueppigkeit sich der Gemüther bemächtigen. Anfangs schien, bey der Veränderung, der Wohlstand zu gewinnen; denn der Wohlhabende mußte die Zeit ausfüllen, die er sonst dem Gemeinwesen gewidmet hatte; sein Reichthum gab ihm die Mittel, dieses mit Aufwand und Geschmack zu thun. Sein Aufwand schützte ihn sogar gegen manches Unbild der Willkür; denn der Reichthum hat eine bezaubernde Gewalt, über die Gemüther, um so mehr, je unedler sie sind. — Auch die Gemeinnützigkeit trat noch oft genug, im hellen Lichte, hervor. Alte Gewohnheit macht inkonsequent und die Gebieter waren auch wohl klug genug, um — sich verhaltend, wie die Könige der Lydier, gegen den kleinasiatischen Griechen, — den un-

terworfenen Gemeinden ihre Verwaltung, versteht sich mit manchem lauten und stillen Vorbehalt, zu lassen; allein nach und nach starb das bey dem wirklich freyen Gemeindebürgersinn erzogene Geschlecht aus, immer mehr sank die Theilnahme am Gemeinwohl, denn immer mehreres nahm die Oberregierung unmittelbar in ihre Hände und je mehr Sicherheit sie gewährte, desto mehr wurde das ganze Leben in das Genießen gesetzt. So blüheten einst Griechenlands Freystaaten, obgleich unter innern Kämpfen empor, und sahen ihre Blüthe verwelken, unter der schützenden Römerherrschaft. So blüheten zweymahl in Italien, Gemeinwesen; einmahl ehe die Römer alles unterjochten, und dann im Mittelalter. Zweymahl ging der Wohlstand mit der Freyheit unter. Und in unserm Deutschlande kannten die Stadtgemeinden, vom vierzehnten bis sechzehnten Jahrhundert, einen Wohlstand, den wir geneigt sind, für fabelhaft zu halten; weil wir meinen, unsere größere Staatskenntniß müsse auch vollkommenere Staaten und wohlhabendere Gemeinden hervor bringen können. Mit der Gemeinherrschaft ist ihr Wohlstand untergegangen.

Freylich zeigt auch die Geschichte, als unvermeidlichen Wechsel der Dinge, daß Gemeinden erblühen und im frohen Gedeihen fortwachsen, bis die Reihe sie trifft, von größern Staaten verschlungen zu werden. — Sie lehrt, daß diese Vereinigung oft nöthig ist, um drohenden Barbaren, einen kräftigen Damm entgegen zu setzen; aber daß auch solche Kolosse, auf ihren Füßen von Thon, nicht feststehen und, endlich zusammen stürzend, alle von ihnen verschlungenen, bereits entarteten Gemeinden, unter ihren Trümmern begraben. Es bleibt demnach die große Aufgabe zu lösen. Wie wird Freyheit

und Vaterlandsliebe, in einem großen Staate, erhalten? Wie werden sie erhalten, ohne daß darum die Gesammtregierung, an der nöthigen Kraft, verliere? Eine Regierung, die nichts vermag, ist das Verderben der Gemeinde; eben sowohl, als eine Regierung, die alles will, was sie vermag. Daß sie gehörig erleuchtet werde, um nicht alles zu wollen, was sie vermag, ist die Aufgabe der Volksvertretung; und eine Volksvertretung, die aus der freyen Gemeindeverwaltung hervor geht, ist der Natur am nächsten.

Freylich wird auch diese die Staaten nicht schützen, gegen das Altern, und Untergehen; so wie kein Mensch dem Tode entgeht. Aber es giebt doch eine Diät, die das Ziel des Lebens verlängert und die Lasten des Alters erleichtert; und für die Staaten gilt, was die Pharisäer, von dem einzelnen Menschen, behaupten: nur die guten werden auferstehen. — Des Menschen Aufgabe ist, daß er ringe mit der Natur; und obgleich er sie nie ganz zu bezwingen vermag, sie dienstbar mache, seinen Zwecken *). Und so ist auch, in dem Suchen, nach einer vollkommenen Staatsverfassung, der Beruf des Menschen, daß er, wie der Stammvater der Israeliten, mit Menschen, ja mit Gott ringe, und, vermöge er gleich nicht vollkommen zu siegen, den Starken nicht entlasse, bevor er von ihm gesegnet ist.

Geschrieben, im Sept. 1816.

Carl Wilhelm Cruse.

*) Naturam propriis armis vincere (Baco).

V.

Aktenstücke,

zur Uebersicht der Verhandlungen, der letzten kurhessischen Landtagsversammlung, mit der Regierung.

(Beschluß.)

Desiderium commune.

Die Herstellung der erhöheten Accise und Licents, auf den Fuß von 1805 und 1806, betreffend.

Zu denen, während der usurpatorischen westphälischen Regierung, dem Land aufgebürdeten Lasten gehört, unter andern, die sehr namhafte Erhöhung, der Accise und des Licents; welche in vielen Artikeln, bis jetzt noch, nach dem nämlichen Tarif besteht; zum Theil, zwar vermindert, jedoch nicht auf den Fuß der Jahre 1805 und 1806, hergestellt worden.

Die erhöhete Abgabe, dieser indirekten Steuern, gereicht dem Lande um so viel mehr zur Beschwerde, als dasselbe einer Seits kein Deficit kennt, das damit gedeckt werden müßte, andern Seits aber, wie in dem Promemoria und dessen Anlagen, vom 2. dieses, gezeigt worden,

auch die direkten Steuern, seit jener Zeit einen so drückenden Zusatz erhalten haben, daß den Unterthanen, außer den Sorgen sie zu erschwingen, beynahe nichts mehr übrig bleibt.

Dieser beklagenswerthe Zustand dringt Ständen den gerechten Wunsch ab, daß die indirekten Steuern wieder auf den Tarif, von den Jahren 1805 und 1806, hergestellt werden; und sie empfehlen solchen einer hochansehnlichen Landtagskommission, zu geneigter Unterstützung.

Cassel den 5. May 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter- und Landschaft, auch dem Bauernstande.

Desiderium commune.

Die Aufhebung des Binnenzolls betreffend.

In mehren Theilen, der kurhessischen Staaten, bestehet eine Abgabe, von dem Transporte der Waaren, aus einem Amt in das andere, unter dem Namen: Binnenzoll.

Diese Abgabe trifft selbst manche, der bedeutenden Produkte; wodurch das Verkehr mit denselben erschwert, und dem Handel überhaupt großer Nachtheil zugefügt wird.

Dahin gehört, unter andern, der Handel, mit Garn und Linnen; dessen Betrieb besonders befördert werden sollte; weil er unter die vorzüglichsten Nahrungsquellen Kurhessens zu zählen ist, und damit viel Geld aus dem Auslande herein gezogen werden muß.

Jemehr Stände überzeugt sind, daß die befragte Abgabe der Beförderung des Unterthanenwohls entgegen

sey, desto dringender müssen sie deren Abschaffung, im Innern, und allenfalsige Verlegung, an die Grenzen des Landes, wünschen. Sie empfehlen daher diesen Wunsch, einer hochansehnlichen Landtagskommission, zu geneigtem Vorträge; sich selbst aber, zu fernerem Wohlwollen, bestens und gehorsamst.

Cassel, den 5. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Promemoria.

Der hiesige Handelsstand hat die anliegende Vorstellung übergeben, worin derselbe das dermahlige Verhältniß, der christlichen Unterthanen, besonders aber der Handelsleute, zu den israelitischen Landesbewohnern, beleuchtet, und Stände bittet, sich dafür zu verwenden, daß den Ersteren, nach der, in der Zunftordnung ohnehin ausgesprochenen, allerhöchsten Intention, gegen die jetzigen auffallenden Handelsfreyheiten der Judenschaft, aufgeholfen werde.

Gleiche Wünsche äußern die Städte, Hersfeld, Rothenburg, Melsungen, Spangenberg, Lichtenau, Waldcappel und Sontra, in der ebenfalls beygefügten, Denkschrift; nicht weniger sind auch sämmtliche landschaftliche Deputirten, von ihren Kommittenten, ganz besonders aufgefordert, hieran Theil zu nehmen; und diese Wünsche kräftig zu unterstützen.

Indem sämmtliche Stände, die nämliche ungetheilte Ansicht, von diesem Gegenstande haben, und ihn daher einer hochansehnlichen Landtagskommission, zu genauer Beherzigung, dringendst empfehlen, können treugehorsamste Stände und Deputirte, von Prälaten und Rittern insbe

sondere, nicht unberührt lassen: daß sie, durch das über die bürgerliche Verfassung der Juden, im vorigen Jahre abgeforderte, Gutachten dazu veranlaßt, die Grundsätze der, von ihrem Kollegium abweichenden, beyden Regierungsmitglieder, und eines Mitglieds der Oberrentkammer, per majora adoptirt hatten, und nur über den Punkt, daß das Staatsbürgerrecht nicht auf die Erben übergehen, sondern immer wieder neu acquirirt werden solle, die Stimmen gleich getheilt waren; daß sie aber, durch die schnelle Vertagung des damahligen Congresses, an der Vorlegung dieses Gutachtens, behindert worden sind.

Cassel, den 5. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Promemoria.

Unterm 28. v. M. ist treugehorsamsten Ständen die Eröffnung geschehen: „daß, wegen der, von den durchpassirenden preußischen Truppen, verlangten Einquartierung und Verpflegung, auch unentgeldlicher Stellung der Kriegsfuhren, bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden, um dieses Gegenstandes halber, mit der Krone Preußen, eine Konvention abzuschließen;" welches Stände, in sofern von eigentlich durchmarschierenden Truppen die Rede ist, mit allem unterthänigsten Dank erkennen.

Da man indessen die zuverlässige Nachricht eingezogen hat, daß, in den angrenzenden Staaten, auf dergleichen drückende, in Friedenszeiten gar nicht Statt findende, Anforderungen, einzelner Individuen, gar nichts gegeben zu werden braucht; so müssen eine hochansehnliche

Landtagskommission, treugehorsamste Stände angelegentlichst bitten: sich dafür zu verwenden, daß die befragten Ansprüche, auch in den kurhessischen Staaten, gänzlich von der Hand gewiesen, und die Unterthanen von dieser drückenden Last befreyt, mithin ohne baare Zahlung nichts verabreicht werde.

Zugleich geben Stände, zur nähern Prüfung, anheim: ob nicht, nach nun wieder hergestelltem Frieden, und beendigten hauptsächlichen Durchmärschen, die bisherigen Etappenkommandanten, Etappen- und Fuhrkommissärs gänzlich aufzuheben, und, in dieser Rücksicht, die vorige Verfassung, um so mehr, herzustellen seyn möchte, als eben diese Behörden diese drückendsten Mißbräuche veranlassen.

Cassel den 7. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Promemoria.

Die Landesuniversität Marburg hat, während der usurpatorischen Regierung, durch die Entziehung der Sooden und Tranksteuergelder, einen großen Verlust erlitten; wodurch eine Rückstandsforderung, von 16,100 Rthlr. 13 Gr., erwachsen ist.

Da dieses gemeinnützige Institut, auf alle mögliche Weise, unterstützt werden muß; jener bedeutende Abgang aber einen nicht geringen Einfluß, auf seine Existenz, haben würde; so tragen Stände darauf an: daß dasselbe, aus den jetzt sich ergeben habenden Steuerüberschüssen, entschädiget werden möge. Sie ersuchen eine hochansehn-

liche Landtagskommission, um geneigte Unterstützung dieses Antrags.

Cassel, den 10. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Promemoria.

Seine königliche Hoheit haben, durch die allerhöchste Resolution vom 22. April, zu verordnen allergnädigst geruhet: daß die Ständeversammlung am 10. d. M. ihre Arbeiten schließen, und auseinander gehen solle.

Diese allerhöchste Verfügung, würde treu gehorsamsten Ständen sehr willkommen und angenehm gewesen seyn, wenn dadurch nicht zugleich ausgesprochen worden wäre: daß sie, in ihren Hauptanträgen, enthört, und alle ihre, sowohl schriftlich als mündlich, wiederholt gemachten Versuche, durch die Zustimmung ihres verehrten Landesregenten, das Wohl des Vaterlandes für immer dauerhaft gegründet zu sehen, vereitelt worden wären.

Diese Enthörung erfüllt die Herzen Allerhöchstdero getreuen Unterthanen, um so mehr, mit Kummer und den bangsten Sorgen, für die Zukunft, da die hessischen Annalen noch keinen Landtag aufzuweisen vermögen, dessen Resultate, nach sieben monathlicher rastloser Arbeit, so wenig erwünscht und fruchtbringend waren, als gerade den gegenwärtigen.

Um dieses überzeugend darzulegen, müssen treugehorsamste Stände, jeder soweit es ihn betrifft, allerunterthänigst darauf aufmerksam machen, daß

1. indem Steuern und Abgaben, von ihnen gefordert werden, das Deficit in den Kassen, durch die, so oft

allerunterthänigst sich erbetene, Vorlegung der Staatseinnahme und erforderlichen Staatsausgaben, nicht dargelegt worden ist;

2. der begehrte Ersatz von 1,800,000 Rthlr. Armaturkosten, durch die allerhöchste Resolution, vom 6. Apr. zwar dermahlen, allein nicht für immer, gänzlich niedergeschlagen wurde, und daher die Besorgniß, einer um so mehr unplatzgreiflichen Nachforderung, zurückbleibt, da

3. bedeutende, durch die Unterthanen, in der Vorzeit und im Jahre 1815, durch Subsidien und Kontributionsgelder, gewonnene Kapitalien, diese Forderung übermäßig decken; wovon die Summe leider! bis auf diese Stunde, für die Stände ein Geheimniß geblieben ist; und

4. daß dem Accessionsvertrage, vom 2. Decbr. 1813, zuwider, die Verfassung vom Jahre 1805 nicht wieder hergestellt worden ist.

Bey dieser Zusammenstellung dringt sich treugehorsamsten Ständen der Zweifel auf: ob, durch ihre Zusamberufung und die dadurch erwachsenen Kosten, die Lasten des verarmten Landes vermehrt, oder die, seinen Verhältnissen angemessene, Staatseinrichtungen, mit ihnen berathen und realisirt werden sollten. Außer der Bestimmung der Landesschulden — der provisorischen Bewilligung, einer zweckmäßigen Steuer, und der begutachteten Ablösbarkeit der Dienste, war gehorsamst Unterzeichneten nur das traurige Loos beschieden, gegen die zurückgebliebenen Reste, von der usurpatorischen Zeit, so wie gegen die Truppenverpflegungssteuer, und den da-

durch erwachsenen Druck der Unterhanen, ehrerbietige Vorstellungen zu übergeben; wovon, wenn gleich nach vorgängiger Untersuchung, durch die allerhöchste Resolution vom 19. Apr., manches geheilt werden soll, dennoch in der Hauptsache, alle diejenigen Gegenstände, wodurch eigentlich das Wohl des Staats und der Nachruhm Sr. k. H. unsers verehrten Regenten, für ewige Zeiten fest begründet werden sollte, unberücksichtigt und unerledigt geblieben sind.

Wenn, nach den Grundsätzen des Staatsrechts, der hohe Beruf der Landstände darin besteht, gemeinschaftlich mit den delegirten Kommissarien des Fürsten, zu berathen und zu bezwecken, was dem Lande und den Unterthanen gut und zuträglich sey; so müssen treugehorsamste Stände, es innigst bedauern, ohne ihr Verschulden, ja nach Zeugniß ihrer Eingaben, ganz gegen ihre Wünsche und Absichten, diesen edlen Zweck verfehlt zu haben.

Es bleibt daher treugehorsamsten Ständen ꝛc. nur der einzige Weg übrig,

1. daß sämmtliche Stände nunmehr, bey unterbliebener Destination, eines nur erbetenen Theils des Staatsvermögens, zur Deckung der Staatsausgaben, ihre Ansprüche auf den ganzen Betrag und Umfang desselben sich reserviren; auch

2. insbesondere die Berechnung, über die Staatseinnahme und Ausgabe, von den Jahren 1813 bis 1815, sich vorbehalten, und hierdurch unumwunden, und auf das bestimmteste erklären: daß sie, ohne anderweite Berathung mit treugehorsamsten Ständen, keine weitere Steuer als a. die Kontribution und die indirekten Steuern, nach dem Fuß von 1805, und b. die Personal- und halbe

Exemtensteuer, zur Verzinsung und Amortisation der Landesschulden, so wie solches im Promemoria vom 30. Apr. erklärt worden ist, verwilligt haben, und zu deren Erhebung zustimmen können; so wie auch

3. Prälaten, Ritter- und Landschaft, alle ihre Rechte und Befugnisse, so wie sie im Jahre 1805 bestanden, hierdurch reklamiren;

womit treugehorsamste Stände, zu fortdauerndem Wohlwollen sich angelegentlich und bestens empfehlen.

Cassel, den 10. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Signatur.

Auf allerhöchsten Specialbefehl, hat man anwesenden Ständen und Deputirten ꝛc., hier beygehend, in Abschrift, den von dem Steuerkollegio, allerhöchsten Orts, erstatteten Bericht, vom 25. v. M., nebst den damit eingesandten Etats, über die Petri- und Martinisteuer, die Landesschuldentilgungssteuer, den Kontributionsüberschuß, und die aus den westphälischen Zeiten verbliebenen Rückstände, in Originali mittheilen sollen.

Cassel, den 5. May 1810.

Kurfürstliche, zu dem dermahligen engern Landtage allergnädigst verordnete Kommission.

Signatur.

Auf das Promemoria, vom 30. v. M., in Betreff des Landesschuldenwesens, haben Se. k. H. der Kurfürst, folgende allerhöchste Resolution zu nehmen geruhet:

Die, von den Ständen gethane, Anträge werden, was

I. die Festsetzung der Schulden betrifft, dahin allergnädigst genehmigt: daß nicht nur

1. die von dem landständischen Anlehn, aus dem Jahre 1807, herrührende alte Schuld; sondern auch
2. die neuen sub lit. a. b. c. d. e. f. g. et h. aufgeführten, Schuldposten, unter den weiter beygefügten Bestimmungen, und unter dem Vorbehalte, der, von den Gläubigern, durch Beybringung, der darüber sprechenden Verbriefung, zu bewirkenden Nachweisungen der allenthalbigen Richtigkeit dieser Forderungen, als Landesschulden erklärt werden; wo hingegen eine Bestimmung, über die sub lit. f. V. erwähnte, Kautionen, erst von der Entscheidung der betheiligten Mächte, über die, aus dem aufgelösten westphälischen Gouvernement, etwa entstandenen Verpflichtung der einzelnen, zu demselben geschlagen gewesenen Provinzen, abhängig ist. Was sodann

II. die Mittel, zur Erfüllung, der hiernach entstehenden Verbindlichkeiten, und zwar

1. die Bildung eines Fonds, zur Tilgung der erwähnten Schulden, und anderer hierher gehörigen, Ausgaben betrifft; so werden, mit Uebergehung des, von dem Ständen gethanen, ersten Vortrags, indem die, in der allerhöchsten Resolution, vom 1. May v. J., erwähnte Summe, anderen herrschaftlichen Kassen, namentlich der Kriegskasse, wieder überwiesen werden wird, die weiteren, von demselben, zu Abtragung der, nach einem approximativen Anschlage,

jährlich erforderlichen Summe, von 100,000 Rthlr. gethanen Anträge, dergestalt genehmiget, daß a. sowohl zu diesem Zweck, als zur Berichtigung sämmtlicher, von der Petri- und Martinisteuer, bisher bestrittenen Ausgaben, namentlich der Unterhaltung des Steuerkollegii, und dessen Dependenzen ꝛc. neben der Hälfte der, im verflossenen Jahre, zu $\frac{2}{3}$ entrichteten Exemtensteuer, eine, dem Tarif von 1815 angemessene, Steuer, unter dem Namen: Landesschuldensteuer, vom 1. Jan. d. J., provisorisch, bis zum künftigen, für alle Provinzen des Kurstaats zusammen zu berufenden Landtag, erhoben; wo hingegen die Petri- und Martinisteuern, für diesen Zeitraum, gänzlich wegfallen; b. Zu diesem Fond eine gleiche Summe, als die, im Jahre 1806 aus den abgetretenen Gebietstheilen erhobene, Petri- und Martinisteuer betrug — über welchen Betrag das Steuerkollegium zuvor zu berichten hat — aus der Kammerkasse abgegeben werden soll; und c. S. k. H. von des Herrn Landgrafen von Rothenburg Durchl. einen jährlichen Beytrag zu diesem Fond begehren wollen. Hinsichtlich

2. Der Administration dieser Fonds, soll, mit Genehmigung der deshalb gethanen Anträge, und daß das Kassenpersonale, bey der Hauptschuldenkasse, den Ständen mit verpflichtet werde, unter allerhöchster Oberaufsicht, — die Aufsicht der Kasse den Ständen überlassen bleiben; und werden die, von denselben vorgeschlagenen, Deputirten, nämlich der Geheimerath von der Malsburg, der Burgermeister Stern und der Oekonom Schulz nicht

nur bestätigt; sondern ihnen auch, zur Führung der landesherrlichen Oberaufsicht, bey der Landesschuldenkasse, und der ständischen Kommission, ein herrschaftlicher Kommissarius, in der Person des Direktors des Steuercollegii, geheimen Kriegsrath von Kopp, beigeordnet.

Dieser Kommission, welcher es zugleich obliegt die obenerwähnte nähere Untersuchung und Prüfung der Landesschulden, vorzunehmen, und die Vorlesung, der abzutragenden Obligationen, zu leiten, soll, außer des, ihr alle drey Monate vorzulegenden, Einnahme und Ausgabeetats, jährlich Rechnung abgelegt werden, deren Resultat dieselbe in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen hat; wobey weiter verordnet wird, daß die Coupons der Obligationen, nur bey Zahlung der, zu dem Landesschuldenfond fließenden, Beyträge, an Zahlungsstatt angenommen werden sollen; so wie nun endlich

3. hinsichtlich der Erörterung alles dessen, was sich auf die Verbriefung der Schulden bezieht, die deshalbigen Vorschläge allenthalben genehmiget werden, so wird die Besorgung, des Umtausch- und Abrundungsgeschäfts, dem Rath Rodemann, welcher bereits, in dieser Beziehung, als Buchhalter angestellt ist, unter den, deshalb gemachten Bedingungen, übertragen, und für die Sitzung der Kommission ꝛc. ein angemessenes Local, in dem Altstädter Rathhause, angewiesen.

Anwesende Stände und Deputirte ꝛc. hat man daher solches, allerhöchstem Befehle zu Folge, hierdurch bekannt machen, und, da somit das letzte und Hauptgeschäft der Stände erledigt worden ist, zugleich dieselben wieder-

holt von dem allergnädigsten Befehl in Kenntniß setzen sollen: daß, mit dem 10ten dieses Monats, die ständische Versammlung aufgelöst sey.

Cassel, den 8. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Signatur.

Auf das Promemoria, vom 30. v. M., die Truppenverpflegungssteuer betreffend, ist die allerhöchste Resolution erfolgt: Beruhet.

Welches man daher anwesenden Ständen und Deputirten, ꝛc. nachrichtlich hierdurch unverhalten sollen.

Cassel, den 8. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Promemoria.

Bey einer, durch den Herrn Steuerdirektor, geheimen Kriegesrath von Kopp, mit den versammelten Ständen veranlaßten, und von letztern mit ihm gehaltenen, mündlichen Konferenz, hat derselbe die Stände benachrichtet: daß, zu der provisorischen Wiedereinführung der vorjährigen Landesschuldentilgungssteuer, die Anfertigung neuer Steuerrollen nothwendig erfordert werde; dagegen die Rollen, nach dem projectirten neuen Tarife, sich schon in Bereitschaft fänden. Es haben daher Stände, in Erwägung dieser, ihnen vorher unbekannt gewesenen, Umstände, sich genöthigt gesehen, und sind dahin einstimmig überein gekommen, daß die gedachte zuletzt projectirt gewesene Landesschuldensteuer, mit nach bemerkten Abänderungen, provisorisch zum Grund gelegt werde, und zwar daß

1. die 14te Klasse gänzlich wegfalle,

2. die 13te sich, von einer Grund- und Gewerbsteuer zu 3 alb. und darunter, auf 8 hlr. reducire.

3. die Geistlichkeit, nach dem alten Tarif,

4. das Ackergesinde, so wie auch

5. das übrige Gesinde, von der 13ten bis zur 11ten Klasse, einschließlich, zu 1 alb. 4 hlr.

6. die 9te und 10te Klasse, zu 2 alb.

7. die 7te und 8te, zu 3 alb.

8. die 5te und 6te, zu 4 alb.

9. die 3te und 4te zu 5 alb. und

10. die 1ste und 2te, zu 6 alb. besteuert werden.

Stände zeigen diesen, durch die Beschaffenheit der Umstände, ihnen abgedrungenen, Beschluß, zur allerhöchsten Genehmigung, hiermit an, und empfehlen sich einer Hochansehnlichen Landtagskommission zu geneigtem Wohlwollen.

Cassel, den 10. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Promemoria.

Obgleich anwesende Stände und Deputirte ꝛc., mit Zuversicht, die, durch das Dekret vom 5ten May ihnen mitgetheilten, Etats der Einnahme von der Petri- und Martinisteuer, der Landesschuldentilgungssteuer, des Kontributionsüberschusses, und der, aus den westphälischen Zeiten verbliebenen, Rückstände, früher, und nicht kurz vor der abermaligen Vertagung des Landtags, erwartet hätten, so ist ihnen doch die endliche Erfüllung, wenn

auch nur eines Theils ihrer Wünsche, noch sehr erfreulich; besonders da

1. aus den mitgetheilten Einnahme- und Ausgabeetats, von der Petri- und Martini- und Landesschuldentilgungssteuer, ein reiner Ueberschuß, von 85,303 Rthr. 22 alb. 8 hlr.; nicht weniger

2. aus den Einnahmen und Ausgabeetats, der westphälischen Rückstände und des Kontributionsüberschusses, ein nicht verwendeter Ueberschuß, von 129,323 Rthlr. 26 alb. 3½ hlr. hervor geht.

Treugehorsamste Stände nehmen indessen, *in Bezug* auf das Promemoria, vom 20. April 1815, nur die erste Summe, von 85,303 Rthlr. 22 alb. 8 hlr., nebst den, an die Kriegskasse und Hanauer Hospital, mit 30,943 Rthlr. 25 alb. 10 hlr., geleisteten Vorschüsse in Anspruch, und bitten S. K. H. allerunterthänigst, diese beyden Summen, durch die, jene beyden Steuern zu erheben gehabten, Kassen, alsbald in die neue Landesschuldenkasse einzahlen; nicht weniger aber auch die Rückstände, der Petri- und Martinisteuer, welche bis Ende 1815 — 35,900 Rthlr. 14 alb. 7 hlr. betrugen, als auch der Landesschuldentilgungssteuer, so wie der, für das Jahr 1816, von dieser Steuer schon eingegangenen freywilligen Beyträge, von 6000 Rthlr., wie Kurfürstliches Steuerkollegium sich auszudrücken beliebt hat, überweisen zu lassen.

Eine Hochansehnliche Landtagskommission, wird sich gewiß, auch von diesem, und dem letzten gemachten Verlangen, des dermaligen versammelten Landtags, überzeugen; und die gehorsamst Unterzeichneten dürfen, mit froher Zuversicht, die möglichste Unterstützung desselben erwarten, und nicht befürchten: daß ihnen der Ueberschuß,

von nicht verwendeten, zu bestimmten Zwecken angewiesenen Steuern, werde entzogen werden; da besonders in diesem Jahre, die neue Landesschuldenkasse eines extraordinären Zuflusses höchst bedarf; auch dadurch der so wünschenswerthe Zweck erreicht werden kann, schon zu Johanni, den ersten Termin der neuen Verzinsung eintreten zu lassen.

Sie empfehlen sich damit zu geneigtem Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Kassel den 10. May 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Nachträge.

A.

Uebersicht der Resultate des Landtages, vom Jahre 1815 und 1816.

Die, der Publikation obiger Aktenstücke vorgesetzte, Uebersicht, der Verhandlungen der Ständeversammlung endet, wie folgt:

„Die Resultate des nunmehr, ohne Abschied, geendigten, merkwürdigen Landtags, von den Jahren 1815 und 1816, sind, nach denen bisher abgedruckten Verhandlungen, folgende:"

1. „die Annahme des Bauernstandes, zur Landschaft;"
2. „die Deklaration, eines bedeutenden Staatsvermögens, und die versprochene Ueberweisung desselben, an die Kriegskasse;"
3. „dermahlige Niederschlagung, der, mit 1,800,000 Rthlr. geforderten, Armaturkosten;"

4. „Niederschlagung der westphälingischen Steuerrückstände;"

5. „Bestimmung, daß, bey den Städten und Kommunen, die Steuerhebung, nach der frühern, verfassungsmäßigen Einrichtung, wieder hergestellt, und denselben die Steuerüberschüsse, zur Verwendung, belassen werden sollen;"

6. „Herstellung der Staatspapiere Litt. D., auf ihren Nominalwerth;"

7. „Einführung der Landesschuldensteuer, *mit Aufhebung* der Petri- und Martinisteuer;"

8. „Bestimmung, daß die Landesschuldenkasse, unter ständischer Aufsicht, mit Vorbehalt der allerhöchsten Oberaufsicht, stehen soll."

9. „Erlaß eines Drittels der Verpflegungssteuer;"

10. „Besteurung der Exemten, durch die Personal- und halbe Exemtensteuer;"

11. „Bezahlung der, zum Militärdienst, in den Jahren 1814 und 1815, im Lande ausgenommenen Pferde;"

12. „Herstellung der dritten Obervorsteherstelle, bey den adlichen Stiftern, Kaufungen und Wetter; und der, bey den hohen Hospitalien Haina und Merxhausen;"

13. „Zuziehung eines Prälatischen und eines ritterschaftlichen Mitgliedes, zur Brandassekurationskommission;"

14. „Herstellung, der früher genossenen Befreyung von der Militärpflichtigkeit, der Städte, Cassel, Marburg und Ziegenhain;"

15. „Herstellung der Verordnung, wegen Befreyung der vierzölligen Knechte, auf den ritterschaftlichen Gütern, von der Militärausnahme;"

16. „Beschluß, daß die Landtagsakten, statt außer Landes, in Lauterbach, nunmehr im Stifte Kaufungen deponirt werden sollen."

17. „Einführung der Publicität, bey den Landtagsverhandlungen." —

B.

Aktenstücke,

das Gesuch der Subalternoffiziere, der Kurhessischen Armee, um Erhöhung ihres Gehalts, betreffend *).

Eingabe der Subalternenofficiere, bey der Landtagversammlung.

Hochgeehrteste Herren!

„Wenn der Fürst, wie das Volk, in den Landständen, die erste Stütze des Staats erkennen; wenn stets

*) Wie man sieht, ist unter den Resultaten des Landtags, auch die Publicität der Landtagsverhandlungen mit aufgeführt. Indessen mag diese doch nicht im weitern, oder vollständigen Sinne genommen werden; denn mehreres ist, in den gedruckten Landtagsverhandlungen, ausgelassen, oder übergangen. Dahin gehören die Aktenstücke, in Betreff des, an die Landtagsversammlung gebrachte, Gesuchs, der Subalternofficiere, um Vermehrung ihrer Besoldung, und angemessene Pensionirung. Wir theilen dieselben hier nachträglich mit; in so fern sie, durch öffentliche Blätter, zu unserer Kenntniß gekommen sind. Da sie nicht, wie

das Augenmerk des ganzen Landes, auf dessen würdige Mitbürger, welche, als Stände, seine Wünsche aussprechen, gerichtet ist; so darf es einem Stande, der seine Blicke hoffnungsvoll auf Sie, hochgeehrte Herren, richtet, erlaubt seyn, ihnen einige Worte, zur gütigen Berücksichtigung, vorzulegen. Ungeachtet der sichern Ueberzeugung, welche bereits durch frühere Verhandlungen gerechtfertigt ist, daß die Verbesserung unserer Lage einen Theil, Ihrer gegenwärtigen Beschäftigungen, ausmachen werde, glauben wir dennoch, Ihnen einiges *speciell* vor Augen legen zu müssen, was auf unsere Lage *Bezug hat*; ohne fürchten zu dürfen, daß dieß von Ihnen *übel* aufgenommen, oder als eine überflüssige Unterbrechung, Ihrer gegenwärtigen Arbeiten, angesehn werden könnte.

Es ist genugsam bekannt, daß die Einnahme eines Subalternofficiers, mit seinen nothwendigen Ausgaben, in keinem Verhältnisse steht. Wäre, von andern, als absolut nothwendigen, die Rede, so würden wir uns bescheiden, daß ein Gesuch um Gehaltserhöhung, als ein Gegenstand der Freygebigkeit des Fürsten, anzusehn, und an dessen Gnade zu verweisen sey; ja, wenn auf unser Gesuch nur der entfernteste Schein von Frivolität fallen könnte; so würden wir Sie, hochgeehrteste Herren, mit demselben nicht behelligen. Die Anlage, welche die specielle Balance, der Einnahme mit der Ausgabe, enthält, wird genugsam beweisen, daß erstere noch nicht

die übrigen, mitgetheilten Landtagsakten, officiell bekannt gemacht worden; so ist freylich ihre Authenticität nicht so entschieden; indessen, da sie nicht officiell für unächt erklärt worden sind, so hat man, bis dieß geschieht, auch Grund sie für ächt zu halten.

D. Herausg.

einmahl das physische Bedürfniß erreicht; noch viel weniger also eine Ausgabe gestattet, welche auf geistige Ausbildung abzweckt.

Die Grundsätze, der strengsten Rechtlichkeit, geben uns die Ueberzeugung der Befugniß, die Vebesserung unserer Lage, auf jedem erlaubten Wege, zu suchen. Ja, die Pflicht, für die Ehre unseres Standes, scheint es zu gebieten. Wer sich dem Dienste des Staats widmet, in welchem Fache es auch sey, sieht, in seinen Bemühungen, die Quelle der Sicherung einer anständigen Subsistenz; und sucht, durch solche, sein Auskommen zu erringen. Die Aussicht hierauf ist uns aber, wo nicht gänzlich abgeschnitten; doch wenigstens so weit hinausgeschoben, daß wir die Früchte davon nie genießen werden. Bey der Unmöglichkeit, mit einer Gage, wie die unsrige ist, auszukommen, sieht sich der Officier nothgedrungen, Schulden zu machen, an denen er, wenn er es auch endlich einmahl zu einer Kompagnie gebracht hat, zeitlebens bezahlen muß. Wie schmerzlich ist daneben, für den rechtlichen Officier, die allgemeine Kreditlosigkeit des Militärstandes; ob solche gleich, für ihn, kein Vorwurf werden kann; indem sie eine nothwendige Folge, seiner kärglichen Bezahlung ist! Niederdrückend ist, für ihn, das Gefühl, wenn er, nach einem Feldzuge, anstatt froh sein Vaterland begrüßen zu können, es mit bangen Sorgen betreten muß, wie er künftig, als rechtlicher Staatsbürger, subsistiren will. —

Ein Gegenstand, der uns gleich schwer auf dem Herzen liegt, wie die Bezahlung im aktiven Dienst, ist das Pensionswesen. Wenn die Gegenwart schwer auf uns lastet, so thut es die Sorge, um die Zukunft, nicht minder. Sey es, daß ein Officier, wegen einer Verwundung im Kriege, oder weil ihm seine, im Dienste des Staats zu-

gesetzten Kräfte, den aktiven Militärdienst nicht mehr erlauben, in Pension gesetzt wird, so ist er, bey der bisher stattgehabten Pensionirung, der drückendsten Noth Preis gegeben.

Wären die Einkünfte Hessens so gering, und namentlich der, zur Bezahlung des Militärs verfassungsmäßig bestimmte, und durch dasselbe unmittelbar erworbene, Fond nicht bedeutend genug, Erhöhung unserer Gage zu ertragen, so würden unsere Ansprüche darauf noch immer billig erscheinen; um so rechtmäßiger aber sind solche, da eine Verbesserung unserer Lage, *auch ohne* neue Auflage für das Land, dürfte statt finden *können*.

An Sie, hochgeehrteste Herren, ergeht daher unsere Bitte: sich unserer anzunehmen. Ihr Fürwort wird unsern gnädigsten Regenten bestimmen, in Verbesserung unserer Lage zu willigen; und so einen Stand wieder aufzurichten, den seine gegenwärtige Lage, mit gerechtem Mißmuthe erfüllt. In wiefern Sie, von vorliegenden Zeilen einen officiellen Gebrauch machen, oder solche bloß als Notiz betrachten wollen, müssen wir Ihrem Ermessen überlassen. Wollte, in unserm Falle, S. k. H. der Kurfürst, unser Gesuch, aus einem, für uns nachtheiligen, Gesichtspunkte betrachten; so werden wir die Unannehmlichkeiten, die Einzelne treffen könnten, als Männer und Kameraden, gemeinschaftlich tragen."

Cassel, den 17. Apr. 1816.

Promemoria.

S. k. H. Unser verehrter und geliebter Landesherr, haben der Stimme der Nothleidenden und Hülfsbedürftigen so oft Gehör zu geben und die Leiden der Unterthanen und Diener, nach den erhabenen Tugenden, die

allerhöchst dieselben beseelen, so oft wohlthätig zu lindern, sich angelegen seyn lassen; daß ungezweifelt auch eine bedeutende Klasse von Staatsdienern, wenn sie die Großmuth E. k. H. ehrfurchtsvoll in Anspruch nimmt, einer gleichen Milde und Wohlthätigkeit sich zu erfreuen haben wird. In dieser Ueberzeugung allein, vom schmerzlichsten Gefühle durchdrungen, übernahmen treugehorsamste Stände ꝛc. die, von den Subalternofficieren des kurfürstlichen Officierkorps, bey ihnen übergebene, Vorstellung, da sie ein getreues Bild ihrer unglücklichen Verhältnisse und kummervollen Lage darstellt; ein Schritt, der um so weniger das Mißfallen, unsers verehrten Regenten, erregen kann; da die Stände, als Organ aller Individuen des Staats, Wünsche und Bitten vor den Thron des Fürsten zu bringen, keinen Anstand nehmen können. Wer kennt nicht, in diesen tapfern Kriegern, dem Officierkorps, so wie in ihren Kriegsgefährten, die Erretter und Vertheidiger, des theuern Vaterlandes, die Erwerber und Vermehrer, eines großen, dem Staate zugehörigen, Vermögens, — die Söhne ruhmwürdiger Väter; die mit großen Opfern, den längst mit Recht erworbenen Namen, der braven Hessen, zu verherrlichen, und wäre das Enerkenntniß der ganzen Welt ohnehin nicht vorhanden, noch fester zu begründen sich bemühten. Wer könnte also einen größeren Anspruch, auf anständige Versorgung zu machen haben, als gerade sie, die Subalternofficiere, des hessischen Armeekorps; die mit dem geringen Solde, bey dem, seit zwanzig Jahren, um das dreyfache erhöhten Preise aller Lebensmittel, für die drückendsten Nahrungssorgen sie nicht schützend ihr Leben zu fristen nicht vermögen.

Eine hochansehnliche Landtagskommission wird, mit uns, die Richtigkeit des Grundsatzes nicht verkennen: daß, bey wenigem, nach Maßgabe der Bevölkerung unterhaltenen, allein anständig besoldeten, Militär, der Staat und der Dienst selbst weit mehr, als bey übermäßig angestelltem und unverhältnißmäßig gering besoldeten Militär, gewinnen; indem, durch die Ueberschreitung dieses Princips, dem Ackerbau, so wie dem Nahrungsstande überhaupt, nicht nur die erfoderliche Menschenzahl entzogen; sondern auch die, mit geringem Solde begabten Subalternofficiere, außer der, auf die Lebenszeit so drückenden, nothwendig zu kontrahirenden, Schuldenlast, gar leicht, durch Verzweiflung geleitet, auf schändliche Irrwege gerathen; die sie, bey anständig erhöhtem Solde, der ohnehin in den Garnisonen verzehrt wird, mithin dem Staate wieder zu Gute kömmt, sorgfältig vermeiden können und werden.

Indem treugehorsamste Stände, von Prälaten ꝛc. die Wünsche und Gesuche der Subalternofficiere, mit beyfälligen Anträgen, an S. k. H., unsern geliebten Landesregenten, gelangen zu lassen, eine hochansehnliche Landtagskommission angelegentlich und gehorsamst bitten, sey es ihnen erlaubt, zugleich darauf aufmerksam zu machen: daß ein jeder Staatsdiener, der seiner Stelle nicht mehr vorzustehen im Stande ist, auf eine, seinem Dienst und bezogenem Gehalt angemessene, Pension Anspruch zu machen hat. Militärstaatsdiener, die nur zu oft, mit Aufopferung ihrer Gesundheit und ihres Vermögens, für das Vaterland ihr Leben wagen, oft, mit zerstümmeltem Körper, aus den Feldzügen zurück kehren, haben auf die Realisirung dieses Grundsatzes, gerechten Anspruch zu machen. Der Muth und die Tapferkeit werden dadurch be-

lebt; bange Sorgen der Krieger verscheucht, und die Ungewißheit ihres Schicksals, bey eintretender Dienstunfähigkeit, wohlthätig, nach festen Normen, die dabey eintreten müssen, bestimmt. Daher sind uns die landesväterlichen Gesinnungen S. k. H., unsers verehrten Regenten, dafür Bürge, daß allerhöchst dieselben, sowohl für die bessere Subsistenz, als auch, für die verhältnißmäßig anständige, Pensionirung der Officiere und Soldaten, nach Ihrer Weisheit, Sorge zu tragen, geruhen werden.

In dieser festen Ueberzeugung, und indem wir unsere allerunterthänigste Vorbitte dahin richten, empfehlen wir uns, zu fortdauerndem Wohlwollen bestens und gehorsamst.

Kassel, den 24. Apr. 1816.

(Gewöhnliche Unterschrift *).)

*) Eine Erwiederung, von Seiten der Regierung, auf diese Eingabe, ist nicht bekannt geworden; auch nicht: ob überall eine erfolgt sey. Dagegen weiß man, aus öffentlichen Nachrichten: wie dieselbe, von dem Kurfürsten aufgenommen worden. Auch zeugt davon nachstehende, unter dem 20. Jun., publicirte Ordre.

„Der Stabskapitän Huth, von der Artillerie, und Prämierlieutenant Haller werden, wegen mißbrauchtem Urlaub des Erstern, und ohne gehabten Urlaub des Letztern, zu Verführung der Subalternofficiere, des Regiments Kurfürst, und Jägerbataillons, und Uebertretung des Art. 5 der Kriegsartikel, zu sechzehnmonathlichem Festungsarrest, nebst Entlassung aus hiesigen Diensten, andern zum warnenden Beyspiele, bestraft. Die Stabskapitäns von Hanstein, Fenner, Vultejus, des Gardegrenadierregiments, welche sich bey diesem Ereignisse, mustermäßig benommen," (dadurch nämlich, daß sie an der Eingabe keinen Antheil genom-

C.

Dankaddresse

der Bürger Cassels, an die Ständeversammlung *).

Es giebt wohl kein ehrenvolleres, kein wichtigeres Amt, als das ist, durch welches ein ganzes Volk redet; es giebt auch wohl keinen größern Lohn, als der ist, den

men) „werden zu Sekondekapitäns, mit halber Kapitänsgage, avancirt." — Der, hier angezogene, 5. Art. aber lautet wie folgt:

„Es ist so wenig den Officiers, als Unterofficiers und Gemeinen erlaubt, sich zusammen zu rottiren, und gemeinschaftlich worüber zu beschweren; sollte es aber dennoch geschehen; so wird der Anstifter mit Festungsarrest; die übrigen aber werden, nach Ermessen der Umstände, bestraft."

Klar wird hieraus: daß, in welchem Gesichtspunkte jene Eingabe der Officiere, von der Regierung, angesehn wurde; nicht so klar: ob sie auch die Ständeversammlung, als Theilnehmer, an dieser „Zusammenrottirung," betrachtete. Es sind, weder von der einen, noch der andern Seite darüber Erklärungen erschienen.

A. d. Herausg.

*) Diese Addresse, angeblich von mehr als 1400 Casseler Bürgern, fehlt ebenfalls, in der officiellen Sammlung der Aktenstücke; wahrscheinlich war es die Bescheidenheit und das Zartgefühl der Stände, was sie bestimmte, sie nicht mit abdrucken zu lassen, und ihrer auch nicht einmahl zu gedenken. Indessen ist auch sie, durch anderweitigen Abdruck, zur öffentlichen Kenntniß gekommen; und sie verdient, als ein, den hessischen Nationalgeist verkündendes und ehrendes, Denkmahl; gleich den Eingaben und Erklärungen der Bauern am Dimelstrome, die von uns, an ihrem Orte mitgetheilt worden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und aufbehalten zu werden.

D. Herausg.

die Dankbarkeit, die Liebe und der Beyfall, eines ganzen Volks gewähren. So groß die Leiden Hessens waren und sind; so groß waren und sind seine Hoffnungen; so schwer sind die Pflichten, die seinen Vertretern obliegen. Nichts aber ist größer, als der Ruhm, die innere Beruhigung, weise und offen, beharrlich, klug und rücksichtlos sie erfüllt zu haben. Hessens Bewohner alle flehen Segen herab, auf das Haupt jedes treuen, ehrenwerthen Vermittlers, zwischen ihrem angebornen Regenten und ihnen; und Cassels Bürger wagen es, die heiligen Gefühle der Dankbarkeit, der Liebe und Verehrung, die sie alle beseelen, in Worten auszudrücken; wenn gleich die Worte zu schwach sind, um die Größe jener Empfindungen eben so lebendig zu schildern, als sie heiß und redlich in ihren Herzen wohnen.

Möge der Herrscher des Weltalls, vor dessen Macht und Gerechtigkeit der Fürst und der Bettler gleich sind, das Herz unsers Regenten lenken, damit er das Flehen seines Volks höre; eines biedern Volks, das unerschütterlich treu ihn verehrt, und unter seiner Leitung, eines seltenen Glücks genießen könnte; damit er die Wunden heile, unter deren Schmerzen es bisher seufzte, und an welchen selbst der gesundeste Staatskörper endlich verbluten muß! Mögen die mühevollen Arbeiten, der ehrwürdigen Volksvertreter, herrlich und segenbringend vollendet werden! Wir alle, unsere Kinder, und unsere Kindeskinder, werden dankbar und liebevoll die Namen der edelsten des Volks nennen, und so ihnen ein, in aller Herzen fortlebendes, der verzehrenden Gewalt der Zeit und der Stärke trotzendes, Denkmahl errichten.

Wir bitten die Aeußerung der Gefühle, die wir, im Namen einer ganzen Stadt aussprechen, eben so wohlwollend aufzunehmen, als sie dankbar und ehrfurchtsvoll dargebracht wird.

VI.

Napoleon Bonapartes Beschwerde, über seine Behandlung, auf St. Helena; nebst deren Erfolg.

Vorwort.

Wenn man über Etwas, in Europa, sofern nicht Parteygeist sich einmischt, dessen Stimme überall nicht zur Volksstimme gerechnet werden kann, Einstimmigkeit der Volksmeynung voraus setzen darf; so ist es wohl darüber: daß Bonaparte und seine Sippschaft, mit einer Nachsicht behandelt worden und behandelt wird, die wohl nicht leicht weiter getrieben werden konnte und kann; und die, unter ähnlichen Umständen, in sofern es dergleichen gegeben, beyspiellos in der Geschichte ist. In Betreff der Person Napoleons, hat man sich nur darauf beschränkt, ihn außer Verbindung zu setzen, um ihn unschädlich zu machen; in Betreff seiner Brüder und Schwestern, scheint man selbst diese Vorsichtsmaßregel nicht einmahl für nöthig gefunden zu haben. Sogar die französische Regierung hat sich darauf beschränkt, sie aus Frankreich zu exiliren. Sie leben frey, in dem vollen Genuß ihrer, auf die unrechtmäßigste Weise erworbenen, Schätze; unter dem offenen Schutze mächtiger Monarchen und Staaten, in Pracht und Herrlichkeit, gleichsam zum

Hohn der Völker und Länder, auf deren Kosten ihre Schätze erworben, aus denen sie hinweg geschleppt worden, und von denen und für welche Ersatz und Genugthuung nicht in Anspruch genommen worden und werden.

Daß sich Napoleon, auf St. Helena nicht eben behaglich befinde, konnte man, ohne Nachricht darüber, voraus setzen. Es hat aber auch an Nachrichten nicht gemangelt, aus welchen es faktisch hervor ging. Indessen mochten diese Nachrichten so wenig, im Allgemeinen, Theilnahme und Bedauern erregen, daß vielmehr noch immer die herrschende Meynung blieb: es gehe ihm weit besser, als er es verdiene; und auch in Beziehung auf ihn, sey noch nicht hinlänglich gesorgt, ihn völlig und für immer, unschädlich zu machen. Daher denn auch, mehrere Mahle, Gerüchte in Umlauf kamen, und nicht ohne Glauben blieben: daß Versuche gemacht worden, um Verbindungen anzuknüpfen, welche die Absicht gehabt, seine Befreyung zu bewirken. Erst neuerlich wurde eine solche Geschichte, von dem bekannten las Cases, einem der treusten und vertrautesten Gefährten Bonapartes, verbreitet; und für dieselbe darin eine Art von Bestätigung gefunden: daß jener von St. Helena entfernt und nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung versetzt worden.

Ob solche Entwürfe und Versuche wirklich gemacht worden sind, kann man freylich nicht mit Gewißheit wissen; da die verbreiteten Nachrichten keine Autorität für sich haben; und officielle Berichte nie darüber bekannt gemacht worden. Daß Napoleon dahin gerichtete Entwürfe, in seinem, in dieser Hinsicht so fruchtbaren, Kopfe, von Zeit zu Zeit, wälzte; die, wenn auch nicht zunächst auf völlige Befreyung, doch auf Verbesserung seines Zustandes, und auf Versetzung an einen andern gemächli-

chern Ort, gerichtet waren, dürfte man indessen, mit ziemlicher Gewißheit voraus setzen; denn er müßte aufgehört haben, er selbst zu seyn, wenn dieß der Fall nicht wäre.

Doch überraschte wohl den größesten Theil, auch des denkenden Publikums, der Versuch, welcher sich neuerlichst, in der in England bekannt gemachten Beschwerde, oder Appellation an die Nation, offenbarte; freylich nicht so wohl dadurch, daß ein solcher Versuch von ihm gemacht wurde; als vielmehr dadurch, daß er gemacht wurde, wie er gemacht wurde.

Indessen, wenn man den Charakter dieses Mannes recht aufgefaßt und festgehalten hat; so wird man diese Art, ganz demselben gemäß finden. Dieselbe Versteinerung der Ideen, dieselbe trotzige Anmaßung, dieselbe hohnsprechende Arroganz, welche wir bey ihm genugsam kennen, legt sich auch hier wieder zu Tage. Er tritt nicht als Bittender, sondern als Verklagender auf. Er will nicht Mitleiden erwecken; sondern Rechte ertrotzen. Indem er, über die Regierung Beschwerde führt, sucht er das Volk, gegen dieselbe aufzuregen; und indem er, indirekt wenigstens, den Schutz der andern Mächte requirirt, sucht er dieselben zu demüthigen; dieselben an Verhältnisse und Vorgänge erinnernd, die diese der Vergessenheit ohnstreitig lieber ganz übergeben, am wenigsten aber gewiß von ihm sich in Erinnerung gebracht sehn; und nach allgewohnter Weise, mit frecher Stirn, Lügen mit der Wahrheit vermengend. Der Ton, in welchem das Ganze abgefaßt ist, ist völlig derselbe, in welchem er sprach, als er noch auf dem Throne saß; und sind auch in dieser Schrift, im Wesentlichen nur die Gedanken vorgetragen, welche schon zum öftern, vor und nach seiner Thronentsetzung, von ihm geäußert worden.

Es würde eine, allerdings nicht geringe, Selbstverblendung verrathen, wenn er im Ernst geglaubt hätte, durch die Anwendung dieses Mittels, zu seinem Zwecke zu gelangen; aber diese Selbstverblendung ist nicht minder für ihn charakteristisch. Sie hat sich, besonders in der letzten Zeit seines Lebens und Wirkens, oft genug ergeben, und ist, anerkannt, zu einer der Hauptursachen seines Sturzes geworden. Der Plan ist ziemlich grob angelegt; Feinheit der Plane ist ihm aber auch nie eigen gewesen. Er setzt Blindheit, bey allen Völkern und Regierungen voraus; dieß ist ihm ebenfalls *eigen gewesen.* Durch alles dieses legt sich zu Tage, daß er, durch *sein* Unglück nicht gebessert worden ist; auch dieß ist für ihn charakteristisch und ließ sich von ihm erwarten.

Die Beschwerdeschrift, ist, der Form nach, an den Gouverneur von St. Helena gerichtet; ihr Inhalt aber verräth, daß sie, gleich bey ihrer Abfassung, für die Publicität bestimmt wurde. Es wird also auch leicht klar: daß die Ueberkunft, des Menschen, der dieselbe in England bekannt gemacht hat, eine eigentliche Sendung war; welche diesen Zweck hatte. Die Fortsetzung der Reise dieses Menschen, und ihre Direktion, nach Oberitalien, läßt auch noch auf eine andere Bestimmung dieser Sendung rathen; die man wohl nicht fälschlich, als dahin gehend, annimmt: wenn der Plan, in England, nicht gelänge, die Kontinentalmonarchen, vermittelst der Tochter des einen — die noch immer zu Bonaparte in einem Verhältnisse steht, welches ihm allerdings Recht zu geben scheint, die er nicht ermangelt hat, mit der ihm eigenthümlichen Frechheit, vor ganz Europa, auch in seiner Beschwerdeschrift, wieder in Anspruch zu nehmen — für ihn in Wirksamkeit zu setzen. Dieß alles ist so plump

angelegt, daß die ganze Idee, von der Blindheit (Stupidität) der Kontinentalregierungen, die bey Bonaparte noch feststeht, dazu gehört, um davon auch nur die Möglichkeit eines Erfolgs zu präsumiren.

Daß man den Menschen, durch welchen die Beschwerdeschrift Bonaparte's überbracht und zur Publicität befördert worden, nach Europa hat kommen lassen; und daß man ihn hier nicht gleich in Sicherheit gebracht, muß freylich Befremden erregen. Denn mußte man nicht eine solche Sendung bey ihm voraus setzen? Es war ohnstreitig mit in dem Plane, was von ihm geschah: indem er die Schrift publicirte, in welcher Bonaparte, wegen Rechtskränkung, Beschwerde führte, diese mit einer andern zu begleiten, in welcher er das Mitleid, für ihn, in Anspruch nahm. Dieß selbst zu thun, fand Bonaparte unter seiner Würde; aber, da doch vielleicht davon Wirkung erwartet werden konnte, so übertrug er seinem Kabinetsthürsteher dieß Geschäft. So wie Diener wohl für ihre Herren betteln; indem diese sich nicht schämen, das Bettelbrod zu genießen; ob sie sich gleich schämten, es selbst zu sammeln. —

Mit der Publikation jener Anklageschrift und dieses Bettelbriefs, und deren Erfolg, hatte es folgende Bewandniß. In der ersten Hälfte des Monaths März, dieses Jahrs, verlautete, in London: Bonaparte habe zwey Beschwerdeschriften, an die Regierung, übersandt; welche von dieser aber unterdrückt worden wären. Lord Holland, der Neffe des berühmten Fox, auf den aber dessen Geist nicht übergegangen ist; sondern der, statt dessen, ein eitles Bestreben, nach Auszeichnung, ver-

mittelst der Oppositon, gegen di Minister, empfangen, verkündete im Parlamente, in Folge dieses Gerüchts: wie er darauf antragen werde, daß die Papiere, welche sich auf die Behandlung Bonaparte's bezögen, dem Parlamente vorgelegt würden.

Bevor dieß indessen geschah, trat eine Flugschrift ans Licht, unter dem Titel: „Appellation, an das englische Volk, in Betreff der Behandlung welche Napoleon Bonaparte, auf der Insel St. Helena erduldet; von H. Santine, Kabinetshuissier des Kaisers; nebst einer ächten Kopie, des officiellen Memoirs, welches Napoleon diktirt und Sir Hudson Lowe" (bekanntlich Gouverneur der Insel St. Helena) „hat zustellen lassen." — Diese Schrift bestand aus zwey Stücken; dem erwähnten Bettelbriefe des Dieners, und der Anklageschrift des Herrn. Jener, der Diener, giebt zuvörderst, über seine Persönlichkeit, folgende Auskunft: er sey von Korsika gebürtig, habe, zuerst als Soldat, dann als Kabinetshuissier im Dienste des Exkaisers gestanden; ihn, in der Folge, in der letzten Qualität, nach Elba und sodann auch nach St. Helena begleitet; sey aber, da derselbe keinen Kabinetshuissier weiter bedurft, weil er kein Kabinet mehr gehabt, von ihm entlassen, und nun auf der Rückkehr, in sein Vaterland. Aus ähnlichen Ursachen habe Bonaparte den Tafeldecker und einen seiner beyden Reitknechte abgedankt. Er geht dann in eine Schilderung der Lage Bonaparte's ein, die so beschaffen ist, daß sich ihre Tendenz, so wie ihr Gehalt, auf den ersten Blick offenbart. Das Ganze ist zu plump und zu abgeschmackt, als daß es hier einen Platz verdiente; doch mögen einige Züge ausgehoben werden; welche zugleich hinreichen, das Ganze zu beurtheilen. Wohl wissend, daß bey dem Engländer, der Ver-

gen, in der Bestimmung seines Urtheils und seines Intresses, eine wichtige Rolle spielt, läßt der Verf. Bonaparte'n, in seiner Schilderung, fast Hunger leiden. Seiner Angabe nach, würden die Lebensmittel, zu seinem und seines Hausstaats Unterhalt, schlecht und nachläßig geliefert. Oft, versichert er, würde der Exkaiser nichts zum Frühstück gehabt haben, wenn er, oder ein andrer seiner Leute, nicht so glücklich gewesen wäre, ein Paar Tauben zu schießen. Die Lebensmittel, welche täglich geliefert würden, kämen häufig erst des Nachmittags um zwey oder drey Uhr in der Wohnung Bonaparte's an; und wären oft schlecht und verdorben, so daß sie zurück geschickt werden müßten. Nur eine Bouteille Wein, für den Exkaiser und eine jede Person seines Gefolgs, mit Ausnahme der Kinder, auf welche man gar nichts rechne, werde jeden Tag geliefert. Sogar an Wasser, zum Kochen, leide er häufig Mangel; denn es müsse, aus einer Quelle, zwölfhundert Schritte, von seiner Wohnung entfernt, geholt werden; und dieß dürfe nur täglich ein Mahl, unter Begleitung eines englischen Officiers, geschehen. Darauf die Wohnung des Exkaisers schildernd, läßt er Wind und Regen allenthalben eindringen, und es von Ratten, in der Zahl, bewohnen, daß Lebensmittel, Wäsche und Kleider, gegen sie gar nicht geschützt werden könnten. Der Gouverneur Lowe wird, in seinem Verhalten, gegen Bonaparte, überhaupt als ein wahrer Tyrann geschildert; — wobey der gute Mann freylich wohl nicht erwogen hat: wie, angenommen, daß die Schilderung wahr ist, die Reflexion doch so nah lag: also wird einem großen Tyrannen, durch einen kleinen vergolten! — Er schließt mit den Worten: „ich erspare der großen und menschlichen englischen Nation das Gemählde der Beleidigungen und Demüthigungen, denen der Kaiser aus-

gesetzt ist. Bey dem letzten Besuche, welchen der Gouverneur zu Longwood machte, und bey welchem ich" — der Kabinetshuissier, d. h. Thürsteher — „zugegen war, brachte er den Kaiser so auf, daß dieser ausrief: „„Haben Sie mich noch nicht genug beleidigt? Entfernen „Sie sich aus meiner Gegenwart; und lassen Sie sich „nicht wieder sehn, als bis Sie, von Ihrer Regierung, „Befehl haben, mich zu ermorden. Dann werde ich Ihnen „meine Brust offen hinhalten. Meine Person ist in Ihrer „Gewalt; Sie können mein Blut vergießen!"" — Sieht da! den großen Napoleon, in Verzweiflung! — Man sieht hier bestätigt, worauf oben bereits hingewiesen ist: daß die Schilderung dieses Dieners, auf die Erregung des Mitleides berechnet war; während sein Herr, in dem nachstehenden Schreiben, stolz auf sein Recht provocirt. So ist es in der Ordnung. Eins mußte doch eingreifen, oder vielmehr durchgreifen; und wahrscheinlich hatte man in dieser Hinsicht, hauptsächlich auf die Wirkung des erstern gebaut. Doch war auch ohnstreitig, auf die Mitwirkung des letztern gerechnet. Denn, durch die Erregung des Mitleids, wird auch das Gefühl der Ungerechtigkeit erhöht; und dieses wirkt wieder auf die Verstärkung jenes zurück.

Dieß zur Andeutung des Gesichtspunkts, für die Klageschrift Bonaparte's; die nun, so wie sie in Deutschland bekannt geworden ist, vollständig und wörtlich lautet, wie folgt:

Schreiben des Grafen Montholon, an den Gouverneuer von St. Helena, Sir Hudson Lowe.

„General! ich habe den Vertrag vom 2ten August 1815, zwischen Sr. britt. Maj., dem Kaiser von Oester-

reich, dem Kaiser von Rußland, und dem König von Preußen, welcher Ihrem Schreiben, vom 23. July 1816, beylag, erhalten. Der Kaiser Napoleon protestirt, gegen den Inhalt dieses Vertrags; er ist nicht Englands Kriegsgefangener. Nachdem er seine Entsagung, zum Vortheile der, vom französischen Volk angenommenen, Verfassung, und zu Gunsten seines Sohnes, in die Hände der Volksvertreter niedergelegt, begab er sich freywillig und frey nach England; um daselbst, als bloßer Privatmann, unter dem Schutze der englischen Gesetze zu leben."

„Die Verletzung jedes Gesetzes kann kein Recht begründen. Die Person des Kaisers Napoleon ist jetzt in der Gewalt Englands; allein sie war nie, und ist nicht in der Gewalt Oestreichs, Rußlands, Preußens; weder faktisch, noch rechtlich, noch selbst nach den englischen Gesetzen oder Gewohnheiten, die nie in die Auswechselung ihrer Gefangenen, die Russen, Preußen, Oestreicher, Spanier, Portugiesen mit begriffen; obgleich England, mit diesen Mächten, durch Allianztraktate verbunden war, und gemeinschaftlich mit ihnen Krieg führte. Die, am 2. August, vierzehn Tage nach der Ankunft des Kaisers in England, abgeschlossene Konvention, kann rechtlicher Weise keine Wirkung haben. Sie bietet nur das Schauspiel, eines Bündnisses, der vier größten Mächte Europens, zur Unterdrückung eines einzelnen Mannes dar; ein Bündniß, daß die Meinung aller Völker und alle Grundsätze der Moral gleichmäßig mißbilligen. Da die Kaiser von Oesterreich und Rußland, und der König von Preußen, weder faktisch noch rechtlich, irgend eine Gewalt über die Person des Kaisers Napoleon haben, so können sie über nichts, was ihn betrifft, entscheiden."

„Wenn Napoleon in die Gewalt des Kaisers von Oesterreich gefallen wäre, so würde sich dieser Fürst der Verhältnisse erinnert haben, welche Religion und Natur, zwischen einem Sohn und einem Vater, feststellten, und die nie ungestraft beleidigt werden. Er würde sich erinnert haben, daß Napoleon ihn, vier Mahl, auf seinen Thron, wieder erhob: zu Leoben 1799, zu Lünewille 1801, als seine Heere unter den Mauern von Wien waren, zu Preßburg 1806, und endlich zu Wien 1809, als die französischen Heere die Hauptstadt und drey Viertheile der östreichschen Monarchie besetzt hatten. Dieser Fürst würde sich der Betheurungen erinnert haben, die er Napoleon, auf dem Bivouacq, in Mähren, 1806, und bey der Zusammenkunft, zu Dresden 1812, machte. — Wäre die Person Napoleons in die Gewalt des Kaisers Alexander gefallen; so würde sich dieser Fürst der Freundschaftsbande zu Tilsit erinnert haben. Er würde sich des Benehmens Napoleons, am Tage nach der Schlacht von Austerlitz, erinnert haben; wo Napoleon ihn und die Trümmern seines Heeres hätte zu Gefangenen machen können; wo er sich aber mit seinem Worte begnügte, und ihm den Rückzug erlaubte. Er würde sich der persönlichen Gefahr erinnert haben, denen sich Napoleon unterzog, um die Feuersbrunst von Moskau zu löschen, und dem Kaiser Alexander diese Stadt zu erhalten. Gewiß dieser Fürst würde, gegen einen unglücklichen Freund, nie die heiligen Rechte der Freundschaft und Dankbarkeit verletzt haben. — Wenn Napoleon in die Gewalt des Königs von Preußen gefallen wäre; so würde dieser Fürst nie vergessen haben, daß es, nach der Schlacht von Friedland, von dem Kaiser abhing, einen andern Fürsten auf den Thron von Berlin zu setzen; er würde, in Gegenwart eines entwaffneten Feindes, die

Versicherungen der Anhänglichkeit, und die Gefühle der Dankbarkeit nicht vergessen haben, die er ihm, bey der Zusammenkunft in Dresden, im Jahr 1812, ausdrückte. Dennoch ergiebt sich, aus den Artikeln 2 und 5, des Traktats vom 2. August, daß diese Fürsten, da sie nicht im Stande waren, auf die Disposition über den Kaiser, der sich nicht in ihrer Gewalt befand, einigen Einfluß auszuüben, dem beytraten, was desfalls von Sr. brit. Maj. geschehen mag; welche es übernahm, jeder Verpflichtung Genüge zu leisten."

„Diese Fürsten haben dem Kaiser Napoleon Vorwürfe gemacht, daß er den Schutz der englischen Gesetze dem ihrigen vorgezogen. Die falschen Begriffe, welche sich der Kaiser Napoleon, von der Liberalität der englischen Gesetze, und von dem Einflusse der Meinung, eines großen edelmüthigen und freyen Volks, auf dessen Regierung gemacht hatte, vermochten ihn, den Schutz dieser Gesetze, dem Schutz eines Schwiegervaters oder alten Freundes vorzuziehen. Der Kaiser Napoleon hatte es in seiner Gewalt, durch einen diplomatischen Traktat, dasjenige zu sichern, was ihn persönlich angehen konnte, wenn er sich entweder an die Spitze der Loirearmee, oder an die Spitze der, vom General Clauzel befehligten, Girondearmee stellte. Aber da sich alle seine Wünsche auf Zurückgezogenheit und Schutz der Gesetze, in einem freyen Staate, mochte es nun England oder Amerika seyn, beschränkten, so schienen ihm alle Stipulationen unnöthig. Er glaubte, das englische Volk werde durch ein Betragen, das, seinerseits, freimüthig, edel und zutrauensvoll war, mehr gebunden werden, als durch die feierlichsten Verträge. Er hat sich getäuscht, aber dieser Irrthum wird wahre Britten stets erröthen lassen;

und, für die gegenwärtige wie für die zukünftige Generationen, ein Beweis der Unedelmüthigkeit der englischen Administration seyn."

„Oestreichsche und russische Kommissarien sind zu St. Helena angekommen. Ist der Zweck ihrer Sendung, die Erfüllung eines Theils der Verbindlichkeit, welche die Kaiser von Oestreich und Rußland, durch den Traktat, vom 2. August, übernahm, und die Sorge, daß die englischen Agenten, in einer kleinen Kolonie, mitten im Ocean, nicht die Ehrerbietung, gegen einen *Prinzen*, aus den Augen setzen, der mit diesen Souveräns durch Verwandtschaft, und durch so manche andere Bande in Verbindung steht; so erkennt man, in diesen Verfahren, einen Beweis, des, diesen beyden Monarchen eignen, Charakters. Aber Sie, mein Herr, haben erklärt: diese Kommissarien hätten weder das Recht noch die Macht, über das, was auf diesen Felsen vorgeht, irgend ein Urtheil zu äußern."

„Die englischen Minister ließen den Kaiser Napoleon nach der Insel St. Helena, 2000 Meilen von Europa entfernt, bringen! Dieser Felsen der zwischen den Wendekreise, 500 Meilen von irgend einem festen Lande liegt, ist der verzehrenden Hitze, dieser Breiten, ausgesetzt, und neun Monathe mit Wolken und Nebel bedeckt; dabey ist das Land das unfruchtbarste, auf der ganzen Erde. Dieß Klima ist für die Gesundheit des Kaisers sehr nachtheilig; und nur Haß konnte die Wahl dieses Orts, so wie die, von dem englischen Ministerium, den kommandirenden Officieren ertheilten, Verhaltungsbefehle vorschreiben. Es wurde ihnen befohlen, den Kaiser Napoleon: General, zu nennen; als hätte man ihn zwingen wollen, selbst von sich zu glauben: er habe nie in

Frankreich geherrscht! Die Ursach, warum er nicht einen andern Namen annahm, als er Frankreich verließ, ist: Er, als erste lebenslängliche obrigkeitliche Person der Republik, unter dem Titul: erster Konsul, schloß die Präliminarien von Leoben, und den Vertrag von Amiens, mit den König von Großbritannien; er nahm, an seinen Hof, als Bothschafter, die Lords Cornwallis, Whitwort und Herr Merry an. Seinerseits sendete er, als Bothschafter, den Grafen Otto, und den General Andreossy, nach England. Als, nach einem Briefwechsel, zwischen den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, der beyden Länder, Lord Lauderdale, mit Vollmachten von Seiten des Königs von England, zu Paris erschien, unterhandelte er, mit den von Napoleon ernannten, Bevollmächtigten, und blieb mehrere Monathe an den Hof der Thuillerien. Als späterhin Lord Castlereagh, zu Chatillon, das Ultimatum unterzeichnete, daß die verbündeten Mächte, den Bevollmächtigten des Kaisers Napoleon, überreichten, erkannte er dadurch die vierte Dynastie an."

„Das Ultimatum war vortheilhafter, als der Pariser Vertrag; allein da es verlangte, daß Frankreich auf Belgien und das linke Rheinufer Verzicht leisten sollte, verlangte es, was den Vorschlägen von Frankfurt, und den Proklamationen der verbündeten Mächte, so wie dem Eyde zuwider war, worin der Kaiser, bey seiner Krönung, beschworen hatte, die Integrität des Reichs zu erhalten. Ueberdieß glaubte der Kaiser, diese natürlichen Grenzen wären, sowohl zur Sicherheit Frankreichs, als zur Erhaltung des Gleichgewichts in Europa, nothwendig; er glaubte, die französische Nation müßte, in der Lage, worin sie sich befand, lieber alle Glückwechsel des Krieges

wagen, als diese Politik aufgeben. Frankreich würde diese Integrität erhalten, und mit Ehre bewahrt haben, wenn nicht Verrath den Verbündeten geholfen hätte."

„Der Vertrag vom 2. August, und die brittische Parlamentsakte nennen den Kaiser Napoleon: „Bonaparte" und geben ihm nur den Titel: General. Der Titel: General Bonaparte ist ohne Zweifel, höchst rühmlich; der Kaiser führte ihn zu Lodi, Castiglione, Rivoli, Arcole, Leoben, bey den Pyramiden, zu Abukier; allein siebzehn Jahr hindurch führte er die Titel: erster Konsul und Kaiser; ein Beweis, daß er die erste obrigkeitliche Person, der Republik, und Souverän der vierten Dynastie war. Diejenigen, welche glauben, die Völker seyen Heerden, die nach göttlichem Rechte, gewissen Familien angehören, gehören unserm Jahrhundert nicht an, und gehen nicht in den Geist der englischen Gesetzgebung ein, die verschiedene Mahl die Ordnung der Dynastie veränderte, weil große Veränderungen in der öffentlichen Meynung vorgefallen waren, und die regierenden Fürsten, da sie nicht Antheil daran nahmen, Feinde der Wohlfahrt der Mehrzahl der Nation wurden; denn die Könige sind nur erbliche obrigkeitliche Personen, die zum Wohl der Völker da sind; die Völker aber sind nicht zum Vergnügen der Könige da."

„In derselben gehässigen Gesinnung, wurde der Befehl ertheilt: daß dem Kaiser Napoleon nicht erlaubt seyn sollte, zu schreiben oder Briefe zu empfangen; es sey denn, daß sie vorher geöffnet, und von den englischen Ministern und den Officieren, auf St. Helena, gelesen würden. Man raubte ihm die Möglichkeit, von seiner Gattin, seiner Mutter, seinem Sohn, oder seinen Brüdern, Nachricht zu erhalten; und als er, zur Vermei-

dung der Unschicklichkeit, daß Subalternofficiere seine Briefe läsen, wünschte seine Briefe versiegelt an den Prinzen Regenten zu senden; so erhielt er zur Antwort: man würde von dem Verhaltungsbefehle nicht abgehen, und die Briefe, nach der Vorschrift der Minister, öffnen."

„Dieß Benehmen bedarf keiner Bemerkung; es führt indeß, auf seltsame Ideen, in Betreff des Geistes einer Verwaltung, die Befehle vorschreibt, die man selbst zu Algier nicht anerkennen würde. Briefe kamen, nach St. Helena, für die Officiere, im Gefolge des Kaisers; sie wurden erbrochen, und an Sie, Herr Gouverneur, gesendet; Sie aber theilten sie nicht mit; weil sie nicht durch die Hände des englischen Ministeriums gegangen waren. So mußten sie vier tausend Meilen wieder zurück laufen; und diese Officiere hatten den Schmerz, zu wissen, daß auf den Felsen Nachrichten, von ihren Weibern, Müttern und Kindern eingelaufen wären; daß sie aber den Inhalt derselben nicht ehr, als nach Verlauf von sechs Monath, erfahren könnten. Das Herz muß sich allein trösten! — Diese Officiere konnten weder das Morning-Chronicle, noch die Morningpost, noch französische Blätter, welche es auch seyn, erhalten. Dann und wann erreichten einige Nummern der „Times" Longwood."

„Zufolge eines, an Bord des Nordhumberland geäußerten Begehrens, sandte man einige Bücher; aber sorgfältig hielt man alle diejenigen zurück, die sich auf die Angelegenheiten, der letzten Jahre, beziehen. Der Kaiser wünschte, mit einem Londner Buchhändler in Briefwechsel zu treten, um die Bücher, die er brauchte, und die sich auf die Tagsereignisse beziehen, zu erhalten; dies wurde ihm abgeschlagen. Ein Engländer gab die Be-

schreibung seiner Reise heraus, die er durch Frankreich gemacht, und übersendete ein Exemplar, seines Werkes, um es dem Kaiser zuzustellen; Sie thaten es nicht, weil das Werk nicht auf ausdrücklichem Befehle Ihrer Regierung Ihnen übermacht wurde. Man sagt überdieß: noch andere, von ihren Verfassern übersendete, Bücher wären nicht übergeben worden; weil einige: an den Kaiser Napoleon, andere: an Napoleon den Großen, addressirt gewesen wären. Das englische Ministerium ist nicht berechtigt, solche Neckereyen zu befehlen. Das Gesetz, obgleich ungerecht, nach welchem das brittische Parlament, den Kaiser Napoleon, als Kriegsgefangenen betrachtet, untersagt den Kriegsgefangenen nie, sich auf Journale zu abonniren, oder gedruckte Bücher zu erhalten; ein solches Verbot hat nur in den Kerkern der Inquisition Statt."

„Die Insel St. Helena hat zehn Meilen im Umfange; sie ist überall unzugänglich; Briggs umgeben die Küste; Posten stehen am Ufer einander im Angesichte; dieß macht jede Verbindung mit der See unmöglich. Es gibt nur ein Städtchen (Jamestown), wo Schiffe ankern und landen können. Um Jemand zu verhindern, die Insel zu verlassen, genügt es, das Ufer, zu Land und zur See, zu bewachen. Das Innere der Insel versperren, kann keinen andern Zweck haben, als den Kaiser eines Spazierritts, von acht bis zehn Meilen zu berauben; wodurch sein Leben abgekürzt werden wird. Man hat ihm seine Wohnung zu Longwood angewiesen; das allen Winden ausgesetzt ist, einen unfruchtbaren Boden und kein Wasser hat. Man hat einen Umfang, von etwa ein tausend zwey hundert Toisen, ausgesteckt; und dann stehen einander gegenüber, zwey Lager auf Hügel; so daß man, in der Hitze des Wendekreises, nichts als Lager erblickt. Der

Admiral Malcolm, der die Nützlichkeit eines Zeltes für den Kaiser einsah, ließ durch seine Matrosen, eines, zwanzig Schritte von dem Hause, errichten; und dieß ist der einzige Ort, wo man Schatten findet."

„Napoleon hat Ursach, mit dem Geiste, der die Officiere und Soldaten des braven 53sten Regiments belebt, zufrieden zu seyn; wie er mit der Schiffsmannschaft des Nordhumberland zufrieden war. Das Haus, zu Longwood, wurde gebaut, um den Pachtgute der Kompagnie, als Scheuer, zu dienen; seitdem hat der abgeordnete Gouverneur daselbst einige Zimmer einrichten lassen, um es, als ein Landhaus, zu benutzen; es war aber nicht wohnbar. Die Arbeitsleute arbeiteten daran, ein Jahr; und inzwischen war der Kaiser der Ungemächlichkeit und Gefahr für seine Gesundheit ausgesetzt, ein Haus zu bewohnen, an dem man baute. Sein Schlafzimmer ist zu klein, um darin ein gewöhnliches Bett aufzustellen; jede Veränderung aber verlängert die Ungemächlichkeit, Arbeiter im Hause haben zu müssen. Inzwischen giebt es, in diesem elenden Lande, angenehme Lagen, mit schönen Bäumen, Gärten und guten Häusern; auch ist Plantationhouse vorhanden; allein die bestimmten Befehle der Regierung verboten Ihnen, dieß Haus herzugeben; ungeachtet Ihre Regierung dabey viel erspart haben würde, z. B. die Ausgabe, zu Longwood, eine mit Papier bedeckte Hütte zu errichten, die bereits nichts mehr taugt. Sie haben jede Verbindung, der Inselbewohner mit uns, untersagt; und das Haus zu Longwood in der That zu einem Gefängnisse gemacht; selbst mit den Officieren der Besatzung haben Sie jede Verbindung verboten; es scheint also, daß Sie sich befleißigen, uns der wenigen Hülfsmittel zu berauben, wel-

che dieß elende Land darbietet; wir leben hier, als wären wir auf dem unbewohnten Felsen Ascension."

„Seit den vier Monathen ihrer Anwesenheit auf St. Helena, haben Sie die Lage des Kaisers sehr verschlimmert. Graf Bertrand hat ihnen die Bemerkung gemacht, daß Sie selbst die englischen Gesetze verletzen, und die Rechte kriegsgefangener Generale mit Füßen treten. Sie antworteten: daß Sie nach Ihren Verhaltungsbefehlen handeln; und daß Ihr Benehmen gegen uns, nicht schlimmer wäre, als dieses es vorschrieben."

Ich habe die Ehre ꝛc.

(Unterz.) General, Graf von Montholon.

„Nachschrift." „Nach der Unterzeichnung dieses Briefes, erhalte ich den Ihrigen, vom 17. Aug.; dem Sie die Rechnung, einer jährlichen Summe von zwanzig tausend Pf. St. beyfügen, die Sie für die Ausgaben der Kolonie zu Longwood, nach allen möglichen Einschränkungen, für unumgänglich nöthig halten. Wir glauben uns in eine solche Erörterung nicht einlassen zu dürfen. Die Tafel des Kaisers ist kaum mit dem Nothwendigen versehen; und alle Lebensmittel sind von der schlechtesten Beschaffenheit. Sie verlangen, vom Kaiser, zwölf tausend Pf. St., weil ihre Regierung nur acht tausend Pf., für die Ausgaben, hergeben will. Ich habe schon die Ehre gehabt, Sie zu benachrichtigen: daß der Kaiser keine Kapitalien hatte; daß er, seit einem Jahre, weder einen Brief schrieb, noch erhielt, und daß er nicht weiß, was in Europa vorging oder vorgeht. Mit Gewalt auf diesen Felsen gebracht, ohne Briefe schreiben oder erhalten zu können, ist der Kaiser nun ganz

in der Gewalt englischer Agenten. Er wünschte und wünscht noch, für seine sämmtlichen Ausgaben selbst zu sorgen; und er wird es thun, sobald Sie es ihm möglich machen; indem Sie, das den Kaufleuten der Insel, in Betreff seines Briefwechsels, auferlegte Verbot aufheben und befehlen: daß derselbe keiner Untersuchung, von Ihrer oder Ihrer Agenten Seite, unterworfen seyn soll. Dadurch würden die Bedürfnisse des Kaisers, in Europa, bekannt, und diejenigen Personen, die sich für ihn interessiren, könnten ihm das nöthige Geld schicken."

„Lord Bathurst's Brief, den Sie mir mittheilen, veranlaßt seltsame Gedanken. Wissen denn Ihre Minister nicht, daß der Anblick eines großen Mannes, in Gefangenschaft und Unglück, ein sehr erhabenes Schauspiel ist? Wissen Sie nicht, daß Napoleon, auf St. Helena, mitten unter Verfolgungen jeder Art, denen er nichts als heitern Sinn entgegensetzt, größer und ehrwürdiger ist, als da er auf dem ersten Throne der Welt saß, und so geraume Zeit der Schiedsrichter von Königen war? Diejenigen, welche, in dieser Lage, Napoleon beleidigen, sind für ihren eigenen und des Volkes Ruf blind, das sie repräsentiren."

(Unterz.) „Montholon."

Vorläufige Erwiederung in der ministeriellen Zeitung, „der Kourier."

Nachdem dieses Schreiben, auf dem angezeigten Wege, ins Publikum gebracht worden, erschien, in dem Kourier, ein halb offizieller Aufsatz; welcher sich, über Bonaparte, und diese seine Beschwerdeschrift, vorläufig, auf folgende Weise, äußerte:

„Dieser Mann will die Engländer zwingen, sich aufs Neue, mit ihm zu beschäftigen; aber er stellt Behauptungen auf, die Jedermann leicht widerlegen kann. Freywillig kam er gewiß nicht nach England. Jedermann weiß, daß wir ihm den verlangten Zufluchtsort verweigerten. Er wollte sich darauf nach Amerika wenden; als er aber die Unmöglichkeit, zu entkommen, einsah, ergab er sich, einem englischen Officiere, mit den Worten: „ich überliefere mich meinem unversöhnlichsten, aber großmüthigsten Feinden."

„Er stellt die Konvention, vom 3. Aug., *als* eine Verbindung, der vier großen Mächte, zur Unterdrückung eines Einzelnen dar. Allein dieser Einzelne hat bewiesen, daß man sich auf ihn nicht verlassen konnte; daß er alle Bande, der Moral und Religion, verachte; und so begnügten sich die Mächte ihn, über den sie, zu Wien, die Achtserklärung ausgesprochen, wodurch er aus der Reihe der Regenten gestoßen worden, in eine Lage zu setzen, in welcher er nicht wieder die Ruhe Europa's stören, nicht wieder das feste Land, mit dem Blute seiner Einwohner, überschwemmen kann."

„Mit beyspielloser Frechheit appellirt er jetzt, an die Beherrscher Oestreichs, Rußlands und Preußens; und glaubte ein Recht, nicht nur auf ihren Schutz; sondern auch auf ihre Gerechtigkeit zu haben. Und warum? Weil er den Kaiser von Oestreich nicht ganz seines Throns beraubt; weil er den Kaiser von Rußland, nach der Schlacht von Austerlitz, mit seiner Armee zurück ziehn ließ, was er nicht verhindern konnte; weil er keinen andern Fürsten auf den Thron von Berlin setzte. Er hat also ein Recht, auf ihre Dankbarkeit; weil er sich begnügte zu plündern, wo er hätte morden können! Doch, er konnte sich an die Spitze der Loire- oder der Girondear-

mee'stellen. Warum that er es denn nicht? Weil er seine persönliche Sicherheit vorzog. Warum verließ er seine, bey Waterlow geschlagene, Armee? Weil ihm seine persönliche Sicherheit am Herzen lag." —

„Daß ihm der Aufenthalt und die Entbehrungen, auf St. Helena, nicht eben gefallen mögen, glauben wir gern. Aber wie kann der Tyrann, der von keinem Tyrannen an Grausamkeit, Treulosigkeit, Bundbrüchigkeit, Verachtung alles Heiligen je übertroffen worden ist, sich beschweren, auf eine Insel, fern von dem alten Schauplatze seiner Tyranney, verbannt zu seyn, und nicht alle mögliche Vergnügungen des Lebens genießen zu können! — Was soll man dazu sagen? Ist etwa diese Züchtigung nicht verdient? Ist diese Entwicklung seines Lebens nicht der Gerechtigkeit — obwohl eben nicht der strengsten — vollkommen angemessen?" —

„Die Geschichte, deren Urtheil er so gern vorgreift, wird von ihm sagen: daß er einige glänzende Eigenschaften, der berühmten Männer des Alterthums, besaß; allein, daß er sie mit, die Menschheit entehrenden, Lastern befleckte. Er hatte, wie Alexander, den Durst nach Eroberungen; wie Karl der Zwölfte, die Sucht nach Unternehmungen; allein ihm fehlte die Großmuth des erstern und die Kaltblütigkeit des Letztern. Grausam wie Gingischan, abergläubisch, wie Attila, vereinigte er, in seinem kriegerischen Leben, das herablassende Wesen des Marius, mit der prunkvollen Verschwendung Sylla's; und oft die Wildheit beyder. Er hatte die ungeheure Thätigkeit Cäsars; allein dessen edle Einfachheit, Großmuth und Seelengröße kannte er nicht. Und, an Verkehrtheit der Grundsätze, an Raubsucht und Treulosigkeit, übertraf er sie alle. Wo er mit den Waffen nicht ausreichte, nahm er keinen Anstand, die größesten

Betrügereyen zu üben. Liſt und Gewalt waren ſeine ſteten Begleiter. Der Ruhm dieſes Mannes wurde mehr durch die Kühnheit ſeiner Unternehmungen, den Umfang ſeiner Hülfsmittel, und durch die Tapferkeit ſeiner Truppen begünſtigt, als durch ſeine Geſchicklichkeit und ſeinen Scharfblick. Der Glanz ſeiner erſten Siege, iſt, durch ſeine Niederlagen, verlöſcht; und er hat kein dauerndes Denkmahl, keine nützliche Inſtitution hinterlaſſen, durch welche der wirkliche Verluſt und das namenloſe Elend, das er über die Menſchheit gebracht, vergütet werden könnte."

Hier ſieht man, iſt kräftiger und wahrer Ernſt. Man verſchmähte aber auch die Waffe des Spottes nicht. In einem andern Stücke, eben dieſer Zeitung, parodirte man die Klage Bonaparte's, durch ein Schreiben eines der berüchtigſten engliſchen Sitzbuben, Wilhelm Soames, der vor kurzen, zur lebenslänglichen Deportation, nach Neuholland verurtheilt worden, angeblich, an den Staatsſekretär des Innern, Lord Sidmouth, gerichtet; und worin derſelbe ebenfalls, zuvörderſt gegen ſeine Gefangenſchaft proteſtirte, weil er kein Kriegsgefangener ſey, und der Juſtiz, wenn er es nicht unter ſeiner Würde geachtet, ſich wohl zu entziehn vermocht hätte; ſich dann über das Klima, von Botanybay, auf ähnliche Weiſe, wie Bonaparte, über das von St. Helena, beklagt; und über den Gouverneur Beſchwerde führt: daß er ihn nur ſchlechtweg: Bill, nannte, da ihn doch viele Gerichtshöfe, als Wilhelm Soames, loyal anerkannt hätten; ihn auch zu ſchlecht mit Nahrungsmitteln verſorge, u. ſ. w."

(Der Beſchluß im nächſten Stücke.)

VII.

Uebersicht
der Hauptmomente der Geschichte des Tages.

Es ist eine, allerdings auffallende, jedoch nicht unerklärbare Erscheinung: daß, in der Zeit der Ruhe, es doch die Unruhe ist, welche hauptsächlich die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigt. Aufstand in Brasilien, Verschwörung in Portugal, fortdauernde Volksunruhen, in Spanien und Großbritannien; neu ausgebrochene, in Neapel; Gähren und Ringen, in Wirtemberg; — das sind die Hauptmomente der Geschichte des Tages. —

Natürlich, daß das, was uns in jedem Betracht, am nächsten ist, auch das meiste Interesse erregt. Die wirtembergischen Reibungen sind zu einer höchst bedenklichen Extremität gediehen; deren Folgen, nicht bloß für Wirtemberg, sondern für ganz Deutschland, schwer zu berechnen sind. Wir glauben zwar nicht ganz, an die Authenticität der Gerüchte, welche sich so eben, dieselbe betreffend, verbreiten; doch da Gerüchte gewöhnlich doch etwas Wahres zum Grunde haben; so mögen wir auch diese nicht ganz verwerfen; zumahl, da, nach dem was vorangegangen, sie nicht völlig für unwahrscheinlich erklärt werden können. Um wie vielmehr ist nun das Zögerungssystem der Bundesversammlung, in der Organisation ihrer Kompetenz und Wirksamkeit, zu bedauern; denn nur ihr angemessenes und wirksames Einschreiten vermöchte die, zu befürchtenden, gefahrvollen Folgen zu verhüten. Möchte sie einen Reiz, in diesen Vorgängen, finden, ihre Arbeiten, noch bestimmter nach jenem Zwecke zu richten, und die Vollendung derselben zu beschleunigen. Von Ferien müsse, bis dieß geschehen, nie wieder die Rede seyn; überhaupt nicht von Ferien, — am wenigsten von vierteljahr-

langen, wie sie die Zeitungen schon wieder ankündigen; — so lange noch so viel Großes und Wichtiges zu verrichten, und nicht ehr, als bis Deutschland, in allen seinen Verhältnissen, das ist, was es, nach den Ansprüchen seiner Völker, und nach Wünschen und Hoffnungen seiner Patrioten seyn soll.

Die Unruhen, in Neapel, werden für bloß zufällig veranlaßt, und ohne alle politische Tendenz und Konsequenz, erklärt; die Zeit wird es lehren, in wiefern dieß gegründet ist. Was Großbritannien betrifft, so hat der Prinz Regent selbst, aufs Neue, Eingaben in dem Parlamente machen lassen, welche die Beweise, fortdauernder sehr wichtiger und gefährlicher, revolutionärer Verbindungen enthalten sollen; und Spanien anlangend, so möchte hier wohl die Gefahr wirklich obwalten, die man in England vielleicht, wenigstens zum Theil nur, vorspiegelt, um ministerielle und royalistische Zwecke zu erreichen. —

Keine Regierung befindet sich aber jetzt, und hat sich wohl jemahls, in einer so sonderbaren Verlegenheit befunden, als die brasilisch-portugiesische; freylich, wie dieß, in solchen Fällen, gewöhnlich ist, nicht ohne eigene Verschuldung. Indem sie die Revolution, in den spanisch-amerikanischen Provinzen, zu benutzen sucht, um ihr Gebiet zu erweitern, befördert sie, dadurch vielleicht mit, die Revolution, in ihren eigenen, zum Ausbruch; und fast zu gleicher Zeit, wird eine Verschwörung in Portugal entdeckt; so daß sie in Gefahr schwebte, beyde eigene Länder, zu verlieren. Den öffentlichen Nachrichten zufolge, soll diese Verschwörung, die eigentlich gegen die Herrschaft der Engländer gerichtet war, durch die Wachsamkeit dieser entdeckt, und, durch ihre Thätigkeit und Entschlossenheit, unwirksam gemacht werden seyn. Das heißt freylich, für den Moment; denn der Gährungsstoff möchte ehr vermehrt, als ausgetilgt werden; und so ist auch, über lang oder kurz, eine neue Explosion zu erwarten. Die Empörung in Amerika, wird, durch die neuesten Nachrichten, auch auf engere Grenzen reducirt, und für weniger bedeutend erklärt; auch scheint es, für diese Angaben, bestätigend: daß die neuvermählte Kronprinzes-

sin von Brasilien und Portugal, nachdem jene frühern gefährlichen Nachrichten, von dem Aufruhre, — nach welchen er das ganze Königreich Brasilien, mit Ausnahme der einzigen Provinz Rio-Janeiro, umfaßte — eingegangen waren, ihre Reise dahin angetreten hat. Freylich zunächst nach Livorno; und man wird nun sehen: ob sie sich daselbst wirklich einschiffen wird. Geschieht dieß, dann kann man es für eine gültige Bestätigung nehmen. Den Eroberungsplanen würde die nachdrucksvolle Erklärung der großen verbündeten Mächte, welche sie deßhalb an den König von Brasilien-Portugal erlassen, auch wohl ohne den Aufstand, Einhalt gethan haben. Dieser hat sie nun völlig vernichtet; und wie man vernimmt, sind die portugiesischen Truppen, aus den okkupirten Provinzen schon wieder zurück berufen worden; um den Aufruhr zu dämpfen. — So hat sich denn die Habsucht einmahl wieder selbst bestraft; denn man kann annehmen, daß diese Empörung nicht zum Ausbruche gekommen seyn würde, wenn die Truppen im Reiche geblieben wären.

Dieser Fall hat indessen auch einen neuen Beleg gegeben; wie wenig Heirathsverbindungen, auf politische Verhältnisse wirken. Denn bekanntlich war, erst vor Kurzen, eine Doppelheirath, zwischen der spanischen und portugiesischen Regentenfamilie, geschlossen worden. —

Alle diese Verhältnisse und Ereignisse, so interessant und merkwürdig sie sind, dürften doch, wenn auch nicht an Intresse, doch an Merkwürdigkeit, von den kühnen und frechen neuen Seeunternehmungen der Barbaresken, übertroffen werden; durch welche mehr, als auf irgend eine Weise geschehn kann, der wahre Werth und die Wirksamkeit der letzten, so ruhmredig von ihnen selbst gepriesenen, Unternehmung der Engländer, gegen sie, ins Licht gesetzt wird. — Nicht nur ist englisches Gut, von ihnen nicht unangetastet geblieben; sondern sie haben, gleichsam unter den Augen der Engländer, an ihrer Küste, im Kanal, und so recht eigentlich ihnen zum Hohn, ihr Wesen getrieben; und sich sogar bis in die Ostsee gewagt; wohin sie zuvor wohl nie gekommen seyn dürften. —

Die Ostsee erinnert uns, an die, daran gränzenden, Mächte und Staaten; und zugleich an ein Gerücht, von,

zwischen Dänemark und Schweden, eingetretenen Mißverständnissen; von denen thätliche Wirkungen zu besorgen; denen jedoch bereits widersprochen worden. In Schweden war man fortwährend angeblich bemüht, den Kurs zu verbessern; doch mögten die dahin angewandten Mittel, wohl auch in Zukunft, keine bessere Wirksamkeit, als bisher, durch den Erfolg bewähren; wenn der Staat nicht auf die Wiederherstellung seines Kredits denkt, durch die Befriedigung, oder wenigstens Beruhigung seiner Gläubiger; wozu noch immer nichts geschehen.

Ein rühmliches Beyspiel, zur Nachahmung, wurde ihm, hierin, in dieser Zeit, von Rußland gegeben; in welchem ein neues und sehr weitgreifendes Arrangement, in Betreff der Regulirung seines Schuldenwesens, und der Abtragung derselben, getroffen worden. Es ist zu wünschen: daß es in dem Erfolge sich bewährt; denn, bevor man ihn nicht sieht, dürften, bey Manchen, Zweifel entstehen: ob ihm die Mittel dazu zu Gebote ständen. Doch ist auch zu erwarten: daß die Regierung ihre Kräfte berechnet hat, bevor sie diesen Plan angenommen. —

Der, freylich nur geringe, Grund zu Besorgniß, eines neuen Friedensbruchs, zwischen Rußland und der Pforte, ist, in dieser Zeit, durch authentische Nachrichten beseitigt; so wie die Zuversicht, auf einen allgemeinen daurenden Frieden, durch die erneuerte Erklärung des ernsten Willens, der Friedensgeber Europens, in dem, oben angeführten Abhortationsschreiben derselben, an Portugal, neu befestigt worden.

Möge doch nie vergessen werden: daß der Friede ein unschätzbares Gut sey; wenn auch der Genuß mit demselben, den Wünschen gemäß, nicht verbunden ist. Der Friede selbst ist ein Genuß, den kaum einer aufwiegt; und, was die übrigen anbetrifft; so ist doch, durch die Schönheit der Jahrszeit, und die reiche Hoffnung der Saaten, dazu die nahe Aussicht eröffnet; und wenn die Noth freylich bis jetzt noch immer höher stieg; so bewährt sich doch auch jetzt schon der Denkspruch: ist die Noth am höchsten, so ist die Hülfe am nächsten.

Politisch-literärischer Anzeiger.

VI.

I.

Historische Personalitäten.

Neuerliche Dienstentsezung des Professor Fischer in Würzburg.

(Beschluß.)

Unter dem 14. dieses Monaths wurde Professor Fischer, durch eine Signatur der Universitätskuratel „aufgefordert, am 16. dieses, Nachmittags um 4 Uhr, vor dem akademischen Senate zu erscheinen." —

Der Geschichtserzählung nach, ist der akademische Senat dort ohngefähr das, was man anderwärts ein Dekanatsconcilium nennt; „einen akademischen Senat, wie er auf andern Universitäten statt findet, giebt es, in Würzburg, gar nicht; und jener Würzburger akademische Senat ist kein Forum für Professoren, sondern für „unfleißige Studenten;" scheint also eine Art von Disciplingewalt, über die akademischen Bürger, auszuüben. Prof. Fischer konnte es, eben dieser Erzählung nach, „nur als ein Mißverständniß betrachten: daß er vor denselben geladen wurde, und nahm daher keine Notiz davon." Warum? Der akademische Senat hatte ihn ja nicht vor sich geladen: sondern die akademische Kuratel ihn dahin beschieden. Wenn jener keine Behörde, für ihn war; so war es doch diese; und dieser konnte sonach die Befugniß beywohnen, jener vigore commissionis, einen Auftrag, in Beziehung auf den Prof. Fischer, zu geben. Indem er die Bescheidung ohne Notiznehmung ließ, gewann es allerdings das Ansehn, als erkenne er auch die

Kompetenz der akademischen Kuratel nicht an. Eine Erklärung konnte diese, auf jeden Fall, erwarten; und es scheint allerdings, daß die akademische Kuratel ein Recht hatte, diese von ihm zu verlangen; wie dieß in dem Erlasse, von 18. May, mit Bestimmung eines Termins, von vier und zwanzig Stunden geschah; mit dem Beyfügen: daß diese ihm abgeforderte „Verantwortung der Königl. Hofkommission vorgelegt werden solle." Aber Professor Fischer „glaubte, unter obiger" (doch wohl offenbar irrigen) „Ansicht," auch eine solche Erklärung nicht schuldig zu seyn; „und sah sich daher so fort mit Exekution bedroht." Eine, unserm Bedünken nach, ganz natürliche Folge, seiner obigen, irrigen, Ansicht. Uebrigens wurde ihm ein abermahliger Termin, von vier und zwanzig Stunden, für die Einbringung der Verantwortung gesetzt; und erst, „für den fruchtlosen Verlauf, dieses weitern Termins" hinzu gesetzt; daß ihm, „in Folge höchster Weisung, der Königl. Hofkommission, ein Wachtbote eingelegt werden würde."

Diese Drohung blieb denn auch nicht ohne Wirkung; Professor Fischer verstand sich nun zu der Verantwortung; aber wie? und in welchem Tone? „In Folge hohen Reskripts, von 18. d., sieht sich der Unterzeichnete bewogen, hiermit unterthänigst, gehorsam zu erklären: 1. daß, da die, an ihn ergangene, Citation, vor dem akademischen Senat zu erscheinen, schon an sich eben so illegal, als in specie dem bestehenden Geschäftsgange entgegen ist; weder Objekt noch Verbindlichkeit, einer Verantwortung, wegen Nichterscheinen des Unterzeichneten, vorhanden seyn könne; 2. daß da, in dem Augenblicke, wo diese Erklärung mundirt wird, dem Unterzeichneten ein neues Reskript zukömmt; worin die, öffentlichen ordentlichen Professoren und allen rite creirten Doktoren zustehenden Privilegien offenbar verletzt, und nicht anwendbare Exekutionsmaßregeln angewendet werden; er gegen alles illegale und tumultuarische Verfahren, förmlich protestiren muß."

Das Erste, was man beym Lesen dieser Erklärung bemerkt, ist: daß sie, mit der Geschichtserzählung nicht

ganz überein stimmt. Diese sagt, wie bereits oben bemerkt: daß Professor Fischer, auch nach der zweyten Ladung, keine Erklärung schuldig zu seyn geglaubt, und daß nur die Bedrohung, mit Exekution, ihn zu einer Protestation veranlaßt habe. Die Erklärung ist aber so gestellt, als ob sie, auf jene zweyte Ladung erfolgt wäre. Gleichwohl ist sie vom 22. datirt, wo der, für dieselbe, in der zweyten Ladung gesetzte Termin, schon verflossen war. Die Erklärung selbst, und der Ton, worin sie abgefaßt ist, überlassen wir den Lesern zu beurtheilen. Die Universitätskuratel erwiederte sie, an demselben Tage, auf folgende Weise:

„In Gemäßheit höchster Entschließung, der Königl. Hofkommission, vom 21. d. M. rubricirten Betreffs, werde dem Professor Fischer, auf seine Eingabe, von 22. d. M., Sein Nichterscheinen, vor dem akademischen Senate betreffend, folgendes eröffnet:" (die Erwiederung, auf seine Eingabe, war, diesem zufolge, also schon, am Tage, vor deren Empfang, verfertigt und abgefaßt! —) 1. „der Zweck, seiner Vorladung, vor dem akademischen Senate, betreffe die Vollziehung einer von — S. M. dem Könige, hinsichtlich des Professor Fischers erlassenen, unmittelbaren und Allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Entschließung. 2. Zu gleicher Zeit, werde demselben aufgetragen, sich längstens bis heut Mittag, bey der unterzeichneten Königl. Stelle, schriftlich zu erklären: ob er nunmehr der, ihm zugegangenen, und nun auf Freytag, den 24. d. M. Nachmittags, um fünf Uhr, wiederholten Vorladung Folge leisten wolle, oder nicht? 3. Im Fall einer negativen Erklärung, von Seiner Seite, sey die Königl. Universitätskuratel, von der Königl. Hofkommission, ausdrücklich angewiesen, dem Professor Fischer zu eröffnen: daß, sofern er die Sistirung, vor dem akademischen Senat, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend verweigern sollte, unverzüglich mit der Suspension ab officio, gegen ihn vorgeschritten, und der allerhöchsten Stelle, von einer kräftlichen Renitenz, gegen unmittelbare allerhöchste Beschlüsse, allerunterthänigste Anzeige gemacht werden wer-

be. 4. Was die, von dem Professor Fischer, in der eingesandten Verantwortung, von 22. d., gebrauchten strafbaren und vermessenen Ausdrücke betreffe, so werde die verdiente Beahndung, dieses neuerlichen Vergehens, in jedem Fall vorbehalten." —

Auf diesen Erlaß erwiederte Professor Fischer, an eben demselben Tage: „da er jetzt einige Wahrscheinlichkeit zu erblicken glaube, als könne der Befehl, ihn vor den Senat zu stellen, unmittelbar von des Königs Majestät ausgegangen seyn," (wo erblickte er diese Wahrscheinlichkeit jetzt? Die Geschichtserzählung giebt darüber keine Auskunft;) so werde er nunmehr keinen Anstand nehmen, der Citation, jedoch unter dieser Voraussetzung, Folge zu leisten; indem eine solche Veränderung des Geschäftsganges nur der allerhöchsten Stelle zustehn könne." Was wurde, durch diese Wendung, gewonnen, die, von der Hofkommission, welche den König repräsentirte, wieder als eine Nichtanerkennung ihrer Autorität, und folglich als eine neue Beleidigung angesehn werden konnte, und auch ohnstreitig wurde? Wo stand denn geschrieben: daß solche kommissorialische Aufträge, dem akademischen Senate, aus eigener Autorität, zu ertheilen, für sie entschieden illegal war und dieses allein der allerhöchsten Stelle zustehe? Gab es darüber Verfügungen, warum wurden sie, von dem Prof. Fischer, nicht beygebracht? Gab es darüber aber keine; wie wollte er denn seine Behauptung und Protestation rechtfertigen?

Als der Prof. Fischer nun, an dem bezeichneten Tage, vor dem akademischen Senate, der, unter dem Vorsitze des Prorektors, Prof. Kleinschrod, aus den Professoren Onymus, Schmidtlein, Ruland und Schön bestand, erschien, wurde ihm ein Königl. Reskript vorgelesen, worin, der Angabe der Geschichtserzählung zufolge, ohngefähr Folgendes enthalten war. „Der König habe, mit allergerechtestem Mißfallen, gesehn: wie Prof. Fischer zu Würzburg sich erkühnet, in die allgemeine Zeitung, eine Nachricht einrücken zu lassen, worin er die Regierung, auf das unehrerbietigste angegriffen;

auch sich, überdem, einer injuriösen Schreibart, gegen die Königl. Hofkommission und Universitätskuratel, bedient. Wiewohl nun derselbe eigentlich verdient hätte, sofort kassirt zu werden;" (ohne Urthel und Recht? In einem deutschen Staate? — !) „so habe der König dennoch allergnädigst beschlossen, es dieß Mahl noch, bey einem scharfen Verweise bewenden zu lassen; jedoch mit der ausdrücklichen Androhung: daß, im Wiederbetretungsfall, ohne Weiteres, nach aller Strenge, gegen ihn, verfahren werden solle."

Nachdem dieß Reskript abgelesen, besagt ebenfalls die Geschichtserzählung, „verlangte Prof. Fischer etwas zu Protokoll zu geben; und als ihm dieß bewilligt worden, „verwahrte er sich abermahls rücksichtlich seiner Citation;" also nicht, in Rücksicht der ihm, in dem Reskript gemachten Beschuldigungen? Die er sonach stillschweigend anerkannte. Abschrift des Reskripts und Protokolls, welche er darauf verlangte, wurde ihm abgeschlagen; und, auf Anfrage bey der Hofkommission, wurde diese Verweigerung bestätigt; weil ihm „der Inhalt des Reskripts, so weit es nöthig sey, bereits ad protocollum bekannt gemacht worden." (Aber die Mittheilung des Protokolls wurde ihm ja gleichfalls verweigert!) Hinzugesetzt wird, in der Geschichtserzählung: „der ganze Vorfall, so wie diese Verweigerung, habe sehr großes Aufsehn gemacht;" das glauben wir wohl; „das Betragen des Prof. Fischer sey indessen allgemein gelobt worden." An die Allgemeinheit dieses Lobes können wir nicht so glauben; aus Gründen, welche sich, dünkt uns, aus unsern eingestreuten Bemerkungen über dasselbe, von selbst ergeben.

Aus der Geschichtserzählung muß man schließen — gesagt wird es nicht bestimmt: — daß der Prof. Fischer dieses harte, verweisende Reskript ruhig eingesteckt habe; und daß überhaupt nichts weiter vorgefallen sey, was auf diese Sache Beziehung gehabt; bis zum Anfange Septembers. Unter den Aktenstücken findet sich auch, zwischen dem erwähnten und dem Reskripte, durch welches er seiner Stelle entsetzt wurde, keins weiter. Wie

kam es aber, daß er, bey dem Bewußtseyn des Unrechtleidens, keinen weitern Schritt that? Die letzte Verfügung kam zwar, der Angabe nach, unmittelbar von dem Könige; aber konnte denn nicht a rege male informato an regem melius informandum appellirt werden? Mußte nicht sein Stillschweigen, für Eingeständniß, der ihm gemachten Beschuldigungen, angenommen werden? Um so mehr, da er auch sich öffentlich nicht darüber erklärte, und seinen Freunden, im Auslande, die versprochene „nähere Erklärung" schuldig blieb.

Indessen ist es auffallend: daß sich das, schon erwähnte Hofreskript, durch welches seine *Entsetzung* verfügt wird, auf, unter dem 28. May, von der *Universitätskuratel* „eingesendete Produkten" bezieht. Unter diesen „Produkten" ist doch wohl nichts anders als Schriften zu verstehen; auch wird darin gesagt: daß Prof. Fischer „die Achtung und den Gehorsam, welcher er der vorgesetzten Stelle schuldig sey, „neuerdings verletzt und sich gegen das, von" dem Könige, „vorgezeichnete Verfahren derselben die unehrerbietigsten Ausfälle erlaubt habe; welches doch auf etwas hindeutet, das zwischen dem 22. und 28. May, vorgefallen seyn muß; dessen aber die Geschichtserzählung keine Erwähnung thut. Dieses Absetzungsreskript lautet vollständig, wie folgt:

„Se. Maj. der König haben, von wegen des ordnungswidrigen Benehmens, des Prof. C. A. Fischer, Nachstehendes allergnädigst zu beschließen geruht:"

„„Wir haben, aus den, von Euch, unterm 28. „May d. J., eingesendeten Produkten, wovon die Unterschriften hierüber zurück erfolgen, mit dem gerechtesten „Mißfallen ersehn: wie der Prof. C. A. Fischer, in „Würzburg, die Achtung und den Gehorsam, welche er „den vorgesetzten Stellen schuldig ist, neuerdings verletzt, „sich gegen das, von Uns vorgezeichnete, Verfahren derselben, die unehrerbietigsten Ausfälle erlaubt, und zur „Beschönigung dieses Benehmens, ganz unstatthafte „Vorwände gebraucht hat.""

„„Nachdem Wir nun nicht geschehn lassen können und wollen, daß ein öffentlicher Lehrer, an einer Unserer Universitäten, das Beyspiel auffallender Unordnung und Insubordination noch ferner gebe; so beschließen Wir: daß der Prof. Fischer, mit der normalmäßigen Pension, in den Ruhestand zurück versetzt, und ihm, in der Anfertigung, darüber die ausdrückliche Erklärung gemacht werden solle: daß Wir Uns, zu dieser Maßregel, durch sein fortgesetztes sträfliches Betragen, gemüßigt gesehn haben; und im Falle weiterer Excesse noch ernstlichere Vorkehrungen zu treffen wissen, Uns nicht entstehn würde.""

„Diese allerhöchste Verfügung, in Hinsicht der Ruheversetzung des Prof. C. A. Fischer, wird demselben zur Wissenschaft andurch eröffnet. Würzburg den 6. Sept. 1816."

Königl. Universitätskuratel.
In Abwesenheit des Kurators.
v. Wagner. Ziegler.

So weit liegt diese Sache, dieser Geschichtserzählung und diesen Aktenstücken nach, vor. Ganz klar ist sie nicht zu übersehen. Das Verhalten des Prof. Fischer betreffend, so haben wir auf Einiges darin aufmerksam gemacht, was einer Erläuterung, besonders in so fern diese Darstellung des Vorganges zu seiner Rechtfertigung dienen soll, zu bedürfen scheint. Anlangend aber das Verfahren der Regierung, so ist klar: daß sie auf einseitige Vorstellung der Universität und Hofkommission, gegen ihn verfahren. Daß solche Verfahrensarten aber, in Deutschland, nicht mehr Statt haben sollten, fühlt und meint gewiß jeder Leser mit uns. Entsetzung ohne Urthel und Recht, ist eine bloße Machthandlung; welche, in wohlgeordneten und civilisirten Staaten, nicht Statt haben sollen. Der Staatsdiener insbesondere, hat einen Vertrag, mit dem Staate, geschlossen; der freylich aufhört rechtskräftig zu seyn, wenn er die dabey übernommenen Pflichten nicht erfüllt. Ob dieß der Fall sey, muß der Richter entscheiden; daher kann kein Staatsdiener, ohne Urthel und Recht, rechtmäßig abge-

setzt werden. Ob und in wie fern unehrerbietige Aeußerungen und Widersetzlichkeit, des Untern gegen seinen Obern, zur Absetzung qualificire, müssen die Gesetze entscheiden; und damit sie entscheiden, muß die Thatsache gehörig ausgemittelt werden; wozu die Vernehmung beyder Theile gehört. Auf einseitige Angabe und Darstellung, selbst wenn sie mit Aktenstücken belegt wäre, eine Absetzung verfügen, kann nie Recht seyn; sondern bleibt Gewalt; die, in so fern sie ohne Recht ausgeübt wird, stets Unrecht und Willkür ist; welche, in keiner Beziehung, in deutschen Staaten, mehr gefunden werden sollte.

In Beziehung, auf den vorliegenden Fall, ist dieß gesagt, in so fern er sich aus der erwähnten Geschichtserzählung und den vorliegenden Aktenstücken ergiebt. Es bleibt freylich noch die Frage: ob und in wie fern jene richtig ist und diese vollständig sind? Daher, um ein entscheidendes Urtheil zu bilden, das audiatur et altera pars, allerdings auch hier, zu berücksichtigen ist.

Die gegenwärtige Lage einer allgemein bekannten Rechtssache.

Ich habe in meinem merkwürdigen Rechtsstreite, wider die Königl. Regierung und die Kalenberg Göttingische Ritter- und Landschaft zu Hannover, eine für ganz Teutschland erfreuliche Königl. Preuß. Signatur vom 18. März 1816 bekannt gemacht. Ihren Inhalt, der sich in der im Julius 1816 herausgegebenen Druckschrift:

„Die Grundsätze des Berliner Hofes in Ansehung der höchsten Gerechtigkeitspflege in Teutschland"

abgedruckt befindet, habe ich am 14. May 1816 befolgt. Auch ist Seite 38 dieser Druckschrift von mir gesagt worden, daß ich auf diese Befolgung einer Antwort entgegensähe. Da diese nicht erfolgte, so habe ich mich, im Monat März 1817, nach Berlin begeben. Dort habe ich in einer, bey dem Herrn Staatskanzler, Fürsten

von Hardenberg Durchlaucht, am 17. März 1817 eingereichten Vorstellung, weil man in Hannover geäußert hatte, daß man nicht eigentlich wisse, wohin meine Anträge zur gütlichen Beylegung des entschiedenen Rechtsstreits gingen, diese dahin beschränkt:

1. daß die gegen mich ergangene Verbannung aus den Hannöveri'schen Staaten für aufgehoben anerkannt, und

2. daß mir meine liquidirte und liquide Forderung von 41,549 Rthlr. 29 Mrgr. Gold ausgezahlt würde.

Auf diese Vorstellung ist am 28. April 1817 das mir officialiter mitgetheilte Königl. Preuß. Verwendungsschreiben, nachstehenden Inhalts, an das Königl. Groß-Britannisch-Hannöver'sche Kabinetsministerium nach Hannover abgelassen worden:

„Der Freyherr Friedrich Ludwig von Ber„lepsch hat in der Rechtsangelegenheit, welche er aus „ehemaligen Verhältnissen, gleich nach wieder hergestell„ter Ordnung der Dinge in Deutschland, bey Ew. Ex„cellenzen, wie wohl, nach seiner Versicherung, bis jetzt „ohne Erfolg, wieder in Anregung gebracht, die Ver„wendung der dießseitigen Regierung nachgesucht. Der „Besitz zweyer Lehn-, Ritter- und landtagsfähigen „Güter, Uhrleben und Großengottern im lan„gensalzer Kreise des Herzogthums Sachsen, worauf der „vollkommene Landsassiat ruht, gaben ihm, als dießseiti„gem Unterthan, das Recht, diese Verwendung anzuru„fen, und ich kann um so weniger Bedenken tragen, sein „Gesuch zu erfüllen, da auch frühere reichsgerichtliche „Aufträge Se. Majestät den König meinen „allergnädigsten Herrn, wünschen machen, diese „unangenehme Angelegenheit beygelegt zu sehen, „und ich weiß, mit welcher Bereitwilligkeit die Königl. „Großbritannisch-Hannöver'sche Regierung billige und „gerechte Anträge zu berücksichtigen gewohnt ist.

„Die Rechtsansprüche des Freyherrn von Ber„lepsch gehen dahin:

„1. daß die früherhin wider ihn ausgesprochene Lan„Landsverbannung für aufgehoben erklärt, und

„2. eine Forderung von 41,549 Rthlrn. 29 Mgr., in „Louisd'ors zu 5 Rthlr gerechnet, worüber er die „urschriftlich beykommende Liquidation mir mitge„theilt hat, ihm ausgezahlt werde.

„Was die erste Forderung betrifft, so zweifle ich „nicht, daß Ew. Excellenzen geneigt seyn werden, der„selben zu genügen. In Absicht auf die zweyte wird es „darauf ankommen, in wie fern Hochdieselben solche be„gründet finden, und was Sie geneigt sind, ohne pro„cessuarische Erörterung darauf zu bewilligen, oder ob „Sie den ꝛc. von Berlepsch wenigstens zum Wege „Rechtens verweisen wollen?

„Indem ich Ew. Excellenzen ganz ergebenst ersuche, „Ihre desfallsige Entschließung in einer oder der andern „Art dem Freyherrn von Berlepsch bald gefälligst zu„kommen zu lassen, benutze ich die Gelegenheit, die Ver„sicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu er„neuern. Berlin, den 29. April 1817.

Gez. C. F. von Hardenberg."

Ich habe hierauf an das Hannöver'sche Cabinetsministerium den 3. May 1817 dasjenige erlassen, was hier folgt:

„Ich habe mich am 11. November 1814 an Ew. Excellenzen unterthänig gewandt, und auf dieses Schreiben keine Antwort erhalten. Ich bin darauf den 12. Junius 1815 bey Sr. Königl. Hoheit dem Prinz Regenten zu London mit einer Vorstellung eingekommen, die allgemein bekannt ist. Ich sehe einer allerhöchsten Entschließung darauf noch immer entgegen. Ew. Excellenzen ist am 29. April d. J. ein Verwendungsschreiben meines allergnädigsten Königs und Herrn zugegangen, wovon mir gestern eine officielle Abschrift zugefertigt worden ist. Indem ich mir den Inhalt dieses Verwendungsschreibens ganz zu eigen mache, da es den Akten durchaus angemessen ist, wiederhole ich gerne das

jenige Ew. Excellenzen, was ich in meiner Vorstellung an des Prinz-Regenten Königl. Hoheit den 12. Junius 1815 auseinander gesetzt habe."

„Ich bitte Ew. Excellenzen ehrerbietigst, mir eine baldige Antwort zu verschaffen, und habe die Ehre mit der schuldigsten Verehrung zu seyn" ꝛc.

Ich glaube, daß man, vernünftiger Weise, ein Mehreres von mir nicht verlangen könne, als ich hier angetragen habe. Die Wirkung meiner Schritte ist nun zu erwarten. Jedoch sehe ich von denselben keinem mich befriedigenden Resultate entgegen, da ich auch in der Entfernung dasjenige zu errathen glaube, was von den Machthabern in Hannover beliebt werden wird. Es dürfte also vielleicht in der Folge nöthig werden, in Gemäßheit der erhaltenen Anweisung meines allergnädigsten Königes und Herrn, die Vollstreckung des Kaiserl. Reichskammergerichtlichen Mandats vom 30. Januar 1798, und des in Gemäßheit desselben zu Berlin insinuirten Exekutionsmandats vom 18. April 1799, und des Mandati Protectorii vom 20. November 1799 bey der Hohen Teutschen Bundesversammlung zu Frankfurt nachzusuchen. Ich bin, kann und darf nicht Willens seyn, meine so hochwichtige, als gerechte Sache einschlafen zu lassen, indem ich mich berufen fühle, die, alle Teutschen wesentlich angehende und alles entscheidende Frage zur Gesetzgebung zu befördern; nämlich die: Wie es mit der Vollstreckung desjenigen werde gehalten werden, was von der richterlichen Behörde, als Recht wird ausgesprochen seyn?

Erfurt, den 5. Junius 1817;

am Erinnerungstage, an welchem ich vor zwanzig und vier Jahren von zwey Majestäten, nämlich von Großbritannien-Hannover und Westphalen meiner Staatsämter ohne Urthel und Recht entsetzt worden bin, weil ich meine Pflichten gegen die Regierten, ohne Minister- und Fürstenfurcht, erfüllt habe.

Friedrich Ludwig Freyherr v. Berlepsch.

Anzeigen,
betreffend den Aufsatz, im März- und Aprilstück der Zeiten: „das Hauptlazareth N. 8. zu Köln ꝛc."

Vorläufige Antwort auf des Herrn Dr. Frohwein herausfordernden Aufsatz, betreffend das Haupt Reserve Feldlazareth N. 8., in dem 2n Stück dieser Blätter vom H. S. Hofrath Dr. Ruppius jetzt zu Gotha praktischer Arzt.

(Mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt.)

Ich enthalte mich aller voreiligen einzelnen Entgegnungen, da nach meinem Erachten eine *höchst strenge* Untersuchung nöthig ist, die den Herrn Frohwein *hinlänglich* bloß stellen und das Personale rechtfertigen *muß*.

Mein Gewissen ist rein, ich habe dem König den Schwur gehalten und dem Vaterlande als Mensch und als Künstler gedient, wer gegen mich mit Grund und leidenschaftsloß zeugen kann macht mich verbindlich.

Es wird keine Schwierigkeit haben diese schmutzige Sache und den Herrn Frohwein zu waschen denn alle Männer welche gleichzeitig interessirt sind können, da sie wohl alle im Staate noch dienen, befragt werden, alles wird wohl aus den Pappieren noch nachzuweisen sein, wahrscheinlich finden sich da noch unsere Verordnungen, allso auch die des mehr genannten Frohweins, jenes Recept jedoch war einzeln geschrieben und so viel ich mich erinnere gegen einen komplicirten Krankheitsfall gerichtet, wobey entzündliches Brustleiden vorwaltete, auch war die Quantität der Flüssigkeit nur Ziv und dabey noch Kampher und Naphtha ich durfte dies nicht zulassen und überzeugte mich auf der Stelle von den Umständen, wie mein damaliger Oberarzt Verenne, jetzt zu Glochau in Schlesien bezeugen wird, nur genannten Frohweins Zudringlichkeit nöthigte mich mir hierüber Ruhe bei meinen Obern zu verschaffen, die Verordnung wurde einstimmig verworfen.

Auf die andern den Menschen hohnsprechenden Beschuldigungen antworte ich nur daß Ordnung, Reinlichkeit, eine sehr mäßige Kost, Einfachheit ärztlicher vorschriften die allgemeinsten leitenden Prinzipien einer

glücklichen Lazarethpraxis sind, allen Aerzten wird dieß noch im Andenken sein.

Ich verließ meine Dienstverhältnisse freiwillig, wie ich sah, daß die Krankenzahl sich auffallend vermindert hatte, um wieder in meine civil Verhältnisse zurück zu kehren, und erlangte die Zufriedenheit meiner Obern, wie ich es schriftlich nachweisen kann, die Liebe und Achtung meiner Untergebenen, eine Beispielsvolle Anhänglichkeit der kranken Soldaten.

Ich fordere alle auf die in meinen Dienstverhältnissen sich die Mühe nahmen mich deshalb anzusehen namentlich meine Obern und Collegen, alle Officianten der Oekonomie, der Inspektion, der Polizey, meine Chirurgen und kranken Soldaten, wer wirft mir etwas Pflichtniedriges etwas Unmenschliches vor, zumahl mit Bewußtsein gethan zu haben?! und verweise schlüßlich auf die Erfolge unseres vereinten Bemühens in Karthaus, die aus den Pappieren nachzuweisen sind — von einigen hundert Kranken starben die vier Monate meiner Verwaltung hindurch nur 2 Kranke, einer an Schwindsucht, der andere an den Folgen wiederholten brandigen Einreisens in seine verwundeten Beine, wozu der Grund in seiner zerrütteten Gesundheit lag, und nun genug.

Gotha den 1ten Jun. 1817.

2.

Notizen.

Anzeige der Frau von Chezy, betreffend die Schreibfehler, in ihrer vorigen Anzeige.

Frau von Chezy, gebohrene Freyin Klenke, hat dem Herausgeber, vermittelst eines, in einem sehr verweisenden Tone abgefaßten, Schreibens, vom 15. Junius, zu erkennen gegeben: wie sie „mit unaussprechlicher Verwunderung, in dem 5ten Hefte der Zeiten ihre Anzeige, voll Schreibfehler abgedruckt gesehn;" hinzu fügend: sie habe dieselbe einem Kopisten in die Feder diktirt, und so abgeschickt, ohne sie erst durchzusehn, nicht ahnend, daß dieser Mensch, der ihr sonst richtige Abschriften liefere, beym Diktiren fehlerhaft schreiben könne.

ne. — Sie könne nicht denken, daß" er, der Herausgeber, sie „wissentlich, vor ganz Deutschland, in den Verdacht hätte setzen wollen, als wüßte sie ihre Muttersprache nicht einmahl richtig zu schreiben; sie bitte daher inständigst, nicht einen Augenblick zu zögern, und noch im sechsten Hefte die Wahrheit zu erklären." —

Der Herausgeber erfüllt hiemit diese Bitte; kann aber, seiner Seits, nicht umhin, seine, zwar nicht „unaussprechliche," aber doch große, Verwunderung zu erkennen zu geben, wie eine verständige Frau, als wofür er Frau von Chezy gehalten hat und noch hält, solche Aeußerungen machen können. Ist denn der Herausgeber einer Zeitschrift dazu da, durch seine Zeit und *seine Mühe*, die Sünden der Abschreiber zu büßen? Wenn Frau von Chezy nicht für nöthig fand, das Manuskript, *was sie* diktirt, und das also sie doch wohl näher als den Herausgeber angeht, wieder durchzusehn; wie mogte denn dieser Beruf fühlen, es durchzukorrigiren? Bey Aufsätzen solcher Art, als der in Rede stehende ist, hält er sich nicht einmahl dazu berechtigt; vielmehr verpflichtet, den Abdruck, mit möglichster Genauigkeit, zu besorgen; denn es sind Aktenstücke.

In eben diesem Schreiben zeigt uns Frau von Chezy an: „sie werde ihr Urtheil, welches sie stündlich erwarte, nebst den übrigen Aktenstücken, uns senden, sobald sie im Besitz dieser Sachen seyn werde." — Wir werden sie gern — der Sache wegen — zur Publicität befördern; und zwar mit derselben diplomatischen Genauigkeit, die wir uns, in solchen Fällen, zur strengsten Pflicht machen; und müssen daher, in Voraus, die Frau von Chezy ersuchen, wenn sie auch diese Akten durchzusehn nicht für gut finden, und also Schreibfehler der Kopisten darin vorkommen sollten, uns nicht wieder Vorwürfe darüber zu machen, oder gar versteckte und unedle Absichten dabey unterzulegen; welches letztere, so verblümt es uns auch zu verstehn gegeben werden mögte, wir wohl berechtigt seyn dürfen, für eine eben so große Ungereimtheit als Ungerechtigkeit zu erklären.

D. Herausg.

Inhalt
des funfzigsten Bandes der Zeiten.

Inhalt des Aprilstücks.

I. Ueber die Befreyung der Exemten, von der Grundsteuer, im Königreiche Hannover. (Eingesandt.) Seite 3

II. Das Hauptfeldlazareth Nro. 8, in Köln, vom Jahre 1815 und 1816 seinem Innern nach, aus eigenen Beobachtungen dargestellt, von Dr. J. W. Frowein, damahligem Oberarzt. (Eingesandt.) (Beschluß.) 25

III. Ueber den Zustand Großbritanniens, im December 1816, von Sir John Sinclair, Baronet ꝛc.
Vorwort des Herausgebers. 49
Ueber den Zustand Britanniens im December 1815. 51

V. Nothwendige und wichtige Vorarbeit, zur Einführung einer repräsentativen Verfassung, in den preußischen Staaten. (Fortsetzung.) 64

7. Finanz- und Papiernoth der Staaten des europäischen Kontinents. (Fortsetzung.)
Papiernoth, in Oestreich. (Fortsetzung.) 84
Bemerkungen des Herrn Staatsraths von Jakob, über die neuesten Maßregeln, in Oestreich, das Papiergeld betreffend.
Bemerkungen, veranlaßt durch einen Aufsatz, im 2. Heft der deutschen Staatsanzeigen. Ueberschrieben: „Staatswirthschaft'liche Verlegenheiten in England, „und Reform der Geldverhältnisse in Oestreich." Von Adam Müller. 100

I. Es geschieht nach Recht, Billigkeit und Pflicht, daß die dabey betheiligten Regierungen die, im ehemahligen Königreiche Westphalen veräußerten, Domänen einziehn.

Vom Verfasser des Aufsatzes: „was ist Preußen, in einem hohen Grade mehr noth, als eine repräsentative Verfassung?" Seite 115
VII. Die deutsche Bundesversammlung. 116
VIII. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages. 157

Beylagen.

Politisch-literärischer Anzeiger N. IV.
1. Historische Personalitäten.
Speransky. xxxx
Prozeß des Generallieutenants von Thielemann, mit dem Regierungsrathe D. Mallinckrodt zu Dortmund, wegen eines Artikels in dem „westphälingischen Anzeiger." (Beschluß.) xxxxv
Hirtenbrief des Bischofs von Gent. lii
2. Notizen.

Inhalt des Maystücks.

I. Ueber die Verhältnisse der freyen Stadt Frankfurt, zu den daselbst bestehenden Gesellschaften Limburg und Frauenstein. Ein, in der gesezgebenden Versammlung zu Frankfurt gehaltener Vortrag; als Beytrag zur politischen Kultur- und Sittengeschichte. (Eingesandt.)
Aus dem Schreiben des Einsenders. 161
Der Vortrag. 164
II. Aktenstücke, zur Uebersicht der Verhandlungen, der letzten kurhessischen Landtagsversammlung, mit der Regierung. (Fortsetzung.) 183
III. Der nordamerikanische Staatenverein, in seiner Stellung gegen Großbritannien; nach den neuesten Verträgen.
Vorwort. 204
Friedens- und Freundschaftstraktat, zwischen Großbritannien, und den vereinigten Staaten.
Dessen Unterhandlung und Abschluß. 207
Der Traktat. 213
Konvention, zur Regulirung der Handelsverhältnisse zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten.
Deren Unterhandlung und Abschluß. 233
Die Konvention. 235

IV. Die deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung.)
Seite 231

V. Finanz- und Papiernoth der Staaten des europäischen Kontinents. (Fortsetzung.)
Papiernoth in Oestreich. (Fortsetzung.) 268

VI. Was dem einen Recht ist, ist dem andern billig. Auch wohl ein Wort zu seiner Zeit. (Eingesandt.) 298

VII. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages. 303

Beylagen.

Politisch-literärischer Anzeiger N. V.

1. Historische Personalitäten.

Zwey Anzeigen, betreffend den Aufsatz, im März- und Aprilstück der Zeiten „das Hauptfeldlazareth N. 8. in Cöln ꝛc."

A. Anzeige der Frau von Chezy geb. von Klencke. LV

B. Anzeige des Doktor Reichmann. LVII

Neuerliche Dienstentsetzung des Professor Fischer in Würzburg. LX

2. Notizen. LXX

Inhalt des Junystücks.

Auszug, aus den Berichten, der Altonaer Specialkommittee, zur Rettung und Unterstützung der, während der Belagerung, im Jahre 1814, aus Hamburg Vertriebenen; nebst einer Uebersicht dessen, was auch zu Bremen und Lübeck, für diesen Zweck, geschehen.

Vorwort des Herausgebers. 311

Auszug aus den Berichten der Kommittee. 314

Nothwendige und wichtige Vorarbeit, zur Einführung einer repräsentativen Verfassung, in den preußischen Staaten. (Beschluß.) 337

Politische Krämpfe und Zuckungen des Staatskörpers Großbritanniens. 356

Auch ein Wort, über Staatsverwaltung und Volksrepräsentation. Mit besonderer Beziehung auf mein Vaterland.

Vorwort des Verfassers. Seite 382
Abhandlung. 385
V. Aktenstücke, zur Uebersicht der Verhandlungen, der letztern kurhessischen Landtagsversammlung, mit der Regierung. (Beschluß.) 414
Nachträge.
A. Uebersicht der Resultate des Landtages, vom Jahre 1815 und 1816. 439
B. Aktenstücke, das Gesuch der Subalternoffiziere der kurhessischen Armee, um Erhöhung ihres Gehalts, betreffend. 441
C. Dankadresse der Bürger von Cassel, an die Landtagsversammlung. 448
VI. Napoleon Bonapartes Beschwerde, über seine Behandlung auf St. Helena; nebst deren Erfolg. 451
VII. Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte der Zeit. 481

Beylagen.

Politisch-literärischer Anzeiger N. VI.
1. Historische Personalitäten.
Neuerliche Dienstentsetzung des Professor Fischer in Würzburg. (Beschluß.) LXXI
Die gegenwärtige Lage einer allgemein bekannten Rechtssache. LXXVIII
Anzeigen, betreffend den Aufsatz, im März- und Aprilstück der Zeiten: „das Hauptlazareth N. 8. zu Köln ꝛc.“
Vorläufige Antwort auf des Hrn. Dr. Frohwein herausforderaden Aufsatz ꝛc., von Dr. Ruppins ꝛc. LXXIII
2. Notizen.
Anzeige der Frau von Chezy, betreffend die Schreibfehler, in ihrer vorigen Anzeige. LXXXIII

Literärische Anzeige.

In der Buchhandlung von C. F. Amelang in Berlin, erschienen folgende interessante Werke, welche in derselben, so wie in allen soliden deutschen Buchhandlungen des In- und Auslandes, stets vorräthig zu haben sind.

Wohl ist es jetzt noch zu früh, eine vollständige, gründliche und gerechte Darstellung der großen Begebenheiten in den verreichen Jahren von 1813 bis 1815 zu geben. Erst die nmenden Geschlechter können die Geschichte dieser herrlichen it schreiben. Aber die Zeitgenossen dürfen es nicht unterlassen, ch glaubwürdige Sammlungen von Materialien, durch Mitilung gemachter Erfahrungen und durch unpartheiische Prüig der Thatsachen dieser Geschichte vorzuarbeiten. Und dies mit ungemeiner Gründlichkeit und Wahrheitsliebe, in einer endigen und anziehenden Sprache in folgender Schrift geschehn:

Der Krieg
zwischen Deutschland und Frankreich
in den Jahren 1813 und 1814.

Von

Carl v. Plotho,

Königl. Preußischem Oberst-Lieutenant und Ritter ꝛc.

Drei Theile.

er Theil. Mit 26 Beilagen. gr. 8. 479 Seiten. Sauber tet 2 Thlr. 12 Gr. Zweiter Theil. Mit 29 Beilagen. 684 Seiten. Sauber geh. 3 Thlr. 16 Gr. Der Dritte il, mit 25 Beilagen und einem Plane von Wittenberg. gr. 8. 708 Seiten. Sauber geheftet 3 Thlr. 20 Gr.

(Mithin complet 10 Thlr.)

unsäglicher Mühe hat der geistreiche Verfasser sehr reiche interessante Beiträge zur Geschichte dieser großen Zeit gelelt und sie zum Theil in einem ächt historischen Sinn vertet. Man findet eine fortlaufende, auf authentische Be- und Angaben gegründete Erzählung aller Schlachten, sche, Belagerungen, Blokirungen, Gefechte und Kriegsvorvon der Uebereinkunft des General York und der Ueberder Festung Pillau bis zum ersten Einzug der Verbündeten

in Paris. Es ist die Form einer Tagesgeschichte in einer systematischen Darstellung gewählt, so daß man eine treue und vollständige Uebersicht der Begebenheiten in einer licht- und kraftvollen Sprache erhält. Der große Reichthum ächt militärischer Thatsachen, der bei einem Privatunternehmen in der That bewundernswürdig ist, sichert ihm einen bleibenden Werth. Besonders ist es dem Verfasser geglückt, die Stärke der auftretenden Streitkräfte und den Verlust derselben durch amtliche Listen nachzuweisen, und eine fortlaufende Kontrolle der jedesmal vorhandenen Streitkräfte, worauf es in einer reinen Kriegsgeschichte hauptsächlich ankommt, möglich zu machen. Jeder Soldat, der diesen heiligen Krieg mitgemacht hat, wird in dieser Schrift ein lehrreiches Erinnerungsbuch finden, und wer ein Interesse nimmt an der großen Zeit, wird es mit Vergnügen lesen.

Sr. Majestät der König erkannten den großen Werth dieses Werks dadurch besonders an, daß Höchst Dieselben für die Garde- und Grenadier-Corps über 100 Exemplare ankaufen zu lassen geruhten, damit sie zum Behuf der Studien bei denselben auf immer verbleiben sollen.

Eine lichtvolle, einfache und gefällige Schreibart erhöhen den großen historischen Werth dieses Werkes, dessen Inhalt, hier unten genauer angegeben, dazu dienen wird, alles Obengesagte zu bestätigen.

Inhalt des ersten Theils.

(Zeitraum vom 1sten Januar bis 10ten August 1813.)

Einleitung. — Die Franzosen ziehen sich von der Memel bis zur Weichsel zurück, die Russischen Kolonnen folgen dahin nach. Uebereinkunft des Preußischen General-Lieutenants v. York, Kriegsereignisse, Uebergabe der Festung Pillau. — Der Marsch der Franzosen von der Weichsel bis zur Elbe, Kriegeserklärung Preußens gegen Frankreich, der Marsch der Preußischen Truppen von der Weichsel u. Oder bis an die Elbe u. Saale. — Die Russischen Heeresabtheilungen marschiren von der Weichsel bis zur Elbe, Gefecht bei Kalisch, Eroberung der Festungen Thorn, Czenstochau und Einschließung der Oder-Festungen, und Zamosk und Modlin. — Von dem Uebergange der verbündeten Kriegsheere über die Elbe bis zum 25sten März 1813. — Hamburg und Lübeck werden besetzt, Gefecht bei Lüneburg, Gefecht bei Dannigkow und Behlitz. Magdeburg und Wittenberg werden eingeschlossen, Angriff auf Wittenberg. Gefechte an der Saale, Streifzüge an der Saale, in Thüringen und Westphalen. Der Marsch des Russischen Hauptheeres durch Schlesien. Eroberung von Spandau; Bewegungen des Vice-Königs von Italien an der Saale, Marsch des Französischen Hauptheeres vom Rhein nach der Elbe. — Zeitraum vom 25sten April bis den 1sten Mai. Gefechte bei Halle, Merseburg, und Rippach. — Die Schlacht von Groß-Görschen, Gefecht bei Lindenau. — Rückzug des verbundeten Kriegsheeres bis nach Bautzen, Vorrücken des Französischen Heeres. Gefecht bei Colditz, Gefecht bei Dresden, Gefecht bei Bischofswerda, Erkennung des Feindes in seiner Stellung bei Bautzen. Gefechte bei Königswarthe und Weißig. — Schlacht bei Bautzen am 20sten und 21sten Mai 1813. — Rückzug des verbündeten Kriegsheeres bis zum 4ten Juni, Vorrücken des Französischen Heeres in Sachsen und Schlesien, Gefechte bei Reichenbach, Lauban und Neukirch. Abschluß des Waffenstillstandes. — Die Be-

Digitized by Google

ıgen des Corps des General-Lieutenant von Bülow. Gefechte
Halle, Hoyerswerda und Luckau. Rückmarsch zufolge des Waf-
tillstandes. — Die Streifzüge der leichten Reiterei-Detasche-
nts des Rittmeister v. Colomb, Gefecht bei Halberstadt. Des
erstlieutenants Borissow Streifzug gegen Leipzig, Streifzüge der
ssischen Generale Emanuel und Kaissarof, der Reiterei des Lü-
schen Corps. — Geschichte der eingeschlossenen Festungen, als:
nzig, Glogau, Cüstrin, Stettin, der Stadt Hamburg. — An-
nungen beim verbündeten Kriegsheere zufolge des abgeschlosse-
Waffenstillstandes. — Aufstellung des Französischen Kriegsheeres
folge des Waffenstillstandes.

Inhalt der Beilagen des ersten Theils.

Nachweisung des Kaiserlich-Französischen u. verbündeten Kriegs-
es, wie solches am 23sten Juny 1812 über die Memel in Ruß-
eingerückt ist. — Die Eintheilung und Stärke des Kaiserlich-
ischen Kriegsheeres im Monat Juny 1812. — Die Eintheilung
Kaiserlich-Russischen Kriegsheeres, als es die Französische Armee
hrem Rückzuge verfolgte, vom 18ten October bis 31sten De-
er 1812. — Die Liste der aus Rußland zurückgekehrten Trüm-
es aus den Französischen u. den Rheinischen Fürsten Truppen
ndeten Kriegsheeres, den 1sten Januar 1813. — Die Einthei-
u. die Stärke des Kaiserl.-Russischen Kriegsheeres, als es in
Hauptkolonnen am 1sten Januar 1813 über die Memel in die
ischen Staaten einrückte. — Die Eintheilung des Corps d.
e des Generals Grafen Wittgenstein von der Weichsel vom
Februar bis zum 11ten März bei seinem Einrücken in Berlin.
iste der Kaiserl.-Französischen Armee unter dem Vicekönig von
en, so wie solche zwischen der Oder und der Elbe vom 18ten
ar bis 7ten März 1813 eingetheilt war. — Die Eintheilung
Aufstellung der Kaiserl.-Französischen Armee, am Ende des
ts März 1813. — Streitkräfte von Frankreich im Frühjahr
um daraus ein neues Kriegsheer zu bilden. — Die Einthei-
und Stärke des Königl. Preuß. Kriegsheeres am 1sten April
— Die Schlachtordnung des Corps des Gen.-Lieut. und
.-Adjudant Baron Winzingerode in dem Gefecht bei Kalisch
3ten Februar 1813. — Das Tagebuch der Belagerung der
g Thorn, vom 26sten März bis den 16/4. April 1813. — Das
uch der Belagerung der Festung Spandau vom 1sten April
27sten April 1813. — Die Eintheilung der Kaiserlich-Russi-
Armee am 1sten May 1814. — Die Aufstellung und Einthei-
des Preußischen Kriegsheeres am 1sten Mai 1813. — Einthei-
nd Stärke des Kaiserlich-Französischen und verbündeten Kriegs-
am 1sten Mai 1813. — Schlachtordnung des verbündeten
ich-Russischen u. Königlich-Preußischen Kriegsheeres in der
ht von Groß-Görschen am 2ten Mai 1813. — Rapport von
ustande der Reserve-Infanterie-Brigade nach der Schlacht
en Mai 1813. — Rapport v. dem Zustande der Cavallerie der
nburgischen Brigade nach der Schlacht vom 2ten Mai 1813.
Liste des Verlustes der Oberschlesischen Brigade in der
t von Groß-Görschen. Die Schlachtordnung des verbün-
Kaiserlich-Russischen und Königlich-Preuß. Kriegsheeres
Schlacht von Bautzen am 20sten und 21sten Mai 1813. —
te des Verlustes des Corps des Gen.-Lieut. von York den
20sten und 21sten Mai im Gefecht bei Weissig und in der
t von Bautzen. — Stärke der Infanterie d. Königl. Preuß.
rmee am 1sten Juny 1813 im Lager bei Schweidnitz, und
ohlne neue Eintheilung der Armee. — Eintheilung des
es Gen.-Lieut. von Bülow. — Marsch-Dislocation des von

Bülowschen Corps vom 10ten bis zum 17ten Juny 1813. — Der Waffenstillstands-Vertrag zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich am 4ten Juny 1813. — Die Aufstellung der Vorposten, und Verlegung der verbündeten Russisch-Preuß. Kriegsheere in enge Kantonirungen, zufolge des Waffenstillstandes den 5ten Juny 1813. — Nachweisung wie die Reserve-Bataillons in Reserve-Infanterie-Regimenter zusammengesetzt werden sollen.

Inhalt des zweiten Theils.

(Zeitraum vom 10ten August bis Ende December 1813.)

Einleitung. Verbindungen, Streitkräfte, Aufstellung der Kriegsheere, Marsch Russischer und Preußischer Truppen aus Schlesien nach Böhmen. — Erstes Kapitel. Bewegung des Böhmischen Hauptheeres vom 19ten August bis 1sten September. Uebergang über das Erzgebürge, Gefecht bei Gieshübel, Angriff auf Dresden, Schlacht bei Dresden, Rückzug nach Böhmen, Gefecht bei Possendorf, Gieshübel, Peterswalde, bei Culm und Schlacht bei Culm. — Zweites Kapitel. Bewegungen des Schlesischen Kriegsheeres vom 10ten August bis 1sten September. Gefecht bei Deutmannsdorf, Gefecht bei Siebeneichen, Gefecht bei Goldberg, Schlacht an der Katzbach, Gefecht bei Bunzlau. — Drittes Kapitel. Bewegungen der Nordarmee vom 10ten August bis 6ten September. Recognoscirung, Gefecht bei Wittstock, Schlacht bei Groß-Beeren, Gefecht bei Lübnitz, Angriff auf Luckau, Gefecht bei Zahne, Schlacht bei Dennewitz. — Viertes Kapitel. Bewegungen des Böhmischen Hauptheeres vom 1sten September bis 10ten October. Aufstellung am Erzgebürge, Abmarsch Oestereichischer Truppen gegen Leitmeritz. Gefecht bei Dohna, Peterswalde und Ebersbach, bei Hellendorf, bei Peterswalde, bei Culm. Gefechte am Geiersberge, bei Strisowitz. Marsch der Pohlnischen Armee durch Schlesien nach Böhmen, Gefechte bei Altenburg und Frohburg, bei Gieshübel und Dohna. — Fünftes Kapitel. Bewegungen des Schlesischen Kriegsheeres v. 1sten September bis 10ten October. Gefecht bei Hochkirch, Bischofswerda. Uebergang über die Elbe bei Wartburg. — Sechstes Kapitel. Bewegungen der Nordarmee vom 7ten September bis 10ten October. Blokade von Wittenberg. Streifzug d. Oberstlieutnant v. Marwitz nach Braunschweig. Streifzug des General Czernitschef nach Cassel. Uebergang über die Elbe. — Siebentes Kapitel. Die Bewegungen des Corps des General Grafen Wallmoden vom 10ten August bis 10ten October. Gefecht bei Lauenburg, Gefecht an der Göhrde. — Achtes Kapitel. Bewegungen der drei verbündeten Kriegsheere vom 10ten bis 15ten October. Gefecht bei Piestritz, Gefecht bei Frohburg, Gefechte bei Plauen und Dresden, Gefecht bei Wittenberg, Reiterei Gefecht bei Liebertwolkwitz. — Neuntes Kapitel. Die Schlacht bei Leipzig am 16ten, 17ten, 18ten u. 19ten October. — Zehntes Kapitel. Marsch des Böhmischen Hauptheeres v. bis 30. Oct., Gefecht bei Rösen, Gefecht bei Buttelstädt, Einschließung von Erfurt. — Eilftes Kapitel. Marsch des Oesterreich-Bairischen Kriegsheeres vom Inn nach dem Main, Gefechte bei Würzburg, Gefechte bei Hanau. — Zwölftes Kapitel. Marsch des Böhmischen Hauptheeres v. 31sten October bis 8. December. Gefecht bei Hochheim, Kantonirungen am Rhein. Dreizehntes Kapitel. Marsch d. Schlesischen Kriegsheeres v. 20. October Ende Decembers, Gefecht bei Baumertsrohde, Gefecht bei Freiburg, Gefecht am Hörselberge, Einschließung v. Cassel, Kantonirungen. Vierzehntes Kapitel. — Marsch des Pohlnischen Kriegsheeres v. 20. October b. Ende Decembers, Gefecht bei Schönebek, Blokade v. Magdeburg, der Marsch nach Hamburg, Einschließung von Ha-

rg. — Funfzehntes Kapitel. Bewegungen d. Nordarmee
oßten October bis Ende Decembers, Eroberung von Bremen, Ge-
ht bei Stade, Gefecht bei Syeck, Gefecht bei Bornhöft, Ueber-
be v. Lübeck, Gefecht bei Seestadt, Eroberung v. Friedrichsort,
nschließung v. Glückstadt. — In Holland Eroberung von Düs-
rg und Zütphen, Sturm auf Arnheim, Gefechte bei Mühlheim
d Wesel, Gefecht bei Bommel, Gefecht bei Breda. — Sechs-
hntes Kapitel. Geschichte der blockirten und belagerten Fe-
ngen. Blockade und Einnahme von Dresden; Belagerung der
stungen Danzig, Modlin, Zamoszk, Stettin, Torgau, Magde-
rg und Erfurt.

Inhalt der Beilagen des zweiten Theils.

szug des Konferenz-Protokolls von Trachenberg am 12ten July
13. — Uebersicht der Preußischen Streitkräfte am 10ten August
13. — Uebersicht der Kaiserlich-Oestreichischen Streitkräfte am
ten August 1813. — Uebersicht der Kaiserlich-Russischen Streit-
ifte am 10ten August 1813. — Eintheilung des Böhmischen Haupt-
eres am 10ten August 1813. — Eintheilung des verbündeten
chlesischen Kriegsheeres am 10ten August 1813. — Eintheilung
r verbündeten Nord-Armee am 10ten August 1813. — Die Kaiser-
h-Russische Reserve-Armee, so wie solche den 28. September
13 in das Lager vor Töplitz rückte. — Eintheilung des Kaiser-
h-Oestreichschen Armee-Corps gegen Baiern. — Eintheilung
r Kaiserlich-Oestreichischen Armee in Italien am 10ten August
13 (oder von Inner-Oestreich) genannt). — Streitkräfte zu Be-
zerungen und Blockaden der Festungen auf Seiten der Verbünde-
n. — Eintheilung des Kaiserlich-Französischen Kriegsheeres am
ten August 1813. — Streitkräfte zu den Festungsbesatzungen
r Franzosen in Deutschland. — Die Französisch-Italiänische Ar-
ee. — Ordre de Bataille der Brigaden des 2ten Preußischen
mee-Corps unter dem Kommando des G. Lt. v. Kleist, nach
m Gefecht bei Culm. — Kombattanten-Liste des Königl. Preu-
schen 1sten Armee-Corps, Rogau, den 14ten August 1813. —
achweisung des Verlustes der 2ten Brigade des 1sten Armee-
rps im Gefecht bei Goldberg am 23sten August 1813. — Die
itte Eintheilung der Kaiserl. Königl. Oestreichischen Haupt-Armee,
plitz am 29sten September 1813. — Nachweisung des Verlustes an
ctödteten, Verwundeten und Vermißten des Königl. Preuß. 3ten
mee-Corps, in den Gefechten bei Möllen, Rusdorf, Willmersdorf,
ittstock und Groß-Beeren am 21sten, 22sten u. 23sten August 1813.
Nachweisung des Verlustes, den das Königlich Preuß. 3te Ar-
ee-Corps in der Schlacht bei Dennewitz am 6ten September 1813
itten hat. — Verlust-Liste des 1sten Preuß. Armee-Corps des
. Lt. v. York im Gefecht bei Wartenburg am 3ten October 1813.
Verlust-Liste des 1sten Preuß. Armee-Corps des Gen. Lt. v.
ork in der Schlacht bei Möckern am 18ten October 1813. —
chlachtordnung des 1sten Preuß. Armee-Corps in dem Gefecht
i Möckern den 16ten October 1813. — Marsch-Tableau des Böh-
ischen Hauptheeres vom 29sten October bis den 7ten November
13. — Kombattanten-Liste des 1sten Preuß. Armee-Corps am
ten November 1813. bei seiner Ankunft am Rhein. — Bestim-
ung der Hauptmächte in Hinsicht der eroberten Länder in Deutsch-
nd. — Protokoll über die Regulirung des Vertheidigungssystems
Deutschland.

Inhalt des dritten Theils.

(Zeitraum vom Januar 1814 bis zum Frieden von Paris.)

rstes Kapitel. Bewegungen des Hauptheeres des Feldmar-
halls Fürsten Schwarzenberg am 10ten December 1813 bis 25sten

Januar 1814. — Zweites Kapitel. Bewegungen des Schlesischen Kriegsheeres vom 1sten bis den 25sten Januar 1814. — Drittes Kapitel. Bewegungen der vereinigten Kriegsheere, des Hauptheeres u. des Schlesischen vom 28sten bis den 31sten Januar 1814. — Viertes Kapitel. Schlacht von Briennes am 1sten Februar 1814. — Fünftes Kapitel. Bewegungen des Hauptheeres vom 3ten bis den 16ten Februar 1814. — Sechstes Kapitel. Bewegungen der Nordarmee in Holland und in den Niederlanden seit dem 1sten Januar 1814. — Siebentes Kapitel. Bewegungen des Schlesischen Kriegsheeres vom 3ten bis den 16ten Februar 1814. — Achtes Kapitel. Bewegungen des Hauptheeres v. 17ten Februar bis den 10ten März 1814. — Neuntes Kapitel. Bewegungen des Schlesischen Kriegsheeres v. 17ten Februar bis den 10ten März 1814. — Zehntes Kapitel. Bewegungen des Hauptheeres vom 11ten bis 23sten März 1814. — Eilftes Kapitel. Bewegungen des Schlesischen Kriegsheeres vom 11ten bis den 23sten März 1814. — Zwölftes Kapitel. Marsch der nun vereinigten Kriegsheere des Hauptheeres und des Schlesischen nach Paris vom 24sten März 1814. — Dreizehntes Kapitel. Bewegungen der Oestreichischen Südarmee v. 1sten Februar bis zum Monat April 1814. — Vierzehntes Kapitel. Feldzug des 3ten deutschen Armee-Corps unter dem Herzog von Weimar von der Mitte Februar bis zum Monat März 1814. — Funfzehntes Kapitel. Geschichte der merkwürdigsten Ereignisse bei den Belagerungs- und Blockade-Corps der Festungen in Frankreich und Deutschland.

Inhalt der Beilagen des dritten Theils.

Eintheilung des Hauptheeres des Feldmarschalls Fürsten Schwarzenberg am 1sten Januar 1814. — Eintheilung des Schlesischen Kriegsheeres des Feldmarschalls Blücher. — Eintheilung der Nordarmee. — Eintheilung der Reservearmeen. a. Der Pohlnischen Armee d. Generals der Kavallerie Grafen Benningsen. b. d. 4ten Preußischen Armee-Corps d. Generals d. Infanterie Grafen Tauentzin. c. des Preußischen Westphälischen Reserve-Corps d. G. Lt. Prinzen Ludwig von Hessen Homburg. d. der Russischen Armee im Herzogthum Warschau unter dem General der Infanterie Fürsten Labanow Rostowky. e. d. Blockade-Corps v. Glogau. — Marschplan der Russischen Reserven vom 8ten bis 19ten December 1813. — Marschplan der Russischen Reserven vom 22sten December bis 13ten Januar 1814. — Schlachtordnung des 1sten Preußischen Armee-Corps vom 4ten Januar 1814. — Eintheilung des 2ten Preußischen Armee-Corps v. 6ten Januar 1814. — Marschplan des 2ten Preußischen Armee-Corps vom 6ten Januar bis 31sten Januar 1814. — Eintheilung des 1sten Preußischen Armee-Corps am 31sten Januar 1814. — Eintheilung des 1sten Preußischen Armee-Corps am 16ten Februar 1814. — Eintheilung des 2ten Preußischen Armee-Corps am 24sten Februar 1814. — Eintheilung des Französischen Kriegsheeres im Monat Februar 1814. — Liste der Gouverneure und Kommandanten der verbündeten Mächte in den eroberten Provinzen im Monat Februar 1814. — Eintheilung der Oestreichischen Südarmee im Monat Februar 1814. — Erklärung der verbündeten Mächte bei Auflösung der Friedensunterhandlungen zu Chatillon im Monat März 1814. — Verlustliste der Preußischen Garde-Brigade zu Fuß in der Schlacht von Paris am 30sten März 1814. — Liste der in Nancy gesammelten Truppen des General-Major Prinzen Biron v. Kurland am 3. April 1814. — Eintheilung des Russischen Kriegsheeres am 10ten April zum Bezieh der Kantonirungen und zum Rückmarsch aus Frankreich. — Mars

Routen des Russischen Kriegsheeres zum Rückmarsch aus Frankreich bis an die Oder 1814. — Marsch-Routen der Pohlnischen Armee des Generals der Kavallerie Grafen Benningsen v. Hamburg nach dem Herzogthum Warschau im Jahre 1814. — Namentliches Verzeichniß der während des Krieges 1813 u. 14 vom 1sten Preußischen Armee-Corps gebliebenen u. verwundeten Offiziere. — Nachweisung des Verlustes des 1sten Preußischen Armee-Corps vom 10ten August 1813 bis den 30sten März 1814. — Schlachtordnung des Armee-Corps des Gen. Lt. Grafen Wallmoden-Gimborn, im Januar 1814. — Tagebuch der Belagerung von Wittenberg.

Herabgesetzter Preis von dem:

Bulletin

des Neuesten und Wissenswürdigsten aus der Naturwissenschaft,

so wie

den Künsten, Manufakturen, technischen Gewerben, der Landwirthschaft und der bürgerlichen Haushaltung; für gebildete Leser aus allen Ständen.

Herausgegeben

von

Sigism. Fr. Hermbstädt.

15 Bände auf schönem englischem Druckpapier in gr. 8. mit 40 Kupfertafeln und vielen Holzschnitten 1809 bis 1813.

Da die Anschaffung dieses so wichtigen und mit dem gröfsten Beifalle aufgenommenen Werkes, durch das Anwachsen desselben auf 15 Bände und den dadurch bis 40 Rthlr. erhöhten Ladenpreis, sehr erschwert werden und die Gemeinnützigkeit dieses über 1100 verschiedene Abhandlungen aus den auf dem Titel näher bezeichneten Zweigen der Künste und Wissenschaften, enthaltenden Buches, zu vielfach wiederholten Anfragen: ob es nicht zu einem geringeren Preise abgelassen werden könne? Veranlassung gegeben; so hat sich der Verleger entschlossen, dasselbe complet, jedoch nur noch eine kurze Zeit, um die Hälfte des bisherigen Preises oder zu 20 Rthlr. baar, abzulassen. Die Fortsetzung dieses Werkes unter dem Titel:

Museum

des Neuesten und Wissenswürdigsten aus dem Gebiete der Naturwissenschaft, der Künste, der Fabriken, der Manufakturen, der technischen Gewerbe, der Landwirthschaft, der Produkten-Waaren- und Handelskunde, und der bürgerlichen Haushaltung; für gebildete Leser und Leserinnen aus allen Ständen.

Herausgegeben

von

Sigism. Friedr. Hermbstädt.

(gr. 8. Mit Kupfern. 12 Bände. Oder Jahrgang 1814. 1815. 1816 und 1817 à 7 Rthlr. 12 Gr. 30 Rthlr.)

Unter obigem Titel wird das vormalige Bullerin regelmäßig fortgesetzt werden. Einrichtung und Bearbeitung werden dieselben bleiben wie bisher. Die Gegenstände des Inhaltes aber, über welche das Museum sich verbreiten wird, werden erweitert durch die Produkten-, Waaren- und Handelskunde, um solchem für den gebildeten Kaufmann ein größeres Interesse zu geben. — Die vorigen Leser des Büllerins erhalten also in dem Museum eine in seinem Inhalte ähnliche Fortsetzung desselben, und um dasselbe noch gemeinnühiger zu machen, ist es nicht nur mit deutschen Lettern gedruckt, sondern vom Verleger auch noch der Preis des Jahrganges vermindert worden.

Chemische Grundsätze

der Kunst Branntwein zu brennen

theoretisch und practisch dargestellt.

Nebst

einer Anweisung

zur Fabrikation der wichtigsten *Liqueure.*

Von

Dr. Sigism. Friedr. Hermbstädt,
Königlichem Geheimen Rathe und Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse ꝛc.

Als

Anhang

die zweite verbesserte Auflage

des

Herrn A. S. Düportal's

Anleitung zur Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes der Branntweinbrennerei in Frankreich.

(gr. 8. 556 Seiten. Mit 12 Kupfertafeln. 4 Rthlr. Saub. gebunden 4 Rthlr. 8 Gr.)

Enthält:

Einleitung. — Von dem Wasser, als Hülfsmittel bei der Branntweinbrennerei betrachtet. — Natur und Grundmischung des Wassers. — Prüfung eines Wassers auf seine gasförmigen Materien. — Prüfung eines Wassers auf feste Bestandtheile. — Weiches Wasser. — Hartes Wasser. — Unterschied des weichen und harten Wassers. — Eisenhaltiges Wasser. — Sumpfiges Wasser. — Von den natürlichen Erzeugnissen, aus welchen Branntwein gezogen werden kann. — Von den Cerealien oder Getraidearten und näheren Bestandtheilen. — Der Mehlstoff oder die Stärke. — Der Kleber oder die Kolla. — Der Eyweißstoff oder das Pflanzeneiweiß. — Der Schleimzucker. — Der Gummi. — Die Hülsensubstanz. — Der übersäuerte phosphorsaure Kalk. — Zergliederung der Getraidearten. — Von dem Weizen. — Von dem Roggen. — Von der Gerste. — Von dem Hafer. — Von dem Buchweizen. — Von dem Mays. — Von den Hülsenfrüchten. — Von den Bohnen. — Von den Erbsen. — Von den Linsen. — Von den Wickenarten. — Von den Kartoffeln. — Von den Erdäpfeln. — Von den Beetenarten. — Von den Rübenarten. — Von den Kohlrüben. — Von den Mohrrüben. — Von dem Zucker und dem Schleimzucker, als Materialien zum Branntwein. — Von dem Honig, als Material zum Branntwein. — Von den süßen Obst- und Beerenfrüchten. — Von den

Roßkastanien. — Von den Eicheln als Branntweinmaterial. — Von der Wärme, dem Thermometer, und dem Gebrauche des letzteren in der Branntweinbrennerei. — Adhärirende Wärme. — Cohärirende Wärme. — Chemisch gebundene Wärme. — Feuer. — Von dem Thermometer und dessen Gebrauch. — Von dem Prozeß des Malzens, welchem das Getraide unterworfen wird. — Veränderung, welche das Getraide während dem Malzen leidet. — Behandlung des Malzes auf der Malzdarre. — Von den Meischgefäßen, von der besten Konstruktion derselben, und von dem Einflusse ihrer Gestaltung, auf den Gang der Fermentation. — Von den verschlossenen Meischgefäßen. — Von der besten Art, den Prozeß des Einmeischens zu veranstalten. — Vorbereitung des Getraides zum Einmeischen. — Ist es besser einerlei Art Getraide, oder mehrere Arten mit einander gemengt zu nehmen? — Verhältniß der Wäßrigkeit zur trocknen Substanz. — Verhaltniß der trocknen Substanz zur Flüssigkeit im Winter. — Verhältniß der trocknen Substanz zur Flüssigkeit im Frühjahr und im Herbst. — Verhältniß der trocknen Substanz zur Flüssigkeit im Sommer. — Verhältniß der Wäßrigkeit beim Einmeischen der Kartoffeln. — Verhältniß der Wäßrigkeit beim Einmeischen der Runkelrüben. — Von der besten Temperatur, bei welcher das Einmeischen und Stellen verrichtet wird. — Einmeischen in drei Perioden, im Sommer. — Einmeischen in drei Perioden, im Herbst und im Frühling. — Einmeischen in drei Perioden, im Winter. — Einmeischen in zwei Perioden, im Sommer. — Einmeischen in zwei Perioden, im Herbst und im Frühjahr. — Einmeischen in zwei Perioden, im Winter. — Verhältnisse der Temperatur beim Einmeischen der Kartoffeln und Runkelrüben. — Von der Hefe oder Bärme, und der künstlichen Darstellung derselben. — Grundmischung der Hefe. — Künstliche Erzeugung der Hefe. — Künstliche Hefe nach des Verfassers Methode. — Künstliche Hefe nach einer andern Art des Verfassers die zugleich für die Weißbrodbäcker brauchbar ist. — Künstliche Hefe von Peter Stook. — Fiedler's künstliche Hefe. — Winkler's künstliche Hefe. — Künstliche Hefe eines Ungenannten. — Künstliche Hefe nach einer andern Art. — Kittlers künstliche Hefe. — Noch ein künstliches Gährungsmittel. — Von der trocknen Hefe. — Von der Stellung der Meische mit Hefe, den Erfolgen der Gährung und der Bildung des Alkohols. — Welches ist der rechte Zeitpunkt, wenn die Meische mit kaltem Wasser gestellt werden muß? — Welches ist der rechte Zeitpunkt, wenn der Meische die Hefe zugegeben werden muß? — Wie viel muß von einer guten Hefe gegen ein gegebenes Gewicht der eingemeischten trocknen Substanz, in Anwendung gesetzt werden? — Von den Erfolgen der Fermentation. — Theorie der Fermentation und der Alkoholbildung. — Wirkung des Wassers. — Die gährungsfähige Substanz. — Die Wirkung der Hefe. — Die Kohlenstoffsäure. — Der Alkohol. — Die Säuren. — Die Hefe. — Veränderung, welche die trockne fermentibile Substanz, durch den Erfolg der Fermentation im Gewicht erleidet. — Schlämpe aus Weizen. — Schlämpe aus Roggen. — Schlämpe aus Gerste. — Schlämpe aus Malz oder gemengtem Getraide. — Schlämpe aus Kartoffeln. — Schlämpe aus Runkelrüben. — Von der Meische ohne Trebern. — Von dem Alkoholometer im Allgemeinen und seinem Gebrauche. — Prüfung durch den Geschmack. — Prüfung des Branntweins durch das Proben desselben. — Prüfung durch das Abbrennen des Branntweins. — Prüfung mit dem gemeinen Branntweinprober. — Prüfung mit Baume's Aräometer. — Prüfung mit Cartiérs Aräometer. — Prüfung mit dem Alkoholometer (Richters Alkohol.) — Meißners Alkoholometer. — Gebrauch der Tabelle. — Tralles Alkoholometer. — Tralles Tabelle, zur Ausmittelung des Alkoholgehalts in einem Branntweine, aus dem specifiken Gewichte desselben, bei 60 Grad Fahr. oder 12 4/9 Grad Reaum. — Anwendung der vorigen Tabelle, um den Gehalt des Alkohols nach dem Gewicht zu finden. — Probierung des Lutters. — Anleitung zur Verfertigung des Trallesschen Alkoholometers. — Tabelle für den Trallesschen Alkoholometer, für 60 Grad Fahrenheit oder 12 4/9 Grad Reaumür. — Angabe eines gläsernen Alkoholometers nach Tralles bei obigen Temperaturen. — Alkoholometer mit doppelter Skale. — Von der Lutter- und der Weinblase, so wie der besten Form von beiden. — Der Blasenkessel. — Der Blasenhelm oder Hut. — Verbesserter Blasenhut. — Von dem Blasenofen, und der Feuerung unter demselben. — Von dem Meischwärmer oder Vorwärmer und dem Nutzen desselben in der Branntweinbrennerei. — Der hölzerne Meischwärmer. — Das Wärmrohr. — Der kupferne Meischwärmer. — Kupferner Meischwärmer mit einem Destillirhelm. — Von den Kühlanstalten in der Branntweinbrennerei, von deren besten Konstruktion, so wie von dem Nutzen ꝛc. — Gerade Kühlröhren. — Die Schlangenröhren. — Kühlrohr mit eckiger Windung. — Kühlapparat mit schiefen Flächen. — Der Scheibenförmige Kühlapparat. — Nor-

berg's Refrigeratyr. — Geba's Kondensator. — Der Kondensator mit Trog-rinnen. — Vorzüge des kegelförmigen Kondensators. — Der mit einem Schlangenrohr verbundene Kondensator. — Von der Wahl des Materials zu den Destillirgeräthen, so wie von der Destillation des Branntweins durch Dampfe. — Geräthe von Kupfer. — Geräthe von Zinn. — Geräthe von Eisen. — Gerathe aus Zink. — Geräthe aus Holz. — Bemerkungen über die hölzernen Branntweinblasen. — Die Destillation des Branntweins mit Dampfen. — Dampfapparat mit kupferner Blase. — Dampfapparat aus Holz und Kupfer. — Von dem Geschäft des Lutterns oder Lauterns. — Von dem Geschäft des Weinens oder Klarens. — Rectifikation oder Reinigung des Branntweins. — Absoluter Alkohol. — Fabrikation des Branntweins aus verschiedenen Substanzen. — Branntwein aus Weizen — Roggen — Gerste — Hafer — Buchweizen — Mays — Hülsenfrüchten — Kartoffeln. — Dreyapparat zum Waschen. — Das Kochen der Kartoffeln. — Der Kochapparat. — Der Quetschapparat zum Verkleinern der Kartoffeln. — Das Sieb zum Durchschlagen der Meische. — Das Einmeischen der Kartoffeln. — Branntwein aus Runkelrüben — Erdäpfeln — Mohrrüben und andern Rübenarten — Mohrrüben — Zucker und Schleimzucker — Honig Obst- und Beerenfrüchten — Weintrebern — Aepfeln und Birnen — Pflaumen — Himbeeren Erdbeeren und Heidel- oder Blaubeeren — Mispeln — Ebereschenbeeren — Kirschen — Roßkastanien — Eicheln — Milch. — Reinigung des Branntweins durch fremdartige Beimengungen. — Kali — Kalk — Kohle — Chlorine — Chlorinsauren Kalk — Salpetersäure. — Veredlung des Branntweins zu Franzbranntwein, zu Rum und zu Arak. — Darstellung des Franzbranntweins durch Essig — ein essigsaures Salz — Essigather. — Bereitung des Essigathers. — Veredlung des Branntweins in Rum — Arak. — Bereitung des Araks in Indien — aus Getraidebranntwein. — Ueber die Benutzung des Nachlaufs von Branntwein auf Essig — der Schlampe als nährendes Mittel furs Vieh. — Von der Zubereitung der einfachen und zusammengesetzten Branntweine so wie der wichtigsten Liqueure. — Von den einfachen Branntweinen. — Einfacher Kümmel- — Anies- — Galgant-Branntwein. — Kalmus- — Krausemünzen- — Pomeranzen-Branntwein. — Pomeranzen-Branntwein ohne Destillation. — Wachholder- — Citronen-Branntwein. — Von den doppelten Branntweinen. — Von den zusammengesetzten Branntweinen oder Liqueuren. — Goldwasser oder Rossolis. — Krambambuli. — Indisches Magenpasser. — Parfait d'Amour. — Angelika-Liqueur. — Danziger Brustwasser. — Chokolaten-Liqueur. — Koffee-Liqueur. — Gewürz-Essenz. — Kaiser Franzens Trank. — Karfunkel. — Breslauer Magenwasser. — Von den Crems. — Maraschino. — Persiko — Zimmet — Nelken-Crem. (Girofle.) — Orangen — Rosen — Koffee — Chokolaten-Crem. — Von den Ratafia's. — Ratafia aus Kirschen — von Orangen — aus Angelika — Wachholderbeeren — Quitten — von vier Früchten — aus grünen Wallnüssen — Anies — Himbeeren. — Bereitung einiger Liqueure durch bloße Vermischung. — Ueber das Versüßen und Färben der Branntweine. — Herrn A. S. Düportals Anleitung zur Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes der Branntweinbrennerey in Frankreich. Nach dem Französischen. Mit Bemerkungen vom Geheimen Rath Hermbstädt. — Einleitung. — Von der Destillation des Branntweins aus Wein und von der Einrichtung des neuen Destillirapparats des Herrn Eduard Adam. — Neuer Destillations-Apparat nach der Erfindung von Eduard Adam. — Geschichte der Entdeckung dieser Methode. — Beschreibung des Destillirapparats von Eduard Adam. — Beschreibung eines Destillirapparats von Hr. Düportal. — Vorschläge, welche nach der Erfindung des Eduard Adam's angegebenen Apparat, zur Destillation des Branntweins gemacht worden sind. — Beschreibung des Destillirapparats des Herrn Isaac Berard — Beschreibung des Destillirapparats des Hrn. Chaptal. — Von den Vortheilen, welche durch die Anwendung des Destillirapparats von Eduard Adam gewonnen werden. — Beschleunigung der Operation. — Vermehrung des Produkts — des Werthes vom Wein. — Ersparung am Brennmaterial — der Handarbeit — des Abkühlungfasses. — Besserer Geschmack des Branntweins und des Weingeistes. — Sicherheit der Operation. — Verbesserung der Branntweinbrennerei in allen Ländern. — Branntwein aus Weintrebern, Getraidearten — Aepfel- und Birnwein — Syrup, Kirschen ꝛc. — Runkelrü-

Chemische Grundsätze

der Kunst Bier zu brauen;

oder

Anleitung zur theoretisch-praktischen Kenntniß und Beurtheilung der neuesten und wichtigsten Entdeckungen und Verbesserungen in der Bierbrauerei; nebst einer Anweisung zur praktischen Darstellung der wichtigsten engländischen und deutschen Biere, so wie einiger ganz neuer Arten derselben.

Von

Sigism. Friedr. Hermbstädt,

Königl. Preuß. Geheimen Rathe ꝛc. ꝛc.

(gr. 8. Mit zwei Kupfertafeln. 2 Rthlr.)

Anleitung zu der Kunst

wollene, seidene, baumwollene und leinene Zeuge ächt und dauerhaft selbst zu färben; desgleichen Leinewand und baumwollene Zeuge zu bleichen, und gedruckte Kattune und leinene Zeuge so zu waschen, daß die Farben nicht zerstört werden.

Zum

wirthschaftlichen Gebrauch für städtische und ländliche Haushaltungen.

Vom

Geheimen Rath Hermbstädt.

(gr. 8. 12 Gr.)

Gemeinnützlicher Rathgeber

für den Bürger und Landmann.

Oder

Sammlung auf Erfahrung gegründeter Vorschriften zur Darstellung vieler der wichtigsten Bedürfnisse der bürgerlichen Haushaltungen.

Herausgegeben

von

Dr. Sigism. Friedr. Hermbstädt.

Erster Band.

Zweite vermehrte, durchgesehene und verbesserte Auflage.

(gr. 8. 192 Seiten. Preis 18 Gr.)

Enthält:

Anfertigung eines starken Honigessigs. — Verfertigung eines starken Malz- od. Bieressigs. — Verfertigung einer künstl. Hefe, f. Bäckereien, Bierbrauereien u. Branntweinbrennereien. — Der Rosengries, ein wohlschmeckendes Nahrungsmittel. — Zubereitung eines dem Dünkerker ähnlichen Schnupftabacks. — Zubereitung eines chinesischen Zinnobers. — Die Verfertigung des indianischen Weißfeuers. — Die Anfertigung der Zündröhren. — Anweisung zur Verfertigung verschiedener vorzüglich schöner Lackfürnisse. — Verfertigung eines guten Syrups und eines festen Zuckers, aus Stärke. — Anweisung zur Verfertigung der Waschfarben. — Das

cosmetische Seifenpulver und seine Zubereitung. — Handpomade, gegen das Aufspringen der Haut im Winter, und zur Beförderung einer geschmeitigen Haut. — Räucherwasser. — Zubereitung der Seifkugeln. — Die Reinigung des Brennöls. — Die Verfertigung von Talglichten, welche sehr hell und sparsam brennen. — Anweisung, wie der gemeine Getreide- oder auch Kartoffelbranntwein, von seinem stinkenden Geruch und Geschmack befreiet, und dem Franzbranntwein ähnlich gemacht werden kann. — Zerstörung der Tintenflecke aus Fußböden, so wie aus leinenen Zeugen. — Die chemischen Feuerzeuge mit Zündhölzern und ihre Verfertigung. — Anweisung, wie man im Sommer die Milch vor dem Sauerwerden schützen kann. — Das Rosipapier, z. Poliren der Eisen- u. Stahlwaaren, u. seine Verfertigung. — Die engl. Möbelpolitur, u. deren Zubereitung. — Künstliche Zubereitung des Eau de Cologne. — Verfertigung des Meths od. Honigweins. — Reinigung d. Honigs, u. Anwendung desselben als eine dem Zuckersyrup ähnliche Substanz. Säuerlich gewordenen Wein wieder herzustellen. — Pflanzenblätter u. Blumen nach d. Natur auf Papier abzudrucken. — Anweis. z. Kenntniß d. eßbaren Schwämme. — Verfertigung d. Siegellacks. — Die Bereitung des Mais als Nahrungsmittel. — Vertilgung d. Flecke a. Zeugen u. Möbeln. — Verfertigung verschiedener Liquere od. Ratafia's aus Früchten. — Färben des Holzes. — Bereitung eines brauchbaren Syrups a. Pflaumen u. Birnen. — Veredlung d. Flachses. — Veredlung d. ital. Blumen. — Verfertigung der ital. Darmsaiten. — Verfert. d. Glasflüsse od. künstl. Edelsteine. — Verfertigung eines sehr guten, dem Limburger ähnlichen Käse. — Verfertigung einer schönen Glanzwichse. — Zubereitung einer schönen grünen Malerfarbe. — Die Torfasche als Dünger. — Verarbeitung d. Strohes z. Hüthen u. Blumen. — Verfertigung verschiedener Parfümerien. — Fabrikation d. Pastellfarben. — Zubereitung eines vorzügl. Düngers f. Obstbäume. — Baumwollenen u. leinenen Zeugen eine dauerhafte Nanquinfarbe z. ertheilen ꝛc. — Verfertigung des Rumfordschen Suppengrieses ꝛc.

Zweiter Band.

(gr. 8. 192 Seiten. Geheftet 18 Gr.)

Enthält:

Verfertigung verschiedener wohlriechender Pomaden. — Anweisung wie die Kartoffeln am besten zu einem nahrhaften Brode verbacken werden können. — Talglichte von ganz vorzüglicher Qualität und Sparsamkeit im Brennen, anzufertigen. — Inländische Holzarten dem Mahagonyholze ähnlich z. machen. — Verfertigung des neuesten lit. Gelbs, in verschiedenen Nüancen. — Stricke, Taue, Segeltuch u. Fischernetze dauerhafter zu machen u. vor früher Zerstörung zu schützen. — Die Rinde d. Lerchenbäume, als Stellvertreter d. Eichenrinde in d. Gerbereien. — Die türkischen Rosenperlen u. ihre Verfertigung. — Den Fischtrahn auf eine vortheilhafte Weise zu reinigen. — Verfertigung des Zündpapiers, als Stellvertreter des Zunders. — Verfertigung des Königs-Räucherpulvers. — Guter Rath f. diejenigen, welche z. Land- u. Wasserbau sich einen dauerhaften Mörtel bereiten wollen. — Schmutzig gewordene ächte Perlen zu reinigen. — Verfertigung einer Tinte z. Zeichnen d. Wäsche. — Inländ. Holzarten verschiedene Farben z. geben, u. sie den ausländ. ähnlich z. machen. — Guter Rath f. Glashüttenbesitzer, das Glaubersalz als Stellvertreter d. Pottasche anzuwenden. — Den Ertrag d. Kartoffeln um d. Vierfache zu vermehren. — Künstl. Bleistifte, so wie Schreibestifte von andern Farben zu verfertigen.

Brauchbarer Ueberzug für hölzerne Dächer. — Verfertigung der Emaillen oder des Schmelzglases. — Verfertigung einer sehr guten Glanzwichse. — Verfahrungsart, d. Butter lange gut z. erhalten. — Erinnerung an Landwirthe, einige den Hausthieren schädliche Pflanzen betreffend. — Zubereitung eines wohlfeilen Kleisters für Buchbinder ꝛc. — Wage z. Bestimmung d. Feinheit d. Garns. — Darstellung einer dauerhaften Farbe ohne Fürniß, auf Holz- und Kalkwände. — Durchscheinendes Papier zu machen. — Verfertigung einer der Gesundheit völlig unschädlichen grünen Malerfarbe. — Fabrikation eines vorzügl. schönen Grünspans. — Verfertigung einiger Sorten Schnupftaback. — Verfertigung einiger erprobter Mittel, die Hufe d. Pferde gesund zu erhalten u. d. Wachsen derselben z. begünstigen, so wie Warzen u. andere ähnl. äußere Uebel dadurch z. heilen. — Wie aus Kartoffeln ein nahrhaftes Brod gebacken werden kann. — Verfertigung eines angenehmen weinartigen Getränks. — Zubereitung d. trocknen Sauerkohls. — Commiß- u. Hausbackenbrod, so wie Kochmehl u. Grütze aus Kartoffeln und Kartoffelmehl, mit Ersparniß v. d. Hälfte bis Dreiviertel Getreidemehl, z. verfertigen. — Aus gewöhnl. Landwein einen Tokayerwein zu bereiten. — Verfertigung eines Champagnerweins. — Verfertigung der Gipspasten, Gemmen. — Erziehung der Kartoffeln aus d. Saamen. — Wie man sich im Sommer auf eine einfache Weise kaltes Wasser verschaffen kann. — Benutzung der Roßkastanien. — Nachahmung der Wedgwoodschen Masse. — Nutzen d. eingeschlossenen Luft, als schlechter Wärmeleiter, zur Ersparung an Brennmaterial. — Klärung d. Rüböls. — Bereitung eines Bleichwassers. — Zubereitung d. schwarzen Tinte. — Erzeugung d. Champignons.

Gründlicher Unterricht in der Kochkunst

für

alle Stände.

Oder

Vollständige Anleitung

zur Zubereitung aller sowohl gewöhnlichen, als Fastenspeisen und Backwerke; nebst einer Anweisung zum Einmachen und Aufbewahren der Früchte, zur Anfertigung des Gefrornen, der Gelees, der Syrupe, der Getränke und der Essige; verbunden mit einigen Regeln zum Trocknen und Einbökeln des Fleisches, so wie zum Mästen des Geflügels. Auf 30jährige eigene Erfahrung gegründet, und mit 2391 Vorschriften belegt

von

G. E. Singstock,
vormals Küchenmeister des Hochseligen Prinzen Heinrich von Preußen Königl. Hoheit.

Mit einer Vorrede begleitet

vom

Geheimen Rath Hermbstädt.

(3 Thle. 8. Mit 2 Kupfertafeln. Preis 2 Rthlr. Sauber geb. in einem Futteral 2 Rthlr. 10 Gr.)

Während andere Werke ähnlichen Inhalts selten noch etwas mehr sind, als unzuverlässige Zusammenstoppelungen, die von Un-

erfahrnen gemacht sind, und daher wenig Glauben verdienen; so besteht der Vorzug des oben angezeigten Werkes darin, daß es von einem Sachkenner herrührt, der das, was er vorträgt, mehrere Jahre hindurch selbst geübt hat. Ein zweiter Vorzug dieses Kochbuchs ist, daß es den Bedürfnissen aller Stände, sofern sie eine größere Mannigfaltigkeit von Speisen zum Gegenstande haben, abhilft. Es giebt daher schwerlich eine größere Haushaltung, in welche dieser gründliche Unterricht nicht eingeführt zu werden verdiente; um so mehr, da er an Vollständigkeit Alles übertrifft, was man bisher in dieser Gattung hatte. ...g.

Allgemeines Deutsches Kochbuch
für bürgerliche Haushaltungen,

oder

gründliche Anweisung wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen.

Von

Sophie Wilhelmine Scheibler.

Zweite verbesserte Auflage.

(gr 8. 326 Seiten. Mit einem Titelkupfer. 1 Rthlr.)

Unter der großen Anzahl von Kochbüchern erwarb sich wohl keines schneller einen vortheilhafteren Ruf als gegenwärtiges! Es verdankt diesen ungetheilten Beifall sowohl der Vollständigkeit als vorzüglich seiner bewährt gefundenen Brauchbarkeit, und kann deshalb allen Hausfrauen mit Zuversicht empfohlen werden.

Die in wenigen Monaten nöthig gewordene Zweite Auflage bestätiget obiges hinreichend. L — e.

Neuer

gemeinnütziger Briefsteller

für

das bürgerliche Geschäftsleben

enthaltend:

eine vollständige Anweisung zum Briefschreiben durch auserlesene Beispiele erläutert; eine alphabetisch geordnete Erklärung kaufmännischer, gerichtlicher und fremdartiger Ausdrücke; — Münzen-, Maaß- und Gewichts-Vergleichung; — Meilenanzeiger, Nachrichten vom Postwesen; — Vorschriften zu Wechseln, Assignationen, Obligationen, Verträgen u. s. w. Nebst einem Anhange von den Titulaturen an die Behörden in den Königl. Preuß. Staaten.

Von

Johann Christian Vollbeding.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 31 Bogen in gr. 8. Mit einem Titelkupfer 20 Gr.

Wie sehr die Brauchbarkeit und die zweckmäßige Einrichtung des vorgenannten Briefstellers anerkannt wurde, beweiß

in wenigen Monaten nöthig gewordene zweite Auf-
ge, welche sehr vermehrt und verbessert, den Forderungen,
che an ein ähnliches Werk gemacht werden könnten, in
r Hinsicht entsprechen wird; man findet in demselben: eine
ndliche Anleitung zu einer richtigen und gefälligen Schreib-
, und inneren Einrichtung der Briefe, durch sorgfältig gewählte
ispiele und Muster erläutert; — überhaupt ist bei den sämmt-
en Briefen auf die mannigfaltigsten Verhältnisse Rücksicht ge-
nmen, und jede Abtheilung derselben, bei dieser zweiten Auflage,
mehreren vorzüglichen Musterbriefen vermehrt worden. —
es, was der gute, conventionelle Ton, Wohlstand und Klug-
in schriftlichen Unterhaltungen gebietet, ist durchaus berück-
tigt und erinnert, wodurch es sich auch für diejenigen, welche
eits einige Fertigkeit im Briefschreiben erworben haben, eig-
; eben so wird es Lehrer durch den großen Vorrath von
geln und Mustern beim Unterricht sehr zweckmäßig unterstützen.
Der Preis des Buches ist endlich selbst bei einer 5 Bogen
ken Vermehrung derselbe geblieben.

....g

Gemeinnütziches Wörterbuch

richtigen Verdeutschung und verständlichen Erklärung der
in unserer Sprache vorkommenden

fremden Ausdrücke.

Für
sche Geschäftsmänner, gebildete Frauenzimmer und Jünglinge;
bearbeitet
von
Joh. Christ. Vollbeding,
Prediger in Bruchhagen ꝛc. in der Ukermark.

8. 688 Seiten, sauber geheftet 1 Thlr. 12 Gr.

Andachtsbuch für gebildete Christen.

Von
Dr. C. W. Spieker.

76 Seiten. Mit einem allegorischen Titelkupfer nebst Vignette,
sauber geh. 2 Thlr.

Herzenserhebungen

Morgen- und Abendandachten der vorzüglichsten
deutschen Dichter.
Herausgegeben
von
J. D. E. Preuß.

816. 423 Seiten mit Kupfer und Vignette. Sauber geheftet
1 Rthlr. 12 Gr.)

: schnelle Absatz der ersten Auflage dieser nützlichen und zweck-
gen Sammlung moralischer und religiöser Gedichte unserer vor-

züglichsten Dichter, welche im J. 1814. herauskam, dient zum B
weise, daß die Idee des Herausgebers Beifall gefunden hat, un
daß es doch noch immer eine zahlreiche Klasse von Lesern giebt, d
eine ernsthafte, das Herz bessernde und veredelnde, Lectüre de
Lesen der frivolen, die Phantasie nur in Anspruch nehmenden, R
mane vorziehen. Der würdige Herausgeber hat die gütige Aufnahm
der ersten Auflage als eine Aufforderung betrachtet, der zweiten me
Vollkommenheit zu geben. Er hat die einzelnen Gedichte zwe
mäßiger angeordnet und die Zahl derselben mehr als verdoppel
Mit wahrem Vergnügen stößt man darin auf alte ehrwürdige Be
kannte, als: Haller, Gellert, Cramer, Klopstock, Gleim
u. A. Auch unter den neuern Dichtern ist eine treffliche Auswahl
getroffen. Wir dürfen unter vielen andern nur die Namen Tiedg
Voß, Stollberg, von Salis, Senme, von Haugwitz, Ko
segarten, Matthison u. s. w. nennen, um unser Urtheil zu
rechtfertigen. Die Wahl der einzelnen Gedichte macht dem Geschmack
und Gefühl des Herausgebers Ehre, und die ganze Sammlung
verdient in jeder gebildeten Familie ein eigentliches Hausbuch
zu seyn. Ein in Kupfer gestochener Titel nebst Vignette und ein
sauberes Titelkupfer von Meno Haas, dienen dem Buche zur vor
züglichen Zierde. B — n.

Kurzer Abriss
des lateinischen Stils
für obere Gymnasiumsklassen.

Von

J. S. F. Nieraese,

Professor am Friedrichsgymnasium zu Berlin.

(8. 1816. Preis 6 Gr. Cour.)

Hennig's
Berlinische Schulvorschriften
Erstes Heft. Deutsch.

(Im Etui. Preis 12 Gr.)

Bei den vielen bereits vorhandenen Vorschriften, durfte nur ein gan
lich gelungenes Werk es wagen, neu hervorzutreten, wenn es nicht
bleiben, oder bald vergessen werden sollte.

In jeder Hinsicht ist vorstehendes Werk zu den schönsten zu zählen,
in diesem Fache je erschienen sind, indem sowohl der Herausgeber als
rühmlichst bekannte Kupferstecher Herr Kliewer, allen Fleiß aufgewandt
um sich und ihrer Kunst ein bleibendes Denkmahl zu stiften.

Der Preis ist im Vergleich mit ähnlichen Werken und in Rücksi
Arbeit, Schönheit des Papiers und Druckes ungemein billig gestellt,
Ankauf auch minder Begüterten und Schulen zu erleichtern. Ein
Heft, größere Vorschriften enthaltend, wird diesem ersten bald folgen;
späterhin diese Sammlung, nach den Bedürfnissen der Zeit, noch mit
vergrößert werden soll.

— Gefundener Stoff zur Satyre. — Peters Reisebenthem
W. K. Müchler. — Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Ueber Fra
v. Krüdener. — Schmeichler-Vergleich zwischen Ludwig XVII
u. Mark-Aurel. — Vorschlag eines franz. Generals zur Ver
besserung der Wolkenmaschinerie auf Bühnen. — Regenschirm
für ambulante Schriftsteller. — Olimpia Wintergrün in Paris

41stes Bl. Rettung der Taschenbücher gegen ihre Verunglim
pfer. V. Weisser. — Ermingerda. (Eine Nordlands-Sage
v. V. Franz Seewald. — Paradoxen. (Schl.) — Zeit.
Ereign. u. Anf.: Ueber die Gefangenschaft Ludwigs XV
— Ueber National-Industrie in Frankreich. — Angebliche Zah
der Bewohner von Paris. — Zweckmäßiger Vorschlag. —
Brief-Auction. — Perlenfischerei in Kamtschatka. — Das Ora
torium „der Messias" auf dem Theater Coventgarden. — Tho
mas Payne's Leben. — Der listige Bäckerbursche. — Be
namen einer franz. Schauspielerin. Ueber die Galleri
d'Apollon. — Angebliche Zahl der Ritterorden in Europa.

42stes Bl. Lont und Laura. (Romanze.) V. F. W. Gubitz
— Ermingerda. 2. (Forts.) — Die Grabmäler der Könige z
Theben. — Poetische Curiositäten. F. V. W. M. — Leo X
u. Pompius. V. Haug. — Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Au
Königsberg in Pr. — Thusnelde, eine Zeitschrift für Deutsch
— Berichtigung über Vestimpfung an sich selbst. — Fort
schritte der Insurgenten in Süd-Amerika. — Neue Art vo
Visitenkarten. — Berichtigung.

43stes Bl. Ermingerda. 3. — Das Kleid des Geistlichen. V
Weisser. — Die Grabmäler der Könige zu Theben. (Schl.
— Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Ueber die Suspension de
Habeas-Corpus-Acte. — Requisition der Einwohner von Weis
minster. — Verhaftung von 18 Mitgliedern einer geheime
Verbindung in Glasgow. — Zwei Aufsätze aus der Morn
Chron. — Vergleich zwischen einer engl. Zeitung und 800,000
Kriegern. — Litteratur. — Guter Rath. — Beabsichtigte
Verkauf der Gemälde- und Kunstwerke-Sammlung von Lucian
Bonaparte.

44stes Bl. Brief von Gleim. — Ermingerda. 4. — Di
tapfern Frauen. — Gemisch. 19. 20. 21. 22. — Warnung
V. F. W. Gubitz. — Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Ueber
die Oper: „Athalia," V. Frh. v. Poißl. — Verdiente Be
strafung. — Dr. Witte in franz. Zeitungen. — Modell zu
Moreaus Bildsäule. — Neue chemische Entdeckung über di
Ipecacuana. — Rasche Heirath. — Eine künstliche Hand. —
Der Schauspieler Talma. — Der spekulative Verfasser u. de
glückliche Theaterprinzipal. — Muthmaßung über die Englan
der. — Irrige Rubrik. — Vergleich und Gegenvergleich. —
Briefliche Nachricht aus Savra.

45stes Bl. Der Glockenguß zu Breslau. V. Wilh. Müller
— Ermingerda. 5. — Pater Chatenier. — Zeit. d. Ereign
u. Anf.: Ueber das Turnwesen. V. W. Scheerer. — Neuere
Philosophie als Ursache der franz. Revolution. — Bemerkung
eines franz. Journals. — Fragment über ein Werk v. de Pradt

46stes Bl. An den Herausgeber. — Zeit. d. Ereign. u.
Anf.: Ueber das Turnwesen. (Schl.) — Spanische Criminal
Verfassung. Aufruhr zu Valencia. — Fragment aus einer zu
London erschienenen Schrift. eit. d.

47stes Bl. Die Billets zum Concert der Catalani.) — Spaniind
— Fragment aus

ert der Catalanilond

Herausgeber. (Schl.) — Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Rezension über das Luſtſp. „das Conſilium.“ — Entdeckung eines marmornen Theaters zu Milo. — Rettungs-Anſtalt für herabgeſunkene Kaufleute. — Engliſche Charakterbetitelungen und deutſche Geburtsbetitelungen. — Briefl. Nachrichten aus London. — Boſes Gewiſſen. — Entdeckung eines Profeſſors der Akuſtik. — Muthmaßung.

48ſtes Bl. Die Todtenfeier. V. Pf. — Skizzen aus einem Reiſe-Journale. — Die Billets zum Conzert der Catalani. V. F. W. Gubitz. (Schl.) — Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Religionsſatzung in Virginien. — Aus der Morn. Chronicle. — Ueber die Suspenſion der Hab. Corp. Akte. — Epigramm. — Wetterbeobachtung. — Todtenfeier des Reſtaurateurs Beauvillier. — Aus der Quotidienne.

49ſtes Bl. Der taube König. V. Weiſſer. — Skizzen aus einem Reiſe-Journale. — Aus einem Alphabet von Dingen ꝛc. — Ludwig XIV. — Volkslied. V. Reſe. — Getäuſchtes Hoffen. V. Karl Grumbach. — Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Ueber öffentliche Bäder. — Der erſte Vormeiſter Englands. — Spekulativer Mißbrauch. — Bemerker: Ueber den berühmten Klaproth, und Aufmunterung entſchiedener Talente der ſtudirenden Jugend. — Ueber Amerika's Entdeckung.

50ſtes Bl. Rudolph. V. C. Holtey. — Reliquie v. Gleim, mitgetheilt v. K. Grumbach. — Gemiſch. 23. 24. — Neue. V. — m —. — Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Aus Königsberg. — Vollſtändige Ueberſetzung der Shakeſpearſchen Schauſpiele. — Habeas-Corpus-Akte. — Eine engl. Schriftſtellerin in Paris. — Caffeehäuſerzahl zu London. — Amerikaniſche Koſacken. — Kleinigkeitsſinn. — Höfliche Frage. — Zwei litterariſche Patriarchen in Frankreich. — Widerſacher des Hrn. de Pradt, ſein Werk: „Ueber Amerika und die Colonieen“ betreffend.

51ſtes Bl. Hubert. Erzählung von Heraklius. — Skizzen aus einem Reiſejournale. (Fortſ.) — Sie und Ich. V. C. F. Lange. — Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Ueber die Darſtellung des Schauſpiels: „Heinrich der Vierte“ auf der Berliner Bühne. — Aufſtand in Irrland. — Bittſchrift der Bewohner von Kent. — Beilage: Artemiſia. (Holzſchnitt v. F. W. Gubitz.)

52ſtes Bl. Vertrauen auf Gott. V. L. Purgold. — Hubert. (Fortſ.) — Skizzen aus einem Reiſejournale. (Fortſ.) — Der Schiffer und ſein Sohn. — Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Guter Vorſchlag. — Werthklaſſificirung franz. Zeitungen. — Luftfahrt auf einem Hirſch. — Geiſtesgegenwart einer franz. Schauſpielerin. — Mißrathener ärztlicher Verſuch. — Nützliche chemiſche Erfindung. — Ueber de Pradt. — Schauſpieler Talma. — Der reichgewordene Bettler. — Butt, als Libelliſt in Unterſuchung. — Erſprießlicher Vorſchlag zum Ehebündniß. — Der Quaker Job. — Allgemeine Rezenſion über das neue Schauſp. „Manuel.“ — Meinung des Journal général über Mad. Catalani.

53ſtes Bl. Belehrung. V. Guſtav Jördens. — Skizzen aus einem Reiſejournale. (Schl.) — Hubert. (Schl.) — Zeit. d. Ereign. u. Anf.: Authentiſche Nachrichten aus Buenos-Ayres. — Der wackre Savoyarden-Knabe. — Feuer viel ſpäter als Blitz. — Anfrage aus dem Allg. Anz. der Deutſchen.

Nachricht.

Von dieser Zeitschrift erscheint, mit dem Ende eines jeden Monaths, ein Stück, von zehn bis zwölf Bogen; wovon drey einen Band ausmachen. Der Preis des Jahrgangs ist 8 Rthlr. sächsisch, oder 14 Fl. 24 Kr. Reichsgeld. Bestellungen können in allen soliden Buchhandlungen und auf allen Postämtern, zu allen Zeiten gemacht, doch kann, in der Regel, nur auf einen ganzen Jahrgang abonnirt werden.

Ein Jedes Stück dieser Zeitschrift wird, in den letztern Tagen des Monaths, wovon es die Bezeichnung trägt, oder doch spätstens in den erstern des nächst folgenden, in Leipzig ausgegeben. Sollten daher entfernte Buchhandlungen die Stücke unregelmäßig, oder über die Gebühr verspätet bekommen, so haben sie sich deshalb allein an ihre Kommissionäre, Abonnenten aber an die Buchhandlung zu halten, bey denen die Bestellungen von ihnen gemacht worden sind.

D. Herausgeber. Der Verleger.

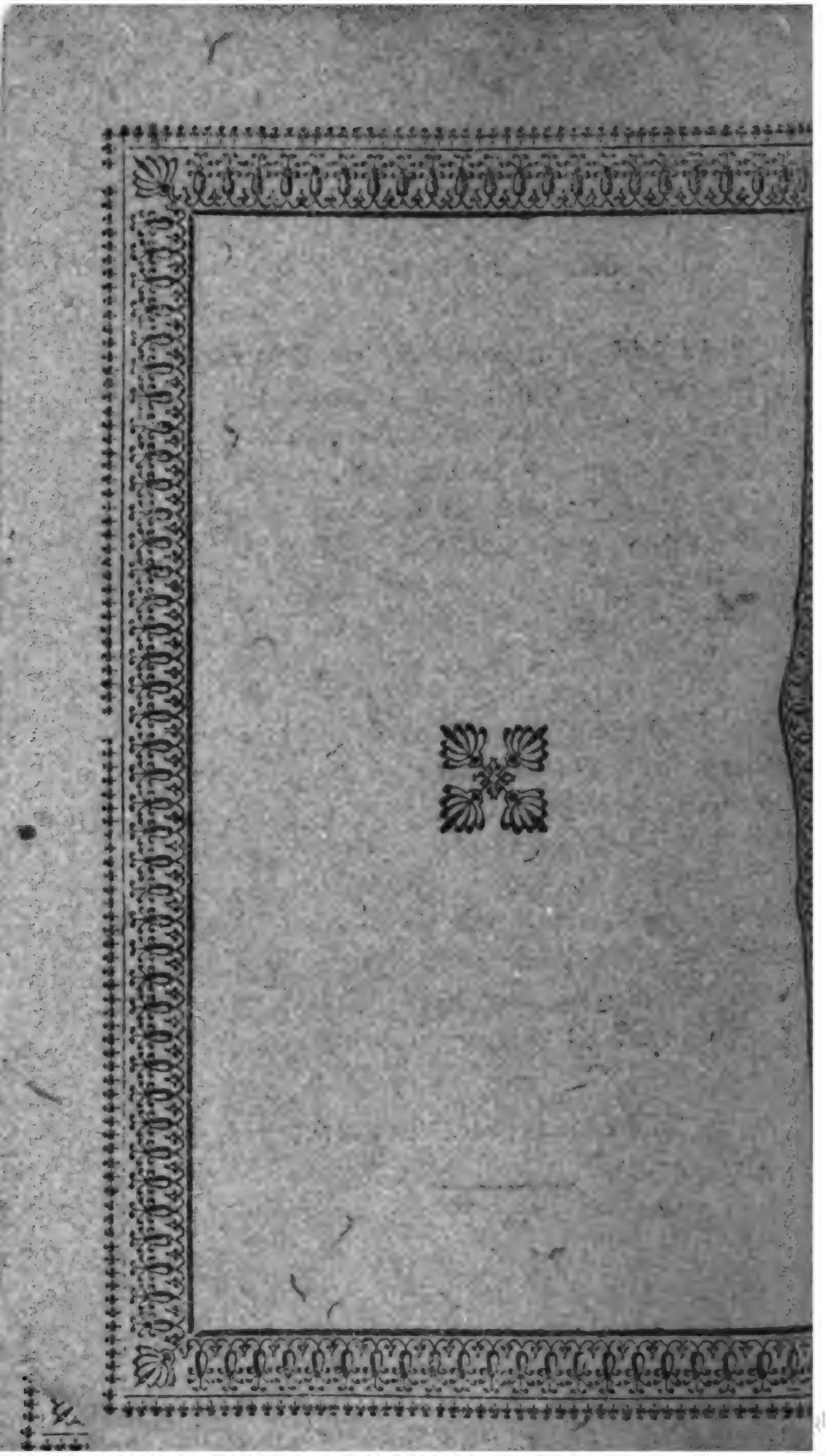

Digitized by Google

Digitized by Google

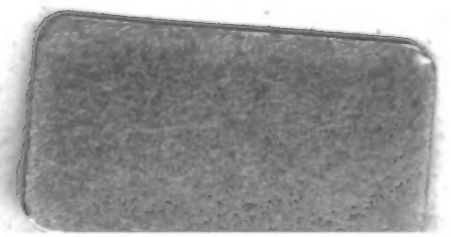

Digitized by Google

Digitized by Google